Westgothische Studien.

Entstehungsgeschichte, Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Straf-Proceß und Gesammtkritik

der

Lex Visigothorum.

Von

Dr. Felix Dahn,

ordentl. Professor der Rechte an der Hochschule zu Königsberg,
correspondirendem Mitglied der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1874

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist die Erfüllung der Zusage, welche ich in dem Vorwort zu der V. Abtheilung der „Könige" gegeben.

Es galt, zum ersten Mal eine systematische Darstellung aller Rechtszustände in einem der Germanenstaaten der Völkerwanderung und eine erschöpfende Uebersicht aller Rechtsnormen eines der „Volksrechte" zu versuchen: im Zusammenhalt mit der VI. Abtheilung der Könige, welche das öffentliche Recht des Westgothenstaates entwickelt, gewähren diese Studien einen Spiegel sämmtlicher westgothischer Rechtsverhältnisse und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts, des Civil- und Strafprocesses.

Dem doctrinären, theoretischen Character dieser Legislation entsprechend wurde auch die Behandlung des Rechtsstoffes streng systematisch durchgeführt: es sollte sich zeigen, in wie fern und mit welchen Lücken die von jener Gesetzgebung offenbar beabsichtigte Systematik und Vollständigkeit erreicht wurde: diejenigen Partien, in welchen sich die Gegensätze der drei großen Rechtsquellen dieses Reiches und die Widersprüche der wiederholten Redactionen des Westgothenrechts ergeben, sind nicht minder interessant, als der immerhin nicht

geringe Grad detailirter Systematik und erschöpfender Casuistik dieses merkwürdigen Gesetzbuchs, in welchem das Gemachte, das Geistliche, das Romanische so früh das Naturwüchsige, das Weltliche, das Germanische erstickt hat.

Die erste Abtheilung, „zur Geschichte der Gesetzgebung bei den Westgothen", wurde, ohne in den Buchhandel überzugehen, als Festschrift der Würzburger Hochschule zu dem vierhundertjährigen Jubiläum der Universität München vertheilt.

Königsberg, Ostern 1874.

Felix Dahn.

A. Quellen.

Acta Conciliorum hisp. in: collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae Romae. I—IV. 1693—94. sec. ed. Paris 1708.

— — Mansi, sacros. concilior. nova collectio. Rom. 1760 f.

Alfonsi Magni chronicon de regibus Gothorum a Wamba etc. in Ferreras XVI. Madrid 1727.

Braulionis episcopi epistolae ed. Mabillon acta ordinis s. Benedicti I — Migne patrolog. LXXX p. 205.

Chronicon albeldense ed. Ferreras in: historia de España XVI. Madrid 1727.

Codex theodosianus ed. Gothofredus. 1665.

— — — ed. Haenel in: Corpus juris antejustinianei Bonn 1833.

— — lib. I.—V. ed. Wenck Lips 1825.

Isidori hispalensis opera Colon. 1617.

— chronicon Gothorum, in: Schott Hispania illustrata II. Francof. 1603—1608.

(Juliani episcopi) judicium promulgatum in tyrannorum perfidiam in: Bouquet scriptores II. p. 716.

Lex Bajuvariorum ed. Merkel in: Monumenta German. hist. Legum. III. Hannoverae. 1863.

Lex Burgundionum ed. Bluhme in: Monumenta Germaniae historica. Legum III. Hannover 1863.

Lex romana Visigothorum, instruxit G. Haenel. Leipzig 1849.

Lex Visigothorum, Fuero Juzgo en Latin y Castellano por la real academia española Madrid 1815; Auch nach den Ausgaben:

L. V. ed. Lindenbrog Codex legum antiquarum Francof. 1613.

— in: Portugaliae Monumenta historica (Leges I. 1) Olisiponae 1856. (Abdruck der Madrider Ausgaben mit Aufnahme der Varianten und der Noten Lindenbrogs.)

Lucae Tudensis, chronicon mundi in: Schott, Hispania illustrata IV.

Orosius, historiarum libri VII. ed. Havercampus Thorn 1857.

— ed. Migne patrolog. XXXI.

Rekievinthi regis epistolae ed. Migne patrolog. LXXX.

Sidonii Apollinaris opera ed. Grégoire et Collombet, Lyon et Paris 1836.

B. Literatur.

Alcoser, historia de Toledo. Toledo 1554.

Altesorra, rerum aquitannicarum libri V. Tolosae 1648.

Alvarez, Don Jose Maria, instituciones del derecho real de España. Buenos Aires 1834.

Amaral, Antonio Caetano do, sobre o estado civil da Lusitania desde a entrada dos povos do Norte ate à dos Arabes; in: memorias de literatura portugueza; Lisboa 1796. p. 127—437.

Anschütz, über den Palimpsest der Lex Visig. Cod. S. German. N. 1278 in Pertz' Archiv 11.

Aschbach, Geschichte der Westgothen. Frankfurt a/M. 1827.

Bähr, Geschichte der römischen Literatur. Supplement-Bände I–III. Karlsruhe 1836–40.
Bergmann, les Scythes, les ancêtres des peuples germaniques et slaves. Paris 1858.
Bessel, „Gothen" in der Encyklopädie von Ersch und Gruber. Sect. I. B. 75.
v. Bethmann-Hollweg, der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. I. Bonn 1864. II. III. 1866.
Biedenweg, commentatio ad formulas visigothicas. Berolini 1856.
Biener, historia legum visigothicarum in regno Hispaniae vetere spec. I. Lipsiae 1783.
— opuscula academica. Lips. 1830.
— de origine et progressu juris german. I. Lips. 1787.
Binding, das burgundisch-romanische Königreich I. Leipzig 1868.
Bluhme, die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reckared I. Halle 1847.
— Uebersicht der in Deutschland geltenden Rechtsquellen. 3. Ausg. Bonn 1863.
Bornhack, Geschichte der Franken unter den Merowingern I. Greifswald 1863.
Bouchaud, mémoire sur le Code d'Alaric; in: mémoires de l'institut des sciences et des arts; sc. morales et politiques. Paris. an XI. T. IV.
Bourret, l'école chrétienne de Séville sous la monarquie des Visigoths. Paris 1855.
v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechts. Berlin 1852.
Brunnquell, historia juris romano-german. Jenae 1727.

Canciani, barbarorum leges antiquae IV. Venet. 1789.
Castro, Rodriguez de, bibliotheca española I. Madrid 1781. II. 1786.
de Catel, mémoires de l'histoire de Languedoc. Toulouse 1633.
Cavanilles, Antonio, Don, historia de España I–V. Madrid 1860–63.
Colmeiro, Manuel Don, historia de la economia politica en España I. II. Madrid. 1862.

Dahn, die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis auf die Feudalzeit. I–VI. München und Würzburg 1861–1871.
v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechts-Geschichte. II. 1. Tübingen 1860.
Davoud Oghlou, histoire de la législation chez les anciens Germains. I. Paris 1845.
Dunham, history of Spain and Portugal. London 1832.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. 5. Ausgabe I. Göttingen 1843.

Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains I. II. Paris 1836.
Ferreras, Allgemeine Historie von Spanien mit den Zusätzen der französischen Uebersetzung von d'Hermilly und mit einer Vorrede Baumgartens. Halle 1754.
Ferreras, historia de España I–XVI. Madrid 1727. (Lateinischer Druck des Namens bezeichnet das Werk im Original, deutscher die obige Uebersetzung.)
Figueirado, Manuel do, memorias da litteratura portugueza I. Lisboa 1790.
Fischer, Literatur des germanischen Rechts. Leipzig 1782.

Gaillardin, histoire du moyen âge I. Paris 1834.
Gamero, historia de la ciudad de Toledo. Toledo 1842.
Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834.
— über die westgothische Antiqua in: neue Jenaer Literatur-Zeitung 1848.
— die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. Breslau 1844.
— germanistische Abhandlungen. Breslau 1853.
Gengler, deutsche Rechtsgeschichte im Grundriß. I. Erlangen 1849.
Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. Paris 1846.
Goldast, imperatorum recessus. Francof. 1607.
Gothofredus, s. Quellen, Codex Theodos.

de Gourcy, über Freiheit, Leibeigenschaft, Adel ꝛc. Deutsch durch Oesterley. Göttingen 1738. (Original mir unzugänglich.)

Grätz, die westgothische Gesetzgebung in Betreff der Juden. Breslau 1858.

Grimm, Jakob, Geschichte der deutschen Sprache. 2. Ausgabe. Leipzig 1853.

Guizot, histoire de ta civilisation eo France depuis la chûte de l'empire romain. 2. édit. Paris 1857.

Hänel, in: krit. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslands XVI. 1844. 3. Heft (über Serna y Mentalban derecho de España).

— in Gersdorfs Leipziger Repertorium T. XXIII. 1848 (Anzeige von Paul Roths Entstehung der Lex Bajuv.).

Heineccius, antiquitates Germaniae. Lipsiae 1772.

Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts. Berlin 1858.

Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Leipzig 1856

Hoffmann, Chr. G., historia juris romani justinianei. I. Lips. 1738.

Huschke, Alter und Verfasser der collatio legum mosaicarum et romanarum in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. XIII.

John O'Reilly, histoire complète de Bordeaux. Bordeaux et Paris 1857.

Iserhielm, de regno Westrogothorum in Hispania. Upsalis 1705.

Knust, Briefe aus Spanien, in Pertz' Archiv VIII.

Krause, „Germanen" in der Encyklopädie von Ersch and Gruber. Sect. I. B. 61.

La Foente, historia general de Espana. Madrid 1850.

Lardizahal, discurso sobre la legislacion de los Visigodos; in· Fuero Juzgo. Madrid 1815.

Legrand d'Aussy, sur l'ancieane législation de la France, in mémoires de l'Institut, sciences morales et politiques. III. Paris en IX.

Lehuéroo, histoire des institutions mérovingiennes, Paris 1842.

Lembke, Geschichte von Spanien. Hamburg 1831.

Llorente, Don Juan Antonio, leyes del fuero juzgo etc. 2. ed. precede un discurso preliminar y una declaracion de voces antiquadas. Madrid 1792.

Monresa Sanchez, Don Jose Maria, historia legal de España desde la dominacion goda hasta nuestros dias. I. Madrid 1841.

Moriana, histor. de rebus Hispaniae libri XXX in: Schott, Hispania illustrata II.

Marichalar, Amalio, Marqais de Mootesa, y Capitano Manrique, historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de Espana. Madrid. I. II 1861. (Hiezu Anzeige eines Ungenannten in Götting. gel. Anz. 1862.)

Marin y Mendoza, historia de la milicia espanola 1. Madrid 1776. (II. nicht erschienen.)

Marina, discurso sobre el origen de la monarquia y sobre la naturaleza del gobierno español. Madrid 1813.

— teoria de los cortes I. Madrid 1813.

— ensayo historico-critico sobre la antiqua legislacion. Madrid 1811. 2 Bd 1834. 3 ed. 1845.

Masdeu, historia critica de España y de la cultura española I. Madrid 1787.

Mascou, Geschichte der Teutschen I. Leipzig 1726.

Merkel, das bayerische Volksrecht, in: Pertz' Archiv XI. h.

— Zusätze zu Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VII. B. 2. Ausg. Heidelberg 1851.

— Referat 1. Sammlung des westgothischen Volksrechts und deren Beziehung zum Volksrecht der Bayern in: Zeitschrift für deutsches Recht XII. Heft 2. Nro. 9.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. Aufl. Regensburg 1. 1817.

Montesquieu, esprit des lois. Paris 1784.

Morales, Coronica general de España V—VII. Madrid 1791.

Moron, curso de historia de la civilisacion de España. Madrid 1841.

Nicolena Autouine, bibliotheca hispanica nove ed Fr. Perez Beyer Matriti 1788. I.
— — biblioth. h. vetus Romae. 1696.
Nonveau traité do diplomatique. Paris 1750.

Pepon, histoire générale de Provence I. II. Paris 1777.
Pertz, Handschriften der Lex Visigothorum in Pertz' Archiv VII. VIII.
Pétigny, de l'origine et des différentes redactions de la loi des Wisigoths; in: revue historique do droit français et étranger I. Paris 1855.
Peyré, lois de Bourguignons, Lyon 1855.
Phillips, deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung I. 1832.
— Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 1859.

Ritter, Joh. Dan., de foro antiquo Gothorum regum Hispaniae. Wittembergae 1770.
Rößler, das vorrömische Dacien in: Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1864. B. 45.
Romey, histoire d'Espagne I. II. Paris 1839.
Rosseeuw, Saint-Hilaire, histoire d'Espagne. Paris I. II. 1844.
Roth, Paul, über Entstehung der Lex Bajuvariorum. Eine Inaugural-Abhandlung. München 1848.
Rudorff, römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1857.
Rühs, über die Gesetze der Westgothen. Greifswald 1801.

Selgado, memories ecclesiasticas do reino do Algarve. Lisboa 1786.
v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausgabe. I. Heidelberg 1834.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. 2. Ausgabe. I. Frankfurt a M 1839.
Schulte-Siblon, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Wien 1868.
Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Stuttgart 1870.
Schulting, praefatio jurisprudentiae antejustinianeae. Lipsiae 1737.
v. Selchow, Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte. Göttingen 1798 (1773).
Sempere, historia del derecho español I. Madrid 1822.
— — continuada hasta nuestros tiempos par T. Morino. Madrid 1847.
Serna, Gomez, do la, y Juan Montaiban, elementos del derecho civil. de España. Madrid 1840. I 2 ed. 1855.
Sirmond, histoire des Français I. op. omn. Venet. 1723.
Sotelo, y Prieto, historia del derecho real d'España. Madrid 1738.
Stobbe, die Rechtsquellen in: Beseler &c., Geschichte des deutschen Rechts I. Braunschweig 1860.

Troya, storia d'Italia I. Napoli 1846. seq.
Türk, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Rostock 1829. I. Ueber das westgothische Gesetzbuch.

Ulloa, tratado de cronologia para la historia de España: in: Academia historica madril. Madrid II. 1796.
Unger, römisches und nationales Recht, vornehmlich im Königreich Castilien. Göttingen 1848.

Vaissette, histoire générale de Languedoc. Paris 1730—45.
Valdelomar, Don Juan do te Reguere, resumen de la historia cronologica del derecho y loyes generales de España. Madrid 1798.
Valiente, apperatus juris publici hispanici, Matriti 1751.
Villadiego, Alfonso, forus antiquus Gothorum. Madrid 1600.

Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Ausgabe. Bonn 1857.
Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte. I. Basel 1846.

Ximena, Don Martin, de, catalogo de los obispos .. de Jaen, Matriti 1654.

Zimmern, römische Rechtsgeschichte.
Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. Stuttgart 1858.
Zuaznavar, M., ensayo historico sobre la legislacion de Navarra. San Sebastian 1827.

Eine völlig befriedigende Darstellung der Geschichte der westgothischen Gesetzgebung wird erst möglich werden, wenn die schwere Versäumniß der Bearbeiter der viel[1]) überschätzten akademischen Ausgabe des Gesetzbuchs gut gemacht und eine erschöpfende Sammlung, Kritik und dieser Kritik entsprechende Verwerthung der sämmtlichen zahlreichen Handschriften[2]) hergestellt sein wird (in den Monumenta Germ. hist.). Bis dahin kann jene Aufgabe, trotz aller bisherigen Aufhellungen[3]), nur im Einzelnen gefördert, als Ganzes nicht angegriffen, geschweige gelöst werden.[4]) Auch diese Untersuchung soll jener wohl noch in sehr ferner Aussicht stehenden endgültigen Darstellung nur in einzelnen Dingen vorarbeiten.

Eine genaue Vergleichung aller Varianten des Codex Legionensis läßt mich[5]) diesem den größten Werth beimessen[6]) und zwar nicht nur aus[7]) äußerlichen, mehr noch aus inneren, juristischen Gründen. Wie viel für diese Untersuchungen durch sorgfältige Benützung der in Spanien noch häufigen Urkundenfünde zu gewinnen wäre, zeigt die Entdeckung des Benedictiners Juan de Sobreira in dem Augustinerkloster Benevivere bei Carrion de los Condes.[8])

---

[1]) Auch von Türk S. 7, Gengler S. 128; ihr Hauptfehler bestand darin, die Handschriften nicht zu wägen, sondern zu zählen, so mit Recht Helfferich S. 16; über die älteren Ausgaben Türk S. 3 f.

[2]) Vgl. außer Türk S. 2 und Lardizabal Pertz Archiv VII. S. 719, Hänel Krit. Z. f. R. W. u. Gesetzg. d. Auslands XVI. 1844 Heft 3. Davoud Oghlou table des abréviations I. p. 640 (10 Codd).

[3]) Wie wir sie durch Knust, Hänel, Bluhme, Merkel, Helfferich, Stobbe u. A. erhalten.

[4]) Ich kann nur Stobbe S. 74 beistimmen (ohne übrigens Helff. so viel wie er gethan zu folgen), daß die Untersuchung noch nicht zum Abschluß gebracht ist und eine neue Ausgabe des Gesetzes zur Berichtigung der bisherigen Resultate vielfach beitragen wird. — Vor Allem wären die Inscriptionen der Königsnamen aus inneren Gründen und an der Hand des Cod. Leg. zu revidiren.

[5]) Wie Helff. S. 20.

[6]) Ueber den Cod. vat. Christinae 1024 Merkel bei Sav. VII. S. 45.

[7]) Helff's.

[8]) Bezüglich der Würdigung der übrigen Codd. hebe ich folgende Bemerkungen (Helff. S. 17) als bestimmend hervor. Der Cod. Tol 43,5 stammt aus dem IX. Jahrh.; CCd. Vigil. u. Emilian. sind unverkennbare Klostererzeugnisse, denn V 1,5 de reparatione eccles. steht nur in Vig. u. V 7,10 de libertis etc. ist deren Wehrpflicht absichtlich weggelassen. Emil. IV. 2,11 aber enthält einen Zusatz aus dem canonischen Recht: si quis vir uxorem duxerit; Cd. Card. ist catalonischen Ursprungs, wohl nicht mit dem Katalog in's XI. Jahrh. zu setzen, mit zahlreichen Zusätzen (Königsregister, Ordalformeln) II 4,3—7 III 4,13 XII 2,14 II 1,1 nimmt geringere Rücksicht auf das Volk, die Gemeinfreien: nur Cd. Leg. erwähnt II 1,1 außer den sacerdotes und gardingi noch den omnis populus; in Leon bestand im zweiten Reich ein Obergericht, das nur aus dem

Von Gesetzen der „Vorfahren Eurichs"[1]) wissen wir nichts. Die bellagines des Jordanes[2]) haben wir schon an einem andern Ort[3]) sammt Dikeneus beseitigt[4]): sie beruhen auf der irrigen Identificirung von Gothen und Geten.[5])

Das von Goldast[6]) abgedruckte edictum Athaulfi Gothi imperatoris de legum romanorum restauratione a. 412 ist lediglich eine von ihm selbst nach seiner bekannten Manier redigirte Verwandlung der historischen Notiz des Oros. VII. c. 43 in ein fingirtes Gesetz.[7]) Die Annahme, daß schon Walja, Theoderich I., Theoderich II. oder Thorismund eine förmliche Gesetzgebung[8]) oder ein Breviar[9]) erlassen, entbehrt jedes Grundes, abgesehen von den schon durch die Ansiedlung und Landtheilung geforderten grundlegenden Normen[10]) und einzelnen in der Heerversammlung gefaßten Beschlüssen.[11]) Den Anlaß zu jenen irrigen Annahmen bot eine Stelle des Sidonius Apollinaris:[12]) exultans Gothis, insultans Romanis, illudens praefectis, colludens numerariis, leges Theodosianas calcans, Theodoricianasque

allein für authentisch geltenden Exemplar in S. Isidro el real schöpfte; nach diesem Text wurde auch die castilische Uebersetzung (Sotelo p. 109—125) gearbeitet; die wichtigsten Abweichungen zeigt der Cd. in I 2,6, II 1, 6/7. 28. 4,8. 9/10. 12; IV. 2, 13/14. VI 2,3. IX 2,9. XII. 2,3. c. Co. Tol. XVIII. Nach diesem Cd. fallen auf die Könige Kindasvinth, Rekisvinth, Wamba, Erwich und Egika viel wenigere, auf die Antiqua und Anonyma viel zahlreichere Gesetze, was der Wahrheit gewiß näher kommt. III 5, 2 u. XII 1, 2 schreibt Cd. Leg. nicht Rekared, sondern Rekisvinth zu: VI 5, 5 dem Rekared; (anders Bluhme) IV. 3, 3 u. 4, 1 mit Grund dem Svinthila, XII 2, 4 Sisibut; über Antiq. u. Cd. L. S. 24—26 vgl. Pertz Archiv VII S. 776—822 u. Portugaliae Monum. h. I. 1. p. XII. Sotelo p. 125—130 kennt nur 3 Cdd..

1) Ferreras II § 182.

2) Welche Türk S. 27—29 noch festhält; vgl. Gaupp S. 50, Merkel bei Sav. VII S. 50.

3) Könige der Germanen I. S. 99.

4) Einverstanden Beßel Gothen S. 163; J. Grimm Gesch. d. d. Spr. I. S. 453 hat dieselben mit Unrecht auf Eurich's Gesetze bezogen. Nach dem chron. albeld. p. 73 sollen die Gothen freilich schon unter Athanarich legem et literas gehabt haben — und doch nennt es p. 74 Eurich den ersten Gesetzgeber der Gothen.

5) Dieser Irrthum macht die (für Chronologie so verdienstliche) Schrift von Ulloa origin. p. 224 seq. hierin fast unbrauchbar; er findet sich auch bei Krause S. 242, Bergmann, les Scythes p. XVI. Gaupp, Thüringer S. 4; zweifelnd Bähr I S. 497. Die Darstellung von Rösler, das vorrömische Dacien S. 314—379 bes. S. 348 zeigt am Besten den Abstand getischen und germanischen Wesens.

6) Imperatorum recessus III. p. 586.

7) Türk S. 31 hat sich noch wie Hoffmann I. p. 473, Heinecc. ant. I p. 243, v. Selchow S. 275, Sotelo p. 86, Isorhielm p. 87 täuschen lassen; dagegen Stobbe l. c. Schäffner II S. 126 nennt es doch schon eine „unsichere" Nachricht. Lardizabal p. 8 entnimmt daraus, Athaulf habe den Gothen „befohlen, den römischen wie den gothischen Gesetzen zu gehorchen"; (!) derselbe hält Ermanarich für den ersten Gesetzgeber, der Gothen, weil Jord. sagt, er unterwarf viele Völker legibus suis!

8) Biener Wisig. p. 7. 8. origin. I p. 105. Mascou. I. l. c.

9) Canciani IV. p. 47.

10) A. V. S. 69 f. VI. S. 52.

11) Aschb. S. 268.

12) II. 1.

proponens, veteres culpas, nova tributa perquirit,[1]) wo aber die spielende Antithese nur gothische Königsgebote im Allgemeinen, nicht eine Gesetzgebung, einen Codex meint.[2])

Nach einer späten, aber doch glaubhaften Ueberlieferung[3]) erfolgte die erste Aufzeichnung westgothischen Gewohnheitsrechts unter König Eurich, veranlaßt durch die nämlichen Gründe, — Fixirung der Rechtssätze und Anpassung an die neuen Lebens- und Culturverhältnisse — welche überall zur Aufzeichnung der Stammrechte in diesen Germanenreichen auf römischem Boden führten. Allzu umfangreich darf man sich diese erste Codification nicht vorstellen.[4])

---

1) So, nicht Theodoricianasque proponens veteres, culpas, ist zu interpungiren.

2) Richtig im Ganzen Sirmond l. c., Rühs S. 15, 18, 19. Sav. II S. 68, Aschb. S. 267, vgl. Pétigny p. 222. Andere, so Gaupp S. 196, Abhandl. S. 51, Lardizabal p. 6, Türk S. 37, Schäffner I S. 127 verstehen darunter die Gesetze Eurichs, der manchmal auch Theoderich geheißen habe; ebenso schon nach Hugo Grotius Canciani IV. p. 49. Biener hist. II. p. 18, orig. 105 gegen Cujac. (bei Türk S. 38) und Conring III, die an Theoderich den Großen gedacht! erst nach seiner Gesetzgebung habe er den Beinamen Euricus i. e. Ewa- reiks i. e. legum dives! erhalten.

So auch noch moderne Spanier, wie Gamero p. 255; Sotelo p. 96; dagegen schon Altoserra aquit. p. 193, Rühs S. 15—19, 27; Gesetze Theoderich II. nehmen deßhalb an de Catel p. 473 Troya II 1 a. p. 565. Türk S. 36, Binding I. S. 69.

3) Isidor. h. G. p. 1067 sub hoc rege Gothi legum statuta in scriptis habere coeperunt: nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.

4) S. die verschiedenen Ansichten hierüber bei Eichh. I §. 34, Türk S. 33, 41, Rudorff S. 288, Gaupp S. 388, Walter I. § 36, Guizot I. p. 275, Sav. II. § 24, Bethm. H. I. S. 185 (richtiger Stobbe I. l. c.). Zuaznavar p. 71, Marichalar I. p. 320, Aschb. S. 157 (um der Romanisirung entgegen zu treten), Laboulaye I. p. 201, Iserhielm p. 90, Warnkönig II. S. 12—14, Fauriel I. p. 346, Peyré p. 17, Villadiego p. 56. Phillips I. S. 576, Le Grand d'Aussy p. 384, (Benutzung des Cod. Th. durch Eurich) bei Valiente p. 83, Heinecc. ant. I. p. 241, Hoffmann I. p. 472, v. Selchow l. c. Amaral p. 147, Canciani IV. p. 47, Morales V. p. 431, Masdeu X. p. 63, Ritter p. 6, Davoud Oghlou I. p. 1, Cavanilles I. p. 201, Alvarez p. 11., Valdelomar Tab. II, Sempere hist. I. pag. 63, Gaillardin I. p. 119, Rosseeuw I. p. 226, 399, Bethm. H. kennt das Apoll. Sid. Redeweise nicht: sonst würde er nicht aus frenat arma sub legibus VIII. 3 folgern, Leo habe bei jener Codification mitgewirkt! so schon Vaissette I. p. 226; jene Phrase besagt nur: er hält den Rechtsschutz gegenüber der Gewaltthätigkeit aufrecht; falsch auch Pétigny p. 222, der Alarich die Antiqua zuschreibt, aus nicht überzeugenden Gründen p. 226; zumal die Argumentation aus Alarichs II. Münzverschlechterung u. L. V. VII. 6, 5 trifft nicht zu Villadiego theilt alle „ant." der L. V. Eurich und Leovigild zu; daß Leo bei Erlaß der L. Eurici thätig gewesen, ist eine beweislose Vermuthung von Gaupp S. 388; von Brauchitsch S. 6 f. erzählt ganz bestimmt von dem Inhalt des Codex des Eurich: die Schrift ist für die Zeit des Gothenreichs fast unbrauchbar und wird daher hier nicht mehr berücksichtigt; nach Papon II. p. 36 legt Eurich den Grund der späteren L. V.; nach Alcocer p. 27 ist er geradezu deren Verfasser; vgl. Salgado p. 153; nach Sotelo p. 92 berathen die Großen Eurichs das Gesetz zu Arles; er zählt die älteren Ansichten sämmtlich auf. Einfluß der arianischen Geistlichkeit behauptet Helff. S. 8. Nach Dunham I. p. 191 erläßt er Gesetze für beide Völker; ganz irrig Romey II. p. 117, vgl. Rühs S. 13—19; eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten über Eurich's Gesetzgebung, die Ant. und die späteren Redactionen bei v. Daniels I. S. 113—9; nach ihm soll die L. V. auch für die Römer gegolten haben, ursprüglich neben dem Breviar! mit dem sie doch z. B. in Familien-, Erb- und Obligationen-Recht in vollem Widerspruch steht; die Gesetzgebung Eurich's ist aber wohl nicht mit Stobbe S. 75 (unbestimmt v. Daniels I. S. 120) auf „einzelne Verordnungen" zu reduciren; mit Recht weist dieser die höchst unkritischen Combinationen Zöpfls § 13 von Isidor mit Mariana (!) zurück, wonach Eurich die ersten Gesetze gegeben, Alarich auch für die Gothen die erste Compilation verfaßt habe.

Alarich II. führte die gesetzgeberische Thätigkeit seines Vaters auf anderem Gebiete[1]) fort: er faßte von den für die Römer seines Reiches geltenden Rechtsquellen (jus und leges) die in der Anwendung am häufigsten benützten[2]) in den praktisch wichtig scheinenden Fragen zum Behuf der leichteren Bewältigung[3]) in einen Auszug zusammen, der uns als **Lex romana Visigothorum** oder **Breviarium Alarici** erhalten ist.[4])

Eine Darstellung dieser Quelle von nur römisch rechtlichem Inhalt liegt nicht in unserer Absicht und Aufgabe[5]): sie sollte nur für die Römer, nicht für die Gothen und andere Barbaren, im Reiche gelten.[6]) Das tiefere politische Motiv[7]) lag unverkennbar in jenem Bestreben Alarichs, seine romanischen Unterthanen zu versöhnen und der gefährlichen katholisch-

---

[1]) Irrig Dunham I. p. 191, er habe nur seines Vaters „Codex" reformirt.

[2]) Ob der Cod. Th. a. 438 im Westgothenreich publicirt worden (so Fauriel I. p. 446, dagegen Marichalar), ist zweifelhaft. Gaupp S. 195 meint, wenn auch nicht förmlich publicirt, doch bald in den römischen Gerichten benützt. Der Brief Apoll. S. II. 1 leges theodosianas beweist nur für das außergothische Gallien, da a. 467—472 geschrieben, als die Auvergne noch nicht gothisch war. Fauriel's verdienstliches Werk hat hier I. p. 446 f. ungewöhnlich viel Irriges; so läßt er die Commission 21 Jahre, 484—506, berathen, nennt das Gesetz Lex Theodosii etc. nach Einer Handschrift; a. 505 Peyré p. 170; Marichalar I. p. 330 stellt die aufgenommenen und übergangenen Partien des Cd. Th. zusammen.

[3]) B. T. I. 4. Interpr. quae necessaria causis praesentium temporum videbantur elegimus; ganz wie das Edict. Th. A. IV. S. 25.

[4]) So in dem Cd. Wallersteinens. (N. 18 Hänels) aus dem X. Jahrh.; sonst bezeichnet breviarium die aus der Sammlung gefertigten epitomae; andere Namen: liber legum, l. l. romanarum, lex Theodosii, corpus Th.; (weil größtentheils aus dem Cd. Th.)

[5]) Wir verweisen auf Sav. II. S. 37—67, die höchst lehrreichen Prolegomena und zahlreichen Literatur-Angaben von Hänel und auf Stobbe S. 65.

[6]) Irrig fassen das B. als für beide Völker erlassen Mariana p. 6, Sotelo p. 86, der a. 56 der L. Burg. irrig Gothus statt barbarus las (s. 132—137 die ältere Literatur), Troya II. 2. p. 885—904. Vgl. Zuaznavar p. 72—75. Richtig Altesorra aquit. p. 191. v. Selchow p. 87. Hoffmann I. p. 474—480. Biener II. p. 20. Türk S. 39. Phillips I. S. 566. Peyré p. 23. 17. Serna y Montalban I. p. 32. Masdeu XI. p. 83. Giraud I. 1. p. 254.

[7]) Daneben walteten auch die praktischen Tendenzen (Beseitigung der Ungleichheit, Unsicherheit, Dunkelheit des römischen Rechtsstoffes), welche common. anführt und Gothofr. c. 5 Ferreras II. § 210, Hänel p. VI., v. Bethm. H. I. S. 186. Biener op. ac. II. p. 19 allein annehmen; vor Allem sollte der römische Rechtsstoff unter Beihülfe römischer prudentes beherrschbar gemacht werden. Nachahmung Theoderichs des Großen nimmt an Heinnec. ant. I. p. 251; aus B. Nov. Th. I. erhellt, daß andere Quellen des römischen Rechts neben dieser Sammlung nicht mehr gelten sollten; vgl. Lembke I. S. 208. „Wiederhergestellt" wurde das römische Recht nicht erst durch B., wie Bornhak I. S. 230; sehr haltlose Vermuthungen über die Motive bei a. Dan. I. S. 137 (die hospitalitas war doch seit bald 100 Jahren schon geregelt); vgl. Romey II. p. 118; Rosseeuw I. p. 400; Marichalar I. p. 340.

Andere Motive bei den von Hän. l. c. angeführten: Cujacius epistola ad Ranconnetum a. 1557, Biener, progr. histor. legum visigothicar. spec. I. c. 3—5; Canciani IV. p. 50; Figueiredo, memorias de litteratura portugueza I. Lisboa 1790 p. 260; Zuaznavar ensayo hist. crit. sobre la legislacion T. 1 p. 72; daß aber nach Fig. die durch Gewöhnung der Gothen an das römische Recht eingerissene Verwirrung Motiv gewesen, wäre bei der Annahme einer umfassenden Codification des gothischen Rechts durch Eurich am Wenigsten anzunehmen. Hän. hält mit Biener das Beispiel Eurich's für die Anregung s. aber oben; Anregung durch das Ed. Theod.? (Biener) s. Könige A. IV. S. 8; über die Quellen nach a. Bethm. H. I. S. 187. Biener op. ac. II. p. 22 (aber nicht auch gothisches Recht).

merowingischen Propaganda zu begegnen, das in den Verhältnissen seiner Zeit und Regierung so dringend geboten war.[1]) Die benützten Quellen[2]) wurden nicht, wie in der Compilation Justinians, verarbeitet, sondern einfach (in der angegebenen Reihenfolge) hintereinander aufgeführt: die Selbständigkeit beschränkt sich bei der Redaction des Textes auf Auslassungen sehr zahlreicher[3]) unpassend scheinender Stellen[4]), seltene Kürzungen und eine Umarbeitung von Gajus mit Ausscheidung aller historischen und antiquirten Sätze.[5]) Einzelne Incorrectheiten, unausgefüllte[6]) Citate, Wiederholungen, Widersprüche[7]) erklären sich vielleicht[8]) daraus, daß die Commission die verschiedenen Quellengruppen[9]) unter ihre Mitglieder zur Bearbeitung vertheilte und es dann an einer abschließenden Revision fehlen ließ.[10]) Viel wichtiger als der Text ist für uns die von der Redaction[11]) ganz selbständig hinzugefügte durchgängige interpretatio, welche die römischen Rechtssätze[12]) nicht nur erklären, welche sie mit zahlreichen absichtlichen Aenderungen[13]) den Zuständen dieses Staates und dieser Zeit anpassen sollte: sehr mit Unrecht hat man solche Abweichungen früher auf bloßen Mißverstand[14]) und Unverstand („Anianismen") statt auf berechnende Absicht zurückgeführt;[15]) gerade jene Tendenz gewährt uns in der Interpretation er-

---

[1]) A. V. S. 101 f.

[2]) Cod. Theod, angehängte Novellen von Theodosius bis Severus, Institutionen des Gajus, sentent. receptae des Paulus, Cod. Gregor. und Hermogenian. und eine Stelle aus Papiniani liber. responsor. I.; wohl aber kannte die Commission noch andere römische Quellen, Hän. p. VIII, verwandte sie aber nicht; über Ulpian s. p. XIV.; daselbst auch über die Vollständigkeit der Erhaltung des Brev.; über den Grund der so fragmentarischen Benützung von Pap. p. XV. (gegen Sav.: abgebrochen durch den Frankenkrieg), weil der benützte Cod. Herm. nur dies Folium des Pap. angehängt hatte. Die Uebereinstimmung von Ed. Theod. §§ 63, 97, 98 mit VIII. 3, 6; 2, t. III. 4, 8. (Marichalar I. p. 320) erklärt sich sehr einfach daraus, daß beide aus denselben römischen Quellen geschöpft; Marichalar legt die Antiqua Eurich bei: hienach hätte Theoderich von Eurich entlehnt.

[3]) S. über das quantitative Verhältniß zu den Quellen Hän. p. IX.

[4]) Hän. p. IX.

[5]) Vgl. Sav. II. 50 f. Hänel p. IX. Stobbe S. 68.

[6]) Sav. II S. 50, 51.

[7]) Hänel p. XIII.

[8]) Denn erwiesen ist diese scharfsinnige Vermuthung Hänels doch nicht (wie Stobbe S. 67).

[9]) a. Cod. Th. b. Nov. c. Gajus d. Paulus e. CC. Greg. Herm.

[10]) Daß nicht Anian oder Gojarich die Verfasser, wie noch John O'Reilly I. p. 126 und Marin. I. p. 216 f, s. Biener II. p. 21, Hoffmann I. p. 476 und Hänel.

[11]) Also nicht von Gothen und nicht um gothisches Recht auf die Römer zu erstrecken, wie Brunnquell historia jur. romano Germ. Jenae 1727 p. 210. Aehnlich behauptet gothischen Einfluß Biener II. op. acad. p. 22.

[12]) Deßhalb fehlt sie manchmal oder fügt bei: ista lex interpretatione non eget; oder auch aus andern Gründen z. B. Nov. Val. III. 8, z. B. weil antiquirt: quia quae continent usu carent.

[13]) Diese und die Irrthümer stellen zusammen Gothofr. c. VI., Hoffmann I. p. 479.

[14]) So Gothofr. proleg. p. 224, Heinecc. antiq. p. 233, Schulting praef. jurisprudentiae antejust.; dag. Biener progr. hist. leg. Wisigoth. spec. I. u. Hän. p. XI. c. 3—5 op. acad. II. 19—24.

[15]) Hänel p. X. seq.; Sav. gegen Bouchaud mémoire sur le Code d'Alaric, mémoires de l'instit. des sciences et des arts sc. mor. et pol. Par. a. XI. T. IV. p. 76 f., der die interpr. erst unter den Franken hinzugekommen glaubt.

wünschte Beleuchtung der Rechtszustände namentlich der römischen Hälfte dieses Reiches,[1]) deren damalige praktische Bedeutung schon dadurch bewiesen wird, daß häufig nur die (freilich auch dem Verständniß jener Zeit mehr zugängliche) interpretatio, ohne den Text, abgeschrieben wurde. Eine besondere Verfolgung aller Abänderungen würde hier über unser Ziel hinaus führen;[2]) außer der Verwerthung in unserer Darstellung in dem V. und VI. Band der „Könige" verweisen wir auf die Ausgabe Hänels.[3])

Wie sehr übrigens das Breviar, unerachtet seiner Mängel, einem Bedürfniß jener Zeiten entgegenkam, welche ja längst nicht mehr den ungeheuren Stoff von „jus" und „leges" zu beherrschen vermochten,[4]) erhellt aus der sehr häufigen[5]) Benützung desselben in den mannigfaltigsten Werken der Folgezeit, auch außerhalb des Gothenreichs,[6]) während wir es bei dem Entwicklungsgang des Rechtslebens dieses Staats sehr natürlich finden, daß das ursprünglich für dessen römische Hälfte bestimmte Gesetzbuch auch auf die gothischen Gesetze, schon auf die Antiqua, in steigendem Maß aber, im Fortschritt der Romanisirung, auf die spätern gothischen Königsgesetze Einfluß gewann.[7]) Doch auch der Umfang des Breviars war für die Rechtsbildung jener Zeit noch viel zu schwer zu bewältigen und das Bedürfniß der Praxis nach übersichtlicher Kürze führte zu sehr häufigen Auszügen aus demselben, von welchen uns sechs[8]) verschiedene erhalten sind.[9])

---

1) Canciani IV. p. 10, Fischer, Literatur d. germ. R. S. 26; Sav. I. § 90; Stobbe S. 68; Hoffmann I. p. 479.

2) S. die Zusammenstellung bei Hän. p. X; von den Erweiterungen aus anderen römischen Quellen sehe ich hier ab.

3) Hänel p. XI. XV. Sehr wichtig für die Bedeutung fehlender Interpr. ist Nov. Maj. I. 1: reliqua pars legis interpretata non est, quia haec, quae continet, usu carent et certe ad intelligendum non habetur obscura; zu weit geht in Beschränkung der Anwendbarkeit des Textes v. Bethm. H. I. S. 187; über die Archaismen des Textes im Gegensatz zur Interpr. Sav. I. S. 301, 302; germanischen Einfluß auf I. behauptet Biener op. ac. II. p. 22; dagegen Fauriel I. p. 447; über Aehnlichkeit der Diction mit der collatio legum mos. et rom. Huschke S. 2.

4) Nov. Valent. bei Hän. p. V. notum est ... hodie gnaros juris et legum aut minime aut raro reperiri.

5) Ueber die Handschriften außer Hänel Witte p. 3.

6) Hoffmann I. p. 479; wie bald verdrängte es die einen gleichen Zweck verfolgende L. romana Burgund.; s. Matile p. 13. Hänel p. XCI. seq. stellt die zahlreichen Benützungen des Breviars (auch in kirchlichen Quellen und in Historikern) zusammen; abgesehen von der Lex salica, der Lex romana Burgundionum, zahlreichen Capitularien, Formeln und anderen Rechtsdenkmalen.

7) Grundverkehrt Moron II. p. 229, es habe „kaum Einfluß" gefunden, weil von Leovigild reformirt!

8) Mit der Lex romana utinensis sieben.

9) Die sogen. epitome Aegidii, weit verbreitet (17 Handschriften), noch im Schwabenspiegel benützt; die Scintilla, 9. Jahrh., Frankreich; Wolfenbüttler (vgl. Spangenberg Z. f. gesch. R. W. V. S. 8) epitome, 8. Jahrh.; Lyoner Expositio, 8. Jahrh.; epitome monachi, desgleichen; epitome cod. seldeni, sämmtlich in Frankreich entstanden: wie es scheint und begreiflich ist, vornehmlich in Südfrankreich; vgl. das Nähere bei Hänel p. XXV. seq. LXXV. seq. und Stobbe S. 70; ob die Worte: et iterum regnante Karolo etc. (in der Ausgabe des Cod. Theod. von Cujacius a. 1566) am Schluß der auctoritas Alarici eine Revision des Gesetzbuchs durch Karl den Großen (Hänel) oder nur eine Abschrift in dessen Auftrag andeuten, (Sav. II. S. 146, Stobbe S. 69) ist zweifelhaft; vgl. Hoffmann I. p. 477; doch eher das Letztere.

Das gothische Gewohnheitsrecht und die Gesetzgebung Eurichs [1]) wurde fortgebildet durch Leovigild, [2]) der die im Lauf eines vollen Jahrhunderts unangemessen oder überflüssig gewordenen Bestimmungen ausschied und nach seiner ganzen politischen Stellung [3]) dringend veranlaßt war, auch als Gesetzgeber kräftig in den Staat einzugreifen und für neue Bedürfnisse neue Normen aufzustellen. Welche Bestimmungen in der uns erhaltenen Antiqua übrigens von ihm, welche von seinem Nachfolger Rekared stammen, wird sich in den meisten Fällen nicht mehr klar stellen lassen.

Dagegen steht mir über allem Zweifel, daß die sogenannte Antiqua von Rekared herrührt. [4]) Wenn wir gar keine positiven Gründe hiefür hätten, würde schon der Charakter

---

[1]) Nicht das B., wie Moron. II. p. 229. Romay II. p. 146.

[2]) Isidor l. c. in legibus ea quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit, plurimas leges praetermissas adjiciens, (hienach chron. albeld.) plerasque superfluas auferens.

[3]) S. A. V. S. 128; Helff. S. 14 unterschätzt die Veränderungen gegenüber Eurichs Redaction; einverstanden v. Bethm. H. I. S. 208. Die Culturzustände waren doch jetzt ganz anders entwickelt, als in dem unruhigen tolosanischen Reich und gewiß war die Lex Leovigildi bedeutend umfangreicher, als die Lex Eurici; die Berufung auf den Uebergang c. a. 600 der Antiqua in die letzte Redaction c. a. 700 paßt nicht, denn die Veränderung des gothischen Culturlebens von a. 484 bis a. 600 war viel größer als die von a. 600 bis a. 700; ganz willkürlich sagt Aschb. S. 268, Leovigild warf die von dem gothischen Adel zum Nachtheil von Krone und Volk eingeführten Gesetze hinaus: während doch die Quelle (Isid.) nur sagt: plerasque leges superfluas auferens: daß aber Leovigilds Tendenz hiebei romanisirend und den Gegensatz der Nationen auf Kosten der Gothen ausgleichend gewesen sei, v. Bethm. H. I. S. 289, ist ganz unglaubhaft; vgl. Hoffmann I. p. 472, Serna y Montalban, I. p. 30, Canciani IV. p. 47, Sempere hist. I. p. 74 ed. Moron. I. p. 51; Biener de origine p. 105, Türk S. 40, Gaillardin I. p. 120, Masdeu X. p. 149. Llorente und Villadiego theilten willkürlich eine Reihe der antiq., z. B. V. 4, 10. 8, 16. III. 2, 2. 4, 10. VI. 5, 11. VIII. 1, 2, ohne Weiteres Leovigild zu; vgl. Lardizabal, p. 5 seines discurso preliminar. Vgl. Marichalar I. p. 354, Rühs S. 20.

[4]) So nach Bluhme Ant. u. Encykl. S. 133, Merkel bei Sav. VII. S. 43 (gegen Gaupp in der neuen jen. Lit. Zeit. S. 161 u. germ. Abh. S. 27); (ihm folgt Pétigny p. 218, dessen neuere Gründe sehr schwach;) gegen Urheberschaft Theoderich I. derselbe S. 220 Z. f. d. R. XII., Walter I. l. c., Helff. S. 14, Stobbe S. 76, Schulte S. 62, v. Bethm. H. I. S. 210; vgl. Lardiz. p. 12, Sempere, historia I. p. 123, Unger S. 30, Pétigny 209—213; „wahrscheinlich" Gengler S. 127; (ältere Lit. über die Verfasser der Gesetze bei Marina ensayo p. 36, vgl. 38, bei Vaissette I. p. 320. Türk S. 42 u. 70); irrig Lafuente II. p. 379, Rekared habe bereits für beide Völker gemeinschaftliche Gesetze gegeben (abgesehen von den Concilienschlüssen), vgl. 503; schwankend zwischen Rekared und den „Söhnen Alarichs" Serna y Montalban I. p. 29; ältere wie Morales VI. p. 111 (aber nach Colmeiro I. p. 141) halten die „ant." für römisches Recht; für älter als Eurich de Gaurcy S. 205; Fauriel I. p. 503: von Eurich, seinen nächsten Nachfolgern und vielleicht auch von einzelnen seiner Vorgänger. Der Zweifelsgrund Zöpfls § 13, weil schon Leovigild Gesetze revidirt, ist nichtig; Eurich hält für den Verfasser Gaupp [Jenaische Lit. Zeit. 1846 S. 161 u. germ. Abh. l. c. (Knust in P. Arch. VII. S. 720); ihm folgt Hänel in Mittermaiers Z. l. c. und derselbe (?) im Leipziger Gersdorf'schen Repertor. d. d. u. ausländ. Lit. 1848 Heft 37 S. 340; Marichalar u. Manrique; I. p. 321) „ant." sind ihm leges Eurici oder aus B. S. 391 (Ansiedl.); (so schon Biener II. p. 18 u. Valdesomar l. c., weßhalb Villadiego und Llorente in ihren Ausgaben oft statt antiq. lex Eurici oder Leovig. setzten. (Dagegen Sotelo p. 101 mit Recht)] seine Gründe widerlegt das folgende. Alarich II. hält für den Verfasser Walter I. 37, Zöpfl S. 64, Pétigny p. 228 (a. 506), v. Daniels I. S. 120; dessen Beweis aus Co. T. IV. 23 und Ant. a. 306 trifft nicht, da die kirchliche Gesetzgebung über Veräußerung von Kirchengut auch in den älteren Concilien schwankt; (vgl. Sav. I. S. 70.) Auch für die Römer soll die Antiqua erlassen sein! aber die Ausdrücke VII. 4, 2 Gothus aut quilibet VIII. 2, 2 si quis qualemcunque silvam können erst nach Herstellung des Landrechts eingeschoben sein.

der Antiqua, verglichen mit unserer ganzen Auffassung der politischen Bedeutung von Rekareds Regierung, wenigstens eine Vermuthung für diese Urheberschaft begründen.

Zwar nicht viel wäre zu geben auf das Zeugniß des späten und unverlässigen Lucas von Tuy (gest. 1236), der ihm Kürzungen und Auszüge der älteren Gothengesetze zuschreibt.[1]) Diese Art der Gesetzgebung Rekareds war jedenfalls nicht die einzige und die Notiz ist, wenn auch nicht ganz unrichtig, doch keineswegs erschöpfend; abgesehen von Anderen hat Rekared jedenfalls ein vollständiges Judengesetz erlassen.[2]) Aber die Entzifferung des Pariser Palimpsesten[3]) hat uns die von den späteren Gesetzgebern so genannte Antiqua wieder gegeben, den Lucas von Tuy zum Theil bestätigend, und diese Gesetzgebung stellt sich unzweifelhaft als das Werk Rekareds heraus. Freilich können wir die bisherigen Gründe[4]) als zwingend nicht anerkennen.

Nicht einmal

1) daß die Antiqua einem einzigen König in formellem Sinne zugeschrieben werden müsse, folgt mit Nothwendigkeit aus der systematischen Anordnung ohne Angabe des Ursprungs der einzelnen Abschnitte[5]): recht wohl hätte Leovigild in Eurichs, Rekared in Leovigilds, ein späterer König in Rekareds Redaction neue Zusätze systematisch und doch ohne Ursprungsangabe einschieben können — und wir glauben, daß Rekared in der That in dieser Weise vorging: der Name Leovigilds (oder Eurichs) ist in keiner der Redactionen nach Rekared enthalten: man faßte später, d. h. nach Rekared, alle ältern Gesetze bis Rekared einschließlich, ohne Unterscheidung ihrer Urheber, als Antiqua zusammen; wie Rekared selbst hiebei verfuhr — formell und materiell — wird unten zu erörtern sein. Daß ferner

---

[1]) a. mundi 680 ed. II. p. 50 anno regni sui sexto gothicas leges compendiose fecit abbreviari; Merkel in Sav. II. 2. A. „eine in ihrer Glaubwürdigkeit schwer zu gefährdende Stelle", dagegen Lardizabal im discurso und zu Gaupp S. 33 (daß Lucas gerade hier den Sebastian von Salamanca oder einen andern ältern Chronisten ausgeschrieben, Helff. S. 15, ist doch unerweislich).

[2]) L. V. XII. 2, 13: wahrscheinlich erhalten in XII. 2, 11; vgl. Bluhme p. XIV. Helff. S. 42, Stobbe S. 78; allzugeringe Selbständigkeit gegenüber dem Gesetzeswerk seines Vaters legt dem Rekared bei Helff. S. 15.

[3]) Cod. rescr. S. Germani Nro. 1278, (ursprünglich aus Corbie, Bluhme p. III., nicht aus Fleury, Hänel, s. Stieber in praef. Hauboldi opuscula academica II. p. I. 1829) entziffert durch Knust 1839, herausgegeben durch Bluhme 1847, s. die Literaturangaben bei Gengler S. 126, und vgl. Schröter Hermes 1825 I. S. 386, Pertz Archiv VIII. S. 102 (Knust) u. XI. S. 215 (Anschütz) ferner Helff. S. l. c., Stobbe I. S. 78; Merkel: Rekared I. Samml. d. westg. Volksrechts und deren Beziehungen zum Volksr. d. Bayern Z. f. d. R. XII. Heft 2 N. IX.; Bluhme folgt auch Unger, röm. und nation. Recht S. 30.

[4]) Bluhme's p. X., auf die sich Helff. S. 14 ohne weiteres und Stobbe S. 97 fast ohne weiteres berufen.

[5]) Bluhme p. 11.

2) die Antiqua erst nach a. 506 entstanden,[1] ist zwar richtig, da ihr c. 285[2] das Breviar Alarichs, c. 2 die Interpr. C. Th. II. 33[3]) benützt hat; wenn Hänel[4]) und Gaupp[5]) umgekehrt die Antiqua für die Mutter halten, so übersehen sie,[6]) daß die Interpretatio abhängig ist und — füge ich hinzu — von nichts anderem als von der kaiserlichen Constitution im Cod. Theod. Damit ist auch die Urheberschaft Eurichs, welche nach den Maurinern[7]) beide Genannte annehmen, ausgeschlossen. Richtig ist auch

3) daß nach c. 277[8]) der Vater des Urhebers ebenfalls „Gesetzgeber" im weitesten Sinne gewesen sein muß.

Allein dies nöthigt nicht, gerade an Rekared zu denken: auch Eurich, Alarichs II. Vater, war „Gesetzgeber" und es wäre also denkbar, daß Alarich noch a. 506 und mit Benützung seines eigenen Breviars die Antiqua erlassen hätte;[9]) aus den bisher dagegen angeführten Gründen[10]) ist diese Ansicht nicht zu widerlegen.

Nun ist aber das Hauptargument, mit welchem man[11]) für die Urheberschaft Rekareds operirt, daß nämlich der Vater des Verfassers der Antiqua ein „Gesetzgeber" müsse gewesen sein, sehr gebrechlich. Der Inhalt der vom „pater piae memoriae" getroffenen Anordnung, daß nämlich die antiqui termini verbleiben sollen, ist ein solcher, daß er sehr leicht von irgend einem König in vereinzelter Anordnung aus polizeilicher oder politischer[12]) Intention getroffen werden konnte, ohne Zusammenhang mit einem größeren Gesetzgebungswerk. Der Ausdruck „lex" aber ist bei dem unbestimmten Sprachgebrauch der westgothischen Gesetze in diesem Betracht[13]) völlig unbeweisend und es folgt also aus der Stelle gar nicht, daß der Vater ein „Gesetzgeber" im engern Sinne, also Eurich oder Alarich II.[14]) oder Leovigild gewesen sein muß.

---

[1]) Bluhme l. c.

[2]) Entsprechend der L. V. V. 5, 8.

[3]) Zinsbeschränkung „plus quam tres siliquas"; nicht zwingend ist dagegen die Annahme Pétignys, (der Stobbe folgt) daß L. V. IV. 1 de gradibus parentelae aus B. Paul. S. R. IV. 10 entnommen sei, obwohl die Stelle antiqua heißt.

[4]) p. XCVI.

[5]) Abh. S. 40.

[6]) Wie Stobbe l. c. mit Grund bemerkt.

[7]) Nouveau traité de diplomatique I. III. V. 1750. 57. 59.

[8]) Antiquos vero terminos sic stare jubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit.

[9]) So Gaupp S. 52; Pétigny p. 224 (welchem Zöpfl folgt § 13): er habe wie der Burgunde Gundobad neben ein Gesetz für seine römischen eines für seine germanischen Unterthanen stellen wollen; nach Biener sollen ant. die „leges Theodoricianae" sein. (S. oben S. 2.)

[10]) Bluhme's.

[11]) Bluhme, nach ihm Helff. und Stobbe l. c.

[12]) S. unten S. 13 zu c. 277 Charakteristik der Antiqua.

[13]) Lex, edictum, constitutio bezeichnen unterschiedlos alle Arten von Anordnungen.

[14]) Denn auch an Amalarich könnte man denken.

Ebensowenig ist zwingend die Argumentation,[1]) daß, da ant. c. 306. 309. 335. Spuren katholischen Kirchenrechts enthielten, die Antiqua erst nach dem Confessionswechsel entstanden sein könne: solche Bestimmungen zum Schutz der Kirchengüter — der katholischen wie arianischen — hat jedenfalls auch der arianische Gothenstaat schon gelten lassen und einschärfen können.[2]) Unsere Gründe für die Urheberschaft Rekareds sind vielmehr folgende:

Die Antiqua ist nach a. 506 und vor Kindasvinth a. 641[3]) von einem Königssohn erlassen: hienach kommen überhaupt in Frage die Könige Alarich II., Amalarich, Rekared I., Leova II., Rekared II. und Tulga. Von diesen hat Alarich nach a. 506 nur mehr ein höchst beschäftigtes Jahr regiert,[4]) unter Amalarichs unruhiger Regierung ist keine Gesetzgebung zu Stande gekommen — das hätten Cassiodor und Prokop schwerlich verschwiegen; von den drei nach Rekared I. genannten hat jeder nur 1—2 Jahre regiert: auch paßt die kurze schlichte Sprache der Autiqua keineswegs mehr zu der schon alsbald unter Sisibut, 20 Jahre nach Rekared[5]), vermöge der Aufnahme und Nachahmung der Concilienschlüsse einreißenden weitschweifigen Gesuchtheit des Stils der Gesetze. Es ergibt sich schon hiernach für Rekared unter den sechs Prätendenten die größte Wahrscheinlichkeit. Diese wird für uns zur Gewißheit durch die Erinnerung an die ganze epochemachende Bedeutung dieser Regierung für den Gothenstaat. Rekared muß eine große Anzahl von Gesetzen seiner arianischen Vorgänger aufgehoben, er muß also wenigstens derogatorische Gesetze gegeben haben.[6]) Daß er dabei nicht stehen blieb, liegt in der Natur seiner reorganisatorischen Regierung. Endlich — was das Entscheidende — das (alte) Westgothenrecht enthält bereits Satzungen des III. Concils von Toledo unter Rekared a. 589, jenes für Kirche und Staat entscheidenden Concils:[7]) es spricht nun aber Alles dafür und nichts

---

[1]) Rathß Lex Bajuv. S. 41; vgl. Merkel l. c. bei Sav. VII. S. 43.

[2]) Vgl. Gaupp S. 55, Stobbe S. 77. (puellae) sanctimoniales, episcopi und presbyteri kommen auch bei den Arianern vor. Nach Helff. S. 43 sollen zwar die Zusätze der Fragmente zu X 2, 3 es „außer Zweifel setzen", daß die Ant. niemand anders als Rekared in der Form erlassen haben kann, nämlich die Bestimmung über Unanfechtbarkeit der res judicata. Richtig ist soviel, daß die umgewandelten Rechtsverhältnisse seit a. 589 solche Verlungen leicht erwecken konnten, aber davon ist doch noch weit zu einem zwingenden Beweis. Die Canones von Cc. T. III. enthalten doch zu wenig Privatrecht, um Anstoß zu geben, die Gesetzgebung Leovigilds zu überarbeiten; daß die duo judicia gerade nach den zwei verschiedenen Gesetzbüchern ergangen, ist nicht nothwendig und die Einsetzung einer neuen bischöflichen Richtergewalt in solcher Allgemeinheit (damals) nicht begründet.

[3]) D. h. eigentlich Rekisvinth, von dem feststeht, daß er die Antiqua reformirt; da aber sein Vater Kindasvinth kein Königssohn, rechtfertigt sich der Text. Das Argument Bluhme's, daß dieser sich nicht mehr der nach fortlaufenden Capiteln zählenden Antiqua bedient, sondern einer nach Titeln und Eren (erae) getheilten Sammlung, beweist nichts, s. unten Kindasvinth; daß die Antiqua älter ist, als die uns vorliegende Redaction, beweisen Form und Inhalt, vgl. Bluhme p. XV., Roth S. 39, Stobbe S. 76.

[4]) Nach Sav. wurde der Abschluß des L. R. V. schon durch den Frankenkrieg unterbrochen.

[5]) Damit erledigen sich die Einwände Gaupps S. 37, 38, daß der Unterschied in der Sprache der Antiqua und der vorliegenden Sammlung, sowie die ausführliche Erklärung des Instituts der buccellarii V. 3, 1 im Vergleich mit Ant. c. 310 einen größern Zwischenraum voraussetzen; übrigens bemerkt Stobbe S. 78 mit Recht, daß die letzte Wortgebung erst unter den spätesten Königen erfolgt; eine Zurücksetzung der Romani hinter die Gothi in der Ant. Gaupp (l. c.) vermag ich nicht wahrzunehmen.

[6]) S. auch Aschb. S. 269.

[7]) A. V. S. 152 f. Helff. S. 45. VI. 5, 5. VI. 3, 7 = can. 17. II. 1, 28 = 16. VII. 1, 2 (Cd. S. I. B. Reccared) = 21. V. 1, 3 = 3.

dagegen, daß schon der König, unter welchem es gehalten wurde, jene Satzungen zu weltlichem Recht erhob, — wie sehr dies zu Rekareds ganzer Politik stimmte, bedarf keiner Ausführung — also der Verfasser der Antiqua war.

Wir sind in der That der Ansicht, daß geradezu die Conversion, das Concil von a. 589 und die dadurch nothwendig gemachte Reorganisation des ganzen Staatswesens die Veranlassung zur Revision der Gesetze Leovigilds und zum Erlaß der Antiqua war.

Abgesehen von diesen vorab durch die Conversion und[1]) das Concil von Toledo veranlaßten Aenderungen und Bereicherungen hat Rekared an der Gesetzesredaction seines Vaters nicht viel modificiert: es lag, immer abgesehen von jener Umwandlung, hiezu bei der Kürze der Zwischenzeit keine Veranlassung vor.

Diese Annahme, ohnehin die natürlichste, empfiehlt sich besonders dadurch, daß nur sie das größte Bedenken[2]) gegen die Urheberschaft Rekareds, das Schweigen des Isidor über dessen Gesetzgebung, erklärt.[3]) Der Bischof hatte auf das Ausführlichste die Verdienste des Königs bei seiner und des Volkes Bekehrung und die gelehrige Folgsamkeit gegenüber dem Concil geschildert, so daß ihm die Aufnahme seiner Canones und die der Conversion entsprechenden Gesetzesänderungen noch besonders anzuführen unnöthig schien: noch gleichgültiger war ihm die im Inhalt wenig ändernde Revision der Gesetzgebung Leovigilds durch dessen Nachfolger. Endlich ist auch in einem eigenartigen Ausdruck der Pariser Fragmente ein Fingerzeig gegeben, der dem mit jener Zeit, ihrer Sinnes- und Rede-Weise, Vertrauten entscheidend scheint. Der Verfasser der Antiqua legt seinem Vater und Vorgänger nur das äußerst bescheidene Prädicat: „bonae memoriae“ bei, während sonst die verstorbenen Könige die stolzen Bezeichnungen erhalten: „beatae memoriae, divae, reverendae memoriae[4]), gloriosus rex, divus pater. Namentlich, daß jede Beziehung auf seine Frömmigkeit oder Seligkeit fehlt (piae, beatae memoriae), scheint unverkennbar den ketzerischen Verfolger der katholischen Bischöfe, den letzten Arianerkönig zu verrathen, dem sein orthodoxer Sohn nicht Frömmigkeit oder Seligkeit zuzusprechen wagte.[5]) Und die spätere Redaction der Antiqua unter den ganz katholischen Einflüssen Rekisvinths oder Erwichs tilgte auch jenes bescheidene Lob, tilgte jede Erinnerung an den verhaßt gewordenen Ketzerkönig[6]) — dessen Name denn auch unerachtet seiner unzweifelhaften gesetzgeberischen Thätigkeit von allen spätern Handschriften aus allen Gesetzen entfernt ist — und schrieb statt: terminos sic stare jubemus sicut et bonae memoriae pater noster praecepit, vielmehr nur noch: sicut antiquitus videntur esse constructi.[7])

[1]) Nicht bloß in der Aufnahme dieser Concilienschlüsse bestand die Thätigkeit Rekareds. Vgl. v. Bethm. H. I. S. 209, Zöpfl §. 13.

[2]) Erhoben von Gaupp S. 63.

[3]) Auch Helff., der hierüber das Beste hat, bleibt auf halbem Wege stehen, S. 15, vgl. v. Bethm. H. I S. 212.

[4]) S. Könige A. VI. S. 518.

[5]) Rekared dagegen heißt sanctae memoriae dominus noster rex.

[6]) Wie vielleicht schon Rekared die Namen der andern arianischen Vorgänger strich. Aschb. S. 270 nach Acad. Port. p. 149. Helff. S. 74.

[7]) Gaupp S. 43 bezieht c. 277 auf Theoderich I. und die Zeit der großen Hunnenschlacht; dem widerspricht der Ausgangspunkt seiner ganzen Ansicht, die Stelle Isidors, wonach unter Eurich zu allererst Gesetze geschrieben wurden, also nicht schon unter Theoderich, d. h. 30 Jahre früher.

Ferner spricht auch der Umstand, daß die Lex Bajuvar. (unter Dagobert I. im VII. Jahrhundert) aus der Lex Visigoth. in Fassung der Antiqua schöpft, entschieden dagegen, daß diese Antiqua gegen Ende des V., unter dem längst vergessenen Eurich, entstanden, vielmehr dafür, daß sie eben noch zur Zeit Dagobert I. gegolten: d. h. als Lex Visigothorum, also nach Rekareds Redaktion und vor Kindasvinths Reformation.[1])

Mehr noch als der bedeutende Umfang spricht endlich der Charakter der Antiqua gegen eine Entstehung unter Eurich oder überhaupt vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts, vor der Bekehrung und, fügen wir hinzu, für die Urheberschaft Rekareds. Man hat mit Recht den Unterschied der westgothischen Gesetzgebung schon auf dieser ihrer frühesten Stufe gegenüber den Aufzeichnungen aller anderen germanischen Volksrechte hervorgehoben. Die feinere Normirung auch der complicirteren Rechtsverhältnisse, die reiche Ausbildung des Privatrechts, ebenso erklärlich für das Jahr 590 als unerklärlich für das Jahr 480, nach siebzigjährigen Wanderungen und Kriegsunruhen seit 410,[2]) folgt aus der frühen Benützung des römischen Rechts.[3]) Allein woher erklärt sich wieder diese selbst? Die Antwort hierauf wie so manche andere Eigenthümlichkeit schon der Antiqua, die reiche Casuistik, die Vielregiererei, die stete Bevormundung, die starke Betonung des Moralischen ergeben sich aus unserer präjudiciellen Annahme, der des starken geistlichen, canonischen Einflusses auf dies Gesetz, der getragen war durch die Bischöfe, welche dem königlichen Convertiten auch in dieser Regierungsarbeit allentscheidend zur Seite standen.[4]) Und nur unter dieser Voraussetzung — des geistlichen Charakters des Products und der Zuziehung der Geistlichen bei der Production — begreift sich hinwieder, daß gerade in diesem Staat, den die Kirche mehr als alle andern beherrschte, die Kirche (wenigstens seit Kindasvinth) nicht, wie in den übrigen Reichen, nach römischem Recht lebte, sondern nach dem gemeinen Rechte des Staates zu leben sich bewegen ließ.

Die Gesetzgebung Rekareds war dem Umfang nach beträchtlich, sowohl an sich als im Vergleich mit den späteren Fortbildungen: sie machte gewiß zwei Drittel der jüngsten, der gesammten Sammlung aus.[5]) Die Pariser Bruchstücke, welche sich sämmtlich in dem Fuero wieder finden,[6]) sind zu ergänzen durch alle in der Madrider Ausgabe mit „antiqua" oder „antiqua noviter emendata" bezeichneten Stellen, sowie, auch abgesehen hievon, durch alle in

---

1) Ueber die Judengesetze Grätz. westg. Ges. S. 30 f.

2) Dies gegen Gaupp.

3) So Stobbe S. 79.

4) All' das spricht entscheidend gegen Entstehung unter dem Kirchenfeind Eurich u. a. 4601 das gegen Gaupp S. 37; das Uebergewicht von jus über „leges", d. h. Königsgesetze l. c. 36, bestand auch noch zu Rekareds Zeit: erst von da an beginnt der Einfluß der Concilien auf die Gesetzsammlung.

5) Diese Schätzung Blahme's p. XIX. ist sicher nicht zu hoch gegriffen.

6) Mit Ausnahme folgender 9 Stellen cc. 301—304, 317—318, 325—326, 334, deren lückenhafte Erhaltung die Unauffindbarkeit in der späteren Redaction leicht erklärt; wenn 5 dieser Fragmente von einigen Handschriften dem Kindasvinth zugeschrieben werden, (IV. 2, 9; 18. V. 2, 2; 6; 4, 13), bezeichnen andere, darunter die von Leon, vier davon richtig als antiq. (nur IV. 2, 9 nicht: aber von dieser enthält der Cod. Par. nur das erste Wort feminas); übrigens sind spätere Umbildungen durch Kindasvinth (und daher dann jene Betitelung) denkbar, ja bei V. 4, 13 geradezu ausgesprochen; vgl. Blahme p. VIII., IX.. Stobbe S. 78.

das bayerische Volksrecht aufgenommenen Sätze des Westgothenrechts: denn die bayerische Entlehnung geschah aus der Redaction Rekareds vor der Reformation durch Kindasvinth.[1]) Prüfen wir hienach Inhalt und Charakter der Antiqua und zwar zunächst der erhaltenen[2]) Fragmente, dann der in der Madrider Ausgabe als Antiqua bezeichneten, ferner der von uns (namentlich auf Grund des Cd. Leg.) für antiqua erachteten, endlich der wegen Benützung in dem Bayernrecht als solche anzunehmenden Gesetze.

1. Die Pariser Fragmente.

Sehr begreiflicher Weise finden wir hier vor Allem eine Reihe von Bestimmungen, welche das Verhältniß der gothischen und römischen hospites regeln oder im Allgemeinen durch das weittragende Ereigniß der Einwanderung und Niederlassung der Germanen neben den Römern nothwendig geworden sind: das Bedürfniß der Ordnung der hiedurch herbeigeführten Zustände hat ja am Meisten die Gesetzgebung jener Jahrhunderte in diesen Reichen in Thätigkeit gesetzt: mochte sie nun das römische oder das germanische Recht zum Gegenstand, jene oder diese Nationalität zum Geltungskreise haben.

Namentlich die Verhütung oder Schlichtung von Conflicten aus der Landtheilung, der Nachbarschaft selbst mußte sich als politische Nothwendigkeit aufdrängen.[3]) Daher vor Allem Bestimmungen über Grenzstreitigkeiten zwischen den hospites, Verbot einseitiger Markverrückung[4]), über unbewegliche und bewegliche frühere Pertinenzen oder Theile der sors, welche ehedem zu derselben gehört hatten, aber vor Ankunft der Gothen veräußert und entfernt worden waren und welche der Gothe oft als noch zugehörig, als arglistig entfernt in Anspruch nehmen mochte; über Verjährung der Vindication der zu dem gothischen oder römischen Los gehörigen Grundstücken in 50 Jahren;[5]) ferner Verhütung c. 312, daß ein arglistiger Römer ein ihm von einem andern Römer angestrittenes Gut dem Gothen bei Gelegenheit der Landtheilung veräußere oder schenke, dem Gegner zur Chicane;[6]) weiter das Ver-

---

[1]) Es zählen daher alle entlehnten Sätze zur Antiqua (wenn sie auch nicht in den Pariser Fragmenten erhalten oder in der Ed. Madr. als Ant. bezeichnet sind), genauer zu der Gesetzgebungsära vor Kindasvinth; vgl. Roth Lex Baiw. S. 38; die in manchen Codd. begegnende Chiffre „Reccareds" ist falsche Auflösung von R. c. d. s. = Recisvindus; zu weit geht es freilich, alle in der letzten Redaction namenlos gelassenen Gesetze der Ant. zuzutheilen: denn, wie man längst bemerkt, oft wurden die Namen antiklerikaler Könige weggelassen; freilich auch der des höchst klerikalen Kindila; der hiefür von Helff. S. 74 angeführte Grund, daß Co. T. V. kein wahres Nationalconcil gewesen, trifft nicht zu: ausdrücklich bezeichnet es aber, was gleichviel, fingirt es c. 18 Co. T. VI. als universalis synodus.

[2]) Vgl. hiezu Anschütz l. c. und dessen Correcturen zu L. V. 3, 5 testibus S. 162. 6. = L. Baj. XV. 2, 2 per metum mortis.

[3]) Vgl. A. III. S. 5. 18. IV. S. 32.

[4]) Bluhme p. 2.

[5]) Eine ganz allgemeine Verjährungsfrist (gegen Gaupp S. 44.)

[6]) In der Redaction der L. V. V. 4, 20 werden die Nationalitäten nicht mehr unterschieden; daß aber possessor noch immer den grundsteuerpflichtigen Grundbesitzer bezeichnet, darüber s. (gegen Gaupp S. 40) A. VI. S. 259.

bot anmaßlichen Verkaufs fremden Guts, c. 289, wobei die Stellung zwischen c. 288 und c. 290 an Verkauf der Knechte des römischen **hospes** zu denken gestattet; der Schutz gegen erpreßten Verkauf c. 286 scheint ebenfalls gegen gothische Gewaltthätigkeit gerichtet; dahin zähle ich auch, eingedenk des **Ed. Theod.** [1]), das Verbot gewaltsamen Verkaufs freier Römer in die Knechtschaft; später wird die Strafe dieses Verbrechens in L. V. V 4, 11 sehr gesteigert und mag dann den Schutz nicht mehr der Römer, sondern der Kleinfreien[2]) bezweckt haben.

In diesem Zusammenhang wird auch die Vermuthung[3]) zur Gewißheit, daß die Fragmente c. 301—303 den Gesetzen VI. 1, 8; 9; 16 entsprachen und die Landtheilung zwischen Gothen und Römern in ihrer Unantastbarkeit sichern, die Behandlung unabgetheilt besessener Wälder regeln und gewaltsam den Provinzialen von den Germanen entrissene Sachen jenen wieder verschaffen wollten.

Alle diese Schutzgesetze mögen die ältesten Rechtsaufzeichnungen dieses Staates, einzelne vielleicht schon zu Eurichs Zeiten im tolosanischen Reich entstanden sein: sie behandeln, ganz wie das Edict Theoderichs, Grundstücke, deren wichtigste Zubehörde, Knechte, und dann Gewaltthaten gegen Römer, so auch c. 277.

Die Vermuthung frühen Entstehens dieser Satzungen wird bestätigt, wenn zum Ueberfluß hier zweimal auf ältere Gesetze (Leovigilds, **pater bonae memoriae**) verwiesen wird, was natürlich noch frühere Anordnungen nicht ausschließt.

Die Gefahr, daß verkaufte Knechte als Ankläger ihrer frühern Herrn (anderer Nationalität) mißbraucht werden, sucht c. 288 zu beseitigen; zu dem Sclavenrecht (Entstehung der Knechtschaft) gehören ferner cc. 299. 300: Verkauf durch die Aeltern und Selbstverkauf in die Knechtschaft. Neben den Knechten sind die Hausthiere die wichtigste Fahrhabe für den gothischen Bauer:[4]) Ackerbau und Viehzucht wurden eifrig betrieben. Die Antiqua stellt einige Regeln auf über Tragung der Gefahr bei entgeltlicher und unentgeltlicher Uebernahme fremden Viehs, woran sich Sätze über die Gefahr bei Leihe, Miethe, Hinterlegung und Auftrag bezüglich anderer Fahrniß schließen; die Uebereinstimmung mit gemein-germanischer Rechtsanschauung tritt dabei in manchen Puncten deutlich hervor: so, wenn bei entgeltlicher Uebernahme der Viehversteller immer für den Zufall haftet, bei unentgeltlicher aber durch seinen Unschuldseid den Zufall darthun darf;[5]) germanisch ist es wohl auch,[6]) wenn so häufig der Ersatz nicht in Geld, sondern in Leistung eines gleichen Gegenstandes von gleichem Werth zu entrichten ist; auch Mischung von Germanischem[7]) und Römischem begegnet;[8]) germanisch ist ferner c. 282, daß bei dem Untergang anvertranten und eignen Gutes darauf eine Hauptunterscheidung gestellt wird, ob der Entleiher

---

[1]) S. A. IV. S. 34.

[2]) A. VI. S. 170 f.

[3]) Bluhmes p. 25.

[4]) c. 294 seu mancipia seu quodlibet animalium genus.

[5]) c. 278; desgleichen bei animalia in angariam praestita; und bei anderem anvertrautem Gut c. 279.

[6]) Vgl. A. IV. S. 10. c. 279. c. 278 ejusdem meriti caballum.

[7]) Composition, Frist zur Entdeckung des Diebes, gleiche Vertheilung des Schadens unter Verleiher und Entleiher bei Entwendung des Leihgutes.

[8]) Klage auf das Vierfache bei Diebstahl aus brennendem Hause; vgl. Dig. 47, 9; aber im römischen Recht hat der Entleiher die actio furti nicht.

nur seine Sachen oder nur die fremden oder beide gleichermaßen zu retten beflissen war.[1]) Entschieden germanisch scheint c. 294 die Abweisung des Versuchs (wohl der Römer), mit römischen Sätzen über laesio enormis abgeschlossene Kaufgeschäfte anzugreifen — dies war bei ausdrücklichem Verbot der Erpressung in c. 286 wohl am Platz. Sehr oft ist der germanische oder römische Ursprung eines Rechtssatzes deßhalb nicht zu entscheiden, weil beide Rechte die gleichen Anschauungen enthalten: so bei Entziehung der Klage bei Verleihung an den Knecht oder Kauf von dem Knecht ohne Wissen des Herrn,[2]) bei der Behandlung des Kaufs als Consensualvertrag,[3]) bei dem Verbot des Verkaufs fremder Sachen,[4]) bei den Bestimmungen über das Peculium eines veräußerten Knechts, über die Gleichstellung von Tausch und Kauf,[5]) über Kaufbürgen,[6]) über Creditkauf[7]) und Darangeld,[8]) über Verbot von Veräußerung streitiger Sachen.[9]) Das Recht, die Kinder zu veräußern und zu verpfänden, stand den Aeltern nach germanischem wie nach römischem Rechte zu: man begreift, daß eine milder gewordene Cultur dies auch den Gothen untersagte c. 299, wie es — spät genug — auch den Römern verboten worden war; dagegen ist c. 300 das betrügliche Sichverkaufenlassen eines Freien (wegen der speciellen Bestimmung der Theilung des Kaufpreises mit dem Gehülfen) wohl auf römisches Recht zurückzuführen.[10]) Nahe lag es in manchen Fällen, statt auf die entlegenen alten Quellen des römischen Rechts, wenn man überhaupt römisches Recht anwenden wollte, auf die Lex romana Visigothorum zu greifen.[11]) Auf das geistliche Recht wird c. 306 bei der Veräußerung von Kirchengut verwiesen: secundum canones.[12])

In andern Fällen hat die Gesetzgebung, ohne Anlehnung an die nationalen Rechte, aus eigner oft scharfsinniger, öfter spitzfindiger Rechtsbetrachtung geschöpft: ersonnenes Recht — wobei freilich wenigstens mittelbar der Geist oder die Gewöhnung der klerikalen Rechte spürbar ist: so die Bestimmung, daß bei unverschuldetem Verlust des verzinslichen Darlehens der Darleiher nur das Capital ohne Zinsen verlangen, der von dem Leihnehmer aber mit dem Capital erzielte Gewinn, wenn er die Höhe des Capitals erreicht, als Zins

---

1) Doch scheint auch hier die Lex Rhodia de jactu analog angewendet.

2) c. c. 383, 287 oder c. 284 bei Unterschlagung des flüchtigen Knechts und betrüglicher Auftragsbehauptung desselben: ist der Reinigungseid des Herrn hier germanisch?

3) c. 288; die als Regel vorausgesetzte Schriftlichkeit bei Käufen auch in rein gothischen Fällen zeigt, wie stark und früh die Vortheile der Schrift den Germanen einleuchteten; auch die Ostgothen bedienten sich der römischen gerichtlichen und schriftlichen Vertragsformen. A. IV.

4) c. 289.

5) c. 291—293.

6) c. 295.

7) c. 296, wobei nur die Verzugszinsen römisch sein mögen.

8) c. 297, die Form in V. 4, 4 hat die germanischen Fälle echter Noth.

9) c. 298 rein römisch?

10) Beiden Rechten angehörige Sätze begegnen auch im Erbrecht c. 325 f., in der Schenkung c. 305, 309; s. aber ersonnenes Recht.

11) So c. 283 (L. V. V. 5, 8); aber nicht blos aus dem B., (wie Aschb. S. 269) und ebenso wenig ist alles römische Recht in der L. V. auf Rekared zurückzuführen.

12) Aschb. S. 231 läßt die Ant. als gemeinsames Gesetzbuch auch für die Römer gelten!

behandelt werden soll;[1]) solche selbständige Bestimmungen waren unvermeidlich, wo die ganz neuen Lebensverhältnisse, z. B. die Landtheilung zwischen Gothen und Römern, der Regelung bedurften, welche der Natur der Sache nach weder im gothischen noch im römischen Recht vorgesehen sein konnten[2]): oder bei der Regelung der königlichen Schenkungen[3]) oder der Rechtsverhältnisse zwischen Gothen und Römern bei Veräußerung strittiger Sachen;[4]) ersonnenes Recht ist wohl auch das Erforderniß der Schrift als Wesensform für Schenkungen unter Gatten, eine germanisches und römisches Recht vermittelnde Modification; c. 310 und 311 codificiren (wohl mit nur wenigen ersonnenen Zweifel-Entscheidungen), was aus römischer (buccellarius) und germanischer (sajo) Wurzel entsprossen, durch die spanischen Sonderzustände hervorgerufen, aus den beiden Arten von Clientel in der Sitte entwickelt war.

Mit Unrecht findet man den hohen Grad von Cultur, von Verkehrsentwickelung befremdend, den manche Normen der Antiqua, z. B. das feinere Gliedern des Vertragsrechts, voraussetzen.[5]) Man übersieht dabei, daß die Gesetzgebung Rekareds, obwohl wir sie die alte nennen, eine verhältnißmäßig, (d. h. in Beziehung zu dem Alter dieses Reiches und dem Leben der Gothen in den hochcivilisirten Städten Südgalliens und Spaniens) sehr späte war: mehr als sechs Generationen lang, über 180 Jahre hatten diese Germanen seit Athaulfs Abzug aus Italien unter Römern gelebt, als Rekared jene Gesetzgebung erließ: dabei leugnen wir ja nicht, daß der geistliche Einfluß die Künstlichkeit dieses Gesetzbuches steigerte; aber wir erinnern, daß das Gesetz einen reich entwickelten Verkehr, also das Bedürfniß und auch Verständniß eines reich und fein gegliederten Obligationenrechts, voraussetzen konnte.[6])

Besonders lehrreich, auch die aus den historischen Quellen so dürftig erkennbare politische Geschichte und Tendenz der einzelnen Könige oft überraschend beleuchtend, sind nun die Veränderungen,[7]) welche die Antiqua von spätern Herrschern erfahren. Wir erörtern dieselben, obwohl sie von verschiedenen Fürsten ausgegangen, hier im Zusammenhang, da nur so die Bewegung der gothischen Gesetzgebung klar wird. Gleich die erste Stelle der Antiqua, verglichen mit ihrer Gestalt in der L. V. zeigt uns, daß nicht immer das Fehlen des Zusatzes „emendata“ die Unverändertheit einer als Antiqua bezeichneten Stelle beweist. L. V. X. 3, 5 entbehrt dieses Zusatzes und zeigt doch, abgesehen von grammatischen Aenderungen (und kleinen Zusätzen wie certiores vel seniores) einen wesentlich andern Eingang; die sortes gothicae et tertia Romanorum in c. 277 sind in X. 2, 1 in sortes gothicae et romanae vereinfacht, weil man sich von der alten Landtheilung so viel weiter entfernt hatte. Das Gleiche gilt von c. 277, welches in vier sehr veränderte ohne den Zusatz der Emendation verarbeitet

---

[1]) c. 281; hier hatte die Antiqua eine andere, nicht mehr recht erkennbare Begrenzung auf ein halbes Pfund; der Text folgt der Reform in V. 5, 4.

[2]) c. c. 301—303; ersonnenes Recht noch c. 327.

[3]) c. 305.

[4]) c. 312.

[5]) c. 281 verzinsliches Darlehen, 285 Zinswucher, Creditkauf, Bürgschaft.

[6]) Von Behörden nennt die Antiqua nur die locorum judices c. 289.

[7]) Nur angedeutet bei Pétigny p. 212 f.

werden, dann von c. 278, 279; vollständig unverändert, abgesehen von der Correctur von grammatischen Fehlern ging c. 280 über in V. 3, 3; (bemerkenswerth ist, daß in den Cod. Tol. g. und S. L. R. die Antiquae alle ohne Autor und Nota stehen); ebenso c. 281 in V. 5, 4 (nur der verlorne Schluß [media libra?] scheint variirt zu haben); ebenso c. 282 in V. 5, 5. ähnlich 283 in V. 5, 6; nur daß neben dem Herrn auch noch der Knecht als nicht haftend erwähnt wird; 284 in V. 5, 7 nur mit dem Zusatz, daß der Herr und der getäuschte Verleiher dem unterschlagenden flüchtigen Knecht nachspüren sollen. Die sortes gothicae et tertia Romanorum von c. 277 sind in X. 2, 1 als sortes gothicae et romanae übergegangen.

Höchst merkwürdig ist bei der Umgestaltung von c. 277 in X. 2, 1 und X. 2, 3 die sorgfältige Austilgung jeder Erinnerung an Leovigild, den großen Ketzerkönig, wovon gewiß nicht bloß, wenigstens nicht in X. 2, 1, die zeitliche Entfernung und der Uebergangscharakter der fraglichen Bestimmung Ursache ist: während Rekared seinen Vater, wenn nicht „frommen" oder „seligen", doch noch „guten Andenkens" nennt, — eine Formel von auffälliger Bescheidenheit, womit man sich bei keinem orthodoxen Vorfahr begnügt — ist in X. 2, 1 jede Spur Leovigilds getilgt.[1]) Sehr bezeichnend ist auch die Verarbeitung des Schlusses von c. 277 in X. 2, 3; zu den bonae und malae causae (?) treten die causae criminales und genauere Bezeichnung des Rechts an den Knechten. Weggelassen wird der ganze Schlußsatz, welcher, freilich eine Gelegenheitsverordnung, die Unanfechtbarkeit der unter dem Vater entschiedenen causae bonae et malae verfügt: nur wenn zwei widerstreitende Urtheile (von verschiedenen Instanzen oder verschiedenen coordinirten Gerichten?) ergangen, sollen beide dem Könige vorgelegt werden, welcher das den Gesetzen entsprechende zur Geltung bringen wird.[2])

Nicht immer ist die Veränderung eine Verbesserung. Die spätere Redaction geräth häufig in dem Bestreben, die ungehobelte und wortlarge Sprache besser zu stilisiren und zu verdeutlichen, so z. B. in c. 286 V. 4, 3, bei größerem Wortschwall in Wiederholungen und bei Häufung der Ausdrücke in Unklarheiten, wovon die einfachere Fassung der Antiqua frei. So hat c. 278 nur vom commendare gesprochen und dann am Schluß ganz angemessen beigefügt: eadem et de commodatis rebus forma servetur. Die Reformation hat außer überflüssigen Zusätzen (vel bovem; et nihil cogatur exsolvere) und dem widersinnigen vel pro conducto, was ja immer eine merces voraussetzt, die commodata von Anfang neben die commendata gestellt und schließt dann doch mit dem gedankenlos herübergenommenen: similis et de commodato f. s. Etwas besser ist die Reformredaction von c. 279 in V. 5, 2 ausgefallen: Ausdehnung des von den Zugthieren Gesagten auf alle Thiere, Verallgemeinerung der Arten der Ueberarbeitung oder Mißhandlung: daneben freilich auch überflüssige Worthäufungen.[3]) Bei c. 285 hat V. 5, 8 bezüglich der Zinsbegränzung für das verzinsliche Darlehen den Zusatz: si tamen fuerit unde dentur, der, wenn überhaupt einen, nur den

[1]) Zu termini ist noch limites gefügt und die durch die Auslassung Leovigilds gekürzte Periode durch eine Phrase: nec aliqua patimur eos commotione convelli ausgefüllt.

[2]) Ist hier zu lesen: ut quas cum lege videremus admissas et nobis praecipientibus debeant probari oder: ut quas cum lege v. a. et praeceptis d. p.? der Text bei Bluhme lautet: ut quas cum lege videremus admissas et praecipientibus dibeat (sic) p.

[3]) Aut caballum; sine aliqua excusatione; negligentia neben culpa.

Sinn haben kann einer Art von beneficium competentiae, so daß der Schuldner nicht um der Zinsen willen gepfändet werden soll.[1])

Lehrreich ist das Schicksal von c. 287. Das sich hierauf beziehende Gesetz, V. 4, 13, wird von Cd. S. L. R. einfach als antiqua, selbst von Cd. Leg. als antiqua, wenn auch mit dem Namen Rekisvinths bezeichnet: (M. A. theilt es Kindasvinth zu) während doch nur ein Minimum von c. 287 in dem neuen Gesetz übrig blieb, welches vielmehr die Umgestaltung des in c. 287 aufgestellten Rechts zur ausgesprochenen Absicht hat. Es ist dies doch ein warnender Fingerzeig, auch bei guten Handschriften dem bloßen Beisatz „antiqua" nicht zuviel Glauben zu schenken: es scheint fast, als ob derselbe häufig schon dann für gerechtfertigt galt, wenn nur der Gegenstand der fraglichen Bestimmung bereits in der Antiqua vorkam, wenn gleich in anderer Behandlung. Wir werden bei der Aufnahme von leges in die Klassen 2 und 3 (S. 13 Zeile 4) von dieser Warnung uns leiten lassen müssen.

c. 287 hatte, ohne alle weitere Unterscheidung, dem Herrn, dessen Knecht ohne sein Wissen einen Verkauf vorgenommen, gestattet, durch seinen Einspruch (gegen Rückgabe des Preises) den Kauf als nicht abgeschlossen zu erklären. Dies paßte nun offenbar nicht mehr ohne alle Unterscheidung für eine fortgeschrittene Zeit, da immer häufiger auch gothischer Herren Knechte deren Interessen als Geschäftsführer in Handel und Gewerb vertraten und immer häufiger Peculien zu eigener Verwaltung, gegen Abgabe von Erträgnißprocenten an die Herrn, erhielten. Deßhalb will der Gesetzgeber die Antiqua ändern: schon im Eingang spricht er das treibende Motiv aus und den Punct, den die wortkarge Antiqua gar nicht berücksichtigt hatte,[2]) nämlich den Ausnahmsfall einer Bevollmächtigung des Knechts: und er fügt hinzu, gleichsam entschuldigend, besser sei es, das alte Gesetz, das den Herrn geschadet habe, zu ändern, als mit gleichem Irrthum nachzuahmen.[3]) Fortan soll bei wissentlicher Erwerbung von einem Knecht das Geschäft ungültig und der Preis oder die sonstige Gegenleistung an den Herrn verwirkt sein, mit ausdrücklicher Motivirung dieser Rechtsänderung.[4]) Doch gilt dies nur von dem Verkauf von Liegenschaften, Knechten und Mägden: für den solchen Unfreien gestatteten Verkauf von Hausthieren (die ihnen zu Hut und Verwerthung für den Herrn anvertraut zu sein pflegten) spricht die Vermuthung: bei anderen Sachen von geringerem Werth muß der Herr durch Eid oder Zeugen beweisen, daß sie dem Knecht nicht zum Peculium und nicht zum Vertrieb überlassen worden. Man sieht, wie das nicht gewandt verfaßte Gesetz sich abmüht, dem Bedürfniß des Lebens in neuen Unterscheidungen gerecht zu werden. — c. 288 hat in L. V. V. 4, 14 einen billigen und mildernden Zusatz, welcher in dem besondern hier erörterten Fall die Unfreien vor Folterung schützt,

---

1) Einfluß canonischer Anschauungen.

2) V. 4, 13 Res juris alieni sine domini voluntate ab eo qni non habet distrahendi personam non permittimus alienari.

3) l. c. ideoque quum promulgata sanctio juris antiqui non (diese Negation fehlt widersinnigerweise in c.) sine dominorum dispendio servorum venditiones in irritum praeceperit devocari (besser L. revocari) providentiore decreto consulimus, si leges patrias ad aequitatis regulam redigamus sicque (Emil. sitque) melius earum statuta corrigere quam cum eis pariter oberrare.

4) Juste enim quod per ambitionem dederat videtur amittere qui suo dominio rem census alieni nititur adplicari.

erhalten — eine angemessene Ergänzung des alten hierin lückenhaften Gesetzes, die wohl durch Zweifel bei praktischen Vorkommnissen veranlaßt war. V. 4, 8 hat c. 289 erweitert durch Gleichstellung der Schenkung mit dem Verkauf und durch überflüssige, vielleicht aber durch praktisch gewordene Zweifel angeregte, besondere Beifügung von Unfreien und Hausthieren zu dem einfachen „res“ der Antiqua. Sehr lehrreich aber ist die Umkehrung des ganzen Standpuncts des Gesetzgebers: ohne an dem materiellen Recht zu ändern stellt das neue Gesetz in dem Satz: nullum domino praejudicium comparet an die Stelle des dominus „emptori“: das alte Gesetz hatte den sachenrechtlichen Ausgangspunct und den Schutz des Eigenthümers zum Zweck, das neue den forderungsrechtlichen und den Schutz des Erwerbers im redlichen Verkehr, entsprechend dem neuern Zeitgeist. Von c. 290 hat V. 4, 11 kaum einen Stein auf dem andern gelassen — nur die Gleichstellung der Geschlechter ist geblieben — und doch fehlt in allen Handschriften das Warnungszeichen: „Noviter emendata.“ Wir dürfen nach der energischen Sprache, der gewaltsamen Rechtsänderung, der strengen Straferhöhung und der auf Schutz der Gemeinfreien gerichteten Tendenz vielleicht den kräftigen Kindasvinth als Urheber des Gesetzes muthmaßen. Daß (schwache) Freie durch List und Gewalt verknechtet und als Unfreie verkauft wurden von dem übermächtigen Adel (und dessen gewaltthätigen Knechten),[1]) mag in den rechtlosen Zeiten einer erlahmenden Krone und erstarkenden Aristokratie vor Kindasvinth, da wir immer mehr die gemeinfreien Mittelbauern verschwinden sehen vor den absorbirenden Reichen, häufig genug geschehen sein. Kräftig schritt dagegen Kindasvinth ein: während das alte Recht in fast unbegreiflicher Gelindigkeit — vielleicht hatte es in einer verlornen Stelle strengere, öffentliche Strafe gedroht — den Seelenverkäufer mit dem Ersatz des doppelten Preises an den Käufer und mit Stellung eines Knechts oder dessen Geldwerths an den Verkauften[2]) abkommen läßt, droht die Reformation mit sofortiger Verhaftung durch den Strafrichter, ferner mit einer Strafe von 100 sol., an den Wiederbefreiten zu entrichten, eventuell von 100 Hieben und mit Verknechtung des Frevlers, während Unfreie, nach verdoppelter Hiebezahl und Verscheerung, in das Eigenthum des Geschädigten übergehen. c. 293 erhält in V. 4, 1 den Zusatz, daß durch Furcht und Gewalt abgezwungene Tauschverträge nicht gelten sollen: die Beraubung der Schwachen durch die Starken hat sich also im Lauf des siebenten Jahrhunderts häufig in dieses Vertragsgewand verkleidet. In c. 294 erblicke ich eine Abweisung der römischen Grundsätze über laesio enormis, vielleicht auch der actio quanti minoris und Aeußerung germanischer Rechtsauffassung, welche abgeschlossene Käufe nicht leicht wieder anzufechten gestattet; während aber c. 294 nur von Knechten und Thieren spricht, schließt V. 4, 7 die Anfechtung wegen zu geringen Preises ausdrücklich auch bei Verkauf aller beliebigen Sachen (res aliquas) und besonders Liegenschaften (terras) aus; vielleicht deßhalb, weil sich Zweifel über die Tragweite von c. 294 erhoben hatten, welches offenbar nur die häufigsten Fälle benannt, alle Sachen aber gemeint hatte. Zweifel konnte um so eher bezüglich der Liegenschaften entstehen, als die Hauptstelle des römischen Rechts c. 2 C. I. 4, 44 nur einen fundus[3]) vorauszusetzen scheint: hienach konnte man etwa c. 294

[1]) arg. servus autem in ingenuam personam talia facere . . praesumens.

[2]) Höchst unbestimmt! aber vielleicht enthielt die Lücke nach: servum etwa idoneum oder aequalis meriti?

[3]) Freilich unrichtigermaßen arg. „rem“ ab. initio.

zu eng deuten: die Reformation schließt nun ausdrücklich auch bei Liegenschaften die Anfechtung aus. — c. 295 gibt seltsamerweise dem Käufer das gesetzliche Recht, von einem unsichern Verkäufer einen Bürgen zu verlangen. V. 4, 2 fügt zwei wenig glückliche Zusätze bei: einmal soll der Bürge ein ingenuus sein, was sich im Gegensatz zum Knecht von selbst versteht und im Gegensatz zum Freigelassenen unzweckmäßig ist. Sodann soll nur in diesem Fall der Kauf gültig sein, was den Mißgriff, hier überhaupt ein Gesetzesrecht aufzustellen, noch steigert.[1]. Eine interessante Fortbildung des Rechts erfuhr c. 297 in V. 4, 4; einmal wird dem Käufer Bezahlung des Kaufpreises an dem vereinbarten Zahltag durch einen Stellvertreter statt in eigner Person für den Fall echter Noth[2]) gestattet, worüber sich, weil die minder casuistische Antiqua davon geschwiegen hatte, Zweifel mochten erhoben haben. Wenig glücklich ist die Erweiterung von c. 297 durch V. 4, 9, wo der Begriff der res in contentione posita eine ausdehnende Auslegung erfährt: während eine Sache erst mit der litis contestatio und auch nach Nov. I. 112 c. I. bei Vindication erst mit der Klagzustellung res contentiosa wird, soll sie hier schon wenn actio nata[3]) diesen Charakter annehmen, gewiß höchst bedenklich. Auch soll schon von da ab der Besitzer nicht mehr ihren Ort verändern dürfen![4]) Der Eifer, häufig gewordene Umtriebe zu bekämpfen und die Neigung, wenigstens der Mangel an Scheu, überall in die Privatfreiheit verbietend einzugreifen, haben diese wie andere Mißgriffe der Reform bewirkt. Einen mildernden Zusatz, vielleicht von Rekisvinth,[5]) erhält c. 300 in V. 4, 10; es darf nämlich der Freie, der sich betrüglich als Knecht hat verkaufen lassen (um mit seinem Gehülfen, dem Scheinverkäufer, nach der vindicatio in libertatem den Preis zu theilen) und der zur Strafe in der Knechtschaft, die er wählte, verbleiben soll, fortan sich durch Bezahlung jenes Preises (auch durch seine Sippe, parentes) an den Käufer wieder loskaufen können. Ich erkläre mir diesen mildernden Zusatz aus dem Bestreben, die seit Rekared stark abnehmende Zahl der kleinen Freien — denn ein Reicher wagte diese gefährliche Speculation nicht leicht — nicht auch noch durch Gesetzesbestimmungen zu verringern; vielleicht waltet hier auch kirchlicher Einfluß.[6]) Von c. 306 (V. 2, 2) ist nur wenig erhalten: doch ist bezeichnend für Kindasvinth, daß er von der in der A. ausgesprochenen Unentziehbarkeit ausdrücklich die Ausnahme der Verwirkung durch Schuld der Empfänger neu aufstellt. Die Umbildung von c. 306 nimmt V. 1, 3 neben der Regel des geistlichen Rechts über Unveräußerlichkeit des Kirchenguts auch schon die Ausnahmen auf, welche sanctorum canonum instituta seither[7]) statuirt und A. noch nicht recipirt hatte. Der zweite Absatz von 306 ist zu einem besonderen Capitel der Reformation geworden und zeigt deutlich

[1]) Ich möchte fast, obwohl M. A. gar keine Varianten zeigt, hier arge Textzerrüttung annehmen: ingenuum statt idoneum? vielleicht schon in A. statt venditor emptor; ist tempori in A. Druckfehler?

[2]) Graves necessitates, quae vitari non potuerunt, wobei vielleicht germanische Anschauungen mitwirkten.

[3]) Quando recipere eam rationabiliter poterat.

[4]) Nec in aliqua loco transferre.

[5]) S. I. R. fügt der Rubrik A. ein R. bei.

[6]) Hiebei ist ein offenbarer Schreibfehler in alle Ausgaben übergegangen: es muß entweder heißen emptor dedit oder venditor accepit, unmöglich emptor accepit.

[7]) Concilienschlüsse hierüber s. Könige VI. S. 436 f.

und lehrreich, wie sich seit Anfang des VII. Jahrhunderts die Abhängigkeitsverhältnisse, hier zunächst gegenüber den Kirchen, vermehrt und reicher ausgebildet hatten: die Antiqua (A.) weiß zwar auch schon davon, daß die Söhne von Bischöfen und andern Priestern Kirchengut empfangen und dabei in „servitium" der Kirche treten, aber die Reformation (R.) setzt dies Verhältniß, das sich in obsequium ecclesiae commendare [1]), offenbar als reicher entwickelt, als häufiger voraus. Es war lösbar durch Rücktritt in das Leben der Laien oder Ausscheiden aus dem servitium gegen Verlust des Verliehenen. R. fügt die Unverjährbarkeit des Eigenthums solcher ausgeliehener Kirchengüter bei: quia et canonum auctoritas ita commendat, sichert aber auch den Wittwen solcher Kleriker, wenn sie ihre Söhne (Töchter sind wohl ausgeschlossen) ins obsequium commendiren, den Besitz der Verstorbenen an Kirchengut (freilich pro sola miseratione). c. 307 hat in V. 2, 7 neben die subscriptio (bei Schenkungen unter Gatten) des Schenkers und der Zeugen wahlweise das signa facere gestellt, das sich also seither eingebürgert hatte. Der Zusatz am Schluß bezieht sich wohl auf das seither entwickelte Recht über Form rc. aller Veräußerungen (in decernendis facultatibus). Inwiefern Kindasvinth c. 308 in V. 2, 6 umgearbeitet hat, läßt die Verstümmelung von A. nicht mehr erkennen. Doch scheint die Umgestaltung bedeutend. Beibehalten ist die merkwürdige Entlehnung des Gedankens der Lex Cincia von der Nothwendigkeit der sofortigen Tradition der Schenksache, um den Widerruf auszuschließen. Ausgelassen ist die Bestimmung, daß auch solche Schenkungen causis idoneis widerrufen werden können. Dafür folgt ein großer Abschnitt (von „quod si" bis „qui vero") voll casuistischen Details (über schriftliche Form, Entferntheit der Sache, Beweis durch Urkunden und Zeugen, Tod des Beschenkten), der A. gewiß fehlte. Diese reiche Ausbildung des Rechts der Schenkung zeigt, wie in der Zwischenzeit die Fesselung kleiner Leute (durch Vergabungen) zur Parteigewinnung durch die Reichen immer gewachsen war; der Schluß von R. enthält dann abermals eine sehr detailirte Ausbildung der schon in A., aber nur kurz, erwähnten selbst bei Gegenleistung widerruflichen Vergabung mit Vorbehalt des Nießbrauchs, welche zeigt, wie, wenn nicht das Leben, doch das Recht immer künstlicher complicirte Bildungen trieb.

Aus den Veränderungen, welche c. 310 in V. 3, 1 erfahren,[2]) hat man zu viel gefolgert. R. umschreibt zwar in vier Stellen das Wort „buccellarius" mit: „is qui in patrocinio constitutus est", woraus aber bei der Neigung von R. zu solchen Umschreibungen noch nicht das Erlöschen jenes Namens im Leben geschlossen werden kann: daß derselbe noch verstanden wurde, erhellt schon daraus, daß R. selbst ihn an zwei folgenden Stellen anwendet: höchstens mochte R. eine Erklärung wegen seltneren Vorkommens des Wortes für angemessen halten. Der Zusatz in R. bei ipsis nolentibus ändert wohl nicht, verdeutlicht nur, was auch A. schon sagen wollte. Dasselbe gilt vielleicht auch von den (3) weiteren Zusätzen. Indessen verrathen dieselben möglicherweise doch eine Verbesserung in der Stellung dieser Clienten: wenn der Buccellarius Sohn und Tochter hinterläßt, soll die Schwester in der Muntschaft (potestas) des Bruders stehen, während A. die Tochter (so wenigstens der Wortlaut), immer, also auch wenn ein Sohn lebt, der potestas des Patrons zutheilt.

[1]) Weiter unten wie in A. servitium genannt.

[2]) Gaupp S. 39

Zweitens sollen Verleihungen an die Aeltern der Tochter verbleiben, falls sie sich nach der Wahl des Patrons verheirathet: A. hatte hierüber geschwiegen und vielleicht dadurch Einziehungsversuche des Herrn in diesem Fall veranlaßt. Drittens scheint die Tochter nach R. auch einen andern als den vom Herrn ihr Gewählten heirathen zu dürfen, ohne das an ihren Vater verliehene Gut zu verwirken, wenn nur der gewählte Gatte nicht unter ihrer Standesstufe (inferiorem) steht, während sie nach A. bei jeder andern als der vom Herrn gewollten Verbindung jenen Nachtheil erfährt.[1]) Es hatten sich also unter diesen zwar abhängigen, aber gemeinfreien Leuten die Standesunterschiede gegenüber niederern Formen der Clientel und gegenüber Unfreien noch in lebendigem Gefühl erhalten.

Besonders lehrreich ist c. 312 und seine Geschichte. Mancher Römer suchte seinem gothischen hospes in scheinbarer Erfüllung seiner Abtretungspflicht von Zweidrittel seines Landbesitzes solche Grundstücke (und zugehörige Fahrniß) zu überweisen,[2]) über die er mit einem Dritten noch in unentschiedenem Streite lag; solchem Umtrieb wird damit gesteuert, daß der Richter dem Gothen, wenn er schon Besitz ergriffen, die Sache abnehmen und dem Gegner des Römers überliefern soll: letzterer verliert seinen Anspruch, wenn er einen solchen wirklich hat, und muß dem Gothen eine Sache desselben Werthes verschaffen. Dieses Gesetz gehört wohl schon der Zeit lange vor Rekared, vielleicht in seinen Grundzügen bereits Eurich an; daß Rekared noch dessen Beibehaltung, mit der nationalen Bezeichnung, für nothwendig hielt, zeigt, wie spät in diesem Reich die Wellenschläge der durch die gothische Einwanderung erregten Bewegungen zu Ruhe kamen. Die Reform in V. 4, 20 hat (außer unbedeutenden Aenderungen im Ausdruck) die Bezeichnungen „Römer" und „Gothe" verlassen: die ursprüngliche Veranlassung war hiemit, wie sie im Leben wohl nicht mehr vorkam, im Gesetze verwischt: das occupari praecepit weist nunmehr eher auf jene Großen, die mit Verschmähung des Staatsgerichts ihre Ansprüche eigenmächtig durchsetzen wollen.[3])

c. 319 hat durch V. 2, 5 zwei Zusätze erhalten, die wohl wegen streitiger Auslegung der nicht erschöpfenden A. erfolgten. Einmal soll das Recht der Wittwe, über Schenkungen ihres Mannes auch auf den Todesfall zu verfügen, durch Auflage des Schenkers beseitigt werden können.[4]) Sodann soll eine solche Gabe bei dem Tod der wiederverheiratheten Wittwe an ihren zweiten Gatten oder (aut) an die Erben des ersten fallen.[5]) c. 321 erhält in IV. 2, 13 einen langen Zusatz für den dort nicht berücksichtigten Fall der Wiederverheirathung des Wittwers; da aber schon A. den Satz enthält: si novercam non superduxerit, ist anzunehmen, daß ein verlorenes Capitel den Fall regelte:

---

[1]) Ersatz des patronalen durch brüderlichen Consens darf man hier, wie man versucht ist, doch deßwegen nicht annehmen, weil wohl filia sola vorausgesetzt wird; lebte ein Bruder, so behielt wohl er quae patronus patri donaverat.

[2]) Tradiderit occupandam; dies der Hauptfall; das „donaverit" geht wohl auf die selteneren Fälle, daß der Römer seinen gefürchteten hospes durch Geschenke auf fremde Kosten günstig zu stimmen suchte.

[3]) Daher auch der incorrecte neue Ausdruck: ut absque audientia judicantis privetur dominium.

[4]) Und zwar, wie der ungenaue Ausdruck annehmen läßt, auch wohl nach der Schenkung, im Testament; secundum voluntatem testatoris.

[5]) Die hierin liegende Unbestimmtheit sollte wohl durch das allgemeine Intestaterbrecht beseitigt werden.

si novercam superduxerit; die Verstümmelung des Schlusses von A. läßt die Differenz von R. nicht genau bemessen.[1]) Daſselbe gilt von der Umgestaltung des Schlusses[2]) von c. 322 in IV. 2, 14.[3]) Dagegen ist auffallend, daß hier R. die Kinder wegen Verschleuderung ihres Vaterguts durch die Mutter zunächst an comitem civitatis aut ad judicem verweist, während A. vor dem judex[4]) den villicus (oder vicarius) nennt.[5]) Daraus läßt sich entnehmen, daß das Amt des villicus in der Zeit zwischen A. und R. an Bedeutung geschwächt, von dem des comes verdrängt worden sei, wofür so Manches spricht.[6]) In IV. 2, 6 hat c. 328 einen Zusatz erhalten, der errungenes und von den Vorfahren ererbtes Gut verschieden behandelt.

Während die bisher erörterten Bestandtheile von A. sich zwanglos unter die drei Kategorien, Verhinderung von Gewalt, Sclavenrecht, Recht der Liegenschaften (d. h. zusammen Regelung der römisch-gothischen Beziehungen) einordnen, welche aus denselben Gründen in dem ostgothischen Reich vorab die Gesetzgebung beschäftigen, bleiben noch drei, genauer besehen zwei, Gruppen von Rechtssätzen, deren Unentbehrlichkeit weniger einleuchtet: die c. c. 319—339 behandeln das Erbrecht, die c. c. 305—312 Schenkungen und Abhängigkeitsverhältnisse.

Die Regelung des Erbrechts ist vielfach eine absichtliche Verdrängung germanischen Rechts durch römisches Recht und deßhalb ein höchst wichtiger Markstein für die großen Fortschritte der Romanisirung der Gothen von a. 410—590: sogar das so untrennbar mit der Familiensitte verwachsene Familienerbfolgesystem des germanischen Rechts kann sich der Romanisirung nicht entziehen. Sehr bezeichnend ist, daß c. 320 die Schwestern den Brüdern im Erbrecht vollständig gleichgestellt werden unter sichtbarer Abschneidung entgegenstehender Zweifel[7]), die wohl aus der alten germanischen Rechtsanschauung stammten. Entscheidend aber ist der principielle Abfall vom gothischen Volksrecht, der in der unbeschränkten Zulassung des Testamentes liegt, welches überall als Regel vorausgesetzt wird.[8])

Neben dem römischen Beispiel und der Auflockerung des alten Sippeverbandes durch die veränderte Lebensweise in Städten rc. mag auch hierauf das geistliche Recht gewirkt haben, das letztwillige Verfügungen begünstigte. Uebrigens finden sich in den erbrechtlichen Bestimmungen römische, germanische und, wie es scheint, manchmal auch vom Gesetzgeber, ohne Anlehnung an ein Volksrecht, ersonnene Sätze nebeneinander.

So sind die Bestimmungen des c. 321 über Eigenthum und Nießbrauch der Kinder (und des Vaters) an dem Vermögen der verstorbenen Mutter (und Frau), sowie über die

---

[1]) Höchst wahrscheinlich ist der Schlußsatz (quodsi) in R. neu hinzugekommen.

[2]) Ebenso von c. 323 in IV. 2, 15 und 327 in IV. 2, 18 (häufig Ausdrucksänderungen).

[3]) Von „nam usumfructum" an fast nur Stiländeeungen.

[4]) Diesen jedenfalls auch: arg. das folgende ad judicem.

[5]) Der Text gewährt: villa . . vgl. hiezu X. 1,16. Bluhme vermuthet vicarium aut comitem civitatis aut ad judicem, bemerkt aber selbst das Auffallende, daß hiernach der vicarius vor seinem comes genannt würde, was, füge ich hinzu, in der ganzen L. V. ohne Beispiel; s. Könige VI. S. 342.

[6]) Von einer Verdrängung des vicarius kann dagegen keine Rede sein.

[7]) (Absque aliquo objectu); wahrscheinlich hat das bis auf das Eine Wort „femina" verlorne c. 332 entsprechend IV. 2, 9 dieselbe Gleichstellung für alle Weiber ausgesprochen.

[8]) c. 320 si pater vel mater intestati decesserint.

Verwirkung des Rechtes des Wittwers an dem Vermögen der ersten Frau bei der Wiederverheirathung aus dem römischen Recht, die Verpflichtung des Vaters bei der Verheirathung der Kinder diesen ihren Antheil an dem mütterlichen Vermögen bis auf ein Drittel des Nießbrauchs[1]) zu entrichten, sowie die gemeinsame Bestreitung der Bedürfnisse des Vaters und der Kinder aus dem väterlichen und dem Kindes-Vermögen aus dem germanischen Recht entnommen: dagegen die Verpflichtung desselben, den Kindern bei vollendetem 20. Jahre die Hälfte ihres Antheils an dem Muttergut auszuantworten, scheint eine selbst ersonnene Modification; während in c. 322 die ähnlichen Bestimmungen bezüglich des Nießbrauchs der Wittwe und ihrer Wiederverheirathung ohne germanische Beimischung aus römischem und ersonnenem Recht combinirt erscheinen. Dagegen ist der c. 323 zu Grunde liegende Begriff der Errungenschaft,[2]) (freilich hier zunächst mit Bezug auf das durch die Knechte der Frau Errungene, aber doch auch die Kriegsbeute des Mannes), aus dem germanischen Recht geschöpft. Dabei ist nun aber höchst charakteristisch und für unsere Grundanschauung von dem geistlich-rechtlichen Charakter dieser ganzen Gesetzgebung ein sprechender Beweis, daß König Rekared zur Rechtfertigung des germanischen Rechtsbegriffs auf die h. Schrift und deren Lehre von der Gewalt des Mannes über seine Frau recurriren zu müssen für nöthig hält.[3]) Die Regelung der Intestaterbfolge der Vorfahren und Nachkommen in c. 327 enthält dem römischen und germanischen Recht gleichermaßen angehörende Sätze: die ausdrückliche Anerkennung des sogenannten Repräsentationsrechts ist eine römische Aenderung germanischen Rechts[4]) und andererseits die Entscheidung des complicirten Falls am Schluß scheint ein mit Anlehnung an germanische Anschauung ersonnener Rechtssatz.[5]) Interessant ist, wie in c. 328 die Antiqua einfach die Lineartheilung bei der Vorfahrenerbfolge anwendet, während eine spätere Fortbildung die Anwendung des germanischen Grundsatzes: „paterna paternis, materna maternis“ auf Erbgut einschärft und die gleiche Theilung nach Köpfen auf Errungenschaft beschränkt. Ich möchte diesen germanisirenden Zusatz auf Kindasvinth zurückführen: daß die drei Codd. Card., Tol. got. und Emil. das ganze Gesetz seinem Sohne zutheilen, kann deßhalb nicht beirren, weil diese Handschriften das Gesetz nicht einmals als Antiqua kennen, also hier unzuverlässig sind. Nicht germanisch, wie es zunächst scheint, ist c. 339 die Beschränkung des Erbrechts der Gatten auf den Fall, daß sie bis zum siebenten Grad keine Verwandten hinterlassen: vielmehr erwuchs dies aus dem römischen Recht, welches vir et uxor erst nach den Cognaten des VI. Grades und den Kindern des consobrinus (VII. Grad) beruft. Beiden Rechten gehört der Vorzug der Descendenten vor Ascendenten und Geschwistern an. Germanisch aber ist es, wenn c. 336 die Aeltern die Geschwister ausschließen und wenn Seitenverwandte erst nach Ascendenten

---

1) Eine Mittelstufe zwischen L. t. § 2 C. Th. 8, 18 und L. 6 § 3 Cd. I. 6, 61?

2) Und der ehelichen Muntschaft, d. h. der daraus fließenden Rechte des Mannes an dem Vermögen der Frau.

3) c. 323 vir qui uxorem suam secundum sanctam scripturam habet in potestate similiter et in servis ejus potestatem habebit.

4) Vielleicht um eine römische Controverse bei Anwendung dieses römischen Princips zu entscheiden, ordnet c. 331 Kopftheilung an, falls nur Geschwisterkinder erben.

5) Dahin gehört auch die Gleichstellung der Vaters- mit der Mutter Schwester c. 320.

berufen werden, so ist dies, falls nämlich der Rest des verstümmelten Gesetzes wirklich so zu interpretiren, ersonnenes Recht. Daß das c. 324 scheinbar absolut aufgestellte Princip des Vorzugs der Gradnähe nicht absolut zu verstehen, zeigt schon der anerkannte Vorzug aller Nachkommen, auch der entferntesten, vor aller Vorfahrenerbfolge. Die eventuelle Beerbung des Geistlichen durch seine Kirche c. 335 ist mit Modificationen aus dem römischen Recht herübergenommen.

Erst nach dieser Zergliederung des Inhalts des Erbrechts der Antiqua können wir die Frage beantworten, weßhalb in dies Gesetz das Erbrecht aufgenommen wurde: weil man in hochwichtigen Puncten — Zulassung des Testaments — das römische Erbrecht recipiren, in andern aber das germanische beibehalten oder nur modificiren wollte: diese Zwecke ließen sich nur in systematischer Codification des Erbrechts erreichen. — Das Recht der Schenkungen und, daran sich knüpfend, gewisser Abhängigkeitsverhältnisse ist in dem Gesetz deßhalb geregelt worden, weil das alte Gothenrecht für die neuen hier aus der Geschichte erwachsenen politischen und socialen Erscheinungen keine Normen hatte. Diese Schenkungen haben großentheils Liegenschaften, aber auch Waffen, Kostbarkeiten zum Gegenstand; sie gehen aus vom König, von großen geistlichen und weltlichen Grundbesitzern und haben den politischen Zweck, sich Macht, Einfluß, Schutz durch eine zahlreiche Clientel zu schaffen. Daraus erklärt sich, daß besonders die Widerruflichkeit, die Zurückziehung durch den König selbst oder dessen vielleicht der entgegengesetzten Partei angehörigen Nachfolger, dann die Vererblichkeit der geschenkten Güter erörtert wird. Diese Verhältnisse sind deßhalb für uns höchst merkwürdig, weil sie zeigen, wie die Krone und andere Gewalten im Reich auf privatrechtlichen Umwegen eine Machtstellung suchen, welche die mangelhafte Staatsordnung ihnen auf dem Boden der Verfassung nicht gewährte. So sichert c. 305 vor Allem die freie Verfügung des vom König Beschenkten über das Schenkgut unter Lebenden und auf den Todesfall und die Intestatvererbung, offenbar gegen Einspruchversuche des Schenkers und besonders gegen Wiedereinziehung durch den Nachfolger — ein Gesetz, dessen Modification durch Kindasvinth uns belehrend beschäftigen wird. An die Königsschenkungen reihen sich c. 306 die (Veräußerungen und) Schenkungen der Kirchen, diese sollen regelmäßig als gegen die Canones verstoßend ungültig sein. Hiebei geschieht der Uebergang zu den Abhängigkeitsverhältnissen: wir erfahren nämlich, daß sogar Nachkommen von Bischöfen es nicht verschmähten, sich in das servitium der Kirche ihres Erblassers zu begeben gegen Ueberlassung von kirchlichem Grundbesitz und andern Verleihungen, diese sollen sie verwirken, wenn sie sich dem geistlichen Leben oder dem servitium der Kirche wieder entziehen: die Widerruflichkeit und Gültigkeit ist der Gedankenzusammenhang der mit c. 305. Daher werden auch die nach römischem Recht ungültigen Schenkungen unter Gatten dem germanischen Recht gemäß hier für gültig erklärt, aber an die — ersonnene — Modification der Schriftlichkeit als Wesensform geknüpft.[1] Ferner sollen Schenkungen des Mannes an die Frau nicht durch dessen Tod oder ihre Wiederverheirathung erschüttert und auch von ihr vererbt werden, wenn sie nicht zur Strafe eines Geschlechtsdelicts der Frau an die Erben des Schenkers fallen: entschiedener Gegensatz zu dem römischen Recht aus germanischer

[1] 307; nebst Verbot (vom Mann) erpreßter Schenkungen (der Frau); allgemein c. 309.

Anschauung, modificirt durch ersonnenes Recht?[1]) Es sollen auch Schenkungsversprechen gültig, nicht bloß sofort vollzogene Schenkungen unwiderruflich sein; abgesehen von causis idoneis, wobei die römischen Widerrufsgründe vorschwebten. Hier liegt wieder ein Zusammenhang mit dem Erbrecht: in höchst merkwürdiger Weise wird nämlich die Vergabung von Todeswegen und die römische mortis causa donatio in Ein Institut verschmolzen. Die Uebertragung des Eigenthums unter Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs hatte sich, wie aus c. 308 erhellt, länger schon unter den Gothen eingebürgert und ich werde nicht irre gehen mit der Vermuthung, daß dies zu einer Zeit geschah, da sie das Testament noch nicht recipirt hatten; es sollte auf einem Umweg erreicht werden, was sie den Römer durch letzten Willen erreichen sahen. Offenbar hatten sich Zweifel ergeben, ob eine solche Verfügung als Schenkungsvertrag unwiderruflich oder als Testament, dessen Stelle sie vertrat, widerruflich sein solle. Das Gesetz, der römischen donatio mortis causa folgend,[2]) entscheidet für die Widerruflichkeit, quia similitudo est testamenti, muß aber nun wenigstens die Rückforderung des von dem Beschenkten unter Voraussetzung jener Zuwendung Geleisteten gestatten. Man sieht, hier wird der Keim der Entwickelung einer Art von Erbvertrag durch die romanisirende Tendenz — das Beispiel der römischen m. c. don. — erstickt.

Die in c. c. 310, 311 behandelten Abhängigkeitsverhältnisse schließen sich an die Lehre von der Schenkung vermittelst der Erörterung der Aufhebung von Gaben der Herrn an ihre Clienten bei Auflösung des Verhältnisses. Die zwei verschiedenen Namen, buccellarius[3]) und sajo,[4]) der Clienten bezeichnen ursprünglich auch zwei verschiedene Arten. Interessant, aber schwierig ist es, den Grundlagen der beiden Institute nachzugehen, von denen sajo ebenso deutlich auf germanische,[5]) als buccellarius auf römische Wurzel[6]) hinweist. Beide Verhältnisse sind durch einseitigen Widerruf lösbar (obwohl das Gesetz nur das eher anzuzweifelnde Rücktrittsrecht des Clienten ausdrücklich wahrt); beide werden mit obsequium (patrocinium), der Herr mit patronus bezeichnet, beide Gefolgen erhalten häufig Gaben aller Art, besonders aber Waffen, von dem Herrn zum Geschenke: dies wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Daraus ergibt sich nun der eigentliche Zweck des Instituts: durch Privatclientelen sollte einerseits abwehrend der Mangel an Staatsschutz gegen die Gewaltthätigkeit der kleinen Dynasten ersetzt, anderseits Macht und Einfluß des Geschlechts, getragen durch den Reichthum, der die Grundlage ihres Hervorragens bildete, erhöht werden. Die Clienten werden — es ist dies bezeichnend und für die Geschichte dieses Reiches bedeutsam genug — aus dem Stand der kleinen Freien genommen: von Freigelassenen und Knechten halten diese Dynasten ohnehin eine zahlreiche Umgebung: sie stehen zwar im obsequium, aber nicht in der potestas des Herrn und können daher einseitig das Verhältniß lösen. So sehr

---

[1]) c. 319.

[2]) L. 16. L. 30. L. 35. § 4 D. 39,6.

[3]) Vgl. hierüber Helff. l. c.

[4]) A. III. S. 80. VI. S. 136, 354

[5]) A. III. S. 119. 180.

[6]) Helff. l. c. v. Bethm. H. I S. 211 nimmt ohne Grund an, daß nur Gothen sajones und buccellarios hielten und diese selbst immer Gothen waren.

aber sind diese kleinen Leute an die Abhängigkeit gewiesen, daß in diesem Fall der Wiedereintritt bei einem andern Herrn als Regel, als selbstverständlich vorausgesetzt wird.[1] Doch ward zwischen dem buccellarius und dem sajo auch hierin unterschieden: bei beiden zwar bleibt im Fall der Kündung durch den Clienten das während der Abhängigkeit von diesem Erworbene dem Herrn, aber während der buccellarius, von dem se commendare gebraucht wird, bei dem Austritt die geschenkten Waffen ebenfalls wie die andern Sachen zurück geben muß, darf diese von dem sajo der Schenker nulla ratione zurückfordern: dem sajo werden sie pro obsequio d. h. als selbstverständlich nach dem Zweck des Instituts im Interesse des Herrn selbst gegeben, freilich dann, auch als Gegenleistung, gedacht, im Interesse des sajo, der sie also auch einem andern Herrn zubringen darf. (?) Bei dem Tod des Herrn oder des Clienten können die Erben des Verstorbenen das Verhältniß fortführen oder lösen, doch müssen in letzterem Fall die Erben des buccellarius die sämmtlichen Schenkgüter, welche ihr Erblasser vom Herrn erhalten, nebst der Hälfte der Errungenschaft dem Letztern belassen: höchst bezeichnend für die Armuth des Clienten ist, daß dessen Mitgebrachtes gar nicht erwähnt wird. Denn daß dies selbstverständlich den Erben allein verbleibt,' war wohl nicht der einzige Grund dieser Uebergehung. Auch die Tochter bleibt in der Gewalt — hier heißt es potestas — des Herrn, der ihr einen ebenbürtigen Gatten wählen soll. Verletzt sie dies Recht durch eigenmächtige Gattenwahl, so verwirkt sie alles vom Patron oder dessen Vorfahren ihrem Vater Geschenkte an den Patron oder dessen Erben.

Wir sehen hier bereits im VI. Jahrhundert völlig ausgebildete, dem spätern Lehenverband analoge private Abhängigkeitsverhältnisse, welche in Staat, Standesrecht und Gesellschaft mächtig eingreifen.

Auch abgesehen von den sprachlichen Veränderungen fehlt es nicht an Unterschieden in der äußern Einrichtung beider Gesetzesredactionen: die Inhaltsangaben sind überall erst später über die Gesetze gestellt, der Inhalt eines Capitels der Antiqua oft in mehrere Capitel manchmal ganz anderer Titel vertheilt worden.[2] Dadurch wurden dann auch wieder Constructionsänderungen nothwendig.[3])

Bloße Ausdrucksänderungen erfuhren die c. 291, 292, c. 296, 309, 299 mit leisem Zusatz; von c. 303 ist zu wenig erhalten, um es mit der Reformation Kindasvinths zu vergleichen: in 311 ist dantur und sajus in V. 3, 2 donantur und sajo gesetzt; meistens enthalten diese stilistischen Aenderungen eine Vermehrung der Worte ohne größere Verdeutlichung; die Sprache der Antiqua ist kürzer, gedrungener, kräftiger; damit hängt auch die Neigung der Reformation zusammen, Begriffe, welche die Antiqua einfach gebraucht, zu definiren, meist weitläufig, immer ausdehnend, selten glücklich: so z. B. c. 297; daraus ergibt sich die Falschheit des Schlusses, die Institute, deren Definition R. für nothwendig erachtet, müßten in der Zwischenzeit fast veraltet, also die Zwischenzeit eine sehr lange sein z. B. bei dem buccellarius; der Begriff einer res contentiosa c. 297 war gewiß nicht veraltet und doch wird er (erweiternd) definirt.

[1]) c. 310 si in patroni sui manserit obsequio, ... si vero alium patronum sibi elegerit.

[2]) So c. 277 in X. 2, 1. 2 u. X. 3, 1. X. 2, 3. 306. VI. VI. 3 u. 4. 336. IV, 2, 2 u. 3.

[3]) Z. B. similiter de fugitivis c. 277.

2. Muthmaßliche Antiquä.

Hiemit haben wir in der Betrachtung der Antiqua den letzten Schritt auf unzweifelhaft sicherem Boden gethan: dieser endigt mit dem Gebiet der erhaltenen Fragmente. Wenn wir im Folgenden noch eine große Zahl von Capiteln aus M. A. als mögliche Antiquae behandeln, bleiben wir uns doch stets bewußt, daß es sich hier nur um Vermuthungen handelt. Denn mag eine Stelle von M. A. oder von guten Handschriften oder wegen ihres Uebergangs in die Lex Bajuvariorum als Antiqua angesehen werden und mag dies sogar richtig sein — wir wissen nie, welche Zusätze und Aenderungen sie in der Reformation erfahren hat. Und daß diese höchst bedeutend und doch nicht einmal durch den Emendationsvermerk angedeutet sein könne, haben wir gesehen.

Von diesen Gesetzen sind die nachstehenden wegen ihrer Ausdrucksweise so wesentlich umgearbeitet oder vermöge ihres Inhalts als so wesentlich bereichert anzusehen, daß sie zur Charakteristik der Antiqua nicht dienen können und zwar:

I. vornehmlich der Form willen, namentlich wegen der moralisirenden Motivirung: II. 3, 7 (quia injustum est) 5, 4; quia juste repellitur (in Antiqua nur einmal c. 281 eine leise Ausnahme von der Regel des Nicht-Moralisirens. III. 4, 4 (cujus etiam honorem, ut alii commoniti etc.); der Name Kindasvinth im Cod. Leg. ist nicht unwahrscheinlich; 17 nach Form und Inhalt; die moralisirende Sprache läßt Rekisvinth, der von Codd. Card. und Lind. genannt wird, als Urheber erscheinen; vielleicht emendirt von Egika (nach Leg.) IV. 2, 3 ist der Sprache nach jünger als A. und in Card. und Lind. mit Recht als emend. bezeichnet; ebenso 8, gleichfalls nach Cod. Tol. goth. emendirt: nach Cod. Emil. von Kindasvinth und in den Pariser Fragmenten zerstückt erhalten. VII. 2, 9 wohl nach Lind. Recisv.; 14 wenigstens stark emendirt, Cd. Tol. g.: noviter Lind.: Recisv.

II. Vornehmlich des Inhalts wegen: II. 3, 6; der Mann soll nicht einmal vermuthet werden als Vertreter seiner Frau: complicirte Haftbestimmungen für den Fall wiederholter Klagenstellung. Die Umarbeitung ist vielleicht mit Cod. Card. auf Rekisvinth zurückzuführen; III. 3, 1 von Cd. Card. als emend. bezeichnet (Concilienschlüsse?) III. 4, 2 und 3 beide von T. g. als emend. bezeichnet, 3 bezieht sich auf eine lex superior (6?) Die Aufzählungen der zu dem III.—VI. Grad gehörigen Personen in IV. 1, 3—6 sind deßhalb nicht als a. anzunehmen, weil die nothwendig hiebei vorausgesetzten Normen IV. 1, 1—2 und 7 über die Personen des I., II. und VII. Grades keine a. sind; auch ist 3 und 4 weder von Cod. Leg. noch von Cod. T. g. (und 5—6, die in L. fehlen, nicht in T. g.) als a. bezeichnet, V. 5, 10? VI. 4, 4 werden von T. g. Kindasvinth, von Andern Cdd. Rekisvinth beigelegt; für wirklich A. angehörig halte ich II. 5, 3 Zusatz vielleicht: justissime ac; dann dies vel annus. A. lautete vielleicht: pacta vel placita, quae per scripturam legitime facta sunt, nullatenus immutari debent. Characteristisch ist nämlich der objective Ton der A. im Gegensatz zu der steten Beziehung auf die Person des Gesetzgebers (permittimus, vetamus) in R. (eine Ausnahme nur in c. 277, wo sie durch die Gesetzneuerung geboten war). III. 1, 7; 8; (vgl. buccellarius; mit leisen Formänderungen und Zusätzen zur Casuistik). In III. 2, 1 ist die Motivirung (quam ideirco) und die Ausnahme bezüglich der Verletzung des Trauerjahrs durch Verheirathung auf Königsbefehl (illas tantundem) zu der einfachen Antiqua hinzugetreten; zweifelhaft ist

III. 2, 8. (bloße Formänderung?); III. 3, 6; vielleicht auch 5; (wieviel hat Kindasvinth an 7 geändert und vorgefunden?) III. 4, 1; 4—11. 14 (nur der Schlußsatz quod si etwa Zusatz), 15, 16. IV. 2, 11 über Erbrecht der Gatten schloß sich (echt) an die nicht echt erhaltenen Capitel über Familienerbfolge. Cd. Emil. enthält einen offenbar jüngern Zusatz mit Verweisung auf canonische Vorschriften. Desgleichen ist das lange, mit Bibelcitaten gespickte Gesetz, welches Cod. Leg. statt IV. 2, 14 M. A. hat, ein spätes von geistlichem Einfluß beherrschtes Machwerk; ferner IV. 3, 4, wenn auch nach Leg. mit Veränderungen; ganz entschieden V. 3, 6 über den Herrenwechsel des buccellarius etc., was sich generalisirend an V. 3, 1—3 anschließt; ferner V. 5, 9, im Anschluß an 1—8, V. 6, 2 seiner Schlichtheit wegen; dagegen ist V. 6, 3 wegen seiner Künstlichkeit mehr als verdächtig; ferner V. 7, 1—8 (nur vielleicht der Schlußsatz von 8 späterer Zusatz) 10, 11; zweifelhaft 9, 15 ist nach seiner ganzen Haltung wohl mit Lind. als eine Emendation durch Rekisvinth zu fassen, 16 ist nach seiner geistlichen Form und Tendenz ebenfalls später anzusetzen. VI. 1, 1 nur leise emendirt von Kindasvinth nach Cd. Tol. goth. und S. I. R.; 3 dagegen bis zur Unerkennbarkeit des alten Textes; auch VI. 3, 1—6 sind Antiquae, obwohl der Inhalt (de excutientibus hominum partus) befremdet; die Sprache ist aber so knapp (man vergleiche damit 7 l. c. von Kindasvinth; nihil est eorum pravitate deterius etc.) und es fehlt an jeder Variante (nur 6 wird von S. I. R. Kindasvinth zugetheilt), daß man nicht wohl zweifeln kann. VI. 4, 8 und 9; 5, 11. Bei 18 (Verwandtenmord) ist mit Lind. spätere Emendation anzunehmen (bezüglich 21 f. II. 4, 7 III. Concil von Carthagena. Bezieht sich auf Kindasvinths Gesetz de falsariis, also in dieser Form keinenfalls a. —) VII. 1, 3; 4. 2, 2—3; 5—7 (7 vielleicht nach Tol. goth. und S. I. R. von Kindasvinth; 10—11; 15—18, 19? Kindasvinth 20?? (Rekisvinth) 21, 22? (Rekisvinth?) 3. 3 (die Motivirung quia parentibus verdächtig) 4, 3; 4, 2—5. 7.[1])

Hienach ergeben sich, außer den erhaltenen Fragmenten, folgende Bestandtheile der Antiqua:

I. Privatrecht:

Personenrecht: Sclavenrecht III. 4, 15. 16; V. 7, 1 ff.; buccellarius V. 3, 1—4. — Forderungsrecht: II. 5, 3 schriftliche Form; Darlehen V. 5, 9. — Familienrecht: Aelternrechte bei Verheirathung der Haustochter III. 2, 8; Zustimmungsrecht der Mutter rc. zur Verheirathung der Kinder nach dem Tode des Vaters III. 1, 8; Verwaltung des der Haustochter von Dritten gegebenen Heirathsguts III. 1, 7; Verletzung des Trauerjahres III. 2, 1; eheliches Güterrecht IV. 3, 4; Erbrecht IV. 2, 6 ff.

II. Strafrecht;

Entführung III. 3, 5—6; Nothzucht III. 4, 1; Kindesabtreibung rc. VI. 3, 1—7; Ehebruch III. 4, 1; Diebstahl, Prämie des Angebers VII. 1, 3—4, 2, 1 f.; Stuprum III. 4, 7—8; Tödtung VI. 5, 11; Folterung von Knechten III. 4, 10—11; Menschenraub VII. 3; Fälschung VII. 5.

III. Strafprozeß VII. 4.[2])

[1]) Ganz falsch Aschb. S. 270, daß kein Gesetz nach Rekisvinth antiqua heißl.

[2]) Außer XII. 2, 11 soll nach Helff. noch von Rekared herrühren VI. 5, 5; 3, 7; allein wenn dies auch mit Cc. T. III. 17 und II. 1, 28 mit c. 18 l. c. stimmt, so folgt daraus noch nicht mit Nothwendigkeil die Urheberschaft Rekared's; XII. 1, 2, eine Anonyme, wird von Cd. S. I. R. dem Rekared zugeschrieben; es

Gesetzgebung der Nachfolger Rekared I.

Ueber Gesetze der Nachfolger Rekareds bis auf Kindasvinth wissen wir wenig Bestimmtes. Dem Gunthimar legen mehrere Handschriften L. V. IV. 2, 19 bei (de posthumis), so Lindenbr.; die M. A., dem Cod. Tol. goth. folgend, dem Kindasvinth, während die Leoner sie als antiqua bezeichnet; verbindet man hiemit Cd. Card. „noviter emendata", so wird man das Richtige treffen; die Sprache läßt eine von Kindasvinth umgearbeitete Antiqua [1]) annehmen. Seit Alfons von Carthagena behaupten die Spanier Gesetze Gunthimars zu Gunsten der Kirche [2]), namentlich des kirchlichen Asylrechts. [3]) Es „kann" dem allerdings „eine glaubwürdige Nachricht zu Grunde liegen", aber in Ermangelung auch des mindesten-Beweises hiefür wird sich eine vorsichtige Kritik bei der Bezeichnung der Cod. Leg. und Vich. als ant. beruhigen müssen. [4])

Dem Sisibut theilt Helfferich [5]) XII. 2, 13; 14 zu, weil daselbst, den Formeln entsprechend, der Freigelassene noch civis romanus, nicht freier Gothe, werde: allein er selbst muß beifügen, daß noch im X. Jahrhundert bei Freilassungen der gleiche Ausdruck begegnet; XII. 2, 15 nennt Sisibut als Urheber von 16; 14 ist nur eine Verschärfung des Judengesetzes Rekareds, aber als Reichsgesetz (universis populis) und 13 ist gar kein Gesetz, sondern nur ein Brief, eine Instruction an Beamte gewisser Districte. [6])

Dem Svinthila theilt Cd. Leg. IV. 3, 3 und 4, 1 zu (Vormundschaft und Kindsaussetzung); ersteres Gesetz enthält einiges aus B. T. III. 17, 4, wie Savigny l. c. und Hänel l. c. gezeigt. [7])

Dem König Sisinanth legen ältere Spanier [8]) eine neue Redaction durch den großen

---

dehnt c. 21 Cc. T. III. von Geistlichen und Kirchenknechten auf alle Beamte und Untergebene aus; und beide sprechen von angariae; aber folgt daraus zwingender Schluß auf Rekared? V. 1, 3 schöpft aus c. 3 l. c. (was Cc. Narb. 8 ausdehnte). „Alle diese Verordnungen waren mit Sicherheit in Rekareds Antiqua enthalten, oder wie sollte man es sich erklären, daß Synodalbeschlüsse, für welche die Bischöfe ausdrücklich die Bewilligung des Königs einholten, erst lange Jahre später in die Gesetzgebung aufgenommen wurden?" Aber Helff. muß S. 81 selbst zugeben, daß Cc. T. V. c. 3—6, 8 erst von Kindasvinth und Rekisvinth aufgenommen wurden; schwach ist, was Rühs p. 23 gegen Leovigilds Gesetzgebung sagt.

[1]) M. Helff. S. 52, 94; vgl. Lardiz. p. 12, 13; zweifelnd Gengler S. 133.

[2]) Vgl. Marina ensayo p. 37; dagegen Türk S. 44.

[3]) Und Helff. S. 53 neigt zu der Ansicht, daß die namenlosen Gesetze hierüber IX. 3, 1—4 in der That von ihm herrühren.

[4]) Dagegen ist Helffs. Ausführung gegen Lardizabal p. XIII. über VI. 5, 16 und die Stufenfolge der Asylgesetze beizupflichten: VI. 5, 16 ist jedenfalls jünger als IX. 3, 1—4.

[5]) S. 65.

[6]) Ueber XII. 3, 3 Lardiz. p. 12, 13; vgl. Zuaznavar I. p. 84 und Türk S. 45; über die Judengesetze Sisibuts II. 13, 14 Grätz westg. Ges. S. 30; über angebliche Wehrgesetze Sotelo p. 171.

[7]) Ueber Kindila's Judengesetze Grätz l. c. III. 3.

[8]) Bei Aguirre II. p. 504 und Lardiz. p. 5, 21 („Gesetzsammlung Isidors und der 70 Bischöfe" wegen des Pergaments des h. Sever. von Barcelona; Villadiego p. 57 legte alle anonymen Gesetze dem Sisinanth R. de Castro II. die antiquas Isidor nach Nicol. Anton. p. 343 bei; vgl. Marina ensayo p. 37; Sempere historia p. 123; Zuaznavar I. p. 85—93 gut gegen Lardiz. und Marina; richtig auch Serna und Montalban I. p. 30; Türk S. 45, 68; vgl. Morales VI. p. 111, Pétigny p. 230, Salgado p. 153, Valdelomar l. c., Phillips I. S. 577; unbestimmt Alvarez p. II. Llorente setzte deßhalb allen Gesetzen Sisinanths bei: ó Isidoro, dagegen verwirft er die Autorschaft Sisibuds und Theodegisels von Jaen und Baëza bezüglich der auf Cc. T. XII.—XVI.

Isidor von Sevilla bei: aber schon Mariana [1]) zweifelt;[2]) Aschbach (S. 270[3]) hat gezeigt, daß in der Aufschrift der spanischen Uebersetzung Cc. VIII. statt IV. und Chindasv. statt Sisen. zu lesen, endlich Helfferich,[4]) daß der primus titulus de electione principum, in den besten Cdd. gar nicht enthalten, lediglich ein Auszug aus den Cc. Tol. ist.[5]) Nach Rekared wurden die Gesetze einzelner Könige wie vielleicht Gunthimars,[6]) jedenfalls aber Sisibuts,[7]) vielleicht Svinthilas[8]) und gerade Kindasvinths als Novellen der Antiqua einfach angehängt, bis später eine vollständig neue Redaction erfolgte.[9]) Entscheidend greift Kindasvinth in die Geschichte der Gesetzgebung und des Rechtszustandes ein, nicht nur durch die große Zahl einzelner und oft wichtiger Gesetze, die er erließ,[10]) mehr noch durch die Aufhebung des bisherigen Princips der persönlichen oder nationalen Rechte und Einführung des Territorialprincips: er schuf, unter Befeitigung[11]) des bisherigen gothischen Rechts für die Gothen und des römischen im Breviar codificirten Rechts für die Römer, ein gemeines Landrecht für alle Angehörigen des westgothischen Staates.[12]) Diese wichtige Maßregel war einerseits möglich geworden durch die in dem halben Jahrhundert seit der Conversion gewiß in hohem Maße fortgeschrittene Verschmelzung der beiden Nationalitäten und andererseits ist wohl einzuräumen,[13]) daß der König eine weitere Beförderung dieser Verschmelzung als die sichere friedliche Basis der Zukunft des Reiches gerade durch jene Rechtseinheit bezweckte.

Allein diese Erwägung ist doch keineswegs ausreichend.

Die Rechtseinheit hätte ja auch durch Erhebung des römischen Rechts, d. h. des Breviars, zum Landrecht erzielt werden können, und zwar viel einfacher und müheloser als auf dem von Kindasvinth beliebten Wege, der, wie wir alsbald sehen werden, zu neuer sehr ausgedehnter, in allen Theilen des Rechts nachhelfender Gesetzgebung nöthigte; bei der starken Romanisirung dieses ganzen Staats, bei der Ueberherrschung desselben durch die Kirche wäre

---

erlassenen Gesetze, die Ximona u. A. annahmen; vgl. Sotelo p. 180—192; Ritter p. 7, Marichalar I. p. 373); ihnen folgt Canciani II. p. 47, Biener origin. p. 107 und Zöpfl S. 64; Romey II. p. 175.

1) VI. 6.

2) Irrig über ihn Türk S. 45.

3) Vgl. Llorente p. 7.

4) S. 75.

5) Vgl. v. Bethm. H. I. S. 212 und schon Nic. Ant. V. 4, 198; (irrig spricht noch Schuler-Libloy S. 6 von einer „isidorischen Recension" und nicht nur L. I. der L. V. hieß liber judicum im Mittelalter; Bourret p. 164 legt der „Schule von Sevilla" zu viel Einfluß auf die Fortbildung der L. V. bei; über seine Judengesetze II. 9, 10 Grätz westg. G. S. 30 f. Andere schreiben diese Redaction Kindasvinth zu; Sotelo p. 192.

6) S. oben S. 30.

7) Oben S. 30.

8) II. 1, 6.

9) Daß alle antiquae noviter emendatae gerade von Kindasvinth geänderte seien, Stobbe S. 81, ist nicht erweislich oder wahrscheinlich.

10) Nach Georgisch 86, Rekisvinth 113; 101 nach Marichalar I. p. 369.

11) II. 1, 8.

12) Seine einzelnen Gesetze s. unten; (allerdings schwanken gerade bei Kindasvinth die Handschriften sehr und namentlich ist die Ausscheidung von den Gesetzen seines Sohnes schwierig.) Vgl. Vaissette I. p. 342: Warnkönig II. S. 12—14; Davoud Oghlou I. p. 3; Biener de orig. p. 105.

13) So Stobbe S. 81.

dies in der That eher zu vermuthen gewesen, als der entgegengesetzte Weg, welcher merkwürdigerweise sogar die Kirche dem fremden Landrecht unterwarf. Die Erklärung der Wahl gerade dieses Mittels zur Herstellung der Rechtseinheit ist vielmehr in der eigenartigen Persönlichkeit und characteristischen Politik dieses tüchtigen Herrschers zu suchen, den wir als einen kräftigen Verfechter der Krongewalt, des Gothisch-Weltlichen gegen das Romanisch-Geistliche in diesem Staatswesen kennen gelernt haben, dessen größte Gefahr in der völligen Entgothung, Entgermanisirung und Entmannung lag. Nachgewiesenermaßen hatte das Uebergewicht des römischen und kirchlichen Wesens seit Rekared unter den Priesterkönigen außerordentlich zugenommen: eine Reaction des gothischen, weltlichen, Wesens hiegegen war die ganze Erhebung Kindasvinths gewesen. Nicht umsonst sollte der sanfte Tulga ins Kloster gesperrt worden sein. Deutlich genug hat König Kindasvinth in dem wichtigen Gesetz, in welchem er die bisherige Geltung des römischen Rechts[1]) aufhebt, bei aller Anerkennung seines theoretischen Werthes und seiner Bedeutung als juristischen Bildungsmittels, seinen bestimmten Gegensatz zu jenem fremden übercomplicirten „vexatorischen" Recht ausgesprochen und statt dessen die Einfachheit „dieses" Gesetzbuchs hervorgehoben.[2]) „Wir gestatten und wünschen, daß man zu nützlicher Uebung sich in den Gesetzen eines fremden Volkes — so hatte man seit Leovigild die spanischen Romanen nicht mehr genannt — unterrichte, aber wir dulden nicht und verbieten, danach Processe zu entscheiden. Wie reich sie an beredtem Ausdruck, so überhäuft sind sie mit Schwierigkeiten und da zur Uebung der Gerechtigkeit die Kenntniß der Rechtsgründe und betreffenden Rechtsausdrücke in diesem Gesetzbuch vollständig ausreicht, so wollen wir fortan keine Convexation mit römischen Gesetzen und fremden Institutionen dulden." Die zweimalige abweisende Betonung der Volksfremdheit des römischen Rechts ist höchst bezeichnend für die Motive des Gesetzgebers.[3])

Kindasvinths Gesetzesthaten haben die gleiche Tendenz: er sah voraus, daß ohne besonderes Einsprechen in dem natürlichen Verfolg der bisherigen Entwicklung allmälig das gothische Recht vollständig von dem geistlichen und römischen absorbirt, daß die „Verschmelzung der beiden Rechte", wie der beiden Völker zu einer vollständigen Romanisirung des Gothenrechts wie des Gothenvolks auslaufen würde.[4])

---

[1]) Amaral p. 149.

[2]) II 1. 8 (9).

[3]) Mit v. Daniels I. S. 122 diese Stelle erklären: sie verbiete nicht das Breviar, sondern die justinianeischen Codex, Novellen und in „doctrineller Form abgefaßten Institutionen" (!) Justinians anzuwenden — das kann man nur „in seiner Weise", vgl. Stobbe S. 81; daß auch in Septimanien dies gothische Landrecht durchdrang, s. bei Alteserra aquit. p. 205.

[4]) Nach Helff. S. 38 soll umgekehrt die gothische Gesetzgebung auch bei Römern und Geistlichen die Lex romana vielfach verdrängt haben; in einzelnen Beziehungen mag das vom Leben, vom ansteckenden Miteinanderleben thatsächlich herbeigeführt sein: im Ganzen steht das Gegentheil, genauer das Eindringen geistlichen Rechts in die gothische Gesetzgebung, fest und am Wenigsten darf man jenen Satz darauf stützen, daß die Kirche auch Knechte hielt, „im Widerspruch mit canonischem und römischem Recht Int. IV. 7, 1, (welche Stelle dies keineswegs enthält) und dem gothischen Recht entsprechend": oder wenn auch die Kirche V. 7, 15 lang vor Rekared aufgenommen haben sollte. Luc. tud. p. 35 sagt von Kindasvinth, er ließ die instituta Isidori, d. h. nach seiner Meinung dessen Gesetzredaction, streng beachten; vgl. Isid. p. 52 sacerdotibus regibus et populis divinas et humanas leges tradidit.

Das wollte ein Mann wie Kindasvinth hindern: die Verschmelzung beider Rechte, beider Völker mußte er wollen — sie war seit dem Scheitern des alten Systems, nach Leovigild, die einzig mögliche Basis für dies Reich — aber sie sollte nicht eine völlige Romanisirung sein: es sollte bei der Vermischung zu einer neuen Einheit das gothische Element nach Möglichkeit vertreten bleiben.

Dies ist der Zweck der Gesetzesreform Kindasvinths im Principiellen, d. h. in der Herstellung eines gothischen Landrechts [1]), sowie in seinen Detailgesetzen. Daher finden wir die germanischen Elemente des Fuero Juzgo, abgesehen von der noch älteren Antiqua, am meisten in Kindasvinths Gesetzen. Daran darf uns nicht irre machen, daß derselbe König auch in zahlreichen Gesetzen römische Bestimmungen aufgenommen, [2]) neu eingeführt hat. Das war der unvermeidlich zu zahlende Preis für die Abschaffung des Breviars, für die Herstellung eines westgothischen Landrechts auch für die Römer, das nicht mit dem römischen Recht identisch war, [3]) für die Unterwerfung auch der durchaus römischen Kirche unter das staatliche Recht.

Von diesem Gesichtspuncte aus wird uns nicht das große, sondern eher das kleine Maß des römischen Elementes in Kindasvinths Gesetzen auffallen.

Die römischen Sätze wurden häufig in der Form und Fassung recipirt, welche ihnen die spanischen Synodalschlüsse verliehen hatten: dies ist jedoch mit nichten als ein Zeichen hierarchischer Neigung zu fassen. Einmal erleichterte es die Unterwerfung auch der Kirche unter das Landrecht: ferner hatte der Episkopat von je bei Redaction der Gesetze mitgewirkt und endlich lag es praktisch am Nächsten, die römischen Ordnungen mit jenen Modificationen oder doch in jenen Formen anzunehmen, in welchen sie die Kirche bereits dieser Zeit und dieser Nation angepaßt und dadurch viel leichter assimilirbar gemacht hatte. [4]) Wie nothwendig die Abschaffung des römischen Rechts als solchen Berücksichtigung der tief bei den Romanen eingewurzelten römischen Rechtssitten in dem neuen, bereicherten Landrecht erheischte, liegt auf der Hand — z. B. bei der römischen dos oder donatio propter nuptias, welche die Braut dem Bräutigam zubringt (im Gegensatz zum germanischen Muntkauf ꝛc. von Seite des Bräutigams) — und ausdrücklich sagt der König in einem seiner neuen Gesetze, daß ihn diese Rücksicht leite: „wenn vielleicht, wessen wir uns als einer Anordnung der römischen Gesetze erinnern, die Jungfrau oder Frau (wiederverheirathete Wittwe) dem Verlobten von ihrem Gute soviel

[1]) Canciani IV. p. 51.

[2]) Nur so fern richtig Zimmern S. 65: für Römer und Gothen gleiche Grundsätze.

[3]) Serna und Montalban p. 37 erblicken das früheste beiden Völkern gemeinsame Recht in den Ed. der Ostgothen Theoderich und Athalarich. Aber als letzteres erlassen war, war das Westgothenreich schon wieder selbständig. Zuzugeben ist nur, daß Ed. Th. von a. 508 bis 526 als Landrecht auch im westgothischen Reiche galt; in Septimanien erhielt sich das römische Recht zähe, doch für die Germanen auch das gothische bis in's IX.—X. Jahrhundert; vgl. Gourcy S. 200—205.

[4]) Anders die Auffassung bei Stobbe S. 82; auch die Uebereinstimmung der Sprache mit römischen Vorbildern, mit dem Ton der Constitutionen, ist nicht bloß (so Stobbe l. c., obwohl ich diese nicht läugne) auf absichtliche Nachahmung der Imperatoren zurückzuführen; die Sprache hat unter dem Einfluß der Kirche zum Theil schon bald nach Rekared die schlichte Kürze der Antiqua mit Künstlichkeit, Breite, Schwulst vertauscht und zwar nicht bloß in den Gesetzen, auch sonst in der Literatur der Zeit — was entscheidend ist.

geben will, als sie von ihm zu erhalten bedungen." [1]) Das Ergebniß war freilich statt des beabsichtigten Landrechts eine Rechtsmengerei mit Uebergewicht der römischen und geistlichen Elemente. [2])

Nach der herrschenden Ansicht [3]) soll nun aber Kindasvinth außer der Aufhebung des römischen Rechts und zahlreicher Einzelgesetzgebung auch noch eine vollständige Umarbeitung der Antiqua und ihrer Novellen vorgenommen und den vorgefundenen westgothischen Rechtsstoff zu jenem Gesetzbuch (in 12 Büchern mit der Titel- und Capiteleintheilung) umgestaltet haben, welche der M. A. zu Grunde liegt — und zwar schon in dem zweiten Jahr seiner Regierung. [4]) Diese Annahme ist nicht nur unerweislich, [5]) sie ist unwahrscheinlich. [6]) Daß das Gesetz Rekisvinths II. 1, 5 nicht sagt, Kindaswinth habe in seinem zweiten Regierungsjahr ein Gesetzbuch promulgirt, sondern lediglich, er habe seit jenem Jahre — sein erstes war anderweitig ausgefüllt — viele Gesetze gegeben, welche wie die der früheren Könige und Rekisvinths in diesem, d. h. Rekisvinths Gesetzbuch enthalten seien, zeigt der klare Wortlaut [7]) Ebensowenig nöthigt der Ausdruck Kindasvinths II. 1, 8 (9) quae codicis hujus series agnoscitur continere ein neues eigenes Gesetzbuch dieses Königs anzunehmen; wie hätte er sich denn anders ausdrücken sollen, wenn „dieser Codex" eben die Antiqua mit ihren Novellen bis auf die Gegenwart enthielt? [8]) Endlich ist auch der dritte Grund jener herrschenden Ansicht nichtig, daß nämlich Kindasvinth II. 3, 4 nach Büchern, Titeln, Capiteln citire, [9]) also selbst diese Eintheilung geschaffen haben müsse, da die Antiqua (nach den Pariser Fragmenten) dieselbe noch nicht kenne.

Hiegegen ließe sich nun zunächst einwenden, Rekared selbst (in einer späteren Zeit als der Abfassung der Pariser Fragmente) oder einer seiner Nachfolger hätte jene Eintheilung vorgenommen — aber dies geht nicht an. Denn das citirte Gesetz ist ein Gesetz von —

[1]) III. 1, 5 (6) vgl. Helff. S. 130, Stobbe S. 82.

[2]) Helff. S. 40, aber nicht hieraus ist (mit H.), sondern aus dem Sieg des Episkopats die Judenverfolgung zu erklären.

[3]) Außer den Aeltern wie Rühs p. 24, vgl. Aschb. S. 271, Gengler S. 29, Hillebrand S. 83, Sav. l. c. Türk l. c. S. 49, Bluhme l. c. p. XII, Walter l. c., Gaupp S. 389, Schulte S. 52, Lafuente II. p. 503 vgl. Serna und Montalban I. p. 47, Gamero p. 490, Warnkönig II. p. 12—14, Bähr I. S. 498, Manresa Sanchez p. 44 (II. 1, 9 stehende Promulgations-Formel), Rosseeuw I. p. 403, Marichalar I. p. 453.

[4]) a. 642. So Gengler S. 129.

[5]) So Stobbe S. 82.

[6]) Unrichtig Helff. S. 137, 180 f., ihm folgt v. Bethm. H. I. S. 215.

[7]) Quoniam novitatem legum vetustas vitiorum exigit . . leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo divae memoriae domini et genitoris mei Chindaswinthi regis in cunctis . . valere decernimus; ita ut hae solae valeant leges quas aut ex antiquitate juste novimus . . aut idem genitor noster visus est condidisse . . connexis aliis legibus quas nostri culminis fastigium . . edidit et formavit ac suae gloriae titulis adnotavit; über die Auslegung von ab hoc anno s. unten bei Rekesvinth. Stobbe scheint S. 82 in die von ihm gesperrt gedruckten Worte ac suae gloriae titulis adnotavit das suae auf Kindasvinth zu beziehen: es geht aber auf fastigii mei culmen und heißt, ganz anders als bisher ausgelegt worden, die Gesetze, durch welche Ich die Gründe (v. Dan. I. S. 24 versteht unter tituli die Gesetzestitel, d. h. Abschnitte!) meines Ruhmes vermehrt habe, wie abgesehen von anderem (nie heißt ein praedecessor „gloria sua"), der Sinn des Nachsatzes zeigt.

[8]) Einverstanden Stobbe S. 83.

[9]) In libro sexto, titulo primo, capitulo secundo.

Kindasvinth selbst und steht auch im Fuero Juzgo richtig an der citirten Stelle II. 1, 6. Keineswegs aber darf man aus diesem letzten Umstand [1]) anderseits schließen, daß deßhalb das Gesetz nicht von Kindasvinth nach dieser Eintheilung eingereiht und citirt sein könne, da ja nach Kindasvinth das Gesetzbuch noch mehrmals umgearbeitet worden sei. Denn eine solche Umarbeitung schließt schon an sich die Möglichkeit nicht aus, daß gerade dies eine Gesetz von seiner ursprüngliche Stelle nicht entfernt wurde. Dazu kömmt nun, was man ganz außer Acht gelassen, daß die Zusammensetzung dieses Titels auch im Fuero noch diese Unverändertheit der Reihenfolge geradezu voraussetzen läßt: der Titel enthält nämlich lauter antiquae oder Gesetze Kindasvinths selbst, sie werden durch keine Gesetze späterer Könige unterbrochen, es lag gar nie Veranlassung vor, später das Gesetz VI. 1, 2 von seiner ursprünglichen Stelle zu entfernen. Anders wäre dies freilich, wenn man bei dem nächstfolgenden Gesetz VI. 1, 3 mit Lindenbrog die Designatur Flavius Gls. Egica rex annehmen wollte: dann wäre unwidersprechlich bewiesen, daß die Anordnung dieses Titels (zumal dies Gesetz Egikas sich zwischen zwei Gesetze Kindasvinths eingeschoben hätte: zwischen VI. 1, 2 und VI. 1, 4) nicht von Kindasvinth herrühren könne. Allein der Cod. Card. theilt auch VI. 1, 3 dem Kindasvinth zu, und es stimmt dem bedeutungsvoll der Cod. Leg. zu, welcher es nennt: antiqua noviter (d. h. a Chindasvindo) emendata. Entscheidend sind alle die bisherigen Gründe gegen die Autorschaft Kindasvinths an jenem Citat also nicht.

Viel schwerer wiegt der Umstand, daß die citirenden Worte in dem Cod. vatic. fehlen, welcher Alles nicht enthält, was nach Rekisvinth zu dem Gesetzbuch hinzutrat. [2]) Es ist also möglich, daß jenes Citat deßhalb im Cd. V. fehlt, weil es erst nach Rekisvinth hinzutrat. Nothwendig ist aber dieser Grund des Fehlens und zwingend der Schluß auf die spätere Hinzufügung des Citats keineswegs. [3]) Denn der Satz: „der Cd. V. enthält nichts, was nach Rekisvinth hinzutrat": involvirt nicht den zweiten: „er enthält Alles, was bis auf Rekisvinth hinzutrat und was er nicht enthält, trat erst nach Rekisvinth hinzu." Das Ergebniß dieser Untersuchung ist, daß sich dem Kindasvinth die behauptete Gesetzesredaction eher ab- als zusprechen, Bestimmtheit hierüber aber erst von einer kritischen Verwerthung aller Handschriften erwarten läßt. [4])

Nicht viel größere Sicherheit läßt sich nach dem vorliegenden Apparat über eine selbständige Redaction, ein eignes „Gesetzbuch" Rekisvinths gewinnen, welches die neuesten Forschungen feststellen zu können glaubten. [5]) Die hiefür angeführten Gründe sind drei Stellen

---

[1]) Mit Stobbe S. 83.

[2]) Vgl. Helff. S. 182.

[3]) Wie Helff. l. c.; vgl. Stobbe.

[4]) Ich muß hierin Helff. wie Stobbe entgegentreten; letzterer bemerkt mit Recht, daß man aus II. 1, 2 nicht (mit Eesterem) beweisen könne, es habe vor Rekisvinth kein andeees Gesetzbuch als die Antiqua gegeben. Die Stelle sagt nue, „wie geben Gesetze, welchen gehoechen sollen a) wir selbst, b) unsere Unterthanen, c) unsere Nachfolger, d) deren Unterthanen."

[5]) So Helff. S. 172—181 f.; v. Bethm. H. I. S. 216, Stobbe S. 83, Schulte S. 62, Sempere historia p. 123, Moron p. 423, ähnlich schon Valdelomar l. c., Marichalar I. p. 453, Rosseeuw I. p. 403, Sotelo p. 204, Manresa Sanchez p. 44, Gamero p. 490; „so zweifelhaft das Gesetzbuch Kindasvinths wae, so sicher ist das Rekisvinths bezeugt"; dagegen Hänel l. c. der nur Kindasvinths Gesetzbuch durch Rekisainth bestätigt glaubt.

des Gesetzbuchs II. 1, 9; 5; und 12 (13).[1]) Das Gesetz II. 1, 9[2]) wird erstens nur von Lindenbrog und der vaticanischen Handschrift[3]) dem Rekisvinth, von der Leoner jedoch dem Kindasvinth zugeschrieben. Zweitens aber enthält es so wenig wie II. 1, 5 ein Zeugniß für ein „Gesetzbuch" (sei es nun des Vaters oder des Sohnes). „Dies kürzlich veröffentlichte Buch" kann recht wohl eine Republication der bisherigen Sammlung mit den einzelnen Königsnovellen bis auf das betreffende Jahr sein und daran ändern auch die Worte secundum seriem hujus amodo translatum nichts.[4]) Die zweite Stelle II. 1, 5 (oben S. 34) besagt, wie man im Uebrigen ihren nicht eben leicht verständlichen Inhalt deute, doch keinenfalls, daß Rekisvinth ein Gesetzbuch gegeben habe. Was seine Gesetze anlangt, sagt er bloß, daß auch sie neben den älteren gelten sollen, sowohl die bis dahin gegebenen als die künftig noch vom Bedürfniß hervorgerufenen: eine Zusammenfassung seiner einzelnen Gesetze zu einem Ganzen liegt hierin keineswegs: im Gegentheil, der Hinweis auf die einzelnen künftigen schließt beinahe diesen Gedanken aus. Nicht einmal das ist gesagt, daß seine (bisherigen) Gesetze „in hoc libro" den in hoc libro enthaltenen älteren als ein Ganzes hinzugefügt seien. Denn — dies führt uns zu einer genaueren Untersuchung der Bestimmungen der Stelle über die älteren Gesetze — der primäre Zweck dieses Gesetzes geht nur auf Regelung der Geltung der einzelnen Gesetze Kindasvinths — eine Auslegung, welche zwar allen bisherigen widerspricht und das Bedenken gegen sich hat, einen starken Tadel des Vaters durch den Sohn vorauszusetzen, gleichwohl aber die einzige ist, welche grammatisch und logisch zugleich haltbar erscheint. Die eine (Helfferichs) ist grammatisch, aber nicht logisch, die andere (Stobbe's) aber weder logisch, noch grammatisch zu halten.

---

so auch Gengler S. 431, Hillebr. S. 84; nach v. Brauchitsch S. 8 hat Rekared die L. V. aus dem Brev. Alarici hergestellt und durch Novellen vermehrt.

[1]) Denn daß aus der Ansprache auf Co. T. VIII. an die Bischöfe und Adligen nicht mit Lardiz. p. 24 und Türk S. 51 eine vierte Redaction der Gesetzsammlung gefolgert werden könne, zeigt der klare Wortlaut, der immer nur von ganz einzelnen canonischen und weltlich rechtlichen Fragen spricht, (haec sola ordinato) diese geradezu aufzählt und einer Redaction des Gesetzbuches vollständig geschweigt. Einverstanden Helff. S. 164; man hielt einen in epist. Braul. ad Recisv. erwähnten, von ersterem corrigirten Codex für die Gesetzsammlung, Türk S. 23, bloß weil derselbe „nutzreich" und „in Titel getheilt" genannt wird: wohl ein theologischer Tractat, wie sie der König liebte.

[2]) Nullus prorsus ex omnibus regni nostri praeter hunc librum qui nuper est editus atque secundum seriem hujus amodo translatum librum alium legum pro quocumque negotio judici offerre pertentet.

[3]) Nicht noch von „andern" Stobbe l. c.

[4]) Welche nicht mit Sav. II. S. 70 und Aschb. S. 272 von einer offiziellen Uebersetzung ins Gothische, oder mit Merkel zu Sav. VII. S. 45 von einer veränderten Anordnung (so faßt series auch v. Don. I. S. 124 aber nach dem Sprachgebrauch der Zeit, zumal der Concilien, heißt series einfach so viel als Inhalt: tenor; es steht meist pleonastisch), sondern mit Grim. Gesch. d. d. Spr. II. S. 424, Helff. S. 180, v. Bethm. H. I. S. 216 von einer Abschrift zu verstehen sind: so der Sprachgebrauch des Gesetzes selbst z. B. II. 2, 8 de cujus textu exemplar fideliter translatum; Helff. erwähnt aus einer Urkunde von a. 897 P. notavit et M. transtulit; unentschieden Stobbe S. 84; dagegen richtig Gaupp Thüringer S. 7; vgl. denselben über die frühere Annahme (bei Ritter de foro antiquo Gothorum regum Wittemb. 1770 und Biener I. p. 111) daß die gedruckte spanische Uebersetzung aus dem XIII. Jahrhundert die hier von Rekisvinth citirte gothische sei!!

Nach Helfferich[1]) sollen „in diesem Buche" nur Rekisvinths Gesetzbuch (die von ihm umgearbeiteten ältern Gesetze, Antiqua und Nachträge, sowie seine eignen ganz neuen) stehen und dieses vom zweiten Jahre Kindasvinths an gelten: es wäre also das Einführungsgesetz zu Rekisvinths Gesetzbuch, welches diesem bis auf 12 Jahre zurück (654—642) rückwirkende Kraft verleihen wollte.

Unbestreitbar könnte grammatisch betrachtet die Stelle diesen Sinn haben: leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo.. Chindasvinthi.. valere decernimus und verfehlt kann man diese Uebersetzung mit Stobbe nicht nennen. Allein logisch betrachtet sprechen dagegen ein Bedenken und Ein entscheidender Grund. Das Bedenken ist, daß ein Einführungsgesetz bei diesem Zweck schlechterdings keinen Grund haben kann, am Schluß, so wie hier geschieht, die verschiedenen Bestandtheile des Gesetzbuchs nebst den künftigen Gesetzen Rekisvinths noch einmal aufzuzählen: wozu, wenn nur „diesem Gesetzbuch" rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, noch einmal sagen, daß es aus den Gesetzen der Vorgänger Kindasvinths, denen dieses Königs und den bisherigen seines Sohnes besteht?

Der entscheidende Grund ist aber die praktische Unmöglichkeit der Zurückschraubung der Gesetzeskraft um 12 Jahre: eine solche Anordnung mußte eine grenzenlose Verwirrung, ja eine vollständige Rechtsunsicherheit und die Begünstigung jeder Arglist im Westgothenreich herbeiführen. Will man auch annehmen, daß die Erneuerung von nach dem ältern Recht bereits durch Urtheil erledigten Rechtsstreite durch ein späteres Gesetz II. 1, 12 nachträglich verboten worden sei — wodurch man die unbegreifliche Gedankenlosigkeit unserer Bestimmung in ihren extremsten Wirkungen nachhelfend berichtigt hätte — so ist es doch geradezu undenkbar, daß man alle seit 12 Jahren schwebenden Rechtsverhältnisse, welche unter Voraussetzung des gesammten alten Rechts geregelt worden und seither schon in den entsprechenden Rechtswirkungen hervorgetreten waren, wenn sie nur nicht durch Urtheil erledigt waren, plötzlich mit rückwirkender Kraft nach dem neuen Recht hätte beurtheilen und damit jeder Arglist Raum geben wollen. Eine solche Auflösung aller seit 12 Jahren bestehenden Rechtsverhältnisse (Ehe, Pacht, Schenkungen, Verzinsung 2c.) ist unmöglich je von einem Gesetzgeber beabsichtigt worden.

Dieses Bedenken vermeidet die zweite Auslegung: Kindasvinth erließ seit seinem zweiten Jahre viele Gesetze und diese sollen gelten. Allein die Worte: leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo Ch. valere decernimus können grammatisch diesen Sinn nicht haben: es müßte wenigstens heißen leges in hoc libro ab anno II. Ch. conscriptas und auch dann würde leges conscriptas doch immer nur sehr gezwungen als synonym mit leges latas erklärt. Aber wollte man auch in Erwägung der Sprachverderbniß jener Zeit dies grammatische Bedenken gering achten — der logische Zusammenhang des ganzen Gesetzes schließt die Annahme aus, daß „in hoc libro" außer den Gesetzen Kindasvinths (und höchstens seiner Vorgänger seit Rekared I.) noch die Antiqua und die Gesetze Rekisvinths enthalten waren: wie könnte man bei einem solchen Inhalt sagen: Es sollen nur gelten die Gesetze vom zweiten Jahre Kindasvinths, die in diesem Buche stehen: und diesen Satz dann dahin erklären, „so

[1]) S. 181.

daß fortan nur gelten: die Antiqua, die Gesetze Kindasvinths und seiner Vorgänger und die unsern?" Was soll dann der Sinn des § 1 sein? welche Gesetze sind die rejectae? und wenn Kindasvinth nur vom zweiten Jahre an Gesetze gegeben, im ersten gar keine, weßhalb dann nicht einfach sagen, die Gesetze Kindasvinths? Nein, der logische Gegensatz der Gesetze Kindasvinths vom zweiten Jahre wird sein — die Gesetze Kindasvinths von dessen erstem Jahre. Dieser gewiß unabweisbare Gedanke führt zu der richtigen Erklärung: das Gesetz sagt: in diesem Codex stehen (die) Gesetze (Kindasvinths) zusammengeschrieben (conscriptas)[1]; von diesen sollen die vom zweiten Jahre Kindasvinths an erlassenen gelten leges — in hoc libro conscriptas ab anno II. Ch. — valere decernimus. Die ebenfalls darin stehenden anni primi sollen nicht gelten: „die zweitjährigen billigen, bestätigen wir, sie sollen in voller Kraft bleiben und gehörig beobachtet werden"[2]) — gleichsam eine Verwahrung des Sohnes dagegen, daß er alle Gesetze seines Vaters abschaffen wollte. Nun wird der hierdurch herbeigeführte Rechtszustand geschildert: „so daß jene Gesetze, welche nicht die Gerechtigkeit des Königs als höchsten Richters, sondern die Willkür der Herrschaft mit Gewalt erzwungen hatte (impresserat) und alle darauf gebauten Urtheile und darnach eingerichteten Vertragsurkunden[3]) ungültig sein und fortan nur jene Gesetze gelten sollen: welche I. wir entweder aus dem Alterthum ordnungsmäßigerweise überkommen haben und kennen (die Antiqua und deren Nachträge bis Kindasvinth) oder diejenigen II. welche der nämliche (idem, d. h. welcher die hier verworfenen erstjährigen Gesetze gegeben) Mann, unser Vater (aber nicht im Geist der Willkür, sondern) für gerechte Einrichtung der Gerichte oder gegen gewisse besonders arge Verbrechen nicht mit Ungrund (wie die des ersten Jahres) gegeben zu haben beurtheilt wird, (d. h. also eben die vom zweiten Jahre an); endlich III. die unsrigen bisherigen und künftigen."

Diese Erklärung allein befriedigt sprachlich und sachlich. Observantia, omni robore enthalten eine Begütigung des Sohnes gegenüber der Verwerfung anderer Gesetze des Vaters. Das ita ut und der dann geschilderte Gesetzeszustand (hae solae) schließt sich nun hienach logisch an: das Wort idem, unerklärlich, wenn von Kindasvinth seit 4 Sätzen und 52 Wörtern nicht mehr die Rede, erklärt sich sehr wohl, wenn der idem derselbe ist, dessen libitus potestatis in seinen andern Gesetzen und deren Producten im Rechtsleben abgewiesen wird, während der Sohn die spätern Gesetze des „nämlichen", welche man auch nach dem jetzigen Urtheil (visus est) mit gutem Grund als heilsam für die Rechtspflege bezeichnen oder, wenn sie auch wegen ihrer Strenge unbeliebt sind, durch austeritas culparum entschuldigen kann, aufrecht erhält und seine eignen hinzufügt. Daß diese eignen ebenfalls in hoc libro standen, ist mit keiner Sylbe gesagt, wie sehr man vor edidit formavit oder noch mehr vor suae gloriae ein „hic" oder in hoc libro erwarten mußte, wär dem so. Ist es nun aber denkbar — wird man einwenden — daß ein Sohn seines Vaters Gesetze mit so herbem Tadel ausschließt und können wir Gründe angeben, weßhalb der Sohn eine andere Richtung

---

[1]) Vielleicht seiner Vorgänger seit Rekared I.

[2]) Omni robore valere, jugi mansuras observantia censemus.

[3]) Dies ist nur denkbar bei enger Begrenzung der so aufgehobenen Gesetze, wahrscheinlich meist Schenkungen und Verfolgungen.

als die (anfängliche) seines Vaters einschlägt und weßhalb er nur die erstjährigen Gesetze verwirft, die späteren beibehält?

Wir haben in diesem Reiche einen noch viel schrofferen Gegensatz des Sohnes und Nachfolgers zum Vater kennen gelernt: wir haben gesehen, wie des großen Leovigild System von seinem Sohn vollständig niedergebrochen, wie ein Beamter für Vollzug seiner Befehle mit dem Tode gestraft wird. (Könige A. V. S. 157. Wir finden die tadelnde Umstoßung von Gesetzen des nahe verwandten Vorgängers bei Erwich und Egika, wir finden die Habsucht der Gesetze der Vorgänger wiederholt scharf getadelt und aufgehoben. In allen diesen Fällen ist es immer der Umschwung in der wichtigsten für diesen Staat entscheidenden Stellungsnahme seines Oberhaupts zur Kirche, was solchen Erscheinungen zu Grunde liegt. Und nicht anders war es hier: der Sohn war dem Episkopat ungleich gefügiger als der kräftigere Vater gewesen, dessen Erhebung auf den Thron als eine Reaction gegen die langjährige Bischofsherrschaft über den sanften Tulga, den ergebenen Sohn eines ergebenen Vaters, hinweggeschritten war. Gerade in dem ersten Jahr dieser revolutionären Regierung mochte Kindasvinth einzelne energische Bestimmungen getroffen haben, weniger gerade gegen die Kirche, als ohne die Kirche, nur mit Zuziehung seiner Parteigänger erlassen, gerichtet auf Erstarkung, vielleicht auf Bereicherung der Krone (Confiscationen, königliche Schenkungen, Verfolgung der Gegenpartei).[1]) Später, schon vom zweiten Jahre an, mochte sich diese Strenge der nunmehr befestigten Herrschaft gemildert und auch das Verhältniß zu den Bischöfen gebessert haben: im vierten Jahre hielt er das VII. Concil zu Toledo, gegen das Ende seiner Regierung wurde er mildthätig gegen Arme und Klöster, „bekundete er Reue". Aber seine äußerst strengen Maßregeln im Anfang seiner Regierung, „durch welche er die Gothen bändigt", sind von Fredigar ausdrücklich bezeugt. Diese „harten drückenden Gesetze, welche sehr verhaßt sind", „die Willkür der Herrschaft", wie sie der lenkbare Sohn nennt, hebt dieser auf, läßt nur die non immerito getroffenen bestehen und bemerkt von seinen eigenen Gesetzen vor Allem, daß sie „mit Zuziehung aller heiligen Priester Gottes" erlassen seien. Empfindet man gegen diese Auslegung wegen des Tadels des Vaters ein unüberwindliches Sträuben, so böte sich etwa der Ausweg, anzunehmen, „dieses Buch" habe nicht die Antiqua, wohl aber die Gesetze anderer Könige nach Rekared bis Kindasvinth einschließlich enthalten und die Außerkraftsetzung beziehe sich zwar auch auf die erstjährigen Gesetze Kindasvinths, der Tadel aber nur auf die seiner Vorgänger — ein Ausweg, der aber nicht nur den Singular judicantis gegen sich hat, mehr noch durch die im Fuero noch anerkannte Geltung der Gesetze von Königen zwischen Rekared I. und Kindasvinth bedenklich wird. Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung, jeder Anstoß an der Rüge des Vaters durch den Sohn schwindet nun aber, wenn man sieht, wie das achte Reichsconcil Rekisvinths sich über diesen Vater schonungslos ausspricht und gerade in den nämlichen Richtungen, welche II. 1, 5 tadelt: zuerst werden in deutlichem Hinblick auf Kindasvinth, den auch Bischof Eugenius mit den gleichen Vorwürfen schmäht, die Herrscher vermahnt, fortan in Urtheil, Handlung und Leben „bescheiden" zu sein, die katholische Kirche gegen Ketzerei, vorab Judenthum, energisch zu

[1]) Dies wird dadurch bestätigt, daß Rekisvinth ausdrücklich II. 1, 5 ein Gesetz gegen die aviditas principium und ihre Confiscationsgelüste gegenüber Schenkungen ihrer Vorgänger erließ; s. S. 40.

schirmen — darin mochte Kindasvinth nicht genug gethan haben — sie sollen von den Unterthanen keine Gelder und Urkunden erpressen — gerade das ist die aviditas principis, welche Rekisvinth eingestehen muß —; noch viel unverhüllter aber tadelt das Decret die Regierung des Vorgängers, wenn dasselbe Enthaltung von „Raubsucht" fordert, beklagt, daß bei den fortwährenden Unruhen so viele Vornehme ihrer Güter beraubt worden, indem der König ohne Richterspruch willkürlich confiscirt, der fürstliche Bauch sich auf Kosten der Glieder gemästet habe. Daher sollen die massenhaften Confiscationen seit Kindasvinth nur das Krongut, nicht das Privatgut Rekisvinths vermehren, jeder gegen den Fiscus auf Restitution wegen willkürlicher Entziehung klagen können und überdies gelobt Rekisvinth, freiwillig allen widerrechtlich Geschädigten Ersatz zu leisten.

In der That, man kann II. 1, 5 eine Ausführung dieser Concilienschlüsse und die Kritik des Sohnes über den Vater ihnen gegenüber noch eine pietätvolle nennen: wie denn auch die angehängte königliche Lex zum Theil wörtlich in II. 1, 5 aufgenommen ist. Damit glauben wir den Beweis in dieser dunkeln Sache vollständig erbracht zu haben.[1]

Entscheidender als die ersten beiden Stellen spricht für ein „Gesetzbuch" Rekisvinths II. 1, 12. Hienach kann nicht bezweifelt werden, daß derselbe im zweiten Jahr seiner (Allein-) Regierung ältere Gesetze (istae leges) abänderte (emendare) und diese abgeänderten zusammen in Einer Collection veröffentlichte (secundum has leges), zu welcher Sammlung als einem geschlossenen Ganzen je nach Bedürfniß Einzelnovellen treten zu lassen er sich ausdrücklich vorbehielt. Diese Bestimmung ist offenbar später erlassen als II. 1, 5: letztere stammt also aus dem ersten oder zweiten Jahr der Alleinregierung und hat zunächst negative Bedeutung; wäre damals schon die in 12 erwähnte Sammlung von Rekisvinths Gesetzen vorhanden gewesen, ihre Bezeichnung wäre von der Deutlichkeit verlangt worden und nicht ausgeblieben. Welche der älteren Gesetze „emendirt" wurden, läßt sich nicht ermitteln, wahrscheinlich sehr viele der Antiqua, dann auch einzelne der Zwischenkönige und mehrere Kindasvinths. Haben wir aber nicht hiemit ein „Gesetzbuch" Rekisvinths und diesen als den eigentlichen Gesetzgeber der Westgothen anerkannt?

Ersteres wohl in einem gewissen Sinn, letzteres aber nicht. Rekisvinth hat nichts gethan, was nicht ähnlich auch von einzelnen seiner Vorgänger und Nachfolger gethan worden; nur etwa ein quantitativer, kein principieller Unterschied besteht zwischen seiner und anderer Könige Legislation. Denn einzelne Gesetze der Vorgänger aufheben oder ändern, neue Gesetze erlassen und die bisherigen Gesetzesaufzeichnungen mit diesen Veränderungen modificirt abschreiben lassen und neu promulgiren, — das haben auch, wie wir sahen, schon Vorgänger Rekisvinths gethan, wenn auch nicht in gleichem Umfang; und das Gleiche gilt von einigen

[1]) Man vergleiche noch Stellen daselbst wie: quum decursis.. temporibus durae dominationis sese potestas gravis attollerit et in subjectis populis imperium dominantis non formaret jura regiminis sed exoidia ultionis, aspeximus subditorum statum non ex ordine vegetari rectoris sed dejici ex gravedine potestatis.. quosdam namque conspeximus reges.. extenuatis viribus populorum rei propriae congerere lucrum etc. Daß aber dies auf Kindasvinth geht, beweist der Schlußsatz: Niemand soll Rekisvinth deßhalb belangen können, propter quod gloriosae memoriae genitorem ejus quaedam indebite obstulisse constiterat.

seiner Nachfolger. Dagegen hat vermuthlich dieser König der Sammlung die Eintheilung in zwölf Bücher, in Titel und Capitel[1]) gegeben;[2]) jedenfalls ist diese nicht später, als Rekisvinth, da sie bereits in der vaticanischen Handschrift begegnet.[3]) Den Eingang des Gesetzeswerkes bildete das jetzt II. 1, 2 stehende mit einem schlechten Hexameter beginnende Stück: **Omnipotens rerum dominus et conditor unus**; die ganze Haltung des Gesetzes, die principielle Speculation über Wesen und Zweck des Rechts beweisen es. Dazu kömmt, daß alle Handschriften dieses Gesetz dem Rekisvinth zutheilen und — was man übersehen — Eine derselben[4]) es als das erste aufstellt.[5])

Unbemerkt blieb, daß die Stelle II. 1, 12 den officiellen Ausdruck für die Nachbesserungen aller dieser Gesetzgeber enthält, **emendare**, ein mit gutem Bedacht gewähltes und zu würdigendes Wort: es ist der Schlüssel zu der Formel **antiqua noviter emendata**: verbindet sich hiemit der Name eines Königs, wie namentlich häufig der Rekisvinths und seines Vaters, so ist eben dieser der **emendator**.[6])

[1]) Aera genannt: aera heißt in Spanien nicht nur ein Zeittheil, sondern jeder numerische Abschnitt, vgl. Bluhme p. 12, Biedenweg p. 11, Helff. S. 62 f., Stobbe S. 83; doch hatte das Wort wohl schon lange vor der Ankunft der Westgothen eine weitere als die ursprüngliche Bedeutung (in der Sprache der Agrimensoren, von aes, Rechentafel) anders v. Dan. S. 115.

[2]) Und sich hierin vielleicht von dem Codex Justinians leiten lassen; so Stobbe S. 84.

[3]) Merkel in Sav. II. S. 44. Stobbe l. c.; von Wichtigkeit wäre, wenn das erste Buch der jetzigen Redaction in jener Handschrift fehlte; aber dies ist ein Irrthum Merkels.

[4]) S. I. R.

[5]) v. Dan. I. S. 123 hält II. 1, 1 für das erste, aber dies fehlt in der Vatic. ganz und wird mit Recht dem Erwich zugeschrieben.

[6]) Die Bedeutung von antiqua kennen wir nach dem oben Erörterten; damit sind die Ansichten Eichh. 34 (römisches Recht) und Sav. II. S. 70 (Sätze, die nicht auf einen einzelnen Gesetzgeber zurückführbar, also römisch Recht, gothisch Gewohnheitsrecht, geistliches Recht) beseitigt; vgl. dagegen schon Roth S. 21, Gengler S. 133, Stobbe S. 89; irrig erklärt Gaupp Landth. S. 391 ff. alle noviter emendatae für Reformen Erwichs und die beigesetzten Könige für die ursprünglichen Verfasser. — Nach Innocencio Cironio observ. ad jus. can. V. 2 hätte Rekisvinth impias leges Leovigildi verworfen. Das ist aber lediglich der libellus detestabilis von a 581 und das Co. T. XVI. s. Lardiz. p. 10; bei Schäffner I. S. 127 werden Rekared und Rekisvinth verwechselt. Ueber Kindasvinth und Rekisvinth Hoffmann I. p. 472, Sotelo p. 204 2 d.; als Gesetzgeber v. Selchow S. 277, Sav. I. S. 70, Türk S. 48, 49, Guizot I. p. 276. Pétigny p. 235, Marina ensayo p. 38, Romey II. p. 185, 323; über Rekareds Judengesetze II. 4, 12. 15 III. 21. Grätz w. Ges. S. 30 f. Salgado p. 153, Lehuérou I. p. 201. Gaupp S. 389, Hänels Anz. v. Serna y Montalban, Bluhme Encykl. S. 134; Stobbe S. 85. Daß Rekisvinth seine Publication gerade a. 654 vornahm, ist dadurch noch nicht erwiesen, daß das Königsregister den Codex mit diesem Jahre schließt, (Helff. p. 181, ihm folgt v. Bethm. H. I. S. 216) aber immerhin wahrscheinlich gemacht. Dagegen was derselbe l. c. aus dem Briefwechsel zwischen R. und Braulio op. Braulio p. 685 beibringt (nach dem Vorgang des Floranes in den handschriftlichen apuntamientos para la historia del fuero juzgo) ist ganz bedeutungslos; es wird wohl noch andere in Titel getheilte Werke gegeben haben, als die L. V.: „versuum additamenta" hat man dieser schwerlich beigefügt; gewiß war es eine theologisch-poetische Arbeit, wie sie R. liebte; s. oben S. 38.

In den einzelnen 72 Gesetzen Rekisvinths [1]) ist die Benützung des römischen Rechts und namentlich der Synodalbeschlüsse noch viel stärker, als in denen Kindasvinths, obgleich sie der Natur der Sache gemäß nach dessen ausgedehnter Legislation viel weniger geboten sein konnte — ein Unterschied, welcher nach unserer Auffassung der Persönlichkeiten und der Politik der beiden Könige [2]) sehr einleuchtend und zugleich sehr bedeutsam ist. Einen definitiven Abschluß fand aber die offizielle Sammlung auch hiemit nicht: auch die Nachfolger Rekisvinths wie seine Vorgänger haben neue Gesammtpublicationen veranstaltet, in welche sie die Novellen Rekisvinths und ihre eignen aufnahmen (wenn sie solche erließen), und es haben sich Texte von Redactionen dieser Stufe erhalten. [3])

Der kriegerische Wamba hat in einer neuen Heerbannordnung die Wehrverfassung reformirt und namentlich hiebei die Dienstpflicht ausgedehnt und eingeschärft. [4]) Außerdem soll er die Gesetze seiner Vorgänger bestätigt haben, wie seit Kindasvinth jeder König nach Luc. Tudi [5]), aber aus dem ex more populis fidem reddita des Julian folgt dies wenigstens nicht; [6]) das ist nur der Königseid, Huld-Eid.

Von Erwich rühren, außer den bekannten Judengesetzen, [7]) die nachstehenden Gesetze her. Vorerst eine Wiedereinschränkung der von Wamba ausgedehnten Heerbannpflicht ꝛc. [8]) Dagegen scheint mir völlig mit Unrecht aus II. 1, 1, eine Stelle, die allerdings von allen Handschriften Erwich beigelegt wird, eine neue Redaction und Repromulgation der ganzen Sammlung gefolgert zu werden. [9]) Denn diese Stelle sagt vielmehr, weil ein Gesetz alle vorkommenden Fälle doch nicht entscheiden könne, beschränke er sich darauf, wo „in concione“, d. h. nach meiner Meinung [10]) auf dem Concil sich die Entscheidung

---

[1]) Marichalar I. p. 402 f, 396; de Catel p. 471 kennt neben einander einen roi Erecesvinth und Recesv.: Verdapplung des Namens R.

[2]) Könige V. S. 200.

[3]) Merkel bei Sav. VII. S. 45 f., Helff. S. 185, 202, 214, Stobbe S. 85, v. Bethm. H. I. S. 216; Handschriften, die in dem angehängten Königsverzeichniß abschließen mit Tulga, Rekisvinths zweitem Jahre, Egika's, Erwich's und Witika's Krönung.

[4]) Vgl. A. V. S. 213, VI. S. 220, Stobbe S. 85, Gengler S. 133.

[5]) v. Bethm. Hollw. I. S. 216 und Helff. S. 185.

[6]) Beeidigung des Königs; irrig ihm beigelegte Gesetze s. Türk S. 52 über L. V. V. 1, 6; 7 Sotelo p. 212.

[7]) XII. 3, 1—28 s. Könige VI. S. 245, III. 12, 13. 16. 18. 17. 19. 10. 20—22—26. VI. 2, 3 Cd. L. (5 Lind. und Walter.)

[8]) Das Citat der L. V. 1, 6 in Juliani jud. p. 217, welche in andern Handschriften als 7 begegnet, beweist nur, daß nach Wamba — denn das jud. ist vor seiner Entthronung geschrieben — nach andere Redactionen, aber an diesem Titel wohl keine sehr wesentliche Aenderungen vorkamen; anders v. Bethm. H. I. S. 216; vgl. Marina ensayo p. 38; Sempere historia p. 123, Serna und Montalban I. p. 47 und Hänels Anzeige; Davoud Oghlou I. p. 2.

[9]) So (nach Alf. Magn. p. 11, Sotelo p. 215, Llorrente p. 15, Manresa Sanchez p. 44, Dunham IV. p. 72) Türk S. 84, Lardiz. p. 28, 29, Gaupp S. 369, Stobbe S. 87, v. Dan. I. S. 125, v. Bethm. H. I. S. 216; dagegen Hänel p. XCVII.

[10]) Denn die vereinzelte Lesung Lindenbr. in contentione ist zu verwerfen.

aufgedrängt, die Verbesserung dieser Gesetze und die geordnete Zusammenstellung seiner Novellen, wie sie „in diesem Buche" nach Titeln geordnet und in Reihenfolge gebracht sei, vom zweiten Jahre seiner Regierung an für geltend zu erklären, d. h. von Mitte October 682: da nun aber schon Januar 681 das Concil von Toledo tagte, das vom König zur Revision der Gesetze aufgefordert wurde, so ist die Bestimmung wohl verständlich; im Jahre 683 fand dann abermaliges Concil statt, dessen Beschlüsse, wie wir wissen, in die Sammlung aufgenommen wurden. Gegen eine einheitliche Sammlung spricht doch auch stark, daß der König am Schlusse derselben Stelle seinen Judengesetzen eine abgesonderte, d. h. nicht zu diesem Buche gehörige Stellung beilegt und einen verschiedenen Geltungsanfang.[1])

Egika dagegen hat, außer seinen Einzelgesetzen[2]), auch eine Revision der ganzen Sammlung[3]) vorgenommen, wobei es namentlich auf Beseitigung oder Aenderung der Gesetze seines unmittelbaren Vorgängers abgesehen war. Er fordert das (XVI.) Concil von Toledo a. 693 auf zu einer Reform der „in geistlichen und weltlichen Gesetzen eingerissenen Verschlechterungen"[4]) zur Beseitigung des überflüssiger und ungehöriger Weise hinzugefügten.[5]) Da er nun hiebei ausdrücklich bemerkt, die Gesetze von Kindasvinth bis Wamba[6]) einschließlich sollten,

---

[1]) Entscheidend scheint mir das Wort specialiter corrigi decrevimus gegen eine Gesammtredaction zu sprechen; ebenso saltim vel quae im Gegensatz zu: tota perstringi non possunt; ferner haec institutio correctarum legum populos adstringat; daneben blieben doch mehrere non correctae. (Der Zusatz von Cod. Card. zu S. I. R. in Leg. II. 1, 1, der das Reformbedürfniß in der Dunkelheit der Gesetze findet, ist wegen späten Alters werthlos für unsre Frage); unbefangene Lesung kann hier nur eine Publication von Novellen und Reformationen finden; ich kann daher in II. 1, 1 nicht mit Helff. S. 214 eine pomphaft angekündigte Gesetzrevision erblicken; er selbst muß annehmen, daß sie sich auf die wenigen von Egika wieder ausgestoßenen Einzelgesetze beschränkte. Die Nachricht des Luc. Tud. III. p. 69 leges ab Isidoro episcopo hispalensi traditas ex nomine suo annotare praecepit vel antiquas vocavit ne nomine ecclesiae forum judiciale agi videretur ist, wenn man ihr bei so langem Zeitabstand in einer solchen Detailfrage überhaupt Glauben beimessen will, damit nicht unvereinbar; ganz verkehrt v. Dan. I. S. 126, der hunc librum versteht: dieses I. oder II. Buch der Sammlung, statt liber = codex zu fassen (ihm folgt Zöpfl S. 64 und Gaupp S. 391, der alle noviter emend. Egika beimißt, auch wenn noch ein König genannt ist.) Bezüglich der vielbestrittenen angeblich „isidorischen Gesetze" Erwichs scheint Helff. S. 202 das Richtige getroffen zu haben: Luc. Tud. sagt vorher: Ervigius leges quae a praedecessoribus suis editae fuerant ex parte corrupit, et ex parte correxit et ab Isidoro hispal. episcopo Hispaniarum primate etc.; die spanischen Schriftsteller tadeln und verwerfen diese Stelle, da aus Isid. etymol. nur 1 Stelle V. 20 in L. V. I. 2, 5 übergegangen (während Isidor in seine origines aus der antiq. c. 293 aufnahm) sei: aber Lucas meint die Judengesetze Erwichs, welche in II. 1, 1 besonders eingeschärft werden und da L. V. XII. tit. 3 meist ältere Gesetze enthält, namentlich auch die c. 57—66 v. Co. T. IV. unter Isidors Vorsitz — daher heißen sie leges Isidori; der Schluß, die Verlesung der Judengesetze, ist gewiß echt.

[2]) Unten Anhang.

[3]) Bioner orig. Amaral p. 150.

[4]) Quae in canonibus vel legum edictis depravata consistunt.

[5]) Ex superfluo vel indebito conjecta.

[6]) Aus oder „usque ad tempus W. regis".

als wahrhaft gerecht und ausreichend, ohne allen Zweifel bestehen bleiben, so ergibt sich, daß die Ausmärzung und Umgestaltung den Gesetzen desjenigen Vorgängers gelten soll, den er gar nicht nennt, nämlich eben seines nächsten Erwichs.[1]) Diese negative Kritik des Nachfolgers ist uns aber vollständig erklärlich aus der politischen Geschichte;[2]) mehr noch als der Gegensatz der Dynastien ist es die Bekämpfung der klerikalen Strömung und der Selbstaufgebung der Krone unter Erwich, was den König leitet; ebenso daß der Schwiegersohn und designirte Nachfolger Erwichs nur stillschweigend und indirect gegen diesen vorgeht.[3]) Auf das Angeführte beschränkt sich aber die Thätigkeit Egikas in der Gesetzgebung.[4]) Danach ergibt sich die vollständige Irrigkeit der in Spanien officiellen Annahme, daß das Concil von Toledo im Auftrag des Königs den ganzen liber judicum, wie er jetzt vorliegt, aus-

[1]) Dem Warlaut nach war denkbar auch Wambas (s. aber das Falgende).

[2]) A. V. S. 219.

[3]) Sa Helff. S. 211 (dem ich das Nachstehende meist entnehme). Sa hatte Erwich Wamba's Heergesetz IX. 2, 8 ausgestoßen, Egita nahm es wieder auf. Ebensa hat er VI. 5, 13., nach den 4 besten spanischen Handschriften ein Gesetz Retisainths, das Lindenbrag fälschlich dem Egika beilegt und das Erwich ausgestaßen, wieder aufgenommen. — II. 4, 7 hatte Kindasvinth sein Gesetz II. 4, 5 modifizirt, Erwich in II. 4, 8 (in notis) hat II. 4, 7 geändert und die Anklage gegen Meineid unbedingt zugelassen und II. 4, 6 restituirt; Egika dagegen II. 4, 7 wieder aufgenammen und Erwichs II. 4, 8 beseitigt. — Ob er auch Erwichs de personis judicum, eine Navelle zu Kindasvinth VI. 2, 1, wieder ausstieß, ist zweifelhaft, aber wahrscheinlich, weil viele Handschriften es nicht haben und die es haben auch die anderen aan Egika ausgestaßenen Erwich'schen enthalten; IX. 1, 8 nach Cd. L. ant; nach Tol. Wamba, nach andern von Erwich, vielleicht (wegen des bessern Latein) von Wamba gegeben, van Erwich madifizirt, jedenfalls van Egika IX. 1, 21, einer Naaelle, verschärft.

Weitere Gesetze Egika's sind V. 1, 5 XII. 2, 18 III. 5, 6 zwischen II. 1, 6 und 7 (nach den besten CC.) 2 Gesetze über Huldigungs-Eid und Verbot eidlicher Verschwörung gegen den König mit Bezug auf Cc. T. XIII. 2, wonach wegen Hachverraths nur nach vallem Zeugenbeweis verurtheilt wird. — III. 5, 4 gegen Wittwenputz. V. 7, 19 vereibt die vom König freigelassenen servi fiscalini dem Heerbann ein, woraus falgt, daß Egika IX. 1, 8 von Wamba herstellte und IX. 2, 9 aan Erwich aufhab: affluat copia bellatorum zeigt gerade ein Mißtrauen in die Wehrkraft: daß aber Sclaven nicht mitgefochten, kann man dach aus dem Bericht der arabischen Chranisten nicht beweisen, daß die am Guadalete Gefallenen galdene (Adel), silberne (Gemeinfreie), kupferne (Freigelassene) Ringe getragen.

V. 7, 20 verbietet den Freigelassenen ein Ausscheiden aus dem Mundium des Herrn: „ein Sieg des germanischen Mundiums, des westgothischen Geistes" Helff. S. 215 (!) Daß V. 7, 20 und VI. 1, 2 von E. und Witika herrühren sallen, Gaupp S. 391, ist gleich willkürlich. — IX. 1, 8, 21 Verschärfung des Gesetzes gegen flüchtige Knechte, wie II. 1, 17 Kindasvinth Fastenstrafen selbst für den Bischaf aufstellt: aus Cordova datirt: daher datirt man auch IX. 1, 8; die Zeitangabe a. XVII. regni ist falsch, da er nur 13 Jahre regierte; jedenfalls falgt daraus nichts für das Datum seiner Revisian, da er nachher nach Navellen hätte erlassen können. — X. 2, 7 hebt das Ausnahmegesetz Rekisvinths auf, daß Fiscalknechte die Freiheit nicht ersitzen können.

Ximena in seinen Annalen van Jaën nennt die Bischöfe Sisibad von Martos und Theadegisel van Baëza als Revisoren der neuen Gesetzsammlung — aber nur weil sie Cc. T. XVI. mit unterzeichnet.

[4]) Kritik derselben Lardiz. p. 17 vgl. Marina ensayo p. 41; Lafuente II. p. 503; Hänels Anz.

gearbeitet habe,[1]) ein Irrthum, der nach Biener[2]) auch in die lange in Deutschland herrschende Lehre übergegangen.

Die Gründe, welche man für eine Schlußredaction Witikas anführt, können eine solche nicht beweisen.[3]) Wenn Eine Handschrift[4]) bei Einem Gesetz[5]) die Ueberschrift hat Fl. Fl. Egica rex noviter emendata Tolete Fls. Gls. Witiza rex, so folgt doch hieraus höchstens, daß Witika dies Eine Gesetz seines Vorgängers wieder publicirt hat: wenn einige Handschriften auch VI. 1, 3 M. A. dem Witika zuschreiben, so spricht dies doch nicht für eine Gesammtredaction oder „Recension" (Stobbe) der Gesetze; daß die Einzelgesetze Egikas der Sammlung einverleibt sind, kann ebenso gut von diesem selbst herrühren und das Hauptargument,[6]) daß nämlich das Königsregister der Vaticanischen Handschrift mit Witicas Krönung abschließt, beweiset wenn überhaupt eher gegen als für eine Edition dieses Königs; es wird eben das Original der Handschrift a. 698/690 entstünden sein: will man diese nächstliegende Erklärung nicht annehmen, so ist daran zu erinnern, daß (der nur überdies Ein Jahr regierende) Roderich[7]) von Vielen gar nicht als rechtmäßiger König anerkannt wurde; hätte aber Witika nach a. 698 noch eine Neurecension promulgirt, so ist erst recht nicht abzusehen, weßhalb die Handschrift (oder ihre spätere Copie) mit seiner Krönung abschließen sollte und am Allerwenigsten, weßhalb aus diesem Abschließen eine gesetzgeberische Thätigkeit des Königs sich ergeben soll.

Jenseits dieser unserer Betrachtung liegt das Schicksal der Westgothengesetze nach dem Untergang des Westgothenreiches. Wir bemerken nur, daß dieselben in dem bergigen Norden, wo der Widerstand gegen den Islam nie ganz erlosch und von wo bald die Wiederherstellung christlicher Staaten ausging, fortbestanden und sogar weiter ausgebildet wurden.[8]) Auch in der spanischen Mark des Frankenreichs, in „Gothia", das dem Araberthum nicht unterworfen oder bald wieder entrissen wurde, galt neben dem fränkischen und römischen

---

[1]) So noch Lardiz. p. 35, dann das k. Rescript über die Strafgesetzgebungscommission von Aranjuez vom 25. April 1829 in der Gaceta de Madrid, übersetzt in Hitzigs Annalen V. 1829 S. 399 und Antonii biblioth. hisp. vetus 1. Rom. 1697. 2. Aufl. Madr. 1788 fol. V. 4 N. 1198. Valdelomar l. c., Villadiego p. 57, Hoffmann I. p. 472, Soteio p. 225, Llorente p. 15, früher Morales VI p. 347, Salgado p. 154, Montesquieu 28, 1. Le Grand d'Aussy p. 445, Ritter p. 9.

[2]) Hist. leg. visig. § 37 p. 108 Heinecc. ant. I. p. 242, Türk S. 58, Eichhorn I. S. 217, Mittermaier § 4 S. 11, Schulte S. 62, Phill. d. G. I. S. 576, Lembke I. S. 207, Zöpfl l. c.; vgl. dagegen Gengler S. 132, selbst Helff. S. 214 zweifelt noch; ihm folgt v. Bethm. H. I. S. 217.

[3]) Llorente p. 15; Merkel bei Sav. III. S. 46, Stobbe S. 88, Phillips I., Zöpfl l. c., schon Nic. Ant. V. 4, 196, nach Morales VI. p. 111; auch noch eine Redaction Roderichs, Marichalar I. p. 455, Lembke I. S. 207

[4]) Die Görlitzer bei Lind.

[5]) VI. 1, 3 Lind. (fehlt in M. A.)

[6]) Merkels.

[7]) Auch von ihm hat man Gesetze behauptet, die unauffindbar; Lardizabal p. 34.

[8]) Fälle der Anwendung bei Biener p. 113 hist. legum Pétigny l. c., Helff. S. 248 f.; als a. 759 die Gothen von Narbonne von den Mauren zu den Franken abfallen, bedingen sie sich Beibehaltung ihres Rechtes aus. Biener hist. leg. p. 113. Heinecc ant. I. p. 248

Recht — das Verbot Kindasvinths war selbstverständlich nicht mehr von Wirkung — nach dem Princip der persönlichen Rechte das Westgothenrecht.[1]) In den christlichen Königreichen Spaniens behielt die Sammlung solche Wichtigkeit, daß sie Ferdinand III. 1239—1234 ins Castilische übersetzen und als Fuero de Cordova publiciren ließ.[2]) Die Handschrift von Leon oder eine Tochter derselben lag der Uebertragung unter, welche in den zahlreichen Abweichungen vom Text wohl absichtliche Fortbildungen, nicht Mißverständnisse des alten Rechts aufweist.[3])

[1]) Vgl Türk S. 83. Sav. II. S. 91. Schäffner Rechtsverf. I. S. 129. Warnkönig und Stein franz. R. G I, S. 68. v. Daniels Syst. und Gesch. d. franz. Civilprocesses I. S. 8, 9. Helff. S. 389. Stobbe S. 93, der mit Recht auf einen Beschluß des Concil. tricassinum a. 878 (Waiter III. p. 221) hinweist, wo für das Gebiet von Narbonne (neben dem fränkischen Reichsrecht und justinianeischen Codex) der Codex legis mundanae, d. h. der liber legis gothicae als Hauptrechtsquelle bezeichnet wird.

[2]) Vgl. darüber die Literatur bei Stobbe S. 93.

[3]) Vgl Helff. S. 16, 19, 321; Ausgaben von Villadiego 1600 und 1792 und die akademische von 1813; über sie Eichh. in Göttinger gel. Anz. 1820. N. 82.

Anhang.

Tabellen und Uebersichten.

I.

Verhältniß der Pariser Fragmente zu der Lex Visigothorum nach der Madrider Ausgabe. (M. A.)

X. 3, 1; 5; 2, 1—3 = Cod. Rescr. p. 2. c. 277). **V.** 5, 1 = 278, 2 = 279, 3 = 280, 4 = 281, 5 = 282, 6 = 283, 7 = 284, 8 = 285, **V.** 4, 3 = 286, 13 = 287, **V.** 4, 14 = 288, 8 = 289, 11 = 290, 15 = 291, 16 = 292, **V.** 4, 1 = 293, 7 = 294, 2 = 295, 5 = 296, 4 = 297, 9 = 298, 12 = 299, 10 = 300, **V.** 2, 2; **X.** 1(?) = 301—305, **V.** 1, 34 = 306, **V.** 3[1]), 7 = 307, 6 = 308, 1 = 309, 3, 1 = 310, 2 = 311, 4, 20 = 312, 3[2]), 5 = 319, **IV.** 2, 1 = 320, 13 = 321, 14 = 322, 15 = 323, **IV.** 2, 18 = 327, 6 = 328, 7 = 329, 8 = 331, 9 = 332, 11 = 339, 12 = 335, 3—2 = 336, **V.** 2, 3—4 = 337—339? (in dem wichtigen Cod. Leg. nicht weniger als 305, Helff. S. 26. Stobbe S. 79.)

II.

Antiquâ in M. A.

II. 3, 6—7; 5, 3—4. **III.** 1, 7, 8, 2, 1; 8; 3,1; 4—7, 4, 1—4; 6—11; 14—17. **IV.** 1,3—6; 2,3; 8; 11; 14. **V.** 1, 3; 2,1; 4; 5; 7; 3, 2; 4; 4,1—5: 7—12; 14—17; 20; 5, 1—10; 6, 2—3. 7, 1; 3; 4; 7—11; 13; 16. **VI.** 1, 1; 3; 3, 1—6; 4, 4. 5, 11 18; 21; **VII.** 1,3—5; 2,2—3; 6—7; 9—11; 14—22; 3, 3—5; 4, 2; 3—5; 7; 5, 3—6; 9; 6,3. **VIII.** 1,3; 6; 9; 10; 12; 13; 2,1; 3; 3,1—14; 16; 17; 4, 1; 3—14; 16—20; 22—27; 29—30; 5, 3; 4; 7. **IX.** 1, 11; 12; 19. 2, 3—7.

---

[1]) Nicht 2, wie Bluhme.

[2]) Nicht 2, wie Bluhme.

III.

1) Antiquā nach Cod. Leg. in M. A. und andern Handschriften; wo keine Handschriften angegeben, nach Cod. Leg.

II. 1, 7. Cod. Card. nov. em; 8. (??) 9; 11. n. e. 12 Reces. ant.; 15: 16 n. e; 19 Cod. Card. Lind. n. e. L. Chind.; 20; 21; 24; 25; 26; Recesv. a. 27. 29. 30. 31. II. 2, 1. L. et Lind; 2; 3. 4. 6. 9. (Cod. tol. got. L. n. e. Card.: Chind. 10. 3, 1; 2; 3; (Card. L. et Lind. 4 n. e; 5. 8; 9; 10. 4, 1—5; 6. n. e; 7 Ervig. ant; 8; 9; 10; 11 Recesv. n. e; 5, 1 n. e; 2; 6 Recv. a; 8; 9. n. e. 10. 11 n. e. 12. 17. III. 1, 2, 3 n. e. 5 Chind. a. 6. Recv. n. e. 2, 3 Chind. a. 4. 6. a. nova lex. 7 Ch. n. e. 3, 3. 8 Ch. a; 9. 10 Ch. a. 12 Ch. a. 4, 5; 12 Ch. n. e. 13 Ch. a. 18 Recv. a. 5, 2 Recv. a. 3; 4. 5 Ch. a. 6 Recv. a. 6, 1. 2 Lind. n. e. IV. 2, 1. Card. 2 n. e. Tol. got. C. a. 4. Card. et Tol. Got. 5, Tol. g. n. e. 10. 12. 13 n. e. 15. n. e. 16. n. e. 17 Ch. n. e. Card. 18 Ch. n. e. L. 19. Ch. n. e. (L. a.) 20. 3, 1. n. e. 3 Svind. n. e. Card. a. n. e. Lind. a. 4, 1 Svind. a; 2; 3; 5, 1. 2. Ch. a. 3. n. e. 4. n. e. 5. V. 1, 1. L. et Card. 2 L. C. u. S. I. R. 6. 7. 2, 2; 3; 4. n. e. 6. a; Card. n. e; 3, 1. 3. 4, 9; 13; 15. 18. 21. 22. Card. S. I. R. 6, 1; 4; 5. 12. 14. 15 Rec. a. 17. 20 Eg. et Vitica, reges ant. VI. 1, 2 Ch. a. n. e. (S. I. R. Egica et Vitica) 4—7. 2; 1. 4. 3, 7. 4, 1 Ch. (S. I. R. ant.) 2; 3 a. n. e. 5 a. n. e. 6; 7. 10 Ch. a. 11. 5, 2; 3 Ch. a. 4. 5 Recaret. a. Card. Chind. a; 6—9. 10. n. e. 12 n. e. 13. 14. 15. 16. n. e. 17. 19. VII. 1, 1. 2. 2, 1. 4. 8. 12. 13. 23. 3, 1. 2. 6. 4, 1. 5, 2. 7. 8. 6, 1. 3. 4. 5. VIII. 1, 1. 2. 4. 5. 7. 8. 11. 2, 2. 4, 1. 15. 28. 31 Card. 5, 1. 2. 5. 6. 6, 1. 2. 3. Tol. g. n. e. IX. 1, 1. 10. 13. Tol. got. 14. 15. 16. (Card. n. e. 17. 18. 20. 2, 1. 3. n. e. 10. 3, 1—4. X. 1, 1. 7. 9—16. 17. n. e. 18. 19. 2, 1—3. 4—6. 3, 1—5. XI. 1, 1—8. 2, 1—2. 3, 1—4. XII. 2, 2 T. g.

2) Antiquā, aus der Lex Bajuvariorum zu erschließen: Verhältniß der Antiqua zur L. B. und zur L. V.

Antiqua — Fragmenta c. 278 = L. B. 14, 1. = L. V. 5, 51; c. 280 = L. B. 2—4 = L. V. V. 53; 289 = L. B. 15, 4 = L. V. V. 4, 8; 292 = L. B. 15, 7 = L. V. 4, 16; 293 = L. B. 15, 8 = L. V. V. 4, 1; 294 = L. B.' 15, 9 = L. V. V. 4, 7; 298 = L. B. 14, 5 = L. V. V. 4, 9. 322 = L. B. 14, 6 = L. V. IV. 2, 14.

IV.

Einzelgesetze: Rekared I.

Nach Codd. San. Millano, Leon u. S. Jnan del Rey (Gengler S. 133). III. 5, 2 Em. VI. 5, 5. XII. 1, 2. S. I. R.

V.

Gunthimar.

IV. 2, 19.

VI.

Sisibut.

XII. 2, 13 (Gengler S. 133) Codd. S. I. R. Lind. 14 L. S. I. R. Lind. Compl.

VII.

Svinthila.

Nach Cod. Leg. IV. 3, 3; 4, 1. nach Lindenbr. ist IV. 3, 3 ant., 4, 1 gar nicht bezeichnet. (Gengler S. 133.)

VIII.

Sisinanth.

Daß Sisinanth auf dem IV. Concil von Toledo a. 633 die früheste Sammlung des gothischen Volks- und Gesetzrechts veranstaltet habe (Biener p. 107) ist nach allem Obigen hinreichend widerlegt. Auch enthalten die Acten des Concils (Cabassutii notitia eccles. concil. p. 283—7) keine Spur hievon (Gengler S. 133).

IX.

Kindila.

II. 1, 6.

X.

Kindasvinth.

II. 1, 1. Cod. emil; 6; 8; 10; 16—18; 20; 22; 23; 24; 29. 2, 4; 6; 8; 10; 3, 4; 9; 10. 4, 1; 3—11 (7 Cod. tol.) 5, 1; 6; 7; 12—14; 17. III. 1. 4; 6; 10; 2, 4; 7; 3, 7; 9; 10. 4, 13. 5, 1; 3; 5; 7; 6, 2. IV. 2, 9; 18—20. 3, 12; 5, 1—4. V. 2, 2; 6; V. 4, 13; 18; 19; 6, 5; 6; 7, 6; 14; 15; VI. 1, 2; 4—6; 2, 1—4. 3, 7. 4, 3; 5; 6; 5, 2; 12; 15—17. VII. 2, 13. 5, 2; 7; 6, 2. VIII. 1, 4; 5; 4, 21; IX. 1, 16—18. X. 1, 4; 12; 17. 2, 5. Strenge IX. 1, 18.

II. 1, 7 L. 19. L. 25 Lind. 27 L. Chind. und Rec. 2, 9 C. 4, 2 C. 5, 3 C. 4 C. 5 C. E. 8 C. E. Lind. 10 C. III. 1, 5 L. 2, 3 L. 5. L. 3, 4 L. 8 T. g. 12 C. L. 4, 7 C. L. T. g. Lind. 6, 3 T. g. Lind. IV. 2, 5 C. C. Lind. T. g. 8 E. 17 C. 5, 5. Lind. V. 3, 4 L. 4, 20 T. g. 22 Lind. 6, 1 Card. 7, 5 L. 7 Card. VI. 1, 1. T. g. S. I. R. 3 Card. 3, 6 S. I. R. 4, 2. E. L. Card. 4 T. g. 7 Card. 10 L. VI. 5, 1 Card. 3. L. Lind. 5 Card. 14 Card. T. g. S. I. R. Lind. VII. 1, 2 T. g. 5 T. g. 2, 7 T. g. S. I. R. 12 T. g. S. I. R. 19 T. g. 3, 2 Card. 5, 1 T. g. S. I. R. 2 Complut. 7 Co. 8 Card. Lnd. VIII. 1, 1 Card. 3 S. I. R. 4, 31 Card. X. 1, 19 Card. XII. 2, 3 Lind. 12 Card. 17 Lind.

XI.

Rekisvinth.

II. 1, 2—5. (5 Cod. Tol. et Leg. sine autore); 7. (C. noviter emondata. .Tol. sine autore L. Cindas. Nova) 9, (C. nov. em. T. sine autore L. ant. Cindasv. Lind. nov. em. Rec. (Tabel Kindasv. Cod. emil.) II. 1, 7, 19. 12—15, 25, 27, 28, 30, 31. II. 2, 7. 3, 1. 5, 10, 11. II, 5. 15, 16 (10 Cod. Card.) III. 1, 1. 2. 5. 3, 2. 8. 12. 4, 5. 18. 5, 2. 6, 3. IV. 2, 16. 17, 3., 4. V. 1, 1. 4, 6, 6, 1. 4. 7, 12. 17. 18. VI. 4, 7. 5, 1. 3—6. 8—10. 13. 14. 20. VII. 2, 8. 23. 3, 2. 4, 1. 4. 5, 8. VIII. 1, 1. 8. 4, 2. 31. 5, 6. 6, 3. IX. 1, 14. X. 1, 18. 19. 2, 4. 6. 3, 4. XII. 1, 1. 2, 1—4.

II. 1. 6. C. R. Lind. 8 C. R. E. 9 Lind. 10 C. R. — 11 L. 22 Lind. 26 Lind. L. 29 L. 2, 2. C. 4. C. L. 8 C. 3, 2 C. 5 C. 6. C. 4, 9 T. G. L. 11 L. 5, 6 L. Lind. E. 7 L. Lind. 14 C. III. 1, 6 C. 2,4 Lind. 4, 13 Lind. 17 Lind. C. 5, 1 Lind. C. 6 L. 7 L. IV. 2, 6. E. C. T. g. 18 E. C. 20. E. C. Lind. 5, 2. 1. E. V. 1, 7 E. 3, 4 S. I. R. 4, 13 L. 20 L. S. I. R. 21 E. 22. E. 7, 6. Lind. 13 Lind. V. 7, 15 L. VI. 4, 3 Lind. 4 S. I. R. 5, 7 L. Card. Lind. 17 Lind. VII. 1, 5 L. 2, 9 Lind. 13 Lind. 14 Lind. 20 Lind. 22 T. g. S. I. R. 3, 1 T. g. S. I. R. Lind. 5, 7 S. I. R. 6, 1 Card. Lind. VIII. 1, 1 T. g. S. I. R. Lind. 3 T. g. 4 T. g. Lind. 5 Lind. 6 Card. 3, 5 T. g. 14 T. g. 4, 21 Lind. IX. 2, 7 Em. Card. X. 1, 4 Em. 18 Card. XII. 1, 1 T. g. 2, 5 Card. Compl. Lind. 6 Compl. S. I. R. 7 Card. 8 Card. T. g. S. I. R. 9 Card. Lind. S. I. R. 10 Card. Lind. S. I. R. T. g. L. Compl. 11 Card. 12 S. I. R. Lind. XII. 2, 14 Card. 15 Card. L. Lind. 3, 3 Card.

XII.

Wamba.

V. 1, 6—7. IX. 2, 8—9 (und eine Variante bei XII. 2, 18). Dagegen gehört IV. 5, 17, welche C. Tol. G. ihm zutheilt, ihm nicht, da er im Cd. Vat. schon steht. Helff. S. 89.

Wamba VI. 5, 17 T. g. IX. 1, 8 T. g. X. 2, 6 T. g. XI. 1, 3 T. g. XII. 2, fin. S. I. R. Compl.

XIII.

Erwich nach M. A.

II. 1, 1. alle spanischen Cod. C. al.; 28 C. L. 31 C. L. 4, 7 C. T. VI. 2, 5. VI. 3, 3 C. L. et Card. IX. 1, 8. IX. 2, 9. XII. 3, 3; 4; 11; 13—14; 18; 22—23; 25; 27. 28. Helff. S. 197. Ferner die Beschlüsse des XIII. Concils von Toledo a. 683 in XII. 1, 3 Lindenbr. (fehlt in M. A.) Extravaganten in M. A. p. 15. 25.

XIV.

Erwich nach Varianten.

II. 4, 7. L. C. IV. 3, 20 L. V. 2, 2 L. IX. 1, 16. Card. S. I. R. Compl. 2, 9 Card. T. g. Lind. X. 2, 5 Card. XII. 3, 2 Card. Esc. 5 Card. Esc. 6 Card. Esc.

7 Card. Esc. 8 Card. Esc. 10 Card. Esc. 12 Card. Esc. 16 Esc. 17 Esc. 19 Esc. 20 Esc. 21 Esc. 23 Esc. 24 Esc. 26 Esc. 28. Esc.

XV.

Egika nach M. A.

II. 1. 7. 8 C. Tol. et Leg. 5. 2, III. 5, 4; 6; V. 1, 5: 7, 19; 20—21; VI. 5, 14 C. T. C. IX. 1, 21. X. 2, 7. XII. 2, 18. (beide fehlen bei Lindenbr.); ferner II. 1, 34 V. 7, 19 Lindenbr. fehlen in M. A. II. 5, 4. 18; 19 Lindenbr. fehlen in M. A. VI. 1, 3 Cod. al. Witica fehlen in M. A. VI. 1, 4 Lindenbr. = VI. 1, 3 M. A. II. 2, 10 Gengler. Torturordnung VI. 1, 2, sonst Kindasvinth, von Cod. S. Juan del Rey Egika und Witika zugeschrieben.

XVI.

Egika nach Varianten.

II. 5, 4 Lind. 17 Lind. Card. Em. III. 4, 17 Lind. VI. 1, 3 Lind. 5, 13. XII. 2, 5 T. g. fin. L. = X. 2, 4.

XVII.

Egica et Witica reges.

V. 7, 20 L. S. I. R. VI. 1, 1 S. I. R.

XVIII.

Verhältniß der Concilien zur L. V.

Cc. T. III. 3 = L. V. V. 1, 6. (Lind. IV. 5, 6) oder aus: C. T. XVII. Cc. III. 6 = L. V. VI. 7, 18. Cc. T. III. 14. IV. 66. X. 7 = L. V. XII. 3, 12. 17. Cc. T. III. 15 = L. V. V. 7, 16. Cc. T. III. 17 = L. V. VI. 3, 7. Cc. T. IV. 47, 57—60, 62—67 = L. V. XII. 2, 9; 10, 15. XII. 3, 17. 3, 3. Cc. T. V. 8, VII. 1, XIII. 1 = L. V. VI. 1, 6 (7) XII. 1, 3. Cc. T. VI. 5, = L. V. IV. 5, 6(?). Cc. VII. 1 = L. V. II. 1, 6 (7). Cc. T. VIII. 10 = L. V. II. 1, 5 (6) u. XII. 2, 16. Cc. T. IX. 13 = L. V. III. 2. Cc. T. IX. 9 = L. V. III. 4, 18. Cc. T. IX. 17 = L. V. XII. 3, 21. Cc. T. XII. 7 = L. V. IX. 2, 8. Cc. T. XII. 9 = L. V. XII. 3. Cc. T. XII. 10 = Cc. T. VI. 12 = L. V. IX. 3, 1—4. Cc. T. XIII. 2, = L. V. II. 1, 19. Cc. T. XIII. 6 = L. V. V. 7, 1 7 (= Cc. T. IX. 13). Cc. T. XVI. 3 = L. V. III. 5, 5 (6). Cc. T. XVII. 14 = L. V. III. 5, 1.

XIX.

Verhältniß der L. V. zum Codex Theodos.

L. V. II. 1, 3 = C. Th. I. 1, 2. L. V. II. 1, 10 = C. Th. II. 8, 2 int. L. V. II. 2, 9 = C. Th. 13, 1. L. V. II. 3, 2 = C. Th. 12, 3. L. V. II. 3, 8 = C. Th. II. 1, 7.

L. V. III. 6 = C. Th. II. 4, 5. L. V. II. 3, 9 = C. Th. II. 13, 1. L. V. II. 4, 4 = Paul. V. 18, 3. L. V. II. 5, 6 = C. Th. XI. 14, 2, 3. L. V. II. 5, 7 = C. Th. IX. 3, 2. L. V. II. 5, 5 = Nov. Val. IV. 1. L. V. II. 5, 1 = C. Th. IX. L. V, III. 1, 2 = Cod. Th. III. 14. L. V. III. 2, 1 = C. Th. III 7 et 8. L. V. III. 2, 2 = C. Th. IX. 6, 1. L. V. III. 2, 3 = C. Th. IV. 11. L. V. III. 3 = C. Th. IX. 19. L. V. III. 4, 4 = Paul. II. 27, 1. L. V. III. 4, 13 = C. Th. IX. 4, 2. L. V. III. 6, 1 = C. Th. III. 16, 2. L. V. IV. 1 = Paul IV. 10 tot. L. V. IV. 2, 11 = C. Th. V. 1, 9. L. V. IV. 2, 12 = C. Th. V. 3? L. V. IV. 2, 13 = C. Th. VIII. 18, 3 et 5 Nov. Th. VII. Nov. Val. XII. L. IV. 3, 3 = C. Th. III 17, 4 Nov. Th. IV. L. V. IV. 4 = C. Th. V.! 7. L. V. V. 2, 4 et 5 = C. Th. VIII. 8, 2 et 3? L. V. V. 6 = C. Th. VIII. 5, 1. L. V. V. 4, 6 = Paul II. 18, 1. L. V. V. 4, 8. = Paul. II. 17, 3. L. V. V. 4, 9 = C. Th. IV. 5, 1 = L. V. V. 5, 8. L. V. V. 5, 8 = C. Th. II. 33, 2. L. V. V. 6, 2 = Paul II. 32, 20. L. V. V. 7, 2 = C. Th. IV. 7, 1. L. V. V. 7, 7 = Paul. V. 1. L. V. V. 7, 9—12. 20 = C. Th. IV. 10. L. V. V. 4, 12 = C. Th. III. 3. L. V. V. 4, 19 = C. Th. III. 1, 2 et 8? L. V. V. 5, 5 = Paul. II. 4. L. V. V. 5, 6 = C. Th. II. 31. L. V. V. 7, 9—12 = C. Th. IV. 11 Nov. Val. VI. L. V. V. 7, 13 = Nov. Val. VI. L. V. VI. 1, 7 = C. Th. IX. 30, 4. L. V. VI. 2, 1 = Paul V. 23, 3. L. V. VI. 2, 3 = C. Th. IX. 13. L. V. VI. 5, 12 = C. Th. IX. 9. L. V. VII. 1, 1 = C. Th. IX. 1, 8. L. V. VII. 1, 5 = C. Th. IX. 1, 6, 8, 9 ult. L. V. VII. 2, 3—8 = C. Th. IV. 8, 1. L. V. 2, 10 = Paul. V. 27, 6. L. V. VII. 5, 6 = Paul. V. 27, 10. L. V. VII. 6, 1 = C. Th. IX. 17, 1. L. V. VII. 6, 2 et 5 = C. Th. XI. 18, 1. L. V. VIII. 1, 2 = C. Th. II. 26. IV. 20, 3. IX. 7, 2. L. V. VIII. 1, 3 = Paul. V. 3, 1. L. V. VIII. 1, 12 = C. Th. IV. 20, 4. L. V. L. V. VIII. 1, 13 = C. Th. IX. 11, 2. L. V. VIII. 4, 12 = Paul I. 15. L. V. IX. 1 = C. Th. V. 9. L. V. IX. 3, 2 = C. Th. IX. 34. L. V. X. 1, 5. = C. Th. IX. 26. L. V. X. 2, 3 et 4 = Nov. Val. VIII. L. V. X. 2, 4 = C. Th. IV. 13, 1. L. V. XII. 2, 11 = C. Th. XVI. 4, 1. L. V. XII. 2, 13 = C. Th. XVI. 4. L. V. XII. 3, 12 = C. Th. XVI. 4.

II.

Das Privat-Recht[1]

der

Lex Visigothorum.

A. Allgemeine Lehren.

1) Geltungskreis der Lex Visigothorum. Princip der „persönlichen Rechte". Fremde. Juden.

Bis auf Kindasvinth galt bekanntlich, wenigstens für Gothen und Römer, das sogenannte Princip der persönlichen Rechte;[2]) daß dasselbe auch Angehörigen anderer Nationen (z. B. Sueven, Franken) zu Gunsten kam, läßt sich nicht erweisen, wohl aber vermuthen: wenigstens was das Privatrecht und in diesem wieder besonders, was Personen-, Forderungs- und Familienrecht anlangt. Außer Zweifel steht es freilich nicht. Es spricht einigermaßen dafür, daß den fremden Kaufleuten gestattet wird, bei Civil-Processen unter einander

[1]) Ueber die Transaction des Römischen und Germanischen im Privatrecht der L. V. v. Bethm. H. S. 218. Das „früheste Beispiel eines aus römischem und germanischem Stoff zusammengesetzten Landrechts" Gaupp S. 229, Thüringer S. 418, Fauriel I. p. 504; werthlos „le droit" bei Bergmann, les Gétes p. 115—120. Marichalar II. p. 37—86 behandelt die F. und theilt dem römischen Rechte zu N. 1—5. 7. 14—19. 21—26. 34, dem gothischen 9, 20, 27—30. 32. 33. 35. 40. gemischtem Recht 10—13. 31. 36—39. 41—44. 40, dem canonischen 6. 8. 9. 45. — Die Darstellung des burgundischen Rechts bei Matile p. 17—60 ist, obwohl nicht auf vollständiger Beherrschung des Stoffes aufgebaut, lehrreich.

[2]) In kirchlichen Dingen, z. B. Sonntagsfeier, werden aber gleichverbindliche Normen erlassen schon von Co. Narb. 5 für: omnis homo gothus, romanus, syrus, graecus vel judaeus.

nach ihrem eigenen Recht und von ihren Handels-Consuln (d. h. genauer telonarii, Vertreter in Zoll- und anderen Sachen gegenüber den gothischen Hafen- rc. Behörden)[1]) gerichtet zu werden.[2])

Diese Ausnahmsbestimmung soll nur gelten für solche Kaufleute, welche über die See gekommen sind: also aus Afrika, Byzanz u. s. w. (auch für die auf dem Seeweg aus Südfrankreich Angelangten?), nicht für die über die Pyrenäen gezogenen fränkischen Romanen, nicht für die dauernd in den von den Byzantinern besetzten spanischen Städten niedergelassenen, endlich nicht für die dem Gothenreich angehörigen römischen Kaufleute: für diese galt das römische Recht nach der Codification des Breviars Alarich II.

Ferner soll dieser befreite Gerichtsstand und das nationale Recht den überseeischen Kaufleuten nur in Prozessen unter einander, nicht mit Gothen oder Romanen des Gothenreichs gewahrt sein: in solchen kam, nach obigem Princip, gothisches oder römisches Recht zur Anwendung: das Recht der transmarini nur ausnahmsweise, z. B. wenn ausdrücklich bedungen. Uebrigens war dieses Recht der transmarini ohnehin meist das römische, da der Einfuhrhandel im Gothenreich fast ausschließlich in den Händen der nach römischem Recht lebenden Angehörigen des byzantinischen Reiches oder von Romanen des Vandalen-, Ostgothen- und Frankenreiches lag.[3])

Wahrscheinlich denkt das Gesetz nur an den Fall, daß beide streitende Kaufleute derselben Nationalität angehören: denn welches Recht sollte angewendet werden, wenn etwa ein Langobarde aus Mailand oder ein Burgunde aus Lyon mit einem Syren oder Byzantiner stritt?

Endlich dürfen wir unerachtet des weiten Ausdrucks: „causam habere" nur an Civilproceß, nicht an Strafproceß denken: z. B. die Verwundung eines byzantinischen durch einen fränkischen Kaufmann würde nach römischem Recht von dem ordentlichen römischen Richter gerichtet: vor Kindasvinth wurde gothisches Recht als Reichsrecht auch in Mischfällen gewiß nicht angewendet.

Für Ein Delict droht den „überseeischen Kaufleuten" ausdrücklich das Gesetz Unterwerfung unter gothisches Strafrecht[4]) und gewiß waren sie dem gothischen und römischen Strafrecht unterworfen, wenn sie an Gothen und Römern Vergehen verübten: wie sie andererseits gegen Gothen und Römer das (meist römische) Recht ihrer Nationalität schützte. Ob freilich ein von einem Gothen oder Römer im Gothenreich verwundeter fränkischer Kaufmann sich auf fränkisches Recht berufen konnte, ist zweifelhaft.[5])

---

[1]) S. darüber Dahn Handel der Westgothen in Goldschmidt XVI. S. 397 u. Könige VI S. 286.

[2]) XI. 3, 2. Dum transmarini negotiatores inter se causam habeat, nullus de sedibus nostris eos audire praesumat, nisi tantummodo suis legibus audiantur apud telonarios suos. C. Leg et Card.: antiqua; s. Asch. S. 272.

[3]) Vgl. Dahn, Handel und Handelsrecht der Westgothen in Goldschmidt's Zeitschrift XVI. S. 386 f.

[4]) XI. 3, 3 s. a. nach al. Cdd. antiq.: Mitnehmen gemietheter inländischer (meist unfreier) Handelsdiener in die überseeische Heimath: Geld- und Geißelstrafe; über Auslegung und Motive s. Dahn bei Goldschmidt XVI. S. 404 und unten „Unfreie".

[5]) Vgl. Könige IV. S. 141 über solche Mischfälle

Durch das Gesetz Kindasvinths und Rekisvinths II. 1, 8, welches die **leges** romanae seu alienae institutiones absolut durch das westgothische Reichsrecht ersetzt wissen will, würde offenbar das Sonderrecht der „Ueberseeischen" ebenfalls ausgeschlossen: dagegen bliebe der gefreite Gerichtstand vor ihren telonarii, welche also fortan nach dem Westgothenrecht zu urtheilen hätten. Allein genauere Betrachtung der Tendenz dieses Gesetzes (Oben S. 32) zeigt, daß auch das Sonderrecht dieser Fremden nicht dadurch berührt werden wollte, da das allgemein gehaltene Gesetz nur an die dem Gothenstaat angehörigen Römer, nicht auch an die fremden Kaufleute und ihr Privileg dachte.

Das Recht der Juden war ursprünglich auf Grundlage des Judenrechts des römischen Reichs nicht ungünstig gestaltet: in geistlichen Fragen (quod ad religionis eorum pertinet disciplinam) wurden sie von ihren geistlichen Oberen (majores religionis suae) nach ihren nationalen Normen gerichtet (z. B. auch im Eherecht): in allen anderen „durch unsere Gesetze" geordneten gerichtlich verhandelten Fällen müssen sie wie Jedermann vor dem ordentlichen Richter (also auch in rein jüdischen Fällen, d. h. zwischen nur jüdischen Parteien) und selbstverständlich „nach unseren Gesetzen" streiten. Doch dürfen sie Civilsachen durch Compromiß von ihren Oberen (und dann wohl auch nach jüdischem Recht) entscheiden lassen, wie sie gewiß unter sich in nicht streitigen Fällen nach jüdischem Recht lebten: ihr Sabbat soll in Processen und sogar in Anforderungen des Fiscus respectirt werden.[1])

Die Judenverfolgungen seit Sisibut haben diese Reste jüdischen Sonderrechts theils ausdrücklich, theils mittelbar und stillschweigend beseitigt[2]) und es ist grausame Ironie des Fanatismus, wenn in dem placitum Judaeorum in nomine principis factum, (d. h. in dem zu Gunsten des Fürsten, dem Fürsten gegenüber abgegebenen Versprechen nach dem Sprachgebrauch dieses Gesetzes) XII. 2, 16 die Juden geloben müssen, die nationaljüdische Todesstrafe der Steinigung, welche sonst dem System der geschärften Todesstrafen des Gesetzbuchs völlig fremd ist, selbst an denjenigen zu vollstrecken (alternativ Feuertod), welche zu dem Glauben ihrer Väter zurück kehren.

Was übrigens das bis Kindasvinth für die Romanen geltende römische Recht anlangt, so ist dasselbe nur mit den in der Interpretatio zum Breviar angebrachten Umgestaltungen als geltendes Recht zu denken. Namentlich muß man sich vor dem Irrthum hüten, alles, was die Formelnsammlung an römischem Rechtsstoff zu bieten scheint, für noch zur Zeit der Aufzeichnung (unter Sisibut) geltendes, lebendes und verstandenes Recht anzusehen: diese Formeln führen, wie das solcher Formular-Jurisprudenz eigen, eine Fülle von längst veralteten römischen Instituten und Gesetzen immer noch mit auf.[3]) Denn die freiwillige Gerichtsbarkeit der städtischen Behörden, an welche sich jene Schreiber-Weisheit knüpfte, wurde fortgeführt.[4])

[1]) So die Interpretatio zu B. Th. II. 1, 10 u. 8, 3.

[2]) Könige VI. S. 422.

[3]) F. 16. antiqua consuetudo. 14. 15. Die lex Iulia et Papie Popaea de meritandis ordinibus. 21, 22: den Gegensatz von jus preotorium urbanum (!). civile; 34 die amancipatio; die lex aquilia über stipulatio 1. 6. 7. s. über diese Sammlung Helff. S. 63.

[4]) Mit ihrem jus actorum: „Gesto": 25 F. N. acta habita patricie Cordobe apud illum et illum principales illum curatorem . . illos magistratos (sic) gesta apud nos habita . . magister ille conscripsit.

2) Von den Personen. [1]

1) Natürliche Personen.

a) Anfang der Rechtspersönlichkeit. Geburt. Erbfähigkeit.

Interessant sind die Bestimmungen[2]) über den Anfangspunkt wenn nicht der Rechtspersönlichkeit, doch der activen und passiven Erbfähigkeit. Es soll nicht genügen, daß das Kind, parvulus, lebend geboren worden und getrennt vom Mutterleibe gelebt habe, sondern nur dann kann es Erbe werden und die Erbschaft z. B. der bei der Geburt verstorbenen Mutter auf den Vater transmittiren, wenn es nach der Geburt die Taufe[3]) empfangen und zehn Tage gelebt hat! Die geistliche Auffassung — es soll darin ein Sporn liegen, die Taufe nicht zu verschieben — und daneben eine plumpe Zweckdienlichkeit, welche in der Praxis schwierige Beweisführungen abschneiden will, sind die unverkennbaren Motive dieses Willkürentscheids, obwohl die Sprache des Gesetzes versuchen würde, an Einflüsse des germanischen Gedankens des Augenaufschlagens und Beschauens des Dachbalkens zu denken.[4]) Rekisvinth hat dann dies Gesetz seines Vaters[5]) bestätigt und weiter ausgeführt, wobei das amplius vel infra, freilich höchst ungeschickt, wohl nur sagen will: 10 Tage oder mehr; denn daß die Taufe die fehlenden 10 Tage ersetzen soll, ist nicht gemeint.

b) Verschollenheit. Abwesenheit.

Von Verschollenheit und Todeserklärung begegnet keine Spur. Es wird nur der Frau eines abwesenden Mannes, die wieder heirathen will, wie auch dem gewählten Bräutigam, zur Pflicht gemacht, nach sichern Anzeichen (certis indiciis) des Todes ihres ersten Mannes sich umzuthun, widrigenfalls sie dem Wiedergekehrten sammt ihrem zweiten Gatten verknechtet wird.[6])

Schutz der Rechte der Abwesenden wird versucht[7]), zumal der ins Feld gezogenen: in expeditione publica constituti. Ihre Güter werden wider eigenmächtige Geltendmachung wirklicher oder vermeintlicher Ansprüche geschützt: hat der Verbleibende jenem ohne Rechtsgrund die Sache weggenommen, so hat er sie und zweimal ihren Werth zu erstatten; hatte

[1]) Bourret pag. 170 f. Fauriel I. p. 504.

[2]) IV. 2, 17. 18.

[3]) Ueber die Nothtaufe Co. Gor. 5, die Taufe nicht blos Kennzeichen der Vitalitat wie Gengler S 309

[4]) Die Sprache ist für das Gesetz charakteristisch: ganz kirchlich: l. c. 17. contendunt.. plurimi, si genitus infans non longe (post) defunctus hereditatis parentum possit jura sortiri, quorum litibus hos ponit ratio modos. naturae ratio ita condita manet... ne is qui nascitur prius aliud quam se suscipientem capiat aërem; quo ergo ordine libere capiat hereditatem terrenae possessionis qui vix extremae capit primordia lucis? . . quemque non hereditavit producta lux coeli, qualiter morte contractum improvisa ditabit portio mundi? . . naufragus in medio lucis angustias mox genitalis exiit, mox fatales relapsus est in tenebras.

[5]) IV. 2, 17 in 18 l. c., denn die Ueberschriften verwechseln offenbar Vater und Sohn.

[6]) III. 2, 6.

[7]) VIII. 1, 7. 8.

er Anspruch auf sie gehabt, so soll er diesen verwirken und die Sache sammt einer gleichwerthigen herausgeben.[1] Ist aber der Belangte, ohne sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf die Klage einzulassen, ungehorsam nach Erhebung der Klage in's Feld gezogen, so setzt der Richter den Kläger in Besitz, vorbehaltlich des Rechts des Abgezogenen, nach seiner Rückkehr seinerseits mit der Klage aufzutreten.[2])

Kinder und in deren Ermanglung andere Verwandte, subeventuell der Richter, verwalten mit der Verpflichtung der Rechnungsstellung das Vermögen von zeitwierig Verbannten.[3]) Gleichwohl begegnen nachtheilige Folgen unverschuldeter Abwesenheit:[4]) die zu seinen Gunsten laufende Verjährung wird durch die diesem Gesetz eigenthümliche Maßregel ganz ebenso unterbrochen, wie wenn er anwesend und ungehorsam wäre.

c) Geschlecht.

Der Unterschied des Geschlechts im Privatrecht[5]) wird nicht von germanischen, sondern von römischen Grundsätzen beherrscht.[6]) Das Weib darf zwar nicht fremde Processe,[7]) wohl aber eigne führen, der Ehemann muß, vertritt er seine Frau, Mandat vorweisen oder Caution stellen,[8]) er hat kein präsumtives Mandat,[9]) die Frau führt den vom Manne ohne Mandat verlorenen Prozeß nochmals l. c., von Geschlechtsmundschaft begegnet hier keine Spur.[10]) Auch im Erbrecht steht das Weib dem Manne gleich,[11]) so die Töchter den Söhnen, überhaupt die Weiber des gleichen Grades und der gleichen Parentel den Männern.[12]) Ja, noch zwei andere Gesetze[13]) sprechen, offenbar um den zähen Widerstand der germanischen Sitte zu brechen, das Princip der Gleichstellung nochmal aus: einmal mit den Brüdern,[14])

---

[1]) So ist wohl das reddat in triplum, in duplum zu erklären.

[2]) VIII. 1, 7.

[3]) VI. 5, 13.

[4]) X. 2, 5. bei der Verjährung; s. unten.

[5]) Im Strafrecht werden die Geschlechter oft ausdrücklich gleichgestellt VI. 4, 3; 11. IX. 1, 5. 8 talis etiam de ancillis ordo servetur; über das geringere Wehrgeld der Weiber s. Strafr.; Walter II. S. 107, Weinhold S. 124, Davond Oghlou I. 33; dieser einzige Rechtssatz widerlegt das ganze Phrasengespinnst von der hohen Verehrung der Frauen bei den Westgothen bei Troya II. 1. a. p. 517; das andere Extrem bei Rosseeuw I. p. 394.

[6]) Diese mehr als die christlichen haben hier eingewirkt; dies gegen Smith p. 34.

[7]) B. T. II. 12, 5 vgl. Rive I. S. 234.

[8]) L. V. II. 3, 6.

[9]) Walter II. S. 126. Rive I. S. 271. Schröder I. S. 141.

[10]) II. 4. 3 mulier, quae in suo consistit arbitrio (al. Cdd. potestate); vgl. hierüber Königswarter l'achat des femmes p. 157, Walter II. 125 gegen Kraut I. S. 11. II. S. 10. (zweifelnd) 267. s. Rive I. S. 226, Schröder I. S. 9. Weinhold S. 122. 123. 197. Laboulaye p. 74.

[11]) IV. 2, 1 seq. Zöpfl S. 778, Gengler S. 310.

[12]) L. V. IV. 2, 1. Lehuérou II. 93. Montlosier I. p. 386. Held S. 17. Laboulaye p. 96 propriété p. 417. Roschee II. S. 232. Daher bei Wulfila arbjo, die Erbin, von einer Abstraction, nicht einmal von einem weiblichen heres: riurei nuriureins arbjo.

[13]) IV. 2, 9 u. 10.

[14]) 9.

dann bei der Beerbung von Seitenverwandten mütterlicher Linie.[1]) Dabei wird als Motiv die „natürliche Gleichstellung" angegeben, welche die Rechtsordnung anzuerkennen habe.[2])

Bezeichnend für die Gleichstellung der Geschlechter ist auch, daß die Einsperrung der Hausfrau, d. h. der Hauseigenthümerin, im eigenen Hause ebenso wie die des Hausherrn, d. h. des Eigenthümers, gestraft wurde.[3]) Doch steht den Männern der Familie, auch den Brüdern, das Recht zu, über die Hand des Mädchens zu verfügen: es wird vom Vater oder den andern Verwandten verlobt und darf nicht im Widerspruch hiemit einen andern wählen.[4]) Vater, Mutter, Brüder, andere Verwandte verwalten die ihr bestellte dos bis zu deren Herausgabe;[5]) in diesem Recht der Verheirathung (übrigens der Söhne wie der Töchter) tritt zwar die Mutter (eventuell der Bruder, falls die Mutter wieder heirathet) in die Stelle des verstorbenen Vaters; falls die Brüder minderjährig, der Vaterbruder.[6]) Jedoch eine Unterscheidung des Geschlechts zu Gunsten der Männer und vielleicht noch eine Erinnerung an die frühere allgemeine und lebenslängliche Geschlechtsmundschaft, in welcher alle Weiber standen, ist es, wenn Haussohn und Haustochter zwar gleichmäßig an die Zustimmung von Vater und Mutter bei ihrer Verlobung gebunden sind, in Ermanglung der Aeltern aber das Mädchen lebenslänglich an die Zustimmung der männlichen Verwandten gebunden bleibt, der Jüngling dagegen, wenn erwachsen (adulescentiae aetas), nicht mehr.[7]) Die Tochter eines Commendirten (Könige VI. S. 130 f.) steht nach dem Tode des Vaters in potestate patroni, der ihr einen standesgemäßen Gatten wählen darf und soll; doch kann sie, unter gewissen Vermögensnachtheilen, auch gegen seinen Willen einen inferior wählen.[8])

d) Alter.

Das Alter hat in folgenden Abstufungen Einfluß auf die Handlungsfähigkeit[9]) und einzelne Rechtsverhältnisse.

Bis zum 9. Tag ist das ungetaufte Kind erbunfähig;[10]) bis zum 10. Jahre hat der Verpfleger eines Kindes jährlich 13 sol. zu fordern; von da ab gilt der Dienst des Kindes

---

[1]) 10.

[2]) S. Schlußbetrachtungen: Rechtsphilosophie.

[3]) VIII. 1, 4; auch die Frau hat potestas über domus, familia, ceterae res.

[4]) III. 1, 3. Lehuérou II. p. 75 f. Verlöbniß. Laboulaye p. 170.

[5]) III. 1, 7.

[6]) III. 1, 7.

[7]) III. 1, 8. argum. „vero"; (es ist illi, nicht illis, zu lesen.)

[8]) V. 3, 1.

[9]) Vgl. Heinecc. ant. II. pag. 481. 490. Sotelo p. 243. Eichh. I. S. 324. Davoud Oghlou I. p. 33. 47. Kraut II. S. 21. 313. Warnkönig II. S. 189 Stobbe, Beiträge S. 11. Wackernagel, Familienrecht S. 283. R. A. S. 415. Vgl. Walter II. S. 162. de Ludewig dissert. selectae. I. Halae 1748. de aetate legit. impub. Gengler S. 306; die Mädchen heiratheten früh: dem mindestens 71jährigen Kindasvinth stirbt seine Königin Rikiberga nach 9jähriger Ehe im 22. Jahre. Eugen c. 31. auch im Frankenreich: Vilithuta heirathet 13jährig, Venant. Fort. IV. 26.

[10]) IV. 2, 17.

als Ersatz.[1]) Bis zum 12. Jahre bleibt das Kind von Unfreien verschiedener Herren bei der Mutter.[2])

Mit dem vollendeten vierzehnten Jahre erreichen beide Geschlechter die Mündigkeit zu den meisten Rechtsgeschäften: jedoch für Uebung eines wichtigen Rechts (Muudschaft über die jüngern vaterlosen Geschwister) wird die höhere Altersstufe von 20 Jahren verlangt: vielleicht in Erinnerung an eine Zeit, da überhaupt erst das 20. Jahr die Mündigkeit verlieh.

Zeugnißfähigkeit und Eidesmündigkeit beginnt für beide Geschlechter mit dem vollendeten 14. Jahr.[3]) Ebenso die Fähigkeit, letztwillige Verfügungen zu treffen.[4]) Bei lebensgefährlicher Erkrankung haben beide Geschlechter schon vom vollendeten 9. Jahre an Testirfähigkeit: doch werden diese Testamente nach ihrer Genesung hinfällig, vorbehaltlich deren Bestätigung in abermaliger Erkrankung oder nach erreichtem 14. Jahre.[5])

Ueber Begriff und Behandlung der pupilli hat die gothische Gesetzgebung geschwankt.[6]) Bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre[7]) heißen ursprünglich vaterlose Waisen pupilli. Wohl in Folge der der Mutter eingeräumten Vormundschaft bestimmt IV. 3, 1, daß fortan nur Doppelwaisen unter 15 Jahren pupilli heißen sollen.[8]) IV. 3, 3 überträgt nach dem Tode des Vaters die Alters-Vormundschaft[9]) über minderjährige (d. h. nicht 15jährige) Kinder der Mutter bis zur Verrückung des Wittwenstuhls unter Verpflichtung zur Inventarisirung.[10]) Heirathet die Wittwe, so tritt der 20jährige Sohn als Vormund seiner Geschwister ein unter Verpflichtung zum Ersatz absichtlicher oder fahrlässiger Schädigung: dafür bezieht er den zehnten Theil der Früchte[11]) und berechnet seine Auslagen, deren Ersatz er fordert; fehlt ein 20jähriger Sohn, so tritt der Vatersbruder oder dessen Sohn ein — ganz nach dem

---

[1]) IV. 4, 3.

[2]) X. 1. 17.

[3]) II. 4, 11. 10.

[4]) Und unter Lebenden (jedoch nur mit Zeugen- oder Urkunden-Form) Veräußerungen vorzunehmen, denn alias quascunque definitiones faciendi seu jus scripturam seu per idoneum testem in quibuscunque personis elegerint geht doch wohl nicht blos auf letztwillige Verfügungen: auch die Rubrik (quae scripturae valere poterint) spricht hiefür; gleichwohl zweifelhaft.

[5]) IV. 3, 4 (wo X, nicht XII zu lesen. II. 5, 10 bestätigt

[6]) Für die Römer dieses Reiches wiederholt B. T. II. 4, 1. 6, 4 die römischen Bestimmungen über minores, tutores, curatores. 16, 1. 2 über in integrum restitutio, über venia aetatis II. 16, 3. IV. 3, 3 unterscheidet pupillos und minores: kennt aber noch im Gegensatz zu 2. l. c. pupillos, die über 14 Jahre.

[7]) So alle Codd.: nur Lind. 25.

[8]) Quia non minorem erga filiorum utilitatem matrem constat frequenter impendere curam, wie die schiefe moralisirende Motivirung lautet. Daß vel = et beweist schlagend diese Stelle IV. 3, 1, wonach fortan nur Doppelwaisen pupilli heißen sollen: ab utroque parente hoc est patre vel matre . . filios post mortem relictos.

[9]) Ueber goth. mundrs muudr J. Grimm in Haupts Z. VII. 461. aber Gal. IV. 2. W. ist ἐπίτροπος ragineis, was sonst βουλευτής: daneben fauragaga für οἰκονόμος. Der ganze Titel III. 3 soll nach Haenel aus Cd. Th. IX 19 stammen, aber das ist ein Versehen: jener handelt von Vormundschaft, dieser von Entführung.

[10]) Vgl. Rive I. S 277. 209. Zöpfl S. 617. Kraut II. S. 247. Held Errungenschaft S. 17. Warnkönig II. S. 255 Lehuérou II. p. 36. Laboulaye p. 168. Wackernagel Familienrecht S. 282. Manresa p. 88. 89.

[11]) Tutela usufructuaria der spätern Doctrin Kraut II. S. 90 (?) Verwaltung durch den Vormund.

Parantelenprincip[1]): in deren Ermangelung wählen die Verwandten vor dem Richter einen Vormund, auch die Mutter ist wählbar. Der so Gewählte hat vor Zeugen ein Inventar zu errichten und dasselbe dem Bischof oder einem von den Verwandten gewählten Priester zur Aufbewahrung bis zur Volljährigkeit des Mündels zu übergeben.[2]) Für Vertretung des Mündels vor Gericht[3]) bezieht der Vormund das bedeutende Honorar von 10 Procent des Werthbetrags.[4]) Werden gegen den Minderjährigen Klagen erhoben, so kann sich der Vormund auf einen Proceß für ihn einlassen.

Thut er es nicht, so setzt bei dinglichen Klagen der Richter den Kläger in den Besitz, vorbehaltlich des Rechts der Kinder, nach erlangter Volljährigkeit die Klage aufzunehmen: wird alsdann der Gegner verurtheilt, so hat er die Sache sammt allen Früchten der Zwischenzeit und einer Proceßbuße von 10 sol. an den ehemaligen Mündel oder den sonst zur Zeit Berechtigten herauszugeben.

Hat der Vormund den Proceß durch Nachlässigkeit verloren, so darf der Mündel nach erlangter Volljährigkeit denselben wieder aufnehmen. Darin liegt nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern Wiederanstellung der bereits durch den Vormund verlorenen (oder aufgegebenen) Klage (oder Vertheidigung).[5])

Beendet wird die Altersvormundschaft durch Erreichung des 15. Jahres oder bei Mädchen durch Heirath.[6]) Nach vollendetem 20. Jahre können die Hauskinder Ausantwortung der Hälfte ihres Mutterguts vom Vater fordern: an der andern Hälfte behält er lebenslänglichen Nießbrauch, wenn sie nicht heirathen.[7]) Mit dem vollendeten 20. (Cd. toled. goth. 21) Jahr erlangt der vaterlose Sohn die „perfecta aetas" und wird Altersvormund seiner jüngeren Geschwister, falls die Mutter die Vormundschaft nicht will oder heirathet.[8]) Manchmal aber fehlt es an genauer Bestimmung der Altersstufe nach Jahren: so wenn[9]) die Brüder das Recht, die Geschwister zu verloben, dann nicht haben sollen, wenn sie ejus aetatis non fuerint ut eorum judicio debeat germana . . committi, wo Cod. Leg. freilich setzt: ejus legitimae aetatis d. h. wohl Volljährigkeit; ebenso die „aetas adulescentiae", nach deren Erreichung der Jüngling bei der Verlobung nicht mehr an die Zustimmung der Verwandten gebunden ist; ferner[10]) Fähigkeit der Kinder zur gerichtlichen Anklage.

Nicht ein bestimmtes Alter, nur höheres Alter des Ehemannes als das der Braut wird für Eingehung der Ehe vorgeschrieben.[11]) Hohes Alter (ohne Angabe der Zahl der Jahre)

---

[1]) Kraut II. S. 189. 191.

[2]) Amaral p. 299. Freund S. 194. Kraut II. S. 93. Eichh. I. S. 371. Vgl. Schäffner I. 256. Heinecc. ant. II. p. 406. 416. 481. Walter II. S. 160. Rive I. S. 196. 199. über Vermögensverwaltung und Frucht. Ueber junge Geistliche wird einem senior ex clero die tutela sacerdotalis übertragen. Cd. T. IV. 24.

[3]) IV. 3, 3.

[4]) L. V. l. c. Walter II. S. 161—5.

[5]) IV. 3, 3.

[6]) S. Kraut II. S. 179 u. unten: Eheschließung.

[7]) IV. 2, 13.

[8]) IV. 3, 3.

[9]) III. 1, 8.

[10]) III. 4, 13.

[11]) IV. 2, 17.

befreit den Zeugen von der Pflicht, an dem Prozeßgericht zu erscheinen: er wird dann von dem Richter seines Wohnorts vernommen.[1]

e) Geisteskrankheit. Verfügungsbeschränkungen.

Geisteskranke (dementes), sei es von Geburt an, sei es später gestörte, sind zeugniß- und handlungsunfähig, ausgenommen in lichten Zwischenräumen von Tagen oder Stunden.[2]

Beschränkt ist die Disposition der Curialen, privati, mit Verpflichtung gegen den Fiscus und, selbstverständlich, der Colonen des Fiscus.[3]

Sehr empfindlich, wenn durchführbar, wäre für die Juden der Ausschluß von cataplus und mercatura gewesen;[4] sie sollen von Christen weder Liegenschaften noch Knechte kaufen können. (l. c.)

Beschränkt in der Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall sind bei beerbter Ehe Gatten bezüglich des von dem anderen Gatten empfangenen Schenkguts; nur über $^1/_5$ dürfen sie verfügen.[5] Endlich kann der König das Staatsgut nicht an seine Privaterben übertragen.

f) Die Fremden.

Der altstrenge Grundsatz der Rechtlosigkeit des Fremden war in diesem Volk, das selbst so häufig als Fremder aufgetreten und mit so zahlreichen Nationen in alten Culturländern in steten Berührungen gestanden war, seit c. a. 375 wohl schon überwunden. Den Römern des eignen Reiches war seit a. 420 ihre Rechtssphäre genau bestimmt: sie waren keine Fremden. In der Antiqua wird aber auch für den fremden wegfährtigen Mann ein weitgehendes Fremden- oder Gastrecht statuirt[6] mit starken gesetzlichen Beschränkungen des Grundeigenthums im Interesse des Reiseverkehrs und Handels;[7] er darf auf nicht gehegten Weideplätzen abpacken, rasten, mit fremdem Holz Feuer anmachen[8] und zwei Tage lang seine Reisethiere mit geschnittenen Zweigen füttern.[9] Wer den wegfährtigen Mann, ihn als seinen Schuldner ausgebend, widerrechtlich anhält, wird streng bestraft.[10] und außerdem begegnet noch eine halbverwischte Spur besondern Schutzes des wegfährtigen Mannes gegen Raub und Diebstahl durch starke Ersatzforderung.[11]

---

1) II. 4, 5.
2) II. 5, 10.
3) V. 4, 19.
4) XII. 2, 18.
5) V. 4, 2.
6) I. 1, 7 in advena mansuetus (judex sit).
7) S. Dahn bei Goldschmidt XVI. und unten Sachenrecht, Eigenthum.
8) Er haftet nur für den durch Nichtwiederverlöschen angerichteten Schaden. VIII. 2, 3.
9) VIII. 4, 27 ne iter agentibus pascua non conclusa vetentur.
10) VI. 4, 4. Vgl. Davond Oghlou I. p. 215.
11) VII. 2, 17 si in itinere constitutum in aliquo contigeret vel furtim ei quodcunque tulerit, non pro omni sarcina etc.: das Gesetz läßt fortan nicht (wie bisher?) den Werth des gesammten, sondern nur des wirklich geschädigten oder entwendeten Gepäckes ersetzen.

ε) Die Unfreien.

Die Lehre von den Ständen ist bezüglich des öffentlichen Rechts und der socialen Unterschiede in die Darstellung des Verfassungsrechts (Könige VI.) eingezogen worden. Zahlreiche Sätze auch des Privat-, Prozeß- und Strafrechts mußten dort angeführt werden, sofern sie die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Stände beleuchteten. In diesen Studien soll nur dort Uebergangenes aus dem Recht der Unfreien nachgetragen, einiges Wichtigste kurz in Erinnerung gebracht werden.

Unfreie sind handlungsunfähig, sofern sie ohne Auftrag ihrer Herrn handeln wollen.[1]) Sie sind nicht Rechtssubjecte, sondern Sachen wie die Hausthiere. Daher haftet der Eigenthümer für den durch sie wie für den durch seine Thiere angerichteten Schaden: er muß diesen ersetzen oder den Knecht wie das schädliche Thier dem Verletzten ausliefern.[2]) Eine Ausnahme von der Regel, daß der Eigenthümer den von seinen Unfreien angerichteten Schaden und die verwirkten Bußen zu tragen hat, bildet der Fall, daß der Gatte sich von den Unfreien der Frau in's Feld begleiten läßt: hier haftet der Mann, nicht die Eigenthümerin.[3])

Die auf Befehl des Herrn handelnden Unfreien sind dessen nothwendige Stellvertreter, die ohne Befehl handelnden verpflichten und berechtigen ihn nicht. Das ältere Recht hat in dem Eifer, den Herrn vor Schaden zu wahren, diesem in allen Fällen Anfechtung der von den Sclaven für ihn abgeschlossenen Geschäfte gestattet. Aber gerade dadurch kam der Herr zu Schaden: er konnte nach der Lebenssitte der unfreien Verwalter von Landgütern und Handelsdiener nicht entrathen und nun wollte nach dem älteren Recht sich Niemand mit den Unfreien auch bezüglich ihrer Peculien und als institores ihrer Herrn in Geschäfte einlassen, weil man die Anfechtung durch den Herrn besorgte; jetzt[4]) wird vorgeschrieben, daß bei gewöhnlich nach der Sitte den Unfreien zum Handelsbetrieb überlassenen Sachen die Vermuthung dafür streiten soll, daß sie der Unfreie veräußern darf: der Herr muß das Gegentheil beweisen. Consequent erwirbt der Herr Eigenthum an allem Erwerb auch des flüchtigen Knechts: was dieser gestohlen, muß er natürlich herausgeben und er hat auch — obwohl das Gesetz das verschweigt — die Composition für die inzwischen verübten Vergehen zu leisten. Nur wenn sich ein Hehler (occultator) des Flüchtlings gefunden, soll dieser, nicht der Herr, die Compositionen tragen. Das Gesetz spricht nur diese Ausnahme, nicht die Regel aus.[5]) Was der Flüchtling bei sich führt, muß dem Richter vorgezeigt werden;[6]) dann bewahrt es der Private, der ihn fest nahm, auf, bis sich der Herr meldet und legitimirt als Eigenthümer der Sachen.

Da das Peculium des Unfreien im Eigenthum des Herrn steht, kann jener gegen Wissen und Willen des Herrn sich nicht mit zu dem Peculium gehörigen Geld oder Geldeswerth loskaufen, vielmehr bleibt er in solchem Fall in der Gewalt des Herrn[7]): quia uno

[1]) II. 5, 6.
[2]) S. unten Strafrecht.
[3]) IV. 2, 15.
[4]) V. 4, 13.
[5]) IX. 1, 16 17.
[6]) l. c. 20
[7]) V. 4, 16.

pretium, sed res servi sui dominus sum ignorat accepit. Doch ließ man sich häufig solchen Loskauf aus dem von dem Knecht errungenen Gelde gefallen. Auch veräußern, mit und ohne die Scholle, darf der Herr den Knecht. Doch hat ein offenbar spätes Gesetz[1]) zweimaliges Verkaufen in das Ausland mit der Wirkung bedroht, daß der Knecht frei wird und der veräußernde Herr dem Käufer den Kaufpreis zurückzahlen und gleichwohl einen Ersatzsclaven stellen muß.[2]) Bei dem Verkauf von Unfreien versteht sich der Mitverkauf des Peculiums nicht von selbst: vielmehr kann der Herr nachträglich den ihm unbekannten Betrag des Peculiums feststellen lassen und dasselbe vindiciren.[3])

Die Unfreien bildeten einen der werthvollsten Bestandtheile des beweglichen Vermögens ihrer Herrn: fast alle Arbeit in Urproduction, Gewerk, Handel, und alle Bedienung ruhte auf ihnen: sie waren die unentbehrlichen Arbeiter jener Gesellschaft, in welcher sie unsre Taglöhner, Bauernknechte, Fabrikarbeiter, Handwerksmeister und Gesellen, Kleinhändler, zum Theil auch Großhändler, das ganze Handelspersonal und Dienstboten vertraten. Das wieder in's Land Schaffen der durch den Feind erbeuteten Sclaven, auch durch sollicitatio de inimicis, ward daher begünstigt.[4]) So sollen auch gemiethete Unfreie nicht von fremden Kaufleuten außer Landes gebracht werden bei Strafe von 100 Streichen und 1 Pfund Gold.[5]) Erklärlich ist daher die sonst auffallende Bestimmung, daß das Eigenthum an einem Knechte durch zweimaligen Verkauf in die Fremde verloren gehen soll. Bevölkerungspolitik und christliches Mitleid wirkten wohl zusammen, das Veräußerungsrecht des Herrn so wesentlich zu beschränken.[6]) Der Gebrauchs- und Tauschwerth, wie er durch Geschlecht, Nationalität, Kraft, Gesundheit und Geschicklichkeit (utilitas) in einem Gewerk (artificium, VI. 1, 5), durch Bildung bestimmt wird, hat auch auf die juristische Behandlung Einfluß. Der Sachwerth der idonea und inferior ancilla kommt bei ihrer Stupration in Betracht. (III. 4, 15.) Beleidigendes Benehmen der Unfreien gegen Vornehme — an einfache Gemeinfreie denkt das späte Gesetz nicht mehr — contumeliosus, praesumtiosus (sic), seditiosus — wird mit Geißelung gestraft (VI. 4, 7), aber abgestuft je nachdem der Knecht idoneus oder vilior.

Beendet wird die Unfreiheit durch Gesetz zur Strafe für den Herrn, z. B. wenn der Knecht zweimal außer Landes verkauft wird[7]), oder zur Belohnung für den Knecht z. B. wegen Anzeige von Verbrechen des Herrn oder Dritter. Durch Gesetz ist vorgeschrieben Verkauf christlicher Knechte jüdischer Herrn.[8]) Aufgehoben wird die Unfreiheit auch durch Gesetz, wenn der Knecht ohne Grund auf Antrag von Fremden gefoltert wird: der Knecht wird frei, bleibt aber im patrocinium des Herrn, wie wenn ihn dieser

[1]) Codd. Leg. u. Card. freilich antiq.
[2]) IX. 1, 10.
[3]) V. 4, 15.
[4]) IX 2, 7.
[5]) XI. 3, 3.
[6]) IX. 1, 10.
[7]) IX. 1, 10.
[8]) XII. 3, 12 f.

freigelassen hätte.[1]) Der Herr erhält von dem Fremden und Richter Ersatzsclaven. Mancipium bezeichnet übrigens auch den freien Diener.[2])

2) Juristische Personen.

Von juristischen Personen begegnet der Fiscus:[3]) verschieden von dem Privatvermögen der Fürsten.[4]) Doch wird bei Confiscationen der princeps als Erwerber genannt, da er ja das unbeschränkte Verwaltungsrecht hat, z. B. auch die Veräußerung.[5]) Nur untereinander dürfen curiales und privati ihre Güter veräußern; niemals dagegen plebeji (glebae adscripti) ihre Scholle, d. h. Colonen des Fiscus (arg. hujus officii homines). Dann die Stadtgemeinden.[6]) Ob die conventus vicinorum[7]) auf dem Lande in allen Fällen auf (als juristische Personen) organisirte Landgemeinden schließen lassen, steht dahin: sie konnten auch die Bewohner einzelner villae, d. h. Höfe des Fiscus, der Vornehmen, der Kirche umfassen. Als besondere juristische Personen mit selbständigem und nicht auf die Hauptkirche (ecclesia principalis) zu übertragendem Vermögen werden die in der Diöcese gestifteten einzelnen Kirchen anerkannt.[8])

3) Von den Sachen. Arten der Sachen.

a) Unbewegliche und bewegliche.

An Arten der Sachen werden unterschieden Liegenschaften[9]) und Fahrhabe.[10])

Ausgeschieden von der übrigen Fahrhabe werden einmal Geld, Urkunden, Bücher: diese sollen den Erben ganz zukommen, d. h. die Gebühr der Testamentszeugen, der 30. Theil des Nachlasses, soll ohne Einrechnung der genannten Fahrhabestücke berechnet werden.[11])

---

[1]) VI. 1, 5.

[2]) XII. 2, 12 nulli Judaeorum liceat christianum habere mancipium, non ingenuum, non etiam servum.

[3]) Könige A. VI. S. 253.

[4]) Vgl. A. VI. S. 254.

[5]) Vgl. V. 4, 19.

[6]) Könige VI. S. 306.

[7]) Könige VI. S. 553.

[8]) V. 1, 6.

[9]) Terrae, praedia, vineae, domus, agri, diversae arbores VI. 2, 4: mit dem Boden verbundene Bäume gelten als pars fundi.

[10]) Omne genus quod mobile esse potest VI. 2, 4: mancipia, ornamenta III. 1, 6 vestimenta, bruta animalia. Gold, Silber, species. V. 5, 3; ob V. 1, 5 mancipium Knecht oder Knechtshufe bezeichnet, ist zweifelhaft; ausführlicher hatte Co. Tol. VIII. decr. unterschieden: res viventes ac non viventes: immobiles ac moveri valentes.. in corpore vel specie, forma vel genere.

[11]) II. 6, 11.

b) Oeffentliche und Privatsachen. Gewässer.

Oeffentliche Sachen sind größere Flüsse; diese stehen nicht im Privateigenthum.[1]) Doch fehlt es an einer scharfen Abgrenzung sowie an dem Ausdruck flumina publica im Gesetz: VIII. 4, 29 spricht nur in unsicherer Umschreibung von flumina majora id est per quaei soces (esoces) aut alii pisces maritimi subriguntur vel forsitan retia (? wohl rates) aut quaecumque commercia veniunt navium, stellt also bald die Schiffbarkeit, bald besondere Bedeutung für die Fischerei als Kriterium auf: (nicht wie das römische Recht, das Perenniren) an solchen dürfen die Anliegenden nur bis zur Mitte des Stromlaufs[2]) Bauten vornehmen und natürlich nicht der gegenüberliegende an derselben Stelle: die Eigenthumsfrage entscheidet das Gesetz gar nicht; dagegen straft es[3]) Schädigung von Mühlen und Stauungen und erkennt[4]) Privateigenthum auch an fließenden kleinen und mittelgroßen Gewässern; wo an majores aquae furtive ex decursibus Wasser entwendet wird, soll für 4 Stunden ein solidus, an minorum aquarum derivationes eine Tremiße bezahlt und außerdem dem Eigenthümer (domino) auf so lange die ausschließliche Bewässerung eingeräumt werden, als sie ihm entzogen war.[5])

c) Unveräußerliche Sachen.

Als regelmäßig unveräußerliche Sachen gelten Kirchen- und Klostergüter: sind solche von dem Bischof veräußert worden, so soll sie der Nachfolger gegen Erstattung des Kaufpreises mit allem Zuwachs (Früchte rc.) von dem Erwerber zurückfordern.[6]) Verjährung soll gegen diese Klage nicht schützen und nach den Erben der Stifter jedweder sie anstellen dürfen.[7])

Unveräußerlich ferner sind die Güter von Curialen und jener privati, welche dem Fiscus für Pferdestellung zur Reichspost oder anderweitig verpflichtet sind. Bei jeder Veräußerung, welche „gleichwohl" — man sieht, das Bedürfniß ragte über das Gesetz hinweg, — freiwillig oder unfreiwillig geschah, soll der entsprechende Theil der Last auf den Erwerber übergehen: dies muß in der Veräußerungs-Urkunde vermerkt werden: widrigenfalls (ebenso bei Rückstand auch nur Eines Jahres) der Erwerber unter Verwirkung des Preises das Empfangene an den Fiscus verliert.[8]) Unveräußerlich sind ferner bestrittene Sachen, ja sie sollen gar nicht von ihrem Ort entfernt werden.[9])

---

[1]) Vgl. Walter II. S. 210.

[2]) Ubi (immer?) maximus ipsius fluminis concursus est.

[3]) l. c. 30.

[4]) Wie auch die Formeln zeigen: cum aquis et aquarum decursibus.

[5]) 31. l. c.; es handelt sich also um rechtswidrige Ableitung des zwischen zwei Nachbarn festgestellten Wasserlaufs.

[6]) V. 1, 2; vgl. 3; die Ausnahmsfälle, in welchen die Veräußerung statthaft. s. Könige A. VI S. 312.

[7]) V. 1, 6.

[8]) Könige VI. 313 f.

[9]) V. 4, 9; dabei ist der Begriff der bestrittenen Sache unvernünftig weit gedehnt: quam alter recipere rationaliter poterat!

d) Gesammtsache und Einzelsache. Hauptsache und Zubehörde.

Zweifelhaft ist, ob der X. 3, 5 besprochene Fall einfaches Theilverhältniß oder eines der oben bezeichneten Verhältnisse behandelt: es soll „quod cumque", also Liegenschaften wie Fahrhabe, welche vor Ankunft der Gothen de jure fundi alicujus remotum est und durch Veräußerung mit einer andern possessio verbunden worden, bei dieser verbleiben.[1]) Dagegen wird bei der Bestimmung, daß die richterlich verfügte Tradition einzelner Bestandtheile eines Landguts alle inbegreift,[2]) offenbar von dem Begriff der Gesammtsache ausgegangen:[3]) es handelt sich um Unterbrechung der Verjährung durch die diesem Gesetzbuch eigenthümliche Restitution auf 8 Tage: restituirt der Sajo auf Befehl des Richters den Antragsteller also nur in den Besitz eines zu dem Gut gehörigen Vorwerks (oder einer dazu gehörigen Herde?), so soll die Tradition des Richters als das ganze Gut umfassend und für das Ganze die Verjährung unterbrechend gelten.

e) Hauptsachen und Früchte; Zinsen.

Die Früchte sind aridae (Getreide ꝛc.) und humidae, d. h. Wein und Oel: diese gelten aber juristisch in flüßigem Zustand doch offenbar nicht mehr als Früchte:[4]) höchstens als Zubehörden eines Landguts können sie, durch Privatwille oder Gewohnheitsrecht, erscheinen.

Früchte müssen erstattet werden, wenn ohne Grund bezogen.[5]) Die widerrechtlich bezogenen Früchte eines mit Gewalt fremdem Besitz entrissenen Landguts muß (und darf) der Anmaßer selbst eidlich schätzen und heraus geben und erstatten, ohne Rücksicht auf guten Glauben an sein Recht. (VIII. 1, 5.)

Die römischen Zinsbeschränkungen sind mit wenigen Modificationen aufgenommen.[6]) Das Gesetz unterscheidet die Leihe von Geld[7]) und von andern vertretbaren Sachen.[8]) Dort sollen drei siliquae vom solidus als Zinsmaximum gelten, mit dem bedeutsamen Zusatz: si tamen fuerit unde dentur, von 8 solidi ein neunter; höhere Zinsen können nicht gültig bedungen werden, der Gläubiger erhält sein Capital unverzinst zurück: hier soll der Schuldner für je zwei modii einen dritten als Zins zurück erstatten.[9]) Die spanische Kirche hatte

---

[1]) Ueber die zu Grunde liegenden Motive (Vorgänge vor und nach der Landtheilung) Könige VI. S. 59.

[2]) X. 2, 5.

[3]) Illa.. conditione servata (diese Lesart des Cod. Compl. ist die einzig Richtige (statt taxata), ut, si diversarum rerum et in diversis locis haec de qua agitur fuerit dispersa facultas, ex omnibus his quae ad eamdem pertinent repetitionem, unam quodcumque fuerit secundum legis decretum a jussione (besser wohl per sajonem) judicis consignatum, pro traditione teneatur omnium rerum.

[4]) V. 5, 9 Cc. Tol. XIII. „lex."

[5]) II. 2, 8.

[6]) Das übergeht v. Bethm. H. I. S. 224; vgl. Walter II. S. 216.

[7]) V. 5, 8.

[8]) 9. l. c.

[9]) L. V. V. 5. 8. 9. Die Stelle stammt aus B. T. II. 32, wo die J. schon einige Aenderungen enthält: z. B. centesima; (über das verzinsliche Darlehen f. F. N. 38 in beneficio solidorum ipsorum datarum me tibi spondeo hoc et illud; unverzinsliches Darlehen 42;) ausgelassen ist natürlich, was 3 u. 4 über besondere Zinsbeschränkungen für senatores enthält; über usurae rei judicatae IV, 17 (18) f. vgl. ferner B. P. II. 15

übrigens schon im Cc. Illib.[1]) bei Excommunication auch den Laien allen Zinsenbezug verboten und Cc. Tar.[2]) dem Klerus sogar untersagt, theurer zu verkaufen als einzukaufen.[3])

Verzugszinsen schreibt das Gesetz vor bei nicht rechtzeitiger Bezahlung eines Kaufschillingsrests.[4]) Verzugszinsen laufen ohne Mahnung bei Versäumniß des ausdrücklich bestimmten Zahlungstags.[5]) Ueber ihre Höhe schweigt das Gesetz.

f) Errungene und ererbte Sachen.

Nach dem Ursprung, dem Erwerbsgrund des Vermögens wird oft unterschieden

1) vom König geschenktes Gut: dieses wird als frei verfügbar immer wieder hervorgehoben, gegenüber der Neigung des Fiscus, nach einem Thron- oder Partei-Wechsel, was oft zusammenfiel,[6]) die Schenkungen früherer Könige anzufechten oder doch für von dem Beschenkten unveräußerlich zu erklären;
2) anderswoher errungenes Gut: z. B. Schenkungen von Privaten, Kriegsbeute, Ertrag von Handel und Gewerk;
3) wenn diesen beiden Gruppen die res propriae entgegen gestellt werden, so kann das logischerweise nur Erbgut bezeichnen, denn in's Eigenthum gehen auch die Erwerbungen sub 1) und 2) über.[7])

Von den Aeltern (durch Schenkung) her erhaltenes und anderweitig errungenes Gut (profligatis rebus) wird auch III. 2, 8 unterschieden: aber auch das von den Aeltern erst zu Erwerbende und das von Andern geschenkte wird daneben genannt, so daß sich nach dieser Stelle vier Gruppen ergeben:

1) Von den Aeltern } geschenktes
2) Von Andern } geschenktes
3) Von den Aeltern ererbtes
4) Errungenes
} Vermögen.

Interessant ist IV. 2, 16 diese Unterscheidung von zugebrachtem[8]) und auf Grund dieser Zubringung gemeinsam errungenem[9]) Gut der Gatten von solchem Erwerb, welchen jeder derselben einzeln und abgesehen von dem Zugebrachten gewinnt: jene Erwerbungen werden nach der Größe des von jedem Gatten Zugebrachten zwischen dem Ueberlebenden

[1]) c. 20.

[2]) I. 2.

[3]) Sempere I p. 107 ed. Moreno Roscher I. S. 334. Freund S. 199. Colmeiro I. p. 143. Held de interd. p. 3. Rosseeuw I. p. 440.

[4]) V. 4, 5.

[5]) V. 6, 3: hier gilt also dies interpellat pro homine.

[6]) A. V. VI.

[7]) So III. 1, 10 aut de rebus propriis aut de principum dono conlatis aut quibuscumque justis profligationibus conquisitis; so Cc Tol. VIII. decr. aut ex propriis aut justissime conquisitis.

[8]) Z. B. Aussteuer, Walter II S. 158. Schröder I. S 125.

[9]) Technisch profligare F N. 25.

und den Erben des Vorversterbenden getheilt, die Errungenschaften der letzteren Art bleiben dem Erwerber und dessen Erben allein.[1])

Die Errungenschaft kömmt ferner in Betracht bei den Buccellarien, welche die Hälfte, und Sajonen, welche das ganze des in diesem Verhältnisse Errungenen dem Patron überlassen müssen;[2]) aber[3]) erst bei Lösung dieses Verhältnisses, wobei auch Waffen, Land und andere Geschenke des Patrons an diesen zurückfallen. Als errungenes Gut (conquirere) werden auch die juristischen Früchte eines Nießbrauches bezeichnet.[4])

Der Begriff der Errungenschaft wird an einer Stelle[5]) auf Fahrhabe beschränkt, wohl nur aus dem Grunde, daß thatsächlich Unfreie, von denen hier die Rede, Liegenschaften nicht zu erringen pflegten; das peculium beweglicher Errungenschaften der Unfreien verschiedener Herren ward getheilt. X. 1, 17—18 erklärt dann ausdrücklich, daß auch unbewegliche Sachen an sich zu dem peculium gehören können. Wie die Kinder der Unfreien verschiedener Herrn wird auch deren Errungenschaft an Fahrhabe getheilt.[6]) Ebenso soll die Errungenschaft der Kinder aus der verbotenen Ehe zwischen Freigebornen und Freigelassenen den Erben der Freien, eventuell dem Fiscus verfallen.[7]) Endlich kömmt auch bei den verzinslichen Darlehen die damit erzielte Errungenschaft bei zufälligem Untergang in Frage.[8])

4) Von den Rechtsgeschäften im Allgemeinen.

a) Von den Formen der Rechtsgeschäfte.

α) Schriftform. Urkunden.

Es begreift sich aus der vorgefundenen Sitte der spät römischen Zeit und aus der großen Rechtsunsicherheit, daß Schriftform[9]) bei allen Rechtsgeschäften gewöhnliche Regel ge-

---

[1]) Vgl. Walter II. S 142. Schröder I. S. 135. Total falsch die Hinweg-Erklärung des Errungenschaftsbegriffs aus diesen Stellen bei Held Errungensch. S. 82. Laboulaye proprieté p 400. Näheres im Familienrecht.

[2]) V. 3, 1. 2.

[3]) Roch 3. 1. a.

[4]) IV. 2, 14.

[5]) X. 1, 17.

[6]) X. 1, 17.

[7]) V. 1, 7.. quae.. filius potuit profligare, conquirere vel habere.'

[8]) S. unten Darlehen V. 5, 4.

[9]) Vgl. Walter II. S. 212. Gengler S. 336. Amaral p. 322; über cautio Altaserra notae p. 267. v. Bethmann H. S. III. S. 281. Biedenweg S. 79. Davoud Oghlou I. p. 146; über dolus in contrahendo. Freund S. 186. 198. Heinecc. elem I. p. 608.

worden.[1]) Daher bezeichnet das Wort für Vertrag, placitum, zugleich den schriftlichen Vertrag, die Vertragsurkunde.[2])

Man setzt voraus, daß sich in den Schreinen des Hauses, scrinia domestica, einer Art Hausarchiv, zahlreiche Urkunden vorfinden.[3]) Auf die Wichtigkeit und Zahl der Urkunden weist auch die Bestimmung, wonach sie (mit Büchern und Geld) von dem übrigen Nachlaß ausgeschieden und ohne Abzug der Zeugengebühr den Erben geliefert werden.[4])

Verschreibungen aller Art standen in lebhaftem Gebrauch und Mißbrauch: oft ist der Sinn der benützten Urkunden nicht leicht zu errathen.[5]) Schriftform war so eingebürgert, daß die Praxis sie bei allen wichtigeren Geschäften voraussetzte: das Gesetz muß ausdrücklich erklären, daß sie z. B. bei Erbtheilung nicht Wesensform sei;[6]) ebenso muß sie ausdrücklich z. B. bei dem Verlöbniß als nicht wesentlich erklärt werden, weil ein nur vor Zeugen abgeschlossenes oft als ungültig angegriffen wurde.[7]) Oft aber ist Schriftform vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebene Wesensform; so bei jener Art der Landleihe, welche per precariam epistolam erfolgt;[8]) manchmal alternativ mit einer andern Form: so ist Urkunden- (Testaments-) oder Zeugenform Wesensform bei der Freilassung.[9]) Schriftform ist vorgeschrieben für Versprechen der dos: die dos muß sofort ausgezahlt (dos data) oder schriftlich zugesagt (conscripta) sein.[10])

In andern Fällen gewährt die Schriftform wesentliche prozessuale Vortheile: so wenn die Schuld und die Bestellung eines Faustpfands schriftlich bezeugt ist für Versilberung ohne Zuziehung des Schuldners.[11]) Die schlechte Redaction läßt nicht erkennen, ob auch die Pfandbestellung schriftlich erfolgt sein muß: was doch wohl anzunehmen;[12]) ebenso schweigt das Gesetz

---

1) Vgl. z. B. die oft erwähnten Schuldurkunden cautiones, chirographa Apoll. I. d. IV. 24; bei Wulfila Col. 1, 14 χειρόγραφον vadja-boka (Witte S. 450 zu L. V. II. 5, 2. 5. V. 4, 3. Paul. Emer. p. 640. 647 (über „pittacium" A. III. und Nota ad ep. Isidori ad Braul. p. 551); über die römischen damaligen Zustände vgl. Apoll. S. VI. 4, wo ein adstipulator bei dem Verkauf einer Unfreien (schriftlich wohl) die Unfreiheit garantirt; ein römischer Ehevertrag VII. 2 (conscribuntur tabulae nuptiales), in welchem der Bräutigam seine Liegenschaften aufzählt als sponsalitia donatio.

2) II. 5, 8. 9 placita vel reliquas scripturas; placitum ist jede Vertragsurkunde, die als Beweismittel dient V. 6, 5; gleichbedeutend mit scriptura: scriptura securitatis: III. 6, 2 ist beurkundete Conventionalstrafe; vgl. libertatis scriptura V. 7, 9 coram testibus tradita. 14 per scripturam liberum faciens mancipium. Kronknechte wurden seit Kindasvinth nur durch solche vom König unterfertigte Urkunden freigelassen. 15 l. c. Cautio heißt die Schuldurkunde bei verzinslichen Darlehen. V. 5, 8; aber auch jede andere Urkunde: z. B. auch schriftliche Bestellung eines Faustpfandes V. 6. 3.

3) II. 5, 14.

4) II. 5, 11.

5) Z. B. III. 6, 2. Der Mann hat von der Frau scripturas divortii erpreßt: die Scheidung per epistolam ist aber nicht gemeint, denn sie ist verboten — oder „securitatis": Verzicht auf ihr Vermögen oder sonstige Conventionalstrafe für den Fall, daß sie die Scheidung anficht?

6) X. 1, 2.

7) III. 1, 4.

8) X. 1, 12.

9) V. 7, 1.

10) III. 1, 1 dotales scripturae, tabulae.

11) V. 6, 3.

12) Si per cautionem fuerit obligatum d. h. pignus, nicht debitum.

von der Vorweisung der Urkunde, nennt nur das Pfand. Selbstverständlich kann aber durch Schriftform die fehlende Handlungsfähigkeit z. B. der Unfreien[1]), oder der Mangel des Verfügungsrechts über die Sache[2]) nicht ersetzt werden: Verträge über unsittliche oder verbotene Dinge werden auch durch Schriftform nicht gültig[3]) und ungültig sind Urkunden, welche behufs der Umgehung von Gesetzen ausgestellt werden.[4]) Wird aber durch schriftliche Verträge unter Lebenden (zumal dos, donatio) oder durch Testamente das gesetzliche Maximalmaß der Zuwendung an bestimmte Persönlichkeiten überschritten, so soll der dadurch Verletzte zwar den Mehrbetrag dem Bedachten entziehen können, die Urkunde aber im Uebrigen nicht ungültig werden — ein dem Recht der actio suppletoria nachgebildeter Gedanke.[5])

Die königlichen Urkunden heißen auctoritates nostrae vel praeceptiones, jussio, aber auch „audientia", d. h. richterliche Bescheide, welche nach einer audientia und an eine audientia ertheilt werden; daher wird das Wort auf den Bescheid selbst übertragen.[6]) Die königliche Urkunde adressiren heißt destinare (ad quos destinata fuerat), sie zustellen heißt offerre (datam praeceptionem offerre.)[7])

Ueber die zahlreichen und wichtigen Urkunden der Kirchen enthält V, 1, 6 einige Vorschriften. Der Bischof hat die Originalien aller Urkunden (die Beweismittel, die Besitztitel, die Schenkungs- oder sonstigen Erwerbsverträge) bei sich zu verwahren, muß aber bei Ernennung von Pfarrern oder sonstigen Kirchenvorständen diesen nicht nur alle auf ihre Kirchen bezüglichen Documente (utilitates ecclesiae vel scripturas) vorzeigen, sondern authentische von ihm bestätigte Abschriften übergeben — behufs doppelter Controle.

Gemeinschaftliche Urkunden wie Testamente,[8]) Urtheile, Schenkungs- und andere Vertrags-Urkunden sind von dem Aufbewahrer allen Betheiligten gemeinsam, d. h. nicht in Abwesenheit einzelner, auszuhändigen.[9])

Die schriftlichen Erklärungen und Versprechungen der Juden werden von den Bischöfen in actis ecclesiae aufbewahrt.[10])

In der Schriftform und den Schriftarten bestanden Besonderheiten bei den barbarischen Stämmen: Franken, Alamannen, Gothen gemeinsam war das ponere cartam in terra.[11])

Das Gesetz setzt Einhaltung einer Reihe von Formvorschriften bei Errichtung von Urkunden voraus;[12]) andere schärft es besonders ein: so Angabe von Tag und Jahr,[13]) (man

---

1) II. 5, 6.
2) II. 5, 5.
3) II. 5, 7. III. 1, 5.
4) III. 6, 2.
5) Findet sich nur im Cod. Card. als II. 5, 2, 10. (Recesv.)
6) VII. 5, 1 — 3 wird die commonitoria sub nomine judicis denen sub nomine regis gleich gestellt.
7) VII. 5, 1.
8) Ueber diese s. aber Erbrecht.
9) V. 5, 10.
10) Omnium professionum atque conditionum scripturas XII. 3, 24. „Conditiones" ist „Artikel", z. B XV. conditiones Judaeorum.
11) Bei Canciani form. II. 474.
12) II. 5, 1 scripturae .. quae secundum legis ordinem conscriptae noscuntur.

datirte im Reich von Toledo nach Regierungsjahren des Königs) Siegelung (signa: manchmal auch Handzeichen) und Unterschrift des Errichters und der regelmäßig beigezogenen Zeugen; wird der Errichter durch Krankheit an der subscriptio behindert, so muß an seiner Statt ein besonderer subscriptor unterzeichnen und jener nach der Genesung den Act anerkennen. Stirbt der Testator — das Gesetz spricht[1]) zuerst allgemein von allen Urkunden: dann, veranlaßt durch die Vorstellung der Erkrankung, nur mehr vom Testament — so muß der subscriptor binnen 6 Monaten das von ihm Unterschriebene bekräftigen lassen.[2])

Lehrreiche Blicke in das Urkundenwesen gewährt VII, 5, 8.[3]) Hier wird verboten, daß beliebige Personen königliche Urkunden (jussiones, Aufträge) nicht nur schreiben, auch (recitare)[4]) diese Schriftstücke Notaren zur Bekräftigung (roborandas) übergeben, „wodurch in die Gebote unserer Regierung selbst[5]) allerlei capitula eingefügt, dictirt und geschrieben werden, die nicht von uns ausgehen und dem Volk nicht frommen, sondern Lasten auflegen.. Deßhalb soll fortan kein Notar irgend eines Menschen — (die Notare waren Schreiber bestimmter Personen, z. B. der Bischöfe, Richter) — noch sonst Jemand ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Nationalität königliche jussiones oder sonst im Namen des Königs ergehende Vorschriften recitiren, schreiben, die recitirten oder geschriebenen einem Notar zur Roboration vorlegen; vielmehr sollen dies Alles nur dürfen

1) die notarii publici[6])
2) oder die des Königs selbst
3) und deren Diener oder
4) solche Personen, welche der König besonders dazu berufen."

Dawider handelnde Freie und Unfreie (des Königs oder der Richter — man sieht, diese Sclaven, welche die Schreibereien im Palast und für die Beamten besorgten, trieben solche Mißbräuche am häufigsten und leichtesten) — werden mit 200 Streichen, Decalvation, Verlust des rechten Daumens bedroht.

Schwierigkeiten macht das Wort signum, signare, welches oft unzweifelhaft Siegel, Siegeln z. B. mit dem Ring des Richters,[7]) manchmal aber auch Handzeichen statt der Buchstabenschrift bedeutet.[8]) Die Urkunden (scripturae, cautiones, placita, chartarum instrumenta)[9]) sind übrigens fast immer Protocolle oder doch testimonia in scripturam redacta, d. h. die vor testes rogati vorgenommenen Handlungen und gesprochenen Worte werden von den Zeugen in einer von einem tabellio errichteten Urkunde bestätigt: „subscribirt".[10])

---

[1]) Ein häufiger Fehler s. unten Schlußbetrachtung.
[2]) Secundum aliam legem nämlich.
[3]) Eine antiq., die sich nur in den Cdd. Leg. und S. L. R. findet; die Compl. hat nur die Ueberschrift.
[4]) S. Sickel l. c. p. 69 f.
[5]) Regni ist hier wohl eher regimen als terra regni.
[6]) Bedeutet vel hier Identität? später n. publici ac proprii nostri vel nostrorum succedentium regum.
[7]) VII. 5, 1 man kann es sculpere, imprimere.
[8]) Vgl. II. 5, 11. VI. 1, 6 signa aut subscriptiones der Zeugen bei einer epistola an den König; nur Zeichen „Grenzzeichen" = notae im X. Buch.
[9]) II. 5, 11. 14.
[10]) II. 1, 5. Biedenweg p 20.

So ist placitum trium testium eine von drei Zeugen unterschriebene Urkunde über eine in ihrer Gegenwart abgegebene Erklärung.[1]) Testes rogati[2]) werden bei Errichtung von Urkunden als so wesentlich erachtet, daß ohne sie gefertigte ungültig sein sollen: dabei muß, bei Ungültigkeit des testimonium in scripturam redactum, der Zeuge die Urkunde vor der Unterschreibung gelesen haben oder sich haben vorlesen lassen.[3]) Der Grund, aus welchem man alle Urkunden von Zeugen unterschreiben ließ, erhellt deutlich aus dem Verfahren bei Verlust oder Beschädigung von Urkunden,[4]) wo viri legitimi und cognitiores, welche nicht unterschrieben haben, in einem ganz andern Sinne Zeugen heißen, als der testis qui subscripsit. Sind bei Schriftform mündliche Nebenberedungen (Bedingungen, Vorbehalt des Widerrufs) gepflogen worden, so sind sie durch die testes rogati zu beweisen.[5]) Man benützte daher arglistig diese Doppelform der Beweismittel: der Errichter der Urkunde bei Schenkung, Vergleich, Kauf gab heimlich den Zeugen andere Willenserklärung ab, als er in der von ihnen unterschriebenen Urkunde niederlegte, z. B. Beifügung von Bedingungen, höheren Kaufpreis, Ausbedingung von Gegenleistung, Vorbehalt des Rückfalls bei dem Tod des andern Contrahenten. Das bedroht das Gesetz mit Infamie und mit Verwirkung der etwaigen Conventionalstrafe zu Gunsten des hiedurch getäuschten Contrahenten; ferner soll er das einmal Hingegebene nicht wieder fordern dürfen und der Zeuge verliert die Zeugnißfähigkeit: der Inhalt der Urkunde soll durch solche Zeugenaussagen nicht angefochten werden können, vorbehaltlich freilich des Beweises, daß die Urkunde erpreßt war —! eine leidige allzuhäufig vorkommende Fürsorge, welche schlimme Zustände verräth: das Gesetz corrigirt sich am Schluß: caeterum si ejusdem potestatis atque conditionis sit ille qui scripturam se accepisse objecerit ut potius exacta quam oblata scriptura credatur. Der Fall ist also der, daß der eingeschüchterte Kleinfreie zwar die Schenkungsurkunde ausgestellt, dabei aber heimlich den Zeugen seine Noth geklagt und gegen die Gültigkeit der Schenkung sich verwahrt hat.[6])

Wie man die verwickelte Clausular-Jurisprudenz in Urkunden zur Täuschung Unkundiger mißbrauchte, lehrt VII. 5, 7: für Eine Schuld mehrfache Verschreibungen oder statt einer Urkunde über ein einzelnes Rechtsgeschäft Ablistung eines Generalverzichts (z. B. der Gläubiger wird bewogen, bei Tilgung Eines Postens Generalquittung über alle seine Forderungen gegen diesen Schuldner auszustellen oder auch, um eine spätere Veräußerung kraftlos zu machen, werden dieselben Sachen in einer früher ausgestellten Urkunde an Andere veräußert oder verpfändet. Ein Zusatz in Cod. Card. straft noch besonders die Veräußerung einer bereits an Andere veräußerten Sache).

Der technische Ausdruck für ungültig machen zunächst von Urkunden, dann auch von Rechtsgeschäften ist evacuari.[7])

---

1) VII. 1, 1.
2) Legitimi (bei Testament II. 5, 11).
3) II. 5, 2.
4) VII. 5, 2.
5) V. 7, 9.
6) II. 5, 17.
7) V. 2, 6.

Handschriftenvergleichung wird ganz allgemein angeordnet, wenn Errichter und Zeugen der vor Gericht (audientia) producirten Urkunden gestorben sind: die Vergleichung von 3—4 unzweifelhaft echten subscriptiones und signa mit den producirten genügt, die Gültigkeit der Urkunde, vorbehaltlich des Nachweises der Klagverjährung, darzuthun.[1])

Dies Gesetz seines Vaters hat Rekisvinth[2]) noch für einzelne Fälle im Detail weiter gebildet. Wer gegen Descendenten Urkunden ihrer Aeltern geltend macht (die äußerlich correct und innerhalb ihrer Verfügungssphäre errichtet sind), von deren Inhalt der Erbe nichts zu wissen behauptet, muß zunächst den Eid leisten, sie ohne betrügliche Aenderung oder Verletzung so bewahrt zu haben, wie sie errichtet worden. Beschwört darauf der Product seine Unkenntniß von Existenz und Echtheit der Urkunde, namentlich der Unterschriften, so sollen von beiden Parteien in den Schreinen des Hauses (scriniis domesticis) behufs der Schriftvergleichung Urkunden gesucht, eventuell von dem Producenten anderswoher beschafft werden. Dem Producenten soll dadurch der Nachtheil erspart werden, die Zeugen vielleicht von weither kommen lassen zu müssen, dem Producten aber die etwa in der Urkunde für den Fall der Nichtanerkennung oder der Erfüllungsweigerung gedrohte Conventionalstrafe erlassen sein, welche ihn jedoch allerdings trifft, wenn er chicanöser Weise den Producenten zu mühsamer Beischaffung der Zeugen genöthigt hat, welche nun die Echtheit bestätigen: doch darf sich der Erbe von Zahlung dieser Strafe befreien, indem er den gesammten ihm vom Erblasser zugewendeten Betrag dem Producenten überläßt. Aber das soll nur für Urkunden der Aeltern und Großältern im Proceß der Descendenten unter einander und mit Dritten gelten und die Anfechtung der Urkunde aus andern Gründen (z. B. Pflichttheilsverletzung) gestattet werden. Das Verfahren für Ersetzung oder Wiederherstellung einer arglistig oder zufällig verlorenen oder zerstörten Urkunde (durch Beiziehung der testes rogati et subscripti, nur eventuell anderer Personen, welche den Inhalt der verlorenen Urkunde aus Autopsie zu kennen erklären) wird ausführlich geregelt, freilich nur gelegentlich bei der Bestrafung der Urkundenfälschung. Insinuation von Rechtsgeschäften bei den städtischen Acten begegnet zunächst nur für Römer,[4]) doch konnten sich auch Gothen dieser schützenden Form bedienen.

β) Zeugenform.

Zuziehung von Zeugen[5]) ist bei einer großen Zahl von Rechtsgeschäften vorgeschrieben: daß dies auch bei Kauf der Fall — (alternativ Schriftform: bei Grundstücken aus Finanzgründen,[6]) aber auch bei besserer Fahrhabe)[7]) z. B. bei Knechten, wo die L.[8]) merkwürdiger-

[1]) II. 5, 14 de contropatione manuum si scriptura vertatur in dubium.
[2]) (II. 5, 16. Vgl. 15) der die „contropatio" sehr liebte.
[3]) VII. 5, 2.
[4]) Vgl. Biedenweg p. 81.
[5]) Testes rogiti (sic) F. 1. 2. 4. 41. vgl. Eichh. I. S. 413. Davoud Oghlou I. p. 146. Witte S. 450; bei Wulfila reich entwickelt: veitvods, veitvodn, veitvoditha, veitvodjan, midveitvods, galiuga veitvods.
[6]) B. III. 1, 1.
[7]) I.
[8]) III. 4, 1.

weise im Gegensatz zum Text die Unwiderruflichkeit erst mit der Fertigung der Urkunde eintreten läßt, — zeugt von übeln Zuständen;[1]), ferner begegnen sie bei der Freilassung,[2]) beim Testament,[3]) Verlöbniß,[4]) bei der Schenkung,[5]) bei Aufforderung zur Trennung einer Ehe,[6]) bei Inventarisirung[7]) des Kirchenguts[8]), bei Veräußerung, wohl Schenkung, von Liegenschaften und Unfreien an den König.[9]) Drei bis fünf glaubhafte Zeugen müssen binnen 6 Monaten die Freilassungen des Sterbenden bezeugen.[10]) Zeugen werden zugezogen bei neuer Absteckung der bestrittenen Grenzen verliehenen Landes.[11]) Sollennitätszeugen (3) müssen auch beigezogen werden bei Mahnung des Herrn an den Freigelassenen, die Ehe mit der Unfreien zu lösen.[12]) Drei Zeugen mit signa aut subscriptiones sind wesentlich bei Erhebung der Anklage wegen Hochverraths bei dem König.[13]) Zuziehung von Zeugen — drei ehrbaren Männern — ist auch dem Richter für einzelne Handlungen (Folter) vorgeschrieben.[14]) Auch bei Handlungen durch den Sajo werden 2—3 freie Männer als Zeugen beigezogen.[15]) Urkunden zu Gunsten des Königs sollen nur dann beweisen, wenn die darin unterschriebenen Zeugen nach Untersuchung erklären, es sei bei der Errichtung weder Gewalt noch Betrug geübt worden.[16]) Zeugenform begegnet als naturale, wenn nicht essentiale, negotii bei dem Verlöbniß.[17]) Testes rogati ohne Aufnahme einer Urkunde über den Vorgang begegnen selten, aber doch manchmal z. B. bei Verlöbniß.[18]) In der Regel aber wird über das vor ihnen vorgenommene Geschäft eine von ihnen zu unterschreibende und zu siegelnde Urkunde aufgenommen.[19]) So müssen die bei einer Inventarisirung beigezogenen Zeugen das in ihrer Gegenwart errichtete Inventar unterschreiben, subscribere.[20]) So werden Zeugen bei Ueberreichung des Freibriefs beigezogen — daß sie mit unterschreiben, wird nicht gesagt, ist

---

1) V. 4, 3.
2) V. 7, 3; 9.
3) II. 5, 11; 6, 15 (Ein Zeuge 5, 11; mehrere 12); hier wird ihnen eine Gebühr ausgesprochen ($^1/_{30}$ des baaren Geldes des Nachlasses). Die Zeugen werden wegen falsum gestraft, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers von dem Testament Anzeige machen; auch bei der Eröffnung des Testaments V. 5, 10.
4) III. 1, 3; 4, 2 sicut consuetudo est ante testes facto placito vgl. auch 2, 4.
5) IV. 5, 3; V. 1, 7 über das römische Recht B. VIII. 5, 1.
6) III. 6, 1.
7) VI. 2, 13; drei oder fünf Zeugen 3. 3.
8) Vor fünf V. 1. 2; über vorgeschriebenen Zeugenbeweis s. Prozeß.
9) L. V. II. 1, 5.
10) V. 7, 1.
11) X. 1, 14.
12) III. 2, 4.
13) Per epistolam VI. 1, 6.
14) VI. 1, 2.
15) X. 2, 5.
16) C. Tol. VIII. „Lex“ L. V. II. 1. 5.
17) III. 1, 4.
18) III. 1, 4.
19) S. oben S. 72.
20) V. 1, 2.

aber anzunehmen.[1]) Manchmal ist eine andere sichernde Form zur Auswahl daneben gestellt: so gerichtliche oder Zeugenform bei Inventarisirung.[2])

Gesetzlich geregelte Zeugengebühr findet sich nur bei den Testamentszeugen, vielleicht nur bei dem mündlichen Nothtestament.[3])

Testari heißt übrigens Anzeige machen (nicht Zeugniß geben),[4]) Andere zu Zeugen aufrufen und der laxen Redeweise des Gesetzes fließen überdies manchmal die Begriffe von Zeugen und von sachverständigen Schätzleuten ineinander: so juxta aestimationem „testium"[5]), boni homines als Schätzer des Werthes von Sclaven.[6]) Ehrbare Leute als Sachverständige beiziehen soll der Richter behufs Schätzung eines zu versilbernden Faustpfands:[7]) besonders die Nachbarn, zumal die bäuerlichen[8]) dienen bald zwar als Zeugen bei Feldschaden, verlaufenen Thieren,[9]) bei Thierschaden,[10]) wie „Ehrbare Nachbarn" als Zeugen beim Aderlaß der Weiber beigezogen werden, falls Verwandte fehlen;[11]) oft aber fungiren sie dabei zugleich als Schätzer des angerichteten Schadens, des zu ersetzenden Werths oder es muß ihnen eine Thatsache angezeigt werden: z. B. Tödtung oder Entfernung eines bösen Hausthieres (VIII. 4, 17) oder Legung von Selbstschüssen, Wolfsgruben ꝛc., ohne daß das Gesetz diese Functionen genügend auseinander hielt: z. B. Nachbarn (d. h. auch den Betheiligten) ist die fahrlässige Grenzverrückung anzuzeigen und in ihrer Gegenwart abzustellen.[12])

Den infamia notatis sind in Zeugnißuntüchtigkeit die viles gleich gestellt — offenbar besonders in Ermanglung des Vermögens, an das sich der durch falsches Zeugniß Geschädigte halten könnte.[13]) Unzulässig ist das Zeugniß des Freigelassenen und seiner Nachkommen gegen den Patron und dessen Nachkommen.[14]) Unfreie sind auch als Sollennitätszeugen nur ausnahmsweise zugelassen.[15])

γ) Symbolische Form

begegnet bei dem Verlöbniß, wo Ueberreichung (wahrscheinlich Austausch der Ringe, obwohl nur im Singular von annulus gesprochen wird) des Ringes „arrarum nomine" erwähnt wird.[16])

---

1) V. 7, 1.
2) IV. 2, 13.
3) II. 5, 11.
4) IX. 1, 9.
5) VIII. 3, 15.
6) X. 1. 7.
7) V. 6, 3.
8) Regelmäßige Zusammenkunft der Bauern einer Gemeinde — denn an ländliche Verhältnisse ist zu denken —, setzt voraus VIII. 4, 14 in conventu publico und zwar alle 8 Tage. S. Könige VI. S. 65.
9) VIII. 4, 2 f. 14.
10) VIII. 3, 13.
11) XI. 1, 1.
12) X. 3, 2.
13) VI. 1, 3.
14) V. 7, 11.
15) II. 5, 12 Nothtestament.
16) III. 1, 4.

Eine Art symbolischer Tradition (ähnlich der angeblichen bei unseren Conossementen und Ladescheinen) begegnet bei der Schenkung entfernter Sachen: hier soll die Ueberreichung der Schenkungs-Urkunde die der Sache vertreten.[1])

b) Von der Schenkung insbesondere.

Das Recht der Schenkung hat Rekisvinth ausführlich geregelt.[2]) Die Schenkung, durch Tradition der gegenwärtigen Sache sofort vollzogen, ist unwiderruflich. Bei entfernten Sachen soll die Ueberreichung der Schenkungs-Urkunde die Sache selbst ersetzen.[3]) Behauptet der Schenker, er habe die Sache weder gegeben noch die Urkunde übersendet, sondern dieselbe (Sache oder Urkunde?) sei ihm entwendet, so muß der Beschenkte durch (1) Zeugen die Tradition der Sache oder Urkunde beweisen. Kann er dies nicht, so darf der Schenker beschwören, daß die Urkunde nicht mit seinem Willen in den Besitz des Beschenkten gelangt sei und dieselbe zurückfordern: dann ist die Schenkung ungültig.

Stirbt der Schenker vor Aushändigung der Urkunde, so ist aber die Schenkung um deswillen nicht ungültig: vielmehr darf der Beschenkte die Urkunde und das Schenkgut aus dem Nachlaß vindiciren: aus der Aufbewahrung der unveränderten Urkunde wird auf den unveränderten Schenkungswillen des Schenkers geschlossen. (Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen etwa in dem nach der Schenkung errichteten Testament.[4]) Stirbt jedoch der Beschenkte in solchem Fall (d. h. bei nur errichteter Schenkungsurkunde) vor der Tradition der Sache bei Lebzeiten des Schenkers, so verbleibt die Sache dem Schenker (und dessen Erben: d. h. wenn nun nach dem Beschenkten noch der Schenker stirbt: der Satz ist überflüssig und sinnverwirrend).

Behält sich der Schenker den lebenslänglichen Nießbrauch vor, so daß erst nach seinem Tod der Beschenkte zu dem dermalen schon übertragenen Eigenthum den Fruchtgenuß erhalten soll, so soll darin „quia similitudo est testamenti“ nur eine widerrufliche Zuwendung erblickt werden, so daß der Schenker sie auch, ohne Undank des Beschenkten beweisen zu müssen,[5]) zurücknehmen dürfen soll. Hat jedoch der Beschenkte eine Gegenleistung gemacht, so soll er solche bei Zurücknahme der Schenkung von dem Schenker oder dessen Erben zurückerstattet verlangen dürfen — damit nicht die Arglist des Schenkers geschützt wird.

Hat endlich der Beschenkte das Schenkgut durch Tradition der Sache oder der Urkunde bereits empfangen gehabt und dann nachträglich dem Schenker wieder den Besitz eingeräumt (Leihe, Miethe, Precarium, Nießbrauch), so soll der Beschenkte gleichwohl auf den Todesfall darüber verfügen dürfen: sein Versterben vor dem Schenker macht dann nicht etwa die Schenkung ungültig: und stirbt er ohne Testament, so fällt die Sache seinem Intestaterben, nicht etwa dem überlebenden Schenker, zu.

---

[1]) V. 2, 6.

[2]) V. 2, 6.

[3]) l. c. quia tunc videtur vera esse traditio, quando jam apud illum scriptura donatoris habetur in cujus nomine, d. h. zu dessen Gunsten, conscripta esse dinoscitur.

[4]) Dies scheint der Sinn des sehr ungeschickten Satzes: „nam si.“

[5]) Etiamsi in nullo laesum fuisse se dixerit.

Ungültig sind simulirte und zur Umgehung der Straffolge vorgenommene Schenkungen: Verschwörer vergabten ihr Vermögen (scheinbar) an Weib und Kind, um es im Fall des Scheiterns der Confiscation zu entziehen.[1])

Bei Vergabung werden hienach unterschieden folgende Formen:

1) per traditionem rei,
2) seu per scripturam,
3) sive donationem,
4) vel coram testibus.[2])

3) ist ungeschickt genug: da ja das Ganze donatio sein soll, die in den Formen 1, 2, 4 erfolgen kann.[3])

Daß allgemein Schenkungen wegen Undanks widerrufen werden konnten, scheint mittelbar aus V. 2, 6 geschlossen werden zu können wo es von einer besonderen Art von Schenkungen heißt, sie sollen auch ohne Behauptung von Beleidigungen zurückgenommen werden können. Daß aber Schenkungen nicht wegen jeder Handlung des Beschenkten gegen den Willen des Schenkers widerrufen werden können, zeigt III. 2, 8: auch bei Verwirkung des Erbrechts durch solche Handlungen bleiben frühere Schenkungen an die Tochter aufrecht.

Die politisch wichtigsten oder juristisch interessantesten Arten der Schenkungen sind die der Könige, dann die der Schutzherrn an Schützlinge, der Patrone an Freigelassene, endlich die zum Heil der Seele („pro animabus").[4])

Die Unwiderruflichkeit von Schenkungen der Könige muß aus politischen Gründen, welche wir bei der Darstellung der Geschichte und Verfassung dieses Reiches erörtert, immer wieder eingeschärft werden.[5]) Diese Schenkungen gehen in das volle Eigenthum des Beschenkten über: er kann unter Lebenden und auf den Todesfall frei über sie verfügen und vererbt sie auf seine Intestaterben;[6]) wenn es dabei heißt, daß sie durch Schuld des Empfängers verwirkt werden können, so hat das nicht etwa den Sinn, daß sie nur auf Widerruf verliehen sind, sondern daß sie wie jede Art von Vermögen wegen Hochverraths confiscirt werden können.[7]) Diese Schenkungen der Könige bilden eine besonders gefreite Art des Vermögens: sie unterliegen der Beschränkung durch die Pflichttheilsrechte der Descendenten nicht, sondern können von den Empfängern auch auf den Todesfall beliebig vergabt werden.[8]) Natürlich stehen sie also im vollen Eigenthum der Empfänger und wenn sie den Gegensatz zu den „res proprias" bilden, so bezeichnet dies nur den Ursprung der Sachen. (Gegensatz zu Ererbtem.) Auch sind diese Ver-

[1]) II. 1, 6.

[2]) IV. 5, 3.

[3]) Ueber die Schenkung vgl. Sotelo p. 246, Amaral p. 317 doaçao, Davoud Oghlou I p. 149. 151. Sempere ed. Moreno I. p 107. Warnkönig l. c. Marichalar II. p. 93.

[4]) Schenkungen unter Gatten sind nicht ungültig V. 2, 4—7 s. „Familienrecht". Besondere Formeln für Schenkungen an Kinder F. N. 29, an Kirchen und Priester 7. 8. 31.

[5]) V. 1, 1. II. 1, 6.

[6]) V. 2, 2.

[7]) Quia non oportet principum statuta convelli, quae convellenda esse percipientis (so ist statt praecipientis zu lesen) culpa non fecerit.

[8]) IV. 5, 1.

leihungen des Königs so höchst individueller Bestimmung, daß der Gatte des Beschenkten keinerlei Anspruch darauf hat, falls nicht dieser ihm davon besonders zuwendet.[1])

Die Schenkungen der Schutzherrn an die Schützlinge in Waffen und Land bilden einen Vorläufer der späteren Feudalverleihungen: ihre wichtige politische Bedeutung haben wir dargestellt.[2]) Waffen, Liegenschaften und andere Sachen, vom Patron an den Clienten geschenkt, können während der Dauer des Verhältnisses nicht vom Patron zurückgefordert werden und verbleiben auch den in das Verhältniß eintretenden Söhnen der Clienten, müssen aber bei Kündigung des Verhältnisses von jenem und diesen zurückerstattet werden;[3]) hinterläßt der Client nur Töchter, so soll auch diesen das dem Vater Geschenkte verbleiben, wenn sie sich nach dem Willen des Patrons (an einen andern Clienten) verheirathen: widrigenfalls müssen sie das Schenkgut dem Patron oder dessen Erben zurückgeben.

Es war fromme Sitte, Knechten im Testament die Freiheit zu geben, ebenso den schon früher Freigelassenen unter Lebenden oder auf den Todesfall durch Schenkung die Subsistenz zu erleichtern. Daß kinderlose Erblasser zunächst ihre Freigelassenen bedenken, setzt man stillschweigend voraus.[4]) Schenkungen von Sterbenden an Freigelassene werden in dem Freibrief, Testament oder durch Zeugen bewiesen.[5]) Aber der Freigelassene kann in der Veräußerung des ihm belassenen peculiums durch Auflage des freilassenden Herrn beschränkt werden. Die Veräußerungen sind alsdann ungültig: der Patron und dessen Nachkommen vindiciren.

Wegen Undanks kann die Schenkung, wie ja in schweren Fällen die Freilassung selbst, widerrufen werden. Rekisvinth hat dann[7]) auch das bloße derelinquere des Patrons mit Verlust des von diesem Geschenkten bedroht und mit reduci inviti ad domini vel dominae obsequia. Darunter ist doch nur obsequium, nicht servitus zu verstehen: entweder steht dominus für patronus oder obsequium für servitus: erstere ist die geringere und eine häufig begegnende Laxheit des Ausdrucks.[8]) Freilich werden an andern Stellen dominium und patrocinium genau unterschieden.[9])

Als frommes Werk gelten Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall an Arme und Kirchen „zum Heil der Seele" (pro animabus). Diese sind so begünstigt, daß dasselbe Gesetz, welches den Kronsclaven die Veräußerung ihrer Liegenschaften und Sclaven verbietet, doch zu jenem Zweck die aller andern Habe und in Ermanglung solcher auch die von Sclaven und Liegenschaften gestattet: ebenso dürfen sie den Kaufpreis dieser veräußerten Sclaven und Liegenschaften zu jenem Zweck verwenden.[10])

---

1) V. 2, 3
2) Könige VI. S. 131.
3) V. 3, 1–4; vgl. 2 speciell von den Sajonen
4) V. 6, 6.
5) V. 7, 1.
6) V. 7, 14.
7) V. 7. 13.
8) V. 7, 13
9) 18 l. c.
10) V. 7, 16.

5) Vom Einfluß der Zeit auf Entstehung und Endigung von Rechten.

Verzug. Verjährung. Ersitzung. Unvordenkliche Zeit.

Verzug.

Der Grundsatz dies interpellat pro homine gilt bei ausdrücklich befristeter Schuld: die Verzugszinsen laufen vom ersten Tag nach dem Verfalltag ohne Mahnung: der Mahnung bedarf es nur, um die Pfanderekution vorzubereiten.[1]) Das Gesetz ist freilich sehr schlecht redigirt.

Verjährung.

In der Lehre von der Verjährung[2]) ist die 30jährige Klagenverjährung als Regel aus dem römischen Recht recipirt.[3]) Ganz allgemein wird eine 30jährige Verjährungsfrist aufgestellt für alle Civilklagen: causae bonae sive malae d. h. begründete und nicht begründete Ansprüche: d. h. der begründete Anspruch erlischt und keiner, weder begründete noch unbegründete, wird zur weitern Verhandlung zugelassen, wenn der Beklagte seine Einrede der Verjährung beweist.[4]) Es wird sogar eine Geldstrafe von 1 ℔ Gold auf Erhebung verjährter Klagen gesetzt. Die 30jährige Frist bei Klagenverjährung ist so eingewurzelt in Klagsachen,[5]) „daß sie nicht so fast auf menschlichen Satzungen, als auf der Natur der Dinge selbst zu fußen scheint": aber für Domänensclaven gilt das Naturgesetz nicht!![6]) Die 30jährige Klagenverjährung soll wie gegen alle Private auch zum Nachtheil des Fiscus gelten, ausgenommen die Vindication von Fiscalknechten: diese soll nicht verjähren:[7]) bis Egika dies änderte.[8]) Dagegen verjährt in 30 Jahren die Vindication der (privaten) Herrn gegenüber andern Besitzern der Unfreien[9]) — usucapio libertatis vollenden diese in 50 Jahren.[10]) Ausnahmsweise kennt das Westgothenrecht eine längere Verjährungsfrist, so die der Vindication gothischer (oder römischer) Landlose, vergabter Grundstücke und flüchtiger Knechte.[11]) Nämlich erst 50jährige Verjährung verlöscht den Anspruch der Römer auf Rückgabe der ihnen entrissenen tertia.[12])

---

[1]) V. 6, 3.

[2]) Amaral p. 307. Masdeu XI. p. 101. Walter II. S. 205. Eichh. I. S. 347. Sempere ed. Moreno I. p. 14.

[3]) Ant. c. 277. L. V. X. 3, 3. 4.

[4]) X. 2, 3.

[5]) In negotiis actionum ist mit Cod. Lind. zu lesen, nicht sanctionum mit M. A.

[6]) X. 2. 4 ut jam non quasi ex institutione humana sed veluti ex ipsarum rerum videatur processisse natura. 1., hunc numerum in quo etiam veritas perfectae completur aetatis: d. h. Zahlenmystik eines Menschenalters.

[7]) X. 2, 4.

[8]) S. unten.

[9]) X. 2, 3.

[10]) X. 2. 2.

[11]) Ant. c 277; L. V. X. 2, 1. 2. 16. 20.

[12]) Ober terra X. 1, 16 über das Motiv (ut nihil fisco debeat deperire) s. Könige VI. S. 262.

Erst 50jährige Verjährung schließt die Vindication (revocatio) der gothischen (und römischen) Landlose aus.[1]) Die gleiche Frist wird aber auch für Ersitzung der Freiheit durch Unfreie verlangt,[2]) d. h. wenn entlaufene nicht gefunden werden: also bona fides wird nicht erfordert. — Fiscalknechte jedoch sollen auch durch usucapio libertatis (Nichtleistung der pensio tributi im Versteck der patroni) nicht, nur durch königliche Verleihung die Freiheit erwerben können;[3]) erst Egika (oder Wamba) hat die Fiscalknechte bezüglich der Ersitzung der Freiheit und der Verjährung der Vindication des Fiscus gegenüber ihren Usucapienten unter das gemeine Recht gestellt.[4]) Hienach sollen sie inter praesentes schon in 30 Jahren die Freiheit ersitzen (nur vagantes per diversa sine tributi pensione in 50) wie in 30 Jahren die Vindication gegenüber praesentes erlischt und Andere sie als Knechte ersitzen. Klagen der Minderjährigen verjähren erst in 50 Jahren.[5]) Erst nach 50 Jahren erlischt, bei entgegenstehender usucapio libertatis durch Nichtleistung des Zinses, das Eigenthum des Landverleihers zu Gunsten des pflichtigen Leihnehmers.[6]) Nicht eingerechnet wird in die 30- oder 50jährige Verjährungsfrist jene Zeit, welche der Klagberechtigte auf Befehl des Königs in Haft, zeitweiliger Verbannung oder (nach Cod. Card.) in feindlicher Gefangenschaft verbracht.[7]) Ausgeschlossen ist die Klagenverjährung bezüglich des Grenzstreits (finium regundorum) nach römischem Recht.[8])

Ersitzung.

In 30 Jahren wird die Ersitzung unbeweglicher und beweglicher Sachen vollendet: zu Gunsten Minderjähriger läuft eine Frist von 50 Jahren, in welche sie sich aber die Zeit, da ihre Aeltern die Sache entbehrten, einrechnen lassen müssen.[9]) Ausgeschlossen ist Ersitzung von Kirchengütern.[10]) (Hier ist zu lesen dominium statt dominum: ne quamvis longa possessio dominium ecclesiae a rebus sibi debitis (d. h. deren Rückgabe der Leihnehmer, Erbpächter, Emphyteuta schuldet) quandoque secludat; die 30jährige Verjährung wird ausdrücklich ausgeschlossen 6 l. c.). Wiederholt suchen die Gesetze Abwendung der Vollendung der 30jährigen Verjährung: der Gegner soll nicht durch künstliches Hinausziehen jene Wirkung herbeiführen — oft überflüssig, da ja die Litis Contestation den Lauf der Verjährung unterbricht.[11]) Und eigenthümliche Bestimmungen über Unterbrechung der Verjährung enthält ein Gesetz von Kindasvinth (oder Erwich), wenn eine Sache über 25, aber noch nicht 30 Jahre besessen war. Wenn alsdann der Besitzer die Rückgabe und gerichtliche Verantwort-

[1]) X. 2, 1. terra oder tertia?
[2]) 2. l. c.
[3]) X. 2, 4.
[4]) X. 2, 7.
[5]) IV. 3, 4? denn Ersitzung ist doch nicht gemeint.
[6]) X. 1, 19.
[7]) X. 2, 6 agere non valenti non currit praescriptio.
[8]) X. 3, 4.
[9]) IV. 3, 2.
[10]) V. 1, 4.
[11]) X. 4, 1.

ung weigert oder abwesend ist, soll der Richter die Sache behufs „Unterbrechung der Verjährung" (pro interruptione temporis) vor drei Zeugen dem Kläger durch einen Sajo mittelst schriftlicher Anweisung überweisen zum Besitz für die Dauer von acht Tagen nach einem mitgetheilten Formular. Finden sich auf den Liegenschaften Vorrathsmagazine (repositio alicujus substantiae), so werden deren Eingänge gerichtlich mit dem Ringe des Sajo versiegelt: der in den Besitz gesetzte Kläger darf während der Dauer seines Besitzes nichts veräußern, ändern, schädigen, consumiren:[1]) nach 8 Tagen hat er den Besitz zu räumen, welchen der Beklagte wieder antritt. Die Wirkung ist, daß die Verjährungsfrist von 30 Jahren von dem Tag der Unterbrechung an (d. h. dem Tag des wiedererlangten Besitzes des Beklagten) wieder zu laufen beginnt: kann der Kläger oder seine Erben seinen Anspruch binnen dieser Frist nicht beweisen, so haftet er (oder die Erben) als injustus petitor. Dabei erstreckt sich der richterliche Traditionsbefehl auf alle zerstreuten Theile einer etwaigen Sachgesammtheit[2]) und durch die Tradition eines Erbbestandtheils gilt die ganze Sachgesammtheit als tradirt.

Unvordenkliche Zeit

ist als Ersatz des Besitztitels bei Grenzstreit anerkannt,[3]) wenn weder die Betheiligten noch deren auctores, weder Zeugen noch Urkunden den Besitzer ausweisen. Anders bei Vindication des Ganzen. Die Höhe des Zinses bei der Landleihe kann wie durch ausdrückliche Beredung durch consuetudo bestimmt sein, d. h. durch objectives (locales) Gewohnheitsrecht oder subjective unvordenkliche Zeit.[4])

6) Von Ausübung und Schutz der Rechte.

Besitz. Darangeld. Eid: a) promissorischer; b) assertorischer. Conventionalstrafen. Inventar. Obsignation. Causae cognitio. **Selbsthülfe. Pfändung.**

Besitz.

Was den Schutz des Besitzes und die Strafe eigenmächtiger Entwerung des Gegners in Erzwingung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruchs anlangt, so hat das Gesetz aus dem römischen Recht den Gedanken des sogen. decretum divi Marci und mehrerer Constitutionen aus dem Breviar herübergenommen: nämlich Cod. Theod. II. 26. IV. 20, 3. IX. 7, 2

[1]) Bei Meidung vierfachen Ersatzes: wohl aber darf er die normale Arbeit daselbst bestellen und wegen pervasio kann er dafür nicht belangt werden (das ist der Sinn des Satzes: et nullam ex hoc calumniam pertimescat.)

[2]) X. 3, 5.

[3]) X. 3, 4.

[4]) X. 1, 19.

vgl. dazu Cd. Justin. VIII. 4, 7. 10. Wer mit Gewalt vor durchgeführtem Proceß den besitzenden Gegner verdrängt, verliert seinen Anspruch, wenn er begründet war; der Verdrängte wird restituirt: und hatte er keinen Anspruch, so muß er an den Vertriebenen nach dessen Restitution den Werth der Sache leisten.[1]) Besitzentziehung soll auch nicht durch einen Statusprozeß gedeckt und dieser zu jenem Zweck vorgeschützt werden,[2]) indem der Kläger denjenigen, den er mit Gewalt entwert hat, als seinen Knecht in Anspruch nimmt: derselbe ist bis zur Durchführung des Freiheitsprocesses wieder in Besitz zu setzen.

Darangeld.

Darangeld zur Bestätigung des Vertragsabschlusses (arrha confirmatoria) kömmt besonders häufig bei dem Verlöbnißvertrag vor,[3]) aber auch bei andern Verträgen.[4])

Eide.

Als Bekräftigung von Verträgen aller Art, freilich auch von Verschwörungen, von Verpflichtung zur Verschweigung von Verbrechen, begegnet, dem Geist der Zeit und dem Einfluß des Kirchlichen auf diesen Staat entsprechend, sehr häufig der Eid. Derselbe wird jedoch manchmal und nicht blos bei strafbaren Versprechungen für unverbindlich erklärt: man sieht, die Gesetzgebung kämpft gegen die herrschende Anschauung.[5])

a) Promissorischer Eid wird den Juden[6]) abgezwungen und promissorische Eide öffentlich rechtlichen Charakters begegnen vor der Thronbesteigung des Königs: er muß das Gesetz, betreffend die Theilung von Schatullgut und Staatsgut und die Unvererbbarkeit des letzteren in seiner Familie beschwören.[7])

b) Assertorische Eide. Sein Eigenthum an den zu veräußernden Sclaven muß ein unbekannter Veräußerer beschwören.[8]) Ein eigenthümlicher Schätzungseid begegnet bei der Brandstiftung: der Eigenthümer hat den Werth des verbrannten Hauses und Hausraths eidlich anzugeben (vor Zeugen): bei Ueberschätzung Doppelersatz.[9])

Conventionalstrafen und Cautionen.

Conventionalstrafen waren sehr häufig;[10]) oft genug heißt es placiti cautione se constringat, d. h. schriftliche Verpflichtung unter einer Conventionalstrafe[11]) Oft wird diese

[1]) VIII. 1, 2.
[2]) V. 7, 5.
[3]) III. 1, 4 f. Familienrecht
[4]) V. 4, 4
[5]) Z. B. III. 1, 6: si juramenti reverentia pavidus revocare . . voluerit.
[6]) XII. 3, 27. 15. 14.
[7]) II. 1, 5. rein politische Eide (promissorische) in II. 1, 7 Cod. tol. goth. u. leg.: ebenso leistet das Volk bei dem Regierungsantritt dem König den Eid der Treue V. 7, 19.
[8]) IX. 1, 21.
[9]) VIII. 2, 1.
[10]) S. Schriftwesen II. 5, 5. III. 1, 5.
[11]) IV. 2, 13.

Form vertragsmäßiger Verpflichtung vom Gesetz vorgeschrieben, statt dieselbe nur als gesetzliche zu gestatten — wohl aus Gründen der erleichterten Geltendmachung im Proceß: der Berechtigte producirt die Urkunde als Beweis für das anerkannte Rechtsverhältniß.[1]) In solche Cautionsverträge werden alle möglichen, nicht nur vermögensrechtlichen, Verpflichtungen aufgenommen, z. B.[2]) der Vater, der wieder heirathet, verspricht das Leben seiner Kinder zu pflegen.[3]) Conventionalstrafen werden in den Vertragsurkunden so regelmäßig ausgesprochen, daß ausdrücklich bemerkt werden muß, auch ohne solche sei ein Vertrag gültig. Vor Beginn des Processes schon muß die Conventionalstrafe erlegt werden, wenn eine Partei gleichwohl den Vertrag, wegen Furcht und Zwang, ansicht;[4]) auch für Nichtanerkennung einer Urkunde durch die Erben oder sonstige Weigerung der Erfüllung der von dem Erblasser schriftlich versprochenen Leistungen werden, offenbar in stehenden Formeln, Conventionalstrafen (damnum scripturae) in die Urkunden aufgenommen.[5])

Es war die Unsitte eingerissen, daß mächtige und reiche Gläubiger die geringeren Leute bei der Bewilligung von Credit sich im Wege der Conventionalstrafe verpflichten ließen, im Fall des Verzugs oder der Nichtleistung mit ihrem gesammten Vermögen dem Gläubiger als verknechtet zu erklären. Es war das nur eines der unzähligen Mittel des Druckes der potentes auf die Geringeren, aber politisch sehr gefährlich, weil es die Zahl der kleinen Gemeinfreien, dieser natürlichen Stütze des Königthums gegen den Adel, stets zu mindern drohte. Ein Gesetz verbietet daher diesen Mißbrauch, wenn irgend eine Sache zu leisten ist, zugleich das ganze Vermögen und die Person (d. h. die Freiheit der Person) dafür zu verpflichten; die Conventionalstrafe soll den doppelten Werth der Sache oder das doppelte Interesse nicht übersteigen oder, fügt das Gesetz bei, dem Druck der Zeit nachgebend und die bekannte römische Bestimmung ändernd, das Dreifache.

Es bestätigt unsere Gesammtauffassung von Kindasvinths Tendenzen, daß nach den Codd. Emilian und Card. das Gesetz diesen Namen trägt.[6])

Inventar.

Inventare (brevia) sind als nothwendige Beweismittel vorgeschrieben bei Vormundschaft, bei Trödelvertrag[7]) und bei Uebernahme fremder Sachen zur Aufbewahrung. Ein Inventar (vor fünf Zeugen) muß ferner errichtet werden bei dem Amtsantritt eines Bischofs.[8])

1) IV. 2, 13.

2) IV. 2, 13.

3) Ueber Cautionen des Proceßbevollmächtigten bei Folterung von Sclaven II. 3, 4.; für Ratihabition des Mandanten s. f. Proceß; vgl. XI. 1, 3. 5. II. 1, 9. 2, 4. V. 7. 4 VI. 4, 8.

4) II. 5, 5.

5) II. 5, 14. III. 1, 5 poena quae in placito continetur; sie werden vorausgesetzt VII. 5, 8.

6) II. 5. 8.

7) V. 5, 3.

8) V. 1, 2.

Versiegelung.

Versiegelung (Obsignation) mit dem Siegelring (annulus) des Sajo ist vorgeschrieben bei Besitzübertragung von Landgütern mit Vorrathsmagazinen: letztere werden für die Dauer der Besitzübertragung versiegelt: ne per rationales excusatio fiat d. h. um den Rechnungs- und Verwaltungs-Beamten im Fall der widerrechtlichen Verzehrung jede Ausrede abzuschneiden,[1] falls sie nicht mit dem Privatsiegel des bisherigen Besitzers schon verschlossen waren.

Gerichtsform.

Nicht als bloße Form ist es gemeint, sondern als Sicherungsmittel des Rechts, wenn die Zuziehung des Königs, weltlicher oder geistlicher Behörden bei Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte vorgeschrieben wird: so wenn gerichtliche oder bischöfliche Cognition erforderlich ist bei der vom Gesetz erzwungenen Veräußerung christlicher Knechte jüdischer Eigenthümer.[2] Bestätigung eines Rechtsgeschäfts durch den König wird verlangt bei dem gefreiten, im Feld oder auf der Reise errichteten, Nothtestament.[3]

Selbsthülfe. Pfändung.

Gemäß dem Geiste dieser ganzen Gesetzgebung ist die Selbsthülfe[4] auf das Engste beschränkt:[5] Selbstpfändung des Schuldners, auch mit richterlicher Gestattung, ist regelmäßig ganz verboten, Pfandnahme[6] an schädlichem Vieh wird genau normirt.[7] Ausnahmsweise ist eine Art Selbsthülfe gestattet dem Gläubiger, der seinen Schuldner im gothischen Gebiet reisend antrifft: er darf ihn, obwohl sonst gewaltsames Anhalten der Reisenden als Injurie bestraft wird, „sine voluntate sua", d. h. also mit Gewalt anhalten und, zahlt er nicht, vor den Richter stellen, aber ohne injuria, d. h. also ohne weitere als die hiezu erforderliche Gewalt: freilich darf die Schuld nicht vorgeschützt sein.[8]

Das Pfändungsrecht wird zunächst ganz allgemein aufgehoben — bei Strafe doppelten Ersatzes und für Knechte Geißelung — wahrscheinlich eine Folge des romanisirenden Geistes und der Selbsthülfe bekämpfenden Bevormundung in dieser Gesetzgebung gegenüber der germanischen Anschauung und der Gefahr der Ausartung in Gewalt.[9] Sogar in einem Fall, in welchem das Gesetz ausnahmsweise Selbstpfändung zuläßt, enthält es doch Bestimmungen,

---

[1] Ebenso: propter auferendam excusationem rationabilium. X. 2, 5.

[2] XII. 3, 12.

[3] II. 5, 12 auctoritate regis roboratum.

[4] Walter II. S. 134; über das gleichzeitige römische Recht v. Bethmann H. r. P. III. S. 228.

[5] Ueber Tödtung des Diebes? L. V. VII. 2, 15 Königswarter vengeance p. 129, der Ehebrecher III. 4, 3—5. Wackernagel Familie 274. S. unten Strafrecht.

[6] Executare = pignorare = (Biedenweg ad F. N. 38.) usurpare V. 6, 1.

[7] L. V. V. 6, 1. VIII. 3, 13—17. 5, 1—8. Walter II. S. 226—8. Siegel S. 41. Moron II. p. 210—212.

[8] VI. 4, 4

[9] V. 6, 1.

welche den Gläubiger veranlassen werden, gerade seines Schuldners Sachen nicht zu pfänden: er darf es zwar, wird aber, wozu er abnormer Weise berechtigt ist, eher Sachen unbetheiligter Dritter wegnehmen.[1]) Anders und ausführlicher regelt das Pfändungsrecht wegen Schadens durch weidende Thiere das Gesetz VIII. 3, 15.

Wer fremde Thiere in seinem Bauland findet, soll sie nicht zornmüthig vertreiben und etwa dadurch schädigen, sondern nach seinem Hause führen, alsdann sofort, spätestens am andern Tag, den Eigenthümer benachrichtigen. Kömmt dieser hierauf nicht, so wird der Schaden durch die zugezogenen Nachbarn geschätzt und der Eigenthümer zum Ersatz dieses so fixirten Schadens durch den Richter angehalten, nachdem der Pfänder „bewiesen oder geschworen", daß der Schaden von diesen Thieren herrühre.[2])

Die Thiere sind darauf wohl zu entlassen, was nicht gesagt wird.

Der Vortheil der Pfändung liegt also für den Pfänder einmal darin, daß er um der Pfändung willen zum Eid gelassen wird: er darf durch seinen Eid den Schaden auf die gepfändeten Thiere zurückführen.

Drei Tage lang darf der Pfänder die Thiere einbehalten und ihnen in dieser Zeit nur Wasser, kein Futter reichen: erliegen sie um deswillen, so schuldet er keinen Ersatz: diese Frist und jenes Fastenlassen sind gewiß uralt-germanisch. Nach Ablauf der drei Tage aber muß er sie entlassen, obwohl der Eigenthümer sich nicht eingefunden und keinen Ersatz geleistet hat. Sein Pfandrecht also erlischt: aber der Eigenthümer hat nun doppelten Ersatz zu leisten.

Weigert aber der Pfänder dem Eigenthümer, der sich meldet und die Schätzung des Schadens verlangt, die Loslassung der Thiere, in der Absicht, sie durch längere futterlose Einsperrung zu tödten, oder versäumt er die Anzeige an den Eigenthümer, so hat er (und zwar auch, wenn die Thiere nicht gestorben) für größere Thiere je 1 sol., für kleinere je 1 Tremiße Buße zu zahlen. Der Knecht büßt mit 100 Streichen.

Pfandfolge ist verboten, d. h. die Thiere, die das geschädigte Land schon wieder verlassen haben, dürfen nicht mehr gepfändet werden, weil man nicht weiß, ob der Schaden von ihnen herrührt";[3]) es sei denn, daß dieser Beweis geführt wird, dann haftet der Eigenthümer für Schadenersatz auch ohne Pfändung. Das ist wohl der Sinn der einsylbigen Unklarheit am Schluß. Pfandkehrung, d. h. gewaltsame Wiederabnahme der gepfändeten Thiere wird bei Meidung doppelten Ersatzes des Schadens, weiterer Geldbuße und eventueller Geißelung verboten.[4])

Ein abweichendes Pfändungsrecht gilt, wenn zur Zeit der Eichellese fremde Schweine mit einem Hirten im Walde getroffen werden.[5]) Dem Hirten wird etwas als Pfandzeichen (volut indicium pignoris) abgenommen und dem Eigenthümer der Heerde zugestellt. (Der

[1]) II. 2, 8. S. Proceß

[2]) Es ist zu interpungiren: solvat, si tamen probaverit: nicht solvat. Si Tamen; ferner fuisse. Ille: nicht fuisse, ille

[3]) VIII. 3, 16.

[4]) VIII. 3, 14.

[5]) VIII. 5, 1.

Hirt ist als Knabe des Eigenthümers gedacht: domino pastoris vel **parentibus**.) Dann kommt es in der Regel zum Vertrag (Rückgabe des Pfandes und Gestattung der Mast gegen Ueberlassung des 10. Schweins); was aber geschieht, wenn der Eigenthümer der Heerde **nicht** auf diesen Vertrag eingeht, (muß er?) wird nicht gesagt. Dann gilt wohl das obige Recht.[1]) Oder wenn der Eigenthümer eines Waldes den Zehntvertrag **nicht** will, so darf er bei zweitem Betreffen in seinem Wald bei geringer Zahl 1, bei größerer 2 Schweine tödten (und behalten: ist hinzuzudenken: wieviel Stücke geringere, wie viel größere Zahl ausmachen, wird nicht gesagt); trifft er sie ein drittesmal, so soll er abermals den Eigenthümer zur Eingehung des Zehntvertrags auffordern (wenn aber der Eigenthümer des Waldes dies nicht will?); weigert sich dieser, so zehntet der Waldherr gleichwohl die betroffenen Schweine (und entfernt den Rest??).

Ein sehr abgeschwächtes Pfändungsrecht liegt in der Einsperrung der fremden Thiere bis zur vorgeschriebenen Messung des Umfangs des von ihnen abgeweideten Bodens;[2]) wenn aber der Eigenthümer der Thiere diese, während jener sie heim treibt, mit Gewalt vorher befreit, so zahlt der honestior 5 sol. und leistet den Schadenersatz doppelt, der humilior erhält (statt Zahlung der 5 sol.) 50 Streiche: führte er sie aber mit Gewalt aus dem Hause und der Haft, wo sie schon geborgen waren, — 8 sol. Den Knecht treffen statt alles Andern 100 Streiche.[3])

Eine besondere Art Pfändung oder Selbsthülfe ist doch noch in dem einzelnen Fall anerkannt, daß einer mit Rind und Wagen in fremden Wald fährt und hier Faßreifen und anderes Holz fällt und fortfahren will: hier darf ihm der Eigenthümer Wagen und Rinder und Alles, was er bei sich führt, abnehmen.[4])

Eine eigenartige Pfändung von Sachen des säumigen Richters oder seiner Gerichtsangehörigen, um ihn zum Handeln zu zwingen, gestattet das Requisitions-Gesetz.[5]) Den Gegensatz zu diesem genommenen Pfand bildet das vertragsmäßig gesetzte angenommene: pignus acceptum.[6])

---

1) VIII. 3 15 f.
2) VIII. 4, 13.
3) VIII. 4, 14.
4) VIII. 3, 8.
5) II. 2, 8 f. Proceß. Könige VI. S.239.
6) V. 6, 2 hierüber s. unten Sachenrecht oder Forderungsrecht.

B. Besonderer Theil.

I. Sachenrecht.

1) Vom Eigenthum.[1]

a) Erwerb des Eigenthums. Arten des Erwerbs.

1) Originärer und derivativer Erwerb

wird unterschieden bei dem Privatvermögen des Königs: im Gegensatz zu dem Staatsgut soll er unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen können über Alles (und, in Ermanglung letztwilliger Verfügung, in Familienerbfolge vererben), was er

1) ererbt oder
2) aus seinem Eigenthum producirt (Früchte) oder
3) durch Rechtsgeschäft erworben.[2]

2) Auflassung.

Von Auflassung oder sonstiger öffentlicher Form für Uebertragung von Eigenthum oder andern dinglichen Rechten an Liegenschaften begegnet keine Spur:[3] es gelten die römischen Grundsätze; thatsächlich war, der Sitte des damaligen römischen Lebens entsprechend und durch die allgemeine Rechtsunsicherheit befördert, Schriftform bei diesen wie bei allen wichtigeren Rechtsgeschäften Regel geworden.

3) Aneignung.

a) Erbeutung.

Die Erbeutung (occupatio, in expeditiono labore suo aliquid adquirere, laborare) ist ein oft genannter Eigenthumserwerbstitel und ein vielfach gefreiter.[4] Beschränkt ist dieses

---

[1] Ueber das Sachenrecht Amaral p. 301, der freilich noch stoische Philosophie im römischen Sachenrecht findet. Eigenthum goth. aigin. ist οὐσία und τὰ ὑπάρχοντα, aihts ist Vermögen: πάντα τὰ ὑπάρχοντα.

[2] II. 1, 5.

[3] Vgl. Zimmerle S. 73; über das firmare s. Merkel zu antiq. 286. L. V. V. 3, 4.

[4] IV. 5, 5. s. Aeltern und Kinder: „Were“. IV. 2, 16.

Recht nur durch ein jus post liminii der Reichsangehörigen an ihren vom Feind erbeutet gewesenen Sclaven: sind nämlich vom Feind erbeutete Sclaven gothischer Unterthanen befreit worden, so erhält der Befreier ein Drittel des Werthes vom Herrn, dem er den Befreiten zustellen muß.[1])

b) Thierfang (Bienenfang).

Wilde Bienen, welche man in seinem Walde findet, darf man sich aneignen: „die Biene ist ein wilder Wurm": den Baum oder Fels, wo sich der Stock setzt, soll man mit 3 Zeichen der römischen X (decurias quas vocant characteres), nicht nur mit Einem, um Täuschung und Betrug zu meiden, bezeichnen: wer dagegen handelt, d. h. wer die so bereits occupirten Thiere sich aneignet oder die Zeichen zerstört, hat Doppelersatz und 20 (al. 40) Streiche zu tragen. Vorausgesetzt ist dabei, daß man die Bienen auf eignem Boden trifft: in silva sua: wenn es dann heißt vel in qualicumque loco, so sagt das nur: gleichviel ob in rupibus vel in saxo aut in arboribus — aber immer in sua silva. Daß die drei Zeichen gemacht werden, um die Besitznahme zu bedeuten, wird nicht gesagt, ist aber klar: wer vor dieser Bezeichnung Bienen in fremdem Walde findet, darf sie also weglocken oder sonst fangen.

Die apiaria, „Bienenhäuser", waren sehr groß: so daß Menschen sich darin verbergen konnten (Bienenkörbe in großen Gebäuden vereint);[2]) die Bienenzucht war im Mittelalter verhältnißmäßig stärker als heute: der große Wachsverbrauch in den Kirchen und Klöstern und die Verwendung des Honigs (später durch Zucker ersetzt) erklärt das.

4) Die Hausmarke.

Von der Hausmarke begegnet Spur VIII. 5, 8: wer verirrten Thieren characteres infigit, hat 3 sol. zu entrichten, wie wenn er sie verschoren: doch wird er nicht um deßwillen als Dieb behandelt, wie wenn er sie veräußert: es wird also darin mehr eine Entstellung, als ein Versuch der Eigenthumsanmaßung erblickt.

5) Verbindung. Inaedificatio. Plantatio. Verdiente Frucht.

Ueber Verwendung, Bauten und Pflanzungen auf fremden Grund enthält das Gesetz[3]) Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß beide Betheiligte consortes sind[4]): bei Kenntniß des fremden Eigenthums erfolgt Herausgabe sammt dem Bau: der Beklagte soll noch froh sein, daß er nicht wegen pervasio — diese wird in solchem Vorgehen erblickt[5]) — Doppelersatz leisten muß. Bei Unkenntniß (welche bewiesen werden muß durch Unschuldseid oder Zeugen) hat er ein

[1]) Ist aber ein solcher erbeuteter Sclave dem Feind abgekauft worden, so kann der Käufer von dem Herrn Ersatz des eidlich zu erhärtenden Preises und der Kosten der Melioration des Knechts verlangen. V. 4, 21.

[2]) VIII. 6, 3.

[3]) X. 1, 6.

[4]) Ob die Entscheidung anders ausfällt, weil sie nicht consortes sind oder wegen bloßen Glaubens, ist nicht ganz klar — aber eher die Letztere: s. unter communio.

[5]) Vgl. X. 3, 5.

gleichwerthiges leeres Grundstück zu leisten, darf aber das Erbaute behalten.[1] Hat der wahre Eigenthümer bei Veräußerung durch den Nichteigenthümer (callidum se servans) absichtlich nicht geklagt, auf die Wegnahme der Baute rechnend, oder war er abwesend, so erhält er von dem Veräußerer Doppelersatz, der Erwerber aber behält Land und Baute.[2]

Es ist in dem arg verdorbenen Gesetz zu lesen: domino sciente mit dem Cod. Lind., der allein hier die richtige Lesung hat.

6) Verdiente Frucht.

Nach den germanischen Anschauungen von der verdienten Frucht soll, wer in gutem Glauben auf fremdem Boden Arbeiten irgend welcher Art aufgeführt, derselben genießen:[3] wenn einmal ausnahmsweise Arbeit (an fremdem Boden) verloren geht, wird das besonders hervorgehoben.[4] Die Lehre von der verdienten Frucht wird aber doch nur sporadisch eingeführt; der Eigenthümer eines an einen Dritten rechtswidrig verkauften Grundstückes darf nur vom Verkäufer doppelten Ersatz fordern, der ehrliche Käufer aber darf ruhig besitzen, was er darauf gebaut oder gepflanzt.[5] Eigenthum erwirbt auch an einem ausgesetzten Kinde der Aufnehmer und Pfleger desselben (IV. 4, 1).

b) Miteigenthum. Gemeinheitstheilung. Grenzstreit.

Miteigenthum

besteht auch an Knechten: alsdann kann der Knecht nur durch den Willen aller Herrn freigelassen werden. Die condomini heißen consortes;[6] keineswegs ist hiebei stets an hospites zu denken.

Gemeinheitstheilung.

Ueber Gemeinheitstheilungen gewährt das Gesetz einzelne Rechtssätze, deren Beziehung auf die ursprüngliche Landtheilung leider nicht immer aufzuhellen.[7] So fragt sich, ob nur auf die Landtheilung die Bestimmung geht, daß wer mit Verletzung des Theilungsvertrags (qui placitum divisionis disruperit) Stücke seiner Getheilen in Besitz genommen, dieselben mit dem gleichen Theil seines eignen Antheils herausgeben muß;[8] ich halte meine Vermuthung für sehr begründet, daß man ursprünglich für die Landtheilung erlassene Be-

---

[1] Dies gilt von Culturanlogen aller Art: Weinberg, Oelberg, Garten, Gebäude, jede utilitas oder labor „augmentare" F. N. 35. 37.

[2] X. 1, 6.

[3] Dies ist das Princip der Entscheidung in X. 1, 6 u. 9. f. Könige VI. S. 60.

[4] XI. 1, 13.

[5] X. 1, 6 ille qui in eadem terra labores suos exercuit quod laboravit nullo modo perdat: dabei wird aber absichtliches Verschweigen oder doch sehr langes Zögern von dem (ungeschickt redigirten) Gesetz vorausgesetzt.

[6] V. 7, 2.

[7] S. Könige VI. S. 56.

[8] X. 1, 5.

stimmungen später für alle Arten von Gemeinschaft gelten ließ. So ist sehr ungewiß, auf welche Art Gemeinschaft der Satz[1]) geht, welcher die Minderheit der consortes in einer dem römischen Recht ganz widerstreitenden Weise majorisiren läßt. Was die multi et meliores[2]) beschlossen, sollen die pauci et[3]) deteriores nicht ändern: über deren „Werth" entscheidet wohl der Richter?[4]) Einigemale ist es offenbar gleichgültig, daß der betreffende Eigenthümer consors: es ist dies nur die faktische Veranlassung, sohat[5]) wer unwissend, daß es das Land seines consors sei (diesen guten Glauben muß er durch Zeugen oder Eid beweisen), auf demselben Bauten und Culturen vorgenommen oder wissentlich mit Zustimmung des Eigenthümers, ein gleichwerthiges unbebautes zu leisten und darf das Bebaute behalten; hat er es aber gegen den Einspruch des Eigenthümers gethan, soll er die Bauten einbüßen, d. h. herausgeben mit dem Land.

Bei Gemeinheitstheilungen wird zunächst die Unanfechtbarkeit einer perfect gewordenen Theilung als Regel aufgestellt. Schriftform wird für unwesentlich erklärt: der Beweis kann auch (nur?) durch Zeugen erbracht werden: diese Zeugen sind nicht wohl als Solennitätszeugen zu denken; denn bei deren Beiziehung bediente man sich fast stets der Schriftform: es heißt auch nur comprobetur: d. h. der Beweis, nicht die Existenz des Geschäfts bildet den Gegenstand der Bestimmung.[6]) 8 l. c. wiederholt das mit specieller Beziehung auf die Landtheilung zwischen Gothen und Römern: die Theilung, so wie sie von den Vorfahren (parentibus) oder von den Getheilen selbst[7]) vorgenommen wurde, bleibt von den Nachkommen unanfechtbar, „ausgenommen wenn einem Getheilen durch den König etwas von dem Theile des Anderen geschenkt worden." Dies besagt wohl nur das Selbstverständliche, daß der König auch das confiscirte Drittel des Römers an dessen gothischen hospes schenken kann und umgekehrt. Wer auf sein Land accolae aufgenommen, muß und darf, wenn er die tertia abzutreten hat, auch das den accolae eingeräumte Land dabei mit in Ansatz bringen.[8]) Landtheilungen des Knechts verpflichten den Herrn nicht,[9]) excepto quod lex permittit, d. h. ausgenommen soweit der Herr präsumtiv den Knecht gewähren läßt: oben S. 62.

Ganz allgemein wird die Wahrung der alten Grenzen und Marken vorgeschrieben:[10]) arglistige Verrückung in gewinnsüchtiger Absicht wird an Freien mit einer Geldstrafe von 20 sol. für jedes Zeichen (limes, termini, signa, notae), an Unfreien mit 30 Streichen gebüßt

---

1) X. 1, 3.

2) Cod. Card. vel —.

3) Cod. Card. vel.

4) Aber consortes welcher communio sind gemeint? Ganz allgemein jeder? schwerlich? aber auch nicht blos Allmände?

5) X. 1, 9.

6) X. 1, 2.

7) Vicinis = consortibus? vielleicht aber sind die Nachbarn als Schiedsrichter zu denken. S. Könige VI. S. 61 f.

8) X. 1, 15.

9) X. 1, 10.

10) X. 3, 1.

(nebst Herstellung); bei fahrlässigem Umpflügen ꝛc. ist nach Anzeige bei den Nachbarn die Herstellung zu besorgen.[1])

Was vor Ankunft der Gothen von einem römischen fundus (absichtlich) veräußert wurde, ist mit diesem wieder zu vereinen. Sind die Grenzen ungewiß, so sind sie von vereideten von den Parteien gewählten Aufsehern (inspectores) zu prüfen und in Gegenwart der Betheilen neu zu bestimmen: die Freien, die ohne diese Cautelen Grenzen verrücken, trifft die Strafe der pervasio, den Knecht 100 Streiche.[2])

Grenzstreit.

Bei allen Grenzprocessen sind die alten Zeichen und arcae, d. h. Erdwälle, welche vor Alters zu diesem Zweck errichtet waren, zu beachten: auch Steine, welche unverkennbar zu diesem Behuf mit bestimmten Zeichen gesetzt waren: in Ermanglung erst solcher Zeichen sind die sogenannten Zehnzeichen an Bäumen (decuriae in arboribus) zu beachten, aber nur jene, welche sich als schon vor langer Zeit eingeschnitten ergeben.[3]) Nicht individuelle Hausmarke, sondern eine zur Bezeichnung von Grenzen unter Anderm häufig benützte Marke ist das römische X, decuria, welche so häufig gebraucht wird, daß man diese decurias ganz emphatisch characteres nennt.[4]) Vereidung der gewählten Grenzbeschauer wird vorgeschrieben[5]) und wer fremdes Gebiet besitzt, ohne sich auf 50jährige Verjährung berufen zu können, hat es herauszugeben, wenn die Grenzmerker (inspectores) nach den alten Grenzzeichen es ihm absprechen.[6])

c) Schutz des Eigenthumsbesitzes. Vindication. Anvertrautes Gut. Erwerb gestohlener Waare.

Schutz des Eigenthumsbesitzes.

Gegenüber der Vindication von Grundstücken, wobei der Kläger gewaltsamen oder heimlichen Besitzerwerb des Beklagten behauptet — denn, setzt das Gesetz voraus, bei Uebertragung des Besitzes durch Rechtsgeschäft, z. B. Verpachtung, wird der Eigenthümer die Klage aus dem Geschäft vorziehen — vertheidigt sich der Beklagte durch Stellung seines Gewähren oder Beweis der durch den Kläger selbst erfolgten Uebertragung des Besitzes. Mißlingt diese Vertheidigung, so verwirkt er, nach dem römischen Recht der vis, das Eigenthum, wenn er es wirklich hatte, an den Kläger: hatte er es nicht, so muß er außer der Restitution den Werth entrichten.[7])

Das Vindicationsprincip ist auch bei Fahrhabe — als Regel — durchgeführt: auch wer redlich vom Nichteigenthümer erworben, muß die Sache dem vindicirenden Eigenthümer heraus-

[1]) X. 3, 2.
[2]) X. 3 5.
[3]) X. 3, 3.
[4]) VIII. 6, 1; denn es ist nicht etwa zu lesen characteres, qui vocantur decuriae.
[5]) X. 3, 5.
[6]) X. 3, 4.
[7]) Nach B. T. IV. 20, 2 L. V. VIII. 1, 2.

geben und kann sich nur an seinen Gewährsmann halten.[1]) Jedoch werden in gutem Glauben an eine fremde redlich erworbene Sache geleistete Verwendungen von dem Richter geschätzt und von dem Eigenthümer ersetzt.[2])

Anvertrautes Gut.

Interessant ist dem gegenüber die als Ausnahme versuchte Gestaltung der Lehre vom anvertrauten Gut und der beschränkten Verfolgung des Eigenthums an Fahrhabe im westgothischen Recht: — hier sind die germanischen Grundlagen unverkennbar.

Hauptunterscheidung ist, ob I. der Eigenthümer den Besitz der Fahrhabe gegen seinen Willen verloren[3]) oder II. freiwillig einem Andern übertragen hat.

I. Im ersteren Fall stellt der Eigenthümer, unter Fixirung der Identität der Sache durch deren genaue Bezeichnung vor Gericht, eine Klage, welche zwar Eigenthum des Klägers voraussetzt, aber doch nicht die römische vindicatio ist,[4]) sondern eine Diebsklage, da sie nicht nur Rückerstattung, sondern, häufig wenigstens, Zahlung der Diebesbuße (und daneben 300 Streiche) bezweckt.[5])

1) Behauptet der Beklagte Eigenthum aus originärer Erwerbsart, so kömmt es zum Beweise des Klägers, auch zum Gegenbeweise des Beklagten.[6])

2) Behauptet der Beklagte derivativen Erwerb, so muß er seinen Gewähren binnen richterlich bestimmter Frist stellen.[7])

3) Erscheint der Gewähre und unterliegt gegenüber dem Kläger, so hat er als Dieb den Werth der Sache als Buße zu zahlen und 100 Streiche zu leiden, der redliche Besitzer aber behält die Sache — also liegt hier gewiß keine rei vindicatio vor — wenn nicht der Kläger vorzieht, statt der Buße, die dann von dem Dieb dem Besitzer zu bezahlen ist, die Sache zu erhalten: als Dieb aber gilt der Gewähre immer, wenn er seinen Gewähren nicht stellen oder originären Erwerb beweisen kann.[8])

4) Kann der Beklagte seinen Gewähren nicht stellen, so trifft ihn, wie nach andern germanischen Rechten, zunächst der Diebsverdacht. Er darf aber durch Eid und Zeugen (welche, muß man annehmen, den Abschluß des Rechtsgeschäfts bestätigen) sich reinigen: dann restituirt er die Sache dem Kläger vorläufig gegen Ersatz des halben Werths und beide verpflichten sich eidlich gegenüber dem Richter, den Dieb zu ermitteln. a) Wird derselbe gefunden, so findet dasselbe statt, wie wenn ihn der Beklagte gestellt hätte (sub 2); wird

---

[1]) V. 4, 8.

[2]) V. 4, 8.

[3]) Z. B. auch flüchtige Knechte, entlaufenes Vieh, vgl. Walter II. S. 192. Davoud Oghlou I. p. 76—78.

[4]) Wie Bethmann H. I. S. 234; vgl. Walter II. S. 214. 215.

[5]) L. V. VII, 2, 1. 8. 9.

[6]) So muß man die Lücke des über diesen Fall schweigenden Gesetzes ergänzen; ähnlich v. Bethm. H. I. S. 234.

[7]) l. c.; daß er den Kläger nicht an jenen verweisen kann, v. Bethm. H. I. S. 234, ist eben eine Folge des Characters der Klage als Diebsklage.

[8]) Vgl. Walter II. S. 190. 191.

er nicht ermittelt, so behält der Kläger die Sache und der Beklagte restituirt den halben Werth, bleibt aber von der Diebsbuße frei.[1])

5) Kann aber der Beklagte seine Unschuld nicht beweisen und den Gewähren nicht stellen, so hat er außer der Restitution den Werth der Sache als Buße zu leisten und ebenso, wenn der Dieb ermittelt wird, neben diesem.[2])

II. Hat der Eigenthümer die Sache einem Andern durch Rechtsgeschäft anvertraut,[3]) so gilt: Hand muß Hand wahren. Der Eigenthümer hat zunächst nur die Klage aus dem Geschäft gegen den Empfänger auf Rückgabe oder Schadenersatz, keine Klage gegen den dritten Besitzer, also keine rei vindicatio und, weil in diesem Fall nicht Er der Bestohlene ist, auch nicht die Diebsklage.

Behauptet 1) der Beklagte Entwendung (und beweist sie durch Eid) und stellt er den Dieb binnen richterlicher Frist, so bezieht er von diesem die Buße — weil er der Bestohlene ist — und erstattet die Sache dem Eigenthümer.

2) Kann er den Dieb nicht stellen, so wird nach dem Unschuldseid des Beklagten der Schaden getheilt, d. h. er zahlt dem Kläger den halben Werth der Sache.

3) Beweist der Kläger, daß der Beklagte die Entwendung nur vorgegeben und die Sache noch besitze, so haftet dieser als Dieb.[4])

4) Behauptet der Beklagte zufälligen Untergang und beweist ihn durch Eid, so haftet er nicht. Nur wer die Sache gegen Entgelt in Verwahr genommen, trägt den Zufall.[5])

Erwerb gestohlener Waare.

Ueber die Veräußerung gestohlener Waaren durch überseeische Kaufleute stellt das Gesetz[6]) den Grundsatz auf, daß in gutem Glauben überseeischen Händlern abgekaufte Importwaaren, auch wenn gestohlen, nicht vindicirt werden können: es muß überraschen, einen solchen Satz hier anzutreffen, welchen man erst in viel späteren Rechtsquellen der Handelsstädte zu finden pflegt.[7])

Vorausgesetzt wird dabei:

I. die Veräußerer müssen überseeische Kaufleute sein: wer von Einheimischen gestohlenes Gut kauft, wird durch das Gesetz nicht gedeckt;

II. die Käufer können Gothen (oder Sueven) sein: an Römer ist nicht gedacht, da das Gesetz, eine antiqua, nicht für Römer erlassen wurde: der Ausdruck provincialibus nostris steht nicht entgegen, denn es bezeichnet in der Sprache dieses

[1]) Hat der Kläger arglistig den ihm bekannten Dieb und Gewähren verschwiegen, so verliert er die Sache an den Beklagten.

[2]) Ferner L. V. l. c. VII. 2, 13. 14: cumulativ concurrirt mit der Diebsbuße die Diebeszüchtigung von 100 Hieben.

[3]) Abgesehen vom Faustpfand L. V. V. 6. durch Leihe, Hinterlegung, Vermiethung, bittweise Ueberlassung V. 5.

[4]) L. V. V. 5, 3. Ant. c. 280.

[5]) Ant. c. 278. 279 L. V. V. 5. 1. 2.

[6]) XI 3, 10.

[7]) Goldschmidt, der Erwerb dinglicher Rechte an Mobilien, Zeitschr. f. Handelsrecht VIII. S. 330—343

Gesetzbuches nicht, wie man bisher annahm, die „Provincialen" im modernen Sinn, d. h. die ehemaligen Unterthanen des römischen Reichs, also die Romanen, sondern einfach die Bewohner „unserer Provinzen," also zunächst beider Nationalitäten.[1])

Erst die Untersuchung des einzelnen Falls kann, wie hier, Beschränkung auf die eine oder andere Weise darthun; für römische Käufer von transmarini römischer Nation wäre also das römische Recht mit Zulassung der Vindication zur Anwendung gekommen; diese auf die Dauer kaum denkbare Benachtheiligung des römischen Käufers wäre dann erst unter Rekisvinth 100 Jahre später weggefallen. Deßhalb darf man vielleicht an der (allerdings von dem glaubhaften Cd. Leg. und dem Cd. S. I. R. gebotenen) Bezeichnung der lex als antiqua zweifeln und dieselbe auf die Zeit nach Herstellung des gothischen Landrechts herabsetzen, wo sie dann auch römische Käufer deckte.

III. Als Gegenstand des Handelskaufs wäre genannt Gold, Silber (d. h. in Barren und verarbeitet), Kleider und Schmuck, wobei abermals an Edelmetalle besonders zu denken ist: wahrscheinlich hat aber diese Aufzählung nicht ausschließenden Sinn, sondern will nur die praktisch wichtigsten Fälle, d. h. die regelmäßigen Gegenstände der Einfuhr treffen, so daß der Zusatz des Cd. Card.: „aut aliam rem" wohl eine richtige Auslegung des vom Gesetz Gewollten, aber freilich sehr mangelhaft Ausgedrückten enthält: oder glaubt man, daß nach dem Gesetz z. B. kostbare Waffen aus Stahl hätten vindicirt werden dürfen?

IV. Vorausgesetzt wird ferner offenbar guter Glaube des Käufers, was freilich abermals ziemlich ungeschickt an einen angemessenen (competenti) Preis als Hauptkriterium geknüpft wird; d. h. bei einem auffallend niedrigen, dem Werth offenbar nicht entsprechenden Preis soll guter Glaube des Käufers nicht angenommen werden.

V. Unter diesen Voraussetzungen soll nun aber der Käufer gegen jede straf- und civil-rechtliche Anfechtung geschützt sein: d. h. er soll nicht nur nicht als Begünstiger, Hehler 2c. des Diebstahls verfolgt, er soll auch nicht zur Herausgabe der Sache gerichtlich gezwungen werden können, auch dann nicht, wenn sich der Bestohlene zu Ersatz des pretium erbietet. Es ist also das Eigenthum des Bestohlenen erloschen und der Käufer hat von dem Nichteigenthümer Eigenthum erworben.[2])

Diesen exorbitanten Satz, der sonst für gestohlene Waare in solcher Ausdehnung erst spät in den mittelalterlichen Rechten einer Zeit großen Handelsflors begegnet, in der Lex Visigothorum anzutreffen, erregt billig Erstaunen.

---

[1]) Könige VI. S. 71 vgl. den schwankenden Sprachgebrauch Commonitor. Alarici regis, Lex rom. Vis. I. 9, 8 Interpret. anders IV. 10, 1. X. 3, 1. XI. lit. 5 u. 6; Altoserra notae et observationes in X libros hist. eccles. Francor. Greg. tur. Tolosae 1679 hat die irrige Auslegung verbreitet.

[2]) Dazu muß man gelangen, wenn man den außerordentlich weiten Sinn des Ausdrucks „calumnia" in der L. V. kennt vgl. Könige, VI. S. 248 und folgende Stellen in ihrem Gesammteindruck L. V. V. 2, 6. VIII. 1, 13, 4, 26. 5, 1. IX. 1, 9. 15. 3, 2. 4, 7. 8. 14. V. 5, 7. VIII. 4, 9. 23. 24. 3, 3. 4. 14. 15. III. 4, 5. V. 6, 6, VI. 1, 7. 4, 6. X. 2, 5. XI. 1, 4. 3, 1.

Gewöhnlich faßt man den Gedanken als eine Steigerung der beschränkten Verfolgung des Eigenthums an Fahrhabe durch die Wirkung der Anvertrauung; allein dabei übersieht man völlig, daß unser Rechtssatz ja auch den bestohlenen Eigenthümer, der nicht anvertraut hat, mit seiner Klage gegen denjenigen, der vom Diebe gekauft hat, ausschließt.

Die herkömmliche Zurückführung des überraschenden Satzes auf eine „gemein germanische" Rechtsanschauung befriedigt deßhalb nicht, weil der Handel, welchen die Westgothen vor der Auswanderung von a. 375 getrieben, offenbar viel zu wenig entwickelt war, um bei diesem Stamm einen Rechtssatz produciren zu können, welcher eine große Entfaltung des Verkehrs voraussetzt: von a. 375 — c. a. 450 konnte von germanischem Handelsrecht der Gothen keine Rede sein, und daß sich obiger Satz zwischen a. 450 und 580 aus germanischem Rechtsboden bei den Gothen erhoben habe, ist unwahrscheinlich bis zur Undenkbarkeit: es läge nach der Eigenart der gesammten Cultur- und Rechtsgeschichte dieses früh romanisirten Volkes am Nächsten, die Aufnahme eines solchen Satzes aus dem römischen oder griechischen Handelsrecht zu vermuthen.

Da sich nun aber [1]) gar keine Spur solcher Rechtsbildung bei Römern und Griechen findet und da auch mit nichten anzunehmen ist, daß die Concilien und die Einflüsse der Geistlichkeit, welche so manchen Satz des Westgothenrechts seit der Annahme des Katholicismus künstlich ersonnen haben, obigen Gedanken erzeugt hätten, der dem siebenten Gebot und der moralisirenden Rechtsbildung der Canones ebenso lebhaft widerspricht, als er mercantilen Bedürfnissen und den Anschauungen eines weit gestreckten Welthandels entspricht, so ist wohl wie germanischer, römischer und griechischer auch christlicher Ursprung des Satzes zu bezweifeln. Es übrigt hiernach nur semitischen, zunächst jüdischen Ursprung anzunehmen.

Nur vor dem Richter und Zeugen nach vorgängiger Untersuchung darf man von unbekannten Veräußerern Sclaven erwerben. [2])

d) Beschränkung des Eigenthums. Einspruchsrecht der Erben nur scheinbar. Gesetzliche Dienstbarkeiten im Interesse des Verkehrs.

Einspruch der Erben gegen Veräußerungen

von Liegenschaften unter Lebenden oder auf den Todesfall findet nicht, auch nicht bezüglich der „sors Gothica" statt: L. V. IV. 2, 13 handelt nur von der Verwaltung des Mutterguts der Kinder durch den Vater; nach IV. 2, 20 verfügt der Gatte bei unbeerbter Ehe frei, Ascendenten und Seitenverwandte haben kein Recht der Anfechtung; nur für nachgeborne Kinder sorgt IV. 2, 19 nach den Grundsätzen des römischen Notherbenrechts; V. 1, 4.

---

[1]) Goldschmidt l. c. S. 233. 246.
[2]) IX. 1, 21

IV. 2, 20 gestattet die freie Verfügung auch durch Testament.[1] Auch hierin zeigt sich bedeutsam die tiefe Romanisirung dieses Rechts und Volks.

Gesetzliche Dienstbarkeiten.

Der Grundeigenthümer hat im Interesse der Reisenden weitgehende Beschränkungen zu tragen;[2] er muß sogar dulden, daß sie Feuer anzünden, ihre Thiere auf seine nicht bebauten und nicht umzäunten Felder und Weiden, obwohl er sie mit Gräben umzogen, treiben und hat $1/2$ Tremisse für den Kopf zu entrichten, wenn er sie (um zu pfänden) nach seinem Gehöfte treibt; je $1/4$ Tremisse, wenn er sie nur fort treibt, um ihnen das Weiden zu wehren: also eine allgemeine Weidegerechtsame für die Thiere der Reisenden auf unbebauten und unverzäunten Feldern neben der Straße.[3] Doch sollen sie an Einem Ort nicht länger als zwei Tage weilen und weiden, und keine größern oder eckernden Bäume geradezu fällen: Zweige aber dürfen sie schneiden, die Thiere zu füttern. Daneben ist es ein Kleines, daß die Reisenden auf solchen nicht verzäunten Weiden ihr Gepäck ablegen dürfen.[4] Der wegfährtige Mann hat auch sonst ziemlich weit gehende Rechte, z. B. auf fremden Grundstücken mit fremdem Holz Feuer zu machen und er haftet nur für den Schaden durch Nichtverlöschen.[5] Muß ferner wirklich zu beiden Seiten der Heerstraße eine aripennis des privaten Bodens frei gelassen werden behufs des adplicare des Reisenden?[6] Auch der freie Weg war dem Wanderer gewahrt: nöthigt der Eigenthümer von Fruchtland durch Grabenziehen den Weg durch sein Fruchtland zu nehmen, so haftet der Wanderer für den dadurch entstandenen Schaden nicht und die Absperrung von unbebautem Land hindert nicht, den Weg darüber zu nehmen.[7] Wer an der Furt eines Flusses oder wo das Vieh (zur Tränke geht?) übersetzt, auf seinem eignen Boden Culturen anlegt und sie nicht umzäunt, hat keinen Anspruch auf Ersatz des an denselben von Menschen oder Thieren angerichteten Schadens.[8] Ebenso wird im Interesse des freien Verkehrs auf den Wasserstraßen das Eigenthum der an schiffbaren Flüssen liegenden Grundstücke manchen Beschränkungen unterworfen.[9] Größere Flüsse[10] dürfen durch Privatbauten der Anlieger nicht gesperrt werden: die mittlere Hälfte, wo der Fluß am tiefsten, bleibt für die Schifffahrt frei.

---

[1] Vgl. Zimmerle S. 33. V. 1, 1 handelt („Terrena") nicht nothwendig von Liegenschaften; es ist nur das „Irdische"; die Verwandten müssen die gottesdienstlichen Gebühren und andere Zuwendungen an die Kirche entrichten; vgl. Zimmerle S. 64—65; richtig gegen Walter § 446.

[2] VIII. 4, 25.

[3] VIII. 4, 26.

[4] VIII. 4, 27.

[5] VIII. 2, 3.

[6] VIII. 4, 25.

[7] VIII. 3, 9: der Text ist verdorben.

[8] VIII. 4, 28: starke Begünstigung des Straßenverkehrs.

[9] VIII. 4, 29.

[10] Die Definition ist herzlich schlecht: id est per quae isoces (Lind. mesoces) aut alii pisces maritimi subriguntur vel forsitan rotia (also Flußfischerei durch Schleppnetze) aut quaecumque commercia veniunt navium.

e) Erlöschen, Verlust des Eigenthums.

Das Eigenthum erlischt durch Dereliction.[1] Entziehung des Eigenthums durch Rechtssatz findet statt bei der Freierklärung des zum Christenthum übertretenden jüdischen Knechts: der Herr verliert das Eigenthum an dem Unfreien und an dessen peculium.[2] Verwirkt wird das Eigenthum an Unfreien durch Verheirathung derselben von Seite des Herrn mit fremden Unfreien ohne Einwilligung von deren Herrn.[3] Zahlreiche andere Fälle der Eigenthumsverwirkung werden wir im Strafrecht kennen lernen.

f) Von den Dienstbarkeiten.

1) Nießbrauch.

Schenkungen des Eigenthums mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs (auch gegen Gegenleistung) scheinen häufig gewesen zu sein: sie sollen nicht als Geschäfte unter Lebenden gelten, sondern wie in einem Testament verfügte Zuwendungen widerruflich sein.[4] Auch ein Nießbrauch oder ein Gebrauchsrecht kann schenkungsweise Andern zur Ausübung überlassen werden.[5] Der Nutznießer kann die Ausübung des Nießbrauchs Andern überlassen, — jedoch bei einem familienrechtlichen nur den Familiengliedern — die Substanz aber nicht veräußern; an den Früchten, natürlichen und juristischen (arg. quod de usu sibi debito juste conquirere potuerit d. h. Errungenschaft z. B. durch entgeltliche Gebrauchsüberlassung) hat er Eigenthum.[6] Gesetzlichen Nießbrauch hat der Vater an dem Muttergut der Kinder,[7] die Mutter an einem Kindstheil des väterlichen Nachlasses.[8]

2) Weidedienstbarkeiten.

Wenn hospites ihr Weideland nicht verzäunt haben, so wird angenommen, daß sie ihre Thiere auf der Weide, der Eine also auf dem Theil des Andern, weiden lassen wollen: nach vorgenommener Verzäunung ist dies aber ohne Zustimmung des verzäunenden Eigenthümers nicht statthaft sine pascuario d. h. wohl ohne Weidegeld.[9] Ob VIII. 3, 12 „geschlossene Zeit" gegenüber gerade einer Weidedienstbarkeit gemeint ist, (qui in pratum eo tempore quo defenditur pecora miserit) erscheint zweifelhaft.

---

1) V. 7, 2 partem suam in mancipio absolvere.
2) XII. 3, 18. 16. 13. 12.
3) III. 2, 5.
4) V. 2, 6.
5) V. 4, 2 illo quae usu hoc ad possidendum accepit.
6) IV. 2, 14.
7) IV. 2, 13.
8) l. c. 14.
9) Nicht (wie ich Könige VI. S. 60 auch noch für möglich hielt) ohne Hirt oder eingeräumte Weide-Dienstbarkeit (jus compasculationis reciprocum.)

II. Forderungsrecht.

I. Allgemeines.

1. Verstärkungen der Verpflichtung.

Das Darangeld begegnet als **arrha confirmatoria** ganz allgemein bei allen Geschäften, zumal beim Kauf. Doch darf der Empfänger, der Verkäufer, unter Rückgabe desselben vom Kauf zurücktreten, wenn der Käufer zum bestimmten Tag den Preis nicht bezahlt.[1])

Als Verstärkungen[2]) der Verpflichtung erscheinen auch die aus der römischen und kirchlichen Praxis herübergenommenen Selbst-Verfluchungsformeln für Anfechtung oder Nicht-Erfüllung der Obliegenheit.[3]) Ferner der Eid,[4]) die Unterwerfung unter sofortige Exekution,[5]) endlich die Conventionalstrafe.

Die Conventionalstrafe für Entwährung wird bei allen Veräußerungsurkunden vorausgesetzt: die Clausular- und Formular-Jurisprudenz jener Zeit wiederholte sie mechanisch[6]) in den Urkunden.[7])

2. Anfechtbare, ungültige, verbotene Verträge.

Anfechtbar ist z. B. das Verlöbniß mit einem jüngeren Mann, aber nicht als **negotium claudicans**, sondern von beiden Seiten.[8]) Die römischen Grundsätze über **laesio enormis** werden ausdrücklich ausgeschlossen: offenbar hatte die Praxis sie einzubürgern versucht und fast scheint es, daß man bereits die ursprüngliche Beschränkung auf den Verkauf von Landgütern in der römischen Praxis überschritten hatte, da das Gesetz für nothwendig findet, auch bei andern Sachen, Sclaven, Thieren die Anfechtung wegen zu geringen Preises auszuschließen.[9]) Fingirte Veräußerungen an Frau, Kinder, Freunde, Kirchen wurden oft vorgeschützt von Verschwörern und Mißvergnügten, welche die Confiscation als Strafe des Hochverraths zu fürchten hatten: später nahmen sie dann solche Zuwendungen als nur jure

---

1) L. V. V. 4, 4. Walter II. S. 213. 214. Gengler S. 357. Amaral p. 335. Sotelo p. 246. Witte S. 450. Davoud Oghlou I. p. 150. Ausschluß der Anfechtung wegen laesio enormis V. 4, 7; vgl. F. N. 11—14 Marichalar II. p. 54 f.

2) Roborare F. N. 1. 20. u. oft.

3) Co. T. VI. f. f. der Judeneid; dann vgl. Biedenweg p. 7 und die Formeln 1. 5. 7. 24. 39. 45.

4) Bei Schenkung F. N. 28 Freilassung 6, Tausch 27. Kauf 11. Nach römischem Recht B. T. II. 9, 1 hatte Eidbruch infamia und Sachfälligkeit zur Folge.

5) F. N. 38.

6) VII, 5, 8 poena (et promissio d. h. Hauptleistung) II. 5, 7. 16. 17. V. 4, 8; über die Häufigkeit der Schriftform Co. Tol. VIII. „lex“ L. V. III. 1, 5.

7) S. die Formeln nach römischen Mustern 5. 7. 24. 33. 36. 37. vgl. B. T. II. 9, 1. bei Kauf die römische poena dupli für Eviction V. 4, 8.

8) III. 1, 5.

9) V. 4, 7.

precario geschehen zurück. [1]) solchen Manövern gegenüber wird die Richtigkeit derartiger Urkunden ausgesprochen. [2])

Bei dem Druck, welchen die potentes und oft auch die Krone auf die niedern Leute übten, erklärt es sich, daß wegen Furcht und Zwang häufig genug Rechtsgeschäfte angefochten werden. Namentlich schriftliche Versprechungen von Veräußerungen, besonders wohl Schenkungen, [3]) an den König unterliegen diesem Verdacht und sollen durch Befragung der Zeugen, welche die Urkunden unterzeichnet, entweder gerechtfertigt oder, wenn als erzwungen dargethan, umgestoßen werden; [4]) immer wieder muß das Gesetz erzwungene Rechtsgeschäfte, zumal Urkunden, für kraftlos erklären. [5])

Als Arten der Einschüchterungsmittel werden angeführt: Einsperrung, Bedrohung mit dem Schwert, Körperverletzung, mit peinlicher Anklage oder Schmach. [6]) Sehr traurigen Einblick in diese Zustände gewährt II. 5, 17, wo, wenn nur der Beschenkte reich und mächtig ist, als sehr wahrscheinlich vorausgesetzt wird, der Schenker habe nur gezwungen die Urkunde ausgestellt und ihm gestattet wird, dies durch Berufung auf die Zeugen des Geschäfts, bei denen er heimlich protestirt, zu beweisen und zwar gerade in einem Gesetz, welches solche Spaltung der Willenserklärung schwer bedroht und regelmäßig solche Anfechtung durch die Zeugen der Urkunde verpönt.

Die arge Zeit verräth es auch sonst, daß bei so vielen Verträgen, Schenkungen, Schenkungen an den Ehemann, Tausch, [7]) Kauf [8]) so oft ausdrücklich die Ungültigkeit wegen vis ac metus gedroht wird. [9]) Nicht nur Urtheile, „alle Vertragsurkunden" (qualemcumque scripturae contractum) sollen nichtig sein, wenn sie nachgewiesenermaßen „auf Befehl oder aus Furcht der Könige" verfaßt worden. [10])

Ungültig sind Verträge, welche gegen das Sitten- oder ein Rechtsgebot verstoßen: so [11]) Mandate, Urkunden, Conventionalstrafen („damnum" oder Schadensschätzungen? eher das Erstere). Verbotene mit Strafe bedrohte Verträge sind Verpflichtungen (eidliche) zur Nichterfüllung der Anzeigepflicht von Verbrechen, sowie zur Verweigerung des Zeugnisses zum Nachtheil gewisser Personen. [12])

---

[1]) II. 1, 6.
[2]) Ueber Rückziehung veräußerter Theile von Grundstücken (weil in fraudem legis X. 3, 4.)
[3]) So V. 2, 1.
[4]) II. 1, 5.
[5]) II. 5, 5 9.
[6]) II. 5, 9.
[7]) V. 4, 1.
[8]) V. 4, 3.
[9]) V. 7, 7.
[10]) IV. 3, 4. II. 1, 27. Witte S. 250.
[11]) II. 5, 7 de turpibus et inlicitis rebus; hier ist die Wiederholung dieser Worte im Text ausgefallen; vgl. III. 1, 5.
[12]) II. 4, 10.

3. Stellvertretung durch Unfreie.[1])

Interessant ist, zu beobachten, wie die Bedürfnisse des praktischen Lebens und Verkehrs Abweichung von der Consequenz des Princips der fehlenden Rechtspersönlichkeit der Sclaven erzwingen. Wer einem Unfreien ohne Wissen des Herrn Sachen anvertraut (commendare: Leihe, Hinterlegung, Miethe, Auftrag) hat keinen Anspruch gegen den Herrn oder den Knecht, geht die Sache auch durch Arglist oder Fahrlässigkeit der Unfreien unter: das ist folgerichtig und auch praktisch. Sclaven sollen nicht ohne Wissen ihrer Herrn zu eigenem Vortheil fremde Geschäfte besorgen.[2]) Nur bei der Verstellung von Vieh muß eine bezeichnende Ausnahme gemacht werden: hier muß bei Verlusten durch Arglist der (unfreien) Hirten Ersatz geleistet werden:[3]) Läßt der Herr durch seine Unfreien die Sache entleihen, so haftet er selbstverständlich, falls dieser mit der Sache entflieht. Hat aber der Unfreie den Auftrag des Herrn fälschlich vorgegeben und ist mit der Sache entflohen oder hat er sie zerstört, so darf sich der Herr durch seinen Unschuldseid der Haftung entziehen. Doch sollen beide den Flüchtling suchen:[4]) wird er gefunden, so wird er wohl als Dieb behandelt.[5])

Bei Veräußerungen durch Unfreie[6]) macht das Gesetz folgende Unterscheidung: bei werthvollen Sachen spricht die Vermuthung gegen das den Unfreien eingeräumte Recht der Veräußerung: daher soll der leichtfertige Käufer in solchen Fällen die Sache herausgeben und den Preis einbüßen. Dagegen bruta animalia (Hausthiere) und solche gewöhnliche Sachen, wie Geräth, welche nach der Lebenssitte zum Peculium zu gehören oder den Unfreien im Handelsbetrieb zur Veräußerung überlassen zu werden pflegen, soll man von ihnen erwerben zu können sich für berechtigt halten dürfen: bezüglich solcher Sachen muß der Herr durch Zeugen, eventuell darf er durch seinen Eid beweisen, daß sie **nicht** zum Peculium gehören oder nicht zur Veräußerung anvertraut waren: dann — so muß man annehmen, obwohl das Gesetz schweigt — gibt der Erwerber die Sache gegen Erstattung des Preises zurück.[7])

4. Zufall. Gefahr.

Ueber Zufall und höhere Gewalt (Brand, Einsturz, Kriegsgefahr) finden sich nur bei einzelnen obligatorischen Verhältnissen, Leihe, anvertrautes Gut aller Art, commendata,[8]) Andeutungen.[9])

---

[1]) Ueber die Stellvertretung durch Freie gelten die Grundsätze des gleichzeitigen edmischen Rechts. S. auch Proceß. Das Salar des Proceßbevollmächtigten wird vorausbedungen II. 3, 7: er ist zu foegfältiger Ausfüheung und Herausgabe des Erstrittenen verpflichtet: beendet wird das Verhältniß durch den Tod vorbehaltlich des Anspruchs der Erben II. 3, 8.

[2]) Suae enim imputet culpae qui servo alieno res suas commendaverit domino nesciente.

[3]) Vom Herrn? — Vielleicht abee will die Stelle sagen, der Entleiher eines Thieres, der dieses fremden Unfreien anvertraut, haftet dem Eigenthümee füe den durch deren **Arglist** entstandenen Beeluft: haftet er aber nicht auch für deren Fahrlässigkeit, ja für den Zufall, wenn er die Sache aus seinem Gewahrsam läßt?? V. 5, 6.

[4]) V. 5, 7.

[5]) Wie, wenn er sie zerstört hat?

[6]) S. Könige A. VI. 196.

[7]) V. 4, 13.

[8]) V. 5. 3, 5.

[9]) Vgl. Stobbe, Vertragseecht S. 215—218.

Merkwürdig sind die Bestimmungen über die Tragung der Gefahr bei dem verzinslichen Darlehen. Geht das geliehene Capital durch Zufall unter, so hat der Schuldner nur das Capital, nicht auch die Zinsen, zu leisten, wohl aber, wenn durch sein Verschulden. Hat er aber mittelst des Capitals Gewinn erzielt, so hat er aus diesem auch bei zufälligem Untergang des Capitals dieses mit den Zinsen zu ersetzen.[1])

Bei der Miethe oder der entgeltlichen Aufbewahrung von Hausthieren trägt der Empfänger den zufälligen Untergang: er muß dem Eigenthümer ein gleichwerthiges stellen und wird mit der Berufung auf Zufall und den Beweis aufgewendeter Sorgfalt gar nicht gehört: bei unentgeltlicher Aufbewahrung und bei Leihe trägt der Eigenthümer die Gefahr: doch muß der Empfänger den Unschuldseid leisten.[2]) Ist aber der Tod bei der Leihe durch unmäßiges Schlagen oder Belasten oder eine Verletzung herbeigeführt worden — diesen Beweis darf also, muß aber auch, der Verleiher erbringen — so hat der Entleiher ein gleichwerthiges zu leisten.[3])

Wer Gold, Silber, Schmuckgeräth (ornamenta) oder species „commendirt" oder zur Bewahrung oder zum Verkauf empfangen — wohl gegen Entgelt, obwohl das nicht gesagt ist — muß, wenn die Sachen untergegangen oder in seinem Hause mit seinen eignen verbrannt sind, Zeugen stellen (wohl für den Brand und für den Untergang auch seiner Sachen) und das Verzeichniß derselben (brevem) abgeben und schwören, daß er nichts davon sich zugewendet habe: dann braucht er nichts zu ersetzen: nur das Gold und Silber muß er beschaffen, „das nicht verbrennen konnte."

Werden bei dem Brand die fremden Sachen gestohlen, so hat der Entleiher den Dieb zu suchen, der ihm — nicht dem Eigenthümer — vierfach den Werth zu leisten hat: die gefundenen Sachen werden dem Eigenthümer zurückgegeben.

Werden aber sonst, abgesehen von einem Brand, die entliehenen Sachen gestohlen, so wird dem Entleiher eine angemessene Frist vorgestreckt, den Dieb auszufinden, der ihm, nicht dem Eigenthümer, die Diebsbuße zu entrichten hat. Wird der Dieb binnen der bestimmten Frist nicht ermittelt, so tragen Verleiher und Entleiher den Schaden zur Hälfte: d. h. der Entleiher hat jenem die Hälfte des Werths zu ersetzen. Trifft aber der Eigenthümer später die angeblich zerstörten oder entwendeten Sachen bei dem Entleiher, so haftet dieser wie ein Dieb.[4])

Dies Hervorheben des Mitverbrennens der eignen Sachen[5]) wird analog bei andern Unglücksfällen (Einsturz, feindlicher Plünderung und allen ähnlichen) und zwar dermaßen angewendet, daß, wer all das Seine gerettet und alles Fremde preisgegeben hat, dies voll ersetzen muß: dagegen soll, wer alle fremden Sachen gerettet und alle eignen verloren hat, von dem Eigenthümer des Geretteten einen von dem Richter zu bestimmenden Theil desselben erhalten, während er bei theilweiser Rettung der eignen und (theilweisem oder völligem)

[1]) V. 5, 4.
[2]) V. 5, 1 quod non per suam culpam neque per negligentiam animal morte consumptum sit.
[3]) l. c.
[4]) V. 5, 3.
[5]) Durch V. 5, 5.

Verlust der fremden Sachen ebenfalls nach richterlichem Ermessen verhältnißmäßigen Ersatz zu leisten hat.[1])

5. Schadenersatz.

Häufig bestimmt die Höhe der Ersatzansprüche das richterliche Ermessen[2]) oder es werden vom Richter Schätzer zur Schätzung eines Schadens durch z. B. Waldbrand ernannt.[3])

Sehr auffallend ist,[4]) daß Naturalersatz bei geschädigten Kleidern, Sclaven, ja Grundstücken (Ueberlassung eines Aehnlichen bis zur Aerndte) als Regel und Gelderſatz als Ausnahme angenommen wird.[5])

Einen Ersatzsclaven hat zu stellen, wer arglistig einen fremden oder nur theilweis ihm gehörigen Knecht freigelassen — die Freilassung gilt nicht. Genehmigt sie nachträglich der Herr, so verlangt er zwei Ersatzsclaven.[6]) Dabei wird ein Zweifel der Praxis dahin entschieden, daß, wenn der Pflichtige einen Unfreien des nämlichen Gewerks nicht hat, er einen gleichwerthigen andern Gewerks stellen darf.[7]) Alter und Geschicklichkeit müssen gleich sein. Dahin gehört auch folgende Bestimmung (Verbot der Veräußerung einer streitigen Sache): Wer eine von ihm mit der Vindication in Anspruch genommene Sache vor Durchführung des Processes an Andere veräußert oder übergiebt, verwirkt seinen Anspruch: der beklagte bisherige Besitzer erhält die Sache zurück; hat er aber ohne begründeten Anspruch dasselbe versucht, so muß er dem Beklagten eine „Sache gleichen Werths leisten,"[7]) nicht den Geldwerth.

II. Einzelne Verträge.

1. Kauf.[9])

Es ist wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem Kauf die Natur eines formlosen Consensualvertrags zu entziehen und ihn an Schrift- oder Zeugenform[10]) (bei Auszahlung des Preises) zu knüpfen, sondern das ungeschickt verfaßte Gesetz will nur sagen, daß Zeugenbeweis für Bezahlung des Kaufpreises genüge, Urkunden (Quittungen) nicht erforderlich seien: gab es ja doch auch Creditkauf.[11])

---

1) 5, 5; offenbar schwebte die Lex Rhodia de jactu vor.

2) V. 5, 5.

3) VIII. 2, 2; 3, 6 10. VIII. 2, 2 sicut ab his qui inspexerint fuerit aestimatum 3, 6. damnum solvat sicut inspectio habuerit aestimantium. Dasselbe wohl der Sinn des kürzern: habita aestimatione VIII. 3, 12 — durch Nachbarn und Zeugen, d. h. Sachverständige VIII. 3, 13. 15.

4) Und echt barbarisch: vgl. A. IV. S. 10.

5) VIII. 4, 21. 3, 11.

6) V. 7, 2. — ebenso Ersatzsclaven 1 oder 2 IX. 1, 1—6. V. 4, 17 (denn sehr oft besteht die Buße in der Leistung mehrfachen Ersatzes II. 1, 16 u. oft.) Ersatzsclaven in natura, 1 oder 2; eventuell in Geld.

7) VI. 1, 5.

8) V. 4, 20.

9) S. Stobbe Vertragsrecht S. 177. Lemble I. S. 214.

10) Gewisse Käufe sollen nur vor Richter und Zeugen geschlossen werden. IX. 1, 21.

11) V. 4, 3.

auffällt, daß ganz allgemein der Verkäufer von dem Geschäft soll zurücktreten dürfen, wenn der Käufer den Zahlungstag des Preises nicht einhält — ein Grundsatz, welchen sonst nur das Handelsrecht für Handelskäufe aufstellt:[1] vielleicht ist nur durch Versehen die Bestimmung so allgemein gerathen. Dagegen bestimmt 5. l. c. in modificirender Fortbildung dieses Rechts, daß, wenn nur ein Theil des creditirten Kaufpreises nicht rechtzeitig bezahlt war, der Verkäufer nur bei ausdrücklichem Vorbehalt dieses Rechts den Kauf soll rückgängig machen und die tradirte Sache zurückerstattet verlangen dürfen, regelmäßig sich mit Verzinsung des fälligen Kaufschillingsrests begnügen müssen muß.

Selbstverständlich darf der Käufer den Kaufpreis auch durch Stellvertreter bezahlen lassen.[2] Wenn der Käufer betrüglicherweise weniger als den verabredeten Preis bezahlt hat — es ist wohl an Verkauf durch Stellvertreter, Sclaven, zu denken — soll er zur Strafe das Doppelte des Entzogenen entrichten.[3] Der Verkäufer muß, wenn nicht idoneus, d. h. wenn es zweifelhaft ist, ob er seiner Evictionspflicht wird genügen können, einen freigebornen (sollte nicht idoneum zu lesen sein?) Bürgen stellen: alsdann kann der Käufer nicht die Gültigkeit des Kaufs anfechten.[4] Hat der Nichteigenthümer (ohne Vollmacht) fremde Sachen veräußert, so muß er dem Eigenthümer den doppelten Werth entrichten, ferner dem Käufer den Preis zurückgeben und die für den Fall der Eviction übernommene Conventionalstrafe zahlen: endlich die von dem Richter zu taxirende Verwendung auf die Sache dem Erwerber (Käufer oder Schenknehmer) ersetzen.[5]

Rückgängig wird der abgeschlossene Kauf, wenn der verkaufte Sclave den früheren Herrn eines Verbrechens bezichtigt.[6] Verboten ist bei dem Verkauf eines Unfreien die Unterschiebung eines falschen statt des wirklichen Käufers;[7] der Sclave wird zurückgefordert, der Kaufpreis einbehalten, der betrügerische Zwischenmann hat dem Eigenthümer einen Sclaven gleichen Werths dazu zu liefern. Das Motiv ist die Gefahr, daß die Unfreien mit ihrer Kenntniß der Verhältnisse des Hauses an einen Feind des Hauses übergehen.

Ein Maximaltarif von 12 sol. wird für den Verkauf des Gesetzbuchs von Kindasvinth aufgestellt: auf Ueberschreitung stehen 100 Geißelhiebe: offenbar war der Werth des Gesetzbuchs, nachdem durch diesen König die Geltung des römischen Rechts abgeschafft und sein Codex auch für die Römer als einzige Rechtsquelle hingestellt war, durch die erhöhte Nach-

---

[1]) V. 4, 4.

[2]) V. 4, 4; offenbar durch einen praktischen Fall veranlaßt.

[3]) V. 4, 6.

[4]) V. 4, 2.

[5]) V. 4, 8. Das außergewöhnlich schlecht redigirte Gesetz hatte als Gegenstand jede Sache (res) bezeichnet, aber wohl besonders an Grundstücke gedacht; nun fügt es am Schluß bei, daß auch Sclaven und Thiere und **alle** Sachen hierin gleich behandelt werden sollen. Es läßt nur **errathen**, daß der Erwerber die Sache dem Eigenthümer herausgeben muß: — dieß, die Hauptsache, verschweigt es — denn nur so läßt sich der Ersatz der **Verwendung** und des Preises, sowie die Zahlung der Conventionalstrafe erklären — — das nullum praejudicium emptori soll also nicht bedeuten, daß er die **Sache** behalten darf.

[6]) V. 4, 14.

[7]) V. 4, 17.

frage bedeutend gestiegen: dem Mißbrauch sollte gesteuert werden, der Preis ist immer noch enorm.

Der Trödelvertrag wird erwähnt (res vendendae traditae) V. 5, 8.[1])

2. Tausch.

Der Tausch (commutatio) wird, vorausgesetzt, daß er nicht erpreßt, ausdrücklich für ebenso gültig erklärt als der Kauf.[2])

3. Commendare im Allgemeinen.

Unter commendare, neben commodare, faßt das Gesetz eine Reihe von Geschäften zusammen, bei welchen eine Sache mit oder ohne Entgelt einem Andern zur Benützung oder Aufbewahrung gegeben wird: so die Miethe, die Hinterlegung, die entgeltliche Aufbewahrung, die Hingabe mit einem Verkaufsauftrag.[3]) Wiederholt wird dann am Schluß der Gesetze, die von commendare handeln, das Gleiche für den Fall des commodare bestimmt und umgekehrt.[4]) Auch das Testament ist einem Aufbewahrer commendatum.[5])

Dahin gehört die a) Sachmiethe.[6])

b) Hinterlegung.[7])

c) Leihvertrag.[8])

Das Commodat von Gewändern und Schmuckgeräth wird als bei Hochzeiten häufig erwähnt.[9])

Wer ein geliehenes Thier weiter als verabredet, zum Reiten oder Ziehen benützt, zahlt für je 10 Millien 1 sol.: wenn weniger, wird die Strecke oder Entschädigung geschätzt; wird das Thier dabei getödtet oder geschädigt, so ist ein lebendes oder ungeschädigtes zu leisten.[10]) Für den von dem entliehenen Thier angerichteten Schaden haftet der Entleiher.[11])

In verschiedenen Formen reich entfaltet begegnet das wichtige Geschäft der

---

[1]) Stobbe Vertragsrecht S. 233.

[2]) V. 4, 1. vgl. F. 26. 27. Gengler S. 357. Sempere ed. Moreno I. p. 107. Warnkönig l. c. Sotelo p. 246.

[3]) V., 5 de commendatis et commodatis.

[4]) So 6. 7.

[5]) V. 5, 10. vgl. Heineccius I. p. 633.

[6]) V. 5, 1. f.

[7]) V. 5, 1 f. 1. Schon W. giebt παραθήκη mit anafilh II. Tim. 1., 12. 14; „Beylage" (Luther) richtig, nicht, wie Schulze s. h. v. anempfohlenes Amt. Thata gôdô anafilh fastai φύλαξον. L. V. V. 5, 3 Bajuv. XV. 4, Sotelo p. 247. Bar S. 18. Amaral p. 330. Sempere ed. Moreno I. p. 107. Warnkönig l. c. Stobbe. Vertragsrecht S. 215—218 zu L. V. V. 5, 1—5. L. Baj. 14.

[8]) V. 5, 1 f. Commodat IV. 5, 3. Stobbe, Vertragsrecht S. 235.

[9]) IV. 5, 3.

[10]) VIII. 4, 2.

[11]) V. 5. 2. Auch bei dem Darlehen wird von commodare gesprochen V. 5, 4. 8. 9; ähnlich unbestimmt wie commendare ist der Begriff der sepositio (bei Leihe, Verpfändung, Schenkung). Sepositionis commodum V. 4, 12 sub quacumque definitione perceperit donatio:, vel sepositio non valeat, ita nec datum commodum pro sepositione reddatur. 13 es ist soviel als Veräußerung „Ueberlassung". Lehn-

d) Landleihe.

Sie erfolgt meist gegen Jahreszins (terrae ad placitum canonis datae); wegen Nichtentrichtung Eines Jahreszinses kann der Eigenthümer die Güter einziehen: die einzige Stelle, die beneficium bei Landleihe nennt, braucht das Wort nicht technisch: beneficium begegnet ganz ebenso vom Arzt &c.

Die Kirche bediente sich besonders häufig der Form der Emphyteuse, um den in ihr obsequium Commendirten Land zu leihen.[2]) Der Vertrag der Landleihe war gewöhnlich, aber nicht nothwendig, schriftlich errichtet;[3]) eine sehr häufige[4]) Form scheint die per precariam epistolam gewesen zu sein, in welcher die Zahl der Jahre bestimmt war;[5]) nach deren Ablauf erfolgt Rückgabe an den Eigenthümer.

Werden Ländereien „ad placitum" ausgeliehen und dehnt der Leihnehmer die Cultur auf nicht mit verliehene Theile aus, so hat er an diesen kein Recht und seine Arbeit verloren: der Verleiher hat die Wahl, den Canon entsprechend zu erhöhen oder die angemaßten Bodenstücke selbst in Besitz zu nehmen: zumal Wald und Weide werden oft von dem Colonen, der nur Aecker eingeräumt erhalten, beansprucht;[6]) wird der Umfang des geliehenen Landes bestritten, so wird der Verleiher oder dessen Erben zunächst zum Eid über den Umfang zugelassen und die so festgestellten Grenzen werden vor Zeugen abgesteckt. Wagen aber die zum Schwur Berechtigten den Eid nicht zu leisten (wegen Ungewißheit), so sollen sie für jedes aratrum je 50 aripennes mehr an den Colonen geben;[7]) was mehr, wird doppelt ersetzt.

Bei der Landleihe gilt der Satz: dies interpellat pro homine, d. h. der Leihnehmer hat ohne Mahnung den Zins am Verfalltag zu leisten.[8]) Häufig bestand die Gegenleistung bei der Landleihe in Entrichtung von Zehnten.[9]) Die Höhe des Zinses kann statt durch ausdrückliche Beredung (promissio) durch objectives Herkommen oder seitherige Ersitzung bestimmt sein (consuetudo).[10]) In der Nichtleistung des Zinses soll bei der Landleihe noch kein Präjudiz für das Eigenthum des Verleihers liegen: vielmehr hat der Säumige den fälligen Zins doppelt zu leisten (eine schwache Art von Rutscherzins) und wenn er in der Speculation auf Ersitzung den Zins vorenthält, so soll dies bis zum vollendeten 50. Jahre nur die Wirkung haben, daß ihm der Herr das Gut mit aller Verbesserung ohne Vergeltung der Arbeit entziehen kann.[11])

---

liche Laxheit des Sprachgebrauchs begegnet gerade im Gebiet des Forderungsrechts oft: so pignus deponere. V. 6, 2. 3. credere 4. mutuum commodare V. 5, 1 f.; debitum reformare i. e. solvere V. 5, 3; debitum repraesentare, d. h. offerre solutionem. l. c. Conditio heißt keineswegs nur Bedingung; viel mehr jede vertragsmäßige Festsetzung. V. 5, 8. In nomine alicujus quid conscribere, conferre heißt nicht in Vertretung, sondern zu Gunsten von Jemanden etwas bestellen III. 1, 6.

[1]) Ob X. 1, 11 Pacht, zweifelhaft: nach Cd. leg. besteht der Zins in Naturalien (annonae).

[2]) Vgl. V. 1, 4. 6: sub stipendio habenda distribuunt heißt jede Hingabe gegen Entgelt.

[3]) X. 1, 18.

[4]) F. N. 36. 37.

[5]) X. 1, 12.

[6]) X. 1, 13.

[7]) S. Könige VI. S. 56.

[8]) Etiam sine sollicitudine domini ipse sollicitus reddat. X. 1, 19.

[9]) Oder andern commoda und praestationes X. 1, 19.

[10]) X. 1, 18.

[11]) X. 1, 19.

e) Viehverstellung.

Nicht als Dienstbarkeit, sondern als bloßer Vertrag wird die Eichelmast der Schweine in fremdem Wald behandelt, meist gegen Entrichtung des zehnten Stückes der Herde.[1]) Dieselben werden zur Zeit des Eichelfalls eingelassen gegen Ueberlassung des zehnten Thieres am Schluß der Mast: die entscheidende Zeit sind die „brumae"; wer bis dahin das Recht ausgeübt, hat das zehnte Schwein zu leisten: will er nach dieser Zeit die Thiere aus dem fremden Walde nehmen, so hat er (noch dazu?) das 20. zu leisten.[2]) Wer heimlich vor der Zehntung seine Schweine aus dem fremden Wald nimmt, hat außer dem Zehnt die Diebsbuße zu tragen.[3]) Einzelne Normen der Eichelmast mögen sich noch auf die erste Landtheilung beziehen.[4])

4. Dienstmiethe. Frohnden.

Fremde Kaufleute miethen Knechte inländischer Herrn zur Lohnarbeit im Handelsbetrieb: das Gesetz bestimmt die jährliche Taxe von 3 sol. dafür: nach Ablauf des Jahres ist der Knecht dem Herrn zurückzustellen.[5])

(Exactiones und) angariae sind Gespannfrohnden, welche die Bischöfe bei Kirchenbauten verlangten.[6])

5. Verpfründe-Vertrag.

Bei dem Verpfründe-Vertrag — Hingabe eines Kindes zur Pflege und Erziehung — regelt das Gesetz die Höhe der Geldvergütung: nämlich ein solidus für jedes Jahr bis zum 10.: vom 11. an gilt die Arbeit des Kindes als Ersatz des Unterhalts;[7]) zahlen die Aeltern jenen Betrag nicht, so bleibt das Kind als Sclave bei dem Pfleger.[8])

6. Freidienstvertrag

mit dem Arzt wird gesetzlich geregelt. Wenn der herbeigerufene Arzt die Wunde besehen, die Schmerzen untersucht hat, muß er sofort in einem (schriftlich?) errichteten Vertrag den Kranken förmlich übernehmen.[9]) Dabei wird Caution gestellt.[10]) Nur wenn periculum

---

[1]) VIII. 5, 1 de porcis . . in glandem placito missis: si . . quis sub pactione decimarum porcos in silvam intromittat alienam et usque ad brumas porci . . paverint, decimas sine ulla contradictione persolvat; vgl. Birnbaum S. 43.

[2]) VIII. 5, 4.

[3]) VIII. 5, 3.

[4]) Schwer zu deuten ist VIII. 5, 2.; meine Auslegung Könige VI. S. 59 befriedigt mich nicht mehr ganz, weil solche Beziehungen auf das bisherige Recht selten; aber ich finde keine andere. Ganz guten Sinn gäbe es, wollte man den Satz dummodo aequalis numerus ab utraque parte einfach als unverständiges Einschiebsel eines unverständigen Erklärers streichen.

[5]) XI. 3, 4.

[6]) V. 1, 5.

[7]) IV. 4, 3.

[8]) Denn daß nur an Unfreie gedacht, ist nicht anzunehmen.

[9]) Infirmum ad placitum suscipiat XI. 1. 3. 4.

[10]) Cautio emissa-cautionis emisso vinculo.

mortis contigerit, d. h. Tod (nicht Todesgefahr) hat der Arzt das bedungene Honorar (mercedem placiti) nicht zu fordern. Für die Staaroperation, welche die volle Sehkraft herstellt, werden 5 sol. als Taxe bestimmt;[1]) übernimmt der Arzt einen Sclaven zur Unterweisung in der Wissenschaft, so beträgt das Honorar 12 sol. (7 l. c.) Führt der Arzt durch Versehen bei dem Aderlaß Lähmung eines Freien herbei, hat er das halbe Wehrgeld, 150 sol., zu entrichten, wenn den Tod, wird er den Verwandten zu beliebiger Behandlung verknechtet: für Tödtung oder Lähmung eines Sclaven hat er einen Ersatzsclaven zu stellen.

7. Vergleich und Schiedsrichterbestellung.

Der Vergleich über anhängige Sachen ist bei Strafe verboten.[2])

Die Bestellung eines Schiedsrichters durch die Parteien muß in einer von drei Zeugen signirten oder subscribirten Urkunde geschehen.[3]) Schiedsgerichte werden häufig erwähnt.[4])

III. Forderungen aus Vergehen und andern Gründen.

Wir heben hier nur einzelne Fälle der Verpflichtung zu Ersatz und Buße wegen Vergehen[5]) hervor, z. B. Schädigung fremder Thiere.[6]) Dahin gehört

Eigenthums-Beschädigung.

Wer ohne sein Zuthun fremde Thiere unter seine Herde gemischt findet, hat nur dem Eigenthümer den Unschuldseid zu leisten und keinen Nachtheil zu befahren;[7]) nur wenn er die fremden Thiere in seine Behausung bringt, ohne Anzeige beim Richter oder binnen 8 Tagen an die Gemeindeversammlung, hat er zweifachen Ersatz zu leisten.

Einigermaßen wird das lückenhafte Gesetz[8]) ergänzt durch 4 l. c.; wer fremde Schweine (ohne Hirten: errantes) in seinem Walde findet, soll entweder die Nachbarn als Zeugen aufrufen[9]) oder die Thiere einsperren: ist deren Eigenthümer nicht zugegen, so soll er ein Schwein sich aneignen und dem nächsten Richter Anzeige von der Einsperrung machen. Findet sich der Eigenthümer nicht, so bewahrt er sie mit gleicher Sorgfalt, wie seine eignen und bezieht den Zehnten: meldet sich der Herr, so erhält er den Rest gegen Vergütung der Bewachung je nach der Zeitdauer und gerichtlichen Feststellung zurück. Das gleiche wird dann l. 5 auch auf andere Thiere übertragen.

[1]) XI. 1, 5.
[2]) IX. 2, 5 f. Proceß.
[3]) II. 1, 13.
[4]) II. 1, 25.
[5]) Vgl. z. B. noch II. 1, 16. 5, 14. VII. 1, 1. VIII. 3, 10.
[6]) Philipps 1. S. 159. vgl. Sotelo p. 251.
[7]) Die Thiere muß er natürlich herausgeben, — das sagt aber das Gesetz nicht.
[8]) VIII. 6, 1.
[9]) D. h. wohl auch unter ihnen nach dem Eigenthümer forschen.

Wird durch Wolfsgruben, Schlingen, Selbstschüsse in unwegsamen Orten ein fremdes Thier geschädigt, so hat der unvorsichtige Jäger Ersatz zu leisten, „weil das Thier sich nicht vorsehen konnte": die Nachbarn aber, welche nach gehöriger Warnung dadurch verunglücken, haben keinen Anspruch: ist es aber ein Wanderer, ein Ortsfremder, dem die Warnung nicht galt, so hat der Jäger $^1/_3$ der Composition zu zahlen.[1]) Ueber

Schädigung durch Thiere

stellt das Gesetz folgende Bestimmungen auf:[2])

I. Wer seine Thiere absichtlich in fremdes Bauland läßt, hat außer dem Ersatz des Schadens als major persona für jedes größere Thier 1 sol., für jedes kleinere 1 Tremisse zu zahlen: der inferior die Hälfte hiervon mit 40 (al. 60 Streichen), der Knecht Schadenersatz und 60 Streiche.

II. Wessen Thiere fremdes Weinland oder Aerndtefeld zerstört haben, der hat gleichwerthiges Land mit den Früchten dem Geschädigten zu überlassen, d. h. nach der Abärndtung durch den Geschädigten nimmt er das Land zurück: in Ermanglung eigenen Fruchtlandes hat er den gleichen Betrag in getrennten Früchten zu leisten — gewiß höchst alterthümlich.

III. Wer zur geschlossenen Zeit fremde Wiesen abweiden läßt, so daß keine Mahd möglich ist, hat als Unfreier mit 40 Hieben zu büßen, als inferior 1 Tremisse für den Kopf der Thiere, als major 1 sol. für 2 Köpfe zu leisten: jeder aber hat das Heu zu leisten.

Schädliche Hausthiere soll der Eigenthümer tödten. Behält er sie nach Warnung durch die Nachbarn am Leben und fügen sie nun Verwundungen oder Tödtungen zu, so hat der Eigenthümer für homicidium zu haften: so daß, wenn eine Tödtung durch das Thier erfolgt, der Eigenthümer zu entrichten hat für einen Gemeinfreien 500, für den Freigelassenen 250 sol., für einen Knecht zwei Ersatzknechte. VIII. 4, 16. 17 gestattet statt des Tödtens das Austreiben (a se projicere), das aber den Nachbarn angezeigt werden muß und verpflichtet ihn einfach[3]) zum Ersatz alles Schadens, der durch das Behalten angestiftet wird. Wer aber ein solches böses Thier gegen sich gereizt, hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens.[4]) Im Zusammenhang damit läßt 19 l. c. den Herrn eines (nicht als bösartig bekannten) Hundes nicht haften, wenn sein Hund einen Andern so gebissen, daß Lähmung oder Tödtung eintritt, falls er ihn nicht gegen einen Unschuldigen gehetzt hat — dann haftet er, wie wenn er selbst die Wunde beigebracht hätte.[5]) Dagegen haftet er nicht, wenn er ihn zur Ergreifung eines Diebes oder andern Verbrechers gehetzt hat: es wird also vermuthet, daß ein nicht als bösartig constatirter Hund, wenn er gebissen, gereizt worden sei.[6])

[1]) VIII. 4, 23.
[2]) VIII. 3, 10.
[3]) Cdd. S. I. R. u. Compl. doppelt.
[4]) VIII. 4, 18.
[5]) So löst sich der scheinbare Widerspruch mit XV. 16 und andern.
[6]) Nach l. 18.

Besonders hervorgehoben wird noch der Fall, daß ein Hund „anfängt", andere Thiere (Schafe) zu beißen und dabei ergriffen wird: alsdann muß der Eigenthümer ihn tödten oder dem zuerst Geschädigten zur Tödtung ausliefern: thut er beides nicht, so haftet er mit Doppelersatz für jeden weiteren Schaden.[1])

Haben Bienen Menschen oder Thiere geschädigt, so muß der Eigenthümer die Stöcke auf Verlangen der Nachbarn und Mahnung des Richters an unbegangene Orte verlegen: thut er es nicht und wird ein Thier dadurch getödtet, so hat er doppelten Ersatz zu leisten, wird es gelähmt, so hat er dasselbe gegen ein gesundes zu nehmen und in allen Fällen dem Richter für seinen Ungehorsam 5 sol. zu zahlen.[2])

Wer Mühlwerke oder Stauungen schädigt, hat 20 sol. zu zahlen und sie binnen 20 Tagen (al. Cod. haben beidemale 30) herzustellen, bei Versäumniß dieser Frist treffen ihn abermals 20 sol. und 100 Streiche, den Unfreien Herstellung und 100 Streiche.[3])

Versperrung öffentlicher Wege,

iter publicum, wird ohne Strafe beseitigt. Der Versperrer hat, wenn ein Vornehmer, 20, wenn ein Geringer, 10 sol. an den Fiscus zu entrichten — die Versperrung wird dann von Amtswegen beseitigt, auch wenn das Land unbefugtermaßen bebaut worden war. Der Knecht erhält 100 Streiche und hat selbst den Weg wieder zu öffnen.[4]) Wer eine Heerstraße in anderer Weise absperrt, zahlt 15 resp. 8 sol. an den Fiscus; zu beiden Seiten soll ein aripennis frei bleiben: ut iter agentibus spatium ad adplicandum non vetetur: neben der Straße liegendes Bauland soll durch Zäune, im Fall der Armuth durch Gräben abgesperrt werden.[5])

Das Gesetz schützt ebenso die Freiheit der Wasserstraßen: ein gegen seine Normen[6]) verstoßender Bau wird von Amtswegen ohne Weiteres entfernt und der Zuwiderhandelnde hat den Aufgehaltenen 10 sol. (der Geringere 5 sol. + 50 Streiche) zu entrichten. Doch auch der Beamte oder ein Privater, der einen hienach gerechtfertigten Bau entfernt, hat die gleiche Buße dem Geschädigten zu entrichten. Natürlich dürfen nicht an derselben Stelle die Uferbauten von beiden Ufern bis an den Mittellauf geführt werden, sondern von dem Einen weiter oben, vom Andern weiter unten. Raum für die Schiffe muß immer bleiben.

Die Injurie,[7])

von Freigelassenen gegen den Patron und dessen Angehörige verübt, macht revocatio in servitutem zulässig wegen Undanks: injuria, contumelia, accusatio, criminatio.[8]) Die That-

---

[1]) 20 l. c.

[2]) Nach Cod. Card. haftet er bei Tödtung eines Menschen durch die Bienen wie für homicidium. VIII. 6, 2.

[3]) VIII. 4, 30.

[4]) VIII. 4, 24.

[5]) VIII. 4, 25.

[6]) Oben S. 98.

[7]) II. 1, 16. Sotelo p. 255. Walter II. S. 411. Corp. jur. G. I. Anhang. Schäffner I. S. 337. Ueber Schmähschriften nach B. Freund S. 188.

[8]) V. 7, 9—10 fügt bei Realinjurien und falsche Anklagen mit Todesgefahr.

sachen müssen gerichtlich bewiesen werden; auch die Nachkommen der Freigelassenen dürfen in fremden Processen selbst gegen die Nachkommen des Patrons nicht als Zeugen auftreten bei gleicher Strafe: (wohl aber als Kläger)[1]) und [2]) es soll auch wegen Verheirathung mit der Nachkommenschaft des Patrons Wiederverknechtung stattfinden (also an den eignen Gatten möglicherweise!) und auch die Nachkommen sollen in Processen Anderer nicht dem Patron und dessen Nachkommen „schaden".[3])

Egika hat dann in allgemeinerer Fassung jedes übermüthige Auftreten und jeden Versuch der Freigelassenen (und ihrer Nachkommenschaft), sich dem patrocinium des Freilassers (und seiner Nachkommenschaft) zu entziehen, mit der Rückziehung in Knechtschaft bedroht.[4])

Die Haft der Erben für Vergehen des Erblassers

regelt das Gesetz folgendermaßen:

Der Ankläger muß den Beweis des Vergehens (violentia, pervasio, direptio) durch Urkunde, Geständniß, Urtheil oder ordentliches Zeugniß erbringen.

Hat nun der Erblasser nicht Kinder gehabt, sondern Freigelassene oder andere Personen zu Erben eingesetzt, so haften diese mit dem ihnen aus der Erbschaft Zugewendeten. Ebenso Kinder, welche er zu Erben eingesetzt.

Desgleichen haften Intestaterben mit der Erbschaft, nicht mit dem eigenen Vermögen: also gar nicht, wenn er keine Activen hinterlassen und werden diese von den Schulden überschritten, so können sich die Kinder, Verwandten und alle Successoren durch Abtretung des Nachlasses jedem Anspruch entziehen.

Das sehr umschweifig redigirte Gesetz V. 6, 6 stellt für alle von ihm unterschiedenen Fälle die gleiche Regel auf, daß die Erben nur mit dem Nachlaß haften, nicht mit dem eigenen Vermögen. — Vorausgesetzt wird stets eine Verbindlichkeit aus V e r g e h e n und es ist wohl pure Gedankenlosigkeit, wenn neben direptorem ganz allgemein debitorem gesetzt wird; oder sollte doch debitor neben praesumtor die Verbindlichkeit aus Vertrag bezeichnen? zweifelhaft ist auch, ob das „supplere" der Kinder, welche das ganze Vermögen geerbt, Haftung mit eignem Vermögen bezeichnen soll. Doch wohl nicht: supplere unde praesumtum heißt wohl nur: gut machen, ersetzen, wo er geschädigt.

Condictionen.

Zurückforderung eines (unter Voraussetzung einer nicht erfolgten Gegenleistung) Geleisteten kennt[5]) das Gesetz, um die Arglist nicht zu schützen. Das Gesetz gewährt auch durch Rechtssatz Ansprüche wegen Wahrung fremder Interessen, negotiorum gestio: Pflege oder Einbringung von zugelaufenen Unfreien oder Thieren.[6])

---

[1]) 11 l. c.

[2]) 17 l. c.

[3]) Convexare, laedere, molestias sive dampna concutere, d. h. also auch Zeugniß ablegen (17 v. Retisv. wohl jünger als das namenlose 11.)

[4]) V. 7, 20.

[5]) V. 2, 6.

[6]) VIII. 5, 7. IX. 1, 8. 14.

IV. Sicherung der Forderung, Bürgschaft und Pfandrecht.

a) Bürgen

(fidejussores) begegnen beim Kauf für den Verkäufer (für Evictionsleistung).[1] Vorgeschrieben ist bei Meidung der Diebsbuße die Zuziehung von Bürgen bei der Erwerbung von einem Unbekannten.[2]

b) Das Pfandrecht.[3]

Das Verfahren bei Versilberung des Vertragspfandes regelt das Gesetz[4] folgendermaßen:

Vorausgesetzt wird dabei Ausstellung einer Urkunde über die Schuld und Verpfändung: wohl deßhalb, weil der Gläubiger ohne Zuziehung des Schuldners mit Vorweisung des Pfandes und wohl auch der Urkunde — obwohl von letzterer das Gesetz schweigt — gerichtliche Erlaubniß der Versilberung soll erwirken können. Geräth der Schuldner in Verzug, so soll ihn der Gläubiger mahnen: wenn er in der Nähe ist, unter Anerbietung des ihm vorgewiesenen Pfandes. Vom ersten Tag nach dem Zahlungstag beginnen Verzugszinsen zu laufen. Aber erst nach Ablauf des 10. Tages darf der Gläubiger dem Richter das Pfand (und die Schuldurkunde, vermuthe ich) vorweisen und es zu einem vom Richter und drei ehrbaren Männern geschätzten Preise versilbern: den Ueberschuß erhält der Schuldner heraus: ob die Forderung des Gläubigers für den Mehrbetrag fortbesteht oder erlischt, wird nicht gesagt.[5]

Weigert der Gläubiger die Herausgabe des Pfandes dem rechtzeitig Zahlung anbietenden Schuldner oder hat er dasselbe vor Ablauf der gesetzlichen[6] Frist veräußert oder für sich oder Andere verwendet, so hat er dem Schuldner außer dem Pfand noch den halben Werth desselben zu leisten.[7]

---

[1] V. 4, 2; er soll ingenuus sein: wenn nicht idoneus zu lesen.

[2] VII. 2, 8.

[3] Vgl. L. V. III. 13 L. Baj. 14, 7 Sotelo p. 247. Amaral p. 332 penhor. Walter II. S. 223—4 bei W. vadi Wette, Pfand, Handgeld, gavadjôn geloben, verpfänden, vadja-bôkôs Pfandbriefe. Ueber Thierpfändung Meibom S. 234. (L. V. VIII. 3, 13) 238. Entziehung des Pfandbesitzes durch den Pfänder L. V. V. 6, 2 Meib. S. 251. Vorenthaltung des eingelösten Pfandes V. 1, 4 S. 253; V. 6, 3 nur Besitzübertragung bewirkt Pfandrecht und nur richterlicher Verkauf; aber diese ant. ist römisch, Meib. S. 258. 331; kein Eigenthumsübergang an den Pfandgläubiger, so schon Heinecc. el. I. p. 596. Interpret zu Paul Sent. rec. II. 5 § 1. Haenel p. 356.

[4] V. 7, 3.

[5] V. 6, 3.

[6] l. 3. l. c.

[7] V. 6, 4.

III. Familienrecht.[1]

1) Allgemeines. Einleitung.

Die Verwandten heißen propinqui: parentes im engeren Sinn sind die Aeltern;[2]) aber leider fehlt es meist an jeder genaueren Bezeichnung, welche Verwandte gemeint sind: die Brüder sind es III. 1, 4 und wohl auch 6: aber auch entferntere Verwandte? III. 1, 7 nach den Aeltern fratres vel proximi parentes. Männliches Geschlecht der Verwandten, welche die fraglichen Rechte üben, ist wohl meist vorausgesetzt: aber man ist nicht berechtigt, dabei stets an germanische Schwertmagen zu denken. Und da auch die erforderliche Gradnähe der Verwandtschaft bei den einzelnen denselben eingeräumten Rechten nicht bezeichnet ist, vermag man ein bestimmtes System der Rechte der Sippe nach diesem Gesetz nicht aufzustellen.[3]) Nur ausnahmsweise wird einmal das Recht, die Hauskinder zu verloben, dem Vater, darnach der Mutter bis zur Verrückung des Wittwenstuhls, dann den Brüdern und bei deren Minderjährigkeit dem Vatersbruder eingeräumt. Doch sollen bei Verlobung des Mädchens der Vatersbruder oder Bruder (Singular: also wohl der Aelteste) die andern nächsten Verwandten zu einer Art Familienrath beiziehen und gemeinschaftlich den Freier abweisen oder zulassen. Communi voluntate, c. judicio sollen sie handeln: aber an aller Organisation dieses Familienrathes fehlt es so ganz, daß nicht einmal gesagt ist, ob bei Meinungsverschiedenheit (über Abweisung oder Annahme des Freiers) Stimmenmehr entscheiden solle.[4]) Ebenso hat nach dem Tod des Vaters und in Ermanglung von Brüdern der Vatersbruder die Ehre des Geschlechts bei adulterium seiner Nichte zu wahren: das Tödtungsrecht bei Ergreifung auf frischer That steht auch ihm zu: er ist, unter obigen Voraussetzungen, das Haupt der Sippe. Ein Vorzugsrecht des ältesten Sohnes ist nur einmal vielleicht an dieser nämlichen Stelle angedeutet, wenn das Recht, die Schwester zu verloben, zuerst im Allgemeinen „den Brüdern", dann aber „dem" Bruder beigelegt wird.[5])

Der Sippeverband äußert sich auch in der Rachepflicht (der Söhne) der Ascendenten und Seitenverwandten: wenigstens wird die Geltendmachung ihres Intestaterbrechts davon abhängig gemacht: freilich ist an Stelle der Fehde die gerichtliche Verfolgung getreten.[6])

---

[1]) Ueber das Familienrecht Lafuente II. p. 512. Dunham I. p. 206—208. Moron II. p. 204—206. Serna und Montalban I. p. 57. Gans III. S. 333. Davoud Oghlou I, p. 35. 41. Sempere ed. Moreno I. p. 101. Türk S. 97. Weinhold S. 210. Warnkönig II. S. 231. Lehuérou II. p. 175. Laboulaye p. 134. Wackernagel, Familienrecht S. 266—283. Smith p. 8. Manresa p. 78 f. Sotelo p. 240. Lembke I. S. 214.

[2]) III. 1, 4. 6; im weitern Sinn ist parentes = propinqui III. 1, 7. 9 fratrum suorum vel aliorum parentum.

[3]) Verwandte, nicht blos Aeltern, sind die parentes III. 2, 3, denen die Freie, welche sich wiederholt mit fremdem Knecht vermischt, verknechtet wird: sie sind die Wächter der Ehre der Sippe und des freien Standes.

[4]) III. 1, 8.

[5]) III. 1, 8.

[6]) III. 6, 2.

Als Rechte der (Aeltern und) Verwandten in diesem weiten Sinn werden aufgezählt: Mitwirkung bei Verlobung der Sippetöchter,[1] aber auch der unerwachsenen Haussöhne,[2] Rückforderung der das gesetzliche Maß übersteigenden[3] dos. Vater, Brüder, Vatersbrüder haben bei raptus und adulterium, sowie Nothzucht der Tochter, Schwester, Nichte gewisse Rechte,[4] ferner wird die Frau, welche sich mit dem ihr wegen Nothzucht Verknechteten später vermischt, ihren eigenen Erben verknechtet.[5] Weiter sollen die Söhne des Gatten, der sich den Ehebruch der Frau gefallen läßt, an ihres Vaters Stelle die Stiefmutter (und eigne Mutter) gerichtlich verfolgen, in Ermanglung von Söhnen oder von hinreichend erwachsenen oder thatkräftigen Söhnen (solertia) die Verwandten des Mannes l. c.

Den Erben, den nächsten Verwandten werden die Ankläger und Richter verknechtet, welcher den Tod der Gefolterten arglistig herbeigeführt.[6] Aeltern, eventuell Brüdern, subeventuell anderen nächsten Verwandten wird der Menschenverkäufer zu Tödtung oder Verkauf verknechtet.[7]

Aerzte sollen freien Frauen nur in Gegenwart der Verwandten, eventuell ehrbarer Nachbarn oder der Sclaven zu Ader lassen bei Strafe von 10 sol. an die Verwandten wegen Gefahr des Mißbrauchs.[8]

Der Begriff der Hausehre, nicht des Hausfriedens, und der Hausgewalt, begegnet bei der Unzucht der Unfreien, welche, außerhalb des Hauses begangen, ihren freien Buhlen gar nicht strafbar macht, und die Unfreie nur der Strafgewalt des Herrn unterstellt; bei im Hause begangener Unzucht dagegen treffen den Freien, falls die Magd eine feinere war, 100, falls eine geringere, 50 Streiche, den Knecht immer 150 Streiche.[9]

Wie vorsichtig man übrigens in Annahme germanischer Einflüsse in dieser ganz römischen Rechtswelt sein muß, zeigt J. zu B. T. III. 1, 6, welche ein früher bestehendes Vorkaufsrecht von Verwandten und Getheilen aufhebt und doch ist diese Aufhebung ein Erlaß der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos, so daß an germanische Rechtssätze nicht zu denken.[10]

---

1) III. 1, 4.
2) 8.
3) 6.
4) S. Strafrecht III. 3 und 4.
5) III. 4, 14.
6) VI. 1, 2.
7) VII. 3, 3–7: nur allgemein parentibus.
8) XI. 1, 1.

9) III. 4, 15 man muß das: ex consensu auf die Magd, nicht auf den Herrn beziehen — Zustimmung des Herrn hebt die Schuld auf — und hienach die Rubrik corrigiren: statt sciente aut nesciente domino muß es heißen: nesciente domino.

10) Die Stelle ist merkwürdig: J. prior ordinatio legis fuerat, ut si unus ex consortibus pro quacunque necessitate rem vendere voluisset, extraneus emendi licentiam non haberet. sed hoc melius probatur indultum ut quiscunque de rebus suis libero utatur arbitrio et praetermissis consortibus vel propinquis cui voluerit vendendi liberam habeat facultatem.

2) Verlöbniß.

Das Verlöbniß (sponsio) des Haussohnes wie der Tochter [1] erfolgt unter Zustimmung des Vaters und der andern vom Gesetz mit dieser Gewalt ausgerüsteten Verwandten: [2] das Mädchen darf dasselbe nicht einseitig lösen gegen den Willen des Vaters (oder der Verwandten): flieht sie zu einem Andern und nimmt sie dieser zur Frau, so werden sie dem Verlobten beide verknechtet und Mutter und Brüder, welche diesem Verlöbniß zustimmten, werden um 1 Pfund Gold gebüßt, der König bestimmt den Empfänger dieses Strafgelds. [3] Einseitigen Rücktritt hat dann Kindasvinth nochmal ausdrücklich ausgeschlossen, sei das Verlöbniß von den Verlobten selbst [4] oder deren Aeltern oder Verwandten erfolgt.

Das ältere Recht [5] setzt zwar auch voraus, daß das freie Mädchen bei der Verheirathung die Zustimmung der Aeltern einhole und der Bräutigam „wie es rechtens" (ut justum est) denselben den Muntschatz (pretium dotis) entrichte, widrigenfalls die Ehe nicht geschlossen werden, sondern das Mädchen in der Gewalt (in potestate) der Aeltern bleiben soll. Heirathet sie aber gleichwohl ohne Befragen und Zustimmung der Aeltern, so soll sie zwar, wenn ihr diese nicht verzeihen wollen (eam in gratiam recipere noluerint) nicht mit ihren Brüdern (soll heißen Geschwistern) die Aeltern beerben: darin aber besteht auch der ganze Nachtheil: insbesondere soll sie behalten, was ihr die Aeltern geschenkt haben und sie soll über dies wie über errungenes Gut frei verfügen dürfen. Daß nach dem Tode des Vaters zunächst die Brüder über die Hand der Schwester verfügen, erhellt auch aus III. 3, 4: doch sollen sie dieselbe nicht gegen ihren Willen verheirathen und anderseits wird die aus Arglist verweigerte Zustimmung der Sippe gewissermaßen supplirt; [6] es sollen nämlich die Brüder die Verlobung oder Verheirathung der Schwester nicht in der arglistigen Berechnung verzögern, daß diese „ungeduldig" zu einem selbstgewählten Verlobten eilt und nun, ohne Zustimmung der Brüder heirathend, ihr Aelterngut an diese verwirkt: haben sie zwei oder dreimal grundlos einen Freier abgewiesen, so soll die Schwester ohne ihre Zustimmung eine standesgemäße Ehe schließen, ohne das Aelterngut zu verwirken. Diesen Sachverhalt muß sie freilich beweisen. Denn zögern die Brüder nur, um eine mehr standesgemäße Partie zu suchen, so verwirkt sie bei eigenmächtiger Verbindung mit einem Ungenossen ihr Aelterngut allerdings, nicht aber ihr Erbrecht gegen die Geschwister und andere Verwandte. [7]

Das Verlöbniß wird dem Herkommen nach (sicut consuetudo est) vor Zeugen abgeschlossen. [8] Ausdrücklich wird Schriftform nicht als Wesensform des Verlöbnisses bezeichnet: ob daraus argumento a contrario folgt, daß Zeugenform und Ueberreichung eines Ringes als Wesensform gelten solle, ist zweifelhaft. Vielleicht ist nur die Widerruflichkeit dadurch

[1] III. 4, 8.
[2] (Diese sind die Mutter, vielleicht auch die Brüder) propinqui vgl. III. 1, 4 neben parentes.
[3] III. 1, 41.
[4] Disponsati ist mit Cod. Leg. zu lesen, nicht disponsandi mit M. A.
[5] III. 2, 8, eine Antiqua.
[6] III. 1, 9.
[7] III. 1, 9.
[8] III. 4, 2.

ausgeschlossen: der Ring (Tausch?) wird als arrha (confirmatoria) gedacht.[1] Jedenfalls gelten Zeugen und Ring als naturalia des Geschäfts.

Als perfect gilt das Verlöbniß nach der Bezahlung der arrhae oder post factam secundum leges definitionis sponsionem,[2] d. h.[3]) nach Feststellung des Muntschatzes. Das Verlöbniß begründet ein ganz festes Rechtsverhältniß unter den Brautleuten,[4] dem sich die Braut auch durch Klostergelübde nicht entziehen soll: als dies die Braut (desponsata) eines gardingus versucht, entsendet der König auf Verlangen des Bräutigams einen Grafen als delegirten Richter nach dem Kloster, den Fall zu prüfen.[5] Ferner soll jedes Verlöbniß nach Ablauf von zwei Jahren die Klage auf Abschluß der Ehe erzeugen, wenn nicht die volljährigen Verlobten oder ihre Aeltern oder Verwandten übereinstimmend Verlängerung zulassen, die aber immer nur auf je zwei weitere Jahre wirken soll: nach Ablauf derselben wird auch die schriftliche und unter arrha confirmatoria (Ring?) abgeschlossene Verlobung ungültig. Einseitige nicht durch Nothwendigkeit gedeckte längere Verzögerung hat die Verwirkung der als gebräuchlich vorausgesetzten Conventionalstrafe zur Verfügung und ist unzulässig.[6] Durch das Verlöbniß erwirbt der Verlobte den Aeltern gegenüber ein so festes Recht, daß, wenn sie der Entführung ihrer Tochter durch einen Andern zu willigen, sie vierfach den Muntschatz jenem auszahlen müssen[7] und da nun sein Recht auf die Ehe durch die Entführung verletzt ist, wird der Entführer ihm, nicht den Aeltern, wie sonst, oder der Entführten verknechtet; abgesehen von diesem Fall wird das Vermögen desselben (oder, bei geringem Betrag, der Kaufpreis des in die Knechtschaft verkauften Thäters) unter den Verlobten getheilt. Trifft mit der Entführung vollendete Nothzucht zusammen, so trifft den Thäter der Tod, während er im gleichen Fall einer nicht Verlobten nur verknechtet wird — es ist das eine bedeutsame Anerkennung des verletzten Rechts des Verlobten.[8]

Die Gleichstellung des Verlobten mit dem Gatten erscheint auch darin, daß Rekisvinth das Gesetz seines Vaters über die Scheidung eines Gatten[9] einfach auf die Lösung von Verlöbnissen überträgt[10]: nur Uebereinkunft oder Gelübde (bei wirklicher Krankheit) religiösen Lebens befreit davon. Daher tödtet der Verlobte so straflos wie der Gatte das auf der That ergriffene Paar.[11]

---

1) III. 1, 4.

2) l. legis definitionem.

3) III. 1, 5 das Maximum der Dos.

4) Symbol: Verlobungsring L. V. III. 3, 3. R. A. S. 178; Lehuérou II. p. 28. Verlobung heißt auch placitum. Schröder I. S. 16; ganz gleich den Eheleuten Wilda S. 849 stehen sie aber doch nicht. Form der Eheschließung Heinecc. ant. II. p. 139.

5) v. s. Fract. p. 430.

6) III. 1, 5.

7) III. 3, 3.

8) III. 3, 5 ist nämlich offenbar zu lesen statt: ipse autem raptor si peractum scelus est, morte puniatur statt blos puniatur. Das beweist III. 3, 4 excepta morte damnum quod de raptoribus est constitutum excipiant.

9) III. 3, 2.

10) III. 6, 3.

11) III. 4, 4.

Als Bruch des Verlöbnisses wird gleich der Verehelichung auch die außereheliche Vermischung der Braut mit einem andern bestraft.[1]

Sehr merkwürdig ist, daß der Fuero Juzgo unter III. 1, 5 eine der Lex Visig. unbekannte ausführliche Bestimmung enthält, welche auf dem römischen Satz von osculum interveniens (el beso dado) aufbaut.[2]

3) Dos und Morgengabe.

Die zur Verlobung berechtigten Personen haben auch den Betrag der der Braut zu gebenden dos zu bestimmen: also einerseits der volljährige älternlose Bräutigam selbst (oder dessen Vater), und die Aeltern, Brüder und der Vatersbruder der Braut andererseits.[3] Denn bei dem Verlöbniß des Mädchens wird regelmäßig ein pretium dotis beredet.[4] Auch III. 2, 7 setzt voraus als selbstverständlich, daß die heirathende Frau von dem Mann Vermögenszuwendungen geleistet oder versprochen erhält.[5] Pretium dotis, d. h. einen den Aeltern vom Bräutigam zu entrichtenden herkömmlichen (ut justum est) Muntschatz setzt auch das alte Recht, die antiqua, mit schlichter treuherziger Sprache voraus.[6]

Dos heißt die gewöhnlich von dem Vater des Bräutigams für die Verlobte des Sohnes bezahlte (conferre) oder einstweilen schriftlich zugesagte (conscribere) Vermögensleistung, deren Maximalbetrag ein Gesetz von Kindasvinth bestimmt,[7] nämlich ein Zehntel des Vermögens, außerdem 10 Unfreie männlichen, 10 weiblichen Geschlechts, 20 Rosse und an Schmuckgeräth (ornamenta) den Werth von 1000 sol. Für die „andern Personen", d. h. nicht zu den Palatinen und dem gothischen Adel Gehörige wird einfach der zehnte Theil des Vermögens als Maximalmaß der dos aufgestellt, so daß also der Adel jenes Plus an Dienern, Rossen und Schmuck, die als Attribute adeligen Luxus erscheinen, geben darf.[8] Mehr als diesen gesetzlichen Maximalbetrag darf sich die Braut oder Frau oder deren Verwandtschaft für sie nur dann gültig versprechen oder leisten lassen, wenn „nach römischer Sitte" eine gleich hohe Widerlage von ihrer Seite geboten wird. Schriftliche selbst eidlich bekräftigte

---

[1] III. 4, 2. Vgl. Walter II. S. 128. Davoud Oghlou I. p. 35. Freund S. 195. Sempere ed. Moreno I. p. 101. Phillipps I. S. 620. Weinhald S. 202. Warnkönig II. S. 234. Beseler I. S. 205.

[2] Vgl. Laboulaye p. 131.

[3] Ueber pretium als „Muntgeld" in L. V. III. 1, 10. III. 4, 2. 4, 7 R. A. S. 422. Schröder I. S. 71 und die Lit. S. 72. Heinecc. ant. II 120. 226. Kraut II. S. 171. Lehuérou II. p. 65. Beseler I. S. 199. (verschieden von dos) Held, Errungenschaft S. 13 (der nach Phillips alles germanische Recht auf Freiheit, Gewere, Vormundschaft reducirt) 21. Laboulaye p. 13. 113. 147 propriété p. 400. Königswarter l'achat des femmes p. 171. 168. 167. Jordao p. 103. Marichalar l. c.

[4] III. 1, 2 3. 4. si de pretia dotis convenerit; 4 ist zu lesen secundum legum alteram constitutione dotis impleta statt altera constitutione. Was der Bräutigam selbst aus seinem Vermögen der Braut bestimmt, heißt III. 1. 10 aut pro se aut pro filio vel etiam proximo . . conscribere dotem.

[5] Vgl. 4, 2 si inter sponsum et sponsae parentes . . dato pretio.

[6] III. 2, 8; vgl. 4, 2 dato pretia 7. pretium det parentibus quantum parentes puellae velint vel quantum cum ipsa muliere convenire potuerit (ein besonderer Fall: vorgängiges stuprum.

[7] III. 1, 8.

[8] III. 1, 6; über die Morgengabe s. eheliches Güterrecht.

Zusage höheren Betrages hebt das Rückforderungsrecht des Mannes nicht auf: ja wenn er aus „Scheu vor dem Eid" oder aus Leichtsinn die Rückforderung unterläßt, sollen seine Aeltern und Verwandten (wer sind diese?) kraft eignen Rechts die Rückforderung geltend machen können. Die Umgehung der Vorschrift legt aber das Gesetz selbst nahe, wenn es nach Ablauf des ersten Jahres der Ehe Schenkungen des Mannes an die Frau und umgekehrt unbeschränkt zuläßt.

Die Bestellung einer dos von begrenztem Umfang ist gesetzlich vorgeschrieben und auch auf die Ehe der getauften Juden ausgedehnt,[1]) deren eigenartiges Güterrecht die Gatten also von diesen Schranken nicht eximiren soll. Die Auszahlung oder schriftliche Zusage einer dos, dos data vel conscripta[2]), wird bei Eingehung der Ehe vorgeschrieben, zur Sicherung des Beweises der dignitas conjugii, d. h. des animus maritalis im Gegensatz zu Concubinat. Jedoch hat Nichteinhaltung dieser Vorschrift nicht etwa Nichtigkeit der Ehe zu Folge. Das wäre bei dem Einfluß der Kirche auf diese Gesetzgebung gar nicht denkbar.[3]) Diese dos heißt donatio l. c. und geht in das Vermögen der Frau zu freier Verfügung auch auf den Todesfall über, falls sie ohne Kinder stirbt: hat sie darüber nicht verfügt, so fällt bei ihrem Tod die dos an den Mann oder dessen Erben.[4])

Ungültig ist eine der Frau gegen abgelegtes Keuschheitsgelübde gegebene dos: sie verfällt den Erben des Dotators.[5]) Die der Braut gegebene dos darf der Vater für sie in Besitz nehmen.[6]) Auch die Mutter scheint dies Recht wenigstens nach dem Tod des Vaters haben zu sollen, denn erst wenn Vater und (vel) Mutter gestorben, sollen die Brüder oder andern nächsten Verwandten der Braut die empfangene dos herausgeben.[7])

Geschöpft darf die dos werden aus ererbtem,(?) vom König geschenktem oder irgendwie errungenem Gut.[8]) Excepto quod in dote percepit[9]) ist wohl einfach so zu erklären, daß der Mann früher empfangene Schenkgüter des Königs zur dos verwendet; nicht so, daß er einen Quotentheil seines künftigen wie gegenwärtigen Vermögens als dos versprach und nun also auch diese Schenkung davon ergriffen wird — die darin liegende Unbestimmtheit würde gegen das Dotalmaximum verstoßen.

An $^3/_4$ der dem Weib gegebenen dos erwerben ihre ehelichen Abkömmlinge Pflichttheilsrecht.

Zweifelhaft ist das Verhältniß der Morgengabe zu der dos: eine der westgothischen Formeln aus der Zeit Sisibuts[10]) gewährt eine in Hexametern verfaßte Formel für die „morgingeba", welche ein vornehmer Gothe (geticae de stirpe senatus) seiner Braut bestellt.

---

[1]) XII. 3, 8.

[2]) So ist wohl statt confirmata mit Cod. Card. und Lind. zu lesen, Leg. scripta.

[3]) III. 1, 1. auch wird in allen gothischen Codd. diese Norm nicht als besonderes Gesetz Rekisvinths, sondern als Schlußsatz der l. III. 1, 10 Kindasvinths vorgetragen.

[4]) III. 1, 6.

[5]) III. 5, 3.

[6]) Potestatem exigendi, von der dos tradita gebraucht, geht wohl eher auf das exigere der dos conscripta nondum tradita vom Dotator als auf Abfordern von der Tochter.

[7]) III. 1, 7.

[8]) III. 1, 10.

[9]) V. 2, 3.

[10]) Biedenweg F. N. 20.

Die Gabe besteht in der Hälfte des ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögens des Bräutigams, außerdem in 10 Knechten, 10 Mägden, 10 Rossen (vielleicht Hengsten, wenn mit Helfferich virorum equorum statt des allerdings höchst abgeschmackten vivorum zu lesen) und 10 Maulthieren: die Beschenkte kann unter Lebenden und auf den Todesfall frei darüber verfügen.

Die Formel ist jedenfalls älter als das Gesetz Kindasvinths III. 1, 5 v. a. 645: die Uebereinstimmung der 10 Knechte und Mägde, 20 Rosse (oder statt dessen 1000 sol. an Schmuckwerth) kann keine zufällige sein: die Hauptsache der Zuwendung beträgt freilich in jener Formel den halben, in dem Gesetz Kindasvinths nur den zehnten Theil des Vermögens. Vielleicht darf man annehmen: die Morgengabe kam nur bei den Reicheren vor — Adel, senatus, primates, seniores Gothorum ist nur ein ehrender Ausdruck hiefür[1]) — und bestand oft nur in jenen 40 Häuptern: mit der Morgengabe, ohne Unterscheidung der Zeit der Bestellung, verband sich die dos, welche bis zur Hälfte des ganzen Vermögens gestiegen war. Kindasvinth setzte statt dessen für die dos das Maximum des zehnten Theiles fest, gestattete aber dem Adel, den Reicheren, auf welche thatsächlich die Anwendung des Instituts ohnehin beschränkt war, nach wie vor eine Zugabe, für welche er das ebenfalls in der Sitte Herkömmliche als Maximum aufstellte, ohne jedoch den Namen Morgengabe dafür in das Gesetz aufzunehmen. Dazu mochte schon der Umstand veranlassen, daß das Wort, sowie es die Formel bietet, „morgingeba", entschieden dem Schatz der gothischen Rechtssprache nicht angehört, sondern aus dem Fränkischen herübergenommen ist: ob auch die Sache, ist damit noch nicht gesagt.

4) Eherecht.

a) Ehehindernisse.[2])

Ehehinderniß ist Verwandtschaft bis zum 6. Grad[3]): auch für die Juden wird, in Abänderung ihrer nationalen Sitte, diese Schranke gezogen. Die Könige hatten freilich oft Verheirathungen innerhalb der verbotenen (6) Grade geboten oder gestattet, so daß ein Gesetz (von Rekisvinth), welches jene Grenze zieht, ausdrücklich durch den König geschlossne Verbindungen ausnehmen muß.[4])

Als Ehehinderniß begegnet ferner Keuschheitsgelübde.[5]) Gelübde religiösen Lebens, wenn ernstlich abgelegt und nicht nur zum Schein, z. B. für Errettung aus Todeskrankheit, soll auch das strenge Band des Verlöbnisses lösen.[6]) Vorgängige Vermischung soll die Ehe nicht hindern; aber die Geschwächte hat kein Klagrecht auf Heirath.[7]) Ehehinderniß ist aber Nothnunft, Entführung und stuprum zwischen den Betheiligten.[8])

1) S. Könige VI. S. 100.

2) R. A. S. 439. Zöpfl S. 602. 605. Walter II. S. 132—133. Gengler S. 300. Wackernagel Famil. S. 267. Amaral p. 277.

3) XII. 3, 8.

4) III. 5, 1.

5) III. 5, 2.

6) III. 6, 3.

7) III. 4, 8.

8) III. 4, 14. III. 3, 1.

Ferner darf die mit Grund verstoßene (freie) Frau nicht ohne Zustimmung des Mannes heirathen, scheint es: doch setzt das schlecht redigirte Gesetz voraus, daß die Scheidung noch nicht gerichtlich durchgeführt sei oder daß der Mann nicht selbst wieder geheirathet, wobei freilich zweifelhaft, ob nur die Verknechtung von diesen Voraussetzungen abhängig gemacht wird oder ob die Frau auch dann nicht wieder heirathen darf, aber diese Strafe nicht zu befürchten hat.[1]) Dagegen zweifelhaft erscheint, ob eine mit Verletzung früheren Verlöbnisses mit einem Andern abgeschlossene Ehe nichtig ist:[2]) die Schuldigen werden dem unschuldigen Verlobten verknechtet: der Ausdruck: sic tamen ut voluntas eorum non habeat firmitatem schließt nicht nothwendig Nichtigkeit der Ehe ein; entscheidend ist vielmehr offenbar das im Allgemeinen geltende Eherecht der Unfreien: da aber nach diesem[3]) der Herr selbst das gebilligte contubernium seiner Unfreien binnen Jahresfrist wieder lösen kann, so wird dieser Termin auch in solchem Fall thatsächlich entscheidend gewesen sein. Daß eine unter Freien abgeschlossene gültige Ehe nach kirchlicher Anschauung nicht nachträglich zu contubernium werden und beliebig gelöst werden kann, steht nicht im Wege, da die Kirche damals diese Anschauung der Auffassung des weltlichen Rechts gegenüber, welche die Unfreien als Sachen behandelt, noch nicht zur Anerkennung gebracht hatte.

Als Ehehinderniß erscheint bis auf Rekisvinth auch die verschiedene nationale Abstammung, sofern zwischen Gothen und Römern Ehegenossenschaft nicht bestand: erst Rekisvinth hob diese herübergenommene Scheidewand auf, nachdem der formelle entgegen stehende Grund, die Bestimmung des Breviars, welches das Verbot Valentinians recipirt hatte, mit der Aufhebung dieses Gesetzbuchs und der Herstellung gothischen Landrechts durch Kindasvinth bereits beseitigt war.[4]) Nicht aber bedarf es der richtigen Lesart und Ansicht nach obrigkeitlicher Genehmigung des Grafen für Eheschließung zwischen Römern und Gothen.[5]) Ehehinderniß ist ferner Standesungleichheit: nur unter Freien besteht connubium, nicht zwischen Freien und Unfreien: der Unterschied der potentiores und minores kommt aber, Gemeinfreiheit des minor vorausgesetzt, nicht in Frage.[6])

Ehehindernisse entstehen ferner zwischen dem Patron und dessen Nachkommenschaft einerseits und der Freigelassenen mit dessen Nachkommenschaft anderseits.[7]) Mit Vorbehalt des obsequium freigelassene Kirchensclaven dürfen Freigeborne überhaupt nicht heirathen.[8])

Bei standeswidriger Ehe verwirkt die Wittwe das von dem ersten Gatten stammende Schenkgut an dessen Erben.[9])

---

1) III. 6, 1.

2) III. 1, 3.

3) A. VI. S. 198.

4) III. 1, 2 vgl. Könige V. S. 196. VI. S. 231.

5) III. 1, 2 ist gewiß zu lesen comitem (scilicet: vitae) percipere conjugem mit Cod. Emilian. nicht comite permittente s. Könige VI. S. 83.

6) Liberum sit libero liberam percipere conjugem III. 1, 2.

7) V. 1, 7.

8) V. 7, 17.

9) V. 2, 5. „dignum“ conjugium“, d. h. standesgemäß und gültig III. 6, 2; oft bloßes epitheton ornans: z. B. auch l. c. si constiterit „juste“ servum addictum: eine Untersuchung, ob die addictio juste erfolgt sei, wird dadurch nicht vorausgesetzt.

Die Freie kann mit ihrem Knecht oder Freigelassenen (bei Todesstrafe) keine Ehe schließen.[1] Bei unebenbürtiger Ehe der Freien mit fremdem Knecht folgen die Kinder der ärgeren Hand.[2] Doch sollen sie binnen dreißig Jahren durch von Zeugen bewiesene usucapio libertatis die Freiheit erwerben können. Das Gleiche gilt, wenn freie Männer unfreie Mägde geheirathet haben.[3] Die Kinder folgen der ärgern Hand auch bei Ehen zwischen Freigelassenen und Unfreien.[4] Wenn aber ein flüchtiger Sclave sich in glaubhafter Weise für frei ausgegeben und eine Freie so getäuscht und geheirathet hat, so bleibt die Frau frei und die Kinder folgen dem Stand der Mutter. Der Herr hat kein Recht an sie.[5]

Interessant ist die Fortbildung des Rechts in dem Widerstreit einerseits der kirchlichen Anschauungen, andererseits des Interesses der Sclaveneigenthümer bei Ehen zwischen Freigelassenen und Unfreien.[6] Gegen den Willen der Gatten soll hier die Ehe nicht getrennt werden können, aber der (oder die) Freigelassenen, welche nach dreimaliger Mahnung vor Zeugen die unfreien Gatten nicht verlassen, werden deren Herrn verknechtet:[7] ebenso folgen die Kinder (agnatio servi) der ärgeren Hand und werden Sclaven des Herrn des unfreien Gatten. Bei eigenmächtiger Verheirathung fremder mit eignen Unfreien wird die Ehe nicht getrennt, sondern das Eigenthum des eigenmächtigen Herrn verwirkt.[8] Dagegen kann ein ganzes Jahr hindurch das contubernium von Unfreien durch jeden der verschiedenen Herren des Paares getrennt werden.[9]

b) Scheidung.

Das Recht der freien Scheidung oder auch der einseitigen Verstoßung der Frau durch den Mann wird nicht mehr anerkannt. Das sehr schlecht redigirte Gesetz[10] läßt annehmen, daß die „repudiata" nach durchgeführtem Proceß aus vom Richter anerkannten Gründen verstoßen sei.[11] Bei ungerechtfertigter Verlassung trifft den Mann freilich nur Verlust der der Frau bestellten donatio dotis und aller Zuwendungen aus ihrem Vermögen, sowie Ersatz der von ihm zum Schaden der Frau vorgenommenen Veräußerungen.[12] Dieses ältere Scheidungsrecht hat dann Kindasvinth in einem umfassenden Gesetz reformirt. Wir erfahren, daß Hab-

[1] III. 2, 2.

[2] III. 2, 3.

[3] III. 2, 3 f. Könige VI. S. 189.

[4] III. 2, 4: was consequent auch bei Kindern aus einer (wegen Entführung) ungültigen Ehe zwischen solchen durchgeführt wird. III. 3, 9.

[5] IX. 1, 15: erst Kindasvinth oder Erwich hat 16 dem Herrn das Recht, mit dem Vater die Kinder (und das Peculium) als seine Knechte zu vindiciren eingeräumt: der Mißbrauch solcher Ehen scheint sehr zugenommen zu haben.

[6] III. 2, 4.

[7] Doch soll die Verknechtung nicht eintreten, wenn die Mahnung erst nach Geburt von Kindern erfolgte. Die Zustimmung des Herrn zu solcher Ehe kann aber nicht zurückgenommen werden.

[8] III. 2, 5.

[9] X. 1, 17.

[10] III. 6, 1 de divortiis nuptiarum et discidio sponsorum: si mulier viri sui juste vel injuste divortium patiatur.

[11] Arg. si .. causam inter priorem maritum et uxorem adhuc inauditam manere constiterit.

[12] B. T. XVI. 2 ist hier benützt.

sucht, d. h. Speculation auf reichere Partien häufig ein Motiv willkürlicher Verstoßung der Frauen war[1]) — der Mann soll fortan die Frau nur wegen bewiesenen Ehebruchs verstoßen dürfen und auch dies nicht durch einseitige Erklärung — ausdrücklich werden die römischen Formen der **repudiatio coram teste** oder **per epistolam repudiatoriam** zurückgewiesen, — sondern nur nach durchgeführter peinlicher Klage, wobei ihm die Schuldigen „nach einem andern Gesetz" verknechtet werden. Nur falls beide Gatten oder einer von ihnen mit Zustimmung des Andern sich zum Leben der Religiosen entschließen, **si conversionis ad dominum voluntas extiterit**, so soll dies nach Prüfung des Bischofs die Ehe lösen: aber keiner der Gatten darf dann eine andere Ehe schließen. Andere schriftliche Abmachungen, die der Mann der Frau etwa abgepreßt, sollen ungültig sein, die Frau in solchem Fall ihr Vermögen und die vom Mann erhaltene dos behalten und der Mann sein Vermögen an die gemeinsamen Kinder oder die der Vorehe verwirken, in deren Ermanglung an die Frau: nach ihrem Tod steht das Recht dieser Klage den Kindern zu, eventuell sogar den Kindern aus der Vorehe oder andern Verwandten der Frau. Dazu kömmt öffentliche Geißelung, Decalvation, Verbannung oder, nach Wahl des Fürsten, Verknechtung zu Gunsten von Beliebigen. Auch das Weib wird der verlassenen Frau (oder deren Erben) verknechtet und ihrer Rache Preis gegeben, vorbehaltlich nur des Lebens.

Wenn umgekehrt die Frau, „was manchmal geschieht, mit Beihülfe der Könige oder Richter", ohne Rechtsgrund ihren Mann verläßt, so wird sie noch strenger, nämlich stets mit Verknechtung an den Verlassenen (sammt ihrem Vermögen) bestraft. Ebenso soll gestraft werden, wer eines Andern Weib oder Verlobte sich anmaßt.

Nur wenn der Mann Päderastie treibt oder die Frau gegen ihren Willen Andern Preis gibt, darf diese ihn verlassen und heirathen, während die Frau eines zur Strafe Verknechteten zwar die eheliche Gemeinschaft mit diesem lösen, aber bei seinen Lebzeiten nicht heirathen darf. (III. 6, 2.) Kindasvinth hat dann diese von ihm für grundlose Verstoßung der Frau dem Manne gedrohte Strafe auch für die Verbindung mit der Frau oder Braut eines Andern ausgesprochen.[2]) Das Gesetz über Ehescheidung[3]) hat endlich der Sohn Rekisvinth auf Lösung von Verlöbnissen übertragen.[4]) Ein Auflösungsgrund der Ehe ist Eintritt beider Gatten oder des Einen mit Zustimmung des Andern in das Leben der Religiosen.[5])

Die von einem Sclaven getäuschte Freie, die ihn als vermeintlich Freien geheirathet, kann ihn, wird er vindicirt, verlassen (die Ehe nichtig?) Aber der Herr kann auch seinerseits gegen den Willen der Frau sie von dem vindicirten Knecht trennen.[6])

c) Wiederverheirathung.

Die Wiederverheirathung des mit Grund seine Frau verstoßenden (**repudiare**) Gatten ist unbeschränkt: doch wird ihm dann die wieder verheirathete Verstoßene nicht verknechtet,

[1]) Was auch in andern Stellen des Gesetzes hervortritt. III. 6, 2. 41.
[2]) III. 6, 2.
[3]) III. 6, 2.
[4]) III. 6, 3.
[5]) III. 6, 2.
[6]) IX. 1, 15.

was sonst sein Recht ist.[1]) Wiederverheirathung der Wittwe entzieht dieser die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder erster Ehe,[2]) ferner das Recht, diese Kinder zu verloben: sie erscheint fortan nicht mehr als Haupt der Sippe an Stelle des verstorbenen Mannes.[3]) Die Trauerzeit der Wittwe beträgt ein Jahr nach dem Tode des Mannes: als Motiv wird ausdrücklich Ausschluß des Zweifels über die Vaterschaft oder Schädigung des Embryo durch die Wiederverheirathung angegeben. Doch ist die Vermählung der Wittwen durch den König an diese Frist nicht gebunden — die politische Bedeutung der Ausübung dieses Rechts lag in der Parteipolitik: Verschwägerung und Bereicherung befreundeter Adelshäuser. Die Strafe besteht in Verwirkung ihres halben Vermögens an die Kinder erster Ehe oder in deren Ermanglung an die „alii propinquiores defuncti viri heredes".[4])

Die Wiederverheirathung ist ursprünglich den erwiesenermaßen Geschiedenen gestattet[5]), nach späterem Recht III. 6, 2 nur ausnahmsweise auch der Unschuldigen bei Schuld des Mannes erlaubt,[6]) zumal wenn der Mann wegen Päderastie ins Kloster gesperrt wird.[7])

Verboten ist die Wiederverheirathung der mit Grund verstoßenen freien Frau (oder nur an die Zustimmung des ersten Gatten geknüpft? extra voluntatem.)[8])

d) Persönliche Verhältnisse der Gatten.[9])

Die Stellung des Mannes gegenüber der Ehefrau ist weder der germanischen Muntschaft noch der römischen manus entsprechend: daß es an einem bestimmten Rechtsbegriff hiefür fehlt, erhält aus der Vagheit, mit welcher sich das Gesetz auf einen biblischen Ausdruck beruft, um das Recht des Mannes in einem einzelnen Fall zu motiviren: „der Mann, der seine Frau nach der h. Schrift in seiner Gewalt hat";[10]) es wird dann in sehr unpassender Analogie solche potestas ihm auch über die Unfreien der Frau beigemessen.

Von der Frau wird verlangt die ehefrauliche Ehrerbietung.[11])

---

[1]) III. 6, 1.

[2]) IV. 3, 3.

[3]) III. 1, 8.

[4]) III. 2, 1. Näher abgegrenzt sind auch hier die propinquiores heredes nicht; wohl aber III. 2, 2 bei Vermischung einer Freien mit ihrem Knecht oder Unfreien: hier verwirkt diese ihr Vermögen an die (erbfähigen) Kinder, eventuell an die Verwandten eines früheren Gatten bis zum dritten Grad, subeventuell an den Fiscus.

[5]) III. 6, 1.

[6]) Die Wirkung auf die tutela und das Vermögensrecht des wieder heirathenden Vaters regelt IV. 2, 13 (Zimmern S. 64.) 14 Cod. Leg. der wieder heirathenden Mutter IV. 2, 14 (Verlust des Nießbrauchs an dem ihr zugesprochenen Kindstheil). Laboulaye p. 160 über das röm. Recht (B. Nov. Sev.); über IV. 5, 2 Laboulaye p. 272. Manresa p. 80. Einhaltung des Trauerjahres nicht originell gothisch wie Muñoz p. 380.

[7]) III. 5, 5.

[8]) Prioris mariti III. 6, 1.?

[9]) L. V. IV. 2, 15. Rive I. S. 274. Amaral p. 288. W. hat neben guma, manna und vair das besondere aba Tit. 1. 6 für maritus; doch steht Col. 3, 3 18. 19 vairôs neben quinôns.

[10]) IV. 2, 15 vir qui uxorem suam secundum sacram scripturam habet in potestate.

[11]) Conjugale obsequium III. 1, 6.

e) Eheliches Güterrecht.

Das eheliche Güterrecht[1]) der Gatten geht von dem System des gleichzeitigen römischen Rechts, der Gütertrennung, aus: die Vermögen der Gatten werden, abgesehen von der dos, durch die Eingehung der Ehe nicht berührt. Doch wird von dieser Regel eine merkwürdige Ausnahme zugelassen, welche den Gedanken der Errungenschaftsgemeinschaft zeigt: es soll nämlich die Errungenschaft, welche als solche sehr treffend bezeichnet wird[2]), im Verhältniß zu dem eingebrachten Gut jedes der Gatten getheilt worden: dabei soll es aber nicht zu ängstlich genommen, sondern bei ungefährer Gleichheit der eingebrachten Güter, ohne Berücksichtigung kleiner Unterschiede, auch die Errungenschaft gleich getheilt werden: diesen Theil der Errungenschaft nimmt der überlebende Gatte — und das Gleiche gilt wohl auch bei Lösung der Ehe durch Scheidung, vorbehaltlich der Ehescheidungsstrafen — zu freier Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall an sich.

Man sieht, daß erst nach Lösung, nicht schon während der Ehe, dieser Begriff der Errungenschaft praktische Bedeutung erhält. — Dabei werden jedoch von dieser Theilung nach Verhältniß des Eingebrachten ausgenommen

1) solche Vermögensstücke, welche nach Urkunden in anderen Quoten den Gatten zustehen: z. B. es findet sich bei Gleichheit des Eingebrachten, daß ein Haus oder eine Forderung nach Urkunden zu zwei Dritteln einem der Gatten gehört;
2) solche Vermögensstücke, welche nicht von beiden Gatten in ehelicher Lebensgemeinschaft (pariter viventes) erworben, sondern je von Einem für sich allein errungen worden: dahin gehören Schenkungen des Königs oder des Patrons oder der Freunde oder Erbeutung von Seite des Mannes[3]) oder auch nur für sie allein bestimmte Schenkungen an die Frau.

Ueber diese, nicht zur gemeinsamen Errungenschaft gehörigen Sachen kann jeder Gatte unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen; stirbt er ohne Testament, so nehmen sie die Erben mit der hereditatis petitio an sich.

Bei den damaligen wirthschaftlichen Zuständen mußte sich nun als höchst wichtig die Frage aufdrängen, wie es mit solchem Erwerb gehalten werden sollte, welchen der Mann mittelst der Unfreien der Frau, namentlich[4]) im Kriege — denn sie folgten ihm wohl schon vor Wamba's Heeresreform (das fragliche Gesetz ist eine antiqua) als Begleitung und Be-

---

[1]) Masdeu XI. p. 286. Davoud Oghlou I. 43. 99. Sempere ed. Moreno I. p. 101. Romey II. p. 327. Schäffner I. S. 264. Türk S. 97. Heinecc. ant. II. p. 226. Laboulaye p. 272. 134. 147. Dubois p. 368—393 bes. S. 380. 379. Rosseeuw I. p. 418. Marichalar II. p. 58—66. Biedenweg p. 38—43. 49.

[2]) Dum pariter viventes, in ehelicher Gemeinschaft lebend, aliquid augmentaverint vel in quibuscunque rebus quippiam profligasse visi fuerint . . de omnibus augmentis aut profligationibus pariter conquisitis.

[3]) Neben der Beute und den Schenkungen der Freunde werden extraneorum lucra genannt: d. h. wohl Schenkungen von Fremden und jeder von Fremden bezogene Gewinn: z. B. aus Handel und Gewerk, welche der Mann allein betreibt.

[4]) Aber nicht ausschließlich: z. B. auch bei Handelsreisen des Mannes mit Begleitung der Unfreien der Frau: vielleicht ist das Wort expeditio, das freilich besonders expeditio publica i. e. bellica bedeutet, absichtlich gewählt, da es jedes Unternehmen umfaßt.

dienung ins Feld — gemacht hatte. Solcher Gewinn gilt nicht als gemeinsame Errungenschaft, sondern als Alleinerwerb des Mannes, so daß die Frau weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode des Mannes daran den Errungenschaftsantheil in Anspruch nehmen kann. Die Leitung durch den Mann gilt also als das Ueberwiegende, nicht die Arbeit der Unfreien. Motivirt wird die Entscheidung einmal ziemlich vag mit der „potestas“, in welcher der Mann nach der Bibel die Frau haben soll — was zuviel beweisen würde — dann mit der Billigkeitserwägung, daß für Schaden und verwirkte Bußen, welche die Unfreien der Frau, während sie den Mann z. B. im Felde begleiten, anrichten, ebenfalls der Mann, nicht die Eigenthümerin, aufkommen müsse — also müsse ihm, wie der Nachtheil, auch der Vortheil dieser Unternehmungen zufallen.

Die Gütertrennung der Gatten bewirkt auch[1]), daß Schenkungen an den Einen das Vermögen des Andern nicht berühren. Daß der Mann ein Verwaltungsrecht auch an dem nicht dotalen Vermögen der Frau hatte, erhellt daraus allein noch nicht, daß[2]) vorausgesetzt wird, er könne Sachen der Frau veräußert oder ihr betrüglich entzogen haben. Vielmehr setzt dieselbe Stelle voraus, daß die Frau schriftlich über ihr Vermögen verfügen kann (unklar, ob auch der Todesfall gemeint ist).

Aussteuer- und Heirathsgut-Schenkung — sive nuptiarum tempore sive post nuptias — besteht in Sclaven, Liegenschaften, Schmuck, Kleidern: sie hebt das Erbrecht der Ausgesteuerten nicht auf, begründet nur Collationspflicht.[3])

Das Gesetz, welches das Maximum[4]) der dos feststellt,[5]) regelt zugleich die Widerlage mit ausdrücklicher Beziehung auf das römische Recht.[6])

Geschenke unter Gatten,[7]) sind nicht an die römischen Verbote gebunden, sondern nach Ablauf des ersten Jahres der Ehe unbeschränkt gültig, vorher allerdings nur als Schenkungen auf den Todesfall, d. h. genauer bei drohender Todesgefahr durch

---

1) V. 2, 3.

2) III. 6, 1.

3) V. 5, 3. vgl Schröder I. S. 125.

4) Das verkennt Matile p. 50.

5) Kraut III. 317. Beseler I. S. 109. Smith I. p. 10. Heinecc. ant. II. p. 226. Marichalar l. c.

6) III. 1, 5 si . . juxta quod et legibus romanis recolimus fuisse decretum, tantum puella . . de suis rebus sponso dare elegerit quantum sibi ipsa dari poposcerit; R. A. S. 429. Walter II. S. 143, 154; nicht gleich Margengabe wie dieser 145, aber auch kein Muntschatz wie Kraut I. S. 171, II. 308, dagegen Walter II. S. 127 vgl. Zöpfl S. 593—5. Amaral p. 378 seq. Beseler I. S. 199. Laboulaye p. 135. Bei Greg. tur. VI. 18 heißt freilich, was Rekared seiner Braut Rigunthis zahlen soll, dos. Ueber die Margengabe s. oben S. 117; ferner: Schröder I. S. 308; Lehuërou II. p. 57, Königswarter, l'achat des femmes p. 171 Dubois p. 379. eine solche erhielt auch Gailesuintha Greg. tur. IV. 20 pact. andol. p. 8. dotem et morganegyban Huguenin p. 129. (aber nach fränkischem Recht, in das sie eintrat; deßhalb sollte man diese Stelle nicht, wie so oft geschehen, für Westg. Recht anführen) und zwar Bordeaux, Cahors, Limoges, Beziers vgl. Laboulaye p. 191. 134. Marichalar II. p. 62 über F. 20. Jordao p. 104 entnehme ich, daß sich im portugiesischen Recht der Ausdruck „morgengabe“ (spanisch camera cerada, chambre close) erhalten habe; die Abhandlung, obwohl die Westgothen zweimal nennend, hat die L. V. und die F. N. 20. unverwerthet gelassen.

7) Walter II. S. 141. Schröder I. S. 139. Sempere I. od. Moreno p. 107.

Erkrankung[1]), doch wird sie an Schrift- und Zeugen-Form geknüpft;[2]) 2 oder 3 Zeugen müssen die Urkunde unterschreiben;[3]) ferner soll der beschenkte[4]) Gatte (abgesehen von der dos) bei beerbter Ehe nur über ein Fünftel unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen, vier Fünftel den Kindern als Pflichttheil hinterlassen. Bei unbeerbter Ehe verfügt der beschenkte Gatte unter Lebenden und auf den Todesfall frei über das Schenkgut: stirbt er aber ohne Testament, so fällt dasselbe nicht an seine Intestaterben (Ascendenten und Seitenverwandte), sondern an den Schenker oder dessen Erben; es gilt also die Schenkung in diesem Sinn und für diesen Fall nur als für den Todesfall des schenkenden Gatten gemacht; nur der Beschenkte oder die gemeinsamen Kinder sollen vor dem Schenker und dessen Erben des Schenkguts genießen.

An den Früchten des Schenkguts erwirbt der beschenkte Gatte unbeschränktes Eigenthum, beziehungsweise das gleiche Recht, das der Schenker daran hatte, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung desselben[5]). l. 5 l. c. bestätigt dies mit dem Beifügen, daß auch bei anständiger Wiederverheirathung die Wittwe ihr Recht am Schenkgut nicht verlieren, dagegen bei Unzucht oder unwürdiger Ehe dasselbe an die Erben des Schenkers verwirken soll.

Es ist wohl nur schlechte Redaction, wenn[6]) bei Schenkungen unter Gatten (abgesehen von der dos [durch Schenkung von Dritten oder Arbeit]) errungene oder geschuldete Sachen vorausgesetzt werden; gewiß sollte für Schenkung aus ererbtem Gut nichts Anderes gelten.

Schenkungen der Gatten bei ungültiger Ehe wegen Gelübdebruch werden an die Verwandten des Schenkers verwirkt[7]), ebenso die in solchem Fall der Frau gegebene dos.[8])

Zuwendungen von Freigebornen an einen freigelassenen Gatten (bei verbotener Ehe) verfallen den Erben der Ersteren, eventuell dem Fiscus.[9])

Ungültig sind Rechtsgeschäfte und Vermögensverschreibungen, welche die Frau von ihrem Mann gezwungen oder getäuscht vorgenommen.[10])

f) Die Vermögensverhältnisse nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Gatten.

Wird beerbte Ehe durch den Tod des Mannes gelöst, so erhält die Frau, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, an einem Kindestheil des Nachlasses lebenslänglichen

[1]) III. 1, 2.
[2]) V. 2, 7.
[3]) Vgl. 4 und 5.
[4]) Das sehr schlecht redigirte Gesetz nennt den Schenker „testator“: offenbar aber soll bei Schenkung unter Lebenden das gleiche gelten: dem Gesetzgeber schwebt eben nur der Fall vor, daß der Schenker vor dem Beschenkten stirbt.
[5]) l. c.
[6]) V. 2, 4.
[7]) III. 5.
[8]) l. c.
[9]) V. 1, 7.
[10]) sub metu viri sui consistens III. 6, 1.

Nießbrauch: die **Ausübung** dieses Nießbrauchs kann sie an die Kinder auch schenkungsweise überlassen (nicht aber einem Fremden). Dagegen die Sachen, an denen sie nur Nießbrauch hat, kann sie selbstverständlich auch an die Kinder nicht veräußern; wohl aber hat sie volle freie Verfügung über die Früchte, sowie über das durch den usus an den Sachen Errungene. Schädigt sie die Substanz der Sachen aus Arglist oder Fahrlässigkeit, so können die Kinder Abmahnung des Stadtgrafen oder des Richters erwirken und nach ihrem Tode Ersatz aus ihrem Vermögen verlangen. Nach ihrem Tode oder bei ihrer Wiederverheirathung — die Mutter ist also in diesem Fall ungünstiger gestellt als der Vater — theilen die Kinder nach Köpfen den bisher von ihr genossenen Theil des Vaterguts.[1])

Wird beerbte Ehe durch den Tod der Frau gelöst, so bleiben die Kinder in der potestas des Vaters und an ihrem Vermögen d. h. vorab, aber nicht ausschließlich, dem Muttergut hat er Nießbrauch, Besitz und Verwaltung. Doch darf er dasselbe nicht veräußern oder zerstören, muß es ihnen vielmehr vollständig erhalten. An den Früchten hat er selbstständiges Recht, soll aber dieselben nicht einseitig für sich verzehren, sondern mit den Kindern zusammen und deren Unterhalt mit denselben bestreiten.[2])

Also ein sogenannter usus fructus juris germanici von familienrechtlichem Charakter: das ausschließende Recht des Nutznießers wird beschränkt durch die Rücksicht auf die familienrechtliche Entstehungsursache des Nutzungsrechts: er lebt mit den Kindern zusammen von den Erträgnissen ihres Vermögens, hat einerseits deren Unterhalt daraus zu bestreiten, darf aber anderseits auch die Früchte allein verzehren, wenn er diesen Unterhalt aus andern eignen Mitteln bestreitet.

Auch bei Wiederverheirathung des Vaters soll es zunächst und regelmäßig hiebei sein Bewenden haben: nicht etwa soll, wie ausdrücklich, offenbar in Zurückweisung entgegenstehender Neigung der Praxis, hervorgehoben wird, die Wiederverheirathung die Bestellung eines Vormundes zur nothwendigen Folge haben.[3])

Jedoch muß er mit Beiziehung des Richters oder der Erben der verstorbenen Frau (d. h. ihrer Ascendenten oder Seitenverwandten) das Vermögen der Kinder inventarisiren und sich gegenüber demjenigen Verwandten, (ob von der Mutterseite?) welcher in Ermanglung des Vaters zur Muntschaft (tutela) berufen wäre, urkundlich (placiti cautione) verpflichten, dies Vermögen ungeschmälert zu erhalten „und auch das **Leben** der Kinder sorgfältig wahren zu wollen" — ein bedeutungsvoller Zusatz.

Daß aber all' dies zunächst im Interesse des Vaters, nicht, wie eine Phrase des Gesetzes andeutet, der Kinder, so geordnet ist, erhellt aus dem Wahlrechte des Vaters, bei seiner

---

[1]) IV. 2, 14. Vgl. Walter II. S. 141, 148: über das Recht des überlebenden Gatten; Schröder I. S. 134 164; Weinhold S. 305; Beseler I. S. 207.

[2]) IV. 2, 13. fructus cum filiis suis pro suo jure percipiat et una cum filiis suis communibus consumat expensis.

[3]) l. c. quia valde indignum est ut filii . . patris potestate vel gubernatione relicta in alterius tuitionem deveniant . .; aber freilich auch pater filios suos . . non relinquat . . er soll ordine tuitionis in der obigen Weise die Verwaltung ihres Vermögens und ihre persönliche Leitung beibehalten.

Wiederverheirathung die Vormundschaft (tuitionem) der Kinder abzugeben, worauf der Richter den nächsten mütterlichen Verwandten zum Vormund ernennt.

Das ungenau redigirte Gesetz nennt die Kinder manchmal „pupilli", will aber doch offenbar auch für geschlechtsreife Kinder dasselbe anordnen.

Im Fall der Verheirathung ist den Kindern das mütterliche Vermögen herauszugeben, vorbehaltlich des Nießbrauchs des Vaters an einem Drittel desselben; desgleichen nach vollendetem zwanzigsten Jahre auch den unverheiratheten Kindern die Hälfte ihres mütterlichen Erbtheils: an der andern Hälfte behält der Vater den lebenslänglichen Nießbrauch. (Trotz des Ausdrucks vindicet ist nicht an Eigenthum des Vaters zu denken.)

In unlösbarem Widerspruch mit diesem Recht des wiederverheiratheten Vaters, auch das Vermögen der Kinder fort zu verwalten (nur mit Inventarisirung und urkundlicher Verpflichtung), fährt dann das Gesetz fort: „wenn er aber eine Stiefmutter ins Haus bringt, soll er alles Muttergut den Kindern herausgeben"; die Motivirung: ne dum filii cum rebus ad domum transeunt alienam, novercae suae vexentur injuriis, ganz unpaßend für den Fall, daß die Kinder im Hause verbleiben, läßt vielleicht annehmen, daß nur bei ihrer Verheirathung das ganze Vermögen ihnen herausgegeben werden muß, mit Wegfall jenes Nießbrauchs des Vaters an einem Drittel. Freilich steht in dem arg verdorbenen Text nur die Wiederverheirathung des Vaters, nicht auch die Verheirathung der Kinder als Voraussetzung. Daher vermuthe ich, es soll das „transire ad domum alienam" den Uebertritt in das Haus des Vormunds bezeichnen: denn das Haus des eignen Vaters wird doch nicht durch dessen Wiederverheirathung zur domus aliena und von einem transire kann nicht gesprochen werden, wenn die Kinder einfach in dem Hause des Vaters bleiben nach dessen Wiederverheirathung. Auch soll ja, wie die Stelle res eorum juxta superiorem modum regat, ita tamen . . . darthut, die Wiederverheirathung allein dem Vater den Nießbrauch nicht entziehen.

Es ist also wohl anzunehmen, in dem Satz: qui autem tam novercam superduxerit ist (etwa mit Auslassung der Worte ut filios relinquat et tutori committat) der Fall stillschweigend supponirt, den der frühere Passus: „si pater qui novercam duxerit tuitionem filiorum suscipere noluerit" behandelt hat: und nun wird nachträglich das Erlöschen des väterlichen Nießbrauchs bei Bestellung des Vormunds, der die Kinder in sein Haus nimmt, ausgesprochen.

Der Vater haftet, wenn er das Muttergut schädigt oder länger als die obigen Bestimmungen gestatten, in Besitz und Nießbrauch einbehält.

Schwierigkeiten macht wegen des heillos verdorbenen Textes die Bestimmung über die Unterscheidung von während der Ehe errungenem und eingebrachtem Gut in L. V. IV. 2, 11. Auffällt, daß überhaupt nur eine Handschrift den fraglichen Zusatz enthält: si quis vir uxorem duxerit et post connubium aliquid ex rebus (?) adquisierit, in extremis ex ambobus unus obierit, qualiter ex rebus medietas licitum habere habeat, (sic) reliqua vero medietas vivens vindicatur. Quod si liberos habuerint, in ejus memoria medietatem possideant, ut jam qui prius obiit, praecipimus ex canonica sententia quintam partem ex rebus Deo offerant, reliquas vero liberi habeant.

5) Aeltern und Kinder.

Väterliche und mütterliche Rechte.

Das Recht des Vaters gegenüber den Kindern wird abwechselnd mit potestas, gubernatio, tuitio, tutela bezeichnet: dagegen der neben dem Vater bestellte Vormund tutor hat nur tutela, tuitio, keine potestas.[1]) Das Gesetz spricht freilich von einer potestas patris und matris.[2]) Der Vater hat die Kinder im Prozeß zu vertreten.[3]) Veräußern, verkaufen, verschenken, verpfänden dürfen die Aeltern ihre Kinder nicht: der Käufer büßt den Preis ein,[4]) ebenso ist verboten die Tödtung und Aussetzung.[5]) Zustimmungsrecht zur Verlobung ist aber nicht Ausfluß der väterlichen Muntschaft, es steht auch der Mutter zu,[6]) welche überhaupt von dieser Gesetzgebung mit starken Rechten ausgestattet wird.[7]) Realinjurien[8]) sowie öffentliche Beschuldigung eines Verbrechens gegen Ascendenten wird mit öffentlicher Geißelung und Enterbung bestraft: es ist nicht erforderlich, daß die Beschuldigung in gerichtlicher Anklage geschehen sei.[9]) Züchtigungsrecht bis zur Geiselung (flagellandi et corripiendi) der Ascendenten wird gegenüber den Descendenten ausdrücklich anerkannt, so lang sie in der Were sind,[10]) doch Enterbung nicht um jedes kleinen Fehlers willen. Das Leben in der Were (si communis victus filio cum patre est) wird nochmal[11]) erwähnt; in solchem Fall muß der Sohn ein Drittel seiner Kriegsbeute dem Vater abgeben: was er aber durch Schenkung des Königs oder seines Patrons erwirbt, steht in seiner unbeschränkten Verfügung:[12]) die Aeltern haben keinerlei Anspruch darauf. Den Gegensatz zu der puella in potestate parentum bildet die mulier quae in suo consistit arbitrio.[13]) Die Heirath der Hauskinder hat die Wirkung, daß der Vater ihnen das Muttergut herausgeben muß: nur an einem Drittel behält er den Nießbrauch:[14]) von Aufhebung der väterlichen potestas oder tutela ist dabei nicht die Rede: doch tritt die Tochter nach Bezahlung des

---

1) IV. 2, 13.

2) codd. al IV. 2, 13.

3) Vgl. Siegel S. 51. Zöpfl S. 609. Davoud Oghlou I. p. 46.

4) Also zu Gunsten der Aeltern, die für ihr Verbrechen damit belohnt werden? V. 4, 12 vgl. Heinecc. elem. I. p. 103. ant. II. p. 431. 306. Walter l. c. S. 156. Phillips I. S. 616. Perreciot I. p. 107.

5) R. A. S. 456. Masdeu XI. p. 293. Vgl. Zumpt, Bevölkerung S. 68 69. Serrigny II. p. 440. Mangelhaft Lardiz. p. 19. Davoud Oghlou I. p. 46—50. Türk S. 97.

6) III. 1, 8. Rive I. S. 255. Smith p. 8. falsch Türk S. 97.

7) Heinecc. ant. II p. 363 390 414 472. Vgl. W. Col. 3, 20 barna, ufhausjaith fadreinam 21 attans .. barna.

8) IV. 5, 1.

9) IV. 5, 1.

10) quam diu in familia sunt constituti IV. 5, 1. Walter II. S. 251.

11) IV. 5, 5.

12) Nicht an Freigelassene, an buccelarii ist zu denken.

13) III. 4, 4.

14) IV. 2, 13.

pretium dotis wohl in die Gewalt ihres Gatten. (?)[1]) Vergabungen der Aeltern an die Kinder bei deren Verheirathung sollen nicht widerrufen werden können — wir erfahren, daß dabei zur Vermehrung des Glanzes von Andern Schmuck und Gewänder entliehen werden: dergleichen muß natürlich zurückgegeben werden. — Solche Vergabungen bestanden in Unfreien, Liegenschaften aller Art, Kleidern und Schmuckgeräth: auch soll in solcher Aussteuer nicht etwa eine Abfindung für die Erbrechte liegen, vielmehr ist das Empfangene dereinst bei der Beerbung nur zu conferiren.[2]) Die Abschichtung vor Auszahlung des Aelternguts scheint III. 1,9 vorauszusetzen, wenn es neben die divisa portio der Tochter aus dem Erbe der Eltern die Möglichkeit der non divisa stellt: portionem suam sive divisam sive non divisam quam de facultate parentum fuerat consecutura: die Aeltern sind aber als bereits verstorben gedacht.[3]) Ein dem Begriff der Verfangenschaft ähnlicher Rechtsgedanke begegnet III. 4,12, wo der Gatte zwar das Vermögen der adultera erwirbt — und zwar zu Eigenthum, nicht nur zu Nießbrauch[4]) — aber es den Kindern bei seinem Tode zuwenden muß, also weder unter Lebenden noch auf den Todesfall veräußern darf.

6) Vormundschaft.

Nach des Vaters Tod kann die Mutter, wenn sie will und nicht heirathet, die Tutel über ihre minderjährigen Kinder übernehmen: dabei muß ein Inventar errichtet werden, auf Grund dessen die Kinder später die Herausgabe des Vaterguts verlangen. Heirathet sie (oder lehnt sie die Vormundschaft ab — darf man ergänzen), so soll ein Sohn von 20 Jahren die Muntschaft über seine Geschwister übernehmen, eventuell d. h. fehlt es am Alter oder der Tüchtigkeit (si ejus aetatis vel m e r i t i non fuerint, darüber entscheidet wohl der Richter) eines Sohnes, der Bruder des Verstorbenen oder der Sohn dieses Bruders, — also stets der nächste Schwertmage: in Ermanglung auch dieser Personen soll in Gegenwart des Richters von (und wohl auch aus) den übrigen Verwandten ein Vormund gewählt werden.

In allen Fällen aber muß in Gegenwart der Verwandten oder anderer Zeugen ein Inventar errichtet und in Gegenwart dieser Zeugen dem Bischof oder einem von den Verwandten zu wählenden Priester übergeben werden: auf Grund dieses Inventars verlangen die Kinder dereinst Herausgabe oder Ersatz des Vaterguts bei Haftung für arglistige oder fahrlässige Zerstörung oder Veräußerung: der männliche Vormund (nicht auch die Mutter) darf für seine Mühewaltung ein Zehntel der Früchte des Mündelguts beanspruchen und Auslagen ersetzt verlangen.[5])

[1]) Vgl. Heinecc. antiq. II. p. 373. Stobbe Beitr. S. 11.

[2]) IV. 5, 3.

[3]) Ueber ganze und theilweise Abschichtung, über das Versterben „in der Were" s. im Erbrecht IV. 2, 18.

[4]) portionem obtineat Cod. tol. got. accipiat et obtineat.

[5]) Zu IV. 2, 13 finden sich die Varianten patre mortuo, filii in matris potestate consistant und matre mortua in patris; pupilli sind nach IV. 3, 1 nur Doppelwaisen unter 15 Jahren (span: Kindafvinth.)

Die männlichen Familienglieder — allerdings erst nach der Mutter — werden nach der Gradnähe zur Altersvormundschaft berufen: also erst der (20jährige) Bruder, dann der Vatersbruder — der Großvater gilt wohl als nicht mehr lebend? — eventuell dessen Sohn, subeventuell ein von (und aus?) den andern Verwandten beliebig zu wählender.[1]) Gerichtlich bestellt wird der tutor aus der mütterlichen Verwandtschaft der Kinder im Fall von IV. 2,13.

Ein Inventar (inventarium brevis sive epistola) muß errichtet werden und zwar in Gegenwart der Verwandten oder anderer Zeugen bei Bestellung eines Altersvormunds.[2]) Inventarisirung vor dem Richter oder Zeugen ist auch vorgeschrieben, wenn bei Wiederverheirathung des Wittwers kein Vormund für die Kinder bestellt wird.[3])

Von dem tutor heißt es, daß er die Mündel und ihr Vermögen in seiner potestas habe.[4]) Der Altersvormund (aber nicht die Mutter) hat Anspruch auf ein Zehntel der Früchte des Mündelguts.[5]) Aus Führung fremder Geschäfte haftet der Vormund für Nachlässigkeit.[6])

Bei Beendigung der Vormundschaft hat der tutor vor dem Bischof oder Richter dem Mündel Rechnung zu stellen, und auf Grund des Inventars das Vermögen heraus zu geben und jetzt erst eine Entlastungs-Urkunde (securitatis scripturam) zu erhalten;[7]) auch die Erben des Vormunds haften mit dessen Vermögen (allein) dem Mündel, dessen Klage erst in 50 Jahren erlischt.

Urkunden des Verzichts auf Rechenschaft oder des Nachlasses der Forderung aus der Führung der Vormundschaft, welche die Vormünder durch Ueberredung oder Einschüchterung (indignatio) den Mündeln ablocken, sollen ungültig sein.[8])

Die Obervormundschaft übt der König persönlich oder durch seine Beamten; Bischöfe und Priester wirken vermöge ihrer allgemeinen Beiordnung zu den Beamtungen und noch ganz besonders in Mündelssachen als Vertrauensmänner; sie bewahren die über das Mündelgut errichteten Inventare auf.[9])

---

[1]) IV. 3, 3.
[2]) IV. 3, 3.
[3]) IV. 2, 13.
[4]) IV. 3, 4.
[5]) IV. 3, 3.
[6]) IV. 3, 3.
[7]) IV. 3, 4.
[8]) IV. 3. 4.
[9]) IV. 3, 3.

IV. Erbrecht.[1]

1) Allgemeines. Einleitung.

Sprachgebrauch. Erbfähigkeit. Gleichstellung der Geschlechter.

Einigemale werden heredes proximi unterschieden, in deren Ermanglung z. B. der Fiscus das Vermögen des Verknechteten einziehen soll: wer diese heredes proximi seien, ob etwa nur Kinder, nicht auch Ascendenten und Seitenverwandte, wird nicht gesagt.[2])

Den Descendenten werden einmal die „heredes legitimi", also Ascendenten und Seitenverwandte, entgegen gestellt.[3])

„Heredes" heißen einmal nicht die nächsten Erben der Erblasserin — die Kinder —, sondern deren Ascendenten oder Seitenverwandte;[4]) ebenso werden[5]) die „proprii heredes" der Gatten den gemeinsamen Kindern entgegen gesetzt.

Einmal bezeichnet hereditas, wie Erbe im deutschen Mittelalter, nicht Nachlaß, sondern Vermögen eines Lebenden: denn es[6]) erwerben die Kinder der verknechteten adultera sofort, nicht erst nach deren Tod, deren „hereditas".

Die Erbfähigkeit[7]) der Neugebornen regelt und beschränkt ein schon oben besprochenes Gesetz.[8]) Nachgeborne werden[9]) erbfähig gesprochen: sie concurriren mit ihren Geschwistern oder erben allein und hatte der Vater seinen Nachlaß Andern zugewendet, so verbleibt diesen nur ein Viertel, drei Viertel erhält der Nachgeborne.

Erbunfähig sind die aus der Ehe einer Freien mit ihrem Knecht oder Freigelassenen hervorgegangenen Kinder.[10]) Den Gegensatz, erbfähige Kinder, bezeichnet: idonei filii.

Das Erbrecht der Seitenverwandten und Ascendenten wird einmal von Erfüllung der Ehren- und Rachepflicht abhängig gemacht: es sollen dieselben eine von ihrem Manne grundlos verstoßene Frau nur dann beerben, wenn sie die Klage gegen jenen erheben.[11])

Die ausdrückliche Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen[12]) und zwar absque alio

---

1) Amaral p. 310 318. Masdeu XI. p. 293. Sotelo p. 244. Phillips I. S. 611. Majer S. 98. 135. Walter II. S. 238. Zöpfl S. 770—80. Schäffner 1. S. 305—10. Davoud Oghlou I. p. 94—104. Sempere ed. Moreno I. p. 103 seq. Warnkönig II. S. 436—442. Beseler 1. S. 309. Fauriel I. p. 504. Rosseeuw I. p. 422. Marichalar I. p. 76. Held S. 17. Lemble I. S. 220: arbja, κληρονόμος, arbi, κληρονομία, gaarbja, συγκληρονόμος.

2) VI. 5, 18.

3) II. 1, 5.

4) IV. 2, 13.

5) 15, l. c.

6) III. 4, 12.

7) Walter II. S. 230. Warnkönig II. S. 437. Laboulaye p. 98.

8) Oben S. 56.

9) durch IV. 2, 19.

10) III. 2, 2.

11) III. 6, 2.

12) X. 2, 1.

objectu l. aliquo) „ohne allen Einwand" weist wohl darauf hin, daß der Mannsstamm diesen römischen Satz nicht ohne Widerstand in das Leben des Volkes eindringen ließ.

Daß ausdrücklich[1]) „in omni parentum facultate" (in alle Art des Vermögens der Aeltern ist wohl der Sinn) die Töchter mit den Söhnen (vgl. 5) concurriren sollen, deutet wohl an, daß der Mannsstamm seinen Vorzug besonders bezüglich der Liegenschaften fest zu halten versucht hatte.

2) Familienerbfolge.[2])

System. Römische und Germanische Elemente. Repräsentationsrecht. Nachfolge der Gatten. Beschränkte Familienerbfolge.

Die Intestaterbfolge, nach abgestufter Delation, heißt legalis successio.[3]) Die Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade ist die römische.[4])

Das System des Intestaterbrechts[5]) zeigt die Grundsätze der Parentelenordnung und andere Gedanken germanischer Familienerbfolge: freilich stimmen manche dieser Sätze mit dem römischen Intestaterbfolgesystem in seiner gleichzeitigen Gestaltung, namentlich mit der Novelle 118 Justinians, welche schon den Redactoren der Antiqua bekannt sein mochte — (wenn die Signaturen des Titels, welche antiq. gewähren, richtig sind; die übrigen nennen Kindasvinth und Rekisvinth) — dermaßen überein, daß die Frage, ob Entlehnung aus dem Römischen oder Urgemeinschaft vorliege, oft nicht zu entscheiden ist: so der Vorzug der Descendentenerbfolge vor Ascendenten, der Ausschluß der Großältern durch die Aeltern,[6]) (Urenkel sollen zwar, scheint es, durch die Großältern ausgeschlossen werden:[7]) doch ist das wohl nur schlechte Redaction:) die Gleichstellung der Brüder (und Schwestern) des Vaters mit denen der Mutter,[8]) dann der Vorzug vollbürtiger vor halbbürtigen Geschwistern.[9])

Vollgeschwister schließen halbbürtige aus: uterini (unter einander) und consanguinei (unter einander) beerben allein den gemeinschaftlichen parens.[10]) Den Vorzug der rechten vor den Stiefgeschwistern, der consanguinei und der uterini unter einander, bestätigt IV. 5,4.[11])

---

[1]) IV. 2, 1.

[2]) Amaral p 310. Walter II. S. 148. Majer l. c. L. V. IV. 2, 2. Lehuérou II. p. 8. Zöpfl S. 787. 187—9. 799. Rive, Successionsordnung (über L. V. IV. 2, 11, — II. 1, 5 quae inordinata reliquit II. 1, 5).

[3]) III. 2, 2.

[4]) IV. l. de origine naturali.

[5]) in IV. 2 de successionibus.

[6]) IV. 2, 2.

[7]) 2. l. c. si nec filios nec nepotes . . relinquit, tunc avus aut avia hereditatem sibimet vindicabit.

[8]) 7. l. c.

[9]) 5. l. c.

[10]) IV. 2, 5.

[11]) Der triens der Descendenten und das Recht der „Melioration" (Bevorzugung) einzelner Abkömmlinge, sowie das für Vergabung an Fremde freie Fünftel wird hier anerkannt (Pflichttheilsrecht).

Wohl aus dem römischen Recht herübergenommen ist die Begrenzung der activen Erbfähigkeit ab intestato auf den siebenten Grad: hienächst findet Erbfolge der Gatten statt.[1]) Römisch ist ferner die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen[2]) und der Schwestern mit den Brüdern[3]): — es ist überhaupt, auch bei den ferneren Graden, jeder Vorzug des Mannsstamms ausgeschlossen: wie das noch in 3 Fällen[4]) ausdrücklich anerkannt ist.

Die Lückenhaftigkeit der Regelung des Erbrechts läßt nicht bestimmt erkennen, ob das Recht des Fiscus auf erbloses Gut in Ermanglung letztwilliger Verfügung und erbfähiger Intestaterben (bis zum 7. Grad) anerkannt ist. Doch ist dies wohl anzunehmen: nur bei Geistlichen geht in solchem Fall Kirche und Kloster dem Fiscus vor.[5])

Dagegen germanisch ist der Ausschluß der Geschwister durch die Aeltern (Schoßfall);[6]) daß auch die Großältern den Geschwistern vorgehen sollen, — was dem Parentelensystem wie dem römischen Recht widerstreiten würde — ist nicht anzunehmen. Es ist wohl nur ungenaue Redaction[7]) und namentlich ungeschickte Zusammenstellung der einzelnen Gesetze, was diesen scheinbaren Sinn ergibt: 4 l. c. zeigt, daß ohne zusammenfassende Construktion bald Einzelfälle entschieden, bald allgemeine Normen aufgestellt werden: denn die Gradnähe der Verwandtschaft allein soll offenbar nicht entscheiden, wie 4 l. c. glauben machen könnte: schließt ja doch der Enkel den Vater des Erblassers nach l. 2 aus.

Der absolute Vorzug des näheren Grades wird zwar wiederholt ganz allgemein ausgesprochen,[8]) aber doch nicht ohne Rücksicht auf andere Momente durchgeführt: so geht ja der Enkel z. B. auch dem Bruder vor.

Germanisch ist ferner das Princip des Fallrechts (jus recadentiae) d. h. daß bei Erbfolge der Großältern das ererbte Gut je nach seiner Herkunft von den beiden Linien gespalten wird (paterna paternis, materna maternis): nur errungenes Gut wird unter Großältern gleicher Gradnähe gleich getheilt.[9])

Eine systematische Regelung der Familienerbfolge war nicht beabsichtigt: fehlt es doch z. B. an der rechten Haupt-Stelle an jeder Entscheidung der Frage, ob das sogenannte Repräsentationsrecht der Enkel und Geschwisterkinder anerkannt sei oder nicht: — denn aus der allgemeinen Phrase über den Vorzug des näheren Grades[10]) läßt sich doch nicht die Verwerfung desselben ableiten: — so nahe liegend dies war, namentlich l. 8 l. c., wo die Detailfrage, ob unter allein concurrirenden Kindern verschiedener Geschwister Stamm- oder Kopftheilung Statt finde, in letzterem Sinne entschieden wird.

---

[1]) IV. 2, 11.
[2]) IV. 2, 1.
[3]) IV. 2, 5.
[4]) 7—10. l. c.
[5]) IV 2, 12.
[6]) IV. 2. 2. 3; stillschweigend vorausgesetzt ist dies Princip des Schoßfalls auch IV. 2, 17.
[7]) von IV. 2, 2 und 3.
[8]) IV. 2, 4. 10.
[9]) IV. 2, 6.
[10]) 5 l. c. II. 2, 2.

Das Repräsentationsrecht wird[1]) erst spät[2]) gelegentlich und vereinzelt für die Söhne und Töchter vorverstorbener Söhne und Töchter bei Beerbung ihrer Großältern anerkannt und zwar sollen sie zunächst nach Stämmen theilen: ob, wie im Fall von IV. 2, 8, wenn nur Enkel concurriren, Kopftheilung Platz greifen soll, ist nicht gesagt, aber nicht anzunehmen.

Dabei macht jedoch das Gesetz folgende merkwürdige Unterscheidungen:

1) Stirbt der Sohn S., der nur einen Theil seines Mutterguts erhalten hatte, vor dem Vater G. und sterben darauf ebenfalls vor dem Vater G. die Kinder des S., so succedirt die Wittwe des S. (W.) nur in diesen ausgezahlten Theil des Mutterguts als Erbin ihrer Kinder: mehr (d. h. den noch nicht ausgezahlten Theil des Mutterguts) kann sie von G. nicht fordern, da auf die Kinder diese Forderung nicht übergeht: — ein ganz ähnlicher Gedanke, wie er in unserm Bauernrecht heute noch begegnet.

2) Hatte der Sohn noch ganz unabgeschichtet geheirathet, so hat seine Wittwe gegen den Vater G. keinen Anspruch auf das Muttergut des Gatten, sondern nur die bei der Heirath zugesagte oder zugewendete donatio zu fordern.

3) Hatte aber der Sohn das abgeschichtete Muttergut dem Vater zu Besitz (und Nießbrauch) überlassen, jedoch über die Substanz unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügt, z. B. zu Gunsten seiner Frau, so bleibt diese Zuwendung gültig, vorbehaltlich des Rechts seiner Kinder.

Ein Erbrecht der Gatten kennt das Gesetz nur im Sinne der prätorischen Classe unde vir et uxor, also nur in Ermangelung von Verwandten bis zum 7. Grade.[3])

Beschränkt ist die Intestaterbfolge des Freigelassenen.

1) Eheliche Nachkommen beerben ihn wie den Freien.

2) Verstirbt er ohne solche, nachdem er den Dienst des Patrons verlassen, so fällt das vom Herrn herrührende (etwa bei der Freilassung belassene peculium) Gut an diesen, nicht an die Erben.

3) Verblieb er auf dem Gut des Patrons, so fällt die Errungenschaft zur Hälfte an den Herrn, über die andere Hälfte verfügt der Freigelassene.

4) Ebenso, wenn er unter einem andern Schutzherrn, nicht dem Freilasser, etwas errungen, fällt die Hälfte an den Freilasser, (ebenso was dieser ihm geschenkt): die andere Hälfte vererbt er frei durch Testament oder an die Intestaterben, sogar an Unfreie (z. B. die noch im Eigenthum des Freilassers stehenden Geschwister).

Das Gesetz zeigt viele Lücken in seiner Casuistik[4]) und ungeschickte Redaction: so muß

---

[1]) Walter II. S. 231. Lehuérou II. p. 71.

[2]) Von Rekisvinth, so ist statt Kindasvinth zu lesen.

[3]) IV. 2, 11. Nach C. Th. V. 1, 9. Schröder I. S. 366. Laboulaye p. 152; dieser Ursprung übersehen von Held S. 22. Weinhold S. 300.

[4]) V. 7, 13.

man das Intestaterbrecht der Verwandten in dem Fall III. erst mühsam errathen mehr als erschließen u. A.

Klar ergiebt sich aber:

1) Hat bei der Freilassung der Herr dem Freigelassenen das peculium ohne Nebenbestimmungen belassen, so kann dieser unter Lebenden und auf den Todesfall darüber verfügen, auch es ab intestato an die Nachkommen vererben, an andere Verwandte aber nur bei besonderer Verstattung des Herrn: sonst zieht dieser oder seine Nachkommen den Nachlaß jure peculii ein.[1])

2) Nur an Nachkommen vererbt die Schenkung an den Freigelassenen, der die Dienste des Patrons verlassen.[2])

Der König kann Staatsgut nicht vererben; in dieses succedirt der Kronfolger.[3])

3) Pflichttheils-Rechte. Enterbung.

Pflichttheilsrechte werden in mehrfachen Fällen anerkannt: so zu Gunsten der Kinder vorverstorbener Kinder bei Beerbung des einen Gatten durch den Andern mittelst Transmission.[4]) Es sollen die Aeltern die so auf sie transmittirte[5]) Erbschaft des vorverstorbenen Gatten den Enkeln unverkürzt zu gleichen Theilen hinterlassen, nur ein Drittel des Nachlasses dürfen sie einzelnen Enkeln als Voraus und ein Fünftel Kirchen, Freigelassenen oder anderen Legataren zuwenden; in Ermangelung von Descendenten darf der so Erbe gewordene Gatte frei verfügen oder es tritt Intestaterbfolge seiner Verwandten auch für dies Vermögen ein.

Dies setzt also wieder das Princip des Schoßfalls voraus; die Aeltern schließen bei Beerbung des Neugebornen dessen Geschwister aus.[6])

Einen Pflichttheil von $^4/_5$ haben ferner die Kinder an Allen von den Aeltern gegenseitig geschenkten Gütern; nur über ein Fünftel kann der Beschenkte verfügen.[7])

Haben sich bei unbeerbter Ehe die Gatten gegenseitig durch Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall ihr Vermögen zugewendet, so wird durch nachträgliche Geburt von Kindern dies Geschäft insofern ungültig, als das Kind vier Fünftel des Vermögens erhält,

---

[1]) l. c. V. 7, 14.

[2]) V. 7. 13.

[3]) II. 1, 5. Könige VI. S. 254.

[4]) S. oben Erbfähigkeit bei Personen S. 56.

[5]) IV. 2, 18.

[6])  Stirbt M bei der Geburt und N wird 10 Tage alt und getauft, so beerben N und S die M zu gleichen Theilen; stirbt danach N, so wird nur V, nicht S sein Erbe; muß aber, wenn statt S nur  E, e und ee vorhanden, diesen das Erbe zu gleichen Theilen, nicht nach Stammtheilen belassen; nur über ein Drittel kann er zu Gunsten des Einen oder Andern derselben frei verfügen.

[7]) V. 2, 4.

nur ein Fünftel dem überlebenden Gatten verbleibt.[1]) Dagegen bleiben vor Eingehung der Ehe gemachte Zuwendungen aufrecht und durch die Geburt von Kindern unberührt.

Ein Pflichttheilsrecht der Descendenten (im Betrag von $^4/_5$ des Nachlasses der Ascendenten) wird wiederholt schon früher anerkannt;[2]) dagegen Ascendenten und Seitenverwandten ausdrücklich abgesprochen. Vielleicht hatte sich die germanische Anschauung gegenüber der recipirten Testirfreiheit geltend gemacht und zwar selbst in der römischen Form eines versuchten Pflichttheilsanspruchs.

Rekisvinth hat dann das Pflichttheilsrecht der Descendenten dahin festgestellt, daß Ascendenten (es sind freilich nur Aeltern und Großältern genannt) Kirchen, Freigelassenen und Fremden nur den fünften Theil ihres Vermögens sollen vermachen können; die übrigen vier Fünftel verbleiben den Descendenten zu gleichen Theilen (resp. Stammtheilen); jedoch sollen über ein Drittel dieses Restes die Ascendenten zu Gunsten einzelner Descendenten[3]) frei verfügen können.[4])

Nicht beschränkt sind aber die Empfänger königlicher Schenkungen: über diese sollen sie ohne Rücksicht auf obiges Pflichttheilsrecht der Descendenten frei verfügen können.

Enterbung der Descendenten d. h. Entziehung des ihnen durch Rekisvinth gesicherten Pflichttheils ist nur gestattet wegen nachgewiesener schwerer Realinjurien oder öffentlicher Beschuldigung eines Verbrechens: hier können die Ascendenten bei dem Richter Geisselung (50 Streiche) beantragen und enterben. Doch soll sie diese Strafe nicht infamiren[5]) und Verzeihung soll jedenfalls in ihrer nachträglichen Erbeseinsetzung erblickt werden, ja, es scheint,[6]) daß sie bei nachgewiesener Verzeihung den Pflichttheil verlangen sollen können, auch wenn der Erblasser ihnen denselben nicht ausdrücklich im letzten Willen zuwendet.[7])

Bedingte[8]) Verwirkung des Erbrechts der Tochter gegenüber den Aeltern zu Gunsten der Geschwister kennt das Gesetz wegen Geschlechtsvergehen.

Bezüglich der dos, welche die Frauen oft an ihre Buhlen vergabten, verordnete schon Kindasvinth (?), daß drei Viertel davon den ehelichen Descendenten als Pflichttheil zufallen müßten, nur über ein Viertel kann die Frau verfügen, in Ermangelung von ehelichen Descendenten aber über das Ganze und zwar verbleibt bei Kindern aus mehreren Ehen die dos jeder Ehe den Kindern aus dieser Ehe.[9])

[1]) „Kinderzeugen bricht Ehestiftung" IV. 2, 18.
[2]) IV. 2, 19. 20.
[3]) Also im Wege der Präcipua d. h. technisch: „meliorare" (ebenso IV. 5, 4).
[4]) IV. 5, 1.
[5]) Nicht nur nach erlangter Verzeihung die Infamie wegfallen: argum.: ullatenus.
[6]) argum: aut.
[7]) IV. 5, 1.
[8]) III. 4, 7: nisi parentes voluerint d. h. Verzeihung.
[9]) IV. 5, 2; von den Enterbungsgründen d. lex. 1. l. c. schweigt dies (ältere?) Gesetz.

4) Testamente.[1]

Testirfähigkeit. Formen: ordentliche und außerordentliche. Vergabungen zu frommen Zwecken. Vermächtnisse.

Das Recht letztwilliger Verfügungen wird aus dem römischen Recht herübergenommen: nur in Ermanglung von Testamenten oder Schenkungen auf den Todesfall soll Familienerbfolge Platz greifen.[2])

Das Widerstreben der gothischen Familienerben, der „filii et heredes", deutet vielleicht an ein jedenfalls nur in arger Verkürzung auf uns gekommenes Gesetz der Antiqua, welches jenen verbietet, gegen der Vorgänger (priorum) gerechte und gesetzliche Anordnung zu handeln: es wird eine praesumtio genannt, die Handlungen seiner Vorfahren (seniorum) unbefugt anzufechten.[3])

Die Testirfähigkeit beginnt mit vollendetem 14. Jahre für beide Geschlechter.[4]) Vorher sollen sie auch mit Einhaltung von Schrift- und Zeugenform nur im Fall schwerer todesgefährlicher Erkrankung und keinenfalls vor dem 10. Jahr testiren können. Genesen sie, so werden ihre Verfügungen ungültig, es sei denn, daß sie dieselben in abermaliger Erkrankung oder nach erreichter Testirmündigkeit wiederholen.

Für das Testament stellt das Gesetz zwei ordentliche und zwei außerordentliche Formen neben einander:

1) Unterschrift des Testators und der Zeugen (des von jenem geschriebenen Testaments).
2) Untersieglung des Testators und der Zeugen zur Bestätigung (des von andern geschriebenen Testaments).
3) Zuziehung eines Testis subscriptor, wenn der Testator nicht unterschreiben oder siegeln kann zu den sonstigen testes legitimi.
4) Mündliche Erklärung des Testators: „mündliches Nothtestament": nur „instante quocumque periculo gestattet."

Die Testamente der ersten beiden Formen müssen binnen 6 Monaten dem competenten Bischof mitgetheilt werden.

Der Subscriptor muß das von dem Testator etwa gebrauchte Siegel als von diesem herrührend eidlich bekräftigen.

Im Fall der drittgenannten Form müssen Subscriptor und Zeugen vor dem Richter binnen gleicher Zeit in articulirter Form (conditionibus factis) beschwören, daß sie von dem

---

1) Freund S. 200. Fauriel I p. 504. Marichalar II. p. 66—70 72. Walter II. S. 253. Zimmern S. 64 65. Zöpfl S. 789. Davoud Oghlou I. p. 97 151. Warnkönig II. S. 445. Lebuérou II. p. 33 Heinecc el. I. p. 518. Beseler I. S. 309. Laboulaye p. 104. Zimmern S. 65. Biedenweg p. 55.

2) IV. 2, 4; die „donatio" begreift freilich auch die Schenkung unter Lebenden: d. h. die Intestaterben succediren in das Vermögen, soweit es nicht vergabt.

3) II. 5, 4; letztere Wendung weist freilich eher auf Veräußerungen der Vorfahren unter Lebenden.

4) Das Gesetz sagt bei vel alias quocumque definitiones faciendi, aber aus dem Zusammenhang folgt doch, daß nur an Verfügungen auf den Todesfall gedacht scheint: mos gravius longer omerririt, per quem eos fortussa mori suspicio eit II, 5, 11.

Testator beigezogen und daß dessen letzter Wille von ihnen ohne Betrug sei aufgezeichnet worden.

Das Gleiche gilt von dem mündlichen Nothtestament der vierten Form, nur daß hier die eidliche Aussage der Zeugen vor dem Richter aufgezeichnet und von den Zeugen unterschrieben werden muß, wodurch also nachträglich dies mündliche Testament schriftlich fixirt wird.

Die Zeugen — es ist nicht ersichtlich, ob nur die des mündlichen Nothtestamts oder auch die der schriftlichen Formen — müssen binnen gleicher Frist bei Strafe des **falsum** den Erben benachrichtigen [1]) (vorbehaltlich des Beweises der Abhaltung durch Arglist oder Königsbefehl).

Ueber das vom Testator allein ohne Zuziehung von Zeugen niedergeschriebene Nothtestament (**holographa scriptura**) hat dann noch Rekisvinth die besondere Bestimmung getroffen, daß Erbtheile, Vermächtnisse und Honorirte genau bezeichnet und Tag und Jahr angegeben und unterschrieben werden müsse. Binnen dreißig Jahren dürfen die Erben, Honorirte oder deren Nachfolger spätestens sechs Monate, nachdem sie den Besitz erlangt, die Urkunde dem Bischof oder Richter vorlegen, welche mit drei unzweifelhaft echten Urkunden des Testators Schriftenvergleichung vornehmen und im günstigen Fall das Testament subscribiren (oder durch Zeugen subscribiren lassen), das hienach vollgültig wird.[2])

Besonders gefreit ist noch das auf der Reise oder während der Heerfahrt errichtete Nothtestament: in Ermanglung von freigebornen Zeugen darf der Testator seinen letzten Willen einfach allein aufzeichnen oder, wenn er aus Unkunde oder Krankheit nicht schreiben kann, denselben auch Unfreien — gedacht ist vor Allem an seine eignen ihn begleitenden Knechte — mündlich erklären. Darauf prüfen Bischof und Richter ihre Glaubwürdigkeit und den bisherigen Leumund, lassen sie günstigen Falls ihre Aussage eidlich zu Protokoll erklären, und diese von beiden Behörden unterschriebene, nachträglich noch vom König bestätigte Urkunde gilt dann als Testament.[3])

Das Testament ist von dem Aufbewahrer nach der Eröffnung vor Zeugen den meist bedachten Erben zu übergeben: händigt er es einem Andern, etwa dem Prozeßgegner, ein, so hat er den Schaden doppelt zu ersetzen;[4]) mehreren gleich bedachten Erben ist die Urkunde gemeinsam, d. h. keinem in Abwesenheit des Andern auszuhändigen.

Alle Testamente sollen binnen sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers eröffnet werden: doch ist Ungültigkeit nicht für Versäumung der Frist angedroht und nur einfacher Schadensersatz für Unterdrückung des Testaments — was fast wie ein Redaktionsversehen erscheint.[5])

Bezeichnend ist die Beiziehung des Bischofs: sie erklärt sich wohl nicht blos aus der allgemeinen überragenden Stellung, welche seit Rekared und Cc. T. IV. dem Episkopat im Rechtsleben dieses Staates eingeräumt ist und aus der römisch-canonischen Uebermittlung des

[1]) II. 5, 11.

[2]) IV 5, 15. in cujus nomine factum est heißt nicht: in dessen Auftrag, sondern „zu dessen Gunsten“; ebenso ist II. 5, 16 zu erklären. Vgl. IV. 2, 13.

[3]) II. 5, 12.

[4]) V. 5, 10.

[5]) II. 5, 13.

Testamentsrechts an die Gothen, wohl noch mehr aus der schon in jener Zeit vorherrschenden Sitte, im Testament Stiftungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke zu errichten: es befremdet fast, daß der Bischof in den letztgenannten beiden Formen durch den Richter ersetzt wird.[1])

Bei dem gefreiten Nothtestamente des Reisenden oder im Felde Dienenden wirken Bischof und Richter zusammen.[2])

Eine Antiqua[3]) gestattete noch die Eröffnung vor Zeugen statt vor dem Bischof.

Die dem Gedanken nach völlig den Seelgeräthen entsprechenden donationes pro animabus, Vergabungen von Todeswegen,[4]) an Arme und Kirchen sind als Schenkungen auf den Todesfall und unter Lebenden zu denken. Für die starke Verbreitung dieser Vergabungen und ihre eifrige Begünstigung durch die Kirche spricht das auffallende Gesetz, welches, während es die Kronsclaven im Interesse des Fiscus beschränkt, ihnen doch für obigen Zweck freie Hand läßt. Kronsclaven können ohne königliche Erlaubniß die zu ihrem peculium gehörigen Knechte nicht freilassen: auch an die unfreien Intendanten der Domänen ist hiebei zu denken. Auch veräußern dürfen sie Knechte und Liegenschaften nur an Mitknechte, nicht an Fremde. Zum Heil der Seele aber „pro animabus“ d. h. letztwillig an Arme und Kirchen dürfen sie jedoch jede andere Habe, nur nicht Sklaven und Liegenschaften, verschenken, „außer in Ermanglung jeder andern Habe“, dann also auch Liegenschaften und Sklaven des Fiscus!

Und überdem dürfen sie den Kaufpreis der (also an Mitknechte) veräußerten Sclaven und Liegenschaften in jenem frommen Sinn verwenden.[5])

Vermächtnisse an die Kirche werden besonders erwähnt und nur in gewissen Fällen und zwar ebenso, wie die zu Gunsten der Freigelassenen und anderer auf den fünften Theil des Nachlasses in gewissen Fällen beschränkt.[6])

Auch Vermächtnisse zu Gunsten der Freigelassenen waren sehr häufig: sie gelten als fromme Gaben und werden neben denen an die Kirche genannt.[7])

5) Das Rechtsverhältniß der Erben.[8])

Der Nachlaß erscheint regelmäßig als Einheit: die dem germanischen Erbrecht sonst geläufigen Unterscheidungen von Vermögensgruppen innerhalb desselben und die hienach ver-

---

1) II. 5, 11.

2) II. 5. 12.

3) II. 5, 12 (vermuthlich wenigstens: nach Cod. Leg.) (sie ist deshalb sehr verkürzt worden, weil sie nach II. 5, 11 überflüssig erschien).

4) Walter II. S. 245. Zimmern S. 65 über L. V. richtig V. 1, 4 gegen Walter II. § 446.

5) V. 7, 16.

6) IV. 2, 18.

7) IV. 2, 18.

8) L. V. II. 5, 4 VII. 5, 8. 6, 6. Heinecc. el. I. p. 584. Walter II. S. 242. Davoud Oghlou I. p. 99. Stobbe l. c. Warnkönig II. S. 439.

schiedene Behandlung begegnet nicht: nur ererbtes und errungenes Gut wird [1]) bei Erbfolge der Großältern unterschieden und ein Fallrecht bei Ersteren, nicht auch, wenn Oheime von der Vater- mit solchen von der Mutterseite concurriren, anerkannt.[2])

Der Erbe, der successor hereditatis, haftet für das debitum heredis, d. h. eben „wie ein Erbe.“ [3]) Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß man auch gegen die Erben eines Verstorbenen wegen Delicts- oder Vertrags-Schuld (praesumtio oder debitum) klagend auftreten könne.[4]) So haften z. B. die Erben (proprii heredes) des Bischofs für dessen Verschleuderung von Kirchengut.[5])

Die Erben succediren auch in die Conventionalstrafe des Erblassers, können sich aber der Haft durch cessio der überschrittenen Erbschaft entziehen[6]), und ganz allgemein wird cessio bonorum an den Erben gestattet, wenn die Schulden des Erblassers die Activa des Nachlasses übersteigen.[7]) Daß das beneficium inventarii unbekannt war, ist auch aus VII. 5, 8 zu folgern.

Nach älterem Recht mußte den Miterben der Streit verkündet werden bei Klagen auf Herausgabe der Erbschaft. Kindasvinth hebt dies auf: als Kläger und Beklagter soll jeder Miterbe nicht nur für sich allein handeln, er soll auch den cohaeres dabei vertreten für dessen Theil: die Gemeinschaft darf aber noch nicht getheilt sein (qui pro communibus rebus est appellatus): doch darf der vertretene Miterbe die Sache wieder aufnehmen, wenn der Vertreter dieselbe im Einverständniß mit den Gegnern oder aus Fahrlässigkeit verloren hat.[8])

Die Collation wird angeordnet bezüglich der bei der Verheirathung empfangenen Aussteuer und Mitgift[9]) gegenüber den nicht ausgesteuerten Geschwistern: sie heißt contropatio: wie die Schriftenvergleichung.

---

[1]) IV. 2, 6.
[2]) 7.
[3]) VII. 5, 8.
[4]) II. 4, 7.
[5]) V. 1, 2.
[6]) VII. 5, 8.
[7]) V. 6, 6.
[8]) XI, 1 rei ligitosae consors-cohaeres nach dem Wortlaut, auch wenn er justissime verloren: offenbar Textverderb.
[9]) IV. 5, 3.

III.

Das Straf-Recht

der

Lex Visigothorum.

A. Allgemeiner Theil.

1) Einleitung. Eintheilung und Arten der Straffälle. Herrschaftsgebiet der verschiedenen Gesetzsammlungen.

Das Strafrecht zeigt eine bunte Mischung von römischen,[1] germanischen, kirchlichen und im Geiste der Letzteren künstlich ersonnenen Rechtssätzen. So stehen neben den öffentlichen Strafen, poenae, namentlich für Capitalverbrechen, causae criminales,[2] crimina capitalia, (crimen[3]) für Vergehen)[4]) Vermögensbußen, compositiones, des germanischen Rechts.[5])

Die Capitalstrafen sind Todesstrafe,[6]) Verstümmlung, Verknechtung, Verbannung, welcher lebenslängliche Einsperrung ins Kloster, zumal bei Geistlichen,[7]) aber auch bei Laien[8]) (In-

[1]) Die Definitionen von Verbrechens- und Straf-Arten Isid. origin. V 26 sind theils unrichtig, theils aus dem älteren römischen Recht. Amaral p. 340. Lafuente II. p. 511. Moron II. p. 206—208. Serna und Montalban I. p. 61 64. Du Boys I. p. 515—543. Fauriel I. p. 504. Manresa p. 105.

[2]) L. V. VI. 1, 2. VII. 2, 4.

[3]) VII. 1, 5.

[4]) illicita VII. 2, 4 crimina non capitalia.

[5]) Ueber compositio, auch Wehrgeld, Wilda S. 314. v. Bethm. H. I. S. 228.

[6]) W. dauthaus stava sk. I. 2.

[7]) Vgl. München II. S. 104—108.

[8]) L. V. III. 5, 6.

ceſt) entſpricht [1]): in beiden Fällen erfolgt meiſt Beerbung durch die Inteſtaterben (aber nicht immer).

In Capitalverbrechen — Hochverrath, Mord, adulterium, maleficium, Münzverbrechen — den Gegenſatz bilden furtum vel aliud quodcumque inlicitum — iſt z. B. Folter eher zuläſſig [2]) und die Wirkung des Aſylrechts beſchränkt.[3]) Manchmal werden crimen (beiſpielsweiſe veneficium, maleficium, furtum) und andere facta inlicita unterſchieden, aber dann doch wieder zuſammengefaßt: wohl aber werden unterſchieden capitalia (todeswürdige Verbrechen) und ſolche Vergehen, welche mit compositio (nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit Verknechtung) gebüßt werden. [4])

So werden einmal zuſammengeſtellt ſolche Verbrechen, die mit Tod, Verſtümmlung, Confiscation bedroht ſind.[5]) Es begegnen aber auch „ſchwerere Fälle“ si rerum causa grandis (gravis?) est — ohne nähere Bezeichnung.[6])

Ueber die Anwendungsſphäre der neben einander ſtehenden Strafrechtsſyſteme iſt volle Klarheit nach dem gegebenen Material nicht zu gewinnen. Feſt ſteht freilich: in der Zeit vor Herſtellung des Landrechts wurde in rein römiſchen Fällen (d. h. wenn Verbrecher und Geſchädigter Römer waren) das römiſche Recht, nach dem Breviar und, wo dies keine Beſtimmungen enthielt, das ſonſtige römiſche Strafrecht angewendet; ebenſo in rein gothiſchen Fällen das Recht der L. V.: wo dieſe keine Beſtimmungen enthielt, ſollte ſpäter wenigſtens der Fall dem König vorgelegt werden, der dann als Geſetzgeber und Richter zugleich handelte. Vorher kam wohl eventuell (nicht in der L. V. codificirtes) gothiſches Gewohnheitsrecht zur Anwendung. Aber ſchon die Frage vermögen wir nicht ſicher zu beantworten, wie es ſich in Miſchfällen verhielt, wenn z. B. bei einem Todtſchlag der Thäter Gothe, der Erſchlagene Römer war, oder bei einem Diebſtahl der Dieb Römer, der Beſtohlene Gothe.

Der Satz, daß immer das Recht des Geſchädigten zur Anwendung kam, wird zwar als Regel aufſtellbar, aber ſchwerlich überall durchführbar geweſen ſein. Und wie ſtand es mit dem Strafprozeß? Die Regel, daß „ſich jeder nach ſeinem Recht vertheidigt“, reichte kaum aus: ebenſowenig konnte die doch erſt allmälig vorſchreitende Romaniſirung des Prozeſſes die Frage, ob der Prozeß der Lex Romana Visigothorum oder der der L. Visigothorum zur Anwendung komme, zu einer unerheblichen machen.

Ob auch Franken, Sueven u. ſ. w. im weſtgothiſchen Reich das „Princip der perſönlichen Rechte“ als Ankläger oder Beſchuldigte für ſich anrufen durften, iſt zweifelhaft, aber unwahrſcheinlich. Vermuthlich hat wenigſtens in ſpäterer Zeit auf die im gothiſchen Reich verübten Vergehen kein anderes Recht als das der beiden gothiſchen leges Anwendung gefunden und nach Erhebung der Lex Visigothorum zum Landrecht des gothiſchen Staats

[1]) v. Bethm. H. I. S. 228.

[2]) V. 1, 2. VI. 1, 4 l. c. T. XVI. 10.

[3]) Bei homicid., malefic., venefic. IX. 3, 3.

[4]) VII. 1, 5; ebenſo 2, 4 crimen . . furtum . . raptus . . inlicitae quaecumque: alle gleich geſtellt: compositio und Geißel. Dagegen si capitalia commiserint . . morte damnentur.

[5]) VI. 1, 6.

[6]) VII. 1, 1.

war im Strafprozeß und Strafrecht, soweit diese Sammlung Bestimmungen enthielt, jedes andere Recht ausgeschlossen.

Reichsfremde werden mit Strafe bedroht, wenn sie im Inland Strafgesetze verletzen:[1] so Mitnehmen von gemietheten Sclaven ins Ausland.

Die gleichmäßige Behandlung beider Geschlechter im Strafrecht wird als Regel stillschweigend vorausgesetzt: doch werden manchmal auch ausdrücklich die Weiber den Männern gleichgestellt.[2]

2) Vom verbrecherischen Willen und der Zurechnung.

a) Arglist, Fahrlässigkeit, Zufall.

Die Unterscheidung von Vorbedacht, Affect,[3] Fahrlässigkeit und Zufall immer scharf durchzuführen, gelingt nicht. Bei der Tödtung sagt VI. 5, 1 qui cumque nesciens hominem occiderit et nullum contra eum odium habuerit, juxta domini vocem[4]) reus mortis non erit: non enim est justum, ut illum homicidae damnum aut poena perentiat quem voluntas homicidii non cruentat. Dabei wird also vorausgesetzt, daß nicht Feindschaft eine gegen den Zufall sprechende Vermuthung bilde; 2 führt dies näher aus und legt dem Angeschuldigten den Beweis des Zufalls auf.[5] 3 unterscheidet besonders den durch physische Gewalt, etwa auch eines Dritten, (auf den hiedurch Getödteten) Geschleuderten und spricht denselben[6]) von Strafe und Entschädigung frei: der Dritte aber wird[7]) in ein Pfund Gold verurtheilt, doch wohl vorbehaltlich des Beweises, daß auch er nicht einmal fahrlässig gehandelt.

Interessant ist der freilich auf halbem Wege der Casuistik stecken bleibende Versuch Rekisvinths[8]) — die moralisirende, theologisirende Färbung ist charakteristisch für diesen

[1]) XII. 3, 3.

[2]) VI. 3, 2 und 3.

[3]) Ohne Unterscheidung von beiden straft VI. 11, 5 alle absichtliche Tödtung als homicidium. Dagegen steht auf absichtlicher Brandstiftung Feuertod oder Geißelung (extra civitatem), auf fahrlässiger bloßer Ersatz VIII. 2, 1—3; übrigens auch in den kirchlichen Quellen, denen doch psychologische Zergliederung viel näher anlag, z. B. Cc. III. c. 5 furor . . voluntas . . casus. Interpret. P. V. 25, 2 qui hominem occiderit, aliquando absolvitur et qui non occidit ut homicida damnatur: consilium enim uniuscujusque, non factum, puniendum est. Vgl. Wilda S. 583 587 595. du Boys I. p. 528. Die Betonung des Subjectiven Bourret p. 184 wird nicht von ihm als Einfluß des Geistlichen erkannt.

[4]) Alt. Testam.

[5]) Si quis hominem, dum eum non videt, stantem venientem vel praetereuntem ignorando occiderit, si nulla occasio inimicitiae antea cum eo fuerit et ille nolens homicidium admiserit atque ante judicem hoc (beides?) potuerit adprobare, securus abscedat.

[6]) Aut casu aut re quacumque impulsum.

[7]) Quia laesionem vitare neglexerit, obwohl er absque mala voluntate hoc fecerit.

[8]) VI. 5, 4, 5.

König [1]) — die Frage von der aberratio ictus psychologisch und criminalpolitisch richtig zu lösen: hat der A den B bei entstandenem Streit treffen wollen und durch Zufall den C getroffen und getödtet, so soll untersucht werden, wer der Veranlasser des Streites war und war dies der B, so soll dieser den Erben des Getödteten 100 sol. entrichten, [2]) der Thäter nur 50. [3])

Diese Entscheidung, auf deren salomonische Weisheit sich der priesterliche König gewiß nicht wenig zu gut that, ging wohl von einem in obiger Weise gelagerten Fall aus: es ist eine sehr unjuristische Betonung des subjectiv-innerlichen Moments, wenn der Veranlasser des Streits, der keinerlei tödtliche Absicht gehabt haben muß, für die Folgen der Gewaltthat eines Anderen schwerer als dieser selbst, der doch jedenfalls schlagen wollte, bestraft wird. Was aber in allen andern Fällen der aberratio ictus, in welchen der Verfehlte nicht der Veranlasser des Streites war, Rechtens sein soll, bleibt unentschieden.

Nur noch einen besonderen Fall hebt in gleich charakteristisch moralisirender Auswahl der gleiche König hervor [4]): wenn nämlich der durch aberratio ictus Getödtete ein zur Beilegung des Streites Herbeigekommener (—freier) war: hier soll der Thäter durch Eid oder in Zahl und Glaubhaftigkeit genügende Zeugen darthun, daß er jenen nicht treffen wollte und alsdann mit einem Pfund Gold im Fall der Tödtung, mit dem Drittel der sonst vorgeschriebenen Composition für jede Verwundung abkommen: denn, wird salbungsvoll geschlossen, der Tod dessen darf nicht ungerächt bleiben, der gekommen war, die Wohlthat des Friedens zu bringen: „quia mors ejus inulta esse non debet, qui pacis praemium ut conferret advenit“; die moralisirende Motivirung ist bezeichnend für den Geist dieses Strafrechts. 6 l. c. straft die Körperverletzung mit nachgefolgtem nicht beabsichtigtem Tod wie Tödtung (homicidium); wer im Scherz, Spiel, Muthwillen [5]) getödtet und diesen animus bewiesen hat, wird gleichwohl zu 1 Pfund Gold und 50 Hieben verurtheilt. [6])

Für den Tod eines Lehrlings, Schützlings, Dieners, der in Folge einer nicht übermäßigen [7]) Züchtigung durch den Zuchtberechtigten eintritt, bleibt dieser unverantwortlich, [8]) und ll. 9 und 10 fassen die bisher erörten Fälle zusammen. [9])

Vollständig werden Vorbedacht und Affect,, Zufall und Fahrlässigkeit und Absicht confundirt in der wohlgemeinten aber alle diese Unterscheidungen häufenden Bestimmung VI. 4, 3. [10])

---

[1]) S. A. V. S. 200.

[2]) Quia . . per ipsum constat homicidium esse commissum.

[3]) Ideo enim ambo damnum habebunt, quia ille volens aditum mortis dedit, iste nolens mortem injecit.

[4]) 5 l. c.

[5]) l. c. 7 incautus aut indiscretus aut jocari volens aut in multitudinem cujuscumque rei ex improviso ictu(m) noxi(am) mittens.

[6]) Quare: indiscrete (aufs Gerathewohl) percussit nec vitare casum studuit.

[7]) competens et discreta disciplina.

[8]) Wenn keine invidia oder malitia vorliegt, mit Berufung auf ein Bibelwort.

[9]) Si . . non voluntate, sed supra scriptis casibus diversis occiderit.

[10]) Certo qui laesit vel laedendum dicitur instituisse si non ex priori disposito sed subito exorta lite et caede commissa aliquo casu se nolente id convicerit perpetratum fuisse. — Dann statt Talion oder willkürlich vom Geschädigten geschätzter Composition für ein Auge 100 sol.

Eine allgemeine Theorie der Fahrlässigkeit stellt das Gesetz nicht auf, straft aber einzelne in Fahrlässigkeit begangene Delicte, so Brandstiftung durch Feuerverwahrlosung,[1] Schädigung fremder weidender Thiere durch zu heftige Verjagung.[2])

Als besondere Art der Fahrlässigkeit wird ausgezeichnet[3]) das incaute, indiscrete, jocose Schießen, Werfen in eine Menschenmenge.[4])

Bei Tödtung durch solche Unvorsichtigkeit, grob fahrlässiges, scherzhaftes Schießen oder Werfen in eine Menschenmenge, muß durch Eid oder Zeugen dargethan werden, daß nicht um zu schaden oder aus Bosheit gehandelt wurde: alsdann tritt an Stelle der Strafe für homicidium eine Geldstrafe (1 Pfund Gold) und 50 Streiche.[5])

Ausgeführt ist der Gedanke von VI. 5, 1 in 2. l. c.: wer einen Menschen nicht stehen, kommen, vorbeigehen sieht und ihn unwissentlich z. B. durch Pfeilschuß tödtet, bleibt straflos, wenn er keinerlei Feindschaft gehabt und das „homicidium", d. h. die Tödtung ohne Willen bezeugen „und das vor dem Richter beweisen kann".

Die Beweislast trifft also den Thäter: er muß auch die Negative, die Nicht-Feindschaft, beweisen: den Erben steht offenbar der Gegenbeweis der Feindschaft frei und dann? ist dann durch Rechtsvermuthung der dolus festgestellt?

Ueber Fahrlässigkeit bei Tödtung enthält das Gesetz ferner einzelne Bestimmungen bei Fällen von Bäumen: in der Nähe befindliche Leute sind vor dem Fall zu warnen, nach der Warnung haftet der Fäller für Verwundung und Tödtung nicht. Aber durchgeführt wird diese Befreiung nicht: wenn ein Greis, Lahmer, Schlafender oder wer sich sonst nach der Warnung nicht retten konnte, oder ein Thier verwundet oder getödtet wird, so gilt bezüglich des Menschen der Thäter als homicida, für die Lähmung ist die gesetzliche Buße, für das Thier Ersatz zu leisten.[6])

Der Schlußsatz[7]) ist wohl so zu verstehen, daß der Eigenthümer des Baumes nicht haften soll, wenn er den Fäller wegen unvorsichtigen Benehmens gewarnt und dann ihn der Baum erschlagen hat; ebenso haftet man nicht für den Schaden, den ein halb gefällter Baum (ohne Arglist) durch Niederfallen in Abwesenheit des Fällenden anrichtet.[8])

Fahrlässige Tödtung durch den Arzt (bei Aderlaß) wird mit Verknechtung zu beliebiger Strafe an die Verwandten, Lähmung mit halbem Wehrgeld bestraft.[9]) Lähmung oder Tödtung von Sklaven in solcher Weise verpflichtet nur zur Stellung von Ersatzsclaven.[10]) Doch soll der Arzt nicht ohne Gehör in Untersuchungshaft genommen werden, ausgenommen wegen

---

1) L. V. VIII. 2, 3 Osenbrüggen S. 155.
2) l. c. 3, 13 Osenbrüggen S. 137. Davoud Oghlou I. p. 85—94.
3) VI. 5, 7.
4) Zu construiren ist: cujuscunque rei: ictu: mittens steht pleonastisch.
5) VI. 5, 7.
6) VIII. 3, 3.
7) von VIII. 3, 3.
8) 4 l. c.
9) XI. 1, 6.
10) l. c.

homicidium.[1]) Fahrlässige Tödtung bei Ausübung des Züchtigungsrechts wird ziemlich leichtsinnig mit Berufung auf das in der Bibel anerkannte Züchtigungsrecht für straflos erklärt.[2])

Während VI. 5, 6 **homicidium** bei Fehlen der Tödtungsabsicht annimmt, schließt 7. l. c. den Begriff des **homicidium** in solchem Fall aus.[3]) Ebenso macht VI. 5, 11 einfach das **homicidium** von der Absicht der Tödtung abhängig.[4])

Neben **culpa**, die den **dolus** einbegreift, wird manchmal die **negligentia** genannt.[5])

Zufall und Fahrlässigkeit werden zwar unterschieden,[6]) aber auch an andern Stellen confundirt.[7])

Eine einzelne Art zufälliger Tödtung hebt heraus VI. 5, 3: nämlich das Fallen, Stürzen, Geschleudert-Werden des Einen auf den Andern. Hat aber ein Dritter den Einen auf den Zweiten gestoßen, so hat er für Fahrlässigkeit (die also hiebei angenommen wird) ein Pfund Gold zu entrichten, vorbehaltlich des Beweises seiner Arglist.[8])

Der Dieb, der in fremden Weinbergen in Stachelpfähle oder in Wolfsgruben fällt, hat keinen Anspruch auf Ersatz, vorausgesetzt, daß er f r e m d e s G e b i e t betreten.[9]) Vor Selbstschüssen, Wolfsgruben, anderer Gefahr muß gewarnt werden.[10])

b) Aufhebung der Zurechnung: Irrthum. Jugend. Zwang. Befehl. Reiz.

Voll entschuldbarer thatsächlicher Irrthum schließt wie Zufall die Zurechnung zur Schuld aus.[11])

Berufung auf Gesetzesunkenntniß wird nicht nur abgewiesen, sondern widersinnig schwer bestraft.[12]) Zunächst bedroht das Gesetz absichtlich **in fraudem legis** begangene, im Gesetz nicht vorgesehene Delicte und den deßhalb erhobenen Anspruch auf Straflosigkeit mit Talion und außerdem in leidenschaftlicher Strafenhäufung, mit 100 Streichen, Decalvation und lebenslänglicher Infamie.

Nur aus solcher Aufregung ist zu erklären, daß auch die bloße Berufung auf Gesetzesunkenntniß die gleiche grausame Folge haben soll: es ist das geradezu widersinnig: wer mit

---

1) XI. 1, 8.

2) VI. 5, 8.

3) Quia mortuum voluntarie non occidit.

4) Omnis homo si voluntate non casu occiderit hominem pro homicidio puniatur.

5) V. 5, 1, 2, 4. non culpa aut negligentia — per fraudem vel culpam. Dagegen nur Arglist, im Gegensatz zu Fahrlässigkeit, 6. l. c.

6) VIII. 3, 13 vgl. VI. 4, 3.

7) VIII. 3, 6: si casu factum fuerit . . quia crimen non videri potest, quod non est ex v o l u n t a t e commissum: z. B. fahrlässiges Umwerfen des Wagens in den fremden Zaun; bei casus mixtus, d. h. Zusammentreffen von Zufall und Fahrlässigkeit wird nur 1/2 der Composition verwirkt VIII. 4, 23.

8) VI. 5, 3, 5 culpa, malitia, lascivia.

9) VIII 4, 22.

10) VIII 3, 3, dagegen 4. 4. 24.

11) VI. 5, 1; ferner 2; anders 3.

12) VI. 4, 5, 1. non minoris est noxae, legum statuta nescire quam sciendo prave committere.

eingestandener Gesetzeskenntniß gehandelt, kommt z. B. mit der Strafe für furtum usus ab, wer sich aber auf Gesetzesunkunde zu berufen wagt, hat obenein diese grausamen Strafen zu tragen — offenbar schwebte nur ein einzelnes Gewaltverbrechen vor und im Zorn hat der Gesetzgeber diese Drohung verallgemeinert.

Um die Berufung auf Rechtsirrthum abzuschneiden, soll den Juden der libellus der Judengesetze in der Kirche vorgelesen werden.[1])

Das jugendliche Alter schließt die Strafbarkeit aus, sofern Kinder unter 10 Jahren für Anhörung unchristlicher Lehren nicht gestraft werden sollen, nach Vollendung des 10. Jahres aber werden sie mit den gleichen barbarischen Strafen wie die Irrlehrer selbst bedroht.[2])

Zwang schließt die Zurechnungsfähigkeit aus. Doch muß manchmal noch Anzeige nach Beseitigung des Zwangs hinzutreten.[3])

Als „echte Noth", manifesta necessitas,[4]) vom Gesetz anerkannte Entschuldigungsgründe für Nichterfüllung staatsbürgerlicher, sonst bei Strafe eingeschärfter Pflicht, mit der Wirkung des Strafausschlusses, ist anerkannt Krankheit[5]), Reise und anderweitige Beschäftigung[6]) im öffentlichen Dienst[7]), Schneefall, Ueberschwemmung, Aehnliches, dann im Allgemeinen königlicher Befehl:[8]) solcher hebt die Strafe für Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschrift auf, z. B. für Beamte;[9]) er entbindet selbst die Wittwe von Einhaltung des Trauerjahrs;[10]) er bewirkt Strafausschließung bei Heirath innerhalb der verbotenen Grade,[11]) ja königlicher Befehl macht sogar gewaltsame Verheirathung einer Freien straffrei.[12])

Reiz wird als Strafausschließungsgrund sogar anerkannt bei Injurien von Sclaven gegen (vornehme) Freie: aber das ist vereinzelt.[13])

Jedoch[14]) es soll sogar Verwandtentödtung straflos sein, verübt (in Nothwehr oder auch höchstem Affect) nach Reiz durch schwere Mißhandlung: Tod, Vermögensverlust, Folter

---

1) XII. 3, 28.

2) XII. 3, 11 vgl. II. 1, 17.

3) III. 5, 5.

4) II. 1, 31.

5) II. 2, 4. 5. 11.

6) II. 2, 4.

7) D. II. 1, 7 Cod. tol. goth. et leg. aegritudo . . aut quaelibet publicae utilitatis actio vgl. V. 7, 20, II. 2, 4. 1, 31. Bewußtlosigkeit III. 5, 2.

8) V. 7, 20. II 1, 27, 5, 11 über Befehl des Herrn und Patrons III. 3, 8. VI. 4, 2 f. Standesverhältnisse.

9) XII. 3, 21. Die Stelle verräth, daß die Könige (gegen Geld ohne Zweifel) sich doch insgeheim immer wieder gewinnen ließen, einzelne Juden von der Verfolgung zu befreien.

10) III. 2, 1.

11) III. 5, 1.

12) III. 3, 11 über die politische Bedeutung dieses von den Königen geübten Rechts A. VI. S. 511.

13) VI. 4,7 certe si eadem persona ut sibi fieret contumelium servum prius excitaverit, . . suae negligentiae deputet quod oblitus honestatis et patientiae quod merebatur excepit Vgl. VIII. 4, 20 das Necken von Thieren; dann VI. 5, 12. VIII. 3, 13.

14) Nach VI. 5, 19.

sind dann ausgeschlossen:[1]) Reiz, (indignans), Affect wird auch sonst erwähnt[2]), aber die Würdigung nicht consequent durchgeführt.

Die Straflosigkeit der Tödtung der in adulterium Ergriffnen durch Gatten, Vater, Bruder[3]) erklärt sich wohl theils aus dem Affect, theils aus Selbsthülfe.[4])

3) Von der verbrecherischen That.

a) Versuch und Vollendung.

Wie im römischen Recht wird der Versuch nicht im Allgemeinen gestraft, sondern nur, zumal in bestimmt aufgezählten Versuchshandlungen, bei einzelnen Verbrechen hervorgehoben und besonders bestraft,[5]) so bei dem Hochverrath die Auswanderung in landesverrätherischer Absicht:[6]) ja bei Hochverrath wird wie im römischen Recht schon der entfernteste Versuch, der nur ausgesprochene Gedanke, (cogitare) gestraft und zwar mit dem Tode.[7])

So wird als besonderes Vergehen die Versuchshandlung des ad faciendam caedem turbas congregare gestraft und die bloße seditio in der Absicht einer Körperverletzung,[8]) so das bloße Reichen oder Suchen eines Abortiv-Mittels oder eines das Kind tödtenden Giftes.[9])

So wird bei der Vergiftung Versuch und Vollendung unterschieden: richtiger vielmehr das Reichen des Giftes, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein besonderes Verbrechen gestraft.[10]) Auch für bloße Bedrohung werden Geldstrafen an den Bedrohten entrichtet.[11])

So steht auf dem bloßen Zücken des Schwerts als solchem eine Strafe von 10 sol. an den Bedrohten — die Versuchshandlung als solche wird als selbstständiges Verbrechen angesehen und bestraft.[12])

---

1) Illa vero discretione servata quae in cunctis casibus est de homicidiis constituta.

2) VI. 4, 3.

3) III. 4, 4—5.

4) Ueber den Zorn s. noch VIII. 3, 13 VI. 5, 12 in eo furore des Herrn gegen den Knecht: den Gegensatz bildet das kaltblütige malitiae propositum.

5) Nicht richtig Wilda S. 603, 605. Geib II. S. 293, daß praesumtio immer Versuch; zu weit geht auch du Boys I. p. 528, vgl. Rosseeuw I. p. 428, wenn er auch richtig die besondere Beachtung des subjectiven Moments des schuldhaften Willens betont; daß dies eine Folge des canonischen Einflusses, entgeht ihm; ebenso ist nicht richtig, daß statt des Königes des Geschädigten la perversité des verbrecherischen Actes das Strafmaß bestimme.

6) II. 1, 6.

7) l. c. T. VIII. praef. und lex.

8) VIII. 1, 3.

9) VI. 3, 1. Todesstrafe für den Dritten, Geißel oder Verknechtung für die Mutter.

10) VI. 2, 2. Ob aber III. 3, 8 nur Versuch der Vermischung gemeint, ist trotz des Wortes quaesivit zweifelhaft: vielleicht ist trotzdem wie 5. l. c. zu interpretiren: si peractum scelus est, d. h. wenn das quaerere gelungen.

11) VI. 4, 6.

12) VI. 4, 7 qui prior contra quemlibet iratus eduxerit gladium quamlibet non percusserit . . X solidos pro sola praesumtione dare cogendus est.

Der bloße Versuch der Brandstiftung an fremdem Hause in der Stadt wird mit Feuertod gestraft.[1])

Schon der Versuch der Schädigung durch Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden wird gestraft und zwar nach der Höhe des gedrohten Schadens mit Ersatz, eventuell Verknechtung.[2]) Es gilt Urkundenfälschung als formelles Vergehen, d. h. es wird als solches (ohne Rücksicht auf das dadurch verübte weitere Verbrechen und Ersatz des dadurch angerichteten Schadens) gestraft.[3])

Einzelne Handlungen des Muthwillens werden als solche ohne Voraussetzung von Schaden gestraft: z. B. wer einem fremden Thiere den Kopf eines gestorbenen Thieres, Knochen oder Anderes an den Schweif bindet, um es in Angst fortzuhetzen, erhält 50, der Knecht 100 Streiche, daneben Ersatz für den Fall der Schädigung.[4])

Interessant aber schwierig ist die mit diesem Gedanken nahe zusammenhängende Bestrafung der „praesumtio". Praesumtio ist der allgemeine Ausdruck des Gesetzes für Delict (obligatio ex delicto und öffentliches Delict) im Gegensatz zu „debitum", d. h. Vertragsschuld.[5]) Freilich begegnet es auch untechnisch für „Frechheit",[6]) endlich bezeichnet es manchmal den Versuch im Gegensatz zum vollendeten Verbrechen: wenn die Versuchshandlung als selbstständiges Vergehen gestraft wird, z. B. „pro sola praesumtione" — Schwertzücken ohne zu schlagen — 10 sol.[7]) Pro praesumtione sua hat 10 sol. zu zahlen, wer einen fremden Sclaven losgebunden.[8])

Das pro sola praesumtione findet Anwendung z. B. bei dem Eindringen in ein fremdes Haus, praesumtivo modo;[9]) auf dem bloßen Hausfriedensbruch als solchem steht Geld- und Leibesstrafe.

In anderen Fällen ist die Handlung, welche pro sola praesumtione bestraft wird, als selbstständiges vollendetes Vergehen gedacht, nicht als Versuch zu einem andern: kann man[10]) hierüber bei dem Schwertzücken noch zweifeln (ob Versuch der Körperverletzung), so ist doch[11]) die Körperverletzung ohne nachfolgenden Tod, welche pro sola praesumtione gestraft wird, nicht etwa als Versuch des homicidium zu fassen: denn daneben ist die Strafe für die vollendete Verwundung zu entrichten: an Versuch der Tödtung ist nicht auch noch gedacht.[12])

In andern Fällen endlich ist bei pro sola praesumtione überall nicht an Versuch gedacht, vielmehr das vollendete Verbrechen vorausgesetzt: so VII. 2, 20. Hier wird der verbrecherische Wille

1) VIII. 2, 1.
2) VII, 5, 2 damnum pati potuerat . . facere conati damnum.
3) VII. 5, 1. 2.
4) VIII. 4, 15.
5) II. 4. 7.
6) II. 5, 4.
7) VI. 4, 6.
8) Auch hiefür event. 100 Streiche IX. 1, 2.
9) Cod. Leg. more VI. 4, 2.
10) VI. 4, 6.
11) VI. 4, 8.
12) VI. 4, 8.

als solcher, die Hebung über das Staatsgesetz, also das rein subjektive Moment, als solches bestraft: vorbehaltlich der weiteren Folgen: so erhält, wer einen gefangenen Dieb befreit, vor Allem pro sola praesumtione 100 Streiche: kann er den Befreiten nicht wieder stellen, so treffen ihn dann weitere Straffolgen; ebenso 5 oder 10 sol. (den Knecht 100 Streiche) pro sola praesumtione für längeres Gefangenhalten des ergriffenen Verbrechers im eigenen Hause.[1])

Ein anderer Ausdruck statt pro sola praesumtione ist pro facti temeritate[2]) — ebenfalls nicht für eine Versuchshandlung, sondern neben der compositio für das vollendete Verbrechen.[3])

Pro ausus temeritate ist z. B. offenbar gleich pro sola praesumtione[4]) für Einsperrung des Hausherr oder der Hausfrau im eigenen Hause oder Hofe — ohne Rücksicht auf weiteren Schaden 30 sol. und 100 Streiche! Wird aber der Herr hinaus gesperrt, so daß er die Gewalt über Haus, Gesinde (Familie), Sachen verliert, so liegt darin das crimen invasionis, dazu soll noch, außer dem damnum invasionis der Thäter 100 Streiche erhalten.

b) Theilnahme Mehrerer an einem Vergehen.

Alleinhaftung des Thäters: Straflosigkeit der Sippe. Gehülfen. Mitwisser. Complott. Anstifter. Rädelsführer. Begünstiger: Hehler.

Offenbar geschieht es in Bekämpfung älterer germanischer Anschauung, daß das Gesetz ausdrücklich die Verantwortung auf die Person des Schuldigen[5]) beschränkt und seine Sippe davon ausnimmt.[6]) Der Erbe hat nur die verwirkte Buße des Erblassers, jedoch blos bis zum Betrag der Erbschaft zu entrichten.[7])

Der Erbe des Diebes succedirt nicht in die Strafe, (poena d. h. der Geißelung quia crimen cum fure defecit) wohl aber in die gesammte satisfactio poenae, d. h. also die Pflicht neunfachen Ersatzes (quod fur si vixisset fuerat soluturus), doch kann er sich der Haftung mit dem eigenen Vermögen dadurch entziehen, daß er die Erbschaft abtritt, wenn die Ersatz-Schuld dieselbe übersteigt.[8])

In Anwendung dieses Princips[9]) wird[10]) an der Zauberei der Eltern unbetheiligten Kindern Straflosigkeit und Nachfolge in das älterliche Vermögen ausdrücklich gewahrt.

1) VII. 2, 22.

2) Ut caedem (Cod. toled. goth. necem) evadat — es ist aber Freien der Tod für Lähmung von Unfreien unseres Wissens nie angedroht worden.

3) VI. 4, 9.

4) VIII. 1, 4 (im Verlauf: pro admissi praesumtione); ebenso ist VIII. 1, 5 pro facti temeritate: Vollendung nicht Versuch. Vgl. VIII. 3, 15 pro contemptu.

5) Des ubil tojis W. Tim. II. 2, 9.

6) L. V. VI. 1, 8; vgl. Schütze S. 129. Waitz 1. S. 471 472 (eine Spur von „Gesammtbürgschaft" Gengler S. 399 liegt darin nicht). Schäffner I. S. 323.

7) VII. 2, 19.

8) l. c.

9) Von VI. 1, 8

10) VI. 2, 1.

Eine unklare Mittelstufe zwischen Gehülfen und selbstständiger Thäterschaft schwebt dem Gesetz VI. 4, 2 vor: wenn Freie ohne Befehl oder ein Schutzverhältniß mit einem Andern — dem eigentlichen Thäter — übereinstimmend und gleichen Willens mit ihm unanimes vel consentientes in ein fremdes Haus dringen, so werden Alle wie der eigentliche Thäter gestraft: doch während im Fall der Insolvenz diesem 200 Streiche (und Infamie, so ist aus dem argumentum e contrario zu schließen) drohen, sollen die (freien) Gehülfen mit 150 Streichen ohne Infamie abkommen.

Es sind freie und völlig unabhängige Genossen gemeint, welche mit dem, der z. B. die Beleidigung rächen will, in dessen Interesse handeln: gleiche Geld-Strafe, aber gelindere Leib- und Ehren-Strafe.

Die Gehülfen, adjutores, consortes,[1]) conscii[2]) werden regelmäßig gelinder gestraft als der Thäter: II. 2, 7 z. B. die Brüder der Entführten wie der Entführer, doch mit Erlaß der Todesstrafe.[3]) Daneben werden noch andere adjutores, d. h. Fremde, welche den Entführer begleiten, (qui cum ipso fuerint) genannt.[4])

So trifft auch VIII. 1, 4 die Gehülfen zwar die gleiche Zahl von Streichen, aber nur die halbe Geldbuße.

Ausnahme ist es und in den besonderen geschichtlichen Zuständen des Reiches unter Egika[5]) begründet, wenn[6]) (unfreie) conscii et occultatores bei Hochverrath (und einigen andern Capitalverbrechen) der Herrn (nach Willkür des Königs) wie die Thäter gestraft werden können. Aber auch freie Gehülfen des Hochverräthers werden ganz wie dieser selbst bestraft.[7])

Mitschuld, nicht Hülfeleistung (?) der Aeltern, die von dem Dirnenlohn der (freien) Tochter leben, wird mit 100 Hieben — die Thäterin treffen 300 und Verknechtung — gestraft;[8]) aber auch der Herr der Sclavin wird unter dieser Voraussetzung gestraft, schwer, wenn er Gewinn von dem Gewerbe zieht, leichter, wenn er den Rückfall duldet.

Die Bedeutung von socii, conscii schwankt: regelmäßig sind es die Gehülfen: aber socii heißen auch die Räuber neben dem Hehler.[9])

Eorum conscii werden bei Urkundenfälschung wie die Thäter gestraft. VII. 5. 2, 3 unterscheidet den Fälscher und den Verwerther der Urkunde: beide sind conscii 7. Wer sich vom Eigenthümer in einer früheren Urkunde die Sachen verpfänden läßt, welche dieser an einen Andern zu veräußern verpflichtet ist, heißt conscius fraudis;[10]) vgl. consci filii — wiederholt wird

---

1) VII. 1, 3.
2) 4.
3) III. 3, 4 12 17.
4) Ebenso in raptu interfuisse III. 3, 12.
5) S. A. S. 220.
6) VI. 1, 4.
7) Cc. T. IV. 75. VI. 18. XVI. 9.
8) III. 4, 17.
9) VIII. 1, 10.
10) VII. 5, 7.

nur gesetzt, daß bei Verwirkung des Vermögens durch das Verbrechen die Kinder nicht succediren sollen, wenn sie „Mitwisser" — von weiterer Strafe wird geschwiegen.[1])

Die bloße „Erlaubniß" d. h. also Mitwissenschaft macht den Mann bei Kindesabtreibung der Frau der gleichen schweren Strafe schuldig.[2])

Bei dem in Complott beschlossenen Mord trifft den Thäter der Tod, alle andern Complottanten aber, auch die nicht gehandelt haben, Geißelung und 50 sol. an die Erben eventuell Verknechtung.[3])

Das Anstiften und die Thäterschaft werden oft gleichgestellt: per se sive per quemlibet.[4]) Diese Gleichstellung bildet die Regel: VIII. 1, 3 qui fecerit vel faciendum incitaverit aut praeceperit 4 sive ut it fieret aliis praeceperit vgl. II. 4, 6. III. 3, 11.

Bei der sollicitatio nuptiarum erscheint der Anstifter als Thäter, aber der Zwischenträger wird ebenso gestraft, nicht etwa gelinder, als Gehülfe.[5])

Das faciendum incitare oder praecipere wird gestraft wie der facere selbst, und zwar bei freien und unfreien (d. h. fremden Sclaven) Angestifteten.[6])

Einmal wird zwar allgemein der Gedanke ausgesprochen, daß das Anstifter schwerer zu bestrafen sei als der Thäter,[7]) aber der Zusammenhang zeigt, daß dabei nur an Befehl des Herrn an den Knecht gedacht ist.

Das Gesetz unterscheidet (bei Landfriedensbruch und Auflauf) caput sceleris und alle qui cum eo venerint — den Anstifter und Rädelsführer treffen Infamie und 50 Streiche, von ihm unabhängige Freie 50 Streiche (ohne Infamie?), fremde Knechte 200 Streiche: von ihm abhängige Freie und Knechte sind straflos.[8])

Auch VIII. 1, 6 faßt den Anstifter und Rädelsführer zusammen in Eine Person:[9]) anderseits die Angestifteten und bei der Ausführung Mitthätigen.

Auch eine im Affect vollzogene Anstiftung kennt das Gesetz.[10])

Die Verleitung zur Begehung gewisser Delicte durch Angabe der Gelegenheit wird besonders bestraft, als selbstständiges Vergehen, diripiendum indicare vel ut . . res evertatur aut pecora . . diripiantur: nur auf dieses indicare (ohne Rücksicht auf den Erfolg?) ist

---

1) VI. 5, 17 vgl. VII. 1, 3 4 conscius ist bloßer Mitwisser und Gehülfe, vgl. 2. 7, wo dem Dieb der quicunque conscius fuerit und der Hehler gleichgestellt wird.

2) VI. 3, 7.

3) VI. 5, 12. Wilda S. 630. Gleiche Bestrafung aller Theilnehmer auch VI. 4, 2 VII. 5, 2 eorumque conscii; über Unfreie als Gehülfen s. II. 2, 8.

4) VI. 5, 12.

5) III. 3, 11.

6) VIII. 1, 3.

7) VI. 5. 12 consilio quisque vel jussu homicidium faciendum insistens noxior judicandus est, quam ille qui homicidium opere perpetravit.

8) Caput sceleris . . qui cum eo venerint VIII. 1, 3, auctor sceleris . . qui malis voluntatibus consenserint auxiliumve ut hoc fieret praestiterint — 4: solche erhalten die halbe Geiß-, aber die gleiche Geißelstrafe wie der Anstifter.

9) Qui alios ad diripiendam invitaverit ... hi vero qui cum ipso fuerint: also hat er auch die Ausführung geleitet.

10) VI. 4, 3.

der Beweis gerichtet: 100 Streiche, nur Cod. tol. setzt wirkliche Entwendung voraus, denn er fügt bei Rückgabe der Sache, eventuell Ersatz aus dem Vermögen des indicators.[1])

Von der Begünstigung wird hervorgehoben Hehlerei bei Diebstahl und mit der gleichen Ersatz-Strafe bedroht,[2]) wie schon das römische Recht einzelne Begünstigungshandlungen bei einzelnen Verbrechen z. B. Hausen und Hofen bei Raub und Entführung als besondere Delicte schwer straft.[3])

Speciell das wissentliche Verbergen von flüchtigen Knechten und von Räubern (latrones) wird mit 200 Streichen an Freien wie Unfreien und für den Fall des Entwischens der Verbrecher mit der diesen selbst bestimmten Strafe bedroht.[4])

Verdankt[5]) vielleicht die Betonung des Hehlers dem Umstand, daß der vierfache Ersatz für Diebstahl nicht mehr bei ausgezeichnetem paßte, nachdem schon für einfachen neunfacher gedroht wird?[6])

Ausgezeichnete Hehlung ist die der bei einem Unglücksfall entwendeten Sachen.[7]) Vierfacher Ersatz steht auf der Hehlung der aus Brand, Einsturz, Schiffbruch entwendeten Sachen.[8])

4) Objective Rechtswidrigkeit.

Nothwehr. Selbsthülfe.

Das Recht der Nothwehr, zunächst gegen drohende Körperverletzung (aber auch gegen schon begonnene, si . . percusserit, deren Fortsetzung zu gewärtigen) statuirt ausdrücklich VI. 4, 6 mit der naiven Motivirung: quia commodius erit irato viventem resistere quam sese post obitum ulciscendum relinquere.

Daß dabei Affect des Angreifers vorausgesetzt wird, ist wieder ein Fall sorgloser Redaction: ohne Zweifel ist Nothwehr auch gegen einen überlegten Angriff statthaft: das Gesetz geht von einem concreten Fall oder der regelmäßigen factischen Voraussetzung aus.

Die Nothwehr macht sogar Tödtung straflos und zwar darf auch zur Vertheidigung der Keuschheit (der Entführer) getödtet werden,[9]) es ist hier auch an Verfolgung des Thäters nach vollendeter Fortführung gedacht.[10])

Nicht nur der Bedrohte hat das Recht der Nothwehr: auch jeder der ihm beispringt:

---

[1]) VIII. 4, 11.
[2]) Cass. Var. V. 39.
[3]) B. T. 22, 1.
[4]) IX. 1, 19.
[5]) VII. 2, 18.
[6]) Zu VII. 2. 13 14.
[7]) VII. 2, 18.
[8]) l. c.
[9]) III. 3, 6.
[10]) Si quis de raptoribus fuerit occisus, pro homicidio non teneatur quod pro defendenda castitate commissum est.

gegenüber den bewaffnet, in der Absicht, den Eigenthümer zu tödten, in ein Haus Dringenden steht jedem, nicht nur den Bedrohten, das Recht der Tödtung der Eindringenden zu.[1]) Auch der Straßenräuber wird in Nothwehr straflos getödtet.[2])

Die pervasio hat das odium juris gegen sich: der dabei Ergriffene wird straflos getödtet, was von einem einfachen mit der Sache entlaufenden Diebe nicht gilt.[3])

Straflos ist die Tödtung des Diebes, der, auch bei Tag, sich mit einer Waffe (gladius steht wohl nur als Beispiel) der Ergreifung widersetzt;[4]) straflos auch die Tödtung des (unbewaffneten) Nachtdiebes, der mit der Beute entrinnen will. — Dagegen scheint arg. a contrario die Tödtung des Diebes, der bei Tag mit der Sache entlaufen will, ohne sich zur Wehre zu setzen, durch Nothwehr nicht gerechtfertigt.[5])

Daß auch gegen vollendeten Angriff noch Nothwehr statthaft sein soll,[6]) beruht auf dem fehlerhaften Hereinziehen eines zweiten Gedankens, der Straflosigkeit der Handlung im Affect.

Nothwehr zur Abwehr eines Drohenden und Handeln in Affect zur Bestrafung eines vollendeten Angriffs von Sclaven auf den Herrn wird vom Gesetz gleichmäßig für straflos erklärt,[7]) ja auch abgesehen von solchem Angriff bei Züchtigung im Zorn.

Fehlerhaft läßt auch VI. 5, 19 mit der Nothwehr den Affect, den Reiz durch schon vollendete Thätlichkeit[8]) als Strafausschließungsgrund zusammenfließen.[9])

Ob die Tödtung des ihm Ehebruch ergriffenen schuldigen Paares durch den Gatten als erlaubte Selbsthülfe in Ausübung des eheherrlichen Rechts straflos ist oder wegen angenommener Zurechnungs-Unfähigkeit, erscheint zweifelhaft, doch eher das Erstere.[10]) Das gleiche Recht hat der Verlobte, der Vater der Haustochter und nach dessen Tod die Brüder und die Vatersbrüder.[11]) Doch wird dabei vorausgesetzt, daß der Vater „in domo sua" in seinem Hause das Paar ergriffen: es scheint also die Wahrung der Ehre des Hauses und die Uebung des Hausrechts mitzuwirken.

Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, will er sie verschonen, (servare) so werden ihm beide zu beliebiger Strafe überwiesen.

Und weil bei den Unfreien des Hauses jene Motive fehlen, jedenfalls in schwächerem

---

1) VI. 4, 2. IX. 11, 2.
2) IX. 11, 2.
3) VIII. 1, 13.
4) VII. 2, 15.
5) VII. 5, 16.
6) VI. 5, 12.
7) VI. 5, 12.
8) Gravibus coactus injuriis aut dum repugnat.
9) Im Verlauf (dum propriam vitam tuetur) scheint dann doch wieder nur an Nothwehr gedacht. So Geib II. S. 229.
10) III. 4, 4.
11) 4. 5. l. c.

Maße gegeben sind, wird ihnen ausdrücklich ein gleiches Tödtungsrecht abgesprochen;[1]) man sieht aber, wie eng die Unfreien im Zusammenhang mit der Ehre des Hauses stehen.[2])

Die Nothwehr muß durch taugliche, glaubhafte Zeugen bewiesen werden.[3])

Wie stark und weitverbreitet der Hang auch in diesem Reiche war, den Weg des Rechts zu umgehen und durch Gewalt zu ersetzen, haben wir gesehen:[4]) daher das allgemeine Verbot der Selbsthülfe mit Umgehung des Richters,[5]) besonders der Privatpfändung, wohl als Mißbrauchs germanischer Sitte.[6])

Selbsthülfe wird aber ausnahmsweise sogar prämiirt: wenn die Aeltern[7]) die Entführte dem Frauenräuber mit Gewalt abjagen (excusserint).[8])

5) Einfluß der Standesunterschiede.

Die Abstufung der Stände macht auch im Strafrecht eine Casuistik[9]) nothwendig, welche keineswegs immer logisch oder erschöpfend durchgeführt ist, z. B. III. 4 im Titel: de raptu virginum vel viduarum: zuerst Entführung von Freien durch Freie 1—7: dazwischen aber si quicumque, also auch Freigelassene (?), eine Verlobte (auch Freigelassene) entführen. Dann Entführung von Freien 8 und Freigelassenen 9, sowie von Unfreien 10 durch Knechte. Freigelassene Entführer sollen den Freigebornen gleich behandelt werden. Die Entführung der freigelassenen Verlobten wird nicht besonders behandelt: diese steht wohl der Freien gleich.

Endlich wird die Casuistik des servus idoneus und rusticus gegenüber der rustica und idonea liberta nicht durchgeführt.[10])

Genau durchgeführt ist die Casuistik der Freiheit und Unfreiheit der Thäter und Geschädigten bei Kindesabtreibung,[11]) ebenso[12]) bei Körperverletzung.

---

[1]) III. 4, 6.

[2]) S. A. VI. S. 190 f.

[3]) VI. 5, 19.

[4]) Oben S. 84. Vgl. V. 4, 20. VI. 4, 4, besondere Formel N. 35. invadere Ant. 312. Bekämpfung der usurpatores Ce. T. IV. 3. Ohnmacht der Beamten L. V. III. 6, 1. Uebermacht des Adels über die Staatsbeamten III. 5, 2. 6, 1. VII. 1, 1. 4, 2.

[5]) VIII. 1, 2. 5. Vgl. B. T. II. 26. Anwendung des sog. decretum Divi Marci.

[6]) V. 6, 1. VIII. 3, 16.

[7]) Oder sollte parentes hier III. 3. 1 u. 2 „Verwandte" bezeichnen?

[8]) Ueber Bestrafung der Selbsthülfe durch eigenmächtige Wegnahme der in fremdem Besitz stehenden Sachen ohne Abwartung des Richterspruchs VIII. 1, 5.

[9]) Höherer Stand des Geschädigten. (König) II. 1, 6. VI. 1, 3. 4, 1—11 l. c T. XI. 5. Niederer Stand des Thäters III. 4, 14. 15. 16. VI. 4, 11. VIII. 3, 6 10. Knecht gegen Freie VI. 3, 4. III. 3, 6. 4, 14. VI. 4, 3. gegen eigenen Herrn VI. 5, 12. Freigelassene gegen Freie III. 3, 9; nur selten (III. 3, 11 bei sollicitatio) werden nobiles, Freie, Freigelassene, Knechte gleich gestraft.

[10]) III. 3, 9 wie III. 3 vgl. 11: per ingenuum vel ingenuam, seu per servum aut ancillam atque etiam libertum aut libertam.

[11]) VI. 3. 1—6.

[12]) VI. 4, 1 f.

Auch bei der unvorsätzlichen Tödtung ist die Casuistik von Freien und Unfreien von Rekisvinth durchgeführt, aber mit der Uebergehung der noch von seinem Vater[1]) besonders erwähnten Freigelassenen — sie gelten bereits als den Freigebornen gleich.

Bei dieser Abstufung kann man nur sagen, daß Vergehen gegen Freie schwerer gestraft werden, als gegen Freigelassene.

Dagegen der Vergleich mit Vergehen gegen Unfreie läßt sich in solchem Sinn nicht durchführen, weil bald der Unfreie, dem Princip des Privatrechts entsprechend, nur als Sache gilt und seine Verletzung wie die des Hausthiers lediglich als Vermögensschädigung seines Eigenthümers mit Ersatz und Buße an diesen bedroht, oft aber freilich auch jenes Princip verlassen und der Unfreie als Rechtssubject behandelt wird: dann wird das Vergehen gelinder gestraft, als das gleiche gegen Freie.

Tödtet z. B. ein Freier einen Unfreien unvorsätzlich, so hat er die Hälfte des Freien-Wehrgeldes dem Herrn zu entrichten: dagegen hat der Herr des Sclaven, der einen Freien unvorsätzlich getödtet, das Freienwehrgeld zu entrichten oder den Sclaven auszuliefern.[2])

Dagegen ist es sehr häufig nicht Straferhöhung, was den freien minor, inferior thatsächlich schlimmer abkommen läßt als den honestior, sondern Strafverwandlung: wegen Zahlungsunfähigkeit trifft den minor häufig statt der dem honestior (d. h. zugleich dem Reicheren) gedrohten Vermögensstrafe Leibesstrafe und Anderes. Und als man sich einmal daran gewöhnt hatte,[3]) den minor mit der Geißel zu bedrohen, griff man bald auch primär zu derselben, ohne erst zu untersuchen, ob er die entsprechende hohe Geldstrafe zahlen könne, was mit dem Herabsinken der kleinen Freien immer seltener möglich war.

Besonders leicht mußte man in solchen Fällen zu der primären Straferschwerung für den Aermeren gelangen, in welchen die Vermögensstrafe nicht in einer bestimmten Geldsumme, sondern in Verwirkung des ganzen oder, was so häufig, eines quoten Theiles des Vermögens des Thäters zum Vortheil des Geschädigten bestand: hier erschien es von vornherein unzulässig, den Verletzten mit einer Zuwendung befriedigen zu wollen, welche niemals bedeutend sein konnte. Hier griff man sofort zur Geißel, Decalvation, Verknechtung.

Das zeigt sehr lehrreich III. 3,5, wo dem Entführer einer Verlobten Theilung seines Vermögens unter die Verlobten gedroht wird: „wenn er aber nur geringes oder gar kein Vermögen hat, soll er sammt seiner Habe als Knecht verkauft und der Kaufpreis unter jenen getheilt werden“.

Nicht unter diesen Gesichtspunkt fällt es, wenn III. 3,4 den geringen Stand des Entführers besonders hervorhebt: es liegt vielmehr eine Schulderschwerung der Brüder vor, welche die Schwester, „deren Ehrenstand sie vielmehr erhöhen sollten“, einem „vilis“ überlassen.

Der Adel des Geschädigten bildet nur manchmal, nicht in allen Fällen einen Straferhöhungsgrund.[4])

---

[1]) VI. 4, 3.
[2]) VI. 5, 9—10.
[3]) A. VI. S. 174 übrigens Ueberkommenschaft des römischen Strafrechts s. bei Ostgothen A. III S. 52.
[4]) Vgl. VI. 4—11. 1, 3. II. 1. 6 Cc. T. XI. 5.

Aus sittlichen Gründen der Standesehre sollten Lohndirnen freien Standes schwerer gestraft werden, als unfreie — gleichwohl findet das Gegentheil statt, weil ganz allgemein Unfreiheit als Straferschwerungsgrund[1]) gilt.

Aber auch Vergehen von Unfreien gegen Freigelassene werden schwerer gestraft als gegen andere Unfreie begangene:[2]) quoniam jam non unius conditionis esse noscuntur.

Freigelassener und Knecht werden zwar manchmal gleich gestraft.[3]) Regelmäßig aber der Knecht schwerer: für furtum z. B. soll der Freigelassene componiren wie der Knecht und dieser außerdem 100 Streiche tragen.[4])

Ist ein Knecht nach verübtem furtum freigelassen worden, so soll nicht der Herr, wie es consequent wäre, haften, sondern der Freigelassene hat die Strafe und den Ersatz zu tragen, welche ihn treffen würden, wäre er noch Sclave, d. h. sein Peculium das ihm der Herr etwa belassen, haftet: der Herr haftet nicht mit eigenem Vermögen: eventuell erfolgt Hingabe an den Geschädigten. Die Freiheit verwirkt er aber nur dann, si tale factum fuerit propter quod servituti tradatur.[5]) Regelmäßig wird der Unfreie schwerer gestraft als der Freie, soweit nicht die Rücksicht auf das Vermögensinteresse des unschuldigen Herrn modificirend eingreift. So treffen 11facher Ersatz und 100 Streiche einmal den Freien[6]), den Sklaven 200 Streiche; ein andermal den Freien: 5 sol., eventuell 50 Streiche, den Unfreien 150 Streiche:[7]) man setzt voraus, daß die Freien, die man zu solcher That aufwiegelt, nicht 5 sol. haben.

Bedeutend erscheint die Straferhöhung für den Unfreien[8]) bei Nothnunft an Freien: Feuertod statt Geißelung und Verknechtung.

Auffallend ist der Unterschied in der Bestrafung der Unfreien XI. 2,1 wo den Sclaven Feuertod, den Freien nur Geldstrafe von 1 Pfund Gold und 100 Streiche treffen. Selten, aber doch manchmal, bei besonders gefährlichen Handlungen, werden Freie so hart wie Unfreie bestraft[9]) (Hehler von Räubern).

Hat der Unfreie ohne Befehl des Herrn gehandelt, so bekämpfen sich zwei Anschauungen bezüglich seiner Behandlung.

Nach der Einen, offenbar der älteren soll das Vermögensinteresse des Herrn an diesem seinen Eigenthum gewahrt werden[10]): nur Geißelung und Decalvation, welche den Werth des Knechts für den Herrn möglichst wenig mindert, wird verhängt.[11])

In Folge dieser Wahrung der Vermögensinteressen des Eigenthümers kann es begegnen,

1) III. 4, 17.
2) III. 3, 9.
3) IX. 1, 21.
4) VII. 2, 2.
5) VII. 2, 2.
6) VIII. 1, 10.
7) VIII. 1, 6.
8) III. 4, 14.
9) IX. 1, 19 ebenso VI. 2, 4
10) z. B. III. 3, 8.
11) Vgl. 12.

ob zwar selten, daß der Unfreie gelinder gestraft wird, als der Freie: so bei dem Versuch der Kindesabtreibung: der Freie wird verknechtet, der Unfreie erhält nur 200 Streiche.[1]

Nach diesem System kann auch den armen Freien eine größere Zahl von Streichen treffen, als den Knecht oder Freigelassenen Verletzung des Gesetzes über die Bergung entlaufener Knechte büßt der Freigelassene und Knecht mit 150 Streichen, der Freie mit 100 Streichen und 1 Pfund Gold; bei Zahlungsunfähigkeit mit 200 Streichen.[2]

Höchst auffallend macht sich die Rücksicht auf das Vermögensinteresse der Herrn sogar dem Kirchengebot gegenüber geltend: selbst mit Zustimmung der beiden Herren geschlossene Ehen ihrer Unfreien können wieder gelöst werden: eine Erinnerung an die heidnische Zeit, da der servus nur des contubernium, nicht des matrimonium fähig war. Und während umgekehrt sonst die Verbindung zwischen Entführer und Entführter absolut verboten und streng gestraft wird, soll doch die Verbindung zwischen diesen Personen, wenn sie Unfreie sind, nur dann gelöst werden, falls der Herr der entführten Magd dies will.[3]

Aus demselben Grunde wird die dem Freien gedrohte Geldstrafe, wenn der Thäter ein Unfreier, ganz oder theilweise in Geißelschläge übersetzt, da ja die Geldstrafe von dem Vermögen des unschuldigen Herrn zu tragen wäre.

Selbstständig handelnde Sclaven erhalten 200 Streiche, wo der Freie 100 Streiche zu tragen und 30 sol. zu zahlen hat.[4]

Ganz kann dem Herrn die Haftung für Vergehen der Unfreien freilich nicht erspart werden: doch sucht das Gesetz ihnen das Eigenthum an denselben zu erhalten, indem es mit dem vom Herrn zu leistenden Ersatz Körperstrafe der Unfreien verbindet. So[5] wird einfacher Ersatz und 200 Streiche dem Knecht (für Raub mit Hausfriedensbruch), 11facher Ersatz dem Freien gedroht.

So trifft als Strafe der Pfändung den Freien Herausgabe der Sache und Leistung ihres Werthes, den Unfreien statt letzterer 100 Hiebe.[6]

So treffen[7] den Sclaven 100 Streiche statt der Stellung eines gleichwerthigen geraubten Sclaven.

Wegen dieses Vermögensinteresses des Herrn soll der Knecht die Deube, die der Freie 9fach ersetzt, nur 6fach ersetzen.[8]

Aus gleichem Grund trifft bei Nothnunft an einer Unfreien den Freien eine Geldstrafe von 20 sol. und 50 Hiebe, den Unfreien 200 Hiebe ohne Geldstrafe.[9]

---

[1] VI. 3, 1.
[2] IX. 1, 21.
[3] III. 3, 10.
[4] VIII. 1, 4.
[5] VI. 3, 6. — 4, 2.
[6] V. 6, 1.
[7] VII. 3, 1.
[8] VII. 2, 13.
[9] III. 4. 16.

Aber freilich kann auch ohne Schuld des Herrn dessen Knecht dem von ihm Geschädigten zugesprochen werden.[1])

Bezeichnend ist, daß bei den Fällen des Thierschadens und der Pfändung oder ähnlichen der Acker- oder Viehwirthschaft angehörigen Fällen der Knecht immer, ohne Ersatzpflicht des Herrn, durch vermehrte Prügel bestraft wird: — derlei Dinge kamen offenbar sehr häufig vor: man wollte den Herrn vor Schaden bewahren.[2]) In diesen Capiteln begegnen meist 100 oder 50 Streiche ohne Haftung des Herrn.

Ein spätes Gesetz[3]) läßt bei Sclavenvergehen bei res minimae — z. B. bei jeder Art von furtum — dem Herrn das Recht, durch Zahlung der compositio den Knecht sich zu erhalten: nur erhält dieser die entsprechende Zahl Streiche. Für „major noxa" — soll aber das gleiche Wahlrecht des Herrn zwischen componere oder servum tradere gelten! (Schlechte Redaction.)

Auffallend, aber aus demselben Motiv zu erklären ist, daß Knechte für Tödtung ihrer Mitknechte mit 200 Streichen und Decalvation abkommen, (wenn sie Befehl des Herrn behaupten, welchen dieser wegschwört) man will offenbar dem Herrn, der schon einen Knecht verloren, nicht noch weiteren Vermögensschaden durch Lebensstrafe am Unfreien zufügen.[4])

Bei Unfreien und Freigelassenen wird auch in der Person des Thäters und des Geschädigten oft unterschieden der höhere oder geringere Werth (Gebrauchs- und Tauschwerth).[5])

Hierbei ist wieder die Rücksicht auf das Vermögensinteresse des Herrn maßgebend: z. B. soll der feinere Unfreie, der eine gleichstehende Freigelassene entführt, anders behandelt werden, als der geringere, der ebenfalls eine gleichstehende entführt: (weiter geht die Casuistik des Gesetzes nicht; z. B. wie die Entführung einer Feineren durch einen Unfeineren und umgekehrt behandelt werden soll.)

Im ersteren Fall soll der Herr nach seiner Wahl den Unfreien mit Bezahlung einer Composition von 100 sol. lösen oder dem Patron der Entführten abtreten dürfen — man sieht, nur das Interesse des Herrn entscheidet das Schicksal und die Straffolge der That. Die Ehe zwischen beiden ist verboten, geschieht sie gleichwohl, so fallen die Kinder an den Herrn des Knechts: nach dem Princip der ärgern Hand und dem Eigenthumsrecht des Eigenthümers an den Früchten.

Hat dagegen ein vilissimus oder rusticus servus eine entsprechende Freigelassene entführt, so muß der Herr dem Weib eine dem Werth des Knechts entsprechende Summe zahlen und dieser verbleibt nach Geißelung und Decalvation zeitlebens im Eigenthum des Herrn (d. h. er darf nicht freigelassen werden).[6])

Ganz kann freilich das Prinzip nicht durchgeführt werden, daß der Herr aus dem Vergehen des Knechts keinen Vermögensnachtheil haben soll: so fällt[7]) zwar deßhalb die dem

[1]) VI. 3, 5. 4, 3. 11. 5, 12. VII. 3, 1. 5, 2. VIII. 4, 21. 6, 3. IX. 1, 8. 18.
[2]) VIII. 3, 14. 15; 4, 11 besonders auch 5, 3 (Eichelmast).
[3]) VI. 1, 5 (Kindasvinth).
[4]) VI. 5. 12.
[5]) Idoneus, dagegen rusticus und vilissimus, über die Bedeutung dieser Unterschiede s. K. VI. S. 194.
[6]) III. 3, 9.
[7]) V. 4, 11.

freien Menschenverkäufer gedrohte Strafe von 100 sol. für den unfreien fort, aber der Herr verliert das Eigenthum an dem Knecht an die Geschädigten.

Namentlich bei Vergehen von Unfreien gegen Freie verübt tritt die Rücksicht auf das Vermögensinteresse des Eigenthümers manchmal zurück: — so wird der Knecht, der die Fehlgeburt einer Freien herbeiführt, dieser verknechtet, während bei demselben Delict an einer Unfreien der Herr nur 10 sol. an deren Eigenthümer zu entrichten hat: die den Knecht treffende Geißelstrafe ist in beiden Fällen die Gleiche.[1])

Dagegen nach der offenbar jüngeren Rechtsbildung unter Einfluß der christlichen, die moralische Verschuldung des Handelnden betonenden Anschauung wird der Unfreie ziemlich ähnlich dem Freien in Person zur Strafe gezogen, namentlich in schweren Fällen, z. B.[2]) Todesstrafe bei Absicht des Unfreien, die entführte Freie selbst zu mißbrauchen.

In der Regel hat der Herr des schuldigen Knechts die Wahl, für diesen zu componiren oder ihn zu tradiren, so[3]) ganz allgemein bei Tödtung eines fremden Knechts.[4])

Nur wenn ein Freier den Sclaven in solcher Absicht zur Begehung eines Delicts gegen den Anstifter selbst (oder einen einverstandenen Dritten, der dann cedirt) verleitet hat, weiß das Gesetz dem Plan, daß der Thäter den Anstifter tradiren oder die Composition vom Herrn getragen werden muß, dadurch zu begegnen, daß es, ohne irgend welche Haftung des Herrn, den Anstifter zur siebenfachen Composition des begangenen Vergehens und den Sklaven zu 100 Streichen verurtheilt.[5])

Oft begingen Unfreie Vergehen, um von dem dermaligen Herrn los zu kommen und dem Geschädigten zugesprochen zu werden: das Gesetz vermag dem nicht mit Erfolg zu begegnen, will es nicht das ganze Recht des Herrn, zwischen Composition und Hingabe zu wählen, aufgeben: so soll, wenn ein Knecht nach der Veräußerung an einen neuen Herrn dem alten oder einem anderen Freien furtum oder sonstigen Schaden zufügt, dem er pro crimine cupit addici[6]) — so soll nach richterlicher Feststellung des Vergehens der neue Herr die Wahl haben zwischen Componiren oder Tradiren[7]): also trotz der hierauf gerichteten Absicht des Knechts!

Das Gesetz mußte den Unfreien seinen Zweck erreichen lassen, wollte es nicht den Herrn zwingen, in solchen Fällen die Composition zu tragen, was man ihm unmöglich zumuthen konnte?[8])

---

[1]) VI. 3, 5, 6.

[2]) III. 3, 8 s. oben.

[3]) VI. 5, 20.

[4]) Das Motiv, aus welchem der Herr die Tradition des Knechts wählen wird, spricht einmal VIII. 2, 2 aus: si dominus pro eo componere noluerit, quum duplum vel triplum damnum fuerit quam quod eundem servum valere constiterit. Die Hingabe des Knechts heißt: pro culpa tradere V. 4, 18.

[5]) VII. 2, 6.

[6]) Das beigefügte crimine cupiditatis ist als sinnlos zu streichen.

[7]) Noxa sequitur caput.

[8]) VII. 2, 3.

Gegen solches Einverständniß des Knechts mit dem geschädigten Freien wird auch sonst geeifert.[1])

Wer einen Sclaven zur Flucht beredet oder ihn wissentlich verbirgt, z. B. ihn zum Behuf des Unkenntlichmachens verscheert, hat denselben mit 2, kann er ihn nicht mehr stellen, statt dessen 3 Ersatzsclaven zu stellen.[2])

Der Haftung für das Vergehen der Unfreien kann sich der Herr auch durch Veräußerung nicht entziehen: er muß gleichwohl den Knecht pro culpa ausliefern oder für ihn „componiren": der Erwerber kann den Knecht dem Veräußerer gegen Rückgabe des pretiums zurückstellen und es haftet stets der Herr, unter dessen Herrschaft der Knecht das Delict begangen.[3])

Tödtet ein Knecht ohne Auftrag des Herrn — dieser macht straffrei — einen Freien, so wird der Thäter für homicidium gestraft. Während der Dauer der Todesgefahr bei Verwundung eines Freien bleibt der Knecht in Haft: genest der Verwundete, so treffen jenen 200 Streiche, — stirbt er, so liegt homicidium vor — und der Herr hat entweder die vom Richter zu bestimmende Composition zu zahlen oder den Knecht dem Geschädigten zu überliefern.[4])

Begehen Unfreie Delicte in Abwesenheit ihres Herrn, (im Felde: soll bei Abwesenheit auf Reisen andres gelten?) so soll sie der Richter ergreifen — das darf er bei Gegenwart des Herrn zunächst nicht — die Untersuchung durchführen und die Leibesstrafe sofort vollstrecken; alsdann aber soll er sie bis zur Rückkehr des Herrn in Gewahrsam halten und dieser alsdann zwischen Composition oder Auslieferung seine Wahl treffen[5]) — vorbehaltlich des Klagerechts des Herrn gegen den Richter wegen ungerechtfertigter Tödtung oder Folter — nicht auch Geißelung? — des Sclaven. Doch scheint der Ausdruck res, wenn richtig, auf eine halb verwischte Spur zu deuten, daß der Richter einstweilen, wenn Vermögen vorhanden, aus diesem die Composition leisten soll, vorbehaltlich des Rechts des Herrn, später die Tradition zu wählen.

Hat ein Knecht, selbstständig handelnd, einen fremden Knecht plagiirt, so erhält er 150 Streiche und der Herr hat den plagiator oder einen dem Geraubten gleichwerthigen Knecht dem geschädigten Herrn bis zur Wiedergabe des Geraubten zu überlassen: eine merces capturae hat aber der Geschädigte vom Herrn des plagiators nicht zu fordern.[6]) Hat er einen Freien geraubt, so wird er dessen Verwandten zur Tödtung 2c. verknechtet: wird der Geraubte zurückgeschafft, so kann der Herr seinen Knecht mit einem Pfund Gold (pro injuria ingenui) lösen;[7]) hat er im Auftrag seines Herrn gehandelt, so haftet nur dieser. (Das muß wohl bei plagium an einem Knecht ebenso gelten wie bei dem eines Freien, obwohl es nur von diesem[8]) ausdrücklich gesagt wird.)

---

[1]) VIII. 1, 5.
[2]) IX. 1, 5.
[3]) V. 4, 18.
[4]) VI. 4, 10.
[5]) VIII. 1, 8 es ist zu lesen: quod si dominus statt: quod eius.
[6]) VII. 3, 4.
[7]) 6.
[8]) VII. 3, 5.

Handelt ein Freier mit fremdem Knecht (ohne Willen von dessen Herrn, muß man annehmen) zusammen, so entrichtet jeder secundum superiorem legem die Hälfte der Composition: (d. h. für den Knecht der Herr, der ihn statt dessen tradiren darf) die Geißelstrafe trifft beide gleich und bei todeswürdigen Verbrechen beide die gleiche Todesstrafe.[1])

Unfreier Stand macht den Knecht, der auf Befehl des Herrn gehandelt folgerichtig straffrei: es ist, wie wenn der Herr seinen Hund auf den Geschädigten hetzt.[2]) So bei Entführung, bei Hausfriedensbruch[3]) (dagegen scheint VI. 2, 1 die Motivirung am Schluß vorauszusetzen, daß die Unfreien ohne Befehl gehandelt: propriae voluntatis excessus.[4])

So haftet der Herr unbedingt für die Verletzungen gegen Recht und Gerechtigkeit, welche der von ihm als Richter delegirte Unfreie — diese Delegation ist an sich zulässig — begangen hat.[5])

Unfreie haften nicht für widerrechtliche Pfändungen, welche sie auf Befehl des Herrn vorgenommen.[6])

Der Herr gilt als Thäter bei den durch den Knecht auf seinen Befehl begangenen Vergehen: daher trifft ihn ganz consequent die Strafe des Freien, nicht die dem Unfreien gedrohte: z. B. der Herr befiehlt seinem Knecht Nothnunft an einer fremden Magd.[7])

Ebenso gilt das von Sclaven auf Befehl des Herrn vorgenommene Aufhalten der Reisenden als That des Herrn, nicht des Knechts.[8])

Unklar bleibt, ob die auf Befehl und zum Gewinn des Herrn das Dirnengewerbe treibende Sclavin straffrei wird: den Herrn trifft hier die sonst ihr gedrohte Strafe.[9])

Begehen Herr und Knecht zusammen ein furtum, so zahlt nur der Herr die Composition und nur er erhält 100 Streiche: der Knecht ist straffrei: quia domini jubentis obedivit imperiis.[10])

Straffrei macht auch den Freien der Befehl des Patrons oder Schutzherrn: ja auch in Ermanglung ausdrücklichen Befehls sind solche Clienten straffrei, wenn sie mit stillschweigendem Willen des Schutzherrn mit diesem zusammen gehandelt haben: es ist dies höchst bezeichnend für die absolute gesellschaftliche, wirthschaftliche Abhängigkeit solcher Schützlinge vom Patron: das Gesetz muß dem Rechnung tragen und sie den Sclaven gleichstellen.[11]) Jedoch

---

1) VII. 2, 4.

2) III. 3, 8 als Thäter; 12 als Gehülfe. Vgl. VI. 4, 2. VIII. 1, 1. 4. Köstlin Gesch. S. 99. VII. 4, 2.

3) VI. 4, 2. VII. 5, 2 quod si jubentibus dominis . . omne damnum redundet ad dominum.

4) Servum jussa domini complentem molestia non contingat VII. 3, 5. Dagegen soll umgekehrt der Knecht selbstständig begangene Vergehen möglichst nur mit dem Leibe büßen VII. 4, 1 et dominus nullam molestiam. (al. calumniam) pertimescat.

5) II. 1, 16.

6) II. 2, 8.

7) III. 4, 16.

8) VI. 4, 4.

9) III. 4, 17.

10) VII. 2, 5.

11) VI. 4, 2 ausdrücklich am E.

darf man dies nur für Einen Fall, den Hausfriedensbruch, aufgestellte exceptionelle Recht gewiß nicht verallgemeinern und z. B. auf den Fall eines auf Befehl des Schutzherrn vom freien Schützling begangenen Mord oder Hochverrath ausdehnen: man bediente sich eben zur Fehde und Gewaltthat besonders dieser Clienten: es ist sehr bezeichnend, daß das Gesetz gerade[1]) bei diesem Verbrechen Straflosigkeit der Schützlinge annehmen mußte.[2])

Die Straflosigkeit der auf Befehl des Herrn oder Schutzherrn handelnden Knechte, Freigelassenen und auch Freigebornen (Schützlinge) spricht freilich ganz allgemein aus VIII. 1, 1: aber es ist wohl zu beachten, daß dies Gesetz an dem Eingang des Titels de invasionibus et direptionibus steht: denn gerade diese Vergehen werden häufig durch die Sclaven und Clienten ausgeführt.[3]) Strafe und Ersatzpflicht trifft den Befehler: nam qui ejus jussionibus obedientiam otulerunt, culpabiles haberi non poterunt, quia non suo excessu, sed majoris imperio id commisisse probantur.

Auch sonst unterscheiden die Gesetze unter den Angestifteten und Gehülfen oft jene Freien, welche im patrocinium des Anstifters sind und die Nicht-Abhängigen.[4])

Dagegen macht die Frau der Befehl ihres Mannes nicht straffrei (wie den freien Clienten der Befehl seines Schutzherrn): beide haften in solchem Fall, z. B. Kindesabtreibung oder Tödtung gleichermaßen als Thäter. VI. 3. 7.

Das absolute Verfügungsrecht des Herrn über die Unfreien findet übrigens doch seine sittlichen Schranken.[5])

Abweichend von dem Princip, daß Befehl des Herrn den Knecht straflos macht, droht Kindasvinth dem Knecht, der auf Befehl des Herrn Raubmord (genauer: homicidium in domo vel itinere) begangen, mit Geißel und Decalvation, vorbehaltlich der Strafe des Herrn.[6])

Eine starke Abweichung von dem Prinzip des Schuldausschlusses durch Befehl des Herrn stellte Egika auf, indem er in allen Fällen, in welchen Unfreie auch nur als Mitwisser und Hehler (conscii et occultatores) von Capitalverbrechen ihrer Herrn erscheinen — es sind jene Fälle, in welchen sie in capite dominorum gefoltert werden dürfen — sie in eine ähnliche Strafe wie den Herrn nach Willkür des Königs (pariter cum dominis secundum quod principis voluntas extiterit) verfällen läßt: also Befehl des Herrn macht sie nicht nur nicht mehr frei, sie haften sogar für bloße Nicht-Anzeige wie der Herr selbst.

Dies exorbitante Gesetz erklärt sich wieder aus der Todesfurcht des Absolutismus: ist es doch Hochverrath, woran unter diesen Capitalverbrechen zunächst gedacht wird — die Andern haben zu dieser Bestimmung sicher nicht Anlaß gegeben —: daher auch die Willkür des Königs und daher der Schlußsatz, daß freiwillige Anzeige den Unfreien mit der Folter abkommen, vom Tode verschont werden läßt.

Dem naheliegenden Bestreben der Knechte, Befehl des Herrn vorzuschützen, begegnet

[1]) VI. 4, 2.
[2]) Nam illi non erunt culpabiles, qui jussa patroni videntur esse complentes.
[3]) Fehde, s. Könige VI. S. 137.
[4]) VIII. 1, 4.
[5]) z. B. III. 4, 17.
[6]) VI, 5, 12.

das Gesetz nur in einem einzelnen Fall: bei der Tödtung eines Freien durch Knechte soll diesen, wenn sie auf der Folter auf Befehl ihrer Herrn gehandelt zu haben behaupten, nur dann geglaubt werden, wenn sie einen glaubhaften Zeugen (testem legitimum) stellen. Widrigenfalls hat der Herr das Recht, sich durch seinen Unschuldseid frei zu schwören: dann werden die Knechte entweder für homicidium vom Richter bestraft oder den Verwandten des Getödteten zu beliebiger Bestrafung tradirt.[1])

Vergehen der Unfreien gegen Dritte darf außer dem Herrn jeder Freie als accusator zur Anzeige bringen und verfolgen.[2])

Diebstahl des Knechts zum Schaden des Herrn oder eines Mitknechts bestraft der Herr beliebig und der Richter hat sich nur auf Anrufen des Herrn in die Sache zu mischen.[3])

Der Herr hatte ursprünglich hiebei das Recht, die Tödtung des Knechts zu beschließen und allein auszuführen.

Lehrreich ist es nun, in dem langen Kampf über das Tödtungsrecht der Herrn gegenüber ihren Sclaven einerseits die alte Ueberlieferung und die Rohheit der Sitten, andererseits das erwachende Staatsbewußtsein und die mildere Anschauung ringen zu sehen.

Zunächst wird nur die Tödtung ohne zureichenden Grund bekämpft, aber dem Herrn noch die Entscheidung über Vorhandensein des zureichenden Grundes überlassen.

Die Handschriften schwanken im Eingang des Gesetzes, ob die Tödtung „ohne Schuld" (extra culpam) oder „ohne Gericht" (extra publicum judicium) verboten werden soll. Auch über den Vollzug der Todesstrafe, ob durch den Richter oder den Herrn, schwankt der Gedanke des Gesetzgebers. Das Ergebniß ist:

Ohne Verschulden darf kein Herr seinen Sclaven tödten.

Behauptet er ein todeswürdiges Verbrechen des Sclaven, so muß er (oder der andere Ankläger) den Sclaven vor den ordentlichen Richter stellen: hier wird die Untersuchung vom Richter geführt, das Urtheil vom Richter gefällt.

Lautet es auf Tod, so kann es der Richter selbst vollstrecken oder — und die Zulassung dieser Alternative ist eine fehlerhafte Concession an das ältere Princip — falls er nicht will, den Knecht mit dem schriftlich verfaßten Todesurtheil dem Herrn zurückgeben, der ihn nach seiner Wahl tödten oder begnadigen kann.

Haben die Unfreien „mit Schwert oder Stein" den Herrn angegriffen, und dieser sie sofort in Nothwehr und (vielmehr: „oder") Affect (Zorn) getödtet, so liegt kein strafbares homicidium vor: doch muß dieser Sachverhalt durch Eid des Herrn und Zeugniß anwesender Unfreier bewiesen werden.

Auf Tödtung des eignen Knechts ohne Richterspruch oder ohne Nothwehr (und Zorn) stellt das Gesetz fortan: Infamie (Verlust des Zeugnisses), Verbannung mit geistlicher Pönitenz (also wohl in Gefangenschaft eines Klosters) und Verwirkung des Vermögens an die Intestat-

[1]) VI. 5. 12. Wer trifft die Wahl? der Richter? oder die Verwandten?

[2]) VI. 5, 12.

[3]) VII. 2, 21. Das Gesetz, eine Antiqua, läßt also in solchem Fall noch Tödtung des Sclaven zu und ist mit dem späteren Recht schlechterdings unvereinbar: gleichwohl wird es in die nämliche Redaktion aufgenommen.

erben; bei Tödtung eines fremden Knechtes verbindet sich mit diesen Strafen noch die Leistung von 2 gleichwerthigen Ersatzsclaven.

Interessant ist die Abweichung der Codd. Card. Tol. goth. u. Lind., wonach dem Richter nur eingeschärft wird, bei Tödtung von Sclaven den Herrn vor Gericht zu ziehen, derselbe darf aber nach diesen Varianten durch Zeugniß der Mitknechte oder (nicht wie andere Texte: und) Unschuldseid beweisen, daß der Getödtete ein todeswürdiges Verbrechen begangen, widrigenfalls ihm nur Geldstrafe von 1 Pfund Gold und Infamie gedroht ist: man sieht, diese Redaktion ist die ältere, viel gelindere: erst später hat man die Straflosigkeit außergerichtlicher Tödtung auf den Fall der Nothwehr oder des Affects beschränkt und die Strafe gesteigert.

Nochmals wird hervorgehoben, daß Tödtung des eignen oder fremden Knechts im Zorn, in der Absicht der Züchtigung verübt, wenn durch Zeugen oder Eid die tödtliche Absicht als ausgeschlossen dargethan wird, nicht unter dies Gesetz fallen soll.

Behaupten Unfreie, auf Befehl ihrer Herrn Mitknechte und andere Menschen[1]) getödtet zu haben und beharren sie auf der Folter auf dieser Aussage, so sollen sie fortan nicht mehr straflos sein, sondern unerachtet des Befehls des Herrn 100 Streiche und Decalvation erdulden.

Schwört der Herr den Auftrag ab, so wird bei Tödtung des Mitknechts der Thäter zu beliebiger Züchtigung dem Herrn vom Richter überwiesen, bei Tödtung fremder Knechte deren Herrn tradirt.

Mit diesen Normen zum Schutz der Sclaven verbindet das Gesetz die Bestrafung des Straßenraubs und Raubmords.

Straflos bleibt die Tödtung des Unfreien durch den Herrn im Affect des Zorns und in Ausübung des Züchtigungs-Rechts, wenn die tödtliche Absicht durch Unschuldseid beseitigt wird.[2])

Die Herren hatten das Tödtungs-Recht auch auf freie Abhängige ausgedehnt, scheint es: daher wird der Unfreie den quibuscumque personis in dem Schutz-Gesetz Kindasvinths gleich gestellt.[3])

Rekisvinth (oder Egika) hat dann anknüpfend an das Gesetz Kindasvinths, welches die Tödtung der Unfreien durch den Herrn untersagt, auch die Verstümmlung derselben bei Strafe dreijähriger Verbannung mit geistlicher Pönitenz verboten.[4])

---

[1]) Nach dem Wortlaut quibuscumque personis wären auch Freie einbegriffen, aber nach der casuistischen Ausführung im Folgenden muß man annehmen, daß nur an Unfreie gedacht ist.

[2]) VI. 5, 12.

[3]) VI. 5, 12.

[4]) VI. 5, 13.

B. Besonderer Theil.

I. Von der Strafe.

1) Allgemeines.

Die Grundauffassungen vom Wesen und Zweck der Strafe werden wir in den Schlußbetrachtungen untersuchen: hier heben wir nur einige, für das Verständniß der folgenden Darstellung unentbehrliche Puncte hervor.

Auch im Strafrecht der Gothen gilt der Grundsatz: nulla poena sine lege;[1]) doch sollen, falls bedenkliche Fälle vorliegen, über welche das Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, beide Betheiligte, also der Geschädigte und der Angeschuldigte sowie Kläger und Beklagter — denn die weite Fassung nöthigt, auch die Civilproceßfälle einzubegreifen — vor den König gewiesen werden: dieser entscheidet den einzelnen Fall und kann dann auch, wenn es ihm gerathen scheint, den seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtssatz in das Gesetzbuch zur Ausfüllung der Lücke aufnehmen.

Regelmäßig sind die Bestimmungen leges perfectae: manchmal jedoch, aber selten begegnen auch Gebote und Verbote ohne Strafandrohung.[2])

Absolut unbestimmte Strafgesetze begegnen bei der unbeschränkten Strafwillkür des Königs.[3]) So bei Rückfall des Knechts in Münzverschlechterung.[4])

Absolute Strafwillkür übt der König über Person und Vermögen des Hochverräthers;[5]) ebenso bei Hochverrath und andern Capitalverbrechen gegenüber verhehlenden Unfreien des Thäters.[6])

Absolute Strafwillkür (also Todesstrafe und Gesammtconfiscation) des Königs statuirt das Gesetz für den Fall, daß sich ein Unterthan dem Treueid bei Regierungswechsel entzieht oder ein Palatin sich nicht sofort dem Neugewählten stellt.[7])

Willkürliche Strafe ist dem König anheimgestellt gegen Zauberer.[8])

---

[1]) II. 1, 11.

[2]) XII. 3, 25.

[3]) II. 1, 5 quidquid de eo vel de omnibus rebus suis . . facere vel judicare voluerit, sui sit incunctanter arbitrii Co. T. IV. condigna animadversione mulctabitur.

[4]) VII. 6, 2.

[5]) II. 1, 7.

[6]) VI. 1, 4.

[7]) V. 7, 19.

[8]) VI. 2, 3.

Willkür des Königs entscheidet, ob er den Schuldigen einem Beliebigen schenken oder ihn zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilen will.[1])

Auch Privaten wird solche Strafwillkür eingeräumt: z. B. wenn der Gatte, Vater ꝛc. die im adulterium Ergriffenen nicht tödtet, werden sie ihm zu beliebiger sonstiger Bestrafung überwiesen.[2])

Selten wird dem Richter die Wahl zwischen zwei verschieden Strafarten, ja ein Recht, Todesstrafe in eine gelindere zu verwandeln, anheimgestellt: so von Kindasvinth zwischen Tod oder Blendung.[3])

Manchmal ist bei alternativ gedrohten Strafen schlechthin unersichtlich, wer die Wahl derselben treffen soll.[4])

2) Strafzumessung.

a) Strafschärfung.

Rückfall. Nachtzeit. Bruch erhöhten Friedens. Andere erschwerende Momente.

Der Rückfall wird bei einzelnen Verbrechen, z. B. gegen die Religion, dann Zauberei besonders gestraft,[5]) zumal bei der Rückkehr zu Handlungen des jüdischen Cultus.[6])

Er wird hervorgehoben und mit schwerer Strafe bedroht bei gewerbemäßiger Unzucht;[7]) wenn begangen von einer Freien wird das Vergehen nur bei häufiger Wiederholung und verderblicher Wirkung mit hoher (300) Geißelstrafe und Stadtverbot gestraft; bei Rückfall wird sie unter wiederholter gleicher Geißelung dem König verknechtet und von diesem „irgend einem Armen geschenkt, wo sie in schwerer Magdarbeit und fern von der Stadt gehalten werde"; dabei wird immer das Leben „in civitate" vorausgesetzt; gegen Ende wird dann das Gleiche jenen gedroht, welche dasselbe Gewerbe per vicos et villas betreiben.

Bei Rückfall in Münzverschlechterung wird der Knecht dem König zu beliebiger Bestrafung vorgeführt.[8])

Der erste Rückfall wird (bei einem Geschlechts- und Standesvergehen) mit Wiederholung, der zweite mit Steigerung der Strafe bedroht.[9])

---

1) III. 6, 2.

2) III. 4, 3. 5.

3) VI. 3, 7.

4) So II. 1, 19: der Geschädigte. Wer soll die Wahl treffen zwischen Blendung und Verknechtung im Fall VI. 5, 16 der Richter? oder der Ankläger?

5) VI. 2, 3 Codd. Leg. 5. 3. Cod. Card. u. Lind.

6) XII. 3, 11 folg.

7) III. 4, 17.

8) VII. 6, 2.

9) III. 2, 2.

Rückfälligkeit, d. h. früher erlittene Bestrafung, gleichviel ob welchen Verbrechens, rechtfertigt die Folterung von Gemeinfreien auch bei Proceß durch Mandatar.[1])

Oft wird auch nächtliches, heimliches Begehen eines Verbrechens als Strafschärfungsgrund [2]) bezeichnet.[3])

Strafschärfungsgrund ist der in dem Vergehen verübte Bruch eines erhöhten Friedens: besonderer Friede schützt den wegfährtigen und in der Feldarbeit begriffenen Mann: wer ihn beraubt oder verletzt (aliquid violenter intulerit vel abstulerit) hat vierfachen Ersatz zu leisten, etwaiger weiterer Schaden oder selbstständige Vergehen, werden wie sonst gestraft. Den Knecht trifft mit 100 Streichen Composition oder Tradition.[4])

Daß aber der Raubmord in domo aut itinere[5]) besonders hervorgehoben wird, ist wohl nicht auf erhöhten Haus- und Wegfrieden zurückzuführen: es waren wohl nur t h a t s ä c h l i c h e Anläße.

Auch was sonst als Hausfriedensbruch[6]) gefaßt wird, ist meist aus römischen Begriffen[7]) herübergenommen und nicht germanisch.

Als Folge des Hausfriedens und Ausübung der Nothwehr erscheint es, daß wer bewaffnet in ein fremdes Haus dringt, in der Absicht, den Herrn des Hauses zu tödten, straflos getödtet werden darf;[8]) tödtet er bei diesem Eindringen einen Menschen, also auch einen Unfreien, so wird er zum Tode verurtheilt, für andern im Hause angerichteten Schaden hat er einfach zu componiren.

Der bloße Hausfriedensbruch als solcher, d. h. das gewaltsame Eindringen in ein fremdes Haus (pro eo quod ingressus fuerit), wird ohne Schaden oder Entwendung mit 10 sol. Geldstrafe und 100, bei Zahlungsunfähigkeit 200 Streichen bedroht.[9])

Eine Spur des Hausfriedens liegt auch darin, daß die Befreiung gepfändeter Thiere aus dem Hause de domo (oder der Hürde aut de clausa, al. clausura) des Pfänders schwerer gestraft wird, als wenn sie während des Heimtreibens entrissen werden.[10])

Zweifelhaft ist, ob man[11]) einen germanisch gedachten Herdenfrieden der L. V. annehmen

---

[1]) II. 3, 4.

[2]) VII. 2, 16. 23.

[3]) Anderen Sinn hat VIII. 4, 1 das übernächtige, d. h. mehrere Tage fortgesetzte Behalten angemaß'en Viehs.

[4]) VIII. 1, 12, hier ist nicht etwa an ideale Concurrenz gedacht, sofern in der Beraubung des Ackernden oder wegfährtigen Mannes aliud aliquid caedis vel damni fecerit legaliter satisfaciat. Wegfriede? VI. 4, 4.

[5]) VI. 5, 12.

[6]) Wilda S. 606. Davoud Oghlou I. p. 82. Sempere ed. Moreno I. p. 116. Osenbrüggen, Hausfrieden. Weinhold erwähnt der L. V. nicht S. 9.

[7]) pervasio, crimen vis, direptor violentus V. 6, 6.

[8]) VI. 4, 2.

[9]) VI. 4, 2.

[10]) VIII. 3, 14.

[11]) Wegen VII. 2, 11.

darf. Dagegen der Mühlenfriede[1]) ist wohl germanisch. Auch Herden und Bienen erfreuen sich eines besonderen Friedens.[2])

Brandstiftung in der Stadt wird schwerer als auf dem Lande gestraft.[3]) Bewaffneter Widerstand des Diebes, sich selbst oder die Deube in Sicherheit zu bringen;[4]) ebenso die Fälschung königlicher Urkunden,[5]) die Entwendung aus öffentlichen Geldern[6]) oder aus brennendem oder eingestürztem Hause,[7]) bei Schiffbruch[8]) nach römischen Grundsätzen. Wird Waldfrevel mit (rinder) bespanntem Wagen verübt, so steht ein starkes Pfändungsrecht dem Geschädigten zur Seite.[9])

Die Hülflosigkeit des Geschädigten wird durch gesteigerte Strafe gedeckt VIII. 3, 3.

b) Strafhäufung.

Manche Strafarten werden häufig, ja regelmäßig cumulirt; so Verbannung und Vermögenseinziehung,[10]) Prügelstrafe und Decalvation,[11]) Prügelstrafe, Decalvation und Vermögenseinziehung,[12]) Verbannung, Vermögenseinziehung, Prügelstrafe und Decalvation,[13]) Prügelstrafe, Decalvation, Verbannung,[14]) Decalvation mit Geißelung und Gefängniß,[15]) mit Geißelung und Verknechtung,[16]) Verbannung und Confiscation,[17]) Verknechtung mit Geißelung,[18]) Confiscation mit Geißelung,[19]) Verknechtung, Confiscation, Geißelung.[20])

Geißelung und Decalvation mit lebenslänglicher Verbannung oder — nach Wahl des Königs — mit Verknechtung an einen durch diesen zu bestimmenden Herrn.[21])

Geißel, Decalvation und Abhauen des rechten Daumens.[22])

---

1) VII. 2, 12. VIII. 4, 30.
2) VIII. 6, 3. VII. 2, l. c.
3) VIII. 2, 1.
4) VII. 2, 15. 16 über Waffe VI. 4, 2.
5) VII. 5, 2.
6) VII. 2, 10.
7) V. 5, 3.
8) VII. 2, 18.
9) VIII. 3, 8.
10) S. unten die einzelnen Strafen, IX. 2, 8.
11) XII. 3, 21. 19. 17. 13. 12. 11. 2, VI. II. 2, 8. 4. 6. add. Cod. Card. III. 3, 8—10. 4, 17. 6, 2 VI. 5, 12.
12) XII. 3. 2. 4. 5. 8. 9. 19. 11.
13) XII. 3, 13. 9. 8. 5. 4. 3. Co. Tol. XVI. 2.
14) XII. 3, 8. Co. T. XVI. c. 3.
15) VI. 2, 3.
16) V. 4, 11. VI. 5, 12.
17) II. 1, 6. 6, 2.
18) III. 4, 14. V. 4, 11. VII. 5, 2. III. 3, 1.
19) l. c.
20) VI. 2, 1.
21) III. 6, 2.
22) Wegen Urkundenfälschung VII. 5, 9.

Mit der Verknechtung kann sich Geißelung und Verstümmlung verbinden.[1])

Infamie, Verbannung sub poenitentia und Verwirkung des Vermögens an die Familien-Erben.[2])

Infamie mit 9facher Composition,[3]) mit Doppelersatz,[4]) mit Verbannung,[5]) mit Verknechtung.[6])

Infamie, Verknechtung zu willkürlicher Strafe und Confiscation.[7])

Infamie und Excommunication für Entweihung von Kirchengeräth.[8])

Verknechtung (d. h. Uebertragung des Eigenthums an dem Unfreien an den Geschädigten) mit Geißelung und Decalvation.[9])

Infamie und Amtsentsetzung mit Geldbuße.[10])

Prügel- und Geldstrafe.[11])

Geißelung, Decalvation, Umführen durch 10 Ortschaften, Einsperrung oder willkürliche Bestrafung durch den König.[12])

Confiscation in Verbindung mit Todesstrafe oder Blendung (Hochverrath).[13])

Strafhäufung findet sich auch bei geschärfter Todesstrafe: dieser geht manchmal öffentliche Geißelung vorher und Vermögensverwirkung begleitet sie.[14])

Strafenhäufung liegt noch darin, wenn bei Körperverletzung mit befürchtetem aber nicht eingetretenem Tod der Thäter außer der Composition für die Wunde noch pro sola praesumtione 20 sol. zahlen muß: nicht etwa für den Versuch der Tödtung, denn diese Absicht muß nicht erwiesen sein.[15])

c) Strafminderung und Strafmilderung.

Strafmilderungsgrund ist geistlicher Stand,[16]) so zwar, daß wenn den Geistlichen die gleiche Strafe wie den Laien treffen soll, dies ausdrücklich bemerkt wird.[17])

---

1) III. 4, 13.
2) VI. 5, 12.
3) VI. 2, 3.
4) VI. 5, 12.
5) VI. 5, 12 ebenso B. T. IX. 29. 2. 3.
6) IX. 2, 8. II. 1, 6.
7) IX. 2, 8 vgl. XII. 2, 16.
8) Cc. T. XVII. 4.
9) V. 4, 11.
10) Dem bestochenen Richter VII. 4, 5.
11) Für Nicht-Anzeige flüchtiger Knechte IX. 1. 21. vgl. III. 3, 4. 12.
12) VI. 2, 3.
13) II. 1, 6.
14) III. 2, 2.
15) VI. 4, 8.
16) II. 1, 5 nur Confiscation, nicht auch Confination.
17) II. 1, 7. seu sit religiosus sive etiam laicus (Verfluchung des Königs).

Die höheren Weihen sind dabei maßgebend: während IX. 2, 8 alle Laien und den niederen Geistlichen (clerici non habentes honorem) Infamie und Verknechtung an den König zu willkürlicher Bestrafung nebst Vermögensverlust droht, kommen Kleriker „cum honore" d. h. Diakone, Priester, Bischöfe mit Verbannung davon und doch ging Wamba am Schärfsten gegen Geistliche vor in Anforderung an ihre Staatspflichten.

Der Bischof erhält nur 30 Tage Fasten und Excommunication für dasselbe Unterlassungsvergehen, wofür der Graf 200 Geißelhiebe![1])

Der Erzbischof kommt mit Absetzung, Excommunication und Verbannung ab, wo den Laien Verknechtung trifft.[2])

Der Lehrer hat ein Züchtigungsrecht (corripere) gegenüber dem Schüler, das sogar mit der Geißel ausgeübt werden darf: wenn bei zuständiger und mäßiger Uebung dieser Zucht (competens et discreta disciplina) Tod eintritt, bleibt der Lehrer straffrei, wenigstens Ausschluß von homicidium.[3])

Auch bei der Tödtung durch den züchtigenden Schutzherrn darf dieser beweisen, daß er gegen den Getödteten nicht Neid noch Haß trug.[4])

Thätige Reue schließt die Strafe aus, wenn der Religiose nach Rücktritt in's weltliche Leben wieder in das geistliche Leben zurückkehrt.[5])

Als Anzeigeprämie ist es wohl zu fassen, wenn der Mitdieb, der gegen seinen Mitschuldigen als Index auftritt, jeder Strafe entgeht.[6])

Nicht unter den Gesichtspunkt thätiger Reue fällt die Strafherabsetzung,[7]) falls das Geraubte beigeschafft wird, vielmehr liegt darin Minderung des Schadens und Schmerzes der Verwandten.

Als Strafmilderungsgrund erscheint ferner das Asylrecht: nach erlangtem Asyl wird (bei Geschlechtsvergehen) die geschärfte Todesstrafe in Verknechtung herabgesetzt.[8])

Dieselbe Wirkung — Abschwächung der Todesstrafe in Verknechtung mit beliebiger Behandlung, ausgenommen Tödtung, aber ohne Blendung — legt VI. 5, 18 dem Asyl im Fall des Gatten- oder Verwandten-Mordes bei.

Das Haus des Bischofs wird — höchst bezeichnend für diesen Staat — ebenfalls als Asyl den „heiligen Altären", d. h. dem Innenraum der Kirche gleichgestellt.[9]) Daher heißt es „wenn der Schuldige ad altaria sancta vel ad episcopum . . confugerit.[10])

Ein besonderer Titel [11]) regelt dies Asylrecht. Mit Gewalt ist der Flüchtige nicht zu

---

1) IX. 1, 21 (oder 3 Pfund Gold.)

2) Cc. T. XVI. decr.; ebenso IX. 2, 8. II. 1, 17. V. 1, 6. Der Laie wäre hier nicht der Geißelung und Verknechtung entgangen. Vgl. Cc. T. XI. 5 nicht klar XVI. 3.

3) VI. 5, 8.

4 l. c (VI. 5, 8.)

5) III. 5, 3

6) VII. 1, 3.

7) VII. 3, 3.

8) III. 2, 2. si ad altaria sancta confugerit. Vgl. VI. 5, 16.

9) III. 3, 2.

10) IX. 2, 3.

11) De his qui ad ecclesiam confugiunt IX. 3, 1—4.

entreißen, es sei denn, daß er die Waffen, die er am Porticus der Kirche abzulegen hat, mit nimmt und sich damit zur Wehre setzt: alsdann darf er straflos sogar getödtet werden;[1] wer den flüchtigen Knecht oder Schuldner („Compositionsschuldner" ist zu denken, d. h. Verbrecher, nicht etwa Verhaftungsrecht der einfachen Vertragsschuldner) hat als Vornehmer 100, als Armer 30 sol. zu zahlen und 100 Streiche zu tragen.

Der Herr aber erhält seinen Knecht oder der Gläubiger seinen Schuldner in diesem Fall als excusatum, d. h. er darf den Knecht nicht strafen und seine Forderung gegen den Schuldner ist erloschen.[2])

Endlich 4 schreibt nochmal vor, daß der verfolgende Herr oder Gläubiger sich an den Geistlichen oder Diakon zu wenden hat, behufs der Auslieferung.

Dieser hat ihm zuvor Verzeihung zu erwirken — bei nicht todeswürdigen Vergehen, wie es scheint, vollständige; handelt es sich um eine Schuld (Composition), so soll in Gegenwart des Geistlichen eine Zahlungsfrist beredet werden und der Gläubiger auf Schlagen oder Binden des Schuldners verzichten. Bezüglich der Wirkung des Asyls bei Tödtung, Giftmischerei und Zauberei wird von diesem allgemeinen auf die einschlägigen Gesetze verwiesen.

Es mußte dem Mißbrauch begegnet werden, daß die Kirche als Wirkung des Asyls Erlöschen der Forderung des Gläubigers (etwa mit einem Procentsatz zu Gunsten der Kirche?) behauptete.[3])

Nach manchfachem Mißbrauch des Asylrechts durch Mörder (homicida), bestimmt Kindasvinth, daß der Ankläger den Geflüchteten zwar nicht ohne Zuziehung des Bischofs vom Altare mit Gewalt entfernen darf: aber schwört der Ankläger, daß er ihn nicht durch peinliche Anzeige zum Tode bringen will, so muß ihn der Bischof ausliefern: extra chorum projiciat) dann trifft ihn Blendung oder Verknechtung an die Erben des Getödteten zu beliebiger Bestrafung, ausgenommen Tödtung.[4]) Die Wahl hat wohl der Kläger, der als der nächste Erbe gedacht ist.

d) Strafbarkeitstilgung:

Begnadigung.[5]) Verjährung. Thätige Reue. Selbstanzeige.

Das Begnadigungsrecht z. B. gegen Verschwörer und Juden muß sich die Krone gegen politischen Parteienhaß und religiösen Fanatismus, die dasselbe nach dem Wortlaut der Gesetze ausgeschlossen wissen wollten, besonders vorbehalten[6].)

---

[1]) 1—2.

[2]) Letztere wichtige Frage wird sehr ungenau und zweifelhaft ausgedrückt: creditor debitorem recipiat excusatum.

[3]) Dahin zielt: constituatur . . infra quod tempus . . debitum reformetur. Quia licet ecclesiae interventus religionis contemplatione conceditur, aliena tamen retineri non poterunt.

[4]) VI. 5, 16.

[5]) Ueber das Begnadigungsrecht s. A. VI. i. c. Sempere ed. Moreno I. p. 111 .l. c. Geib II. S. 159.

[6]) XII. 3, 27.

Das Begnadigungsrecht des Königs soll gegenüber Hochverräthern nur unter Zustimmung der Bischöfe und majores palatii geübt werden.[1])

Oft wird bei der Begnadigung die gelindere Strafe, unter welche der König nicht herabgehen darf, vom Gesetz festgestellt: so soll der Hochverräther vom Tode nur zur Blendung begnadigt[2]) oder demselben nur der 20. Theil des confiscirten Vermögens vom König zurück gegeben werden können.[3])

Als Motiv der Erlassung der Todesstrafe wird angegeben, Gelegenheit zur Reue zu gewähren[4]); oder schon eingetretene Besserung begründet die Begnadigung.[5])

Eine Art Begnadigungsrecht des Richters, d. h. Verwandlung der Todesstrafe in eine gelindere, räumt Kindasvinth einmal ein.[6])

Wie Civilklagen sollen auch Criminalklagen in 30 Jahren verjähren:[7]) ausgeschlossen ist Verjährung bei Blutschande und Ehe gegen Gelübde.[8])

Nach dem recipirten römischen Recht in B. verjährt aber die Strafverfolgung einzelner Verbrechen, z. B. raptus, viel früher in 3 Jahren[9]) und wird der Angeschuldigte frei, wenn der Inscriptionsproceß nicht binnen eines Jahres von dem Ankläger durchgeführt wird.[10])

Zum Theil unter den Gesichtspunkt der thätigen Reue, zum Theil unter den der Anzeigeprämie fällt es, wenn der Diebsgehülfe bei Anzeige des Diebstahls straffrei wird. Die besondere Anzeigeprämie erhält er jedoch nicht: diese besteht hier in der Straferlassung.[11])

Thätige Reue wird berücksichtigt bei Gelübdebruch III. 5, 2.

3) Die einzelnen Strafarten.

1) Das Strafensystem der Lex Romana Visigothorum.

Was die römischen Strafen nach dem für die Römer dieses Reiches geltenden Gesetzbuch anlangt, so zählt B. P. V. 19 rein theoretisch die sämmtlichen Strafarten des römischen Systems auf: summa supplicia sunt crux, crematio, decollatio (bestiae??) mediocrium delictorum: metallum, ludus, (gladiatorius und bestiae?) deportatio; minimae: relegatio, exsilium, opus publicum, vincula.

[1]) VI. 1, 7. f. K. VI. S.

[2]) II. 1, 6.

[3]) l. c.

[4]) III. 4, 13 (animas) ad lamenta poenitentiae pietatis indulgentia reservemus.

[5]) XII. 3, 27.

[6]) VI. 3, 7.

[7]) Omnes causae sive bonae sive malae aut etiam criminales d. h. offenbar nicht etwa blos der auf eine obligatio ex delicto gestützte Civil Anspruch, sondern die criminelle Verfolgung. X. 2, 3. vgl. III. 3, 7. Geib II. S. 140.

[8]) III. 5, 2.

[9]) VII. 1, 3. vgl. VI. 1, 3.

[10]) l. c. IX. 26, 1.

[11]) VII. 1, 3. vergl. VI. 1, 3.

Außerdem nennt aber das römische Gesetzbuch im Gothenstaate noch bei paricidium das Ertränken im Sack (in culeo) cum serpentibus, (Hahn und Affe sind schon vom Text des Gesetzes weggelassen).[1] Dagegen an einer andern Stelle des Gesetzbuchs[2] wird ausdrücklich hervorgehoben, daß an die Stelle des culeus Feuertod oder bestiae getreten seien. Die bestiae werden auch sonst noch erwähnt,[3] auch die Kreuzigung[4]), Zungenausreißen und Erwürgen.[5]) Es ist aber höchst ungewiß, ob die Strafen crux, culeus und deportatio im Gothenreich auch gegen Römer je vollstreckt wurden: bestiae, ludus gladiatorius sicher nicht mehr.

Wir betrachten nun die dem gothischen Gesetzbuch bekannten Strafarten.

2) Die Lex Visigothorum.

a) Vermögensstrafen. Wehrgeld. Buße (compositio, satisfactio). Geldstrafen. Vermögenseinziehung. Vermögensverwirkung.

Wehrgeld kommt nur noch in Frage gegen den Anstifter des Mörders — eine interessante Auskunft[6]), gegen den Richter, der aus Fahrlässigkeit Folter bis zum Tode gestattet[7]) und zumal gegen den Eigenthümer des tödtenden Thieres.[8]) Das ursprüngliche Wehrgeld beträgt 150 sol.; anderwärts 300 sol.[9]) Dieser Unterschied ist nicht[10]) auf Schreibfehler zurück zu führen,[11]) denn die Differenz der Codd. tol. goth. und Lind. kehrt in allen Fällen der Anwendung wieder,[12]) sondern 500 und 300 sind an die Stelle des alten Wehrgeldes von[13]) 300 und 150 getreten. Wilda meint,[14]) weil die Aermeren (inferiores) immer mehr sanken, immer mehr aufhörten, der Kern des Volkes zu sein: richtiger wohl wegen des mit der steigenden Menge sinkenden Tauschwerths des Geldes[15]) und vermöge der Erhöhung der Strafsätze durch die erstarkende Staatsgewalt.

---

1) B. T. IX. 12, 1.

2) P. V. 26.

3) B. P. V. 25, 9—11 synonym mit summum supplicium, 24.

4) V. 25, 9. 11 oder auch deportatio in insulam B. P.

5) B. T X. 5, 1.

6) VI. 5, 12. (R. Schütze hat die L. V. S. 105 nicht berücksichtigt.)

7) VI. 1, 2.

8) VIII. 4, 16 ein ganzes Compositionensystem abgestuft analog der Tödtung durch Menschen (zu eng also Walter II. S. 402, vgl. R. A. S. 273. 289. 664. v. Dan. I. S. 371. Davoud Oghlou I. p. 29. Geib I. S. 177.

9) VII. 3, 3. VI. 5, 14.

10) Mit R. A. S. 661.

11) zweifelnd K. Maurer S. 59.

12) So VII. 3, 3.

13) Nur dies kennt Zimmermann p. 43, besser S. 45. 500 für honestiores 300 für humiliores?

14) S. 428.

15) Zweifelnd K. Maurer S. 60—62, vgl. Königswarter vengeance p. 478 (Walter I. 72. v. Bethmann H. I. S. 228) der an Verschiedenheit für die beiden Classen der Gemeinfreien oder landschaftliche Abweichungen denkt; letzteres könnte höchstens vorübergehend für die suevischen Gebiete angenommen werden. Diese Schwankung des Wehrgelds (500 nach Codd. Leg. Tol. goth. und S. I. R.; 300 alle

Die Abstufung des Wehrgeldes nach Jahren, „eigenthümlich, obwohl den germanischen Ansichten nicht fremd“ [1]) verräth doch hier künstliche casuistische Detaillrung eines einfachen germanischen Gedankens durch den canonistischen Geist dieser Gesetzgebung.[2])

Bei Tödtung durch ein Hausthier fügen nämlich alle Codd. (ausgenommen Cd. Card.) eine complicirte Abstufung nach Jahren bei: (nachdem zuvor für jeden ingenuus 500 sol. angegeben waren), für einen ingenuus von

20—50	Jahren (nur)	300	sol.
50—75	„ „	200	„
75—x	„ „	100	„
15—20	„ „	150	„
unter 14	„ „	140	„
„ 13	„ „	130	„
„ 12	„ „	120	„
„ 11	„ „	110	„
„ 10	„ „	100	„
7—9	„ „	90	„
4—6	„ „	80	„
2—3	„ „	70	„
1	„ „	60	„

Bei dem weiblichen Geschlecht von 15—40 Jahren 250 sol. (Cod. Leg. 150.)

40—60	„	200 „
60—x	„	100 „
15—1	„	die Hälfte des Knabengeldes:

Diese Bestimmungen sind in dieser Künstelei offenbar nicht alt!

Die Zerrüttung der Handschriften hindert sichere Beurtheilung der Motive.

Ein ganz allgemeines Gesetz von Rekisvinth läßt[3]) cunctis suprascriptis casibus — aber welche gemeint sind, läßt die Stellung (hinter paricidium und dem Sclavenschutz) nicht erkennen — wenn ein Knecht den Andern getödtet, vom Herrn die halbe Composition des betreffenden Falles an den Herrn des Getödteten entrichten oder, will er das nicht, den Schuldigen tradiren.

Die compositio aus dem peculium des Knechts wird nur mit Zustimmung des Herrn bezahlt: bei Todesstrafe des Knechts kann der Herr den Nachlaß jure peculii einziehen und der Anspruch auf compositio bleibt unbefriedigt.[4])

andern) beruht aber im Ganzen nicht auf provinziellen Verschiedenheiten — diese wurden in einer so wichtigen Frage gewiß nicht geduldet — sondern auf Zeitunterschied: die Erhöhung erfolgte später mit der Zunahme des Vermögens und der Erstarkung der Staatsgewalt, d. h. Verschärfung der Gesetzgebung. VI. 5, 14; vgl. Schäffner I. S. 317. Davoud Oghlou I. p. 29. Sempere od. Moreno I. p. 113. Romey II. p. 329.

[1]) Wilda S. 427. Königswarter, la vengeance p. 358. Wackernagel, Familienrecht S. 266.

[2]) A. M. Phillips I. S. 190, vgl. Laboulaye p. 171. Rosseeuw I. p. 428.

[3]) VI. 5, 20.

[4]) VII. 1, 4.

VI. 4, 1 enthält die Bußsätze für Körperverletzungen nach dem Decimalsystem abgestuft:[1])

I. Thäter frei — Geschädigter frei:

Schlag auf den Kopf — pro livore	sol.	5
Zerrissene Haut — cute rupta	„	10
Hieb bis auf den Knochen — plaga uspue ad ossem	„	20
Knochenbruch — pro osse fracto	„	100.

II. Thäter frei — Geschädigter unfrei:

Die Hälfte der Sätze sub. I.

III. Thäter unfrei — Geschädigter unfrei:

Ein Drittel obiger Sätze (I) und 50 Streiche.

IV. Thäter unfrei — Geschädigter frei:

Die Sätze sub I. und 70 Streiche.

Weigert in den Fällen III. und IV. der Herr die Zahlung der compositio, so wird der Knecht dem Herrn des geschädigten Knechts im Fall III., dem Freien im Fall IV. tradirt — (zu willkürlicher Behandlung?).

Bei Körperverletzung durch Knechte verfügt das Gesetz componere und Geißelstrafe — weigert der Herr das componere, so erfolgt tradere.[2])

Die Höhe der Composition darf der Geschädigte selbst bestimmen, wenn er auf Talion in den schwersten Fällen der lex VI. 4, 3 verzichtet: offenbar ein interessanter Uebergang von dem alten Fehderecht: vermuthlich hatte der Verletzte in solchen Fällen ursprünglich das Recht der Fehde: während nun andere Rechte für den Fall, daß der Rechtsgang gewählt wird, auch die Höhe der Composition bestimmten, soll hier, wohl alterthümlich, der Geschädigte sie selbst anschlagen dürfen: die gewiß ungothische Talion hat der Staat entsprechend seiner kirchlichen Schulung aus dem alten Testament herübergenommen und an Stelle der lang verpönten Fehde gerückt.

Eine kleinere Buße für geringere Verletzungen wird[3]) vom Richter bestimmt, doch wahrscheinlich nach einer bereits in die Ant. aufgenommenen, uns verlornen Scala, welche später Kindasvinth und Rekisvinth reformirt, d. h. wohl erhöht haben:[4]) ein Friedensgeld an den Fiscus neben der Composition kennt die L. V. nicht, sondern statt dessen öffentliche Strafen.

Die Körperverletzung als solche, auf welche der Tod nicht gefolgt, wird „pro sola praesumtione" mit 20 sol. gebüßt, neben dem von den Richtern zu bestimmenden Wund-Geld „compositio vulneris": eventuell 200 Streiche.[5])

Zweifelhaft erscheint, wie sich zu dem zusammenfassenden Wehrgeldgesetz Kindasvinths VI. 4, 3 die vier Schlußgesetze dieses Titels 8—11 verhalten, welche einzelne in jenem Gesetz theils übergangene, theils in anderer Wendung berührte Fälle von Gewaltverbrechen ent-

---

1) So daß hieraus ein Rückschluß auf den ursprünglichen Betrag des Wehrgeldes nicht zu ziehen ist.

2) VI. 4, 1. vgl. 9—11. VI. 3, 6.

3) Nach L. V. VI. 4, 8.

4) L. V. VI. 4, 1. 3. Wilda S. 359. v. Bethm. H. I. S. 229, der mit Schäffner I S. 317 für die Grundzahl 30 sol. hält.

5) VI. 4, 8.

halten: 8, 9 und 11 werden antiquae genannt oder haben in andern Handschriften gar keine Bezeichnung: 10 heißt in Cd. Log. Cindasv. ant.: es sind wohl antiq., welche man aus Ungeschicklichkeit nicht in l. 3 verschmolz und nun neben derselben stehen ließ; daß VI. 4, 8 älter als 3, ist daraus zu folgern, daß 8 in allen Fällen die compositio vulneris von den Richtern bestimmen läßt, während 3 für eine Reihe derselben die gesetzliche Composition aufstellt.

Neu tritt in den 4 Schlußgesetzen von VI. 4 (8—11) neben die compositio vulneris (im Sinne von lex 3. l. c.) die oben bemerkte bestimmte Geldbuße pro sola praesumtione, pro facti temeritate.

Auch nach der Höhe der Composition oder dem sonstigen in Geld anzuschlagenden Interesse werden Criminalklagen unterschieden.[1])

Eine höchst wichtige Bestimmung über Eintreibung der compositio findet sich an sehr ungehörigem Ort versteckt — unter der Gebührenordnung der Kerkermeister. Wird nämlich ein Angeschuldigter aus dem Gefängniß entlassen, um die Composition zu zahlen, so hat ihn der Richter mit Gewalt zur Leistung anzuhalten und dafür nach erlangter Zahlung von dem Empfänger für seine Mühewaltung 10 proc. zu erheben: erhebt er mehr — Doppelersatz.

Es ist nämlich mit Cod. Card. compellat zu lesen, nicht mit M. A. cogatur oder mit Leg. und Compl. compollatur; denn das Ungeheuerliche, daß der Richter nach diesem Gesetz zunächst alle Compositionen, in welche er verurtheilt hat, selbst zu zahlen und nur Regreß an den Schuldigen hätte, kann nicht gewollt sein; ebensowenig ist compositio nur als Gefängnißgeld zu faßen.[2])

Bezeichnend ist für die Auffassung des (1/2) Wehrgelds der Ausdruck: medietatem homicidii d. h. die für homicidium zu entrichtende Summe.[3])

Begehen Mehrere (pari consensu) Einen Diebstahl, so zahlen sie auch nur Eine Composition.[4])

Componere hat übrigens sehr verschiedene Bedeutungen: das eigentliche componere bezeichnet das Erlegen von Geldbußen für Tödtung und Körperverletzung,[5]) compositio homicidii,[6]) vulnerum.[7])

„Componere" heißt aber auch das Auszahlen einer Loskaufssumme durch den Herrn des Unfreien, um dessen noxae datio zu vermeiden.[8]) Dann allgemein: die vom Gesetz bestimmte Strafe zahlen.[9])

---

[1]) VI. 1, 2 bezüglich der Folter: über oder unter 500 sol.
[2]) VII. 4, 4.
[3]) VI. 5, 14.
[4]) VII. 2, 14.
[5]) VI. 4, 1.
[6]) VI. 5. 14. 12. VII. 3, 3.
[7]) VI. 5, 5.
[8]) III. 3, 9.
[9]) V. 7, 8 compositio furti VIII. 5, 3. VII. 1, 4 auch bei außergerichtlich vertragener Vergleichssumme VII. 4, 1.

„Halbe Composition“ ist die Hälfte der Bußsätze für Viehschaden.[1])

Beliebig hohe compositio nach Schätzung des Geschädigten begegnet nur zum Loskauf von Talion;[2]) in anderen Fällen wird Talion ebenfalls ausgeschlossen und die Zahl der Geißelhiebe und die Höhe der Composition gesetzlich bestimmt, mit der sich der Geschädigte begnügen muß.[3])

Componere heißt die vom Knecht verschuldete Delictsstrafe zahlen[4]) oder auch die Proceßbuße an Kläger und Richter für ungehorsames Ausbleiben des Beklagten II. 1, 17.

Auch „Preis“ ist compositio (arborum incisarum) = pretium;[5]) es ist ferner Ersatz z. B. novemcupli[6]): steht aber auch neben dem (mehrfachen) Ersatz.[7])

In andern Fällen heißt compositio ganz einfach Schadensbetrag: z. B.[8]) der durch Nichtaushändigung des Testaments den Erben gedrohte (nicht einmal verwirklichte) Nachtheil.

Die satisfactio im weiteren Sinn umfaßt die criminelle Strafe (poena) und den privatrechtlichen, ob zwar zur Strafe erhöhten Ersatz (damnum): ad omnem satisfactionem et poenae et damni teneatur obnoxius.[9]) nec damna nec poenae[10]) d. h. weder Ersatz noch öffentliche Strafe.

Satisfactio ist aber oft auch nur einfacher Ersatz.[11])

Weniger Interesse bieten die fixirten Vermögensstrafen, die sehr oft begegnen. Sie werden bald berechnet nach solidi,[12]) bald nach Pfunden Goldes, librae[13]), oder Unzen Goldes;[14]) auch der Schätzung des Geschädigten (z. B. bei grundloser Folter) kann die Höhe der Geldstrafe überlassen sein[15]) und bei Verzug kann sie wachsen.[16])

---

1) VIII. 3, 10.

2) VII. 4, 3. VI. 1, 2. II. 3, 4.

3) VI. 4, 3.

4) V. 4, 18.

5) VIII. 3, 1 componatur ac pretium reddatur: ac = ident? VIII. 2, 1. Ersatz bei Armen V. 5, 2. mit Geißelung verbunden VII. 2, 2.

6) VII. 2, 23. compositio damni VIII. 4, 2, 17. compositio = 1 sol. oder 1 trem. für je ein schädigendes Thier VIII. 3, 10; 14, 12 oder noxae dativ. vgl. 4, 11. 16. ebensoviel als satisfactio = Schadensersatz VIII. 3, 15 vgl. R. A. S. 649. Gengler S. 364. Köstlin Gesch. S. 76.

7) VII. 1, 1. VIII. 3, 10. 6.

8) V. 5. 10.

9) VI. 4, 2.

10) VI. 5, 3 pro homicidio.

11) VIII. 3, 13 vgl. VIII. 3, 6 neben reparatio sepis pro damno satisfaciat VII. 1, 1 pro omni satisfactione teneatur obnoxius vgl. V. 1, 6.

12) Z. B. III. 3, 9 (antiq.) 100 sol. fisco XII. 5, 6. 12 sol. dem Erben der geraubten Leiche XI. 3, 2.

13) X. 3, 2. XI. 2, 9. II. 1, 9. 16. 28. 31. III. 5, 2. VI. 5, 12. l. c. T. XVI. c. 2.

14) III. 3, 12. (Reksa.)

15) VI. 1, 2.

16) VIII. 4, 30.

Mit der Geldstrafe (20 sol.) wird zuweilen Herstellung des Zerstörten auferlegt.[1])

Häufig verbindet sich mit einer Zahl solidi eine Zahl Streiche, bei Unvermögen werden dann auch jene solidi in Streiche verwandelt.[2])

Solche Geldbußen verfallen dem König (d. h. dem fiscus), welchem manchmal das Recht der freien Verfügung darüber ausdrücklich gewahrt wird,[3]) oder dem Richter,[4]) oder dem Ankläger,[5]) oder dem Geschädigten,[6]) oder dessen Sippe,[7]) mehreren Geschädigten zu gleichen Theilen,[8]) dem Herrn des geschädigten Unfreien,[9]) oder dem nur Bedrohten[10]) oder andern Personen.[11])

Oft erfolgt Benennung dessen, der die Strafsumme erhalten soll, nach Willkür des Königs:[12]) (meist ist wohl diese Person der Geschädigte, aber nicht nothwendig.[13]) So wird das Vermögen des Brandstifters unter die Abgebrannten vertheilt);[14]) wenn die Sachlage nicht von selbst denjenigen bezeichnet, der sie empfangen soll[15]) — offenbar eine Verlegenheit des Gesetzgebers — oder es wird die Buße zwischen dem König ($^1/_4$) und dem Geschädigten ($^3/_4$) vertheilt.[16])

Unter den Gliedern der Hundertschaften werden die Strafgelder der Thiufade, Quingentenare, Centenare, Decane, vertheilt, welche Pflichtige nicht aufgeboten oder entlassen haben — die Festgehaltenen erscheinen gewissermaßen dadurch geschädigt;[17]) ebenso die Buße des desertirenden Centenars[8]) und des bestochenen, der willkürlich entläßt oder beurlaubt: (von der im Uebrigen gleichen Buße des bestochenen Thiufad wird diese Vertheilung nicht ausgesprochen) ebenso die des Decans[19]), doch wird in den Fällen 1. 3 und 4 noch königliche jussio eingeholt über die Vertheilung; auf diese zu vertheilenden Strafgelder legten die Berechtigten offenbar großen Werth: strenge widerholte Gesetze suchen ihnen dieselben zu sichern.[20])

---

1) VIII. 4, 30.

2) VIII. 4, 24. 25. 6. 8. 15.

3) VII. 5, 2. II. 2, 5. III. 3, 5. V. 4, 19. VI. 5, 12.

4) Wette VII. 2, 22. VIII. 6, 2.

5) III. 3, 1, 13. vgl. hiezu Cod. Card.

6) VIII. 3, 14. VI. 5, 8. II. 1, 16. 17. III. 3, 11. 4, 16. IV. 3, 3. V. 4, 11. VI. 3, 2. 4, 4. pro sua injuria.

7) VI. 1, 2. II. 2, 6—9. VI. 5, 4. 5. 12.

8) VII. 5. 5. III. 3, 5.

9) VI. 3, 4. 3. 4. 9.

10) VI. 4, 6. VII. 5, 5.

11) III. 2, 1.

12) III. 4, 17. V. 4, 19.

13) Z. B. III. 1, 3. IX. 1, 2. 21. 2, 1. oder der König bestimmt, wem der Schuldige verknechtet werden soll. III. 2, 2.

14) VIII. 2, 1.

15) 2 B. III. 4, 17.'

16) VII. 5, 2. cui rex jusserit libram auri coactus exsolvat X. 3, 2. 2, 3.

17) IX. 2, 1.

18) 3. l. c.

19) 4. l. c.

20) IX. 2, 6.

Eine sehr wichtige Vermögensstrafe ist die Confiscation.[1]) Dieselbe trifft das ganze Vermögen[2]) oder quote oder anders bestimmte Theile desselben.

Bei der theilweisen Vermögenseinziehung ist oft der Umfang, die Gruppe der betroffenen Güter eigenthümlich bestimmt, z. B.[3]) wo soviel confiscirt werden soll, als Christen einem Juden zur Verwaltung und Leitung von Unfreien übertragen haben,[4]) d. h. wohl die Sclaven, deren Peculien, die sonst anvertrauten Capitalien und die erzielten Einnahmen; ferner[5]) alle Liegenschaften und Knechte, welche Juden von Christen gekauft haben.

Auch die Schutzverhältnisse erscheinen, wegen der Leistungen der Abhängigen, als Bestandtheile des Vermögens der Patrone, so daß in der Entziehung (Confiscation) dieser Schutzrechte auch eine Vermögensstrafe liegt.[6])

Gesammtconfiscation wird auch von den historischen Quellen manchmal als mit Verbannung[7]) verbunden, stillschweigend vorausgesetzt, so bei Paulus von Merida,[8]) wo erst nur von der Verbannung und dann von dem eingezognen patrimonium erzählt wird; bezeugt wird diese Doppelstrafe auch bei Hermenigilds Sturz[9]) und bei der Ausrottung des rebellischen Adels durch Kindasvinth von Fredegar;[10]) so wurden[11]) die Güter von Svinthila und Geila eingezogen.

Auch mit Verknechtung[12]) und Hinrichtung[13]) verbindet sich Confiscation.

---

1) Ueber das römische Verfahren dabei und die Mißbräuche P. V. 14, 2 und A. IV. S. 66. übrigens soll nach B. T. IX. 31, 1. Confiscation nur von den in summe administrationis positi potestate, und nach 3 nur vom König selbst ausgesprochen werden. 3, 2 bei Todesstrafe nur wegen Hochverroth eintreten. 32, 1. 2 vgl. X. 5, 4. und dos und donatio propter nupt. nicht ergreifen 3. l. c. (aber auch ohne Todesstrafe bei crim. maj. confiscatio X. 5, 4) inbegriffen natürlich Forderungen des Bestraften („deportatus“ dies hat 3. nicht verstanden) die aber nicht schon durch einseitige Aufzeichnung des angeblichen Gläubigers bewiesen sind B. T. X. 8, 1 brevis calumnia. Ueber Confiscation s. L. V. II. 1, 5–7. 4, 7. Cod. Card. III. 2, 2. VI. 1, 5. 2, 1. 5, 18. VII. 5, 1. 2. 6, 2. IX. 2, 89. XII. 2, 2. 11–18. 3, 1–4. 49. 11–19. 27. aber consignare X. 2, 5. describere = obsignare VIII. 1, 4. Köstlin, Strafrecht S. 408. Davoud Oghlou I. p. 161. du Boys I. p. 536. Serrigny II. p. 16. 22.

2) Z. B. alles Vermögen den Juden l. c. T. XVII. 8. Confiscation von $^1/_{10}$ des Vermögens VII. 5. 2 z. B. von $^1/_2$ II. 1, 5. VII. 5, 1. 2. 6, 2. XII. 3, 12. l. c. T. VIII. „Lex“ von $^1/_4$ VII. 2, 6, 2. der Reichen $^1/_2$ Confiscation, der Armen Handverlust VII. 5, 1 von $^1/_{10}$ für Verletzung von Concilienschlüssen Cc. T. XVI.

3) XII. 3, 19.

4) l. c. quidquid administrationis suae cura visus fuerit imperare, totum fisco adplicare . . quantum id fuerit, quod imperandum eis praeceperint tantum de bonis proprietatis suae fisco nostro applicandum amittent.

5) XII. 2, 18.

6) Amissis illis quos vindicare nititur (Judaeos) XII. 3, 22.

7) XII. 2, 2–12 vgl. B. T. IX. 5, 1.

8) pag. 655.

9) Greg. M. dial. III. 31.

10) p. 445.

11) l. c. T. IV. 75.

12) XII. 2, 16.

13) XII. 2, 14. 17.

Unter den Gesichtspunkt der Confiscation fällt es auch zum Theil, wenn Freie mit ihrem Vermögen dem König verknechtet werden;[1]) ja auch, wenn die Krone denjenigen zu bezeichnen hat, welchem Person[2]) oder Vermögen des Gestraften zufallen soll.[3])

Juristisch als Confiscation mit der Verpflichtung des Fiscus, das Vermögen bestimmten Personen zuzuwenden, ist es wohl auch zu fassen, wenn ein Gesetz[4]) die Kriegsschäden durch das Vermögen der Schuldigen vergüten läßt: sie werden dem König verknechtet und dieser vertheilt dann das Vermögen seiner Knechte an die Geschädigten.

Manchmal aber wird die Confiscation bei Verknechtung der Aeltern zu Gunsten der unschuldigen Nachkommen ausgeschlossen.[5])

So wird statt der Confiscation Eintritt der Familienerben überhaupt in das Vermögen gestattet[6]) und nur in Ermanglung solcher Einziehung verhängt: VI. 5, 12. V. 1, 7. VI. 2, 1. III. 2, 2: bis zum dritten Grad sollen Verwandte eintreten.

VI. 5, 17, eine antiqua,[7]) nimmt Bezug auf VI. 5, 17, dessen Autorschaft sehr zweifelhaft[8]) und stellt den Gatten- dem Verwandtenmord gleich, bedroht beide mit dem Tode — Asyl soll dies in lebenslängliche Verknechtung an die Verwandten zu beliebiger Behandlung, doch mit Wahrung des Lebens, abschwächen — das Vermögen soll aber den nächsten Erben, erst eventuell, si heredes proximos non reliquerit, dem Fiscus verfallen.

Bei der Confiscation wird oft dem König ausdrücklich das Recht freier Verfügung über das eingezogene Vermögen auch behufs der Schenkung gewahrt,[9]) manchmal aber der König auch angewiesen, das Confiscirte nicht zu behalten, sondern „Würdigen" zu schenken,[10]) was freilich zuweilen auch nur den Zweck hat, das freie Verfügungsrecht des Königs anzuerkennen: solche Schenkungen aus confiscirtem Vermögen sollen nicht, z. B. von den Erben des Bestraften, angefochten werden können.[11])

Selten wird bei Confiscation Rückgabe im Fall der Besserung in Aussicht gestellt,[12]) wohl bei nur zeitwieriger Verbannung.[13])

Zu den Vermögensstrafen zählt auch die Verwirkung des ganzen oder halben[14]) Ver-

[1]) II. 1, 6. V. 1, 7.

[2]) III. 2, 2 donetur a rege cui jussum fuerit perenniter servitura.

[3]) Vgl. A. VI. S. 510. L. V. VI. 1, 3. V. 4, 19. Cc. T. XII. 11, servi regiis conspectibus praesententur, ut principalis auctoritas liberam de talibus donandi potestatem obtineat; XIII. lex: in quadruplum cui nostra clementia elegerit . . restituat vgl. XVII. 8.

[4]) IX. 2, 8.

[5]) VI. 2, 1.

[6]) VI. 5, 12.

[7]) nach Lind. noviter emendata.

[8]) Cod. Emil und unterläßt jede Bezeichnung, Leg. u. S. I. R. Antiq. Tol. goth. Vamba. Lind. Recisv. al. Kindasv.

[9]) II. 1, 6. IX. 2, 9.

[10]) XII. 3, 5 vgl. 2, 11.

[11]) l. c. 2 inconvulse l. c. 1.

[12]) XII. 3, 5. 3. 11 (Juden).

[13]) VI. 5, 18 f. Verbannung.

[14]) III. 2, 1 XII. 2, 14. 3, 12.

mögens an andere Personen, nicht an den Fiscus, z. B. an den Geschädigten,[1]) an die eigne Sippe, welche manchmal als die geschädigte erscheint. III. 2, 3. 5, 3. 7. z. B. der Hälfte[2]) bei Entführung.[3])

Manchmal wird das Vermögen primär an andere Private verwirkt (z. B. Kinder der Vorehe bei Incest) und nur in Ermanglung solcher Berechtigter an den Fiscus.[4])

So bemüht sich bei Verwandtenmord das Gesetz, das Recht der unschuldigen Erben auf den Nachlaß des Mörders mit dem Entschädigungsanspruch der Erben des Getödteten zu combiniren: aber die Casuistik ist verworren.[5])

Daß das Vermögen des Verknechteten mit in das Eigenthum des neuen Herrn übergeht, wird manchmal ausdrücklich hervorgehoben,[6]) versteht sich aber als Regel von selbst.

Die Behandlung des Vermögens der Verknechteten wird jedoch in einem besonderen Fall gegenüber den Zweifeln der Praxis genau geregelt: die Erben sollen nicht unter der Schuld der Aeltern leiden: in Ermanglung von Erben, d. h. aber nur ehelichen Kindern, (nicht auch Enkeln) wird das Vermögen mit dem Verknechteten Eigenthum des Verletzten. Hat der adulter eheliche Kinder, so succediren diese sofort bei der Verknechtung in dessen Vermögen; wenn die adultera Kinder einer früheren Ehe hat, so erhalten diese ihren Erbtheil; für Kinder aus der gebrochenen Ehe erhält der verletzte Vater zu deren Antheil Eigenthum, muß diesen ihnen aber bei seinem Tode zuwenden; hat er hinterher noch Geschlechtsverkehr mit der Schuldigen, so soll er, was er von ihrem Vermögen erhalten, an die ehelichen Kinder, eventuell an ihre andern Erben wieder herausgeben.[7])

Das Recht des Königs, Verknechtete (sammt ihrem Vermögen) zu verschenken, schließt das Recht, sie selbst zu behalten, thatsächlich wohl ein.[8])

Auch mit der lebenslänglichen Klosterhaft verbindet sich Verwirkung des Vermögens, wobei, wie bei der Verknechtung manchmal, die Erbrechte der Kinder und anderer Verwandten, sowie die dos der Frau und deren Vermögen gewahrt werden.[9])

Als Geldstrafe erscheint sehr häufig Doppel- oder noch höherer Ersatz des zugefügten Schadens, z. B. für falsches Zeugniß, Meineid,[10]) für nicht eingelieferte oder rechtswidrig erhobene Steuern.[11])

---

1) XII. 2, 14.
2) so III. 3, 1.
3) 4. Hülfeleistung hiebei.
4) XII. 3, 8.
5) Was soll der Unterschied von Kindern aus „anderer Ehe"? — dabei ist an Gattenmord gedacht VI. 5, 17, welchen aber nun ein älteres Gesetz VI. 5, 18, eine Antiqua, dem paricidium gleich gestellt hatte.
6) VII. 5, 2.
7) III. 4, 12.
8) VI. 2, 1 a rege cui erunt donati perpetuo servitio addicantur.
9) III. 5, 5. 6.
10) II. 4, 3. II. 1, 16. 19. 20. 21. V. 4, 6. 8. 5, 10. VI. 1, 4.
11) Cc. T. XIII. „lex".

So findet sich Doppelersatz [1]) bei invasio: das ist das damnum invasionis.[2])

Wahlrecht des Herrn zwischen Tradition des Knechts oder Doppelersatz des von ihm angerichteten Schadens [3]), zwischen compositio und traditio VII. 2, 1—20. 3, 6. Doppelersatz in natura oder in Geld.[4])

Auslösung wird erschwert durch weitere Buße pro injuria: 1 Pfund Gold.[5]) Hingabe des eignen Sclaven bis zur Auffindung des entlockten fremden [6]); dreifacher Ersatz.[7])

Den vierfachen Werth der Deube hat der Branddieb zu leisten, und zwar dem Bestohlenen, nicht dem Eigenthümer als solchem.[8])

Vierfacher Ersatz des Hehlers [9]), der dos,[10]) ferner für plagium servorum [11]) Sechsfacher [12]): d. h. poena, oder damnum solutionis d. h. mehrfacher Ersatz bei Diebstahl.[13])

Siebenfacher Ersatz bei blos gedrohtem Schaden.[14])

Betrag (nicht: Ersatz) der Bestechungssumme [15]): neunfache Leistung der Bestechungssumme durch den Bestochenen.[16])

Neunfacher Ersatz bei furtum zum Nachtheil des fiscus,[17]) bei heimlicher Tödtung fremder Thiere,[18]) ebenso für Immendiebstahl,[19]) für militairische Vergehen [20]). Zehnfacher (wegen Verletzung besonderer Befriedung).[21])

Eilffacher Ersatz bei eversio, direptio fremder Sachen durch eine aufgewiegelte Menge: gedacht ist an Landgüter und an geraubtes Vieh — offenbar Fehdegang,[22]) d. h. römische vis publica.[23])

---

1) VIII. 1, 5.

2) VIII. 1, 4 ferner 3, 14. 15. 4, 14. 15. IX. 1, 3. 2, 5. II. 4, 3. V. 4, 8. VII. 4, 4. VIII. 1, 7. (2, 1) d. h. Herstellung des verbrannten Hauses und dazu Wertherſatz; andern Sinn hat Doppelentrichtung der Bestechungssumme an den Fiscus XII. 3, 10.

3) VIII. 1, 5.

4) VII. 4, 4. VIII. 1, 7. 2, 1. 3, 1. 5. 4, 3. 8—11. 5, 7. IX. 1, 5. 8. 10. 14. 18.

5) VII. 3, 6.

6) VII. 3, 1. 4. IX. 1, 2. 4.

7) VII. 6, 5. VIII. 1, 5. 7. IX. 1, 6.

8) Römisch? V. 5, 3.

9) VII. 2, 18.

10) III. 3, 3.

11) VII. 3, 2. vgl. VIII. 1, 9. 12. 3, 7. IX. 1, 15. (eventuell fünffach) vierfacher Ersatz Cc. T. XIII. „lex“ und dazu ein Pfund Gold IX. 2, 9.

12) VII. 1, 1.

13) VII. 1, 3.

14) VII. 2, 6.

15) VII. 4, 4. VIII. 1, 5.

16) IX. 2, 1.

17) VII. 1, 1. 2, 10. Wilda S. 898.

18) VII. 2, 23. vgl. 13. 14. aber wenn Gehülfen mit handeln, doch im Ganzen nur einmalige Leistung 14 und wenn nur ein Theil gestohlen oder beschädigt, Berechnung nur dieses Theils 17.

19) VIII. 6, 3.

20) IX. 2, 1.

21) VII. 2, 10—12. 1, 12.

22) VIII. 1, 6.

23) Wilda S. 321. v. Bethm. H. I. S. 229. VI. 4, 2. IX. 2, 2—5. 1, 10. VIII. 1, 10.

Ueberhaupt steigt die Geldstrafe mit dem Werth der geschädigten Sache[1]) oder der wachsenden verursachten Mühe, z. B. Meilenzahl.[2])

Neben dem mehrfachen Ersatz werden noch Strafsolidi auferlegt,[3]) z. B. neben Doppelersatz 5 Strafsolidi, in deren Ermanglung 50 Streiche.[4]) Manchmal dagegen nur halber Ersatz, wenn z. B. auch Zufall bei dem (verschuldeten) Schaden mitgewirkt hat.[5])

In andern Fällen liegt die Strafe in dem höheren Anschlag des Werths — z. B. 1 Tremisse für jeden umgehauenen Zaunpfahl oder angezündeten Weinstock.[6])

Diese solidi gebühren dem Geschädigten,[7]) Streiche können sie verschärfen.[8])

Doch soll regelmäßig der Ersatz immer nur nach dem Werth des wirklich gestohlenen oder geschädigten Theiles einer Sachgesammtheit berechnet werden, nicht nach dem Werth der Sachgesammtheit, zu welchem die gestohlne Sache gehört.[9])

So im römischen Recht[10]): die Richter oder (und: vel) boni homines schätzen z. B. den Werth eines gefolterten und dabei getödteten oder arbeitsunfähig gewordenen Sclaven.[11])

Dabei ist es diesen barbarischen Rechten eigen, statt des (römischen) Ersatzes in Geld Ersatz in natura durch Leistung gleichwerthiger Sachen primär vorzuschreiben und auch die (barbarische) Interpretatio setzt an die Stelle des römischen Geldersatzes im Text häufig den Ersatz in natura.[12])

In L. V. begegnet sehr oft: ein „Ersatz-Sclave" oder „Ersatz-Thier" desselben Werthes:[13]) alternativ ein Ersatzsclave oder dessen Werth.[14]) Ersatzsclaven oder Composition,[15]) Ersatz in natura des irrthümlich und in gutem Glauben angelegten Weinbaus,[16]) Herausgabe des angeeigneten Landes und nochmal so viel.[17])

Manche Vermögensstrafen sind mehr oder minder geschickt der Art des fraglichen Vergehens angepaßt.

---

1) II. 1, 21.

2) II. 2, 7.

3) VIII. 3, 12. 14. 15. 4, 10. 16 „pro contemptu ipso" propter invidiam VII. 2, 22. Einfacher Ersatz und Strafsolidi VIII. 1, 4. 3, 6. 10. Straftremißes VIII 4, 10.

4) VIII. 3, 14.

5) VIII. 3, 13.

6) VIII. 3, 7. 5.

7) VIII. 1, 4, 6 3. 5. 8, 3, 10.

8) VIII. 1, 4. 4, 8. 6, 3.

9) non pro omni sarcina solutinnem implere cogatur sed de hoc quod furtim, abstulerit . . componere non moretur. VII. 2, 17.

10) B. T. IX. 22, 1.

11) VI. 1, 5.

12) z. B. B. T. IV. 20 (21) 3.

13) VII. 3, 1. V. 7, 2, 6. VI. 1, 4. 4, 3. 9. 11. 5, 12. IX. 1, 1. 2, 18 ejusdem meriti caballum VIII. 4, 1. 2. servum VI. 1, 17. II. 4, 3. 3, 3. 2, 8.

14) IV. 4, 1. V. 4, 20.

15) VI. 4, 11.

16) X. 1, 6.

17) l. c.

So:[1]) **welchen Werth** soll der Sclave haben, den man dem gegen das Gesetz als Knecht in Anspruch Genommenen stellen muß?

In diesem Sinn wird Verlust bestimmter Theile des Vermögens angedroht: z. B. Verwirkung dessen, was die Entführte vom Entführer sich hat zuwenden lassen,[2]) oder der sonst verdienten Gebühr,[3]) oder des streitigen Werthbetrags,[4]) oder des an sich begründeten Anspruchs,[5]) oder des Eigenthums an Sclavenkindern wegen Aussetzung[6]), des Eigenthums an meinem Knecht, den ich fremder Magd verheirathet an deren Herrn,[7]) des Preises gekaufter freier Kinder[8]) oder bei Kaufgeschäft mit Unfreien oder Curialen.[9])

Bei Unzucht verwirkt die Wittwe das von dem Gatten herrührende Schenkgut an dessen Erben.[10])

Nur gewisse Arten von Vermögen werden verwirkt auch[11]) wenn z. B. die Zuwendung der Freigebornen an den freigelassenen Gatten bei verbotner Ehe den Erben des Ersteren oder dem Fiscus verfallen, ebendahin gehört die Verwirkung von allen in der Ehe erworbenen oder auf der Ehe ruhenden Vermögensrechten an den verletzten Gatten oder dessen Erben;[12]) oder Verwirkung des Erb- und Pflichttheilsrechts.[13]) Dahin gehört auch Verwirkung einzelner Vermögensvortheile z. B. des in einem Testament Zugedachten wegen Unterschlagung oder Fälschung zum Vortheil derer, welche dadurch geschädigt werden sollten;[14]) Verlust des halben Vermögens an den Geschädigten oder dessen Sippe[15]) oder eines Viertels;[16]) der säumige Ankläger des Mörders zahlt dem, der vor ihm die Anklage erhebt, die doppelte Composition;[17]) das Vermögen des Verwandtenmörders wird zwischen seinen und des Ermordeten Erben, falls diese die Anklagepflicht erfüllen, getheilt: in Ermanglung von Erben erfolgt Confiscation.[18])

Hat das Zug-Thier des Einen das des Andern getödtet oder geschädigt, so ist ein Gleichwerthiges zu leisten — gegen Ueberlassung des Getödteten oder Geschädigten;[19]) sonst gewährt das Gesetz (12 l. c.) dem Eigenthümer im Sinn des römischen Rechts die Wahl zwischen noxae datio oder Ersatz des durch sein Thier angerichteten Schadens; der Wald-

1) V. 7, 6.
2) III. 3, 1.
3) II. 1, 21. vgl. Cod. Card. zu III. 1, 13.
4) II. 2, 5.
5) Wegen Sebsthülfe z. B. II. 2, 9. 3, 3. 7. vgl. III. 3, 3. VIII. 1, 2. decretum divi Marci.
6) IV. 4, 2.
7) III. 2. 5.
8) V. 4, 12.
9) V. 4, 13. 19.
10) V. 4, 1. 2, 5.
11) V. 1, 7.
12) III. 6, 1. 4. V. 2, 5. Schenkungen und Errungenschaft.
13) IV. 5, 1.
14) VII. 5, 5.
15) III. 3, 4.
16) II. 4, 7. add. Card.
17) VI 5, 15.
18) VI. 5, 17. 18.
19) VIII. 4, 7.

frevler verwirkt Rinder und Wagen und alle mitgetragene Fahrhabe an den pfändenden Eigenthümer;[1]) wer fremdes Fruchtland durch seine Thiere schädigte, verwirkt das gleiche Maß von Bauland, eventuell den gleichen Betrag von Früchten;[2]) für ein entstelltes (Abschneiden des Schweifes), gelähmtes, sonst geschädigtes Thier (Abtreiben der Frucht) ist ein taugliches zu liefern gegen Uebernahme des verletzten.[3])

Verwirkung des Erbrechts durch Heirath ohne Zustimmung der Aeltern erscheint dagegen nur als civilrechtlicher Vermögensnachtheil.[4])

b) Leibesstrafen.

α) Geißelung.

Die Prügelstrafe wird vom damaligen römischen Recht außer dem Militairstrafrecht nur auf die niedersten Freien humiliores, viles und auf Sclaven angewendet, an jenen mit Ruthen, fustes, an diesen mit Geißeln, flagella, vollzogen.[5])

Im Westgothenrecht dagegen wird sie außerordentlich häufig und auch auf die höchsten Schichten der Freien und des Adels angewendet — eine Entfernung von urgermanischer Empfindung, welche das Product des Despotismus und des Geistes damaliger Kirchenzucht ist.[6]) Diese Strafe entzieht nicht als solche die Freiheit[7]) und nicht nothwendig die Ehre[8]) — gerade wegen der Häufigkeit,[9]) — trotz der öffentlichen Vollstreckung:[10]) vor dem Richter: denn manchmal verbindet damit das Gesetz ausdrücklich Infamie,[11]) manchmal schließt es dieselbe ausdrücklich aus.[12])

Aus dem nur allzureichen Material stelle ich blos Folgendes zusammen — die Strafe trifft meistens Unfreie, wo Freien eine Vermögensstrafe droht:[13])

---

[1]) VIII. 3, 8.

[2]) VIII. 3, 11.

[3]) VIII. 3, 16. 4, 2—6.

[4]) III. 2, 8. Verwirkung des verwalteten Vermögens XII. 3, 19.

[5]) Diesen Unterschied hält Isid. Origin. V. 37 und L. V. nicht ein. Walter § 825. 827. v. Bethm. H. I. l. c. Masdeu. XI. p. 113; daß nicht die Kirche die Prügelstrafe in diese Gesetze eingeführt s. Planck II. S. 336.

[6]) Irrig Romey II. p. 319 vgl. 341. du Boys I. p. 523. 535. Wirth I. S. 343. Rosseeuw I. p. 426.

[7]) Richtig v. Bethm. H. I. S. 229 gegen R. A. S. 704 zu L. V. III. 3, 1, wo Verknechtung cumulirt wird.

[8]) Richtig Le Grand d'Aussy p. 413 nicht richtig Heinecc. el. p. 334.

[9]) Dies gegen v. Bethm. H. l. c.

[10]) L. V. III. 3, 3. VII. 2, 20. VIII. 1, 3.

[11]) II. 4, 2. VIII. 1, 3.

[12]) II. 1, 18. 33. 4, 10. III. 4, 15. Co. Tol. XII. decr. Irrig also R. A. S. 703, wonach sie nur Unfreie treffen oder Freie verknechten soll; vgl. Wilda S. 518—4. Schäffner I. S. 329. Davoud Oghlou I. p. 161 gegen einen kath. Priester mit Verbannung Greg. tur. mart. 82

[13]) II. 2, 8 z. B. für jeden geplünderten Weinstock VIII. 3, 5. III. 3, 4. 8. 9. 10. 12. 4, 15—17. V. 4, 11. VI. 1, 4. 4, 4. 5. 8. 10. 11. VII. 1, 1. 2, 6. 3, 10. 2, 20. 22. (statt solidi) 4, 1. 5, 9. VIII. 1, 3—6. 10—12. 2, 2. 3, 3. 5. 8. 10. 14. 15. 4, 15. 24. 26. 27. 29—31. 5, 9. IX. 1, 21. Königsknechte IX. 2, 2. X. 3, 3: 20 sol. dem Freien, 50 Hiebe dem Knecht.

Häufig findet sich bei Knechten Auflösung der für Freie bestimmten Straffumme in ein Theil Hiebe und ein Theil solidi,[1]) ebenso bei Insolvenz: 100 Hiebe und 10 sol., event. 200 Hiebe;[2]) oder auch bei Knechten pro praesumtione sua ein Plus von Hieben zu der Geldstrafe, mit Talion, Hieben, infamia und decalvatio.[3])

Aber sie trifft auch Freie[4]) eventuell bei Zahlungsunfähigkeit allein[5]) z. B. Sajone,[6]) Thiufade.[7])

Es fällt gewiß auf, daß sogar dem freien Wehrmann (und zwar in conspectu certantium) für Heereslitz das sonst nur dem Sclaven gewöhnliche Maß von 100 Streichen gedroht wird,[8]) aber dies strenge Gesetz bedroht im gleichen Fall den Unfreien mit 200 Streichen und dem Feuertod.

Das Verhältniß der solidi zu den Streichen ist nicht constant.[9])

Aber auch primär trifft Geißelung ingenui d. h. geringe[10]), inferiores[11]), aber manchmal doch auch den minor ingenuus nur 100, den servus 200,[12]) nur inferiores, nicht majores[13]): oder auch ohne Rücksicht auf vornehmen oder geringen Stand[14]) oder sogar ausdrücklich majores[15]), potentes wie humiles[16]), honestiores,[17]) sogar Prinzen,[18]) auch Weiber[19]) bedrohen für bloßen Muthwillen 50 Hiebe.[20]) Bei Geistlichen wird Geißelung durch Fasten ersetzt. — Oft wird sie mit Geldstrafe cumulirt,[21]) oder mit Decal-

---

1) So VI. 4, 1—11.

2) VI. 4, 2.

3) VI. 4, 5 für lascivia VI. 5, 7. vgl. VIII. 3, 10. 14.

4) VII. 5, 8. 9; 3, 2, 5. VIII. 1, 3—6. 9—11. 4, 30. 5, 1. 6, 3.

5) XII. 3, 8: 100 solidi oder 100 Hiebe. II. 1, 17—20. 31. 2, 5. V. 4, 11. VI. 4, 2. 4, 8. VIII. 1, 6. 9. 5, 6. 4, 3 (auch wegen Schädigung eines Knechts) IX, 2, 9. 1, 2.

6) II. 1, 16. 21.

7) IX. 2, 9.

8) IX. 2, 1, 4.

9) 50 Hiebe = 5 sol. oder 100 = 15. 150 Hiebe = 100 Hiebe + 1 Pfund Gold IX. 1, 21. oder 12 sol. = 100 Hieben XI. 2, 2.

10) und servi VII. 2, 4. 13. 14. IX. 1, 19. 21 im VIII. 2, 1. 4, 15. Gegensatz zu potentes II. 2, 9.

11) VIII. 3, 10. (ebenso VII. 2, 20. B. T. IX. 22, 1.)

12) Den Unfreien höhere Zahl als den Freien auch VIII. 3, 6.

13) VIII. 1, 2.

14) VI. 2, 1. 3. II. 1, 9 (hier wohl niederer Stand stillschweigend vorausgesetzt) 16. 2, 5. 4, 6 (addit. Cod. Card. 10.) III. 2, 2. 3, 3, 12. 4. 14—17 (für bloße Begünstigung der Unzucht durch den Herrn!) 18. V. 4, 22. (für Ueberschreitung des Preismaximums bei Verkauf des Gesetzbuchs!) VI. 4, 2. 3, 5. VII. 2, 4.

15) VIII. 1, 6.

16) VII. 5, 2.

17) VIII. 1, 10.

18) Cc. Tol. XIII. 4.

19) III. 4, 17. 18. XII. 3, 21.

20) VIII. 4, 5 (100 dem Knecht).

21) II. 1, 21. III. 3, 12. 4, 16. IV. 5, 1. VI. 4, 1. (5. 7, neben compositio vulneris 8) 10. 11. VII. 2, 2. 4 insuper 12, 5. 2. 13. VIII. 1, 4. 5. 4, 29. 6, 3.

vation,[1]) mit Verknechtung,[2]) bei Rückfall erst mit Verknechtung,[3]) mit Decalvation und Verknechtung[4]) und Verbannung und Confiscation[5]), mit Stadtverweisung[6]), vor der Todesstrafe noch verhängt.[7])

Die Prügelstrafe für seine Knechte und abhängigen Freien beschränkte Bischof Cäsarius von Arles auf die legitima disciplina, d. h. 39 Hiebe auf einmal:[8]) war für schwerere Delicte eine größere Zahl verwirkt, so sollten Pausen stattfinden und Ueberschreitungen, die zum Tode führten, als homicidium gebüßt werden (d. h. kirchlich).[9])

Für größere Vergehen sind 100, für kleinere, namentlich Feldfrevel von Unfreien, 40 Streiche das häufige Maß (die Varianten 60 falsch).[10])

Oft wird pro praesumtione neben dem Schadenersatz Prügelstrafe[11]) dem Knecht auferlegt.

Körperliche Strafen in grausamer Unbestimmtheit droht VI. 2, 1 den Unfreien (diverso genere poenarum afflicti) d. h. nicht etwa: mit anderer Strafart betroffen: (denn der bloße Verkauf über See wäre unverhältnißmäßig gelind).[12])

Eine unbestimmte Zahl von Streichen droht XII. 2, 14.

Der öffentliche Vollzug der Geißelung, manchmal ausdrücklich angeordnet,[13]) wird wohl immer vorausgesetzt; zuweilen wird die Anwesenheit des Geschädigten oder Klägers ausdrücklich erwähnt.[14])

Die Geißelung „coram judice"[15]) ist nicht etwa im Gegensatz zu der publice, in conventu populi gedacht: vielmehr sind diese Handlungen des Gerichts eben öffentlich: der Richter wird hier nur betont, weil die Geißelung nicht dem Herrn des Sclaven überlassen werden soll. Schlagend beweist die Synonymität beider Formeln extensus publice coram judice.[16])

Der Fahnenflüchtige erhält die Strafe vor Reih' und Glied.[17])

---

1) XII. 3, 17. 21. 2, 3. II. 2, 8. 4, 6. add. Cod. Card. III. 3, 10. XII. 2, 14. Co. Tol. XVI. 2.

2) III. 4, 14 17. V. 4, 11.

3) III. 3, 3. 17.

4) XII. 2, 14.

5) XII. 3, 2. 4. 7. 11—13.

6) III. 4, 17.

7) III. 2, 2.

8) nach II. Mosis 25. v. 2.

9) v. s. Caes. p. 662.

10) L. V. VIII. 3. u. 4 passim. 4, 11. 27—31. VIII. 5, 3. 6, 3. IX. 1, 1—2. 7. 8.

11) VI. 4, 3.

12) Freilich in dem nächsten Gesetz diversorum criminum noxii diverso sunt poenarum genere feriendi.

13) III. 3, 1. in conspectu omnium publice ictus CC III. 6, 2 recipiat flagellarum. 4 l. c. in praesentiam (sic) aliorum. VI. 2, 3. publice in populi conventu. III. 3, 4 in praesentia aliorum.

14) II. 1, 20.

15) III. 2, 2. V. 4, 7.

16) VII. 2, 14.

17) IX. 2, 1. 4 in conspectu certantium.

β) Verstümmelung.

Bei gewissen grausamen Strafarten der geschichtlichen Quellen hat man es, wenn nicht mit reinen Erfindungen,[1]) mit Willkür-Acten der Könige zu thun, z. B.[2]) Steinigung wegen falscher Anklage; allerdings begegnet diese Strafe bei Germanen;[3]) wegen Rückfall ins Judenthum (jüdisches Recht);[4]) Verbannung mit Aussetzung in einem schlechten Schiff auf offener See.[5])

Die Verstümmelungen[6]) trafen im alten Sclavenrecht Hand, Fuß, Nase, Lippen, Zunge, Ohren, Augen.[7])

Unser Gesetz kennt Abhauen der Schreibhand[8]) wegen Fälschung königlicher Urkunden,[9]) wegen Falschmünzerei von Knechten: wegen Rebellion wird Abhauen der Schwurhand[10]) gedroht: einem Unfreien auch im Suevenreich.[11])

Blendung[12]) begegnet statt der Todesstrafe bei homicidae, die Asyl gewonnen,[13]) alternativ Verknechtung mit willkürlicher Behandlung (ausgenommen Tod), wegen Entmannung,[14]) Päderastie und[15]) wegen Beschneidung von Christen.[16])

---

[1]) So die angebliche Steinigung der Gaatho A. V. Dagegen der Feuertod der Christen l. c. ist zwar beglaubigt, aber wohl mehr Gewalt- als Rechts-Act; obzwar gerade die Weigerung, den Göttern zu opfern, geschärfte Todesstrafe verdienen mochte. Vgl. R. A. S. 699. Wilda S. 504; erdichtet ist wohl das Braten des Burdimelus in dem glühenden Stier zu Toulouse, wovon Vasaeus (nach Alcobazer) fabelt. vgl. Morales V. p. 438.

[2]) v. s. Caes. p. 662.

[3]) R. A. S. 694.

[4]) XII. 2, 11. L. V.

[5]) Paul. Emer. p. 55 (germanische Anklänge s. R. A.); übrigens ist die Grausamkeit des westg. Strafrechts nicht gerade mit v. Bethm. H. I. S. 218 auf das germanische Element zurück zu führen.

[6]) Ueber das römische Recht Walter, röm. Rechts-Gesch. § 825. Guérard I. p. 326. v. Bethm. H. I. S. 230 schon in älterer Zeit als militairische Strafe. Rudorff, Rechts-Gesch. § 126 (die Decalvation ist nicht mit v. Bethm. H. l. c. hieher, sondern unter die Ehrenstrafen zu stellen, welche dieser ganz ausläßt); sie ist einfach Vergeltung R. A. S. 701. Wilda S. 509, nicht Surrogat der Privatrache wie v. Bethm. H. l. c.; die von ihm genannten Fälle sind theils einfach Verbrechen VI. 4, 3 decalvatio durch Private, theils Folge der vorbehaltlosen Verknechtung s. diese

[7]) VI. 5, 13 detruncatio III. 4, 13 Cd. Card.

[8]) L. V. VII. 5, 1 R. A. S. 706. Davoud Oghlou I. p. 161. Masdeu XI. p. 117. Heinecc. el. p. 333. du Boys I. p. 535. Muñoz I. p. 373. Geib I. S. 12 truncatio membrorum Co. T. XI. 6. XIII. 4. XVI. 8.

[9]) 6, 2.

[10]) Joh. Biclar. Argimund A. V.

[11]) Greg. tur. Martin IV. 7.

[12]) L. V. II. 1, 6. 7. du Boys I. p. 535. (Codd. tol. goth. Leg.) zu 6. VI. 3, 7. Masdeu. XI. p. 107. Heinecc. el. p. 332. R. A. S. 708. Davoud Oghlou I. p. 160. Romey II. p. 340.

[13]) VI. 5, 16. 3. 7.

[14]) L. V, III. 5, 7.

[15]) XII. 3, 4.

[16]) R. A. S. 910. Heinecc. el. p. 333 Frauen statt dessen narium abscisio. R. A. S. 706. Davoud Oghlou I. p. 160. Le Grand d'Aussy p. 412.

c) Ehrenstrafen.

Als Ehrenstrafe kennt das Gesetz die römische infamia.[1])

Auch das römische Recht im Gothenstaat läßt bei solchen Personen, denen infamia kein wirklicher Nachtheil ist, deren vilitas das damnum famae nicht zu schaden vermag, Verbannung an die Stelle der Ehrenstrafe treten.[2])

Hauptwirkung der Infamie ist Verlust der Zeugnißfähigkeit.[3])

Alle Wirkungen der infamia — Verlust des Rechts zur öffentlichen Auklage, Zeugschaft und Procuratur — werden angeführt III. 5, 3: careat dignitate personae[4]) ist nicht genau Infamie, sondern Verlust der Standesehre: daher auch bei der Verknechtung.[5])

Die Bestrafung wegen gewisser Verbrechen hat Zeugnißunfähigkeit zur Folge: hier erscheint[6]) wie auch im Heergesetz Wamba's die Infamie als se.bstständige Strafe: ebenso z. B. ür den homicida, maleficus, veneficus und Zauberer, sowie Zauberbefrager,[7]) für Zeugnißverweigerung,[8]) falsches Zeugniß,[9]) und gesetzwidriges Urtheilerlassen, wenn aus Furcht vor dem König[10]), aus Bestechung,[11]) für Verlockung in Knechtschaft,[12]) für Meineid,[13]) Incest;[14]) ferner aber tritt sie regelmäßig als Folge der Prügelstrafe ein,[15]) so daß sie, soll sie nicht eintreten, oft ausdrücklich ausgeschlossen wird,[16]) so manchmal bei leichtern Vergehen, z. B. Geschlechtsvergehen.[17])

Doch wird sie auch ausdrücklich mit der Geißelung verbunden.[18])

---

[1]) Als rein römisch nicht erkannt von Masden XI. p. 110. Gelb I. S. 198. Wilda S. 523. Gengler S. 371 vgl. Devoud Oghlou I. p. 161. München II. S. 128. Nur Römern gedroht B. T. II. 9, 1. 14, 1. advocatis 10, 1.

[2]) B. T. IX. 26, 2 si persona vilior fuerit, cui damnum famae non sit injuria, poenam patiatur exsilii. dazu J: si talis persona est, ad cujus deformitatem infamia non pertinet.

[3]) Daher geradezu testimonium non amittant VI. 4, 2 vgl. 5. II. 1, 17. 5, 17. infamia = testificandi jactura 4, 3. 4, 7. vitia testis = infamia. (VI. 2, 3. Cd. Leg.) addit. Cod. Card. ita ut postea ei testificari non liceat. 10 non ad infamiae notam pertineat, sed sit . . testificandi libertas III. 5, 3 infamiae nota adspersis accusandi vel testificandi atque aliena negotia prosequendi licentiam negamus VI. 5, 12 notato infamia testificari ultra non sit licitum. infamia i. e. Verlust des Zeugnisses VI. 5, 12. IX. 2, 8 verbindet ebenfalls Zeugnißverlust d. h. infamie mit (äußerster) Verknechtung vgl. Co. T. IV. c. 19.

[4]) Das Gesetz fährt fort: et cui jusserimus servitura tradatur. VI. 3, 1.

[5]) IX. 2, 8: Infamie und Verknechtung cumulirt.

[6]) II. 4, 1. homicidas, malefici, fures, criminosi sive venefici et qui raptum fecerint vel falsum testimonium dixerint seu qui ad sortilegos divinosque concurerint.

[7]) II. 4, 1.

[8]) II. 4, 2.

[9]) II. 4, 3. 6. 7. 5. 17

[10]) II. 1, 27.

[11]) VII. 4, 5.

[12]) III. 2, 7.

[13]) Falsches Abschwören seiner Unterschrift beim Zeugen II. 4, 3; infamis homicidio VI. 5, 7. 8.

[14]) III. 5, 2.

[15]) II. 4, 2. 3. VI. 4, 5. VIII. 1, 3.

[16]) IV. 5, 1.

[17]) III. 4, 15 vgl. Co. T. XIII.

[18]) II. 4, 6. 8. add. Cod. Card.

So trifft Infamie mit 50 Streichen den Rädelsführer und den Anstifter, 50 Streiche ohne Infamie die Angestifteten.[1])

Dieser Vorbehalt der Zeugnißfähigkeit (Nicht-Eintritt der infamia) wird besonders in solchen Fällen gemacht, in welchen die Prügelstrafe nur als Surrogat der Geldstrafe bei Zahlungsunfähigkeit eintritt.[2])

Einmal wird bei Prügelstrafe bemerkt, daß sie erst im Rückfalle das Zeugniß entziehen solle, also die erste, obgleich öffentliche Vollstreckung nicht infamirt.[3])

Auch VI. 5, 7 soll wohl die Leibesstrafe nicht von Infamie begleitet sein, da es vorher nec homicidio infamis heißt; aber wiederholt ist dies nicht; manchmal scheint der Ausschluß der Infamie redactionell vergessen.[4])

Man möchte vermuthen, daß die Geißelung, wenn sie nicht infamiren sollte, nicht, wie gewöhnlich, öffentlich vollzogen wurde: aber dieser Annahme steht entgegen VI. 2, 3. Cod. Leg.: hier werden gedroht 500 Streiche publice ertheilt und erst bei Rückfall nochmal 500 mit Verlust des testimonium: also hat die öffentliche Vollstreckung der ersten Prügelstrafe die Infamie nicht zur Folge gehabt und ist also auch VI. 4, 2 das „nam" in: nam testimonium non amittant nicht aus dem (zufälligen) Weglassen des „publice" zu erklären. Hier (VI. 4, 2) ist nämlich das Wegfallen der Infamie als Folge der Geißelstrafe zweifelhaft: doch da sie nur für die Gehülfen ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist sie wohl für den Thäter gewollt.

Zu unterscheiden ist hievon die Restitution der verwirkten Ehre durch Begnadigung: z. B. die Rebellen des Paulus.[5])

Infamia wird einmal auch mit lebenslänglicher Klosterhaft verbunden[6]): mit Verbannung [7]), mit Verknechtung,[8]) mit Confiscation,[9]) mit 1/4 Confiscation im römischen Recht.[10])

Die Decalvation, d. h. Ausreißen des Haares (sammt der Schädelhaut),[11]) des Abzeichens der Gemeinfreiheit, obwohl auch eine schmerzhafte Verstümmelung, erscheint doch wesentlich als Ehrenstrafe: sie infamirt[12]). Außer dem trifft noch eine ganze Reihe von sonst

[1]) VIII. 1, 3. vgl. II. 1, 14. VI. 4, 2. III. 4, 15 sine infamia dignitatis II. 1, 31. ista disciplina non ad infamiae notam eis pertineat II. 7, 10. IV. 5, 1.

[2]) VI. 4, 2.

[3]) VI. 2, 3. Cdd. Leg. S. J. R. Card. u. Lind.

[4]) z. B. V. 4, 22 Theuererverkauf des Gesetzbuchs.

[5]) Co. T. XIII. c. 1 gegenüber XII. tomus und c. 7.

[6]) III. 5, 3.

[7]) l. c. 4.

[8]) Co. T. XVI. c. 10.

[9]) Co. T. XIII. tomus c. 2, 4.

[10]) B. T. IX. 26. 1.

[11]) desvellar la frente o la mollera, desfollar muy laydramiente la frente.

[12]) R. A. S. 702. 704. Lard. p. 14. Wilda S. 514. Davoud Oghlou I. p. 160. Romey II. p. 340. Zweck der Brandmarkung? d. h. Kenntlichmachung von Masdeu XI. p. 109 identificirt mit späteren castilischen Brandmarkungsformen. Türk S. 99. du Boys I. p. 535 Le Grand d'Aussy p. 42. (schief Guérard I. p. 325) München II. S. 111. über das stigma Rosseeuw I. p. 426. L. V. VI. 4 ad perennem infamiam deformiter decalvetur.

nicht genannten beschimpfenden Strafen den Rebellen Paulus und seine Mitschuldigen:[1]) Schleifung an den Haaren, Bartscheerung, Barfußgehen in Camelhaarkleidern und mit einer Spottkrone,[2]) deßgleichen den Rebellen Argimund Eselsritt in Spott-Aufzug.[3])

Daß die Decalvation als Ehrenstrafe gedacht ist, zeigt VI. 4, 5 ad perennem infamiam deformiter decalvetur.[4]) VI. 2, 3. deformiter. II. 4, 6 addit. Cod. Card.: turpiter cum perenni infamio decalvationis foeditate maculati. III. 3, 8 turpiter decalvatione foedatus. III. 6, 2 turpiter dec. V. 4, 11. decalvationis foeditatem passuri VI. 5, 12.

Aber reine Ehrenstrafe ist die Decalvation nicht, da sie auch an Unfreien, sogar servi vilissimi, vollzogen wird, die keine Ehre haben: hier erscheint sie also als schmerzende Leibesstrafe — daher kann sie sogar die Blendung vertreten[5]) und soll aus Barmherzigkeit an Kirchensclaven nicht vollzogen werden[6]) — mit der Geißelung, und wohl auch als Warnungsmal (Brandmarkung).[7])

Das decalvare wird, des Schmerzes und der schmählichen Entstellung wegen, auch als Verbrechen von Privaten an ihren Feinden vorgenommen:[8]) darauf steht Talion. Davon ist zu unterscheiden das Verscheeren (detondere) eines flüchtigen Knechts, ihn unkenntlich zu machen.[9]) Auch Juden werden häufig decalvirt.[10])

Nur einmal begegnet das Umherführen durch zehn Ortschaften der „schmählich Decalvirten" — eine weitere Ehrenstrafe, welche freilich zunächst um der Abschreckung willen vorgeschrieben wird: daß gerade durch „possessiones" (Latifundiengruppen) geführt werden soll, nicht etwa Straßen der Stadt, erklärt sich daraus, daß die fraglichen Verbrechen (Hagel- und Wetterzauber) auf dem Lande von der bäuerlichen Bevölkerung begangen werden.[11])

Schimpflichen Eselsritt droht ein gothischer Graf dem Bischof von Agde.[12])

Als Ehrenstrafe erscheint auch die Amtsentsetzung.[13])

d) Amtsentsetzung[14]).

Amtsentsetzung mit richterlich zu bestimmender Composition trifft den aus Bestechung oder Parteilichkeit säumigen Richter.[15])

---

1) Iul. v. W. p. 716.

2) Vgl. Masdeu XI. p. 112.

3) Exemplum omnibus in toletane urbe asino sedens pompizando dedit et docuit famulos domini 1. o non esse superbos Joh. Biclar.

4) III. 3, 8. 9. 10. ebenso V. 4, 11. 5, 12. VI. 5, 12. VII. 6, 2 an Mägden III. 4, 17 an Verbrechern jedes Standes II. 4, 6. III. 6, 2 add. Cod. Card.

5) II. 1, 6.

6) Cc. Emer. c. 15.

7) IX. 2, 9 turpi decalvatione foedati.

8) VI. 4, 3.

9) IX. 1, 5. eines Pferdes aus Bosheit VIII. 5, 8.

10) XII. 3, 1—26.

11) VI. 2, 3. R. A. S. 713.

12) Greg. tur. mart. I. 79.

13) S. A. VI. Amtshoheit und Masdeu XI. p. 117.

14) VI. 4, 3. VII. 4, 5. XII. 1. 2 honore privatus: dies ist nicht etwa infamia. Verlust der Advocatur B. T. II. 10, 1. Con. Tol. VIII. lex. Ausstoßung aus dem ordo palatinus XIII. c. 2. XVI. tom. u. c. 10

Bei Desertion des Centenars wird durch Asyl die Todesstrafe in Geldstrafe von 400 sol. und Degradation zum Decan gemildert.[1])

Der Decan ist so viel unwichtiger, daß er bei gleichem Vergehen mit 10 sol. Buße abkömmt: das Nichtausrücken wird ebenso bestraft.

In Verbindung mit Verbannung oder Confination begegnet der Ausschluß aus Gemeinschaft und Verkehr mit den Palatinen.[2])

Nicht identisch mit der Entziehung des Palatinats, wie ich mich der Kürze wegen ausdrücken will, ist, wie mir, entgegen der bisherigen Annahme, scheint, die Ausstoßung aus dem Dienst der domus regia: der domus regia, die im engern Sinn allerdings das palatium ist, gehörte im weiteren Sinn gewiß auch der „actor" „procurator" an, welcher in der Provinz einer villa vorstand, ohne palatinus sein zu müssen.[3])

e) Freiheitsstrafen.

α) Landesverweisung.

Das Wort vargus bei Apollinaris Sidonius[4]) scheint zu beweisen, daß ehedem neben dem exilium im römischen Sinn auch die germanische Friedlosigkeit vorkam, die in der L. V. verschwunden ist.

Die Verbannung,[5]) exilium, begegnet in verschiedenen Abstufungen der Strenge,[6]) nach Zeitdauer[7]) oder nach dem Ort, wohin verbannt wird, so daß also nicht Landesausweisung,[8]) sondern Verweisung an einen bestimmten Ort des Landes gemeint ist;[9]) so wurde Hermenigild in Valencia confinirt. — Darüber unten.

Sie wird gedroht primär[10]), mit Vermögensstrafe[11]), oder eventuell in Ermanglung von

---

dignitate auf ein Jahr. XVI. c. 2; nur geistliche Entsetzung ist gemeint. XIII. 7 honore, ordine privari, (ignobilitati perpetuae mancipari) gegen Laien und Priester VIII. c. 10. das häufige curia submoveri B. P. V. 17, 6 wird in J. übergangen.

[15]) VI. 4, 3.

[1]) IX. 2. 3.

[2]) II. 1, 5.

[3]) II. 1, 8 Cod. tol. goth. et. leg. stellt neben einander: dejici ab honore sui ordinis und vel servitio domus regiae: freilich begegnet vel oft für Identisches.

[4]) VI. 4 latrunculi indigenae.

[5]) Masdeu XI. p. 116. Wilda S. 519: oft nur Act politischer Willkür, daher von den Prinzen des Königshauses gefürchtet Co. T. XVI. 8. Romey II. p. 341; du Boys I. p. 531. Geib I. S. 193.

[6]) e. districtius IX. 2, 8. arctius II. 1, 6.

[7]) Co. T. XVI. 3. perpetuum II. 1, 6. III. 5, 2 perpetuum IV. 4, 1 quoad vixerit VI. 5, 12. XII. 2, 14. 3, 11. 1, 2. 3.

[8]) a societate gentis nostrae separati Co. T. IV. 95.

[9]) IX. 2, 8. so wird Confination mit custodia zusammengestellt X. 2, 6. II. 1, 5 in deputato sibi loco redactus Co. T. VIII. lex: certo loco deputatus; cum vinculis XII. 3, 1. 2.

[10]) II. 1, 5. III. 5, 2.

[11]) II. 1, 6. III. 5, 2. 7. IV. 4, 1. VI. 5, 12 für Knechte entspricht das Exil dem Verkauf in transmarinas regiones VI. 2, 1 vgl. III. 4, 17. doch können auch sie verbannt werden.

Vermögen [1]), mit Verknechtung an den König,[2]) mit Geißelung, Decalvation und Excommunication;[3]) besonders hervorgehoben wird der in der Verbannung liegende Ausschluß aus dem Concile und damit aus der herrschenden Versammlung in diesem Staat:[4]) darin kann auch Excommunication liegen.

Das römische Recht im Gothenstaat kennt noch nebeneinander exilium, deportatio in insulam, damnatio ad metalla, ad opus publicum, (servus poenae);[5]) es unterscheidet exilium und relegatio in tempus,[6]) aber identificirt wird deportatio mit exilium von J.[7])

Auch mit der deportatio in insulam kann sich (wegen calumnia) Infamie verbinden.[8]) Auffallen mag, daß J. IV. 7, 2 zu B. P. die deportatio in insulam aus dem Text beibehält,[9]) da doch den Gothen keine Strafinseln zur Verfügung standen, während sie B. P. III. 6 (5) 2 statt des opus publicum des Textes in metallum setzt: daraus läßt sich schließen, daß der Staat damals Bergwerke betrieb (oder verkaufte er die Verurtheilten an private Bergwerkbesitzer?).

Auch bei B. T. II. 14, 1. IX. 7, 3 läßt die J. die metalla des Textes (für Knechte) bestehen, ebenso setzt sie B. P. II. 20, 6 für metallum und opus publicum des Textes nur metallum: ebenso B. P. V. 28, 3. 27, 1—3 die delegatio in insulam und die metalla, ferner 25, 5—8; doch ist gerade P der meist theoretische Theil von B: es fragt sich stets, wie viel davon verwirklicht werden konnte und ein andermal freilich ersetzt J. das in metallum detrudetur des Textes [10]) mit certa poena und V. 5, 2 die deportatio in metalla mit exsilium, ebenso wie sie [11]) statt deportatio lebenslängliches exilium und Gesammtconfiscation setzt,[12]) das in insulam doputari wegläßt und [13]) statt deportatio exili relegatio gewährt. Bei P. IX. 14 läßt die J. die metalla des Textes weg, ebenso das bestiis objici, in ludum gladiatorium dari, sub hac forma ut antequam aliquid faciat quo se defendere possit gladio consumatur.

In der L. V. wird nicht mehr, wie noch Isidor archaistisch angiebt,[14]) zwischen deportatio und relegatio in dem Sinn unterschieden, daß mit jener der Vermögensverlust ipso jure verbunden ist.[15])

In der Sprache der L. V. und der Concilien werden vielmehr exilium, deportatio relegatio, proscriptio als Synonyme behandelt.[16])

---

1) IX 2, 8.
2) II. 1, 6 Cd. Card.
3) Cc. T. XVI. 3.
4) Co. T. IV. 75.
5) B. P. III. 9, 13.
6) B. P. V. 30 J.
7) Zu IX. 5, 1.
8) B. T. IX. 28, 2. 3; eventuell statt infamia IX. 26, 2.
9) Ebenso zu I. 5, 1. (insula und metalla.)
10) B. T. IV. 8, 4.
11) III. 16, 1. 2. IV. 20 (21) 2.
12) III. 5, 4.
13) III. 10, 1.
14) Origin. V. 27.
15) Nicht genau Heineccius elem. p. 338.
16) Z. B. exilii relegatio II. 1, 6. III. 5, 2. IX. 2, 9. proscriptio = exilium Co. T. XI.

Manchmal begegnet Verbannung als eventuelle Strafe im Fall der Insolvenz,[1]) mit oder ohne Prügelstrafe.[2])

Verbannung und Vermögenseinziehung werden regelmäßig als verbunden vorausgesetzt.[3])

Das Erbrecht der Gattin, Kinder und anderer Erben wird nur ausnahmsweise bei Verbannung gewahrt;[4]) zuweilen wird dem König Verfügung über das Vermögen des Verbannten anheim gestellt.[5])

Nur bei zeitwieriger Verbannung wird einmal vorgeschrieben, daß die Kinder, eventuell andere Verwandte, subeventuell der Richter das Vermögen (jene Verwandten auch Früchtegenuß?) verwalten und dem Heimgekehrten Rechnung stellen sollen.[6])

Eine wesentliche Milderung des Loses der zeitwierig Verbannten enthält X. 2, 6, wonach die Verjährung ihrer Klagen während der Zeit ihrer Verbannung ruht.

Einmal wird bloße Stadtverweisung gedroht.[7])

Statt lebenslänglicher Verbannung vicarirt auch Verknechtung nach Wahl des Königs.[8])

Während regelmäßig die Verbannung in der Ausweisung aus dem Reiche[9]) besteht, begegnen Fälle, in welchen exilium vielmehr als Einsperrung (mit Fesselung) in einem Kerker (wohl in ferner Provinz) des Inlandes erscheint:[10]) hier ist also die Verbannung aus dem bisherigen Wohnort in einen andern Theil des Reiches und die Einsperrung daselbst gemeint.[11])

Dies ist wohl spätere Rechtsbildung und aus geschichtlichen und politischen Erwägungen zu erklären.

Nachdem man nämlich die Erfahrung gemacht, daß man durch die massenhaften Verbannungen gerade von politischen Verbrechern sich eine höchst gefährliche Emigration im feindlichen Auslande groß zog, verbannte man an gewisse Orte im Inland, namentlich in Klöster,

---

[1]) IX. 2, 8.

[2]) Allein XII. 3, 29; so trifft auch nach B. T. V. 5, 2 den vermögenslosen actor, procurator, conductor Verbannung, den possessor Einziehung.

[3]) III. 5, 2. 7. VI. 5, 12. IX. 2, 8. 9. XII. 3, 27. 2, 2. II. 1, 6. über das römische Recht B. T. IX. 32; Wirkung der Rückkehr des verbannt gewesenen Vaters auf seine patria potestas 33, 1. l. c. Folge der deportatio war Verlust des Erbrechts wie bei Verknechtung: nur Gnade des Fürsten konnte restituiren B. P. IV. 8, 4; das Erbrecht bleibt unverloren bei nur zeitwieriger deportatio in insulam oder damnatio ad opus publicum. B. P. III. 6 (5) 2. Halbe Confiscation bei Confination II. 1, 6.

[4]) III. 5, 2. 3. 7. 12 vgl. X. 2, 6. VI. 5, 13.

[5]) IX. 2, 9.

[6]) VI. 5, 13 spätes Recht mit verfeinerter Ausbildung (Rekisvinth oder Egika) juxta facultatem soll der Richter den Verwandten des Vermögen übertragen, d. h. Tauglichkeit.

[7]) III. 4, 17.

[8]) III. 6, 2.

[9]) Im römischen Recht B. T. III. 11, 1 zweijährige Ausweisung aus einer Provinz.

[10]) Z. B. XII. 3, 2 ardua in vinculis constitutus exsilii conteratur aerumna Ce. T. XVI. 9 exilii ergastulum.

[11]) Das ist auch XII. 3, 1 anzunehmen, sub ardua erit poena relegandus, wo vielmehr ohne Zweifel mit Codd. Card. y Esc. 1 zu lesen ist sub arduo erit poenitentiae exilio relegandus, da ja der Erfolg der mit auferlegten kirchlichen Buße abgewartet werden und bei eingetretener Besserung Aufhebung der Verbannung erfolgen soll.

wo sich diese Strafart[1]) der Confination,[2]) zum Theil der Strafhaft, nähert:[3]) doch kommt dies vereinzelt schon früher vor, z. B. Cäsarius von Arles wird nach Bordeaux, Volusian a. 496 von Tours nach Spanien unter Alarich,[4]) unter Amalarich ein Bischof nach Toledo[5]) verbannt, dann Hermenigild nach Valenia?[6]) Maussona in ein spanisches Kloster a 584.[7])

Geschärft wird solche Verbannung durch Entlegenheit und Armuth des gewählten Ortes[8]) und bei Hochverrath wird sie cumulirt mit Confiscation, Infamie und Ketten.[9])

Schon Cc. Narb. 6 droht auch Laien Einsperrung in ein Kloster, ut emendetur, auf Anrufen des Bischofs und ergastulum verbindet sich mit exilium häufig in der Sprache der späteren Concilien.[10])

Auch die Verbannung „sub poenitentia" d. h. mit geistlicher Strafe, setzt Ueberwachung, also Haft, vermuthlich in Klöstern, voraus;[11]) ebenso dreijährige Verbannung cum poenitentia apud episcopum.[12])

Einmal wird exilium und solche Klosterhaft geradezu identificirt mit Pönitenz:[13]) daß hier Klosterhaft gemeint, erhellt aus der poenitentia, die ja sonst uncontrollirbar wäre.

Auch bei solcher Verbannung in Klosterhaft verwirkt der Sträfling sein Vermögen,[14]) doch werden die Rechte der Frau und Erben zuweilen gewahrt.[15]) VI. 5, 13 finden sich bei zeitwieriger Klosterhaft Varianten bezüglich des Vermögens: nach Cd. Card. halbe Confiscation, nach Cdd. wird das Vermögen einstweilen von den Söhnen, andern Verwandten, dem Richter verwaltet unter Verpflichtung zur Rückgabe mit Rechnungstellung.

β) Gefängnißstrafe.

Die Lex Romana Visigothorum enthält einen besonderen Abschnitt de custodia reorum, wobei an Untersuchungs- und Strafhaft gedacht ist:[16]) es wird dabei Trennung der Geschlechter angeordnet;[17]) der Kerkermeister ist für die Entsprungenen verantwortlich: er muß

---

[1]) „reclusion" Masdeu XI. p. 117.

[2]) S. unten.

[3]) bei W wird aber δεσμωτήριον φυλακή mit dem Fremdwort Karkara gegeben, während für Fesselung reiche Auswahl δεῖν gabindan, für δεσμός bandi, für ἅλυσις eisarnabandi und naudibandi II. Tim. 1, 16 (sehr feinfühlig) für πέδη fotubandi. für δέσμιος bandja zu Gebote stand.

[4]) Greg tur. II. 26 (36).

[5]) A. V.

[6]) l. c.

[7]) Joh. Biclar.

[8]) z. B. Paul. Emer. p. 650 in longinquam regionem ubi multis aerumnis affectus omnibusque necessitatibus cruciatus.

[9]) Paul. Emer. p. 654.

[10]) Cc. T. XIII—XVI. 9. XVIII. 5, auch von Prinzen gescheut XIII.

[11]) VI. 5, 12. III. 5, 7.

[12]) 13. l. c. diutius detentus pro poenitentiae damnis (Geistliche) XII. 3, 2.

[13]) III. 5, 6 sub poenitentia relegatus perennis exilii damnationem excipiat.

[14]) III. 5, 2. 3. 6, 2.

[15]) l. c. 2—6; anders Cc. T. XVI. 9: exilii ergastulum und Vermögenseinziehung.

[16]) B. T. IX. 2, 1. vincula publica B. P. V. 28, 2.

[17]) 1. l. c

sie zur Stelle schaffen oder die jenen gedrohte (also Untersuchungshaft oder provisorische) Haft bis zur Vollstreckung des ausgesprochenen Todesurtheils tragen. 30 Tage Frist schiebt das Gesetz zwischen Fällung und Vollzug des Todesurtheils, dem Regenten Zeit zur Begnadigung zu lassen;[1] an Sonntagen werden die Gefangenen heraus geführt zum Behuf des Bades und um von Geistlichen und frommen Christen Almosen zu empfangen.[2]

Wenn Private Angeklagte in einen Privat-Kerker bringen, so wird dies als crimen laesae gestraft.[3]

Auch B. T. IX. 1, 10 erörtert die Untersuchungshaft,[4] jedoch mit Abstufungen in der Behandlung nach dem Stande.[5]

B. T. IX. 28, 1 zählt jene schweren Verbrecher auf, welche zu Ostern nicht wie andere zu vorübergehender gelindere Haft gelassen werden: es sind der homicida, sacrilegus, adulter, violator sepulcrorum, incestuosus, adulterator monetae, raptor, veneficus und maleficus.

Diese römischen Einrichtungen waren die Muster für das gothische Gesetzbuch, welches sie manchmal einfach herüber nahm, so L. V. L. V. VII. 4, 3 wo nach B. T. IX. 2, 1 pflichtwidrige Entlassung durch den Kerkermeister sowie gewaltsame Befreiung aus dem Kerker mit der Strafe bedroht wird, welche dem Entwichenen drohte.

Oft ist freilich auch in L. V. Untersuchungshaft, provisorischer Arrest und Gefängnißstrafe nicht leicht zu unterscheiden: vgl.[6] retrusio (Strafhaft)[7] mit custodia[8] in carcere[9]), Haft bis sich herausstellt, ob der Verwundete stirbt: provisorische Haft. So gewährt das Gesetz[10] eine Art von Arrestproceß wider umfahrende Schuldner, die sich frech im Vertrauen auf die Gerichtsferien sehen lassen. Das dem Richter so oft aufgetragne corripere, comprehendere ist[11] Untersuchungshaft[12] und zwar bei schweren Verbrechen von Amtswegen,[13] ebenso wird[14] der unfreie Dieb vom Richter in custodia gehalten, bis der Herr zwischen compositio oder traditio gewählt.[15]

Ebenso[16] wird angeordnet einstweilige Einsperrung des überführten Unfreien bis zu Rückkehr und Wahl des Herrn; ähnlich soll[17] der Flüchtling, der seinen Herrn nicht nennt, vom Richter bis

---

1) 2. l. c.

2) 3. l. c.

3) IX. 8. 1. B. P. Anmaßung staatlicher Gewalt.

4) I. rei non multo tempore in carcere vel in custodia teneantur.

5) 11. ut tam accusati quam accusatoris dignitas aestimetur .. ut eorum natalis aut dignitas patiuntur vgl. XI. 8, 1 bei Berufung im Straf-, nicht auch im Civil-Proceß.

6) VI. 2, 3.

7) X. 2, 6.

8) II. 1, 9.

9) VI. 4, 8. 10.

10) II. 1, 9.

11) Z. B. V. 4, 11

12) Private custodia III. 4, 5. V. 7, 8. VI. 4, 3.

13) VIII. 1. 3. judex eum comprehendere non moretur.

14) VII. 2, 14.

15) Ebenfalls Untersuchungshaft VII. 4, 4.

16) VIII. 1, 8.

17) IX. 1, 8.

zur Einlieferung an das palatium in ardua custodia gehalten werden; deßgleichen soll nach dem maßlosen Gesetz Egika's [1]) der betrügliche Verkäufer fremder Knechte in custodiae vinculo mancipatus gehalten werden, bis der Eigenthümer erscheint und die compositio einklagt. Ganz regelmäßig droht lange Untersuchungshaft Beamten, zumal wegen Unterschlagung und Veruntreuung fiscalischer Gelder, deren Ersatz angestrebt wird: Aerzte sollen solche Gefangene nur in Begleitung des Kerkermeisters besuchen: das Motiv ist, Beihülfe zum Selbstmord abzuschneiden. Verhaftung z. B. des Arztes ohne Gehör soll nicht erfolgen auf bloßen Verdacht, wohl aber bei Mordverdacht [2]) und davon wird die civilis obligatio wohl unterschieden.

Dabei werden die Mißbräuche der „Kettengebühr" verboten, („catenatioum" so die bessern Cdd. statt catenatum) dieselbe an sich aber wird anerkannt.

Als eine Art der Gefängnißstrafe, der Verbannung nahe stehend, erscheint die lebenslängliche Einsperrung in einem Kloster: sie ist geistliche Strafe, welche sich mit andern geistlichen Strafen, poenitentia lamenta, z. B. Fasten, aber auch mit weltlichen, z. B. Entmannung und Vermögensverlust, verbindet.[3])

Aus Zusammenhalt von III. 5, 2 und 1 erhellt, daß das exilio perpetuo relegari der ersteren Stelle lebenslängliche Einsperrung im Kloster bedeutet; ebenso die vom Bischof verhängte ardua detensio.[4])

Unzweifelhaft wird mir diese Annahme durch VI. 5, 13, wo in einem Fall nicht lebenswieriger, sondern dreijähriger Verbannung sub poenitentia ausdrücklich gesagt wird, daß der Verbannte „zu demjenigen Bischof verwiesen wird, apud episcopum relegentur, der nach Wohnsitz oder Begehungsort des Verbrechens zuständig ist." [5])

Echte Gefängnißstrafe (retrusio) mit Lieferung von Kleidung und Nahrung wird gedroht den Zauberern und zwar aus Gründen der Prävention: damit sie nicht im Lande umherziehend weitern Schaden anrichten.[6])

Daß sie aber selten vorkam, geht schon daraus hervor, daß die Bekleidung und Verpflegung besonders hervorgehoben werden muß und daß dem Richter anheim gestellt wird — wohl weil es vielfach an geeigneten Räumen fehlte — statt der Gefängnißstrafe den Verurtheilten dem König zu willkürlicher anderer Bestrafung zu senden.[7])

So setzt auch das districtius exilium, das nach Wahl des Königs (d. h. offenbar bezüglich des Detentionsortes) Bischöfe und Geistliche [8]) trifft, Festhalten an einem Ort des Inlands (Kloster, Castell) voraus.[9])

---

[1]) IX. 1, 21.

[2]) IX. 1, 8.

[3]) III. 5, 5. S. oben.

[4]) III. 5, 5.

[5]) Was entscheidet, wenn beide Orte verschieden sind? jedenfalls spätes Recht.

[6]) VI. 2, 3.

[7]) quos judex in retrusione faciat esse l. c. ne ulterius evagantes talia facere permittantur .. in retrusione faciat esse ut ibi accepta veste et substantiâ ita vivant, ne viventibus nocendi aditum habeaut.

[8]) Nach IX. 2, 8.

[9]) Ebenso XII. 3, 1. 2. 4. vincula, sub poenitentia . . diutius detentus pro poenitentiae damnis: d. h. Geistliche.

X. 2, 6 wird freilich Haft (custodia) und Verbannung (exilium) neben einander gestellt: aber das sie verbindende „vel" bezeichnet gerade oft die Identität.

Gefängnißstrafe,[1]) Confination, Beschränkung des freien Aufenthalts findet sich verhängt über die Juden: so müssen sie an den jüdischen Feiertagen sich unter Aufsicht des Bischofs oder eifriger Christen aufhalten, damit sie dieselben nicht feiern können[2]) und ihr Aufenthalt sowohl an einem Ort als ihre Reisen stehen unter ständiger Controle der Bischöfe, deren Geleitbriefe sie bei Reise und Ankunft dem Bischof der Städte, die sie berühren, vorzeigen müssen:[3]) sowohl ihr heimliches Einwandern als Auswandern wird bestraft.[4])

Die Confination, ohne Gefängniß', begegnet ferner für Versuch, das Gesetz über den Staatsnachlaß zu verletzen: in deputato sibi loco redactus.[5])

γ) Verknechtung.

Die Verknechtung[6]) mit dem Recht der Folterung, Verstümmelung, beliebiger Mißhandlung,[7]) meist mit Vorbehalt des Lebens[8]), scheint weniger eine Modification der Privatrache[9]) als der Friedlosigkeit: der Staat liefert selbst den friedlos Gewordenen den Rächern zu beliebiger Vergeltung aus, statt wie in den andern Rechten ihm nur den Schutz zu entziehen; ebensowenig scheint mir Privatrache das Wahlrecht des Klägers zwischen Talion,[10]) die der Staat vollzieht, und einer Buß-Taxe.[11])

Regelmäßig wird der Schuldige primär[12]) (oder eventuell, d. h. im Fall der Unfähigkeit, die verwirkte Geldbuße zu leisten, darüber unten) dem Geschädigten selbst,[13]) dem Bedrohten[14])

---

[1]) Doch wird ergastulum manchmal auch nur allegorisch gebraucht z. B. XII. 3, 27 (Judaeos) ab exiliorum ergastulo revocare.

[2]) XII. 3, 21.

[3]) XII. 3, 20.

[4]) XII. 3, 9.

[5]) II. 1, 5.

[6]) Heinecc. elem. p. 331 334. Wilda S. 167. 516. Davoud Oghlou I. p. 160 161. Türk S. 98. du Boys I. p. 523 530. Rosseeuw 1. p. 425.

[7]) L. V. III. 4, 2.

[8]) III. 4, 13. VI. 5, 16 (Auch dann jedoch noch als eine der härtesten Strafen empfunden Isid. Origin. V. 27 servitus est sola malorum omnium postrema, quae liberis omni supplicio gravior est: nam ubi libertas periit, una ibi et perierunt omnia.

[9]) So v. Bethm. H. 1. S. 226.

[10]) Vgl. Köstlin Strafr. S. 113.

[11]) L. V. VI. 4, 3. v. Bethm. H. l. c. „entrega" Masdeu XI. p. 110.

[12]) VI. 1, 2. 2, 1. 2 für minores IX. 1, 2: primates leisten vierfachen Ersatz und 1 Pfund Gold. IX. 2, 9. III. 3, 1. 4. 5. 13. 14. 6, 2. 1, 3. V, 4, 10 7, 17. II. 1, 6. 19. 4, 6. statt Todesstrafe vermöge Asyl III. 2, 2. 3, 2. VI. 5, 6, 18. Begnadigung (statt Feuertod) zu Verknechtung XII. 2, 11.

[13]) II. 1, 19. III. 1, 3 3, 1. 5. 4, 6. V. 4, 10. 7, 17. VI. 2, 2. 1, 2. dahin gehört auch III. 2, 3, denn hier gilt die Sippe als Geschädigter. vgl. III. 3, 2, 2, 5. dem Gatten III. 4, 1. 14. 6, 1. der Entführer III. 3, 3 oder Verführer III. 4, 3 dem Verlobten.

[14]) II. 4, 8.

oder dessen Sippe[1]) verknechtet: so ist den nächsten Verwandten der unfreie Mörder zu tradiren, das Wehrgeld von dem Freien zu entrichten oder eventuell dieser zu verknechten.[2])

Aber auch Unschuldige kann mittelbar die Strafe der Verknechtung mit den Schuldigen treffen, so Kinder aus einer verbotenen Mischehe[3]).

Sogar den eignen Aeltern kann die freigeborne Tochter verknechtet werden,[4]) auch dem Gatten, Verlobten, Bruder, Vatersbruder das Weib wegen adulterium.

Auch eventuelle Verknechtung zu Gunsten verschiedener Herrn kommt vor: primär an die eignen Verwandten, nach Freilassung durch dieselben an den Herrn des Knechts, mit dem sich die Freie vermischt.[5])

Auch begegnet Verknechtung an mehrere Miteigenthümer z. B.[6]) der Judex an den Angeklagten und Ankläger — schwerlich ein gedeihliches Verhältniß, wie denn überhaupt die aus der Verknechtung hervorgehenden sittlichen Zustände in vielen Fällen die übelsten müssen gewesen sein.

An die Mißbräuche, welche der Verknechtung z. B. zur Strafe für Geschlechtsverbrechen, folgen mußten, dachte man, scheint es, nicht: nur einmal wird[7]) ein solcher Mißbrauch (dem Gatten wird die adultera verknechtet) mit gelinder Vermögensstrafe bedroht.

Oder der Schuldige wird dem König verknechtet:[8]) so die Kinder aus Ehen von Freigelassenen mit Freigebornen[9]) oder der König bestimmt den Herrn, dem der Verbrecher verknechtet werden soll.[10]) Einmal[11]) geschieht dies, um die Unnatur zu vermeiden, daß die Mutter ihren eignen Kindern verknechtet würde. Dem Richter, Grafen oder dux räumt dies Wahlrecht eine andre Stelle ein.[12])

Einmal wird bei der Verknechtung an den König diesem die Weiterverschenkung in harte Knechtschaft zur Pflicht gemacht,[13]) an einen „Armen“, was starke Strafverschwerung.[14])

Statt Geldstrafe und Entschädigung begegnet eventuell Verknechtung des Zahlungsun-

---

1) III. 3, 1. 2. VI. 1, 2.
2) VI. 5, 12. vgl. VII. 3, 3.
3) V. 1, 7. III. 3, 3.
4) III. 3. 2.
5) III. 2, 3.
6) VII. 1, 1. III. 3, 5.
7) III. 4, 12.
8) V, 1, 7. VI. 2, 1. IX. 2, 9. XII. 2, 12.
9) V. 2, 1, 7.
10) VII. 6, 2 z. B. der Münzverbrecher; andere Fälle XII. 2, 14. 16. III. 6, 2 donare cuicumque principis potestas elegerit VI. 3, 1 cui jusserimus 2, 1. III. 2, 2 donetur cui jussum fuerit servitura . . a principe cui placuerit servitura.
11) III. 4, 13 Cd. Card.
12) III. 4, 17.
13) III. 4, 17.
14) Könige VI. „Stände, Unfreie.“

fähigen zum Vortheil des Verletzten, z. B. der falsche Zeuge:[1]) so Verknechtung bei Unfähigkeit, das Wehrgeld von 500 sol.[2]) zu zahlen.[3])

Daher unterscheidet das Gesetz[4]) Verknechtung pro debito oder pro reatu, d. h. für eine Schuld ex contractu oder ex delicto.

Ganz allgemein wird die Verknechtung wegen Unfähigkeit, die compositio zu zahlen, ausgesprochen.[5])

Man darf daher wohl ganz allgemein Verknechtung bei Unfähigkeit zu einer Vermögensleistung annehmen.[6])

Verknechtung für den Fall des Unvermögens begegnet in oft interessanter Anwendung.[7])

Bei dieser Strafverwandlung wegen Insolvenz finden sich freilich auch Inconsequenzen: so trifft VI. 4, 2 alle Handelnden gleiche Geldstrafe, bei Insolvenz aber die Gehülfen um 50 Streiche weniger und die Infamie fällt weg für sie.

Auch zeitweise Verknechtung bis zum Eintritt einer Resolutivbedingung findet sich.[8]) (Rückstellung des geraubten Sclaven).

Oft aber wird die Knechtschaft zur Strafe als eine lebenslängliche bezeichnet,[9]) d. h. die Freilassung ausgeschlossen, sowohl bei Freien, die zur Strafe verknechtet werden, als bei Unfreien, die ein Verbrechen begangen.[10])

Die Verknechtung zum Vortheil des Geschädigten oder Bedrohten[11]) ergreift auch meist das Vermögen des Schuldigen. Dies wird bei Verknechtung für den König confiscirt[12]), bei Verknechtung zu Gunsten eines Privaten ipso jure zu dessen Eigen;[13]) auch die unschuldige Familie sieht man oft die Verknechtung theilen, welche nach dem Grad der Härte der Dienste abgestuft wird.[14])

Wird dem König verknechtet, so wird der Krone manchmal bestimmte Verwendung des

---

[1]) II. 4, 6. 8.

[2]) VI. 1, 2.

[3]) Ebenso IV. 4, 1. V. 4, 11. VI. 5, 12. 1, 2. 4. VII. 3, 2. 3. 1, 1. VIII. 2, 1. IX. 2, 9. 6, 2. II. 1, 19. 4, 6. 8. III. 1, 3; 3, 5 si minimam aut nullam habuerit facultatem. VI. 4, 2 quod si non habuerit unde componat (11fachen Ersatz) ipse serviturus tradatur VII. 2, 13 si aut ingenuo desit unde componat aut dominus pro servo suo non annuat, persona quae se furti contagio sordidavit servitura rei domino perenniter subjaceat ebenso 14. IX. 1, 2. XII. 2, 14. 16. Verknechtung für Arme: den Reichen trifft Halbconfiscation und Infamie.

[4]) V. 6, 6.

[5]) VII. 1, 5.

[6]) Vgl. 3, 2.

[7]) IV. 4, 1: ferner 3.

[8]) VII. 3, 4

[9]) perenniter serviturus II. 4, 8. III. 2, 2. III. 3, 9.

[10]) Z. B. III. 3, 9 mit Leibesstrafen cumulirt.

[11]) II. 4, 8.!

[12]) IX. 2, 8. VI. 2, 1. II, 1, 6. VI. 1, 5. rerum amissio.

[13]) z. B. Paul. Emer. p. 655.

[14]) l. c.

Vermögens z. B. zu Gunsten des Geschädigten, auferlegt, in andern Fällen ausdrücklich freie Verfügung anheim gestellt.[1])

Bei der Verknechtung an Private geht regelmäßig das Vermögen des Gestraften in das Eigenthum des neuen Herrn über,[2]) offenbar nicht blos in den Fällen, in welchen das besonders ausgesprochen wird.[3])

Das ist der Sinn von III. 3, 4: et in rebus et in status dignitate.[4])

Verknechtung der Schuldigen sammt Vermögen erscheint auch als Anklageprämie pro labore suo, pro commodo sui laboris.[5])

Nur ausnahmsweise wird dasselbe den Kindern des Bestraften gewahrt. So[6]) bei raptus,[7]) Nothzucht und Ehebruch,[8]) Bruch des Verlöbnisses.[9])

Sehr interessant ist,[10]) zu sehen, wie schon die westgothischen Richter jener Zeit über jene Frage verschiedene Zweifel hatten: nachdem ein früheres Gesetz bestimmte, beide Ehebrecher marito tradi debere: tamen quia de rebus eorum saepe judices dubitare contingit, so wird jetzt das Gesetz dahin erläutert, daß nur, falls Beide keine echten Kinder haben, ihr ganzes Erbe (haereditas cum personis pariter) addicatur, sonst bleibt es den Kindern. Vorkinder der Frau erhalten das ihnen gebührende; das seine und der adultera eigne Kinder treffende mütterliche Vermögen behält der Gatte bis zu seinem Tode: vermischt er sich aber nachträglich noch mit seiner jetzigen Sclavin, so verwirkt er dies Vermögen an die Erben der Frau, vgl. 13 und Cod. Card. zu 13, wo auch des fernerstehenden Anklägers Ansprüche casuistisch geordnet sind. Eine milde Ausnahme von der Regel, daß das Vermögen an den Herrn übergeht, gewährt V. 4, 10, wo der betrüglich sich selbst Verkaufende sich doch durch Bezahlung des pretium aus seinem Vermögen aus der Knechtschaft befreien kann. VI. 5, 18 droht Confiscation des Vermögens, wohl unter Voraussetzung, daß nicht verknechtet wird, sonst verfällt es wohl dem Erwerber.

Bei adulterium der Ehefrau wird diese zwar sammt Vermögen dem Ankläger zu eigen gesprochen, aber nach dessen Tod sollen ihre Söhne und eventuell andern Verwandten in dies Vermögen succediren: doch behält der Verwandte des Mannes, der die Anklage durchgeführt, ein Fünftel als Prämie.[11])

Einmal [12]) fällt das Vermögen mit den Verknechteten der Sippe zu, läßt diese sie frei,

---

1) II. 1, 6. XII. 2, 18 3, 1. 2.

2) II. 1, 19 wo zu lesen cum his quae (statt qui) habere dinoscitur. III. 1, 4. III. 6, 2.

3) II. 1, 19 III. 2, 7 cum eo quod habere videtur II. 4, 8. III. 3, 5. VII. 5, 2. III. 1, 3. cum omni substantia sua 3, 1. cum omnibus rebus suis III. 4, 14. IX. 2, 9 de eo suisque. XII. 2, 18. mit Confiscation und mit Amtsentsetzung Cc T. XVI. tomus u. c. 10.

4) So auch III. 4, 1.

5) III. 4, 13; ebenso in fine ein Fünftel, wenn vier Fünftel den Erben herauszugeben, eventuell der König. (?)

6) III. 3, 1.

7) . . 4, 1.

8) 2.

9) ebenso 3. l. c.

10) III. 4, 12.

11) III. 4, 13.

12) III. 2, 3.

fallen sie dem Herrn des Unfreien zu; aber das Vermögen? Dieses wird als dem Freigelassenen mitgegeben vorausgesetzt und verfällt nun dem neuen Herrn.

Seltner wird auch das Recht anderer Verwandten der Schuldigen, sie zu beerben, ausdrücklich gewahrt.[1])

Ueber die Wirkung der Verknechtung auf die Ehe belehrt uns das Gesetz[2]) dahin, daß die Frau eines Verknechteten nach ihrer Wahl das eheliche Zusammenbleiben fortsetzen oder aufheben, aber bis zu dem Tode des Mannes nicht wieder heirathen darf.

Verknechtung findet sich manchmal mit dem ausdrücklichen Zusatz des Rechts des Verkaufs.[3])

Einmal begegnet für Unfreie nach körperlicher Züchtigung der Verkauf über See — darin erblickte man also an sich ein Uebel.[4])

Das häufige „in potestate tradi" heißt offenbar nicht immer zu willkürlicher Strafe, z. B. Tödtung, sondern ist Verknechtung,[5]) wie auch tradi allein, ohne potestate, gebraucht wird:[6]) dann heißt es oft einfach servituri tradantur.[7])

Keineswegs immer wird der tradirte Knecht zu beliebiger Mißhandlung tradirt: z. B.[8]) wegen eines befleckten Gewandes, wenn der Herr nicht Ersatz leisten will.

Einmal wird auch bei der Verknechtung ausdrücklich hervorgehoben, (nicht bei bloßem tradere in potestatem) daß das Leben geschont werden müsse, doch Geißelung und Verstümmlung wird dabei besonders verstattet.[9])

Verknechtung zu willkürlicher Behandlung doch mit Vorbehalt des Lebens steht auf grundloser Folter.[10])

Verknechtung mit Einräumung beliebiger Behandlung nur mit Ausschluß des Todes begegnet noch unter Kindasvinth.[11])

Diese Stellen gehören offenbar dem jüngeren Recht an, nach Abschwächung und späterer völliger Aufhebung des Rechts des Herrn, seine Unfreien zu tödten:[12]) denn manchmal ent-

---

1) III. 2, 3. 6, 3.

2) III. 6, 2.

3) III. 2, 6.

4) VI. 2, 1: Ersatz der den Freien gedrohten Verbannung, Geißelung und Verknechtung Cc. Narb. c. 14.

5) III. 3, 2. Cc. T. XI. 5.

6) Z. B. III. 3, 5. VI 5, 10 tradatur ad integrum.

7) III. 4, 3.

8) VIII. 4, 21.

9) III. 4, 13 tradendi sunt .. servituri .. salvis tantum animabus .. eo tamen quae in detruncatione vel flagello corporis in eis impertire voluerint, licentiam . . decernimus. vgl. Cc. T. III. 16.

10) VI. 1, 2. dagegen 2, 2 unbeschränkte Hingabe.

11) III 6, 2. vita tantum concessa — absque mortis interitu. vgl. III. 4, 3 salvis tantum animabus quas ad lamenta poenitentiae pietatis indulgentia reservamus (dagegen Verstümmelung und Geißelung wird freigestellt: s. aber den Cd. Card. hiezu, der vor der detruncatio ein: judice ordinante einschiebt) ebenso III. 4, 13. Cc. T. III. 16 VII. 5, 16. 18. in potestate contradendus . . excepto mortis periculo quidquid de eo facere voluerint licentiam habeant VI. 5, 16. u. 18.

12) S. oben.

hält das tradere in potestatem in der That noch die Preisgebung zu beliebiger Rache, z. B. auch Tödtung, Verstümmelung, so [1]) die sollicitatores: ut illi quoque (d. h. nicht einfache Verknechtung) de eis quod voluerit sit judicandi libertas, quem vel conjugalis ordo vel parentalis propinquitas hujus ultorem criminis legaliter esse demonstrant,[2]) bei Nothnunft an einer Ehefrau: in potestate mariti deveniat ut in ejus potestate vindicta consistat . . marito similis (bei Ehebruch) sit potestas de his faciendi quod ei placet; ebenso [3]) bei adulterium der Frau oder Haustochter. [4])

Verknechtung zu willkürlicher Behandlung ohne Vorbehalt des Lebens wird für Vergiftung gedroht [5]) und begegnet auch sonst im ältern Recht nicht gerade selten.[6])

Verknechtung beider Schuldigen mit unbeschränkter Willkür der Behandlung wird auch bei der Wiederverheirathung der repudiata gedroht. [7])

Sehr auffallend ist, daß den Verwandten zu beliebiger Behandlung auch der nur fahrlässig tödtende Arzt überantwortet wird [8]). Ueberlieferung des schuldigen Knechts an den Geschädigten zur beliebigen Behandlung ist besonders häufig gewesen.[9])

δ) Talion.

Im Zusammenhang mit der Verknechtung steht die Auslieferung (nicht zu beliebiger Rache, sondern) [10]) zur Talion an den Geschädigten oder dessen Sippe, [11]) nicht bloß bei der noxae datio von Knechten,[12]) auch bei Freien, [13]) z. B. [14]) wegen Zauberei, [15]) am breitesten ausgeführt von Kindasvinth [16]) gegen alle Arten von Körperverletzung; dasselbe droht er [17])

---

[1]) III. 3, 11.

[2]) III. 4, 1.

[3]) 3. u. 5.

[4]) Ja auch in dem merkwürdigen Fall III. 4, 9. soll die Frau über die ihr verknechtete in ipsius potestate vindicta haben.

[5]) VI. 2, 2.

[6]) Vgl. III. 4, 13; 6, 1. 2. VI. 4, 5, 12. (manchmal schloß wohl schon vor dem verbietenden Gesetz die öffentliche Meinung die Anwendung des Aeußersten aus). VII. 5, 2. XII. 2, 16. ut quid exinde fiei debeat in arbitrio ejus consistat so auch IX. 2, 9 doch scheint dabei der Tod ausgeschlossen (zweimal in IX. 2, 9.) parentibus in potestate tradatur, ut illi occidendi aut vendendi habeant potestatem III. 2, 6. 3, 3. ut quod de eo facere voluerint 7. ebenso VII. 3, 3. 6. VII. 2, 21 (eine antiqua) für Diebstahl des Knechts am Herrn oder Mitknecht tradantur, ut quod de eis facere voluerit in ejus proprio consistat arbitrio. III. 4, 3.

[7]) in potestate tradantur . . ut quid de eis facere voluerit, sui sit incunctantur arbitrii III. 6, 1.

[8]) XI. 1, 4 propinquis continuo tradendus est, ut quod de eo facere voluerint habeant potestatem.

[9]) VI. 5, 12.

[10]) Wie III. 2, 6.

[11]) VI. 1, 2.

[12]) VI. 1, 4.

[13]) VI. 1, 2.

[14]) VI. 2, 4.

[15]) ut damnum tam in corporibus quam etiam in universis rebus id patiantur quod ei fecisse reperiuntur.

[16]) VII. 4, 3.

[17]) 5.

allen, die sich auf Unkenntniß der Gesetze berufen oder behaupten, ihre Handlung sei im Gesetze nicht vorgesehen — eine scharfsinnige, fast ironische Wendung! — aber noch Hiebe und Ehrlosigkeit obenein: — echt Kindasvinthisch drakonisch.

Auch die „gleiche Todesart“ wird gedroht.[1])

Eine Art Talion[2]) ist der gedrohte Feuertod für Brandlegung: ein der Talion verwandter Gedanke ist die Drohung derselben Strafe für die falschen Ankläger und das Verhängen des gleichen Lebens- oder Vermögensnachtheils, den man dem Gegner zuwenden wollte[3]) oder für den Befreier aus der Untersuchungshaft[4]) die Strafe des Befreiten:[5]) ebenso trifft die Fluchtverhelfer der Räuber die Strafe des Räubers, deßgleichen trifft den Richter, der einen Unschuldigen hingerichtet aus Bestechung,[6]) der Tod: wenn ohne Bestechung und bei Begünstigung des Verbrechens nur Entrichtung der compositio, nicht Tod oder Verstümmelung.[7])

f) Todesstrafe.

Die einfache Todesstrafe wird stets öffentlich vollzogen,[8]) abgesehen von der durch Private vollstreckten, d. h. dem Herrn, so lang dieß gestattet war,[10]) oder den Geschädigten (oder dessen Sippe), dem der Verbrecher zu beliebiger Ahndung (oder zur Verhängung gleicher Todesart, wie er sie dem Gemordeten bereitet) überliefert wurde.[11])

Die Todesstrafe heißt supplicium VIII. 2, 2 capitale supplicium,[12]) dann κατ᾽ ἐξοχήν poenalis sententia.[13])

An altes Recht erinnert noch die Wahl zwischen Tödtung oder Composition (des Verkauften).[14])

Einmal wird eine Buße von 10 sol. pro facti temeritate (= pro sola praesumtione) mit den Worten begleitet: ut caedem (Cod. tol. goth.: necem) evadat: also eine Loskaufung von Todesstrafe, welche aber unseres Wissens nie für das fragliche Verbrechen gedroht wird

[1]) eadem morte. IV. 5, 17.
[2]) VIII. 2, 1.
[3]) II. 4, 8.
[4]) VI. 1, 5.
[5]) VII. 4, 3.
[6]) IX. 1, 19.
[7]) VII. 4, 5.
[8]) VII. 4, 6.
[9]) L. V. VII. 4, 7 „in conventu“ 5, 9. durch den Strang? R. A. S. 682 „galga“ v. Bethm. H. I. S. 227. vgl. Schäffner I. S. 329. Köstlin, Strafr. S. 408. Isid. V. 27 patibulum, furca: aber aus der Stelle läßt sich für das damalige Recht nichts folgern: sie nennt auch Kreuzigung, während bei Wulfila galga für σταυρός, crux steht.
[10]) VI. 5, 12.
[11]) VI. 5, 17. 18
[12]) VIII. 2, 2. IX. 2, 8.
[13]) III 3, 8.
[14]) VII. 3, 3.

(Lähmung eines Knechts) und jedenfalls für jenen Zweck zu niedrig gegriffen wäre (Textverderb oder Ungeschick der Redaction?)

Todesstrafe wird massenhaft wegen Hochverrath[1]) unter Leovigild und Kindasvinth vollstreckt,[2]) auch sonst ist sie sehr häufig: besonders zahlreich und anstößig, einer rohen und offenbar alterthümlichen Rechtsbildung angehörig sind die Fälle, in welchen der Verurtheilte dem Geschädigten oder dessen Gesippen zur Talion, also auch zu facultativer Verhängung der Todesstrafe, — und Vollziehung durch diese Privaten, Ehemann, Vater, Bruder,[3]) — nach vorgängiger beliebiger Mißhandlung übergeben wird.[4])

Ueberlieferung zu Tödtung oder Verkauf in die Knechtschaft der Verwandten trifft den Menschenräuber.[5])

Todesstrafe — und zwar der gleichen Art — trifft den Richter, welcher aus Bestechlichkeit einen Unschuldigen hat hinrichten lassen; den Arzt, welcher dem Gefangenen[6]) Mittel zum Selbstmord gewährt.[7])

Todesstrafe steht ferner auf der Verheirathung zwischen Entführer und Entführter;[8]) zwischen der Herrin und dem eigenen Knecht,[9]) auf Bigamie; auf dem Versuch der geschlechtlichen Verbindung zwischen dem Knecht und der entführten Freien;[10]) auf Nothnunft des Knechts an einer Freien;[11]) auf Tod der Mutter bei Kindesabtreibung,[12]) Kindsmord und Kindesabtreibung durch die eigenen Aeltern;[13]) Mord;[14]) Verwandtenmord;[15]) Tödtung mit Heimsuchung;[16]) schweren Fällen des Diebstahls;[17]) Heereslitz des Centenars.[18])

---

1) Nach II. 1, 6. Cc. T. IV. 31. XIII. 2. VI. 1, 3.

2) A. V. Masden XI. p. 105. falsch Romey II. p. 339, nicht richtig Wirth. 1. S. 343, daß die Ausdehnung auf Freie stets ausdrücklich bemerkt werde, wie VII. 2, 4 si capitalia commiserint. Le Grand d' Aussy p. 412, ganz falsch Königswarter de la vengeance p. 377, daß nur Knechte bei Gräberzerstörung Todesstrafe getroffen! — Auch den Gehülfen des Hochverraths droht sie Cc. T. XVI. 9. mit Verstümmelung VIII. 2, so schon Cc. T. IV. 75 oportet ut una poena teneat obnoxios quos similis error invenerit implicatos vgl. VI. 17; und zwar wird bei Hochverrath schon der entfernteste Versuch, das bloße cogitare! — gestraft. VIII. praef. u. lex.

3) III. 4, 4. 5. vgl. VI. 5, 12.

4) S. oben Verknechtung; ferner VI. 1, 2. 5 in potestate parentum mortui traditus eadem mortis poena mulctatus qua etc.

5) VII. 3, 3.

6) VII. 4, 5.

7) XI. 1, 2.

8) III. 3, 2.

9) III. 2, 2.

10) III. 3, 8.

11) III. 4, 14.

12) VI. 3, 2.

13) VI. 3, 7.

14) VI. 5, 12. 15. 16.

15) 16—18.

16) VI. 4, 2.

17) VII. 1, 4.

18) IX. 2, 3.

Den Sclaven trifft Todesstrafe bei Brandstiftung auch außer der Stadt.[1])

Aber barbarischer wahrlich als das Barbarenrecht ist das gleichzeitige römische in B. recipirte Strafrecht bezüglich der Frivolität, mit welcher einfache und geschärfte Todesstrafe verhängt werden, so daß häufig sogar die J. die im Text gedrohte Todesstrafe wegläßt oder mildert.[2])

So droht B. Feuertod für gemeinsames Plündern mit dem Feind,[3]) aber auch für Päderastie,[4]) falsche Anklage des Sclaven wider den Herrn (dagegen Schwert für Freigelassene und familiares)[5]), für Vermischung des Sclaven mit seiner Herrin,[6]) Münzfälschung,[7]) raptus und Hülfeleistung hiebei,[8]) für Bergung von Räubern durch actores und procuratores[9]), Zauberei[10]), crimen laesae majestatis[11]), aber auch für bloße Bedrückung der Provincialen.[12])

Todesstrafe (einfache) droht B. für crimen vis publicae IX. 7, 1, für abergläubische Gebräuche 13, 1—3, raptus und bloßen Versuch des raptus an gelübdeten Frauen 19, 1. 20, 1, aber auch für jede Ueberschreitung des Zolltarifs IV. 11, 1 und jede superexactio XI. 4, 2. 5, 1. Auch hier milderte die Interpretation: B. T. IX. 24, 1 hatte auf libellus famosus, auch wenn der Beweis der Wahrheit geführt worden, die Todesstrafe gestellt: J. setzt das auf Ruthenstrafe herab.

Gegenüber solchen gehäuften Todesdrohungen war es schwacher Trost, daß[13]) jedes Todesurtheil 30 Tage lang unvollstreckt bleiben soll, dem König Zeit zur Begnadigung zu lassen.

Geschärfte Todesstrafe ist Feuertod: sie steht auf adulterium mit dem eignen Knecht,[14]) Nothnunft an einer Freien,[15]) Brandstiftung in einer Stadt,[16]) Gräberberaubung durch Unfreie,[17]) in der Zeit vor 374 auf Abfall vom Heidenthum und Opferweigerung,[18]) seit der Judenverfolgung auf Rückfall in's Judenthum[19]) (hier wird auch die sonst dem Strafsystem fremde national-jüdische Strafart der Steinigung daneben gestellt), ebenso auf Uebertritt von Christen- zum

1) VIII. 2, 1.
2) z. B. B. T. II. 30, 1. IX. 3, 1.
3) B. T. VII. 1, 1.
4) IX. 4, 5.
5) IX. 3, 2.
6) IX. 6, 1.
7) IX. 17, 1.
8) IX. 19, 1.
9) IX. 22, 1.
10) V. 25, 11.
11) P. V. 32.
12) B. T X. 3, 1.
13) Nach B. T. IX. 30, 3.
14) L. V. III. 2, 2.
15) 4, 14.
16) VIII. 2, 1.
17) XI. 2. 1; s. A. V. S. —. Geib I. S. 191. Davoud Oghlou I. p. 159. Du Boys I. p. 532.
18) A. V.
19) XII. 2, 11.

Judenthum XII. 2, 14 (gemildert 3, 12.) novae et atroces poenae werden ihnen gedroht 2, 17 vgl. 3, 27 capitalis.

Geschärfte d. h. schimpfliche Todesstrafe steht auf Giftmord: worin aber die turpissima mors bestehen soll, wird nicht gesagt.[1])

Geschärfte Todesstrafe ist auch der Feuertod nach vorgängiger öffentlicher Geißelung und mit Verwirkung des Vermögens an Private (Erben des Mannes bei Vermischung einer Freien mit ihrem Knecht) oder den Fiscus.[2])

Nach dem in B. aufgenommenen römischen Recht wird der Amme und den Sclaven (familia) der Haustochter, welche ihr bei der Entführung Rath und Vorschub geleistet, glühendes Blei in den Mund gegossen. Man würde das für archaistische, nicht mehr lebendige Tradition halten, fügte nicht erst die J. das Motiv hinzu[3]); alle Gehülfen trifft Feuertod; dasselbe Gesetz bedroht die Entführte, wenn sie einwilligt, mit dem Tod, wenn sie nicht wenigstens Geschrei erhebt, mit Verlust des Erbrechts, die verzeihenden Eltern mit Verbannung und belohnt den anzeigenden Knecht mit Erhebung zum Latinus, den Latinus zum Romanus.[4]) Diese Bestimmungen lassen die praktische Bedeutung des Gesetzes doch gering scheinen, wenn auch nicht an sich als undurchführbar.

Feuertod bedroht auch schon den Versuch der Brandstiftung in der Stadt.[5])

Todesstrafe wird durch Asyl in Verknechtung gemildert[6]) bei Heirath zwischen Entführer und Entführten; einmal wird dem Richter anheim gestellt, zwischen Todesstrafe oder Blendung zu wählen.[7])

Eine besondere Art der Todesstrafe für Sclaven scheint es nicht zu geben.[8])

Das Schicksal des Vermögens des Hingerichteten wird manchmal besonders bestimmt: so[9]) Verwirkung an gewisse Private oder an den Fiscus.[10]) Nach dem römischen Recht soll der Nachlaß den Erben gehören, ausgenommen Hinrichtung wegen crimen laesae majestatis.[11])

g) Geistliche Strafen.

Bei der Verquickung von Staat und Kirche kann der König die Bischöfe mit Kirchenstrafen belegen,[12]) z. B. 30 tägige Excommunication und 30 tägiges Fasten für Nicht-Ein-

---

[1]) VI. 2, 2.

[2]) III. 2, 2.

[3]) ut merito illa pars corporis concludatur de qua hortamenta sceleris ministrata noscuntur.

[4]) IX. 9, 1.

[5]) VIII. 2, 1. (correptus a judice ignibus deputetur).

[6]) III. 3, 2.

[7]) VI. 3, 7.

[8]) VII. 2, 4; ausgeschlossen ist sie freilich nicht durch das simul: dies heißt nur: beide trifft der Tod

[9]) III. 2, 2.

[10]) II. 1, 6.

[11]) B. T. 32, 1. X. 5, 4 vgl. aber auch IX. 5, 1.

[12]) S. Könige VI. „Gesammtcharakter". Excommunication, Fasten XII. 1, 2 droht er mit poena concilii. III. 5, 7. sub poenitentia relegari. z. B. Excommunication für Versuch des Selbstmords Co. T. XVI. tom. 4.

schreiten des Bischofs gegen säumige Beamte;[1]) oder es begegnet Verbindung geistlicher mit weltlicher Strafe, exilium[2]) cum poenitentia:[3]) auch jene wird vom Staat auferlegt.

Auch für geistliche Vergehen, z. B. Gelübdebruch, werden weltliche Strafen, z. B. infamia, gedroht.[4])

Einmal wird in einem Gesetz die geistliche Strafe ausgesprochen und wegen der weltlichen (Vermögensstrafe) auf ein anderes verwiesen.[5])

Als geistliche Strafe, aber vom weltlichen Richter verhängt, erscheint lebenslängliche Einsperrung in einem Kloster wegen Blutschande[6]) oder wegen Rücktritts der Religiosen in's weltliche Leben[7]) mit gelinderer oder strengerer poenitentia.[8])

Einen widerlichen Eindruck macht es, wenn gegen Geistliche nicht nur mit Geldstrafe Excommunication auf Zeit, z. B. Monate[9]), verbunden, sondern obenein im Fall der Insolvenz letztere Frist verlängert[10]) und nach dem Geldbetrag abgestuft wird:[11]) so entspricht die Laiengeldbuße von 10 sol. bei Geistlichen einer Pönitenz von 20 Tagen.[12])

II. Die einzelnen Verbrechen.

1) Verbrechen gegen das Vermögen.[13])

Furtum. Furtum usus, dem Furtum gleichgestellte Vergehen. Eigenthumsbeschädigung. Brandstiftung, insbesondere Entwendung und Verlockung von Unfreien.

Auf furtum steht Geld- und Geißelstrafe.[14])

---

[1]) IX. 1, 21.

[2]) III. 5, 2. VI. 5, 13.

[3]) VI. 5, 13.

[4]) III. 5, 3.

[5]) III. 5, 1. quid vero de earum facultatibus observari conveniat, subterius correctae legis sententia manifestatur.

[6]) III. 5, 1.

[7]) So werden 5, 4 constituta canonum und legum damna neben einander gestellt vgl. 5, 5: Klosterhaft mit Verlust des Vermögens.

[8]) III. 5, 3 districtiori macerentur poenitentie corrigendi vgl. 5 arduae mancipentur detrusioni durch den Bischof.

[9]) V. 1, 5.

[10]) XII. 3, 24.

[11]) V. 1. 6.

[12]) Cc. T. XI. 5.

[13]) v. Bethm. H. I. S. 232. Davoud Oghlou I. p. 59—78

[14]) L. V. VII. 1. 3, 4. 2, 1. 8—14. Sotelo p. 250 ganz das römische furtum was Wilda S. 861 f.

Ganz allgemein bedroht eine Antiqua (Kindasvinth al. Rekisvinth) den Diebstahl mit 9fachem Ersatz (6fachem, wenn von einem Sclaven) und 100 Streichen, eventuell Verknechtung (oder Ueberlassung des Sclaven)[1]: auf diese „compositio furti“ beziehen sich dann andere Gesetze;[2] der Knecht wird in Gewahrsam gehalten, bis der Herr die Wahl zwischen componere oder tradere getroffen. Haben Freier und Knecht zusammen Eine Sache gestohlen, so ist nur Eine Composition zu entrichten und zwar von Freien die Hälfte des 9fachen, vom Knecht die Hälfte des 6fachen, wobei der Geschädigte allerdings viel weniger erhält, als wenn der Freie allein gestohlen! nämlich bei einem Werth der Deube von 9 sol. nur 67½ statt 81 sol., doch erhalten beide 100 Hiebe.

Die Bestrafung wegen furtum's entzieht die Zeugnißfähigkeit.[3]

Aus criminalpolitischen Gründen wird eifrige Verfolgung der Diebe[4]) eingeschärft, aus finanziellen der Vergleich mit dem Diebe nach Erhebung der Strafklage verboten.[5]

Ausgezeichneter Diebstahl ist[6]) der Nachtdiebstahl; ferner Diebstahl aus befriedeten Stätten[7]) z. B. von Mühlgeräth aus einer Mühle,[8]) von Bienen aus den Körben,[9]) dann der Branddiebstahl[10]) und das furtum zum Nachtheil des Fiscus.[11])

Ausgezeichnet (wegen der Gefahr des weiteren dadurch ermöglichten Schadens) ist der Diebstahl von Glocken der Herdenthiere nach dem Werth der Thiere, 1 sol. vom Rind, 2 tremiss. von der Kuh, 1 von Widdern und anderem Kleinvieh.[12])

Ausgezeichnet ist die Entwendung, welche die Heeraufbieter (compulsores exercitus) bei Ausrichtung ihres Amtes zum Schaden der Heerleute begehen.[13])

Entwendung im Heerbann verübt wird mit vierfachem Ersatz, eventuell mit einfachem und 50 (al. 100 Streichen,) an Knechten 200 (al. 100) Streichen gebüßt.[14])

Diebstahl von Wasser aus fremden Wasserleitungen wird mit den künstelnden Abstufungen, welche diese Gesetzgebung liebt, bei größeren Leitungen mit 1 sol., bei kleineren mit 1 tremisse für 4 Stunden gebüßt: (Unfreier 100 oder 50 Hiebe) außerdem hat bei einer

---

verkennt: über furtum usus Schäffner I. S. 340. „Gebrauchsanmaßung“ Wilda S. 921. 923. Davoud Oghlou I. p. 51; über VII. 6, 3. 4. Köstlin, Diebstahl S. 205. 335.

[1]) VII. 2, 13.

[2]) ebenso 14.

[3]) II. 4, 1.

[4]) Wie schon früher der Räuber B. T. I. 10, 3. Z. L. V. IX. 1, 19.

[5]) VII. 4, 1. VII. 2, 8 eidliche Verpflichtung des „Bestahlenen“ ut fideliter furem quaerat.

[6]) Wilda S. 891. O. Schmidt S. 16.

[7]) Wilda S. 880. O. Schmidt S. 20. Weinhald hat die L. V. nicht beachtet.

[8]) VII. 2, 12. Ersatz, Composition, 100 Streiche.

[9]) VIII. 6, 1—3.

[10]) V. 5, 3.

[11]) 9facher Ersatz VII. 2, 10 de thesauris publicis.

[12]) VII. 2, 11. German. Herdenfriede?

[13]) 11facher Ersatz und 100 Streiche IX. 2, 2.

[14]) VIII. 1, 9.

gemeinschaftlich benützten Wasserleitung der Schädiger die entsprechende Stundenzahl das Wasser dem Geschädigten *allein* zufließen zu lassen.[1])

Die Anklage wegen Diebstahls steht dem Bestohlenen als solchem, nicht dem Eigenthümer zu, und an jenen ist auch die compositio zu zahlen.[2])

Furtum usus wird bezüglich fremder Thiere erwähnt. Wer ein fremdes Hausthier für sich arbeiten läßt, hat am Tag darauf dasselbe mit einem gleichwerthigen herauszugeben: hat aber der Eigenthümer es am dritten Tag noch nicht, so gilt der Anmaßer als Dieb[3]); und für die Benützung fremder Thiere zum Dreschen (si in trituris areae . . fatigentur, in aream misit 10) wird entrichtet je 1 sol. für den Kopf und Ersatz im Fall des Verunglückens; für Einsperrung fremder Thiere (ohne Rechtsgrund) für den Kopf 2 trem. (al. 1), der Knecht erhält 40 Streiche; tritt hiedurch Schädigung oder Tödtung ein, so gelten die obigen Bestimmungen.[4])

Als furtum gilt auch die Entwendung der eignen verpfändeten Sache.[5])

Wie furtum wird bestraft die Vermischung von behufs Verarbeitung zu Geräth erhaltenem Gold mit Erz, Silber oder geringrem Metall,[6]) aber vorgetragen wird dies unter: „de falsariis metallorum", neben den Münzvergehen: ebenso die Unterschlagung der Gold- und Silberarbeiter an ihnen zur Bearbeitung gegeben Sachen.[7])

Wie der Dieb wird der unterschlagende Entleiher behandelt, welcher die entliehene Sache für verbrannt oder gestohlen ausgegeben.[8])

„In numero furantium habentur" d. h. gleich dem Thäter des Diebstahls (qui furtum fecerit) wird angesehen und gestraft jeder conscius (also der bloße *Mitwisser*) und der Hehler der Deube: quicumque furtim ablata sciens susceperit.[9])

Raub aus einem gewaltsam betretenen *Hause* wird mit 11fachem Ersatz gebüßt, eventuell Verknechtung.[10])

Eigenthumsbeschädigung wird neben furtum gestellt und mit der gleichen Strafe bedroht, nur stillschweigend VII. 2, 17, ausdrücklich wird 23, 8 ausgezeichnete Art der Eigenthumsbeschädigung, nämlich nächtliche oder heimliche Tödtung eines Hausthieres, dem Diebstahl gleich gestellt (tanquam fur) und bestraft mit 6- oder 9fachem Ersatz.

Die besonderen Arten der Eigenthumsbeschädigung, welche VIII. 3, 1—17 aufgezählt werden, sind aus dem Nachbarleben in Ackerbau und Viehzucht geschöpft: sie betreffen besonders Aecker, Wälder, Gärten und Thiere.[11])

---

1) VIII. 4. 31.

2) V. 5, 3.

3) VIII. 4, 1 für Rinder wiederholt erstere Bestimmung besonders VIII. 4, 9.

4) VIII. 4, 11.

5) V. 6, 2.

6) VII. 6, 3.

8) VII. 9, 4. Wilda S. 918. 920. Freund S. 105. pro fure VIII. 4, 1. 5, 3. 6.

7) V. 5, 3. Diebliches Behalten („Funddiebstahl") VIII. 5, 3—8.

9) VII. 2. 6.

10) VI. 4, 2. II. 1, 16; 4, 1 Co. T. XI. c. 5; über Erpreßung, vom König verübt II. 1, 5 von einem potentior II. 5, 5. 9. (vis ac metus).

11) Wilda S. 929—34. Davoud Oghlou I. p. 62—69. 87—94. Grenzverrückung Wilda S. 926. Davoud Oghlou I. p. 69.

Verbrennen oder Abschneiden fremder Zäune verpflichtet den honestior zur Herstellung und satisfactio pro damno: bei hiedurch herbeigeführtem Schaden an den Früchten zu Ersatz auch dieses und 10 sol.; ferner 5 sol. für jedes Feld, das Früchte hatte oder hat, für Wiese und Gehege; war das Feld fruchtlos, so wird nur der Zaun hergestellt, den inferior treffen außer Ersatz der geschätzten Früchte und Herstellung des Zaunes 50 Streiche, den Unfreien 100. Bei zufälliger. d. h. fahrlässiger Schädigung (non ex voluntate) beschränkt sich Alles auf Herstellung des Zauns.[1])

Strenger verpflichtet[2]) die Schädigung einzelner Pfähle im Zaun bei fruchtleerem Felde zu vierfachem Ersatz, bei fruchtbedecktem zu Ersatz des Schadens an der Frucht und Zahlung von 1 tremissis für jeden Pfahl.

Auf Abschneiden fremder Bäume steht eine Geldbuße von 1—5 sol. je nach Art und Größe der Bäume; werden sie noch fortgetragen — Doppelersatz in Natura und Verdoppelung obiger Buße.[3])

Auf Verwüstung fremden Gartens steht Schadensersatz, dem Knecht dazu 50 Streiche.[4])

Abschneiden, ausreißen, verbrennen, veröden fremder Weinpflanzungen verpflichtet zu Doppelersatz: unbeschadet des Eigenthums an dem Geschädigten; gewaltsame Lesung fremden Weines zu Doppelersatz und Vergütung des dabei angerichteten Schadens, der Betrag des Weines wird durch Eid der Arbeiter geschätzt.

Unfreie erhalten für jeden geplünderten Weinstock 10 Streiche oder der Herr muß für je 6 Stöcke 1 sol. zahlen oder tradiren.[5])

Wer ohne Noth ein fremdes Thier verwundet oder tödtet, hat ein gleichwerthiges zu leisten, außerdem zahlt der Freie 5 sol., und erhält der Knecht 50 Streiche; hat ihn „damni injuria" (nicht Nothwehr?) dazu bewogen, genügt einfacher Ersatz.[6])

Für Zugthiere besonders wird bestimmt,[7]) daß ein Gleichwerthiges — nur in Ermanglung eines solchen der Geldwerth — zu leisten, das Gelähmte oder Getödtete dafür zu behalten sei (durch den Schlußsatz, der dasselbe für alle Thiere fest stellt, geräth 13 in Widerspruch mit 8).

Wer verirrte Thiere findet, (der Schlußsatz similiter et de aliis rebus ordo manebit geht wohl auf den Fund überhaupt) darf sie in Besitz nehmen und sie dem Bischof, Grafen, Richter, seniores loci oder in der „öffentlichen Versammlung der Nachbarn" anzeigen; bei Unterlassung haftet er wie der Dieb:[8]) meldet sich Niemand, darf er sie wohl behalten; das wird aber nicht gesagt!

„Anzeigen" ist wohl auch 4 l. c. gemeint, nicht: zu Zeugen anrufen: das Gesetz fügt dann bei, daß bei dem Einfangen sie wie eigne „geliebt", gepflegt und geführt werden sollen: alsdann hat

[1]) VIII. 3, 6.
[2]) VIII. 3, 7.
[3]) VIII. 3, 1.
[4]) 2. l. c.
[5]) VIII. 3, 5.
[6]) VIII. 4, 8.
[7]) 13. l. c.
[8]) VIII. 5, 6.

der später sich meldende Eigenthümer, wenn er sie „geliebt", pfleglich gewartet und heil antrifft, außer Ersatz der eidlich zu erhärtenden Auslagen 4 siliq. für jedes größere Stück zu entrichten: dagegen, hat sie jener bei dem Einfangen getödtet, so hat er sie doppelt zu ersetzen. Verboten ist besonders das Scheren, (das Zeichen einbrennen,) das Veräußern dieser Thiere: für Scheren oder Zeichnen sind 3 sol. zu büßen: wer sie veräußert, haftet als Dieb. Das Scheren kann hier den Zweck des Unkenntlichmachens haben (nicht die injuriose Entstellung wie bei gepfändeten oben) und das Zeichnen den gleichen Zweck oder den der Eigenthumsanmaßung.[1])

Schädigende Thiere darf man pfänden,[2]) aber es soll der Geschädigte die fremden weidenden Thiere nicht im Zorn so vertreiben, daß er sie dabei schädigt, sondern sie in seinen Hof führen und dort einsperren, dann den Eigenthümer benachrichtigen und mit Zuziehung der Nachbarn den Schaden, d. h. den Umfang des Abgeweideten messen: alsdann wird — ein höchst künstliches Verfahren — dereinst bei der Aerndte verglichen, wie viel weniger der geschädigte Theil des Feldes trägt und die Differenz ersetzt: die Thiere werden nach der Messung zurückgegeben. Sind sie bei der Austreibung getödtet oder verstümmelt worden, so ersetzt der Austreibende den Werth und behält die Thiere; sind sie bei dem Austreiben durch Zufall, nicht Schuld, getödtet, so trägt jeder die Hälfte des Schadens.[3])

Wer die ergriffnen schädigenden Thiere an Lippen, Ohren, Schweif oder sonst entstellt, muß die entstellten behalten und dem Eigenthümer gleichwerthige, unversehrte stellen;[4]) wer das schädigende Pferd fentstellt (Verscheren, Schweifstutzen), hat ein gleichwerthiges mit dem geschädigten zu geben, für andere Thiere je ein triens,[5]) für Castration doppelten Ersatz.[6])

Wer einer Stute Fehlgeburt herbeiführt, hat ein jähriges Füllen zu leisten, wer eines andern Thieres, hat die Mutter zu nehmen und ein gleichwerthiges sammt Jungem zu stellen.[7])

Für das bloße Losbinden fremder Hausthiere 1 sol.: geht das Thier dadurch verloren, Ersatz.[8])

Für Zerreißen, Zerschneiden, Beflecken fremder Kleider — falls der Fleck nicht ohne Entstellung des Stoffes entfernt werden kann — ist Ersatz in Natur, nur eventuell in Geld zu leisten — das geschädigte geht in das Eigenthum des Schädigers über — und der Knecht als Thäter kann vom Herrn statt dieser Composition tradirt werden.[9])

Bei Brandschaden wird Gewicht darauf gelegt, daß die eignen mit den fremden Sachen verbrannt sind.[10])

---

[1]) aber dagegen Hausmarke VIII, 5, 8.
[2]) S. oben S. 84, 86, 108.
[3]) VIII. 3, 13.
[4]) VIII. 3, 17.
[5]) VIII. 4, 3.
[6]) 4. l. c.
[7]) VIII. 4, 5.
[8]) VIII. 4, 1.
[9]) VIII. 4, 21.
[10]) V. 5, 3. S. oben. S. 107, 143.

Bei der Brandstiftung wird unterschieden,[1]) ob sie intra oder extra civitatem erfolgte: ersteren Falls droht wegen Gemeingefährlichkeit Feuertod und voller Ersatz des Werthes des Hauses und aller Fahrniß nach einem vor Zeugen zu leistenden Schätzungseid des Geschädigten (doppelter Rückersatz an den der die Composition bezahlt, also an den Erben des Verbrannten, wenn Ueberschätzung bewiesen wird): aus dem Rest des Vermögens werden die Eigenthümer der andern Häuser, die von dem ersten aus der Brand ergriff, nach Verhältniß des ebenfalls eidlich geschätzten Werthes entschädigt. Bei Brandlegung extra civitatem tritt an die Stelle des Feuertods nur Geißelung (100 Hiebe). Ebenso wird absichtliches Anzünden fremder Wälder gestraft.[2]) Fahrlässige Brandstiftung durch Reisende verpflichtet nur zu Schadensersatz.[3])

Eigenthümliche Vergehen ergeben sich bezüglich der Unfreien: sie können wie Hausthiere gestohlen, geraubt, gehehlt (occultator) werden und anderseits ist schuldhafte Einwirkung auf ihren Willen zum Nachtheil der Eigenthümer möglich.

Wer einen flüchtigen Sclaven verbirgt, hat dem Herrn einen gleichwerthigen zu stellen; verbirgt ein Unfreier den Andern, so erhalten beide 100 Streiche.[4]) 3. l. c. schreibt eine 8tägige Frist vor, binnen deren ein zugelaufener Knecht dem Richter gestellt werden muß bei Meidung der Leistung von zwei gleichwerthigen: ebenso, wenn der Geborgene vor Ablauf jener Frist in die Ferne entkommt; wer einem Flüchtigen nur einen Tag oder eine Nacht „humanitas“ gewährt hat, darf beweisen, daß er ihn nicht habe als Flüchtigen heimlich aufgenommen (celavit) oder durch Eid darthun, daß er nicht gewußt habe, es mit einem entlaufenen Sclaven zu thun zu haben. Hat er ihn aber länger behalten, pro reparandis sumptibus, d. h. er hat ihn durch Arbeit die Kost rc. abverdienen lassen, so muß er binnen 6 Monaten den Entlaufenen stellen, angeben, wohin er sich zunächst gewendet, oder seine Unfähigkeit hiezu beschwören und einen Ersatzsclaven stellen, vorbehaltlich der Rückgabe bei späterem Auffinden.[5])

6. l. c. nimmt auf 4 Bezug — Königsnamen fehlen beiden Gesetzen[6]), — widerholt die Bestimmung, verschärft sie aber dahin, daß in Grenzgebieten spätestens am Tag nach der Ankunft der Fremde angemeldet werden muß.

Die Unterstützung eines flüchtigen Sclaven durch die Knechte anderer Herrn (Wegweisung) war eine so natürliche Handlung und mochte so häufig begegnen, daß das Gesetz ausdrücklich den Uebergang des Knechts in das Eigenthum des Geschädigten ausschließt und nur 100 Streiche droht:[7]) anders freilich[8]) bei wesentlicher Beihülfe des Knechts.

---

1) Nach römischem Recht; (was hier auch Wilda einräumt S. 945.) vergl. Gengler S. 383. Schäffner I. S. 339. Davoud Oghlou I. p. 84. Wächter p. 54 (nach Lex cornelia de sicariis).

2) VIII. 2, 1. 2. Nach Schätzung von inspicientes, welche wohl der Richter ernennt. Unfreie 150 Streiche.

3) 3. Ueber das römische Recht P. V. 3, 6. Absicht und Fahrlässigkeit Hauptunterschied, vergl. Davoud Oghlou I. p. LXI.

4) IX. 1, 1.

5) IX. 1, 4.

6) 4 heißt nach Cdd. Leg. Card. u. Compl., 6 nach Leg. u. Compl. Antiq.

7) IX. 1, 7.

8) 8.

Ein späteres Gesetz von Erwich (nach Tol. goth. Wamba) baut auf 4 und 6 fort: wer nur auf einen Tag dem Fremden Aufahme aus Mitleid gewährt, darf den Unschuldseid leisten, der Richter hat ein Protokoll über die Aussagen des Flüchtigen aufzunehmen: säumt dieser, so hat der Aufnehmende ihn dem Herrn zu stellen und zwar wenn er 20 Millien entfernt wohnt am 1., wenn 40 am 2. Tag. u. s. f. Dafür erhebt er für je 20 Millien (al. 30) 1 sol., al. (1 tremisse.[1]) Weigert der Unbekannte die Auskunft, so wird er von dem Richter an den königlichen Hof zur Ermittlung gesendet. Richter und Aufnehmender wird mit Stellung von 1 oder 2 Ersatzsclaven bedroht. Kindasvinth aber hat, da die Bergung sehr überhand nahm und man die Gesetze zu umgehen suchte, 4 resp. 5 fachen Ersatz (wenn der Flüchtling entwischt ist) für den Fall gedroht, daß man dem den Knecht fordernden Herrn denselben auszuliefern zögert oder wieder entreißt.[2])

9 ist eine dürftige Antiqua desselben Betreffs.

11 sucht die schon von Ed. Theod. besprochenen Manövre zu bekämpfen: (der Herr schützt selbst das scheinbare Entspringen, auf Doppelersatz durch die mitleidigen Aufnehmer rechnend).

12, eine Antiqua nov. emend., läßt in dem Fall, daß der Aufgenommene nach richterlicher Untersuchung nicht als Knecht, sondern als freier Lohnarbeiter befunden wird, die getäuschten Aufnehmer nicht haften: doch erhält der Herr, der sich später legitimirt, den für die Arbeit seines Knechts bedungenen Lohn und zweimal darf der Aufnehmer sich durch denselben nicht täuschen lassen.

Doch muß der rückfordernde Herr Caution leisten, den Rückgeforderten, der seine Freiheit behauptet, nicht vor erfolgter Zusprechung als Knecht zu peinigen, widrigenfalls er bei dem Aufnehmenden bleibt bis zur Entscheidung des Status Processes.[3])

Der zugelaufene Knecht ist mit Allem, was er bei sich hat, zu stellen: auch daß der Flüchtige, der von ihm verlangt wird, entsprungen sei, da er ihn ausliefern wollte, darf der Beklagte beschwören.

Das Gesetz unterscheidet usurpare alienum servum und plagiare, was an Freien und Unfreien geschehen kann.[4])

Der Freie, der einen fremden gebundenen Sclaven losbindet und dadurch entkommen läßt, zahlt 10 sol. pro praesumtione und hat den Entsprungenen zu stellen oder einen gleichwerthigen oder eventuell selbst in Knechtschaft zu treten: der Unfreie erhält 100 Streiche und wird statt des Befreiten dem Herrn überlassen: beide bis zur Wiederauffindung des Flüchtigen[5].)

Der Freie, der einen fremden Sclaven sich aneignet, hat denselben nebst einem gleichwerthigen herauszugeben: fehlt der fremde, einen zweiten, bis jener gefunden; den Sclaven

[1]) Nach IX. 1, 14 von Reklso.: auch hier schwankende Zahlen: für 30 Millien 1 tremisse, für je 100 1 sol.

[2]) IX. 1, 18 und zwei Ersatzsclaven oder Tradition, falls der Thäter ein Sclave.

[3]) 13 l. c.

[4]) VII. 3 de usurp. et plagiatoribus mancipiorum.

[5]) IX. 1, 2.

der einen fremden Sclaven usurpirt, treffen 100 Streiche;[1]) ein späteres Gesetz straft das plagium fremder Sclaven mit vierfachem Ersatz und 100 Streichen,[2]) eventuell Verknechtung.[3])

Trotz dieser Normen hatte das Bergen entlaufener Knechte dermaßen zugenommen, daß es Egika als eine wahre Landplage zu bekämpfen hat. Er bedroht

I. das Versäumniß der Anzeige oder der Auslieferung an den Herrn durch Freigelassene und Knechte mit 150, durch Freie mit 100 Streichen und 1 Pfund Gold, eventuell 200 Streichen.

II. Mit der gleichen Strafe alle (!) Bewohner des Ortes, welche den Flüchtling nicht anzeigen oder austreiben oder sofort, wenn sich ein solcher zeigt, nicht zur Versammlung und Verhör vor den Richter zusammen treten — schwer ausführbar!

III. Ebenso alle Beamten, welche das Gesetz nicht ausführen: der Bischof oder Graf hat sie zu strafen: säumt der Bischof, treffen ihn 30 Tage Fasten und Excommunication, Richter und Grafen 3 Pfund Gold.

IV. Von Unbekannten darf man Sclaven nur kaufen unter Zuziehung des Richters und ehrenhafter Zeugen, welche die Wahrheit der Behauptungen des Veräußerers, der sie beschwören muß, prüfen: auch der Sclave wird auf der Folter befragt und nennt er einen andern Herrn, so wird dieser herbeigeholt, der Verkäufer aber gefangen gehalten bis zur Durchführung des Streites — eine unsinnige Strenge.

2) Falsum[4]) und Verwandtes.

(Urkundenfälschung. Betrug. Münzverbrechen.)

Urkundenfälschung.[5])

Fälschung oder Verfälschung königlicher Urkunden wird auffallend gelind gestraft: Hälfte-Confiscation für den Reichen, Verlust der rechten Hand für den Armen. Indessen ist dadurch weitere Ahndung des durch die Fälschung begangenen Verbrechens und Ersatz des angerichteten Schadens keineswegs ausgeschlossen.[6])

Das Gesetz nennt als Gegenstand des Verbrechens königliche auctoritates vel praeceptiones (synonym der später erwähnten audientia, jussio): als Formen der Fälschung Aendern, Ausstreichen, Zusetzen, ändern (von Zeit und Tag), Aufdrücken oder auch nur Fertigen (sculpserint) eines falschen Siegels (signum).

---

[1]) VII. 3, 1.

[2]) 2. l. c.

[3]) Ueber das betrüglich sich als Unfreier Verkaufenlassen von Freien, V. 4, 10, und den widerrechtlichen Verkauf von Freien in die Sclaverei 11 l. c. s. A. VI. „Stände."

[4]) Hauptgrundlage die lex Cornelia de falso B. T. IX. 15, 1. vergl. L. V. II. 5, 11 (falsarii) VII. 5, 1—9.

[5]) L. V. VIII. 5, 2. Davoud Oghlou I. p. 157. Sotelo p. 250. Rosseeuw I. p. 416. Sempere ed. Moreno I. p. 116. Freund S. 204. Ueber falsche Anklage s. Proceß. VII. 1, 1. VI. 5, passim.

[6]) VII. 5, 1.

Dagegen wird anderwärts Urkundenfälschung (es scheint aber zunächst nur an königliche Urkunden gedacht) als Capitalverbrechen ausgezeichnet.[1])

Der Fälschung königlicher Urkunden wird noch besonders gleichgestellt die Unsitte, echte königliche Urkunden durch nicht befugte Abschreiber (notarios) abschreiben und mit Zusätzen, natürlich zu Gunsten des Berechtigten, zur Beschwerung des einzelnen Schuldners oder ganzer Classen der Bevölkerung, zu versehen.

Es ist namentlich auch an jussiones zu denken, nach welchen Beamte gewisse Leistungen von den Unterthanen einheischen dürfen: ich denke an Naturallieferung und Frohnden.[2])

Ueber Fälschung (und Verlust) von Privaturkunden hat Kindasvinth ein ausführliches Gesetz erlassen. Hienach sollen

I. der Reichere, welcher falsche Urkunden (es können nicht königliche gemeint sein, da deren Fälschung strenger bestraft wird) macht oder wissentlich vor Gericht vorlegt, vorträgt, unterschiebt (supponere) oder echte unterdrückt, entwendet, zerreißt, (das Siegel herabreißt, (designare) ausstreicht, (diluere) oder ein falsches Siegel fertigt oder aufdrückt, ein Viertel seines Vermögens verlieren: davon verfallen 3/4 dem Geschädigten oder mit Schaden Bedrohten, 1/4 dem Fiscus: vorbehaltlich des Ersatzes alles weiteren Schadens: reicht hiezu das Vermögen nicht aus, Verknechtung, die

II. bei Aermeren immer eintritt.

III. Gehört die entwendete oder geschädigte Urkunde einem Andern, (aber dieser Fall wird auch schon sub. I. bei subtrahere gedacht: schwerlich ist sub. I. immer nur an eigne gedacht) so muß dieser vor Gericht den Inhalt der (verlornen) Urkunde zu Protocoll erklären, dieses von Zeugen bestätigte Protocoll vertritt die Stelle der verlornen Urkunde. Kann der Schuldige den Inhalt nicht mehr genau angeben, so darf der Eigenthümer derselben durch seinen Eid oder einen Zeugen (Cod. Leg. verlangt beides) den Inhalt vor Gericht (mit gleicher Wirkung) angeben.

IV. Reiche wie Arme erhalten 100 Streiche.

V. Selbstständig handelnde Knechte werden dem Geschädigten überwiesen, befehlende Herrn haften allein.

VI. Schließlich wird nochmals besonders dem falsarius gleichgestellt, wer fremde Testamente oder andere fremde Urkunden (alias al. alienas) aus Gewinnsucht zum Nachtheil Anderer unterdrückt oder schädigt. Nach VII. 5, 3 wird auch das bloße eigenmächtige Eröffnen von Testamenten Lebender wie deren Fälschung bestraft. Dadurch ist die antiqua VII. 5, 5 verschärft, welche das Verbergen oder Fälschen fremder Testamente blos mit Verwirkung des in denselben zugewendeten Vortheils an den durch den Versuch Bedrohten und mit Infamie bedroht und nur für den Fall, daß der verwirkte Vortheil allzugering sein sollte, die Strafe des falsum eintreten läßt.

---

[1]) VI. 1, 6.

[2]) Z. B. angariae, parangariae, praestationes, evectiones VII. 5, 9. diversa in ipsis praeceptionibus regni nostri introducentes ... ea ... addi conantur quae nec a nostra celsitudine ... disponuntur nec populo Dei congrua cernuntur ... unde et gravissimis damnis ac spoliis vel fatigiis populos ... prospeximus molestari: das sind die Naturallieferungen und Dienste.

VII. Hat der Eigenthümer ohne fremdes Verschulden die Urkunde verloren, so soll sie vermittelst des in der Urkunde unterschriebenen Zeugen vor dem Richter wieder hergestellt werden, ist dieser verstorben, so sollen andere bekannte und zeugnißfähige Männer, welche den Inhalt zu kennen versicheren, in gleicher Weise denselben zu Protokoll erklären.

Dem crimen falsi wird auch in einem erstaunlich ungefügen Gesetz Kindasvinths ein mittelst Urkunden verübter Betrug gleichgestellt, der entweder

I. darin besteht, daß über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde in vielen Capiteln errichtet wird, in welchen der Getäuschte einen allgemeinen Verzicht auf alle seine Ansprüche ausstellt, während er nur Ein Geschäft darin erledigt zu haben wähnt, oder darin,

II. daß Jemand ohne Urkunde durch mündliche Täuschung zu einem Nachlaß gegen seinen Willen verleitet wird, oder darin,

III. daß Jemand in einer früheren Urkunde heimlich einem Dritten dieselben Sachen verpfändet, welche er in einer spätern Jemand veräußert.

In den ersten Fällen soll der abgeschwindelte Verzicht nicht gelten, der Schuldner vielmehr Schuldner bleiben, im letztern Fall die ältere Urkunde nicht gelten und den Betrüger, im letztern Fall auch die einverstandenen Dritten, die poena falsi (Infamie mit Leibesstrafe) treffen.[1]

Unter der Urkundenfälschung wird auch der mittelst echter Urkunden verübte Betrug[2]) vorgetragen,[3]) denn „Neue Formen des Betrugs fordern neue Strafgesetze heraus".[4])

An dies Gesetz seines Vaters knüpft Rekiswinth und verfolgt umgekehrt den Fall, in welchem Jemand urkundlich nicht ihm gehörige Sachen veräußert oder solche, die er bereits durch eine ältere einem Andern veräußert hatte. Der Schuldige hat die Sache und die Conventionalstrafe dem Geschädigten, d. h. hier dem späteren Gläubiger, zu leisten. Aber auch seine Erben, wenn erst nach seinem Tode geklagt wird, haben beides zu leisten, oder wenn dies die Erbschaft übersteigt, dieselbe dem Kläger zu cediren; ebenso müssen auch Nicht-Erben z. B. Vermächtniß-Nehmer, die fragliche Sache herausgeben und der einverstandene Dritte deßgleichen: er haftet obenein[5]) als falsarius.

Interessant, aber in der Casuistik verunglückt, ist der Versuch, neben der Strafe für das formelle Verbrechen der Urkundenfälschung ($^1/_4$ Confiscation) noch den Ersatz des angerichteten oder auch nur gedrohten Schadens zu regeln: Verknechtung, wenn das Vermögen hiezu nicht ausreicht: daneben $^1/_{10}$ an den König.[6])

Ausdrücklich wird, wer unwissentlich falsche Urkunden des Königs (oder Richters) vorbringt, von der Strafe des falsum ausgenommen: doch muß er den Urheber stellen und dessen Urheberschaft beweisen: will oder kann er das nicht, so haftet er als falsarius und sind beide conscii,[7]) haften beide.

---

[1]) VII. 5, 7.
[2]) Vgl. V. 4, 10.
[3]) VII. 5, 8.
[4]) VII. 5, 7.
[5]) Wie in VII. 5. 7.
[6]) VII. 5, 2. Ueber Unterschlagung und Entwendung von fremden Urkunden ebenda
[7]) VII. 5, 3.

Die poena falsi, falsariorum wird häufig analog bei andern Arten der Veruntreuung gedroht: z. B. den Zeugen eines mündlich errichteten Testaments, welche nicht binnen gesetzlicher Frist den Erben Anzeige erstatten.[1]

Verweigerung des Zeugnißes wird wie falsches Zeugniß[2] gestraft,[3] unter Andrem mit Verlust der Zeugnißfähigkeit.

Verleitung zu falschem Zeugniß wird wie Ablegung eines solchen mit der poena falsi bedroht.[4]

Als falsum wird auch bestraft die Beilegung eines falschen Namens oder Geschlechts oder ein Betrug bezüglich der Aeltern.[5]

Auf Meineid,[6] auch wissentliches Verschweigen der Wahrheit bei dem Zeugeneid[7], steht Geißelung, Infamie (Zeugniß-Verlust) und Verwirkung von 1/4 des Vermögens an denjenigen, welchen der Schade treffen sollte.

Auf Falschmünzung steht für den Unfreien Verlust der rechten Hand, für den humilior Verknechtung, für den ingenuus Halbconfiscation.[8]

Falschmünzung wird als Capitalverbrechen ausgezeichnet[9] und ist im Proceß privilegirt: Sclaven dürfen deßhalb in capite domini gefoltert werden.[10]

Andere Arten von Münzverbrechen bestehen in dem adulterare, circumcidere[11], radere;[12] ebenso wird bestraft das sculpere und formare von falschem Geld.[13]

3) Verbrechen gegen die Person.[14]

Auf leichteren Körperverletzungen, mit Vorbedacht und Ueberlegung begangen, steht Prügelstrafe, im Raufhandel Geldbuße.[15]

---

1) II. 5, 11.

2) II. 4, 1. 8.

3) II. 4, 2 quia non minor reatus est, vera supprimere quam falsa confingere.

4) II. 4, 6. 8.

5) VII. 5, 6 aliquam imposturam fecerit, d. h. muß man ergänzen „in Bezug hierauf".

6) II. 4, 7 Cod. Card.

7) VI. 5, 21.

8) L. V. VII. 6, 2. Wilda S. 939. Sempere ed. Moreno I. p. 116. Freund S. 202. O. Müller A. VI. „Finanzhoheit".

9) VI. 1, 6.

10) VII. 6, 1. pro falsa moneta.

11) Dahn, Prolop. Könige V.

12) VII. 6, 2.

13) VII. 6, 5 nennt den Goldsolidus und die Tremisse „cujuscunque monetae" h. d. auch außer westgothischer oder jeder Münzstätte und jedes Gothen-Königs?

14) v. Bethm. H. I. S. 232.

15) L. V. VI. 4, (1—11) 3. vgl. Wilda bes. über Realinjurien S. 779. Ueber Schmähungen L. V. Supplem. de convitiis Geib I. S. 126: dieselben scheinen römischer, nicht germanischer Scheltweise anzugehören. Davoud Oghlou I. p. 29. Sempere ed. Moreno I. p. 111. Schläge Wilda S. 773 vgl. 753; über Wegsperre A. V. S. „Polizeibann". Wilda S. 780.

Es fehlt nun an Strafbestimmungen für den Fall, daß diese Delicte, namentlich 1. 3. 4. 6. und einzelne Arten von 5., im Affect begangen werden: denn die sub. II. vorzutragende Casuistik trifft keineswegs erschöpfend jene Fälle.

Handelte der Thäter (oder Anstifter! laedondum instituisse dicitur) nicht mit Vorbedacht, ex priori disposito, sondern (im Affect) bei plötzlichem Streit- und Raufhandel und ohne die Absicht, diesen Erfolg herbeizuführen,[1] so hat er für ein ausgeschlagenes Auge 100 sol. (bei verbleibendem Rest von Sehvermögen 1 Pfund Gold) zu leisten.

Für Verlust der Nase, Lippen und Ohren ebenso: bleibt ein Theil dieser Glieder mit entstellender Verletzung, so bestimmt der Richter die Straffumme.

Ebenso für Zufügung eines Leibschadens (ponderositas)		100 sol.
Verlust oder Lähmung der Hand		100 "
	des Daumens	50 "
	des zweiten Fingers	40 "
	des dritten "	30 "
	des vierten "	20 "
	des fünften "	10 "

Ebenso von den Zehen.

Für jeden ausgeschlagenen Zahn	1 Pfund.
Zerschlagung des Schienbeins mit Lähmung (dobilis)	12 sol.

II. Unfreie gegen Freigeborne.

Die Delicte unter I. 2. sowie Decalvation von Unfreien gegen Freigeborne begangen haben Ueberantwortung des Knechts an den Geschädigten zu willkürlicher Behandlung zur Folge.

III. Freigeborne Thäter (oder Anstifter) gegen Unfreie (Fremde) Beschädigte.

Decalvation { rusticanus 10 sol.
idoneus 10 sol. und 100 Streiche.

Verstümmelung (ohne Unterschied von rust. und idon.) 200 Streiche und gleichwerthiger Knecht.

IV. Freigelassener Thäter gegen Freigebornen.

In „allen angeführten Fällen" (offenbar I. 1. und 2.) Talion und dazu 100 Streiche: pro eo quod aequalem statum non habet.

V. Freigeborner gegen Freigelassene.

Ein Drittel der sub. I. 2. bei Verletzung Freigeborner gebrohten Composition (und in den Fällen sub. I. 1, wo keine Composition festgestellt ist? — Lücke).

---

[1]) Subito exorta lite et caede commissa aliquo casu a nolente perpetratum: man muß dem sehr schlecht redigirten Gesetz, welches sich vergeblich bemüht, das Handeln mit und ohne Affect einerseits und Absicht, Fahrlässigkeit und Zufall andererseits auseinander zu halten, durch Interpretation zu Hülfe kommen.

VI. Knecht gegen Knecht, ohne Vorwissen des Herrn.

Decalvation oder Verstümmelung — Talion und 100 Streiche.

VII. Knecht gegen Freigeborne.

1) ohne Vorwissen des Herrn.

Ergreifen und Binden — 200 Streiche.

2) auf Befehl des Herrn.

Alleinhaftung des Herrn für poena und damnum, wie wenn er selbst gehandelt.

VIII. Knecht gegen Knecht.

1) ohne Vorwissen des Herrn.

Binden — 100 Streiche.

2) mit Vorwissen des Herrn.

Drei solidi vom Herrn an den Herrn des Geschädigten; läßt aber der Freie einen unschuldigen fremden Knecht über Tag und Nacht gefangen halten, so hat er dessen Eigenthümer für jeden Tag und jede Nacht 3 sol. zu entrichten — gleichviel, ob der Freie Thäter oder nur Anstifter.

IX. Freigeborner gegen Knecht.

Vorausgesetzter Affect: „indignans".

Schlag mit Geißel, Stock oder Sonstigem, daß Blut oder livor erscheint, je 1 sol. (für jeden Schlag) an den Herrn.

Schwerer Schlag, mit darauf folgendem Tod oder Lähmung — Composition nach richterlichem Ermessen.

X. Knecht gegen Knecht.

Bei obigen Delicten (das indignans wird nicht wiederholt) soll der Richter je nach der Schwere der Verletzung entscheiden, ob und wiefern der Thäter oder dessen Herr die Hälfte der sub. IX. festgestellten Composition zu entrichten habe: jedenfalls aber erhält der Knecht pro praesumtione 100 Streiche.

XI. Ein allgemeiner Schlußsatz

verfügt, daß das vom männlichen Geschlecht in diesem Gesetz Vorgetragene ebenso auf das weibliche (und zwar bei Thätern wie bei Verletzten) angewendet werden solle.

Es bedarf keiner Ausführung, wie wenig das Gesetz seinen offensichtlich angestrebten Zweck einer erschöpfenden Casuistik bezüglich der drei Stände erreicht hat.

Ganz analog wird abgestuft die Tödtung durch böse Thiere, nach Aufforderung zur Beseitigung.[1])

Zweifelhafter ist das Verhältniß von l. 9 und 11 (VI. 4) zu 3: da letzteres für das debilitare des fremden Knechts nur eine vom Richter zu bestimmende Strafe und die Gesetze 9 und 11 genauere Vorschriften hierüber aufstellen: einen Ersatzsclaven und 10 sol. pro facti

[1]) VIII. 4, 16.

temeritate, Heilungsversuche an dem Knecht, compositio für die Wunde nach richterlichem Ermessen (ganz nach l. 3), Austausch der Knechte, wenn der Geschädigte wieder genesen sollte: ist auch der Thäter ein Unfreier, so treffen diesen 100 Streiche, die compositio vulneris und Ersatz der Werthminderung, der Herr des Geschädigten darf aber statt der compositio einen gleichwerthigen Knecht oder dessen Werth von dem Herrn des Thäters verlangen, gegen Ueberlassung des Verletzten (das Subject wechselt in dem Satz servum usurpet): diese Detailirung könnte als Fortbildung von l. 3. erscheinen.

Widerrechtliche Gefangenhaltung und Feßelung.[1])

I. Widerrechtliche gewaltsame Gefangenhaltung (custodia) im eignen Hause oder Hofe wird ausdrücklich hervorgehoben:[2]) besonders gefährlich, weil bei Fehde Belagerung im eignen Hause häufig war.

Daher von Kindasvinth.

II. Noch strenger gestraft wird (quod est gravius) das Hinaussperren aus dem Hause, so daß der Herr die potestas über Haus-Gesinde und Sachen verliert (ut potestas eis a domo vel familia auferatur): darauf steht außer den 100 Hieben das damnum invasionis.

III. Gleichgestellt wird das eigenmächtige adprehendere, describere, obsignare[3]) fremder Häuser durch Private ohne Auftrag des Königs oder Richters: Vornehme bemächtigten sich fremder Häuser, an dm sie die Formen staatlicher Pfändung, Confiscation sich anmaßten.

Bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung wird die Zeitdauer veranschlagt, aber beim Knecht wegen Arbeitentgangs — bei Freien Talion, also Einsperrung auf gleich lange Zeit.[4])

Gewaltsames Aufhalten des wegfährtigen Mannes wird als selbstständiges Vergehen (pro sua injuria) mit 5 sol., eventuell 50 Streichen, bedroht, den Unfreien treffen 100 Streiche.[5])

Wird die Aussetzung von dem Unfreien der Aeltern ohne deren Wissen begangen — das müssen sie beschwören — so lösen sie das Kind mit einem Drittel seines Werthes: — wenn im Auftrag der Aeltern, so soll das Kind in der Gewalt des Pflegers verbleiben,[6]) offenbar ist dies ältere härtere Recht später[7]) gemildert worden.

Kindsaussetzung — vorausgesetzt wird, daß die eigenen Aeltern die Thäter — wird mit lebenslänglicher Verbannung bedroht.[8]) Das ausgesetzte Kind wird Sclave dessen, der es aufgenommen und aufgezogen, soll aber, wenn frei geboren, dadurch befreit werden, daß die Aeltern einen Ersatzsclaven stellen oder den Werth ersetzen oder im Fall des Unvermögens selbst an des Kindes Statt dem Pfleger verknechtet werden.

---

[1]) R. A. S. 344. Davoud Oghlou I. p. 80.
[2]) intra domum vel cortis suae januam: Hausfriede? VIII. 1, 4; mit oder ohne Binden VI. 4, 3.
[3]) s. Könige IV. V. VI.
[4]) VI. 4, 3.
[5]) VI. 4, 4; über eine Ausnahme zu Gunsten des Gläubigers s. Proceß.
[6]) IV. 4, 2.
[7]) von IV. 4, 1.
[8]) IV. 4, 1.

Auf Menschenraub und Verkauf, plagium, steht Verknechtung an die Sippe mit deren Wahl zwischen Tödtung und Wehrgeldforderung [1]) in folgender Unterscheidung.

Wenn der plagiator (oder sollicitator) Kinder von Freien im Inland oder ins Ausland verkauft und dadurch beseitigt hat, wird er den Aeltern, Brüdern, nächsten Verwandten nach deren Wahl zur Tödtung (oder Veräußerung) verknechtet oder zur Leistung der Composition wie für Tödtung verurtheilt: „weil es die Aeltern des Verkauften so schwer wie Tödtung treffen wird" (500 resp. 300 sol.): kann er den Verkauften beischaffen, so reducirt sich die Strafe auf die halbe Composition (250 resp. 150 sol.), bei Zahlungsunfähigkeit tritt Verknechtung ein.[2])

Der Freie, der andre Freie in Sclaverei verkauft, hat diesen 100 sol. zu zahlen, event. 100 Streiche und Verknechtung an den Verkauften — den Unfreien trifft diese, verbunden mit 200 Streichen und Decalvation.[3])

Tödtung, homicidium[4]), wird, wenn absichtlich, nicht mehr[5]) mit Blutrache oder Wehrgeldforderung, sondern in der Regel mit Todesstrafe auf Antrag der Gesippen oder Dritter oder auch von Amtswegen gestraft.[6])

Auf homicidium steht infamia (und Tod),[7]) d. h. die Bestrafung wegen homicidium entzieht das Zeugniß.[8])

Homicidium ist[9]) jede Verwundung mit sofort erfolgendem Tod, ohne Unterschied von Arglist, Fahrlässigkeit, Ueberlegung und Affect — (ja auch den Zufall müßte man nach dem Wortlaut des Gesetzes einbegreifen). Ist der Ausgang zweifelhaft und tritt der Tod erst später ein, so soll auch darin homicidium liegen — das hat das Gesetz zu sagen beabsichtigt, aber nicht vermocht!

Fahrlässige Tödtung straft das Gesetz[10]) mit 1 Pfund Gold und 70 Streichen; des Arztes mit Verknechtung.

Als homicidium wird gestraft die absichtliche Körperverletzung mit unbeabsichtigt herbeigeführtem Tode.[11])

---

1) L. V. VII. 3, 3. Eichh. I. S. 389. Wilda S. 797. Verkauf von Freien s. A. VI. „Stände" Davoud Oghlou I. p. 80.

2) VII. 3, 3.

3) V. 4, 11.

4) L. V. VI. 1, 2. XI. 1, 8; natürlich auch Verwundung mit sofortigem Tode VI. 4, 8. 5, 1—3. 6. 8. 5. 11. 12. 19. 4, 6. 8. 10. R. A. S. 344. Amaral p. 383. Rosseeuw I. p. 429. Davoud Oghlou I. p. 79. Sempere ed. Moreno I. p. 111. du Boys p. 528. Fauriel I. p. 504 über gothisch maurthr Pictet I. p. 438. mana maurthrjan über Tödtung von Unfreien VI. 5, 12. oben Tödtung im Raufhandel VI. 5. 4. 5.

5) Denn daß die Gothen nie die Composition für Mord gekannt, Marichalar II. p. 23, ist unwahrscheinlich.

6) L. V. VI. 5, 14. 15. 4, 2. 8.

7) VI. 5. 7; vgl. 8.

8) II. 4, 1.

9) Nach VI. 4, 8. ebenso VI. 5, 11; 12 hebt das studium malitiae hervor.

10) L. V. VI. 5, 3. 7. Du Boys I. p. 528.

11) VI. 5, 6 „si dum levis injuria infertur homicidium committatur: denn an Tödtung in Nothwehrexceß ist doch nicht gedacht? homicidium = caedes II. 4, 9. IX. 3, 4. II. 4, 1. Co. T. XI. c. 5.

Die Tödtung hatte in den wilden Zeiten der ersten Regierungsjahre Kindasvinths, vielleicht schon unter seinem schlaffen Vorgänger, so überhand genommen, daß Kindasvinth nnd Rekisvinth strenge Gesetze dawider erließen.[1])

Der Richter soll in Ermanglung eines Anklägers von Amtswegen einschreiten, die Anklage wird den Gatten und Verwandten zur Pflicht gemacht, dann auch Fremden eventuell gestattet und der Mißbrauch des Asylrechts beschränkt.[2])

Raubmord, genauer die Tödtung bei Gelegenheit eines furtum (propter furti rapacitatem) im Hause oder auf dem Wege verübt, wird[3]) einmal besonders hervorgehoben: der Zusammenhang, in welchem das Gesetz auftritt, weist darauf hin, daß Sclaven oft zur Ausführung dieser Verbrechen von ihren Herrn gebraucht wurden und auch, daß die großen Massen von Sclaven auf dem Lande die Straßen unsicher machten.[4])

Kindsmord und Kinds-Abtreibung.[5])

Schlimme sittliche Zustände oder starke Verarmung läßt es voraussetzen, daß Abtreibung oder Tödtung auch ehelicher Kinder durch beide Aeltern als ein „eingewurzeltes“ Uebel bekämpft werden muß.[6])

Todesstrafe steht auf dem bloßen Versuch des Dritten der Kindesabtreibung.[7])

Wer eine Freie durch Körperverletzung, ohne Unterschied von Arglist und Fahrlässigkeit, abortiren macht, wird, stirbt die Frau darüber, wegen homicidium gestraft — für das Abortiren allein ohne Nachtheil für die Frau, hat er, wenn das Kind schon formatus war, 200, wenn noch informis, 100 sol. (al. Codd. 150, 250) zu entrichten.[8])

Blendung, als gelindere Strafe statt der Todesstrafe, begegnet für Kindsabtreibung und Kindstödtung gedroht.[9])

Paricidium.[10])

Todesstrafe steht auf Verwandten- und Gattenmord.[11])

An jedem, auch dem fernsten, Verwandten kann paricidium begangen werden.[12])

Bei Vergiftung unterscheidet das Gesetz nur nach dem Erfolg, ob der Trinkende gestorben (Todesstrafe) oder nicht (Verknechtung zu beliebiger Strafe).[13])

---

1) VI. 5, 14. 15.

2) 16. l. c. 17 bedroht noch den Verwandtenmord besonders.

3) VI. 5, 12.

4) Vgl. VI. 5, 15 besonders verfolgt analog homicida VIII. 3, 3.

5) Jarcke III. S. 311. Gengler S. 378—9. Wilda S. 719. 723. 724. Davoud Oghlou I. p. 34. Sempere ed. Moreno I. p. 111. Cc. T. III. 17. homicidium auch an infantes im römischen Recht B. T. IX. 11, 1.

6) VI. 4, 7.

7) Oder Tödtung im Mutterleib. VI. 3, 1.

8) VI. 3, 2 quocumque ictu — per aliquam occasionem: ebenso 3 per aliquam violentiam aut occasionem.

9) VI. 3, 7.

10) Gengler S. 378. Wilda S. 716. bei W. Tim. I. 1, 9 wird ἀνδροφόνος mit mannans maurthr jandam, πατρολῴαις καὶ μητρολῴαις mit attans bliggvandam jah aibtains bliggvandam gegeben; bliggv. heißt sonst nur schlagen.

11) VI. 5, 18.

12) VI. 5, 17.

13) VI. 2. 2. venefici von malefici in 3 doch unterschieden (geistliche Strafe für Kindsabtreibung durch veneficium Co. Jlerd.) Wilda S. 605. Davoud Oghlou I. p. 34.

Veneficium (und maleficium) wird als Capitalverbrechen ausgezeichnet.[1])

Die Verurtheilung wegen veneficium macht zeugnißunfähig.[2])

Todesstrafe (sententiam cum ultione percipiat) steht darauf, wenn Aerzte ohne Begleitung des Kerkermeisters in das Untersuchungsgefängniß bringen, wo Grafen, Tribunen, Villici verhaftet sind und diesen zum Tode verhelfen vor durchgeführter Untersuchung[3]) — das Motiv ist eingestandenermaßen das financielle.[4])

Straflos ist Tödtung in Nothwehr gegenüber dem Mörder,[5]) Dieb,[6]) dann des Ehebrechers,[7]) Verführers der Tochter,[8]) Entführers[9]), gegen Realinjurien.[10]) Asyl verwandelt die Strafe in Verknechtung an die Sippe zu willkürlicher Behandlung, vorbehaltlich des Lebens.[11])

4) Geschlechtsverbrechen,

insbesondere „adulterium". Kuppelei. sollicitatio. raptus. Nothnunft. Doppelehe. Blutschande. Geschlechtliche Verletzung der Standesehre. Päderastie. Lohndirnen.

Adulterium begegnet auch synonym mit stuprum, d. h. außerehelicher Vermischung einer unbescholtenen Freien: so kann auch die Wittwe ein adulterium begehen innerhalb des Trauerjahrs.[12])

Adulterium wird auch von der sponsa begangen.[13])

Besonders ausgezeichnet wird der Fall, in welchem die Freie sich behufs „adulterium" in das Haus eines Unverheiratheten begiebt: hier soll zwar unter Zustimmung der Verwandten die darauf folgende Ehe wie gewöhnlich nach Zahlung des Muntschatzes statthaft sein, aber sie beerbt nicht mit den andern Geschwistern die Aeltern, wenn diese nicht verzeihen.[14])

Bei solcher Unbestimmtheit des Begriffs ist oft zweifelhaft, welcher Fall der Geschlechtsdelicte gemeint ist; so z. B.[15]) wohl einfaches stuprum der Freien mit dem Knecht oder Frei-

1) VI. 1, 6.
2) Nach II. 4, 1.
3) XI. 1, 2.
4) S. Könige VI. „Amtshoheit" multum rationibus publicis deperit.
5) VI. 4, 2. 6. VII. 2, 15, 16.
6) VIII. 1, 13.
7) III. 4, 4—6.
8) Wilda S. 811.
9) 3, 6.
10) VI. 5, 19.
11) VI. 5, 16. 18.
12) III. 2, 1 schlagend = stuprum einfachem 4, 8. (vgl. Masdeu XI. p. 290. Wilda S. 705. Davoud Oghlou I. p. 67. de Maubeuge p. 14.) vgl. III. 4, 6. seq. V. 2, 5. VI, 1, 3. Cc. T. XI. 5: über das gleichzeitige römische Recht B. T. IX. 4.
13) III. 4, 2.
14) III. 4, 7.
15) III. 2, 2.

gelassnen; 3 l. c. wird neben der Verbindung in matrimonio die per adulterium genannt, wobei keineswegs nur an Verheirathete gedacht ist.

So spricht III. 3, 11 von einem adulterium nicht nur uxorum, auch filiarum, viduarum, sponsarum.[1])

Auch Nothnunft an einer Ehefrau heißt adulterium.[2])

Es ist das Eherecht des Mannes, welches durch Nothnunft wie durch Ehebruch der Frau verletzt wird: daher wird auch im ersteren Fall der Thäter nicht der Frau, sondern dem Mann verknechtet: er erscheint als der überwiegend Geschädigte.[3])

Adulterium (uxoris) wird als Capitalverbrechen ausgezeichnet.[4])

Ursprünglich hat weder die Frau noch die Braut ein Recht auf die geschlechtliche Treue des Mannes.[5])

Später aber tritt eine bedeutsame Wandlung ein.

Der Ehebruch wird in offenbar jüngerer Rechtsbildung nicht mehr im römischen und altgermanischen Sinne nur als Verletzung des Eherechts des Mannes, sondern merkwürdigerweise, offenbar in Folge der kirchlichen Normen, der Art gefaßt, daß auch das Eherecht der Frau durch Buhlschaft des Mannes mit einer Ledigen, aber nur mit einer Freigebornen (ingenua), verletzt wird.[6])

Im ersten Fall wird auf Anklage des Ehemannes, Vaters, der Gesippen oder mit Gestattung des Königs jedes Dritten, diesen das schuldige Paar verknechtet,[7]) ausschließlich, ebenso der Frau[8]) die Buhle einschließlich des Tödtungsrechts; das Gesetz wird unglaubhaft als antiqua bezeichnet: wenn schon unter Rekared solcher Einfluß der christlichen Anschauung anzunehmen wäre, müßte man späteren Rückfall voraussetzen. Höchst bezeichnend aber ist, daß Eine Handschrift (Cd. Card.) ausdrücklich den Fall der Zustimmung der Frau ausnimmt. Mit Unfreien (und vielleicht auch mit Freigelassenen: doch umfaßt ingenua meist auch die liberta), wird kein adulterium des Ehemanns begangen. Diese Beschränkungen zeigen, wie langsam nur die Kirche dem hier übereinstimmenden römischen und germanischen Recht Zugeständnisse abrang.

Kuppelei, d. h. Ueberlassung der eigenen Frau gegen deren Willen an Andere, berechtigt die Frau zur Scheidung und Wiederverheirathung.[9])

Aus dem römischen Recht herübergenommen wird der Begriff der sollicitatio adulterii uxorum, aber auch filiarum, viduarum, sponsarum.[10])

---

1) Denn so ist zu construiren, nicht etwa: sollicitatores filiarum, ebenso III. 4, 5.

2) si quis uxori alienae adulterium intulerit violenter III. 4, 1.

3) III. 4, 1.

4) VI. 1, 6.

5) J. B. III. 4, 2.

6) Sotelo p. 242 p. XLIX p. 37. p. 54. Masdeu XI. p. 289. Wilda S. 827—9. Davoud Oghlou I. Vgl. Rive I. S. 272. Gengler S. 384; römisch noch Isid. orig. X. 1. Mischung germanischer, canonischer, römischer Begriffe nimmt irrig an Jarcke III. S. 19. Weinhold S. 293; irrig Rosseeuw I. p. 420.

7) III. 4, 1. 2. 3. 12.

8) III. 4, 9.

9) III. 6, 2.

10) III. 3, 11.

Entführung ist zunächst Verletzung fremder Familienrechte, daher Einwilligung der Entführten das Reat nicht ausschließt.[1])

Bei Entführung (Frauenraub raptus virginum vel viduarum) wird unterschieden zwischen Verlobten[2]) und Nicht-Verlobten, Mädchen und Wittwen.[3])

Ferner ob der Entführer — vorausgesetzt (freilich ist hier an Nothnunft gedacht) wird Nicht-Einwilligung (cui violentus fuit) der Entführten — seinen geschlechtlichen Zweck erreicht hat oder nicht: dieser wird also auch vorausgesetzt: (Entführung behufs Verkaufs in Unfreiheit gehört nicht hieher.)

Keinenfalls kann er die Entführte heirathen.

Ersterenfalls aber verwirkt er nur an sie sein halbes Vermögen, letzternfalls wird er ihr oder ihren Aeltern nach öffentlicher Geißelung verknechtet mit seinem Vermögen, wenn er unbeerbt ist; hat er eheliche Kinder, so erwerben diese das Vermögen des verknechteten Vaters.

Bestrafung wegen raptus macht zeugnißunfähig.[4])

Nothzucht.[5])

Nothnunft an freien Jungfrauen und Wittwen[6]) wird an Freien mit Geißelung und Verknechtung, an Knechten mit Feuertod gestraft.[7])

Bigamie,[8]) auch fahrlässig eingegangene, der Frau wird mit Verknechtung des Paares an den (zurückgekehrten) ersten Mann gestraft.[9])

Als Blutschande[10]) gilt die eheliche und außereheliche Vermischung innerhalb des 6. Grades; auch Heirath mit der Braut oder Wittwe des Bruders.[11])

Solche Ehen werden getrennt und schwer gestraft: Prügel, Decalvation, Verbannung und Verwirkung des Vermögens an die christlichen Kinder der nicht incestuosen Vorehe, eventuell an den Fiscus.[12])

Bei dem sonstigen Fanatismus befremdet es fast, daß die in Blutschande oder mit Gelübdeverletzung gezeugten Kinder von infamia und Erbunfähigkeit eximirt werden: nicht freilich, weil sie unschuldig, sondern weil sie durch das Taufwasser gesühnt sind[13]).

Ein späteres Gesetz hat dann auch die Vermischung mit der Concubine oder Buhle des Vaters, Sohnes, Bruders, als Blutschande gestraft.[14])

---

1) L. V. III. 3, 1. Masdeu XI. p. 291. de Courcy S. 211. Davoud Oghlou I. p. 52. Fauriel I. p. 506. Königswarter l'achat des femmes p. 155. Rosseeuw I. p. 419.

2) III. 3, 5.

3) III. 3, 1—4—12. II. 4. 1.

4) II. 4, 1.

5) III. 4, 14: ich stelle sie hieher, obwohl sie auch unter die Verbrechen gegen die Person gezählt werden kann, vgl. Sotelo p. 241. Gengler S. 385. Jarcke III. S. 105. Wilda S. 837. Davoud Oghlou I. p. 51.

6) Ueber die an Ehefrauen III. 4, 1.

7) III. 4, 14 an fremder Magd 16.

8) L. V. III. 2, 6.

9) III. 2, 6.

10) L. V. Jarcke III. S. 83. Wilda S. 857. Davoud Oghlou I. p. 41.

11) III. 5, 1.

12) XII. 3, 8.

13) III. 5, 1—2 licet sint scelerate concepti, sunt tamen unda sacri baptismatis expiati.

14) III. 5, 6. vgl. 7.

Als Geschlechtsvergehen, genauer aber als Verletzung der Standesehrenpflichten, erscheint die Vermischung einer Freien mit ihrem eignen Knecht oder Freigelassnen[1]) oder fremdem Knecht.[2])

Darauf, ja schon auf der Absicht, ihn zu heirathen, steht geschärfte Todesstrafe: Flammentod nach vorgängiger öffentlicher Geißelung.[3])

Auf der Verbindung von Freigelassenen mit Freien steht Geißelung.[4])

Päderastie wird als Vergehen gegen die Religion gefaßt: daher neben der weltlichen Strafe der Entmannung die vom zuständigen Bischof zu verhängende geistliche der strengen lebenslänglichen Klosterhaft,[5]) womit sich Vermögensverlust verbindet. 7 l. c. wird das Gesetz wiederholt eingeschärft und das Vergehen als geradezu adversa divinis cultibus bezeichnet.[6])

Päderastie hat ferner die Wirkung, daß der Frau die Scheidung und die Wiederverheirathung gestattet wird.[7])

Lohndirnen trifft die ersten beidenmale Prügelstrafe, bei zweitem Rückfall Verkauf in Knechtschaft zum Vortheil der Armen.[8])

5) Verbrechen gegen die Religion.[9])

Auf Ketzerei steht lebenslängliche Verbannung und Gesammtconfiscation.[10])

Als besonderes Religionsverbrechen wird gestraft Blasphemie gegen die Dreieinigkeit: als solche wird aber auch angesehen die Weigerung; das Abendmal zu nehmen oder das Ausspucken der Hostie — was Juden und Ketzer öfter heimlich zu thun versuchten.[11])

Vergehen wider die Religion ist ferner die Rückkehr in's weltliche Leben (ad laicalem conversationem) nach abgelegtem Gelübde geistlichen Lebens, Annahme der Tonsur und geistlicher Tracht oder oblatio durch die Aeltern;[12]) ferner die Verheirathung von Geistlichen oder gegen das Keuschheitsgelübde (apostasia).[13])

---

1) III. 2, 2.

2) 3. 1—8. 4, 14. inhonesta conjunctio V. 7, 5.

3) III 2, 2.

4) V. 1, 7.

5) III. 5, 5.

6) Wilda S. 859. v. Bethm. H. g. k. I. S. 231. Gengler S. 385. Davoud Oghlou I. p. LI. p. 50. Sempere ed. Moreno I. p. 103 seq. Jarcke III. S. 83. Wirth I. S. 342. de Gourcy S. 213. Rosseeuw I. p. 418—421. L. V. III. 5, 5. 7. B. T. IX. 4, 5 drohte Feuertod.

7) III. 6, 2.

8) L. V. III. 4, 17. Davoud Oghlou I. p. LI. Weinhold S. 291.

9) v. Bethm. H. I. S. 231. du Boys I. p. 536—540 über Meineid (Co. T. a 653. Schütze S. 97) s. oben.

10) L. V. XII. 2, 2. 3, 1.

11) 100 Hiebe, Decalvation, Verbannung, Confiscation. XII. 3, 2.

12) III. 5, 3. über besondere Listen der Wittwen hiebei 4: de speciali viduarum fraudulentia compescenda.

13) III. 5, 2. 3. Unzucht von Geistlichen 4, 18.

Zauberei[1]) und Giftmischung werden zwar, nach römischer Anschauung, nebeneinander gestellt, aber doch unterschieden: de maleficis ac consulentibus eos atque veneficis heißt[2]) Befragen und Beantwortung von arioli, auruspices vel vaticinatores über Leben und Sterben des Königs. Dies involvirt zugleich Hochverrath, wird aber bezüglich Andrer ebenso gestraft; außerdem werden noch Wetterzauber, Anzaubern von Wahnsinn durch Anrufen von Dämonen und nächtliche Opfer für solche bei Zauberern und deren Befragern gestraft.[3]) Zauberei wird ferner getrieben bei Krankheit:[4]) Geistliche glauben sich von ihren Sclaven behext, welche potestas haben tormentandi[5]): ferner durch maleficium, d. h. Schadenanhexung:[6]) maleficium, das einen Menschen tödtet, kann nicht sine idolatria geschehen; sodann durch Knotenschürzung, geschriebene Sprüche zur Tödtung, Schädigung, Sprachberaubung von Menschen, Vieh, Fahrniß, Acker, Weinland und Bäumen;[7]) endlich Zuziehung von Zauberern zur Entdeckung von Verbrechern durch den Richter.[8])

Den Aberglauben der Zauberei, welchen das Gesetz verfolgt, theilt es selbst: die Dämonen sind zu fürchten und ihre Anrufung: deßhalb sollen Zauberer eingesperrt werden, damit sie nicht im Lande umherziehend fortfahren, dergleichen zu thun und den Lebenden (im Gegensatz zu den Schatten der Todten wohl, welche sie aufrufen) schaden: als ob sie nicht im Kerker auch hexen könnten! Aber der Grund ist, daß solche Wetter- und Krankheits-Zauberer umherziehend sich von den Bauern ꝛc. für Behexung von fremdem Feld und Vieh bezahlen ließen.[9])

In vollem Ernst droht das Gesetz den Zauberern — Talion: sie sollen an Leib und Gut den Schaden erleiden, den sie andern zugefügt — was bei dem Verstummen-Machen und Hagelschlag schwer genau zu vergelten war![10])

Ja, die Richter selbst, welche Zauberer entdecken und bestrafen sollten, bedienten sich hiezu anderer Zauberer![11])

Unter den Formen des maleficium, der Zauberei, wird hervorgehoben das Befragen von Wahrsagern über die Lebensdauer Dritter, namentlich des Königs, und die Antworten dieser Seher[12]) arioli, auruspices vel vaticinatores.

---

[1]) Liebes-Zauber-Gift-Tränke III. 4, 13. Entwendung von Todten und Särgen aus Aberglauben: dum sibi vult habere remedium XI. 2, 2.

[2]) L. V. VI. 2, 2.

[3]) 3.

[4]) C. Em. 15.

[5]) Mißverstanden von Hefele ad. h. l.

[6]) Con. Illib. c. 6.

[7]) 4.

[8]) Ueber Zauberei, Wahrsagerei (und jener gleichgestellt Giftmischung) VI. 2, 1—5. VII. 1, 5. Sotelo p. 248. Wilda S. 966—7, der hier den sonst von ihm unterschätzten römischen Einfluß anerkennt Gengler 374. Jarcke II. S. 53. Davoud Oghlou I. p. 184—185. Sempere ed. Moreno I. p. 111. Königswarter, la vengeance p. 377 über idolatria Ce. T. XVI. 2. tomus.

[9]) VI. 2, 3.

[10]) l. c. 4.

[11]) VI. 2, 3.

[12]) VI. 2, 1.

Ferner Wetter-Zauber (Gewitter, Sturm und Hagel auf fremde Saaten herabbeschwören),[1] Zauberer, welche Wahnsinn bewirken, endlich nächtliche Opfer für Dämonen und Anrufung von Dämonen ohne Angabe des Zweckes:[2] offenbar römischer, nicht gothischer Aberglaube wird hier vorausgesetzt.

Hier werden die bloßen Befrager der Zauberer viel gelinder gestraft.

Andere Arten des Zaubers werden vollzogen durch künstlich geschnürte Knoten (ligamenta) und Schriftzeichen (geschriebene Zaubersprüche, römische Zeichen wohl eher als gothische Runen)[3] gerichtet gegen Menschen, Thiere und leblose Sachen, sie zu schädigen, besonders ihnen die Sprache zu rauben (obmutescere).

Auch wird die Ruhe der Gräber aus abergläubischen Motiven gestört:[4] gewisse Glieder oder Knochen gelten als heilkräftig. Dies wird viel gelinder gestraft als die Beraubung: mit 12 sol. oder 100 Streichen an Freien oder Unfreien.[5]

Das Befragen von Wahrsagern nach Gesundheit, Krankheit und Sterben Anderer wird als besonders häufig nochmal gerügt.[6]

Befragung von Zeichendeutern und Zauberern entzieht die Zeugnißfähigkeit.[7]

Ferner werden Liebestränke und Zaubermittel der Ehefrauen, durch welche sie die Männer von Verfolgung des entdeckten Ehebruchs abhalten, erwähnt.[8]

Zaubertränke (Liebestränke) und Gift schillern dabei[9] ineinander.

Gräberverletzung[10], violatio sepulcri oder exspoliatio mortui, wird mit 1 Pfund Gold an die Erben gebüßt, eventuell an den Fiscus: ob die hundert Streiche nur in diesem Fall hinzu treten, ist zweifelhaft, doch nach dem Wortlaut wohl anzunehmen. Sclaven trifft nach 200 Streichen der Feuertod.[11]

Als einzelne besondere[12] Vergehen wider die Religion werden auch behandelt und besonders bestraft die Speisewählerei der Juden, ja selbst ihre Weigerung, mit Christen zu speisen, mit 100[13] Hieben und Decalvation: nur der Genuß des Schweinefleisches wird ihnen nicht unter jener Strafe aufgezwungen, falls sie es nicht um der mosaischen Vorschrift, sondern um natürlichen Ekels willen zurückweisen und sie im Uebrigen keinen Verdacht heimlichen

---

[1] 3. l. c. immissores tempestatum qui quibusdam incantationibus grandinem in vineas messesque mittere perhibentur.

[2] VI. 2, 3.

[3] VI. 2, 4.

[4] si quis mortui sarcophagum — — dum sibi vult habere remedium.

[5] XI. 2, 2.

[6] VI. 2, 3 Co. T. IV. 29.

[7] II. 4, 1.

[8] III. 4. 13.

[9] III. 4, 13.

[10] III. 2, 1. IX. 2, 1. Co. T. IV. 46. Sempere ed. Moreno I. p. 122. Unger, Gerichtsv. S. 97.

[11] XI. 2, 1.

[12] Ueber die Judenverfolgungen und die einzelnen hiebei als Vergehen geahndeten Handlungen s. Könige VI. „Kirchenhoheit".

[13] XII. 3, 7.

Rückfalls in's Judenthum erregen; ebenso das Verrichten von Feld- oder Handwerker-Arbeit an christlichen Feiertagen.[1])

Die Juden dürfen Bücher nicht lesen noch in ihren Häusern bergen, in welchen übel gegen das Christenthum gesprochen wird:[2]) in quibus male contra fidem Christi sentitur, ebenso wird die Verbreitung solcher Lehren gestraft und selbst die Kinder über 10 Jahre, welche solche Lehren erhalten, werden ganz wie die Irrlehrer selbst mit 100 Streichen und Decalvation im ersten Fall, mit 100 Streichen, Confiscation und Verbannung im Rückfall gestraft![3])

Deßgleichen die Verspottung oder Angriffe gegen die christliche, ja auch die Vertheidigung der jüdischen Lehre mit Worten wird mit 100 Streichen, Decalvation, Confiscation und Verbannung bedroht.[4])

Ferner die Feier ihrer eignen Festtage (Neumond, Laubhütten, Sabbate)[5]) oder die Beschneidung (an Jüdinnen mit Abschneidung der Nase und Confiscation gestraft), wenn sie sich oder ihre Kinder beschneiden lassen(!)[6]) oder die Verleitung zum Uebertritt in das Judenthum[7]) oder auch nur Fernhaltung der Taufe.[8])

Rückfall ins Judenthum trifft geschärfte Todesstrafe, Steinigung oder Feuertod, durch die getauften Juden zu vollstrecken,[9]) vorbehaltlich der Begnadigung zu Verknechtung sammt Vermögen.[10])

Dasselbe wird auch auf alle andern Ketzereien ausgedehnt,[11]) doch soll vorerst der Bischof einen Versuch machen, den vielleicht nur aus Irrthum und Uebereilung Fehlenden zu bekehren und ihn letztern Falls das correcte Bekenntniß unterschreiben lassen: gelingt die Bekehrung nicht, so beginnt die Strafe.

6) Staatsverbrechen.

Landesverrath, Hochverrath, Weigerung oder Bruch des Treue-Eides gelten als crimen laesae majestatis.[12])

---

1) l. c. 6.
2) XII. 3, 11.
3) l. c.
4) S. l. c.
5) l. c. 5.
6) l. c. 4.
7) l. c.
8) ein Jahr nach Erlaß des Gesetzes.
9) L. V. XII. 2, 11.
10) du Boys I. p. 536—40.
11) XII. 3, 1.
12) L. V. II. 1, 3. 4. 7. 8. Cd. Leg. majestatis obnoxii Cc. T. IV. 31. XVI. 10 im römischen Recht heißt es sacrilegium. B. T. IX. 8, 1 wegen Saceritât der Person des Regenten. v. Bethm. H. I. S. 231. Amaral p. 373. Rosseeuw I. p. 413. bei W. ist fravaurths, Verwirkung, Sünde und Verbrechen zugleich. S. K. I. 2.

Sie gelten als Verbrechen gegen den König: contra regnum nostrum d. h. Regierung, oder auch, obzwar seltener, gegen „Volk und Vaterland der Gothen".[1])

Hier wird Versuch ebenso schwer gestraft wie Vollendung und Gehülfenschaft wie Thäterschaft. Co. Tol. VIII. Lex.

Als Fälle des Hochverraths werden noch angeführt: Aufruhr[2]) und[3]) Aufruhrversuch, Verschwörung zur Ermordung oder Absetzung des Königs.[4])

Besonders verfolgt wird die Unsitte, durch Eide sich zur Geheimhaltung und Ausführung des gegen den König geplanten Hochverraths zu verpflichten — man erkennt hier den Mißbrauch der Religion und die starke Betheiligung der Geistlichen bei den unaufhörlichen Verschwörungen,[5]) aber auch Verbalinjurien und Verfluchung gegen den König:[6]) also schon ein bloßes Wort (si aliquid dictum) und ein Plan bildet den Thatbestand des Hochverraths.[7])

Die Auswanderung zu einem Nachbarvolk, um dasselbe zum Krieg gegen den Gothenstaat zu reizen oder von da aus mit andern mißvergnügten Emigranten, refugae, (profugi) feindselige Unternehmungen zu beginnen, gilt als besonders schwerer Fall des Hochverraths: schon der Versuch ist strafbar, d. h. der Versuch der Auswanderung in solcher Absicht:[8]) ebenso geheimer Verkehr mit dem Ausland.[9])

Unter die infidelitas[10]) fällt auch der Ungehorsam gegen königlichen Bann, welcher mit 3 Pfund Gold, eventuell mit 100 Streichen (ohne Verwirkung der Ehre) gebüßt wird, vorbehaltlich des Beweises echter Noth.[11])

Die Weigerung, des Königs vollwichtige Münze zu nehmen, gilt als besonderes Münzvergehen und wird mit 3facher Leistung der zurückgewiesenen Münze gestraft;[12]) auch Wechselgebühr darf nicht verlangt werden.

Verbrechen gegen den Staat ist auch die Befreiung von Gefangenen[13]) aus Untersuchungs- oder Straf-Haft.

Gewaltsame Befreiung eines gefangenen[14]) Diebes[15]) wird

1) an Vornehmen vor Allem pro sola praesumtione mit 100 Streichen gebüßt.

---

1) contra gentem et patriam, IX. 2, 8. verbunden: VI. 1, 2 causa regiae potestatis et gentis vel patriae.

2) turbas congregare, seditionem facere VIII. 1, 3.

3) scandalum IX. 2, 6. conturbium Cc. XVI. tom.

4) II. 1, 6.

5) II. 1, 8. Cod. tol. goth. et leg.

6) l. c. 7.

7) VI. 1, 4.

8) II. 1, 6. Cc. T. VII. 1.

9) Cc. T. IV. 30.

10) Cc. T. XIII. 1.

11) II. 1, 31.

12) VII. 6, 5.

13) VII. 2, 20. Wilda S. 636.

14) furem captum aut reum das kann heißen: 1) oder einen andern gefangenen Verbrecher: unpassend, weil unten die andern Verbrecher besonders behandelt werden oder 2) den nicht gefangnen, nur angeschuldigten Dieb — unpassend, weil hier von excutere keine Rede sein kann.

15) VII. 2, 20.

2) Ferner hat er den Befreiten zu stellen und, kann er dies nicht, Strafe (Geißelung) und Composition, die den Dieb getroffen haben würde, zu tragen.

3) Geringere werden unterschieden und dann doch in ganz gleicher Weise bedroht: so daß Textverderb angenommen werden darf; vermuthlich ein höheres Maß von Streichen pro sola praesumtione.

4) Das sehr weitschichtig redigirte Gesetz stellt dann die Befreiung jedes anders Verbrechers der des Diebes gleich:

5) Den unfreien Thäter treffen 200 Streiche und der Herr hat die Wahl der Composition oder Tradition: doch unter Umständen ist diese eine traditio nicht pro damno, sondern pro supplicio: nämlich in den Fällen sub. 4, wenn dem Befreiten Todesstrafe drohte.[1])

Das Gegenstück bilden die Bestimmungen[2]) zum Schutz gegen die widerrechtliche Gefangenhaltung von angeblichen Verbrechern durch Private.

Wer einen Dieb oder andern Verbrecher ergriffen, hat ihn sofort vor den Richter zu führen und, wenn er ihn länger als einen Tag oder eine Nacht in seinem Hause hält, pro sola praesumtione dem Richter 5 sol. zu zahlen, (der Knecht, selbstständig handelnd, erhält 100 Streiche) ja der Vornehme soll[3]) 10 sol., 5 an den Richter, 5 an den Gefangenen zahlen.

In dem Hochverrathsproceß fallen die sonst zu Gunsten des Angeschuldigten eingeführten Cautelen weg, z. B. das Erforderniß der publica examinatio vor Verfügung der Verhaftung oder Folterung.[4])

Einziehung des halben Vermögens, verbunden mit Confination, steht auf Verletzung des Gesetzes über den Staatsnachlaß[5]) durch den König und dessen Erben.

Die Anklage wegen Hochverraths kann auch bei Entfernung des Königs, per epistolam, erhoben werden: doch muß die Urkunde von dem Ankläger und drei Zeugen mit signa und subscriptiones versehen werden, wie bei der ordentlichen inscriptio, um die Verantwortung des Anklägers zu sichern.[6])

Wegen Hochverraths findet Folter der Knechte in capite domini statt.[7])

Wer unterläßt, wenn ein scandalum im Inland, (d. h. bewaffnete Erhebung von Hochverräthern im Gegensatz zum Einbruch des äußeren Feindes) entstanden, 100 Millien weit zur Bekämpfung herbeizueilen, wird mit Verbannung und Confiscation bedroht.[8]) Krankheit (durch einen tüchtigen Zeugen bewiesen,) befreit, aber seine Mannschaft muß man entsenden bei gleicher Strafe.

---

1) Vgl. VII. 4, 3.

2) in VII. 2 22.

3) Blos bei Gefangenhaltung durch den Knecht? oder wenn der Gefangene ein Vornehmer ist? doch schwerlich.

4) II. 1, 8. Cod. tol. goth. et. leg.

5) II. 1, 5.

6) VI. 1, 6.

7) VI. 1, 4.

8) IX. 2. 8.

Hier werden auch die clerici cum honore gleich gestraft wie niedere Geistliche und Laien — allerdings alle gelinder: — gerade sie wurden oft Hochverräther.

Nach dem Wehrgesetz Wamba's haben für Nicht-Erfüllung ihrer Wehrpflicht [1]) Bischöfe, Priester, Diakone vollen Ersatz des durch den Feind im Land angerichteten Schadens zu leisten und bei Unvermögen districtius exilium nach Wahl des Königs zu befahren.

Laien und niedere Geistliche trifft Infamie, Verknechtung an den König zu beliebiger Bestrafung: ihr Vermögen wird zur Vergütung des Kriegsschadens verwendet.[2])

Codd. Leg. tol. goth. S. J. R. und Compl. fügen zu IX. 2, 9 bei, daß das Confiscirte dem Deserteur nie wieder zugewendet werden soll, daß die Heereslitz oder der Ungehorsam auch dem senior gegenüber begangen werden kann — nicht nur gegen König und dessen Beamte — eine bedeutsame Spur der Quasi-Vassallität in diesem Reich — daß die Krankheit eines Bischofs oder dessen Boten eidlich bestätigt werden muß und daß der Genesende seiner Mannschaft nacheilen soll.

Nach dem reformirten Wehrgesetz von Wamba-Erwich trifft den Vornehmen (dux, comes, gardingus), der sich nicht rechtzeitig am Ort der Heeressammlung stellt, (mag dieser ihm angesagt oder sonst bestimmt sein) Verbannung und Confiscation. Geringere (Thiufade, compulsores, Wehrmänner) für das gleiche Delict sowie für Heereslitz Geißelung (200), Decalvation und eine Geldstrafe von 1 Pfund Gold, eventuell Verknechtung mit Strafwillkür des Königs. Davon befreit nur königlicher Befehl, zu geringes oder zu hohes Alter und Krankheit, wenn zeugenmäßig bewiesen: seine Mannschaft muß der Kranke mit seinem dux oder comes entsenden.

Ferner hat nämlich jeder Wehrmann (progressor, progressores) den zehnten Theil seiner Unfreien (Codd. Leg. u. complut. $1/_2$ der Knechte von 20—50 Jahren) in vorschriftsmäßiger Bewaffnung mit ins Feld zu führen.[3])

Die gegen dieses Gesetz zu Hause belassenen Knechte werden für den König confiscirt; der Schluß bedroht die Palatinen, welche sich dem Waffendienst durch vorgebliche anderweitige Dienste entziehen, mit der gleichen Strafe wie die viliores.

Schließlich werden die Anführer, welche bestechend oder erpressend Urlaub oder Dispens ertheilen, mit vierfachem Ersatz an den Bestechenden!![4]) und 1 Pfund (Cod. Leg. u. compl.: 80 sol. an den König verurtheilt, Geringere werden mit ihrem Vermögen dem König zu beliebiger Behandlung verknechtet.[5])

Die Freigelassenen der Krone insbesondere verwirken die Freiheit, wenn sie sich auf den ergangenen Heerbannruf des Königs nicht zur Musterung sammeln.[6])

---

[1]) d. h. wenn sie nicht mit ihrer ganzen Mannschaft sofort auf den bedrohten Punct eilen, 100 Millien weither: 101 Millien Entfernung befreit.

[2]) IX. 2, 8.

[3]) Ueber diese Bewaffnung und die politische Bedeutung des Gesetzes s. Könige VI. „Kriegshoheit".

[4]) Cdd. citat. Doppelersatz und 50 Streiche.

[5]) Man muß dem Gesetz gegen sich selbst zu Hülfe kommen: es meint Erpressung, sagt aber Bestechung.

[6]) V. 7, 20.

Der Wehrmann, welcher nach förmlicher Einzählung (numerare) in eine Thiufadia ohne Urlaub nach Hause geht oder sich nicht dem Aufgebot stellt, erhält 100 Streiche öffentlich in der Versammlung der Waffenbrüder.[1])

7) Amtsvergehen.[2])

Das Nicht-Einschreiten des Richters — er soll erforschen (ex officio) requirere, beweisen (contestari) und strafen (distringere) — aus Nachlässigkeit oder Bestechlichkeit wird in einzelnen Fällen besonders hervorgehoben und gestraft und zwar durch die nächst höhere Stelle, den comes civitatis, mit Geißel- und Geldstrafe:[3]) Verwirkung des Amtes wegen der mit der Geißelung verknüpften infamia ist dabei wenigstens wahrscheinlich.[4])

Justizverzögerung hat die Strafe, daß der Richter der geschädigten Partei jeden Nachtheil ersetzen muß, der ihr durch Verzögerung der Entscheidung über den 9. Tag von der Klagestellung an zugeht, vorbehaltlich der durch Eid zu erhärtenden echten Noth durch Krankheit oder öffentlichen Dienst: — in der That eine kurzgesteckte Frist.[5])

Einzelne Amtsvergehen der Richter und Sajonen behandelt II. 1, 24. Nimmt der Richter mehr als die ihm gebührenden Sporteln, (5 Procent der fraglichen Summe, sie forderten aber $33^1/_3$ Procent) so verwirkt er seinen Anspruch ganz und muß das Mehrgeforderte zwiefach herausgeben; ebenso der Sajo, der mehr als den 10. solidus fordert. Dabei war nur an die Fälle gedacht, in welchen eine compositio zu zahlen ist und von dieser Compositionssumme wird der Betrag erhoben. Kindasvinth fügte nun diesem (ältern) Gesetz den Zusatz bei, daß auch in Proceßen ohne compositio — die Aufzählung der Fälle: Commodat, Darlehen, Besitzstreit, Theilungsklagen, ist sehr schwerfällig und wohl nur exemplificativ — diese Gebühren erhoben werden sollen und zwar von beiden Parteien gleichmäßig, nicht nur vom Unterliegenden: nur bei der Theilungsklage soll sie der Säumige allein tragen.[6])

Hat der bestochene Richter einen todeswürdigen Verbrecher gegen Bestechung entspringen lassen, so hat er dem Geschädigten die Bestechungssumme siebenfach zu entrichten und den Entsprungenen zu stellen, (was geschieht im Fall der Unmöglichkeit?) außerdem trifft ihn Amtsentsetzung und Infamie.[7])

---

[1]) in conventu certantium: so ist offenbar zu lesen, nicht mercantium mit Cdd. Card. Tol. goth. S. J. R. Leg. u. Compl: gleichbedeutend mit certantium ist das merentium des Cd. Lind. IX. 2. 4

[2]) II. 1, 8—24—32. Bestechung VII 4, 3.

[3]) III. 4, 17.

[4]) Nur Geldstrafe III. 6, 2.

[5]) II. 1, 20.

[6]) II. 1, 24. Doch auch der Sajo, der den Restitutionsauftrag des Richters mit Saumsal ausführt, hat an den Benachtheiligten Buße zu zahlen, eventuell Prügelstrafe. Ueber die Gebühren der Sajonen bei Reifen Könige A. VI. „Amtshoheit".

[7]) VII. 4, 5.

Hinrichtung eines Unschuldigen aus Bestechlichkeit wird an dem Richter mit der gleichen Todesart gestraft.[1])

Wer mit angemaßter richterlicher Gewalt Jemanden eine Sache weggenommen, hat dieselbe zurückzustellen und dazu den gleichen Werthbetrag aus seinem Vermögen zu entrichten;[2]) ebenso wird bestraft der Richter, der, bestochen, ungerecht gerichtet hat: eventuell wird er dem Geschädigten verknechtet (seine Habe geht in das Eigenthum des neuen Herrn über) oder öffentlich mit 50 Streichen gestraft. Doch darf er den Unschuldseid leisten, daß er nicht um Bestechung oder Gunst, sondern aus Irrthum falsch geurtheilt: dann ist nur das Urtheil nichtig, der Richter aber straffrei.[3])

Im Gebiet der Polizei und Finanzverwaltung droht das Gesetz Geißel- und Geldstrafe für Nicht-Erfüllung der den Beamten aufgelegten Ueberwachung von Fremden.[4])

Mißbrauch der Amtsgewalt in Auflagen, indictiones, Heischungen (exactiones), Naturallieferungen (annonae), Frohnden und Diensten[5]) (operae et angariae) werden verboten bei Strafe von 10 Pfund Gold für den Beamten: die Bischöfe, welche ihre Control- und Anzeige-Pflicht nicht erfüllen, werden mit der „poena concilii" und dem Schadensersatz bedroht.[6])

Militärisches (Amts-) Dienstvergehen der Anführer sind das Nichtaufbieten oder Entlassen eines Heerbannpflichtigen um Geld oder Gunst: darauf stehn vom Thiufad bis zum Decan abgestufte Geldstrafen, welche merkwürdigerweise in die Centenen vertheilt werden; die Bestechungssumme hat[7]) er 9fach dem Grafen seines Territoriums zu entrichten.

Bei Ausrichtung des Heeraufgebots begangene Entwendung wird besonders schwer gestraft.[8])

Den Centenar, der von seiner im Felde stehenden Hundertschaft nach Hause flieht, trifft Todesstrafe, durch Asyl gemildert in 400 sol. und Degradirung zum Decan.[9])

Die compulsores, welche bestochen Dispens ertheilen vom Aufgebot, haben die Bestechungssumme 9fach dem Grafen zu entrichten und bei Dispens ohne Bestechung aus Gunst 5 sol. Der Thiufad hat durch seine Centenare, dieser durch seine Decane Untersuchung halten zu lassen und dem Grafen schriftlich Anzeige zu machen; behält er die erhobenen Strafgelder ein, so hat er sie elffach zu leisten und unterläßt er, bestochen, das Einschreiten so hat er den zur Vertheilung Berechtigten die ihnen entzogene Straffumme doppelt aus eigenem

1) VII. 4, 5.
2) II. 1, 16.
3) l. c. 19.
4) Von IX. 1, 21.
5) Die Beamten lassen die Unterthanen beschwerende Zusätze in die regias jussiones eintragen. VII. 5, 9.
6) XII. 1, 2.
7) IX. 2, 1.
8) IX. 2, 2.
9) IX. 2. 3.

Vermögen zu leisten: 11fach aber, wenn er dem König behufs der Vertheilung keine Anzeige macht oder sie dem Comes nicht auszahlt.[1])

Vorenthalten der comes civitatis oder annonarius den Wehrmännern die Naturalverpflegung (annonas), so geht die Beschwerde gegen diese dispensatores an den comes exercitus (oder praepositus hosti)[2]) Dieser hält den Säumigen zu vierfachem Ersatz des vorenthaltenen Betrages an.[3])

---

[1]) IX. 2. 5.

[2]) S. über die Stelle Könige VI. „Amtshoheit, comes"; den Gegensatz zu den in den Feldtruppen eingereihten (in tiufadia numerati), bilden die in Festungen und Städten als Besatzung verwendeten Wehrmänner.

[3]) IX. 2, 6.

IV.

Der Civil-Proceß[1]

der

Lex Visigothorum.

1) Einleitung. Allgemeines. Der Römische Proceß im Breviar. Verhältniß von Civil- und Straf-Proceß.

Da der römische Proceß des Breviars im Civil- und im Straf-Verfahren in fast allen wesentlichen Puncten Grundlage auch des westgothischen ist, müßen die römischen Grundzüge kurz in Erinnerung gebracht werden.

Selbstverständlich giebt es einen wahren reinen Civilproceß, in welchem das Klagepetitum z. B. auf bloßen Schadensersatz gerichtet ist:[2]) so wegen fahrläſſiger Beschädigung von Kleidern, fahrläſſiger Brandstiftung[3]) (nicht erst aus Einfluß des römischen Rechts),[4]) neben reinem Strafproceß und neben solchen Fällen, in welchen neben dem Schadenersatz ein mehrfacher Ersatz oder eine andere Buße zu leisten oder Prügelstrafe damit concurrirend ausgesprochen ist.[5])

---

[1]) Organisation und Zuständigkeit der Gerichte ist ausführlich dargestellt Könige VI. „Gerichtshoheit und Amtshoheit". Außer der königlichen und städtischen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit ist zu erwähnen die geistliche, Könige VI. „Kirchenhoheit", und die private des Herrn über den Unfreien. Das Delegationsrecht der Richter ist in weiter Ausdehnung anerkannt. II. 1. 13. 14. 16; über die Gerichtsbarkeit der telonarii in Civil- (Handels-) Processen überseeischer Kaufleute XI. 3, 2 s. oben S. 54.

[2]) L. V. VIII. 4, 2'.

[3]) VIII. 2. 3. Amaral p, 403 vgl. Heinecc. el. II. p. 496 (a. mixtae) 499.

[4]) Wie v. Bethm. H. I. S. 234 nach seiner irrigen Grundauffassung behaupten muß.

[5]) l. c. VIII. 3, 2. 5—7. Feldfrevel an Bäumen, Früchten, Zäunen, Beschädigung von Thieren 4, 4; wie bei der Darlehensklage eine Buße verlangt werden könnte, (Lembke I. S. 211. v. Bethm. H. I. S. 237.) ist schwer begreiflich; sehr schwach Sempere ed. Moreno I p. 96 seq. und Romey II. p. 334 335. B. T. IX. 16. 1 giebt nach einander das interdictum uti possidetis und die Anklage aus lex julia de vi.

Den Unterschied von Civil- und Strafproceß finden wir zum Ueberfluß ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen.[1])

Die Rechtssache, der im Civilproceß verfolgte Anspruch heißt negotium, negotium actionis.[2])

Der Civilproceß des Breviars für die Römer ist der vor Justinian in beiden römischen Reichen bestehende.[3]) Das Verfahren ist öffentlich (d. h. in dem geöffneten Local in Gegenwart des Personals (officium) und zufällig oder absichtlich anwesender honorati und curiales,[4]) das Urtheil wird bei geöffneten Thüren gesprochen) und mündlich. Ebenso das Urtheil. Zulässig sind schriftliche Anträge (libelli), nothwendig ist Protocollirung (gesta). Die Parteien, durch die officiales eingeführt, können sich durch procuratores oder cognitores vertreten lassen, aber nicht durch potentiores, also auch nicht durch Beamte und Soldaten[5]) und im Vertrag durch Advocaten.

Auf den unterschriebenen Klagelibell, der dem Beklagten mitgetheilt wird, erhält dieser gegen Bürgschaft Frist von 4 Monaten zur Klagebeantwortung: diese erfolgt schriftlich (libelli contradictorii) oder mündlich zu Protocoll; in Bagatellsachen unter 100 sol., dann in Kirchen- und befreiten Sachen findet summarisches Verfahren statt. Der Beweisgang ist römisch: ebenso die Beweismittel: Urkunden, Zeugen, Eid.[6]) Von der Verurtheilung an hat der Schuldner 24 Procent Verzugszinsen oder doppelte Früchte der zu leistenden Sache zu entrichten. Die Execution geht in Vermögen und Person, ausgenommen die Fälle des benefic. cess. bonor. Als Rechtsmittel begegnen Appellation und in duplum revocatio.[7])

Auffällt, daß, obwohl es im Gothenreich keinen praefectus praetorio mehr giebt, J.[8]) den Satz beibehält, es solle gegen Richter adversus cujus potentiam non licuerit appellare supplicatio binnen zwei Jahren stattfinden: quando privatus effectus fuerit; die Appellationssumme wird beschränkt auf 100 sol.[9])

---

[1]) II. 1, 14 cum caeteris negotiis criminalium etiam causarum . . judicandi . . licentia 15 et criminalia et caetera negotia.

[2]) II. 3, 1.

[3]) v. Bethm. H. g. P. I. S. 199 r. P. III. S. 193, dem ich hierin folge

[4]) v. Bethm. H. l. c. über den Strafproceß Geib Strafpr. S. 508; germanischen Einfluß in Einführung dieser Oeffentlichkeit nahm irrig an Biener op. ac II. p. 22

[5]) militantes; nicht = Gothen, wie v. Bethm. H. I. S. 200.

[6]) Vgl. besonders die F. N. 39 und 40 und deren Besprechung bei v. Bethm. H. I. S. 214.: nur vermuthet dieser I. S. 201 Vermischung von zugeschobenen und nothwendigen Eiden B. P. II. §§ 1—3 aus germanischen Einflüssen.

[7]) v. Bethm. H. I. S. 202.

[8]) zu B. N. Theod. 6.

[9]) Nov. Val. 12 (dort auch über Cautionen) über die Appellation vgl. noch B. P. V. 34—39 Th. II. 1, 6. XI. 8—13 in Civil- und Strafprozeß XI. 8, 3. Beschränkung der Frist XI. 9—11; nicht vor dem Urtheil XI. 11, 3.; über Proceßstrafen Biedenweg p. 81.

2) Verbot des Vergleichs.

Sehr verwerflich ist dies lediglich der Gerichtssporteln wegen — anders im Strafproceß, wo das polizeiliche Interesse an der Entdeckung von Staatsverbrechen mitwirkt [1] — erlassene Verbot, anhängig gemachte Sachen durch Vergleich beizulegen: die scheinheilige Phrase, daß die Rechtsentscheidung herbeigeführt werden müsse, wird entlarvt durch die angedrohte Strafe: jede Partei hat dem König oder dem Richter (und Sajo), jenachdem jener oder dieser angerufen worden, den Werth der Streitsache zu entrichten: (eventuell je 100 Streiche) und darauf wird der Proceß doch fortgeführt! — Nur besondere Erlaubniß des Königs oder Richters befreit von diesem Nachtheil und macht den Vergleich statthaft.[2])

3) Oeffentlichkeit.

Die bisher wie im römischen Proceß [3]) bestandene Oeffentlichkeit des Verfahrens wird später im Princip aufgehoben: [4]) der Richter kann, wenn er will, Beisitzer, auditores, offenbar Rechtskundige, beiziehen; [5]) denn diese auditores (neben judices) sind, so scheint es, nicht einfache Private als „Adreßaten" „Zuhörer" — eine audientia ist an sie gerichtet, — sondern Richter-Beistände.[6])

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung hängt also von dem Willen des Richters ab: ohne seine Zustimmung darf Niemand das Gerichtslocal, die audientia, das judicium, etwa als Beistand einer Partei, betreten; [7]) ja unter mehreren Streitgenossen hat der Richter Auswahl derjenigen zu veranlassen oder selbst vorzunehmen, welche als Vertreter der gesammten Partei im Gericht zu erscheinen haben.[8])

Hartnäckige Störung der Gerichtsverhandlungen wird mit Verwirkung einer Wette von 10 sol. an den Richter und schimpflicher Austreibung gebüßt.[9])

4) Feiertage. Ferien. Befreite Tage.

Als Feiertage, an welchen Klage, Vollstreckung, auch außergerichtliche Mahnung nicht gestattet ist, gelten die Sonntage, Ostern (15 Tage, der Ostersonntag, die 7 Tage, die ihm

[1]) S. unten.
[2]) II. 2, 5.
[3]) Oben S. 243, v. Bethmann H. III. S. 191 und für den Strafproceß Geib S. 508.
[4]) Durch L. V. II. 2, 2.
[5]) Falsch erklärt von Davoud Oghlou I. p. 107: schwankend du Boys I. p. 190 vgl. Rosseeuw I. p. 413. 416.
[6]) VII. 5, 1.
[7]) II. 2, 2.
[8]) l. c. 3.
[9]) II. 2, 2. vgl. 9 besonders gegen ungehorsame patroni, tumultuosus clamor II. 2, 2—3.

vorhergehen und die 7 Tage, die ihm folgen): dann zu Weihnachten, Beschneidung, Epiphanias, Himmelfahrt und Pfingsten je Ein Tag. Als „Aerndteferien" gelten die Tage vom 18. Juli bis 18. August. In der carthagenischen Provinz aber „wegen der Verheerung der Heuschrecken" vom 17. Juni bis 18. Juli und „wegen der Weinlese" vom 17. September bis 18. Oktober.

Zu diesen Zeiten soll Niemand verklagt und gepfändet werden dürfen: aber Gerichtsferien sind es nicht, denn die anhängigen Sachen nehmen ihren Fortgang.

Als Gerichtsferien werden hervorgehoben der Tag Mariä Empfängniß, Weihnachten, Beschneidung Christi, apparitio, Ostern, die Octaven, Himmelfahrt, Pfingsten und die „übrigen Kirchenfeste". [1])

Außerdem darf es dem Richter nicht als schuldhafte Saumsal oder Justizverweigerung ausgelegt werden — in diesem Zusammenhang wird die Bestimmung vorgetragen — wenn er an zwei Tagen jeder Woche oder an den Mittagstunden absque causarum audientia zu Hause der Ruhe pflegt. [2])

Verdächtige müssen Bürgschaft leisten, daß sie sich nach Ablauf der befreiten Tage vor dem Richter zur Weiterführung des Processes stellen.

Es gilt dies auch vom Strafproceß: doch die eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigten sollen auch an den befreiten Tagen ergriffen, in enge Haft genommen und nach Ablauf des Sonntags oder Feiertags hingerichtet werden: die Aerndte- und Weinleseferien bewirken keinen Aufschub der Hinrichtung. Aber auch solche Personen sollen sich auf die befreiten Tage nicht berufen können, welche sonst vor dem Kläger sich bergen und nun im Vertrauen auf jenen Schutz sich von demselben betreten lassen: ein solcher muß sich durch Vertrag verpflichten, sich zu stellen — offenbar unter Conventionalstrafe — oder Bürgschaft leisten, ventuell sich Verhaftung bis zum Ablauf der Ferien gefallen lassen. [3])

5) Stellvertretung.

Stellvertretung durch Bevollmächtigte (mandatarii) [4]) ist im Civil-Proceß [5]) allgemein [6]) zulässig. Eine solche Vollmacht heißt injunctio, [7]) ein ganzer Titel handelt de mandatoribus

[1]) XII. 3, 6.

[2]) II. 1, 18. Der Zusammenhang und die südliche Lebenssitte gestatten wohl das „vel" des Gesetzes wie im Texte geschehen zu fassen: so daß also der Richter außer der täglichen Mittagrast noch zwei Tage der Woche feiern darf — außer dem Sonntag.

[3]) II. 1, 10. placito districtus . . placiti fides . . per placitum distringi neben fidejussorem adhibere kann nur „vertragsmäßig sich verbinden" bedeuten; freilich heißt placitum auch Gerichtsstätte.

[4]) II. 2, 4.

[5]) Ausgeschlossen bei der inscriptio, s. Criminalproceß P. V. 18, 11. vgl. ferner 4, 12.

[6]) Vgl. Cc. T. XV.

[7]) Form. N. 41. 42. Darlehen. 43. Rückforderung flüchtigen Knechts.

et mandatis und regelt sie:[1]) König und Bischof müssen sich vertreten lassen,[2]) der Vertreter bedarf schriftlicher Vollmacht[3]) und haftet für Schaden; bei arglistiger Collusion mit dem Gegner Doppelersatz.[4]) Unfreie sind nur für ihren Herrn, besonders — so ist die Unklarheit zu deuten — für Kirchen und Fiscus (regelmäßig vertritt diesen der competente Beamte)[5]) sowie für Arme als Vertreter zugelassen;[6]) wegen arglistiger oder fahrlässiger Verschleppung kann das Mandat zurückgezogen werden;[7]) das Salair wird vorher festgestellt, aber verwirkt, wenn der Bevollmächtigte die erstrittene Sache seinem Mandanten drei Monate vorenthält, welchem er überhaupt jeden Gewinn (und Schaden) aus der Sache zukommen lassen muß (und darf).[8]) Aus dem Breviar herübergenommen sind die Bestimmungen,[9]) wonach der Richter vor Allem zu ermitteln hat, ob man im eigenen oder fremden Namen auftrete,[10]) über Ausschluß der Frauen von der Procuratur,[11]) und Einfluß des Todes auf die Vollmacht und den Salairanspruch: das Mandat erlischt durch den vor Beginn des Processes erfolgten Tod des Einen oder Andern, der durch Thätigkeit im Proceß verdiente Salairanspruch geht auf die Erben über.[12]) Ebenso die über das Verbot der cessio in potentiorem: aber auch der gewählte assertor darf nicht potentior sein als der Gegner,[13]) denn der mandatarius ist zugleich assertor, d. h. Fürsprecher.[14])

Auch der Vertreter des Fiscus kann sich einen Proceßmandatar bestellen: er klagt bei dem ordentlichen Richter.[15])

Jedoch wird das Aufsuchen des patrocinium der potentes (aus den in den chronischen Krankheiten dieses ganzen Gemeinwesens fließenden Gründen)[16]) bei Verlust der Sachfälligkeit verboten: der „vornehme Patron" soll vom Richter aus dem Gerichtslocal gewiesen und im Fall des trotzigen Beharrens mit Gewalt entfernt werden unter einer Buße von einem Pfund Gold an den Gegner und einer gleichen Wette an den Richter.[17])

---

[1]) II. 3, 1—10. advocati id est causam agentis.

[2]) l. c. nicht um ihr Ansehen, wie du Boys I. p. 216, sondern um das Recht ihres Gegners zu wahren.

[3]) l. c. 23. Hierauf bezieht sich Cc. Em. 5 auch bei Vertretung des Bischofs auf dem Concil „vades" Cc. T. XIII. 7, 11 ebenfalls Vertreter: Unterschrift oder Siegel des Mandanten oder vor Zeugen II. 3, 3; der Gegner darf Mittheilung der Vollmacht verlangen II. 3, 2.

[4]) II. 3, 3.

[5]) II. 2. 10.

[6]) Ueber eine spätere Aenderung durch Kindasvinth II. 2, 9.

[7]) 5. l. c.; 3, 3.

[8]) 7. l. c. „vollständige Repräsentation mit Ueberspringung der römischen Vermittlungen". v. Bethm. H. I. S. 238.

[9]) 2. Cd. Th. II. 12, 13.

[10]) l. 6.

[11]) l. c. 4, 5. l. 8. noch B. T. IX. 1, 2. P. I. 2, 2 und der infames l. c.

[12]) l. c. 1, 7.

[13]) I. 3, 9. 13, 1 über die Anwendung der Folter im Strafproceß bei Vertretung l. 4. s. Strafproceß.

[14]) L. V. II. 3, 3; (über Vertretung der Kinder im Proceß Siegel S. 51; der Frauen s. Privatrecht: Allgemeiner Theil Rive I. S. 234) Masdeu XI. p. 91. Heinecc. el. II. p. 436. vgl. Davoud Oghlou I. p. 125–128. v. Bethm. H. r. P. III. S. 167.

[15]) II. 3, 10 das quem geht hier auf den Fiscal, nicht auf den Richter.

[16]) Könige VI. „Ständewesen".

[17]) II. 2, 9.

Ein gesetzliches Mandat hat ein Miterbe für den Andern.[1])

Eine durch Arglist oder Nachlässigkeit der vertretenden Miterben verlorene Erbschaftssache kann der Vertretene wieder aufnehmen.[2])

Unfähig zur Procuratur sind die infames: z. B. gelübdebrüchige religiosi.[3])

Wie im Strafproceß machte, wenn auch in geringerem Maß, im Civilproceß die Undurchführbarkeit des Satzes, daß die Unfreien lediglich Sachen seien, im Interesse der Herren selbst, Concessionen erforderlich: Freie weigerten sich, mit verletzten klagenden Knechten vor Gericht sich einzulassen, weil diese im Fall des Erliegens die Proceßbuße nicht zahlen könnten. Kindasvinth nöthigte zur Einlassung mit dem Unfreien in dessen eigener oder seines Herren Sache, wenn nicht der Herr näher als 50 Millien wohnt: doch auch in diesem Fall darf der Herr durch den Unfreien dem Richter schriftlich seine Behinderung und die Vertretung durch den Knecht anzeigen.

Kann der Unfreie den Klagbeweis nicht erbringen und schwört der beklagte Freie den Unschuldseid,[4]) so muß der Herr für den Knecht die gesetzliche Buße von 5 sol. oder, wenn die Sache weniger als 10 sol. beträgt, $2^1/_2$ sol. bezahlen.

Verliert der Knecht arglistig oder fahrlässig den Proceß des Herrn, so kann ihn dieser selbst oder durch einen (freien) Vertreter wieder aufnehmen: darin lag allerdings ein Nachtheil für den Gegner: aber man konnte offenbar die Unfreien um deßwillen nicht von der Vertretung ausschließen, weil sie als actores, institores sehr häufig das Vermögen des Herrn verwalteten und die Sachlage der Processe und Rechtsverhältnisse der Herrn oft besser kannten, als diese.[5])

6) Schriftlichkeit.

Die Klage wird nicht, wie nach dem Breviar, schriftlich eingereicht, sondern dem Richter mündlich, offenbar zu Protocoll, vorgetragen. Vermuthlich einen Auszug hieraus theilt der Richter als briefliche Ladung (epistola), mit seinem Ringe gesiegelt, dem Beklagten durch den sajo mit, der sie vor freigebornen Zeugen zustellt;[6]) also immer bannitio, nicht mannitio.[7]) Aber auch bloße Vorzeigung des Siegels des Richters mit mündlicher Ladung durch den Boten des Richters genügt:[8]) daher „sigillum negare“[9]) d. h. sich weigern, den Beklagten zu laden.

---

[1]) X. 4, 1.

[2]) reparare negotium. Cd. Lind. separare; nach dem Text auch eine justissime verlorne, offenbar Textverderb. XI. 4.

[3]) III. 5, 3.

[4]) Nach II. 2, 6.

[5]) II. 2, 10.

[6]) L. V. II. 1. 17.

[7]) vgl. Schäffner I. S. 371. Masdeu XI. p. 95. Sotelo p. 238. Heinecc. el. II. p. 461.

[8]) l. c.

[9]) l. c. 18.

Außerdem begegnet Schriftform bei Zeugenvernehmung,[1] Beweis-interlocut[2]), Geständniß,[3]) Folter,[4]) bei Bestellung von mandatarii und assertores[5]), auch für Unfreie,[6]) beim Urtheil,[7]) bei Requisitionen und deren Beantwortung.[8])

Die Verzeichnung der Protocolle und Urtheile geschieht durch den Richter und einen auditor:[9]) ob aber der römische judex seine officiales verloren hat,[10]) ist doch zweifelhaft; über die exceptores kann eine theoretisirende Stelle[11]) gegenüber der wiederholten Erwähnung in den Gesetzen nicht entscheiden.

7) Ladung.

Der Richter oder Sajo soll gleich bei der Ladung beide Parteien unter Conventionalstrafe schriftlich verpflichten, an dem anberaumten Tag in Person oder durch Vertreter zu erscheinen, um den Proceß fort zu führen oder durch Zahlung zu endigen. Wer ohne echte Noth unentschuldigt ausbleibt und sich nicht binnen der vom Gesetz[12]) festgesetzten Frist[13]) stellt, verwirkt, unbeschadet seiner Rechte im Proceß, die Conventionalstrafe, welche halb dem Richter oder Sajo, halb dem Gegner zufällt.

Hat der Richter oder Sajo jene schriftliche Verpflichtung unterlassen, so hat er selbst die Conventionalstrafe für den Ausbleibenden zu entrichten: ebenso, wenn er die fragliche Urkunde dem Verpflichteten zurückgegeben oder sie zerstört oder verborgen hat.[14])

Nur Eine Formel von Aufträgen des Richters an den Sajo ist uns leider erhalten: der Richter ertheilt dem Sajo in einem von seiner Hand unterschriebenen Brief Auftrag, Besitzübertragung vorzunehmen.[15])

8) Ungehorsam.

Die Pflicht, der Ladung Folge zu leisten, und die Nachtheile des Ungehorsams sind in jener künstlich detailirten Casuistik geregelt, in welcher dies Gesetzbuch sich häufig

[1]) II. 1, 21. 4, 5.

[2]) l. c.

[3]) II. 1, 21.

[4]) VI. 1, 2. VII. 1, 1.

[5]) II. 2, 4. 3, 2, 3. exemplar mandati VIII. 1, 8.

[6]) II. 2, 10.

[7]) II. 1, 20. 26. 27. 3. 2.

[8]) II. 2, 8. epistola subscripta et sigillata .. s . et . signatum: ein exemplar translatum ist Abschrift, nicht Uebersetzung.

[9]) L. V. II. 1, 24. 27.

[10]) v. Bethm. H. I. S. 222.

[11]) Isid. Origin. IX. 4.

[12]) II. 1, 17.

[13]) Ueber die vom Richter vorgestreckten Fristen (auch außer des Processes) für Auffinden des Diebs durch den bestohlenen Entleiher V. 5, 3. für Stellung des unbekannten Veräußerers VII. 2. 8.

[14]) II. 2, 4.

[15]) X. 2, 5.

gefällt. Der ausbleibende Beklagte hat, wohnt er am Gerichtsort, eine Frist von fünf Tagen nach dem anberaumten Tag, wohnt er 100 Millien entfernt von elf, (200: 21 ꝛc.) nachträglich sich zu stellen: dadurch entzieht er sich allen Folgen seines ersten Ungehorsams; überschreitet er diese Frist, so zahlt er dem Kläger eine Verzugsbuße, dem Richter ein Gewette von je 5 sol.[1]) Zahlungsunfähige trifft die entsprechende Zahl (50) Streiche, doch ohne infamirende Wirkung. Geistliche ohne Bischofsrang sind mit der gleichen Geldbuße bedroht: im Fall der Insolvenz statt dessen 30tägiges Fasten bei Wasser und Brod, wenn der Bischof, der sich zur Verhängung dieser Fastenstrafe vor dem Richter verpflichten muß, nicht für sie zahlt. Der Richter darf kranken ꝛc. Personen diese Prügel- und Fastenstrafe mildern; den Bischof, der sich „aus Stolz auf sein Priesteramt" vor seinem Richter (dem judex negotii, dux oder comes) nicht stellt, trifft eine Buße von 30, ein Gewette von 20 sol.; Ungehorsam gegen eine Ladung des Königs hat eine Bannbuße von 3 Pfund Gold, eventuell 100 Streiche zur Folge (ohne infamia).

Der Gegenbeweis echter Noth als Grund der Fristversäumniß, durch Zeugen, eventuell durch Eid zu erbringen, steht frei;[2]) wenn Ferien, Feiertage ꝛc. den Lauf des Processes unterbrechen, verpflichten sich beide Parteien durch Conventionalstrafe zur Wiederaufnahme: wenn aber der Beklagte verdächtig ist, muß er Bürgen stellen oder sich vom Richter zurückhalten lassen.[3])

Eine weitere Folge des Ungehorsams des Beklagten ist, daß unter Umständen bei dem Streit um Besitz einer Sache der Richter den Kläger in den Besitz einweiset: der Beklagte kann dann, nach Entrichtung von Buße und Wette, als Kläger sein Recht auf die Sache beweisen.[4])

Eine ähnliche Strafe des Ungehorsams — Besitzübertragung auf den Gegner — findet sich nochmal[5]) und in einem besonderen Fall wird der Ungehorsam des Beklagten aus Billigkeitsgründen abermals mit Besitzverlust geahndet: wenn nämlich der Beklagte, vor Aufbruch in's Feld belangt und vom Richter geladen, weder sich noch einen Bevollmächtigten stellt, sondern in's Feld zieht, soll der Richter den Kläger in den Besitz setzen und dem Ungehorsamen überlassen, nach seiner Rückkehr nun selbst als Kläger aufzutreten.[6])

Sonst wird bloße Wette für Ungehorsam gegen obrigkeitlichen Befehl gedroht.[7])

9) Echte Noth.

Dem Wortlaut des Gesetzes nach wären nur drei Fälle „echter (d. h. vom Gesetz als solcher anerkannter) Noth" als Entschuldigungsgründe für das Ausbleiben auf richterliche Ladung anführbar: Krankheit, Ueberschwemmung, Schneefall (letztere beide als Wegsperren).

---

[1]) l. c.

[2]) II. 1, 18. 33. R. A. S. 849. Schäffner I. S. 373. Phillips I. S. 244.

[3]) II. 1, 11. XI. 1, 8.

[4]) II. 1, 18.

[5]) X. 2, 5.

[6]) VIII. 1, 7.

[7]) VIII. 6, 2: pro judicis contestatione quam audire (d. h. cui obedire) neglexit 5 sol.

Man darf vielleicht in diesen die ältesten und häufigsten Entschuldigungsgründe erblicken: neben ihnen wurde aber z. B. auch königlicher Befehl als Entschuldigung anerkannt,[1] wie[2]) publicae utilitatis indictio und wie regia jussio auch sonst für Nichteinhaltung gesetzlicher Frist für vorgeschriebene Handlungen entschuldigt[3]); und daß jene Aufzählung nur exemplificativ, ist wohl sicher daraus zu folgern, daß sogar königlichem Befehl gegenüber außer Krankheit, Ueberschwemmung, Schneefall noch Sturm und jedes andere unvermeidliche Hinderniß[4]) als Entschuldigung angenommen wird: auch sonst[5]) wird neben Krankheit jede „Wegnoth" berücksichtigt. Krankheit und Staatsdienst nennt als einzige Entschuldigungs-Gründe auch ein anderes Gesetz[6]), während das unmittelbar folgende[7]) Abhaltung durch Andere beifügt.

Krankheit gilt als echte Noth des Zeugen und berechtigt ihn, sich von dem Richter seines Wohnorts statt von dem des Proceßgerichtes vernehmen zu lassen.[8])

10) Litiscontestation.

Eine wahre litis contestatio ist[9]) für den gothischen Proceß nicht[10]) zu folgern.

Unstatthaft ist die Einrede des Beklagten, er verweigere die Einlassung, weil Kläger sich nicht zuerst an den Auctor des Beklagten gewendet habe — es sei denn darin die Einrede der Klagverjährung enthalten. Der Beklagte — es handelt sich wohl um die rei vindicatio oder publiciana — kann also nur seinem Gewähren den Streit verkünden.[11])

11) Beweis.

Das Beweissystem und Beweisverfahren wie die Beweismittel können nur im Zusammenhang mit den im Strafproceß geltenden Bestimmungen dargestellt werden.[12])

12) Urtheil.

Das Urtheil wird in wichtigeren Fällen[13]) in je einem den Parteien mitgetheilten, in Gegenwart derselben geschriebenen und von ihnen unterschriebenen Exemplar, schriftlich, mit

[1]) II. 1, 17.
[2]) l. c. 20.
[3]) II. 5, 11.
[4]) vel si quid inevitabile noxiae rei obviasse . . patuerit II. 1, 31.
[5]) II. 2, 4.
[6]) V. 7, 19.
[7]) 20: quorundam impedimentum.
[8]) II. 4, 5.
[9]) aus F. N. 40.
[10]) Mit Heinecc. el. II. p. 514. v. Bethm. H. I. S. 248.
[11]) II. 2, 1.
[12]) S. diesen.
[13]) de facultatibus vel de rebus maximis aut etiam dignis.

Unterschrift und Siegelung des Richters[1]), ausgestellt,[2]) in kleineren Sachen (de rebus modicis) erhalten nur die von den Zeugen unterschriebenen Urkunden über die von ihnen beschwornen Artikel (conditiones):[3]) nicht einmal Unterschrift des Richters scheint erforderiich: jene sollen als prompte Beweismittel gelten und genügen, falls der Beklagte später nicht leisten will oder Anfechtungen versucht. Daher muß gleichwohl auch in Bagatellsachen das Urtheil vom Richter geschrieben und unterschrieben werden, falls der Beklagte ohne Zeugenprotocoll gestanden hatte.

Causa finita heißt aber[4]) nur: „nach festgestelltem Beweisthema“ nach Anhörung beider Parteien.

Ueber alle von ihm entschiedene Sachen muß der Richter — also auch über Bagatellsachen — ein Exemplar des Urtheils bei sich verwahren[5].)

13) Vollstreckung.

Ueber die Vollstreckung erhält das Gesetz nur wenige Andeutungen. Sie geht offenbar primär in das Vermögen, eventuell gegen die Person des Schuldners, der bei Zahlungsunfähigkeit dem Kläger verknechtet wird;[6]) bei kleineren Summen treten wie im Strafrecht Streiche au die Stelle der solidi.[7])

Der Erbe haftet nur — und zwar bei Vertrags-[8]) wie bei Vergehens-Schulden[9]) — bis zum Betrag der Erbschaft und befreit sich durch deren Abtretung.

Modificirt wird die Rechtsverfolgung und Urtheilsvollstreckung im Civil- wie im Strafproceß durch das Asylrecht.[10])

14) Requisition.

Höchst eigenthümlich ist das Requisitionsverfahren geordnet. Der Kläger veranlaßt den Richter seines Domiciis, den Richter des für den Beklagten competenten Gerichts in einem unterschriebenen und gesiegelten Brief aufzufordern, den Fall zu verhandein. Bleibt diese

---

[1]) und im Fall der L. II. 1, 23 des Bischofs.

[2]) L. V. II. 1, 23 nach römischem Muster? F. N. 40.

[3]) II. 1, 24 pro ordine judicii habeantur; so v. Bethm. H. I. S. 245 wohl mit Recht. vgl. Schäffner I S. 368. Amaral p. 419. Davoud Oghlou I. p. 140—144.

[4]) II. 1, 2.

[5]) II. 1, 23.

[6]) V. 6, 5. L. V. VII. 1, 5. caedere, ligare IX. 3, 3. Walter II. S. 220. 221. Davoud Oghlou I. p. 140—144.

[7]) IX. 1, 2. u. oft.

[8]) VII. 5, 8.

[9]) V. 6, 6.

[10]) IX, 3, 3. s. oben S. 172.

Aufforderung fruchtlos, so pfändet der requirirende Richter Sachen des requirirten Richters, wo er sie findet, im Betrag der Streitsumme und setzt den Kläger in Besitz und Fruchtgenuß derselben, in solange bis der requirirte Richter dem Kläger zu seinem Recht verholfen: dann erfolgt Rückgabe der gepfändeten Sachen, aber ohne Ersatz der gezogenen Früchte: erweist sich der Anspruch des Klägers nach durchgeführtem Proceß als unbegründet, so hat er dem Richter die gepfändete Sache nebst Ersatz der Früchte und nochmal deren Werth zu entrichten.

Finden sich Sachen des requirirten Richters nicht in der Nähe, so soll der Richter Sachen eines beliebigen Einwohners des Gerichtssprengels des säumigen Richters pfänden und dem Kläger zuweisen oder auch dem Kläger eine schriftliche Ermächtigung ertheilen, sich bis zu dem bestimmten Betrag durch Selbstpfändung an einem beliebigen Einwohner zu befriedigen. Wenn nun dieser Gepfändete bei dem König, Richter oder Grafen wegen der Pfändung klagt, so muß der säumige Richter dem Gepfändeten vierfachen Ersatz leisten: ausgenommen, wenn der Gepfändete der Schuldner des Klägers ist. Wenn aber nunmehr der requirirte Richter ohne Verzug den Anspruch des Klägers prüft und unbegründet findet, darf er Abschrift des abweisenden Urtheils unterschrieben und gesiegelt dem requirirenden Richter zustellen, worauf der unbefugte Pfänder die Sache zurückgeben und nochmal deren Werth entrichten muß: der Unfreie hat (statt dieses Werthes) 100 Streiche und Decalvation zu erwarten. Die Personen aber, derer Hülfe sich der Pfänder in dem fremden Gebiet bedient hatte, werden, wenn Unfreie, die ohne Befehl ihrer Herrn gehandelt, ebenfalls mit 100 Streichen, wenn Freie mit dem Doppelersatz an den Gepfändeten bestraft und die von dem Kläger zu entrichtende Composition verfällt in diesem Fall dem Fiscus (sequestrata?).[1])

Diese höchst complicirten Bestimmungen sind in mehr als einer Hinsicht merkwürdig.

Sie sind offenbar Ueberbleibsel aus einer Zeit, da der Staatsgedanke noch wenig entwickelt war: vielleicht galten ursprünglich ähnliche Grundsätze, wenn die Parteien verschiedenen Bezirken eines Stammes angehörten. Auffallend ist, daß die in diesem Staat so absolutistisch gesteigerte Staatsgewalt in diesem einzelnen Problem das alte Recht nicht im Sinne der Staatseinheit geändert hat: z. B. nicht dem requirirenden Richter eine Beschwerde bei dem comes, dux, episcopus, König, gerichtet auf Zwang gegen den säumigen Collegen, gewährt hat. Dieses Verfahren ist gewiß altes Recht und der Zusatz von Cd. Leg.: „antiqua“ ist glaubhafter als die Chiffre: Kindasvinth. Durch privatrechtliche Mittel der Selbsthülfe, durch eine an Raub und Fehde gränzende Vollstreckung der Pfändung an einem unbetheiligten Dritten, der dann erst seinerseits die Staatshülfe anruft, wird auf Umwegen das Ziel der Requisition erreicht.

Es erinnert dies Verfahren lebhaft an die Verbindung von Bürgschaft mit Pfändung, durch welche nach andern Volksrechten auf Umwegen der Gläubiger an Person und Vermögen seines Schuldners gelangt.

Bedeutsam ist auch, daß gerade an den Sachen des Schuldners im Sprengel des requirirten Richters der Kläger die Pfändung nach dem Wink des Gesetzes nicht vor-

---

[1]) II. 2, 8.

nehmen soll, indem sonst das wichtigste Compelle für den säumigen Richter, der vierfache Ersatz, weg fällt. Die Privatpfändung wird nämlich sonst von dem Gesetz bekämpft: sie soll sich nicht auf diesem Umweg einschleichen.

15) Rechtsmittel. Maßregeln gegen den schuldhaften Richter.

Als Rechtsmittel kennt das Gesetz nicht nur außerordentliche[1]) Appellation, sondern auch eine ordentliche, welche nur der Einkleidung nach als außerordentliche erscheint. Jede Partei kann nämlich jeden Richter, ohne Beweisführung, als verdächtig bezeichnen und alsdann die Mitwirkung des Bischofs bei der Verhandlung und der Urtheilsfällung verlangen und überdem gegen das so gefundene Urtheil Berufung an den König erheben — dies ist die vom Gesetz vorausgesetzte normale Form der Appellation.[2])

Reformirt der König das Urtheil erster Instanz, so haben Richter und Bischof dem Berufenden den Werth der ihm abgesprochenen und nun zu restituirenden Sache nocheinmal zu entrichten: wird aber das angegriffene Urtheil bestätigt, so hat der Appellant dem Richter den gleichen Betrag (Werth der Streitsache) zu ersetzen oder sich 100 Streiche gefallen zu lassen.

Daß dies als normale Berufung betrachtet wird, beweist der ausdrückliche Schlußsatz,[3]) welcher das außerordentliche Anrufen des Königs im Interesse der Krone selbst ausdrücklich von diesem Anrufen in eigner Sache unterscheidet.

Neben dieser Appellation kennt das Gesetz eine Klage des Klägers gegen den Richter wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshilfe, gerichtet auf Bezahlung des Werthes des fraglichen Anspruchs, den er gleichwohl daneben auch gegen den Beklagten verfolgen kann (vorbehaltlich der Klagverjährung);[4]) daneben haftet der Richter für jeden Schaden, den er einer Partei durch Verschleppung zugefügt:[5]) auch wenn der Kläger jene Schuld des Richters nicht beweisen kann, muß sich dieser durch einen Unschuldseid reinigen.[6])

Beweist der Kläger durch Zeugen, daß der Richter aus Parteilichkeit für den Beklagten diesen nicht lade, so muß der Richter ihm die Streitsumme bezahlen und es bleibt ihm gleichwohl bis zur Verjährung die Klage wider den Gegner. Von der bloßen beweislosen Be-

---

[1]) So v. Bethm. H. I. S. 247: anders Masdeu XI. p. 104. Lembke I. S. 212. Irriges auch bei Davoud Oghlou I. p. 142—144 und Romey II. p. 339. vgl. Sempere l. c. du Boys I. p. 522. Unger, Gerichtsv. S. 205.

[2]) II. 1, 23. B; analog der suspecti judicis remotio Nov. Val. 12; über die Rechtsmittel des römischen Processes im Gothenreich B. T. XI. 8—13. P. V. 34—39. allerdings ohne Suspensiveffect; vgl. Heinecc. el. II. p. 638: der Ausschluß der Appellation gegen Urtheile gewisser Richter (praef. praet.) in Nov. 6 Th. ist mit diesen Richterstellen für die Gothen im Gothenreich beseitigt; nichtig und strafbar ist eine vom Richter den Parteien auferlegte Verpflichtung, nicht zu appelliren. II. 1, 26.

[3]) l. c. (23.)

[4]) s. oben S. 80.

[5]) L. V. II. 1, 21.

[6]) 19 l. c.; einen der unten erwähnten Fälle des germanischen Eides?

schuldigung der Justizverweigerung darf (und muß?) sich der Richter durch seinen Unschuldseid befreien.[1])

Eben jener Nachtheil trifft den als verdächtig bezeichneten Richter, dessen in Folge hiervon unter Zuziehung des Bischofs gefälltes Urtheil der König auf erhobene Berufung reformirt.[2])

Seit Co. Tol. IV. ist nun dies Recht der bischöflichen Controle über die Richter dahin weiter ausgebildet worden, daß, auch wenn eine Partei das gefällte ungerechte Urtheil anficht, sie den Bischof um Revision angehen kann: derselbe ruft dann den Richter und „Geistliche oder andere ehrbare Männer" zu gemeinsamer Prüfung vor sich. Billigt der Bischof das angefochtene Urtheil, so findet das Verfahren nach l. 23 seinen Fortgang ebenso, wie wenn die Partei von Anfang den Richter als verdächtig bezeichnet und ein von ihm und dem Bischof gemeinsam gefälltes, ihr ungünstiges Urtheil provocirt hätte.

Weigert sich der Richter, das gefällte Urtheil nach Ermahnung des Bischofs zu ändern, so erläßt der Bischof selbst ein schriftliches Urtheil, in welchem er genau angiebt, worin er von der Entscheidung des Richters abweicht, und entsendet den Appellanten mit dieser Urkunde an den König: sucht der Richter den Appellanten hievon zurückzuhalten, so trifft ihn Geldstrafe von zwei Pfund Gold.[3])

Endlich soll ein ungerechtes (nicht blos ein unheilbar nichtiges) Urtheil auch nach dem Vollzug noch cassirt werden können, wenn die Partei den Beweis der Ungerechtigkeit erbringt: alsdann trifft den Richter bei bewiesener Arglist Bezahlung des doppelten Betrags oder eine Strafe von 50 Streichen. Beschwört er, daß er das Urtheil aus Furcht oder auf Befehl des Königs[4]) oder aus Unkenntniß gefällt habe, so wird das Urtheil gleichwohl aufgehoben, aber jene Strafe fällt weg.[5]) Verzicht auf Anfechtung und Appellation, welchen die Richter häufig nach gefälltem ungerechtem Spruch, wohl unter Conventionalstrafe, von der Partei erpreßten, ist unwirksam;[6]) beide Rechtsmittel gehen offenbar an den comes oder dux, eventuell an das palatium.

Wegen falschen Zeugnisses kann ein Urtheil als nichtig angestritten werden,[7]) jedoch muß dann der Anfechter zugleich den Gegenbeweis führen.

Auch durch spätere Gesetze können rechtskräftige Urtheile aufgehoben werden.[8])

Ein außerordentliches Rechtsmittel ist die Einholung eines königlichen Befehls, einer praeceptio regia, jussio regalis: auf Grund eines solchen kann die Partei durch vom König bestellte außerordentliche Richter den bei dem ordentlichen Richter oder Bischof schwebenden (oder durch deren Urtheil entschiedenen) Proceß prüfen (oder nochmal prüfen) lassen: die

[1]) II. 1, 18.
[2]) II. 1, 22.
[3]) II. 1, 28.
[4]) S. Könige A. VI. „Absolutismus."
[5]) L. V. II. 1, 20. 27.
[6]) II. 1, 26.
[7]) II. 4, 6. 7.
[8]) S. Schlußbetrachtungen: „rückwirkende Kraft".

Zuständigkeit des ordentlichen Richters fällt dann weg: nach Ergebniß jener Prüfung wird der ungerechte Richter oder die frivole Partei bestraft.

Den Richter trifft für Unterlassung pflichtmäßigen Einschreitens gegen den Bischof, der Kirchengut verschleudert, die primär diesem obliegende Ersatz-Pflicht.[1])

Wenn der Richter, nicht bestochen, aber aus Parteilichkeit, einem Geschädigten nicht zu seinem Recht verhilft[2]) oder den Schuldigen freispricht, so soll ihn nach einem Gesetz Rekisvinths zwar nicht Tod oder Verstümmelung treffen, — welches ältere Gesetz wird etwa hier aufgehoben? — wohl aber hat er die verwirkte Composition zu zahlen für Tödtung oder andre Vergehen.[3])

16) Einzelne Proceßarten.

a) Grenzproceß.

Im Grenzproceß entscheiden in erster Reihe die Grenzzeichen, in zweiter Zeugen und Urkunden.[4])

b) Concursproceß.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Gläubiger in denselben Vollstreckungs-Gegenständen des Schuldners enthält das Gesetz[5]) die Bestimmung: prior in petitione prior in jure.[6])

Uebersteigen die Klagen mehrerer Gläubiger die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so wird ihnen bei gleichzeitiger Klagstellung verhältnißmäßige Execution je nach dem Betrag ihrer Forderungen gegen Vermögen und Person gewährt: er wird ihnen pro rata parte zu condominium lebenslänglich verknechtet;[7]) bei ungleichzeitiger darf sich der frühere Kläger vollständig befriedigen, ohne Rücksicht auf die späteren, aber eine Generalverpfändung von Person und Vermögen im Augenblick der Contrahirung der Schuld hat diese Wirkung zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht.[8])

c) Statusproceß.

Im Statusproceß ist die Erstreitung der Freiheit begünstigt.[9])

Der bisher in Unfreiheit Gehaltene kann selbst seinen Statusproceß, in welchem er seine Freiheit gegen den angeblichen Herrn behauptet, führen: er bedarf keines vindex in

---

1) V. 1, 6.

2) non vindicavit innocentem favens criminibus oder absolverit criminosum.

3) VII. 4, 6. (5 ist Druckfehler.)

4) L. V. X. 3, 4—5. Sempere ed. Moreno I. p. 121. Pflanzen und Säen auf fremdem Boden Freund S. 189.

5) L. V. V. 6, 5.

6) vgl. Meibom S. 455.

7) V. 6. 5.

8) II. 5, 8 l. c.

9) L. V. V. 7, 3. II. 2, 9.

libertatem: der Richter hat ihm hiefür eine billige Frist, in welcher er Beweismittel sammeln und sich frei in der Proceßführung bewegen kann, vorzustrecken, wobei das Interesse des Herrn und des Knechts möglichst zu berücksichtigen: jener soll nicht ungebührlich lang die Dienste des Knechts, dieser nicht den erforderlichen Spielraum entbehren.[1])

Ferner muß der im Statusproceß Rückfordernde Caution leisten, den Beanspruchten nicht vor gefällter richterlicher Entscheidung zu foltern: widrigenfalls bleibt der Vindicirte bis zur Entscheidung sub fidejussione der ihn Aufnehmenden: d. h. der Aufnehmer muß dann Bürgschaft leisten, ihn nicht entwischen zu lassen.[2])

Dagegen darf wer einen Freien als seinen Knecht in Anspruch nimmt, diesen nicht schon während des Proceßes in Haft nehmen: nöthigenfalls legt ihm der Richter eine Verbürgung auf: doch muß er gegen Gewaltthat des Klägers sicher sein.[3])

Bei dem Strafverfahren wider Unfreie fordert der Richter die Gestellung desselben vor Gericht durch den Herrn, dessen Intendanten oder Verwalter (es sei denn, daß diese nicht in der Nähe sind: hier greift der Richter selbst auf den Knecht). Wollen aber diese den Sclaven nicht stellen, so ergreift er diese selbst, bis sie Folge leisten.[4])

Den Uebergang vom Civil- zum Strafproceß bildet:

d) **die proceßuale Verfolgung des Eigenthums an Fahrhabe. (Diebsklage.)**

Von einem Unbekannten soll Niemand erwerben, es stelle denn der Veräusserer einen glaubhaften Bürgen.

Dieser in den Volksrechten und auch in den späteren Rechtsaufzeichnungen stillschweigend zu Grunde gelegte, seltner offen ausgesprochene Satz wird von unserem Recht als Princip ausdrücklich an die Spitze gestellt:[5]) widrigenfalls hat auf erhobene Klage des Eigenthümers der Käufer den Verkäufer binnen richterlich vorgestreckter Frist zu stellen: der gestellte Verkäufer und Dieb hat entweder nach Wahl des Eigenthümers diesem den Werth der Sache zu ersetzen (eine gleichwerthige zu leisten, und die Deube verbleibt dem redlichen Käufer — dann ist auch die compositio, muß man ergänzen, an den Bestohlenen zu entrichten) — oder der Eigenthümer nimmt seine Sache zurück und überläßt die Composition (sammt dem verknechteten? Dieb) dem Käufer.

Bei Insolvenz des Diebes wird das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten, d. h. der Dieb wird nach Wahl diesem und dem Käufer verknechtet. (??)

---

1) V. 7, 3.
2) IX. 1, 18.
3) V. 7, 4.
4) VI. 1. 1.
5) VII. 2, 8. (Recisvinth) universam rem nulli ingenuo (der Schlußsatz des Gesetzes stellt dasselbe für Unfreie auf) liceat de incognito homine comparare, nisi certe fidejussorem adhibeat cui credi possit ut excusatio ignorantiae auferatur.

Ist der Dieb nicht zu stellen, so muß der Käufer durch Eid oder Zeugen (!) seine Nichtkenntniß von der Diebseigenschaft seines Verkäufers erweisen: dann darf er bei Rückgabe der Sache — (genauer quod apud eum cognosceтur, d. h. sofern er sie noch hat: Ersatz des reblich Verbrauchten hat er nicht zu leisten?(— Ersatz des halben Preises fordern und beide haben sich eidlich zur weiteren Verfolgung des Diebes zu verpflichten: wird er nicht aufgefunden, so verbleibt es bei der Rückgabe der Sache an den Eigenthümer; während dieselbe dem Käufer ganz zufällt, wenn der Eigenthümer den ihm bekannten Dieb nicht stellt.

Wer wissentlich eine gestohlene Sache vom Dieb erworben, (also nicht blos gekauft) stellt seinen Gewähren und haftet daneben selbst als Dieb: kann er den Gewähren nicht stellen, so hat er die Diebsbuße zwiefach zu leisten, der Sclave jedoch nur die Hälfte der jeweiligen Composition, vorbehaltlich des Rechts des Herrn zur Noxâbatio. VII. 2, 9.

Das Gesetz zeigt ein sehr merkwürdiges Herumtasten zwischen alten gemein germanischen Rechtsanschauungen und den Versuchen neuer moralisirender Rechtsbildung. Die Stelle, welche die Behandlung des zahlungsfähigen Diebes enthält, begegnet nur in den Codd. Card. u. Lind.

Bezeichnend ist die eidliche Verpflichtung beider Parteien zur Ermittlung des Diebes — der criminelle Gesichtspunkt, welcher in der Lehre von der beschränkten Vindication der Liegenschaften überhaupt eine noch nicht genug gewürdigte Rolle im germanischen Rechte spielt.

Die Diebsbuße ist dem Bestohlenen als solchem, nicht dem Eigenthümer als solchem zu leisten: also z. B. dem Entleiher.[1])

Die Deube kann vom Bestohlnen in der Gewere des angeschuldigten Diebes gesucht werden: doch muß der Antragsteller vorher dem Richter dieselbe insgeheim nennen und mit „sichern Zeichen" (signa manifesta, evidentia) beschreiben[2]).

[1]) V. 5, 3.
[2]) VII. 2, 1.

V.

Der Straf-Proceß

der

Lex Visigothorum.

I. Einleitung. Allgemeines.

1) Kein Fehderecht.

Das Fehderecht besteht nicht mehr[1]) — seine Anwendung war durch die Verhältnisse von a. 375—410, die Aufnahme in das Reich, die Unterordnung durch das foedus erschwert oder unmöglich gemacht. Das Recht des Ehemannes (und Vaters), das im eignen Hause ergriffene schuldige Paar zu tödten,[2]) ist ein den germanischen Rechten mit dem römischen urgemeinschaftlicher, also nicht nothwendig aus B.[3]) entlehnter Rest der Privatrache; zwar fehlt es nicht an Symptomen der Verwilderung, Selbsthülfe, Blutrache,[4]) — dagegen erscheint keine Spur von gerichtlichem Zweikampf,[5]) — an Spuren, daß gerade die gothische Bevölkerung sich dem römischen Strafproceß, überhaupt dem Rechtszwang statt des Fehdegangs, nicht leicht unterwarf: der Richter wird angewiesen, wenn seine Autorität nicht ausreicht, den eines Verbrechens angeschuldigten „Gothen" oder „irgend wen" dingfest zu machen (corripere, ad

---

[1]) Walter II. 372. falsch Sempere p. 12. Verbot der Strafe der unschuldigen Sippegnossen vgl. Masdeu XI. p. 119. Köstlin, Strafr. S. 378—381. aber L. V. III. 4, t. 3, 9. 13. VI. 5, 12. 16. 1, 8.

[2]) L. V. III. 4, 4—6.

[3]) P. II. 27 so v. Bethm. H. I. S. 226.

[4]) Cass. Var. V. 39. A. V. „Landfriedensschutz."

[5]) Gegen irrige Annahmen eines solchen oder Fehderechts schon M. de Ulloa sobre los duelos p. 43 vgl. Gaupp. Thüringer S. 5. Die von Davoud Oghlou I. p. 9 vermeinten Spuren sind keine Spuren und die Gründe bei du Boys I. p. 519 keine Gründe.

corripiendum eum judex insequatur) den Grafen zu Hülfe zu rufen, auf daß der Verbrecher nicht dem Rechte trotze (insultare).[1])

Die außergerichtliche Blutrache im Fehdegang ist durch die gerichtliche Anklage ersetzt, welche allerdings als Pflicht wie Recht der Gatten, Kinder, Verwandten bezeichnet wird.[2])

Gegen die germanische Neigung zur Blutrache und Fehde wider die ganze Sippe des Thäters ist wohl gerichtet[3]) das Gebot: quod ille solus culpabilis sit qui culpanda commiserit: omnia crimina suos sequantur auctores: unter Vätern und Söhnen, Gatten, Geschwistern, Nachbarn, Verwandten soll keine gerichtliche gegenseitige Haftbarkeit bestehen: zumal Nachfolger, Erben sollen nicht für ihre Vorfahren haften.

2) Verbot des Vergleichs.

Aus financiellen Gründen wird es mit einer Geldstrafe an den Richter (5 sol.) bedroht, wenn der Ankläger nach erhobener Anklage bei'm Richter im Wege des Vergleichs mit dem Angeschuldigten ohne Wissen des Richters sich von diesem abfinden läßt.[4]) Darin wird eine praesumtio und Verachtung des Richters (cum contemnens — si judex postea contemnatur) erblickt — das Wesentliche ist der Geldpunct. Vorzuziehen ist der Cd. Card., der nicht nur bei furtum, sondern für jedes crimen diesen Satz aufstellt.

3) Gerichtsstände. Zuständigkeit.

Im Strafproceß wird angeführt der Gerichtsstand des Wohnorts,[5]) daneben begegnet im Breviar der der begangenen That.

Ganz allgemein bestimmt das Gesetz,[6]) daß, wenn der Richter, an welchen ein königlicher Bescheid in Erledigung eines Processes eintrifft, vorverstorben ist, der Bischof des Ortes oder der nächste Bischof oder Richter (wer geht nun vor? der nächste Bischof oder der nächste Richter, wenn ein episcopus loci fehlt?) competent wird, die Urkunde zu öffnen, zuzustellen und das fragliche Geschäft (Civil-Straf-proceß, Verwaltung) zu Ende zu führen.

Beamte und Andere sollen nicht (post d. h. sine) ohne Befehl des Königs von Andern Besessenes ohne Richterspruch sich anmaßen: darauf steht I. Doppelersatz der fortgeführten oder angemaßten Knechte und andern Sachen. II. Ersatz aller bezogenen Früchte, deren Betrag eidlich angegeben werden muß. III. Der Knecht als Thäter erhält 100 Streiche und wird vom Herrn dem Geschädigten überlassen, wenn jener den Doppelersatz nicht leisten will, vor-

---

[1]) VII. 4, 2.
[2]) VI. 5, 14.
[3]) VI. 1, 8.
[4]) VII. 4, 1.
[5]) VII. 1, 5. accusator concurrat ad comitem civitatis vel ad judicem in cujus territorio est constitutus.
[6]) VII. 5, 1.

behaltlich der Untersuchung, ob der Knecht nicht im Einvernehmen mit dem Geschädigten handelte, in welchem Fall dieser das Siebenfache des vom Knecht Genommenen dessen Herrn leisten muß.

Die geistliche Gerichtsbarkeit begreift zunächst allein, mit Ausschluß der weltlichen, die Geschlechtsdelicte der Geistlichen: erst wenn der Bischof den Widerstand nicht zu brechen vermag, soll er das aus geistlichen und weltlichen Gliedern gemischte Concil oder den König anrufen,[1]) aber bei Päderastie schreitet der Bischof mit Klosterhaft auch gegen Laien ein.

Auch der Herr hat über seine Unfreien richterliche Gewalt.[2])

4) Oeffentlichkeit.

Im Strafproceß ist Oeffentlichkeit vorgeschrieben für Vornahme der Folter,[3]) Befragung von Zauberern,[4]) Prüfung der Art der Wunde (boni homines)[5]) Eid vor einer vom Richter zu bestimmenden Zahl von Zeugen behufs Controle,[6]) Vollstreckung der Prügelstrafe, wodurch die Schimpflichkeit der Strafe und die Abschreckung gesteigert werden soll.[7])

Der Kreis der Oeffentlichkeit wechselt nach den Umständen z. B. für Heereslitz in conspectu certantium,[8]) ebenso sollen die Hinrichtungen[9]) nicht insgeheim, in absconsis locis, also etwa im Gefängniß, sondern öffentlich unter Zulassung des Volkes erfolgen: in conventu publico.[10])

Endlich wird „zur Abschreckung Anderer" Oeffentlichkeit des Strafvollzugs auch bei der Stadtverweisung eingeschärft.[11])

5) Schriftlichkeit.

Das gesammte Strafverfahren beruht auf dem römischen Inscriptionsproceß.[12])

Schriftlich muß das über einen Sclaven gefällte Todesurtheil vom Richter gefertigt

---

[1]) III. 4, 18.

[2]) III. 4, 15. judicandi ancillam potestatem.

[3]) honesti viri VI. 1, 2.

[4]) VI. 2, 3. Cd. Leg.

[5]) VI. 1, 4. allein der Richter 4, 8.

[6]) VIII. 2, 1.

[7]) publice flagella suscipiat VIII. 3. 6. VI. 2, 3. publice extensus VIII. 3, 10 in populi conventu VI. 2, 3. II. 1, 9. 2, 9 in conventu publice IX. 3, 3. in praesentiam aliorum III. 3, 4. des Richters III. 1, 3. IV. 5, 1. in conspectu omnium publice III. 3, 1. publice verberetur discussa ante judicem. III. 3, 17.

[8]) IX. 2, 4.

[9]) VII. 4, 7.

[10]) VII. 4, 7.

[11]) III. 4, 17.

[12]) VI. 1, 2. Mißverstanden ist das sine inscriptione IX. 15, 2 von 3.

werden, welcher dasselbe nicht vollstrecken, sondern den Knecht dem Herrn zu beliebiger Behandlung überlassen will.[1])

Schriftform (Protokollirung) ist ferner vorgeschrieben bei der Folter.[2])

6) Anzeigepflicht.

Anzeigeprämien. Ergreifungsprämien.

Es besteht eine allgemeine Pflicht, gewiße Vergehen anzuzeigen, so den Hochverrath, aber auch Rückfall in's Judenthum.[3])

Anzeige- und Verfolgungsprämien[4]) erhalten die Aeltern, welche die Ehe der Entführten mit dem Entführer denunciren,[5]) ähnlich für die gewaltsame Befreiung der Entführten: der Schuldige wird in diesem Fall ihnen, nicht der Geschädigten, verknechtet.[6])

Solche Anzeigeprämien, augmentum denunciantis,[7]) finden sich häufig: so für Entdeckung christlichen Gesindes bei Juden.[8])

Die Anzeigeprämie bezüglich Falschmünzerei besteht darin, daß der Freie 6 Unzen Gold, der fremde Knecht nach Wahl seines Herrn 3 Unzen oder die Freiheit (mit Ersatz durch den Fiscus) erhält.[9])

Ein andermal erhalten Sclaven die Freiheit zur Belohnung der Anzeigen.[10])

Eine Anzeigeprämie für den Unfreien bei gewissen Capitalverbrechen liegt auch darin, daß sie im Fall der Denunciation mit der Folter abkommen, mit dem Tode verschont werden.[11])

Wer den Dieb zur Anzeige bringt (furem prodiderit), hat pro indicio als Anzeigeprämie den Werth der Deube von dem Dieb zu fordern, vorausgesetzt, daß zuvor der Eigenthümer die compositio aus des Diebes Vermögen erhalten. Trifft den Dieb die Todesstrafe und hinterläßt er kein Vermögen oder war er unfrei und zieht der Herr seinen Nachlaß jure peculii ein, so daß der Bestohlene keine compositio erhält, so soll sich der Anzeiger mit dem Drittel des Werthes der Deube begnügen — vorausgesetzt wird dabei stillschweigend, daß der Bestohlene die Sache durch die Anzeige des Knechts wieder erlangt.

Eine Anzeigeprämie liegt auch darin, daß der Mit-Dieb durch seine Anzeige, (d. h. genauer, wenn er als index auftritt) sich von Strafe und Ersatzpflicht befreit: er hat, was

---

1) VI. 5, 12.
2) VI. 1, 2. VII. 1, 1.
3) XII. 3, 10.
4) III. 4, 13. 5, 6. VII. 1, 3. 6, 1. Falschmünzer.
5) III. 3, 1.
6) 2. l. c.
7) XII. 2, 14. 16.
8) XII. 3, 15.
9) VII. 6, 1.
10) VII. 6, 1.
11) VI. 1, 4.

auf seinen Theil fiel, nur einfach herauszugeben: Anspruch auf positive Belohnung hat er nicht.[1])

Der unbetheiligte Dritte, welcher einen widerrechtlich befreiten Dieb wieder eingefangen, erhält für seine Mühewaltung ein Viertel der betreffenden Diebscomposition.[2])

Als Anzeigeprämie erscheint die Straflosigkeit, wenn der päderastisch Mißbrauchte die Anklage stellt.[3])

Nicht als Anzeigeprämie, sondern als Entlastungsbeweis, ist zu fassen,[4]) daß, wer unwissentlich eine falsche Urkunde vorwies, den Fälscher stellen muß, um selbst der Strafe zu entgehen.

7) Accusatorisches Princip.

Recht und Pflicht der Anklage.

Der Strafproceß[5]) ist regelmäßig accusatorisch, dem römischen[6]) und germanischen Recht jener Zeit entsprechend.

Es gelten im Allgemeinen die Grundsätze des Processes im Breviar, an welche hier in Kürze erinnert werden mag.

Der accusator ist laqueo legis adstrictus und kann zur abolitio nicht mehr greifen, wenn der Ankläger einen Schaden erlitten hat — (carcer, tormenta, verbera, catenas), — ohne dessen Einwilligung: aber bei majestas, Vaterlandsverrath, peculatus, sacramenta deserta hält der Richter trotz der abolitio zur Verfolgung an;[7]) nur binnen 30 Tagen kann der Ankläger einseitig zurücktreten, sonst trifft ihn Strafe:[8]) Zeugen, die in Gewahrsam genommen worden, müssen die Kosten ersetzt werden; wenn aber Folter und Prügel auch nur plebejos ingenous betroffen, erfolgt nothwendig Durchführung des Processes, bis die Strafe Ankläger oder Angeschuldigten getroffen.[9]) Auf falscher Anklage (calumnia) steht supplicium oder[10]) deportatio mit infamia[11]). Das Gesetz behält die Strafen für die delatores bei und verfügt unter Umständen Gewahrsam für den Ankläger und den Angeklagten.[12])

---

1) mercedem vero pro indicio non requirat, cui sufficere debet ut securus abscedat. VII. 1, 3.

2) Von wem? wohl von dem widerrechtlichen Befreier? nicht vom Dieb und nicht vom Bestohlenen. VII. 2, 20.

3) III. 3, 5.

4) VII. 5, 3.

5) Schäffner I. S. 380. v. Bethm. H. 1. c. Amaral p. 422. Masdeu XI. p. 94.; viel Irriges bei Davoud Oghlou I. p. 120—125. de Courcy S. 212.

6) B. T. IX. 1, 3. 4.

7) B. IX. 27, 2.

8) IX. 15, 2. 25. 27.

9) T. IX. 28, 1.

10) 2 l. c.

11) P. V. 15.

12) IX. 1, 11.

Auch die Concilien haben völlig dies System angenommen: der Ankläger muß vor Fällung eines Todesurtheils (ausgenommen wegen Hochverraths) genannt und seine Anklagefähigkeit geprüft werden, secundum leges et — fügt das Concil bei — canones.[1])

Das Anklage- und Beweis-Verfahren gegen Geistliche (wegen Geschlechtsvergehen z. B.) wird übrigens nach den besonderen Bestimmungen der Concilien und canonischen Satzungen geregelt.[2])

Zu unterscheiden von dem Ankläger (accusator) ist der bloße Angeber (index), dessen sich jener bedient. Derselbe wird bei Freisprechung des Beklagten von Schadenersatz und Buße betroffen,[3]) während er bei Verurtheilung eine Prämie erhält, z. B. bei Diebstahl den vollen Werth der Deube;[4]) bei Bescheinigung der Unschuld des Beklagten muß der index gestellt werden, um endgültigen Entscheid zu ermöglichen.

Die peinliche Klage (accusatio) ist an Verjährungsfristen gebunden, welche bei verschiedenen Vergehen verschieden sind: z. B. 30 Jahre bei raptus,[5]) noch länger, wenn, gegen das gesetzliche Verbot, Ehe stattgefunden hat zwischen Entführer und Entführter.

Der technische Ausdruck für Einleitung des Strafverfahrens durch den Privatankläger ist: accusare publice.[6])

Eine antiqua[7]) fordert bei crimen (beispielsweise werden angeführt veneficium, maleficium, furtum und alle andern facta inlicita) förmliche accusatio auf ausreichender Begründung. Hier erfolgt die Verhaftung; doch soll das Verhör vom Richter nur vor Zeugen vorgenommen werden, damit nicht im Einverständniß mit dem Ankläger Folter ohne die gesetzliche Voraussetzung eintrete: der Vollzug der Strafe setzt (sofortige) Ueberführung manifestis probationibus vor dem Richter oder förmliche Durchführung des Inscriptionsverfahrens voraus.[8])

Recht und Pflicht der öffentlichen Anklage z. B. wegen adulterium der Frau, steht zunächst dem Geschädigten, eventuell dessen Söhnen, in dritter Reihe andern Verwandten, endlich, wie es scheint, dem Fiscus zu.[9]) Zum Schutz des Kirchenguts sollen Anklage erheben primär die Erben der Kirchengründer, eventuell die Beamten, letztlich Jedermann,[10]) auch bei Mord eventuell Jedermann.[11])

Rekisvinth ermächtigt vor den Kindern sogar den Mann und die Frau, die accusatio gegen den homicida des andern Gatten zu betreiben: nur wenn der Gatte während des Processes stirbt, sollen die Kinder die Klage fort- und durchführen.[12])

---

1) Co. T. VI.
2) III. 4, 16.
3) L. V. VII. 1, 1.
4) l. c. 1. 3. 4. schon nach B. T. IX. 17, 1. 19, 1, 2 bei Münzfälschung und Entführung.
5) III. 3, 7.
6) vel defendere d. h. abwehren III. 4, 13.
7) nach Cd. Leg. Rek., nach Tol. goth. Kind.
8) VII. 1, 5.
9) III. 4, 13.
10) V. 1, 6.
11) VI. 5, 15.
12) VI. 5, 15. vgl. 16. 17.

Die Kinder sind dann verpflichtet, sowie berechtigt, nach den Gatten die peinliche Klage vor Andern wegen Tödtung ihrer Aeltern aufzunehmen VI. 5, 14.

Die Verwandten sind erst in Ermanglung von Gatten und Kindern berechtigt und verpflichtet, die accusatio wegen homicidium durchzuführen: nach der Reihenfolge, in welcher sie zur Familienerbfolge berufen werden und zwar wird dieses Erbrecht im engen Zusammenhang mit jener Pflicht gebracht, obgleich die Versäumung der Verfolgung nicht mit Verwirkung des Erbrechts bedroht wird, wie man erwarten sollte.[1]) Am Schluß findet sich statt jener Consequenz nur die selbstverständliche Bestimmung, daß auf des homicida Vermögen erst nach durchgeführter Untersuchung und gefälltem Urtheil gegriffen werden darf.

Hinter den Kindern werden die andern propinqui heredes als berechtigt zur Klage im Namen der Verstorbenen angeführt bei grundloser Verstoßung der Frau.[2])

Die Erhebung der Strafklage, in Verbindung meist mit Geltendmachung eines Civilanspruches zu eignem Vortheil, steht auch den Kindern und andern Erben des Geschädigten zu, ja wird ihnen unter Androhung von Vermögensnachtheilen für den Fall der Unterlassung eingeschärft.[3])

Gewissermassen als Popularklage erscheint es, wenn die Klage auf Rückgabe widerrechtlich veräußerter Kirchengüter nach den Erben der Stifter und nach der zur Aufsicht berufenen Beamten jedweden zur Geltendmachung empfohlen wird.[4])

Ausgeschlossen von dem Recht zur öffentlichen Anklage sind die infames z. B. wegen Gelübdebruchs;[5]) dann Juden gegen Christen, (getaufte Judenkinder werden nur nach strenger Prüfung ihres christlichen Wandels zugelassen,[6]) Freigelassene gegen Freilasser.[7])

Vergehen an Verstorbenen, z. B. Scheltwort auch gegen verstorbene Könige, wird bestraft.[8])

Die einem Verstorbenen zustehende Strafklage aufnehmen heißt von Söhnen: maternam, paternam vocem asserere.[9])

Im Strafproceß muß der Angeschuldigte persönlich erscheinen: aber eines assertor dürfen sich beide Parteien bedienen.[10])

8) Verfolgung von Amtswegen.

Ausnahmsweise soll schwere Verbrechen, welche unmittelbar (Landes-, Hochverrath, Fälsch-

---

1) nec enim dignum est parentum aut propinquorum habere facultatem, si non reus vel homicida debitam sententiam condemnationis excipiat. VI. 5, 14.

2) III. 6, 2.

3) III. 6, 2.

4) V. 1, 5.

5) III. 5, 3.

6) XII. 2, 9.

7) Ca. T. IV. 71. S. Könige VI. S. 185.

8) II. 1, 7.

9) III. 6, 2.

10) L. V. II. 2, 3; nach B. T. IX. 1, 10.

münzung)[1]) oder mittelbar das gesammte Rechtsleben bedrohen, (homicidium,[2]) adulterium einer Freien mit dem eignen Knecht, (wegen schwerer Untergrabung der Standesehre,[3]) — andere Fälle des adulterium setzen Klage voraus)[4]); — die Staatsgewalt von Amtswegen verfolgen.

So soll bei Vergehen gegen die Sittenpolizei der Richter auch von Amtswegen einschreiten (requirere)[5]), bei Geschlechts-Vergehen der Geistlichen Bischof und Richter gemeinsam: jener ohnehin nach seiner inquisitorischen Aufgabe; bei Blutschande und Verletzung des Keuschheitsgelübdes wird das Einschreiten von Amtswegen ausdrücklich befohlen.[6])

Von Amtswegen soll der Richter zumal gegen Verwandtenmörder einschreiten;[7]) ferner gegen Münzverschlechterung.[8])

Einschreiten und verhaften soll er (comprehendere) bei Versuch einer seditio zum Zweck der Körperverletzung[9]) ferner gegen gewisse Arten von Zauberei,[10]) bei Kindsaussetzung.[11])

Nach Rekisvinth (Kindasvinth) soll der Richter endlich von Amtswegen einschreiten (corripere) gegen einen homicida, wenn kein Ankläger auftritt,[12]) nachdem Kindasvinth nach den nächsten Verwandten den ferneren, und wenn auch diese fehlen oder schweigen, Jedermann das Recht der Anklage wegen Tödtung eingeräumt hatte;[13]) auch soll, wer für Schonung, Deckung, Nichtverfolgung des Tödters etwas angenommen hat, — also z. B. Verwandte — diesen Betrag zwiefach demjenigen entrichten, der nun als Ankläger auftritt.[14])

Namentlich Kindasvinth ließ, ganz entsprechend unserer Auffassung dieses Herrschers[15]) gegen grassirende Arten von Mordverbrechen gern von Amtswegen einschreiten. So[16]) gegen Kindsabtreibung und Kindstödtung.

---

1) L. V. VII. 6, 2.
2) VI. 5, 14.
3) III. 2, 2.
4) 4, 13.
5) III. 4, 17.
6) insistente sacerdote vel judice, etiamsi nullus acusset III. 5, 2 vgl. 5. investigare des judex wegen Päderastie bei Verheirathung der mit Grund verstoßenen Frau.
7) VI. 5, 17.
8) VII. 6. 1.
9) VIII. 1, 3 offenbar wegen Gefahr der Fehde: mox ut judex facti crimen agnoverit, eum comprehendere non moretur; discutere heißt überhaupt untersuchen, verhören; z. B. IX. 1, 6 der Fremde (judicis) interrogatione discussus quis sit aut propter quod venit; distringere ist unser „hernehmen", was verhaften häufig einschließt: so VI. 1, 1. der Richter hält sich an den Herrn, nimmt den Herrn selbst her, bis dieser seinen Knecht im Strafverfahren stellt.
10) VI. 2, 3 vgl. auch Codd. Leg. S. I. R. Card. Lind. sub 3.
11) IV. 4, 1.
12) VI. 5, 14 nec enim propter accusatoris absentiam aut aliquod fortasse conludium sceleris debet vindicta differri.
13) VI. 5, 15.
14) VI. 5, 15.
15) A. V. S. 193 f.
16) VI. 3, 7.

9) Strafe des säumigen Strafrichters.

Bischof oder Graf bestimmen die Composition, welche der im Vollzug des Strafgesetzes säumige, bestochene oder parteiliche Richter dem Geschädigten zu entrichten hat.[1])

Für Nichteinschreiten gegen Münzverschlechterung trifft den Richter $^1/_4$ Confiscation.[2])

Wenn der Richter zögert, die peinliche Klage wegen Tödtung aufzunehmen und durchzuführen, hat er dem Ankläger die Hälfte des Wehrgeldes zu entrichten.[3])

Der in der Mordklage irgend wie säumige Richter hat dem Ankläger das halbe Wehrgeld (150, al. 250 sol.) zu entrichten.[4])

Auch den Bischof trifft wegen Nicht-Einschreitens Strafe: 2 Pfund Gold an den Fiscus.[5])

II. Sicherungsmittel gegen falsche Anklage und Mißbrauch strafrechtlicher Verfolgung.

1) Proceßbuße. Talion.

Gegen chicanöse Klagenstellung überhaupt soll schützen eine nach der Entfernung des Beklagten vom Gerichtsort abgestufte Proceßbuße des abgewiesenen Klägers (von 5 sol. an; bis 59 oder weniger (al. 40) Millien, 6 für 60, 10 für 100 Millien).[6])

Dabei heißt calumnia jede Chikane durch bewußte unbegründete Verfolgung vor Gericht: z. B. calumnia repetentis, d. h. Chicanirung durch den Kläger.[7])

Calumnia ist „gerichtliche Behelligung" überhaupt: nihil calumniae pertimescat.[8])

Nec calumniam d. h. gerichtliche Behelligung qui praesumentem (in Nothwehr) percusserit.[9])

Nec calumniam pertimescat, d. h. er hat weder Composition noch Ersatz zu leisten.[10])

---

1) VI. 4, 3.

2) VII. 6, 1.

3) VI. 5, 13.

4) VI. 5, 14.

5) III. 4. 18.

6) natürlich auch dann, „wenn die Klage nicht auf eine Buße gerichtet war" v. Bethm. H. I. S. 246 was für den fraglichen Zweck ganz gleichgültig.

7) X. 2, 5 ab omni calumpnia repetentis . . immunes V. 6, 6.

8) V. 5, 7.

9) VI. 4, 6.

10) VII. 2, 6.

Mala petitio ist beweisfällige Anklage.[1])

Sicherung gegen Mißbrauch strafrechtlicher Verfolgung soll gewähren vor Allem das Princip der Talion[2]) in eigenartiger Anwendung: den falschen Ankläger trifft bei Freisprechung des Angeschuldigten die Strafe, welche diesen bei Verurtheilung getroffen haben würde[3]) (während bei Freisprechung aus Parteilichkeit den Richter die von dem Angeschuldigten verwirkte Strafe ebenfalls trifft)[4]) d. h. die Criminalstrafe (poena) und der (oft mehrfache) Ersatz (damnum).

Ausdrücklich muß sich der Ankläger der Talion für den Fall der Unschuld des Angeklagten unterwerfen.[5])

Der falsche Ankläger, der dem Unschuldigen eine Strafe an Leben, Leib und Confiscation zugedacht hatte, wird dem Angeschuldigten verknechtet und soll die gleiche Strafe erleiden.[6]) (Genannt wird Hochverrath, Urkundenfälschung, Falschmünzung, Gift, Zauberei, adulterium „und Aehnliche" „vel similium").

2) Cautionen.

Im Strafprozeß wird Realcaution (Bürgschaft), wohl nach Wahl des Richters, zugelassen statt der Untersuchungs-Haft bei Körperverletzung mit zu gewärtigendem tödtlichen Erfolg.[7])

Caution muß ferner leisten (für Gestellung eines Gleichwerthigen) wer einen fremden Knecht wegen Verbrechens der Folter unterziehen will.[8])

Besonders werden fidejussiones für Cautionen häufig gefordert.[9])

Dabei heißt representare vor Gericht stellen.[10])

3) Hausfriede.

Zur Sicherung des Hausfriedens dient, daß Haussuchung nur vorgenommen werden darf, wenn der Bestohlene dem Richter vorher die Deube genau bezeichnet[11]) und obwohl als Immunitäten — Wort und Begriff — abgeschlossene Gebiete fehlen, darf der Richter regel-

---

[1]) VI. 1, 2.

[2]) Vgl. Isidor V. 27 lege est institutum, ut laedentem similis vindicta sequatur: taliter quis patiatur ut fecit.

[3]) L. V. VII. 1, 5.

[4]) l. c. 6; über B. vgl. Freund S. 180. 181.

[5]) VII. 1, 1.

[6]) VI. 1, 6.

[7]) VI. 4, 8.

[8]) VI. 1, 5.

[9]) V. 7, 4.

[10]) VII. 2, 20.

[11]) VII. 2, 1. Wilda S. 782.

mäßig doch nicht unmittelbar auf den Unfreien im Strafverfahren greifen, muß vielmehr den Herrn auffordern, ihn zu stellen.[1])

4) Cautelen gegen grundlose oder maßlose Folterung.

Der Richter darf nicht zur Folterung des Angeschuldigten schreiten, bis der Ankläger einen index, indicator gestellt oder sich in einer von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde verpflichtet hat, im Fall die Unschuld des Angeklagten sich herausstellt, sich der Strafe, die er diesem bereiten wollte, zu unterwerfen: der Ankläger muß im ersten Fall den indicator stellen oder doch nennen, auf daß ihn der Richter zur Stelle schaffe; vermag dies der Richter gegen den Schutz eines Gewaltigen nicht zu erreichen, so hat er den König, Bischof oder Herzog hierum anzugehen. Folgt ein sehr verdorbener Satz: klar ist, daß der dem Angeschuldigten zugegangene Schaden ersetzt werden muß auf Kosten des Index oder des säumigen Richters (indicis statt judicis?) oder des Anklägers?

Der Index, der seine Anschuldigung nicht beweisen kann, haftet außerdem für alle satisfactio. Diese besteht bei einem schweren Fall (si rerum causa grandis est) für den Freien in 9facher Composition und Infamie, für den Knecht in 6facher Composition und Geißelung (eventuell Tradition). Der insolvente freie Index wird dem von ihm bedrohten Angeschuldigten und dem von ihm getäuschten Ankläger zu gleichen Theilen verknechtet. Ein Knecht soll als Index, wenn er ohne Wissen des Herrn gehandelt hat, nur dann zugelassen werden, wenn der Herr seine Glaubwürdigkeit nachträglich versichert.[2]) Die Folterung geschieht in Gegenwart hiezu geladener honesti veri.[3])

5) Gefährdeeid

wird häufig verlangt.[4])

6) Strafe des Mißbrauchs strafrichterlicher Gewalt.

Kindasvinth hat in seinem strengen Strafgesetz dem richterlichen Ermessen großen Spielraum gewährt, aber auch den Mißbrauch schwer bedroht.[5])

---

1) VI. 1, 1.
2) VII. 1, 1. 2.
3) VI. 1, 2. Ueber Schutz gegen falsches Zeugniß Freund S. 168, gegen ungerechte Verurtheilung 181 nach B. S. 185 und oben Strafrecht. S. 240 f.
4) VI. 1, 4.
5) VI. 4, 3.

III. Sicherungsmittel gegen den Angeschuldigten.[1]

1) Cautionen.

Richterliches Ermessen entscheidet, ob im Statusproceß der als Knecht in Anspruch Genommene Bürgschaft stellen muß.[2]

2) Confination.

Offenbar im Interesse, politische Gefährlichkeit zu entdecken, ist die Hinweisung von Unbekannten (zumal in den Grenzgebieten), die sich nicht nennen wollen, an den König angeordnet.[3]

3) Untersuchungshaft

kann der Richter regelmäßig nach seinem Ermessen verhängen,[4] sie ist von Strafhaft oft schwer zu unterscheiden; (custodia heißen beide).[5]

Ausnahmsweise schreibt sie ihm das Gesetz vor.[6]

Die Verhaftung behufs des Strafvollzugs findet nach erhobener accusatio statt, wenn vor dem Richter und dem accusator die Schuld von dem Angeklagten gestanden wird.[7] Die Erklärung, „wenn der Richter und comes die Schuld erkennen (agnoverint)," ist doch wohl dadurch ausgeschlossen, daß sofort von dem Straf vollzug gesprochen wird.

Die Untersuchungshaft wird oft als vom Richter oder Grafen verhängt erwähnt:[8] sie begegnet mit Feßelung im Hochverrathsproceß: vinculorum nexibus inligari, mit der pein-

---

1) Ueber den römischen Proceß im Gothenreich in diesen Fragen, carcer, tormenta, verbera, catenaa, B. T. IX. 27, 2

2) V. 7, 4.

3) IX. 1, 8. Sequestration im technischen Sinn ist nicht gemeint, nur Abschichtung und Wahrung, Sicherung III. 4, t2.

4) L. V. VII. 1, 5; 4, '2; Masdeu XI. p. 96. aber corripere heißt nicht immer verhaften, oft nur vor Gericht stellen; s. VI. 4, 3. IX. 3, 3. VIII. t, 8. 2, 1. anders discuti IX. t, 11. distringi VII. 6, 5. VIII. 4, 24. dieß gegen v. Bethm. H. I. S. 239. VII. 2, 8. d. h. durch richterlichen Zwang zu etwas anhalten.

5) X. 2, 6 Co. T. VIII. 2. s. oben Strafarten.

6) VIII. 1, 3.

7) VIII. 1, 5 secundum leges causam discutiant et quum agnoverint . . reum comprehendat.

8) III. 4, 17 comprehensa a comite civitatis.

lichen Frage zusammengestellt [1]) bei Amtsverbrechen der Grafen, Tribunen, Villici [2]), der Aerzte.[3])

Vorübergehende Verhaftung trifft den Knecht, bis der Herr zwischen Composition und Tradition die Wahl getroffen.[4])

In vorläufiger Untersuchungshaft wird gehalten, wer einen fremden Sclaven als seinen eignen zu veräußern versucht hat; [5]) ebenso wird provisorische Untersuchungshaft (oder Bürgschaftsstellung) angeordnet, wenn bei Körperverletzung der tödtliche Ausgang zweifelhaft scheint.[6])

In provisorischer Haft hält der Richter den Knecht, der in Abwesenheit des Herrn Verbrechen begangen, bis zur Rückkehr und Wahl desselben zwischen Composition und Auslieferung des Knechts.[7])

Von unschuldig Verhafteten, d. h. deren Unschuld sich später herausstellt, soll der Richter oder der Kerkermeister nicht Kettengeld [8]) oder bei der Entlassung eine Gebühr erheben: wohl aber von dem Schuldigen je eine Tremisse: wer mehr erhebt, hat es doppelt zurück zu erstatten.[9])

Der Gefängnißwärter hat die Strafe des Verbrechers zu befahren, welchen er absichtlich oder, wie der Wortlaut des Gesetzes will, selbst fahrlässig hat entkommen lassen.[10])

Der Amtsnachfolger (a sibi successore judice distringatur) zwingt den bestochenen Richter, den Entwischten zu stellen.[11]) Als Mittel haben wir uns Haft, Geldbußen zu denken.[12])

Privathaft, d. h. Einsperrung bis zur Ablieferung an den Herrn des Hauses oder den Richter, können die Hausclaven über die ergriffenen adulteri verhängen, doch soll die custodia eine honesta sein.[12])

---

[1]) II. 1, 8. Cd. tol. goth. et. leg.
[2]) XII. 1, 2.
[3]) 8.
[4]) VII. 2, 14 nur bei furtum: aber wohl ähnlich auch bei andern Vergehen.
[5]) IX. 1, 21.
[6]) VI. 4, 8. deputetur in carcerem.
[7]) VIII. 1, 8.
[8]) catenaticum: so ist zu lesen mit Cdd. Leg. tol. goth. S. I. B. u. Compl.
[9]) VII. 4, 4.
[10]) VII. 4, 3 (si quis carcerem fugerit.)
[11]) VII. 4, 5.
[12]) Zweifelhaft, ob Untersuchungshaft oder Aufbewahrung behufs Vollstreckung des bereits gefällten Urtheils gemeint ist VII. 4, 3 carcer, custos, carcerarius, das detinere in custodia durch den Index 4. 1. c. geht wohl auf Untersuchungshaft (custodia).
[13]) III. 4, 6.

IV. Vom Beweis.

1) Beweislast. Präsumtionen. Verhältniß von Anklage- und Unschulds-Beweis.

In einzelnen Fällen wird der Beweisgang gesetzlich besonders geregelt. So soll, falls der Beschenkte die Schenkungsurkunde oder die in derselben geschenkte Sache besitzt und der Schenker behauptet, jener sei ohne seinen Willen in deren Besitz gelangt, jener durch einen Zeugen den Beweis der Tradition der Sache oder der Urkunde erbringen dürfen. Wird dieser Beweis nicht erbracht, so darf und soll der Schenker die Wahrheit seiner obigen Behauptung beschwören und Rückgabe der Urkunde, sowie Ungültigkeit der Schenkung erwirken.[1])

Der Kläger muß den Beweis der Unfreiheit des Beklagten führen, den er als Knecht vindicirt.

Höchst unpassend legt das Gesetz oft dem Beklagten den Gegenbeweis primär als Pflicht auf, nicht als Recht bei: der Richter soll dann — es ist ungeschickter Weise nur an Zeugenbeweis gedacht — je nach der Zahl und Glaubwürdigkeit der Zeugen entscheiden.[2])

Auffallen muß ebenso, daß nach II. 2, 6 beide Parteien zugleich die Beweislast trifft: der Richter soll dann das Uebergewicht ermessen. Die Erklärung liegt in Folgendem: schwört der Beklagte nach Mißlingen des Klagebeweises den Unschuldseid, so erhält er vom Kläger eine Proceßbuße von 5 sol.: verzichtet er auf diese, so muß er nicht schwören: vgl. II. 2, 10.

Gegenbeweis (probatio z. B. des alibi durch Zeugen) darf der Herr des zur Folterung verlangten Knechts führen: dann hat der Antragsteller im Fall des Unschuldsbeweises einen gleichwerthigen Sclaven und Ersatz der Beweiskosten zu leisten.[3])

Auch Vermuthungen greifen in den Beweisgang ein: so[4]) wenn bei werthvolleren Sachen angenommen wird, nur arglistige oder leichtsinnige Käufer werden sie von Unfreien erwerben wollen. Dagegen bei solchen Sachen, mit welchen Unfreie der Sitte nach für ihre Herrn Handel zu treiben oder die zu ihrem Pecul ihm zu gehören pflegen, wie gewöhnliche Hausthiere, muß der Herr durch Zeugen, eventuell durch Eid, das Gegentheil beweisen.

Manchmal ist schwer erkennbar, ob das Gesetz eine Vermuthung oder gar eine Fiction mit Ausschluß des Gegenbeweises aufstellen will oder nur sich ungenau ausdrückt.[5])

[1]) V. 2, 6.
[2]) V. 7, 8.
[3]) VI. 1, 5.
[4]) V. 4 13.
[5]) Z. B. VI. 5, 1; 2: soll hier notorisch eingestandene, von den Erben des Getödteten bewiesene Feindschaft die Annahme des Zufalls oder der Fahrlässigkeit ausschließen und die Absicht der Tödtung feststellen?

2) Beweissystem und Beweismittel.

Das Beweissystem des Strafprocesses unterscheidet sich nicht dadurch von dem gemein germanischen,[1]) daß es die Ermittlung der wirklichen Wahrheit erstrebt[2]) — das thut und muß thun auch das germanische wie jedes Beweissystem — sondern dadurch, daß es, wie das römische, primär bereits materielle, rationelle Beweismittel — Zeugen, Urkunden, Anzeichen ꝛc. — kennt, nicht formale, — Eid, Gottesurtheil und Kampf, daß es nicht primär auf Präsumtionen erbaut ist.

a) Geständniß.

Geständniß ist als Beweismittel anerkannt.[3])

Freiwilliges Geständniß (ohne peinliche Frage) wird im Strafproceß als Beweismittel anerkannt für falsches Zeugniß.[4]) Doch soll höchst folgewidrigerweise die auf Grund dieses gestandenen falschen Zeugnisses hin entschiedene Civilsache nicht wieder aufgenommen werden können, wenn nicht noch andere Zeugen oder Urkunden hinzutreten — vorbehaltlich der Pflicht des falschen Zeugen, die benachtheiligte Partei zu entschädigen. Den Grund der Bestimmung verräth das nächste Gesetz:[5]) oft ließ sich der Zeuge durch die Partei, welche durch seine Aussage erlegen, gewinnen, bestechen, einschüchtern, sich fälschlich des falschen Zeugnisses anzuklagen.

Wenn der Beklagte dem Richter gegenüber ein Geständniß ablegt und auf die Beweisführung des Klägers verzichtet, muß, auch in Bagatellsachen, der Richter dies Geständniß und das auf Grund desselben gefällte Urtheil aufschreiben und unterschreiben, um späterer Anfechtung zu begegnen: da hier das sonst in dem Zeugenvernehmungsprotokoll geführte Beweismittel fehlt.[6]) Freilich soll ja der Richter ein Exemplar jedes von ihm gefällten Urtheils bei sich verwahren.

Das aus Furcht abgelegte außergerichtliche Geständniß aber ist ungültig.[7])

b) Anzeichen.

Verurtheilung der adulteri findet statt auf certa indicia, et signa hin, nachdem sie aber von den Haussclaven auf der That ergriffen worden.[8])

So unterscheidet auch VII. 2, 23 manifesta indicia, auf welche hin der befehlende Herr sofort verurtheilt wird, und den Fall, wo der handelnde Sclave nicht sofort überführt wird: hier kommt es zum förmlichen Inscriptionsverfahren mit Folter und eventueller Ersatzpflicht

[1]) Ganz irrig bestreitet Dunham I. p. 191 das Römische in diesem Proceß.
[2]) Wie v. Bethm. H. I. S. 239 nach seiner irrigen Grundauffassung.
[3]) professio V. 6, 5,
[4]) II. 4, 6.
[5]) II. 4, 7.
[6]) II. 1, 23.
[7]) V. 7, 7.
[8]) III. 4, 6. III. 4, 3. manifestis indiciis 9. certis 6.

des ungerechten Anklägers, während der freie Angeschuldigte in solchen Fällen durch seinen Reinigungs-Eid sich befreit.[1])

Ein Indicium mit Ausschluß des Gegenbeweises wird in dem bloßen Verschweigen erblickt.[2]) Als starkes Indicium gilt das Antreffen eines Theils der geraubten Sachen (apud quem scelus aut pars raptorum invenitur) ein solcher muß die Genossen (socios) angeben oder selbst allein als Räuber gelten.[3])

c) Handhafte That?

Neben dem durchgeführten Inscriptionsproceß kennt VII. 5, 1 Verurtheilung auf Grund von manifestae probationes in Gegenwart der Richter — handhafte That?

d) Urkunden.

Entsprechend der Häufigkeit der Schriftform[4]) in Rechtsgeschäften[5]) spielt der Urkundenbeweis[6]) im Proceß eine wichtige Rolle. Correkte Urkunden mit Urkundszeugen[7]) gehen dem bloßen Zeugenbeweis vor.[8]) Die Echtheit der Urkunde[9]) wird besonders durch Vergleichung der Schrift der Zeugen erwiesen, welche die Urkunden mit unterschrieben, worüber die künstelnde Gesetzgebung sehr genaue Vorschriften aufstellt.[10])

Die meisten Urkunden erscheinen als testimonia in scripturam redacta: im Proceß werden die unterschriebenen Zeugen vernommen: freilich soll, wenn der Zeuge jetzt anders aussagt, als er in der Urkunde bestätigt, in der Regel die Urkunde vorgehen; leugnet der Zeuge die Echtheit der Urkunde, so kommt es zur Schriftenvergleichung und eventuell darf der Zeuge seine Unterschrift diffitiren.

Die arge Rechtsunsicherheit auch schon vor der germanischen Invasion in den römischen Provinzen trotz der häufigen Schriftlichkeit erhellt aus dem Recht des Codex von Theodosius, welches dann in das Breviar überging[11]): das gesammte römische Urkundenwesen drang aus der römischen Formularjurisprudenz in das Rechtsleben der Gothen.

---

[1]) VII. 2, 23.

[2]) VIII. 4, 14.

[3]) Ein honestior hat außer 1fachem Ersatz noch 100 Streiche zu gewärtigen, der Unfreie 200 Streiche (die Casuistik ist mangelhaft: der humilis liber fehlt: auch ist das rationem reddere daneben unklar durch Textverderb. VIII. 1, 10.

[4]) Z. B. die Verwerthung der Urkunde zu staatsrechtlichen Zwecken bei Wamba's Sturz. Co. T. XII. 1.

[5]) S. oben. 68—73.

[6]) L. V. II. 4, 3 6—7. Urkundenfälschung VI. 1, 5. VII. 5, 1—9. Diseßion II. 5, 16. 1. VII. 5, 2. Verlust l. c. Nichtigkeit VII. 5, 7. Amaral p. 415. Heinecc. el. II. p. 551. Freund S. 204—205; über den römischen Proceß B. T. XI. 14, 1—6

[7]) L. V. II. 5 de scripturis valituris.

[8]) l. c. 4, 3; 5, 18.

[9]) Die Strafen für Urkundenfälschung und -Unterschlagung VII. 5, 2 f. im Strafrecht oben. S. 216 f.

[10]) „contropatio" technisch l. c. 4, 3. 5, 15—17. Erfordernisse bei Heinecc. el. II. p. 551.

[11]) B. T. II. 27 (vgl. J.).

Die Schrift begegnet bei Landleihe (per precariam epistolam)[1]), Schuldscheinen, cautio, placitum[2]) libelli, bei Erbtheilungen.[3]) Hier hatte sie sich so eingebürgert, daß ihre Entbehrlichkeit besonders hervorgehoben werden muß.[4]) Ferner bei sponsio[5]), stipulatio[6]): Protocolle über Proceßhandlungen,[7]) über Vernehmung flüchtiger Knechte,[8]) Todesurtheil,[9]): zahlreiche libelli liegen in den Archiven der Kirchen;[10]) Schriftform auch bei repudiatio,[11]) Schenkung.[12])

Urkunden- (Geständniß, Urtheil) oder Zeugen-Beweis wird verlangt, wenn gegen die Erben wegen Vergehen des Erblassers geklagt wird.[13])

e) Zeugen.

Probatio heißt der ordentliche Beweis, zumal durch Zeugen, im Gegensatz zu dem außerordentlichen: Reinigungs-Eid, Kesselfang, Folter.[14])

Wenn das Gesetz[15]) Geständniß, Urkunde (placitum) und probatio als drei Beweismittel neben einander stellt, so ist unter probatio offenbar Zeugenbeweis, probatio per testes, zu verstehen.

Das Gesetz setzt im Civilproceß testes rogati, in deren Gegenwart Rechtsgeschäfte vorgenommen, beurkundet und dann von den Zeugen unterschrieben werden, voraus.[16]) Der Zeugenbeweis[17]) wird ganz allgemein zugelassen:[18]) die Zeugen werden nothwendig vereidigt[19]) und nur über in ihrer Gegenwart Geschehenes[20]) und in Gegenwart der Parteien vernommen;[21])

---

1) X. 1, 12.

2) XII. 2, 18. 20 ebenso F. N. 38. 42.

3) F. N. 33.

4) X. 1, 2.

5) F. N. 1. 6. 24. 36. 41.

6) 1. 6. 24. C subscribere 7.

7) F. N. 40.

8) IX. 1, 8.

9) VI 5, 12.

10) XII. 3, 28.

11) III. 6, 2.

12) III. 6, 1. 2. IV. 5, 3.

13) V. 6, 6.

14) VI. 1, 2.

15) V. 6, 5.

16) II. 4. 5 nec de aliis negotiis testimonium dicant, nisi de his tantummodo quae sub praesentia eorum acta esse noscuntur.

17) S. über Zeugen L. V. II. 4 de testibus et testimoniis III. 6, 1. II. 1, 5. 13. 17. 18. 21. 3, 3. 4. 4, 1—12. 5, 1—17. VI. 1, 3 V. 4, 3. 13. 2, 7 6. 5, 3. VII. 2, 8. 5, 2. IV. 3, 3. IX. 2, 9. VIII. 3, 13. X. 1, 6. 2, 5. 3, 4. 5, 7. 12. XII. 2, 18. Conflict mit Urkunden II. 5, 17. Zeugeneid II. 4, 2. 5, 11. Geldbelohnung II 5, 11. Verdächtige V. 7, 12. VI. 2, 3. c. card. Zeugniß-Pflicht II. 4, 1—2. 5, 17. -Unfähigkeit II. 4, 1—3. 6—7. antiq. c. Card aufgehoben in Co. T. 9—12. V. 7, 11. VI. 4, 2, 5. 12. 21. XII. ?, 9. -Verweigerung II. 4, 2 (7 ant. Cd. Card.) 7. 8, 10. 5, 11. Masdeu XI. p. 101. Viel Irriges bei Davoud Oghlou I. p. 115—120.

18) II. 1, 23 vgl. C T. XV. gegen die Prinzen Amaral p. 413; über den römischen Proceß B. T. XI. 14, 1—6.

19) II. 4, 5.

20) II. 4, 2. 5 nachträglich bei Testamenten 5, 11.

21) II. 1, 24

nur ausnahmsweise in Nothfällen wird schriftliche Abgabe vor anderm Richter oder vor Boten gestattet.[1]) Der Bote hat dann zu beschwören, daß er seine „mandatores“ d. h. die abwesenden Zeugen ihre Aussagen habe beschwören hören vor dem Richter ihres Wohnorts oder von ihm Beauftragten.

Zum Inscriptions-Proceß bei schweren Anklagen müssen sie zugezogen werden[2]), ebenso bei der Folterung[3]), wo sie bei erfolgtem Tod des Gefolterten, cumulativ mit dem Eid des Richters, vernommen werden, dann bei der Zustellung der Ladung;[4]) im Conflict zwischen Urkunden und Zeugen[5]) geht die von diesen unterschriebene vor:[6]) bestreitet der Zeuge, die Urkunde unterschrieben zu haben, so darf der Producent durch Handschriftenvergleichung (contropatio: sic immer!) den Gegenbeweis führen: der Richter kann den Zeugen zwingen, in seiner Gegenwart etwas zu schreiben[7]) oder Geschriebenes beizubringen, eventuell darf der Zeuge eidlich seine Unterschrift ableugnen.

Die Gründe der Zeugnißunfähigkeit oder Verdächtigkeit werden aufgeführt[8]), verweigertes oder falsches Zeugniß gestraft[9]) und sechsmonatliche Frist gestattet, den Beweis der infamia oder Verdächtigkeit gegen einen Zeugen zu führen[10]) oder Gegenzeugen aufzustellen.

Unbestimmt bleibt oft die erforderliche Zahl von Zeugen: testibus numero idoneis.[11])

Regelmäßig wird durch zwei testes idonei voller Beweis erbracht.[12])

Drei Zeugen sind wesentlich bei der Urkunde, in welcher sich der Ankläger der Talion für den Fall der Unschuld des Angeklagten unterwirft.[13])

Drei Zeugen sind wie nach römischem Recht erforderlich bei der Criminalanklage durch inscriptio.[14])

---

[1]) II. 4, 5.

[2]) VI. 1, 5 Anschuldigungs-Zeugen in custodia, Ersatz hiefür B. T. IX. 27, 2.

[3]) VI. 1, 2. VII. 1, 1.

[4]) II. 1, 15: über die Unterschrift von Zeugen in Urkunden und die testimonia in scripturam redacta des Urkundenbeweises II. 3, 3. VI. 1, 5.

[5]) II. 5, 17.

[6]) II. 4, 3; über den Vorrang zwischen Zeugen, Urkunden und Eid II. 1, 22.

[7]) II. 4, 3.

[8]) Schlechter Leumund II. 4, 9. Armuth II. 4, 3. V. 7, 12. VI. 2, 3. Cd. Card. II. 4, 1. Verbrechen 4—7. 6, 5, 10. antiq. aufgehoben in Cc. T. 9—12. V. 7, 11. VI. 4, 2. 5, 12. 21 XII. 2, 9. Dagegen testes legitimi V. 7, 9 idonei X. 1, 2 F. 40 numero et dignitate VI 5. 5. 1. II. 4, 2, 7 ant. Cd. Card. 7. Cc. Cod. Tol. 8. 10; 5, 11 dann allgemeine Pflicht II 4, 1—2; 5, 17. Rückfall in Judenthum Cd. T. IV. 64 Unfreiheit II. 4, 4. relative Unfähigkeit: der Freigelassenen wider den Patron 68 Cc. T. IV. und Verwandtschaft des Zeugen mit der Partei II. 4, 12 nur in Ermanglung anderer Zeugen oder bei gleicher Verwandtschaft mit beiden Parteien.

[9]) l. c. 2. 6. ein Vertrag, wodurch man sich zur Zeugnißweigerung verpflichtet, ist ungültig und strafbar II. 4, 11.

[10]) II. 4, 7.

[11]) VI. 5, 5.

[12]) II. 4, 3. 1, 24.

[13]) VII. 1, 1.

[14]) VI. 1, 2.

Der Richter hat einmal die Zahl der Zeugen zu bestimmen: jener, in deren Gegenwart der Eigenthümer des verbrannten Hauses dessen und des Hausraths Werth zu beschwören hat: der Richter wird Nachbarn wählen, deren Kenntniß der Schwörende zu scheuen hat.[1])

Wenn beide Parteien Zeugen aufstellen, entscheidet die größere Glaubwürdigkeit;[2]) häufig sollen die Nachbarn als Zeugen angerufen werden.[3])

Zeugenbeweis ist im Civilproceß vorgeschrieben bei Behauptung der Ersitzung der Freiheit[4]) und revindicatio in servitutem,[5]) der Krankheit als echter Noth[6]) oder von Elementar-Ereignissen als Gründen des Ausbleibens auf königliche Ladung,[7]) bei der Erbtheilung,[8]) bei der Behauptung des Untergangs anvertrauter Sachen durch Brand: wohl auch daß die eignen Sachen mit verbrannt, muß bewiesen werden.[9])

Die Zeugen sollen zwar in Gegenwart des Producten vernommen werden. Wenn aber eine Partei den Zeugenbeweis angetreten und bei deren Vernehmung der Gegner sich ohne Befragung des Richters entfernt hat, so soll der Richter die Vernehmung vornehmen und ihre Aussagen in einer von ihm unterschriebenen Urkunde constatiren. Der Gegner, der sich entfernt hatte, darf keinen Gegenbeweis durch Zeugen mehr antreten: doch darf er, bevor die vernommenen Zeugen sterben, seine Einwendungen gegen dieselben dem Richter vorbringen und dieser soll hienach unter Umständen das Zeugniß verwerfen: bleiben nach solchen Anfechtungen weniger als zwei Zeugen übrig, so muß der Producent bei Meidung der Sachfälligkeit (der Wortlaut des Gesetzes spricht wieder nur von dem Fall des Streites um Sachbesitz) binnen drei Monaten andere Zeugen beibringen.[10])

Verweigert darf das Zeugniß, bei schwerer Strafe, nicht werden.[11])

Wer früher in einem Statusproceß für die Freiheit eines Andern Zeugniß gegeben hat und nun denselben als seinen Knecht in Anspruch nimmt, wird abgewiesen und hat diesem einen Sclaven zu leisten.[12]) — Die Möglichkeit, daß der Beklagte später z. B. durch Vertrag oder zur Strafe dem Kläger wirklich verknechtet war, wird nicht erwogen.

Zeugniß unfähig sind die infames, z. B. solche, welche das Gelübde geistlichen Lebens gebrochen haben[13]), dann Juden gegen Christen,[14]) Unmündige[15]) (unter 14 Jahren),

1) VIII. 2, 1. Nachklang der Eidhülfe? über Nachbarn als Zeugen VIII. 3, 13. 15. contestari vicinis d. h. ihnen anzeigen VIII. 5, 4. boni viri ejus loci IX. 1, 21.

2) II. 4, 2. V. 7, 8. quos meliores atque pluriores esse providerit.

3) boni viri ejus loci IX. 1, 21. VIII. 3, 13; 15; 5, 4.

4) III. 2, 3. ein Zeuge genügt.

5) C. Cm. 10.

6) IX. 2, 8; 9; Cd. Leg. tol. goth. S. J. R. Compl.

7) C. T. XIII. 7.

8) X. 1, 2.

9) V. 5, 3.

10) II. 1, 23.

11) II. 4, 2. 12. 10. über die Strafe des Zeugenmeineids 6—8 l. c. u. Strafrecht S. 216 f.

12) V. 7, 6.

13) III. 5, 3.

14) II. 4, 2. 10 vgl. VI. 5, 12. II. 4, 1.

15) II. 4, 11.

Betheiligte, Verwandte[1]) oder wegen früherer Zeugnißverweigerung Bestrafte.[2]) Im Uebrigen bemißt der Richter die Glaubwürdigkeit.[3])

Rekisvinth hat[4]) den Freigelassenen in allen Proceßen, auch Civilsachen (negotiis), das Zeugniß gegen Freigeborne[5]) entzogen, ausgenommen in Ermanglung eines freien Zeugen, in gewissen Fällen, in welchen auch unfreie Zeugen zugelassen werden: ihre Nachkommen aber sind zeugnißfähig im Allgemeinen.

Nur in Ermanglung von freien Zeugen (si ingenuitas omnino defuerit) dürfen Unfreie (familia) beider Angeschuldigter bei gefreiten Vergehen peinlich befragt werden.[6])

Zugelassen zum Zeugniß werden Unfreie ferner, wenn der Herr behauptet, einen seiner Knechte aus Nothwehr (oder Zorn) gegen seinen Angriff getödtet zu haben.[7])

Unfreie sind im Strafproceß insbesondere als Belastungszeugen oder Ankläger gegen Freie oder ihren Herrn nicht zuzulassen, auch nicht zu foltern; ausgenommen die servi fiscalini höherer Ordnungen, wenn sie dem König bekannt und gut beleumundet sind. Andere servi palatini nur auf Grund besonders nachgewiesener königlicher Erlaubniß.[8])

Später hat Kindasvinth in einem sehr schlecht redigirten Gesetz aus Gründen bringenden praktischen Bedürfnisses das Zeugniß der Unfreien noch in einer Reihe von andern Fällen zugelassen: im Strafproceß bei Tödtung, zumal wohl im Raufhandel: in Ermangelung von freien Zeugen, dann im Civilproceß in Ermanglung von freien Zeugen („aus der Nachbarschaft“) aber nicht in sehr wichtigen Sachen, sondern in Bagatellsachen und in Proceßen über Aecker, Weinberge, Gebäude von nicht großem Belang, wie solche unter Nachbarn und bei Erbtheilungen vorzukommen pflegen; ferner in Sclavensachen (d. h. der Mitknechte) „über unbefugte Occupation oder Zurückhaltung, oder Entweichen“ derselben — man sieht, in den Fragen, über welche die Unfreien nach ihrer Beschäftigung am besten Auskunft geben konnten, mußte man sie, dem Princip zum Trotz, zulassen.[9])

f) Unschuldseid.

Erst bei Mangel oder Ergebnißlosigkeit rationeller und materieller Beweismittel kann es (in der Regel) zum Unschuldseid kommen[10]) — jedoch ohne Eidhelfer — (oder zur Folter).[11])

---

1) l. c. 12.
2) XII. 2, 9.
3) II. 4, 2.
4) V. 7, 12.
5) Obwohl das Gesetz sagt: quonquam: denn die Motivirung „(ne) ingenuis dampna concutiantur.“
6) III. 4, 13.
7) VI. 5, 12.
8) II. 4, 4.
9) II. 4, 9.
10) VIII. 4, 14. IX. 1. 8. 9. 4. 14. II. 1, 17, 18. 27. VI. 1, 2. V. 4, 13. (des Richters).
11) Masdeu XI. p. 97. Sotalo p. 248. Rosseeuw I. p. 427. 429. de Gourcy S. 212. Schäffner I.

Nur noch eine leise Erinnerung an die Eidhülfe begegnet vielleicht in der Form der Zeugenvernehmung [1]); die Zeugen werden nämlich nicht [2]) vor ihrer Vernehmung vereidigt, sondern sie beschwören die von dem Beweisführer aufgestellten Beweissätze (conditiones), aber nicht als Eidhelfer ihren Glauben an deren Wahrheit, sondern als wahre Zeugen ihr Wissen aus eigner Wahrnehmung. [3]) Die Vernehmung geschieht durch den zuständigen oder requirirten Richter [4]) in Gegenwart beider Parteien oder auch bei ungehorsamem Ausbleiben des Gegners, der alsdann keinen Gegenbeweis durch Zeugen mehr führen darf. [5])

Welch' wichtige Rolle der Eid spielt, lehrt die Bezeichnung des Beweisinterlocuts als der conditiones (d. h. Beweissätze [6])) ad quas juratur. [7])

Die Widersprüche der Gesetzsammlung bezüglich der Reihenfolge der materiellen und formalen Beweismittel [8]) lassen sich meines Erachtens nur daraus erklären, daß man, wie häufig in der Geschichte dieser Codifikation, nach Erlaß eines neuen ändernden Gesetzes Theile des ältern aufgehobenen Systems trotz ihrer Unvereinbarkeit gedankenlos stehen ließ. (Wir werden unten die widersprechenden Bestimmungen neben einander stellen.) Ein spätes Gesetz (von Kindasvinth) läßt primär durch den Richter den von beiden Theilen, also auch vom Beklagten, zu erbringenden, durch Zeugen und Urkunden zu führenden Beweis prüfen: ergibt sich hieraus für ihn keine Entscheidung, dem Beklagten den Unschuldseid (den germanischen: nicht das purgatorium, denn es wird nicht etwa ein Minimum klägerischen Beweises vorausgesetzt) auferlegen und nach dessen Leistung den Kläger unter Abweisung der Klage in eine Buße von 5 sol. verurtheilen. [9])

Hiedurch ist das ältere Recht, [10]) wonach der Richter nach mißlungenem Zeugen- und Urkunden-Beweis nach seiner Wahl den Kläger oder den Beklagten schwören lassen konnte, [11]) ganz im Geiste Kindasvinths — Beschränkung richterlicher Willkür und germanische Anschauung — modificirt. Daß derselbe König in speciellen Fällen ausnahmsweise den Kläger schwören läßt, [12]) ist kein Widerspruch gegen jenes Princip, [14]) die zahlreichen andern Stellen

S. 329. Amaral p. 429 gegen Freie Davoud Oghlou I. p. 133—137 Freigelassene und Knechte p. 137—140. Sempere ed. Moreno I. l. c. Romey II. p 336. du Boys I. p. 529; dabei lag römische Praxis zu Grunde Le Grand d'Aussy p. 435; nie zum Zweikampf; daß L. V. diesen ausschließt, hat man übersehen.

1) Worauf v. Bethm. H. g. P. I. S. 245 mit Recht hinweist. Falsch Davoud Oghlou I. p. LXXXIII. p. 115 verdrängt durch kirchlichen Einfluß? Türk S. 100. übersehen von Du Boys I. p. 519. Königswarter du serment p. 361. Rossoeuw I. p. 415.

2) Wie nach B. T. XI. 14, 2.

3) L. V. II. 1, 24 4, 2–6.

4) l. c. 4, 5.

5) L. V. II. 1, 24.

6) Ebenso II. 5, 11: Zeugenartikel.

7) II. 1, 20

8) Heinec el. II. p. 594. u. Amaral. p. 412 unterscheidet nicht; ungenügend Sempere ed. Moreno I. p. 97. Romey II. p 338. du Boys I p. 354, 523. — Masdeu p. 101. Vgl. Witte S. 450. Manersa p. 103. Sotelo p 239. Rogyv p. IX. ließ die L. V. weil rein römisch, außer Beachtung.

9) L. V. II. 2, 5, über unfreie Kläger 10.

10) l. c. II. 1, 22 Ant.

11) Uebergangen von Freund S. 168. Königswarter du serment p. 381.

12) VII 5, 2 II. 1, 21.

13) Wie v. Bethm. H. I. S. 244 anzunehmen scheint.

aber, in welchen der Kläger allein beweispflichtig oder der Reinigungseid dem Beklagten primär gestattet erscheint, sind wohl nur aus dem Schwanken der Gesetzgebung und aus der Beibehaltung von Stücken älterer Normen zu erklären; namentlich die letzteren Bestimmungen nicht[1]) dahin, daß der Reinigungseid immer nur eventuell[2]) (man sieht nicht, ob nach mißlungenem oder theilweis erbrachten Beweis des Klägers) auferlegt werde. Gerade die wiederholte Einschärfung,[3]) daß vorerst Zeugen, dann Urkunden producirt und nur in deren Ermanglung Eide zugelassen werden, die Eide nicht leichthin auferlegt oder gestattet werden sollen, (ne ad sacramentum facile veniatur) scheinen mir die Neigung der gothischen Praxis, die vielleicht im Widerspruch mit romanisirenden Gesetzen am alten Reinigungsrechte des Beklagten festhielt, geflißentlich zu bekämpfen. Das spurlose Verschwundensein der Eidhelfer[4]) läßt offenbar gesetzliche Beseitigung des Reinigungseides voraussetzen.[5])

Der Unschuldseid erscheint als eine Begünstigung, aber auch als Voraussetzung der Befreiung von der Haftpflicht.[6])

Der Reinigungseid ist ein Vorrecht der Vornehmen in allen Nicht-Capital-Fällen in Ermanglung des Beweises; sie ersetzen damit die Andern gedrohte Folter.[7]) Er heißt Gewissensreinigung „sacramentis conscientiam purgare": — dieser Ausdruck wenigstens entstammt dem Rechte der Concilien. Auch die andere Bezeichnung für den Unschuldseid: sacramento conscientiam expiare, ist kanonisch.[8])

Die Weigerung, den verlangten Eid zu leisten, wird gerichtlich constatirt.[9])

Zeugen oder Eid werden facultativ nebeneinander gestellt,[10]) z. B. für Beweis des guten Glaubens.[11])

Durch Eid oder Zeugen[12]) darf der Inhalt einer verlornen Urkunde dargethan werden,[13]) ebenso aut sacramento aut testibus[14]), si tamen probaverit (Zeugen) aut certe juraverit.[15])

---

1) Mit Lembke I. S. 211 v. Bethm. H. I. S. 244.

2) Wie allerdings oft z. B. Cd. Card. zu II. 4, 5—6, II. 1,17, 23, in Ermanglung von Zeugen.

3) Schon in II. 1, 22, dann in II. 2, 5.

4) Königswarter l. c.

5) Ueber Eid vgl. II. 1, 17—21. 27. 2, 5. 4, 3. 10. mit VI. 5, 5. 12 Cd. Card. V. 5, 1—3. 7. VII. 2, 8 23 VIII. 4 14. 3, 15. IX. 1, 4. 89. 14. 8.

6) V. 5, 1. Vorrecht des Eides auch X. 1, 14.

7) VI. 1, 2

8) VI. 5, 12. II. 1, 16.

9) F 40 cumque ille imperatum a nobis fuissit ut juxta quod locutus est pro rem illam et illam sacramentum reddere, ipse illum juramentum reddere non ausavit.

10) X 1, 6.

11) Vgl. VI. 5, 5. 7. 12. Eid und Zeugen al. Codd.

12) Irrig verlangt Cd. Lg. beides.

13) VII. 5, 2.

14) VI. 5, 5. 7. 12. 5, 2. VIII. 3, 15.

15) VI. 5, 5 nennen einige Cdd. Zeugen und Handschriften, andere Zeugen oder Handschriften: dagegen wird VII. 2, 23. Reinigungseid allein genannt, weil hier Zeugen undenkbar.

Aut sacramenta aut testibus darf der Käufer darthun, daß er den Veräußerer nicht als Dieb gekannt.[1])

Dagegen in anderen Fällen wird nur eventuell (in Ermanglung von Zeugen)[2]) der Eid gestattet.

So greift man zum Unschuldseid, wenn ein Vergehen nächtlich, heimlich, nocte aut occulte, begangen sein soll.[3]) Aber während bei Stellung eines Eides nach den Zeugen angenommen werden darf, daß nur eventuell in Ermanglung von Zeugen ein Eid zulässig sei, wird manchmal ohne Angabe der Reihenfolge oder der Entscheidungs-Norm Eid vor Zeugen erwähnt.[4])

Endlich wird auch Beweis durch eidliches Zeugniß von Unfreien und durch Unschuldseid verlangt für die Behauptung des Herrn, seinen Knecht in Nothwehr oder im Zorn, über einen gewaltsamen Angriff getödtet zu haben.[5])

Der Unschuldseid begegnet in der verschiedensten Anwendung: so muß und darf der Entleiher durch Brand zerstörter Sachen beschwören, daß er nichts davon für sich geborgen.[6])

Oder der Unschuldseid hat den Inhalt, der Herr schwört, sein Knecht habe den Auftrag, eine Sache zu entleihen, fälschlich vorgegeben.[7])

Einen Reinigungseid (daß der Gefolterte nur durch Fahrlässigkeit, nicht Arglist oder Bestechlichkeit, des Richters der Folter erlegen sei) darf und muß auch der Richter schwören.[8])

Aehnlich ist der Unschuldseid des Herrn, welcher seinen Knecht getödtet.[9]) Durch diesen Unschuldseid entgehen die Herrn der Klage ihrer Knechte, auf Befehl eine Tödtung an Mitknechten oder an anderen Personen begangen zu haben (auch bei Straßenraub).

Eidlich darf seine Aussagen der Finder und Bewahrer fremder verirrter Hausthiere erhärten.[10])

Einen Unschuldseid hat auch zu leisten in wessen Herde sich fremde Thiere gemischt.[11])

Einen ähnlichen Eid des Nicht-Wissens darf leisten, wer einen entlaufenen Sclaven nur einen Tag oder eine Nacht geborgen hat — hat er ihn länger behalten, so wird er zu diesem Eid nicht mehr gelassen; er muß den Entsprungenen stellen oder schwören, daß er ihn nicht aufzufinden vermochte.[12]) Aber auch den Inhalt kann in solchem Fall der Unschuldseid haben, daß der flüchtige Sclave, dessen Herr wegen occultatio klagt, dem Be-

---

1) Also nach seiner Wahl? und wie sollen Zeugen das wissen? VII. 2, 8.

2) V. 4, 13.

3) VII. 2, 23.

4) VI. 5, 5. ebenso 7: beidemale handelt es sich um den animus. (Reinigung des Gatten.)

5) VI. 5, 12.

6) V. 5. 3; anders im Civilproceß z. B. die eidliche Schätzung von Schäden II. 1, 20. eidliche Angabe des Kaufpreises eines Sclaven V. 4, 21. Unschuldseid bei Thierleihe V. 5, 1. 2. andrer Leihe 3.

7) V. 5, 7.

8) VI. 1, 2 vgl. II. 1, 18.

9) VI. 5, 12.

10) VIII. 5, 7.

11) VIII. 4, 14.

12) IX 1, 4. vgl. 8. 9.

klagten, der ihn einliefern wollte, entsprungen sei.[1]) Erweist sich dieser Eid als falsch, (wird z. B. später Bestechung durch den Entwichenen bewiesen), so hat der Beklagte die Strafe des occultator zu tragen.

Als promissorischer Eid begegnet im Strafproceß der Schwur des Anklägers, den Tödter der Asyl gewonnen, nicht durch peinliche Anklage zum Tode zu führen, sondern sich mit Blendung oder Verknechtung zu begnügen,[2]) dann der Eid, den Dieb zu verfolgen.[3])

Im Civilproceß kommen römisch-rechtliche Eide sehr häufig vor, in verschiedenster Anwendung, z. B. eidliche Angabe des Schadens[4]) bezogener Früchte[5]) per sacramentum colligentium[6]), des Werthes geliehenen Landes[7]), verbrannter Sachen[8]), des Eigenthums an dem zu veräußernden Vorrecht,[9]) des Inhalts der durch Schuld des Gegners zerstörten Urkunden[10]), zur Beglaubigung der Urkunden.[11])

Jedoch mußte besonders im Strafproceß der geistliche Einfluß die Häufigkeit des „unerwünschten" [12]) d. h. oft mißbrauchten und entweihten Eides bekämpfen.[13])

Es liegt hier einer der Puncte vor, wo wir die Verdrängung germanischer Rechtssitte durch römische und kanonische Anschauungen, die im Leben dieses Volkes so häufig unbemerkt von uns sich vollzogen haben muß, deutlich beobachten können.

g) Folter.[14])

Die Folter kann vom Ankläger gegen Adelige[15]) nur persönlich, nicht durch Stellvertreter, gegen Gemeinfreie, die schon einmal bestraft worden,[16]) nur durch schriftliche, von Zeugen unterfertigte Specialvollmacht beantragt werden,[17]) also gegen unbescholtene Gemeinfreie regelmäßig nicht. Eine neue ausführliche Folterordnung hat dann aber Kindasvinth erlassen.[18])

---

1) IX. 1, 14.
2) VI. 5, 16.
3) VII. 2, 8.
4) II. 6, 20.
5) VIII. 1, 5.
6) 3, 5.
7) 2, 1.
8) X. 1, 14.
9) IX. 1, 21.
10) VIII. 5, 2.
11) II. 5, 16.
12) Inoptata ist wohl II. 1, 21. zu lesen statt inopinata.
13) Vgl. II. 1, 23.
14) Was ist poenalis examinatio neben quaestionum tormenta? — servus per examinationem poenae IX. 1, 21 u. a. Ende: cogatur transire? doch nichts anderes als Folter.
15) Honestioris personae nobiles II. 3, 4.
16) In crimine jam antea repertum II. 3, 4.
17) L. V. II. 3, 4. offenbar auch wegen der Haftung bei ungerechtfertigter Folter.
18) L. V. VI. 1, 2

Hiernach soll:

I. In Capitalverbrechen (Hochverrath, Mord, adulterium) Folter auch gegen Edle und Gemeinfreie stattfinden, gleichen Stand des Anklägers oder Bevollmächtigten[1]) vorausgesetzt — eine, freilich traurige, Anwendung der germanischen „Ebenburt zu Gericht."[2]) Gegen die Capitalanklage des humilis ingenuus vertheidigt sich der honestior durch Reinigungseid, während umgekehrt der honestior die Folterung des humilis erzwingen kann.

II. In leichtern Fällen entgeht der honestior der Folter stets durch seinen Eid, der Gemeinfreie aber nur in Sachen unter 500 sol.[3])

III. Der Freie kann den bessern Freigelassenen (idoneum) wegen einer Sache von 250 sol. auch außer Capitalvergehen, den Geringeren für 100 sol. zur Folter bringen.[4])

Dagegen läßt

IV. Egika ohne Weiteres jeden unbekannten Ankömmling, der als flüchtiger Knecht „erscheint", auf der Folter nach seiner Herkunft befragen und ebenso jeden von einem Unbekannten verkauften Knecht vor dem Kauf, ob der Verkäufer sein Herr sei.[5])

Das Verfahren bei der Folter ist nun das nachstehende.[6]) Der Ankläger stellt entweder den index, der an seiner Statt die Verantwortung übernimmt, oder er unterwirft sich nach den Principien der römischen inscriptio[7]) der Verantwortung für Nichtdurchführung der Anklage, grundlose Folterung, Freisprechung; führt nun der Angeschuldigte vollen Gegenbeweis seiner Unschuld, so trifft den Ankläger die diesem zugedachte Strafe. Ist aber der Ankläger nur beweisfällig, ohne daß Unschuldsbeweis des Angeklagten geliefert ist, so wird über diesen, nach Ableistung des Gefährdeeides und Ueberreichung von (dem Beklagten nicht mitzutheilenden) Frage-Artikeln von Seite des Anklägers die Folter verhängt. Auf Grund jener Artikel wird nun auf der Folter verhört und in der Unkenntniß der ihm bis zu diesem Augenblick verheimlichten Fragen (verlauteten sie vorher, so ist die Folter unstatthaft) erblickte man eine Garantie dafür, daß der Angeschuldigte nicht lediglich, um dem Schmerz zu entgehen gestehen werde. Es ist das ziemlich kindisch gedacht: gesteht der Gefolterte ein anderes als das angezeigte Verbrechen, z. B. adulterium statt crimen laesae, so erblickt man darin das Zeichen der Lüge (um sich der Folter zu entziehen),

1) Contra personam ingenuam ingenuo assertori II. 3, 4.

2) Während nach römischem Recht, abgesehen von crim. laesae maj. Paul. V. 31, 2, nur Sclaven und plebeji, viles gefoltert werden.

3) Egika hat dann für Fälle von 300—500 sol die Folter durch den Kesselfang ersetzt. S. unten S. 285; von Davoud Oghlou I. p. LXXXIV. XC übersehen.

4) Bei fahrlässiger Lähmung durch die Folter zahlt der Richter dem idoneus 200, bei grundloser Folter der Ankläger 300 sol. dem Gefolterten, stirbt dieser darüber, den Erben, bei einem inferior die Hälfte dieses Betrags VI. 1, 5.

5) IX. 1, 21.

6) L. V. VI. 1, 1—2. VII. 1. 1—5.

7) Eigne und dreier Zeugen Unterschrift B. T. IX. 1, 2—10.

36*

gesteht er zufällig das identische — den Beweis der Schuld! Die Peinigung geschieht in Gegenwart des Richters oder unbescholtner geladner Zeugen: sie darf drei Tage fortgesetzt und, mit Ausnahme von tödtlichen oder verstümmelnden Wunden, beliebig gehandhabt werden.[1])

Gegen den Mißbrauch bestehen nun freilich starke Strafen: — aber der Mißbrauch liegt schon in der Zulassung der Folter bei Ermanglung auch nur eines schwachen Beweises! — stirbt der Gefolterte, so werden Ankläger und Richter seiner Sippe verknechtet mit dem Recht der Tödtung in gleicher Peinigung; reinigt sich der Richter durch seinen und der Folterzeugen Eid von der Schuld (d. h. wohl der Arglist), so hat er gleichwohl der Sippe das Wehrgeld von 500 sol. (eventuell Verknechtung) wegen Tödtung durch Fahrlässigkeit zu zahlen.

Gesteht der Gefolterte nicht, so wird ihm der Ankläger zur Strafe verknechtet (vorbehaltlich des Lebens) oder nach seiner Wahl zu einer von ihm zu bestimmenden Geldstrafe verurtheilt; gesteht der Gefolterte, so wird er als schuldig verurtheilt.

Das discutere d. h. nicht nur die Folter, auch das Verhör, das zur Folter führen kann, darf der Richter nicht allein oder nur in Anwesenheit des Anklägers vornehmen, damit nicht im Einverständniß mit dem Ankläger der Richter leichthin zur Folter eines Unschuldigen schreite: aber wer anwesend sein muß, wird hier nicht gesagt.[2])

Die Grundsätze über die Voraussetzungen der Folterung von Freigelassenen und Knechten[3]) sind im Wesentlichen die römischen.[4])

Sie ist zulässig im Proceß gegen ihre Herrn wegen gewisser gefreiter Verbrechen, (sagen sie, in eigener Sache gefoltert, gegen ihre Herrn aus, so trifft sie jedenfalls der Tod, wenn er diese trifft), so wegen Falschmünzerei[5]), wegen maleficium (Zauberei und Vergiftung, wegen homicidium[6]), wegen adulterium[7]): eine Freilassung, welche den Unfreien dieser Folterung entrücken soll, ist ungültig.[8])

Unfreie dürfen nun zwar gefoltert werden in solchen Anklagen (in dominorum capite) gegen ihre gegenwärtigen, nicht aber gegen ihre früheren Herrn[9]); deßhalb verkaufen z. B. politische Verschwörer Unfreie, deren Mitwissenschaft sie scheuen.

Werfen sie nach der Veräußerung ihren früheren Herrn Verbrechen vor, so wird der Kauf rückgängig gemacht und nun die Untersuchung mit Folter des Knechts aufgenommen[10]).

---

1) l. c. VI. 1, 2; daß aber der Ankläger selbst die Peinigung vornehmen darf, wie v. Bethm. H. I. S. 241 mit einem horribile dictu! bemerkt, folgt aus den Worten accusator poenas inferat doch nicht: schwerlich befaßte sich ein palatinus mit solchen Henkerdiensten inferat heißt wohl „beibringen lassen."

2) VII. 1, 5.

3) L. V. VI. 1, 4–5.

4) Vgl. Du Boys l. p. 210.

5) VI. 1, 4. VII. 6, 1.

6) VI. 1, 4.

7) III. 4, 10 in domini dominaeve capite.

8) III. 4, 11.

9) V. 4, 14.

10) l. c.

Vor der Folterung fremden Knechts muß der Antragsteller den Gefährdeeid leisten[1])

Der Richter, welcher einen Sclaven auf der Folter fahrläßig sterben läßt, stellt dem Herrn einen Ersatzsclaven[2]).

Unzuläßig ist Folterung von Christen im Interesse von Juden[3]); nicht zu verwechseln mit der gerichtlichen Folterung ist die Bestrafung der Unfreien durch ihre Herren mit diversa genera tormentorum[4]).

h) Gottesurtheil: Kesselfang.

Ein offenbar spätes Gesetz, jedenfalls nach Kindasvinth, (aber Egika, dem man es zuschreibt, legt es keine Handschrift bei) hat, nachdem man Gemeinfreie in Sachen vom Werthbetrag von 300 sol. (Variante der 500 in 2 l. c.) mißbräuchlich gefoltert, in allen Fällen das Gottesurtheil des Kesselfangs vorher über den Angeschuldigten verhängt: erst nachdem er hier erlegen, darf er gefoltert werden. Ebenso soll die Glaubwürdigkeit verdächtiger Zeugen vor ihrer Zulassung durch dies Gottesurtheil geprüft werden[5]).

Dabei soll aber der Ankläger nicht wegen calumnia verfolgt werden, (wie z. B. wenn der Angeschuldigte die Folter besteht) wenn der Angeklagte das Gottesurtheil besteht.

Es ist diese plötzlich den Kesselfang als regelmäßiges[6]) Beweismittel voraussetzende Bestimmung wegen ihrer Vereinzeltheit besonders auffallend: nirgend[7]) sonst wird in historischen oder Rechtsquellen der Gottesurtheile bei Westgothen erwähnt[8]).

1) VI. 1, 5.

2) VI. 1, 5.

3) XII. 2, 10.

4) VI. 2, 1. distringere heißt auch einfach: zwingen VII. 1, 1. Discussioni suae praesentare.

5) Das Gesetz steht in den Cdd. Card., Tol. goth. S. J. R. VI. 1, 3., dagegen in den andern II. 1. 32; jede Bezeichnung als antiq. oder emend. oder mit Königsnamen fehlt.

6) Walter II. S. 336. du Boys I. p. 519, R. A. S. 920—1. Pfalz S. 25. Heinecc. el. II. p. 58t. Irrig Davoud Oghlou I. p. 162 und Türk S. 96, ungenügend Sempere ed. Moreno I. p. 111, nicht auch Feuerprobe wie Romey II. p. 337, der Masdeu XI. p. 100 falsch ausscheidt.

7) Daß Egika auch sonst altgothische Reformen versuchte, v. Bethm. H. I. S. 240, ist unerfindlich.

8) Denn das freiwillige Herausholen eines Ringes aus dem Feuer zum Beweis der katholischen Lehre bei Greg. Tur. confess. 14 mart. 81 (wenn überhaupt in Spanien spielend) und das freiwillige Tragen glühender Kohlen, das von Montanus die Legende bei v. s. Thuribii p. 421—3 (vgl. Hildef. de vir. illustr. p. 8) erzählt, fällt nicht unter jenen Begriff; s. Pictet I. p. 428; Dahn, Studien zur Gesch. der german. G. U. Und ebensowenig (wie Masdeu XI. p. 100) das „igne probari" der arianischen Bücher und Reliquien Cc. Caesar. a. 592 Fredegar. p. 418; daß hier der Kesselfang eine andere Bedeutung gehabt, als bei den Franken (bei diesen kein G. U.!) behauptet, fälschlich Le Grand d'Aussy; eher käme in Frage die Notiz in ep. Braul. I. ad Isidor. p. 630 gesta etiam synodi in qua Sintharius examinis vestri igni non purificatus inveni-tamen decoctus quaeso ut vestro instinctu a filio vestro domino rege nobis dirigatur cito. Mariana V. 6 irrt, (ihm folgt Sotelo p. 138, der seit Amalarich die Feuerprobe ganz allgemein werden läßt) wenn er auch an andern Stellen der L. V. Kesselfang oder glühendes Eisen erwähnt nennt; richtig Amaral p. 454 em Todo o codigo visig. nao se acha mais vestigio da próva de agua quente; vielleicht denkt Greg. Tur. IX. 16 an Gottesurtheil, wenn er Rekared sich erbieten läßt, durch Eid oder qualibet alia ratione sich von Mitschuld an dem Schick-

Wahrscheinlich ist es der fränkischen Rechtssitte entlehnt: von der Anwendung haben wir keine Spuren: jedoch enthalten zwei Handschriften [1]) Vollzugsbestimmungen über den Kesselfang, deren arg verstümmelter Text sich kaum deuten läßt.

So ist es unklar, ob nicht ganz regelmäßig statt des Angeschuldigten ein Vertreter, ein unschuldiger Knabe von 15 bis 17 Jahren, meist ein Unfreier, „Heil an der ganzen Hand und am ganzen Leib sonder Makel" das Gottesurtheil zu bestehen hatte, indem er drei Steine (im Gewicht von $3^1/_2$ Unze?) mit der rechten Hand in den Kessel wirft und dann heraus fängt. Man müßte denn einen Subjectwechsel in dem Satz annehmen, wonach der Knabe nur die Steine einzuwerfen, der Angeschuldigte aber sie heraus zu holen hat. Doch ist die erstere Auslegung wahrscheinlicher und bei andern Gottesurtheilen wie bei Zweikampf die Vertretung ebenfalls zulässig. Die Probe gilt als mißlungen: wenn der Handelnde aus Zagheit (formidolosus) die Steine nicht heraus zu fangen vermag (alle drei auf Einen Griff? oder genügt Ein Stein? oder darf er nach jedem Stein besonders langen?) oder wenn er in derselben Sache zwei oder dreimal hineingreifen muß oder auch wenn das Wasser supra mensuram erwärmt worden — man wußte also, daß man in siedendes Wasser, welches einen gewissen Hitzegrad erreicht ungeschädigt die Hand stecken kann.[2])

fal der Ingundis zu reinigen; falsch In. H. N. 19 Sevilla, wo „judicio Dei" Agila occisus est: gemeint ist kein Gottesurtheil im technischen, sondern Strafgericht Gottes im weiteren Sinn. Vergl. Rosseeuw I p. 394, 434.

[1]) Cd. Esc. 2 und der wichtige Cd. Leg. am Schluß von XII. 2.

[2]) Ich setze den Wortlaut her zur Prüfung der im Text versuchten Deutung: qualiter examinatio debeat fieri; hic ordo servabitur. in lib. XII. tit. III. sententia XVIII. de mensura et ordine examinationem (sic) kalde (sic) tres uncias semis. (bezieht sich doch wohl auf das Gewicht der Steine?) atque pueritia innocens tota manu sana et totum corpus absque macula (latinisirte gothische oder fränkische allitterirende Formel?) lapides tres manu dextra in caldaria mittat et postea ejiciat et si formidolosus lapidem non ejicerit et bis aut tertio pro uno negotio manum miserit aut supra mensuram caluerit aqua, omnino examinatio invalida erit. (d. h. doch nicht: sie darf als ungültig wiederholt werden, sondern: sie gilt als nicht bestanden); folgt ein heillos zerstörter Satz, der wohl nur besagte, daß im Fall des Bestehens der Angeschuldigte als Sieger in der betreffenden Sache gelten solle: et qui presserit mensurae pondere taxatum negotium reparaverit valituram inter omnia ac censura plenum robur obtineat. Hoc est in quinquagesimo canone de coercitione principum et episcoporum auctarica (sic) regula. mancipium dum XV. annos habuerit mittat manum in Calda: usque in XVII. annum ipsa est pueritia.

VI.

Schlußbetrachtungen.

1) Aeußere Formen bei der Gesetzgebung. Publicationen.

Was die äußerlichen Formen und Einrichtungen bei der Gesetzesschöpfung, Veröffentlichung, Verbreitung und Aufbewahrung anlangt, so finden sich ziemlich umständliche, künstliche Bestimmungen.

Das Original des Breviars wurde in dem königlichen Schatz (in thesauris nostris[1]) habetur) niedergelegt und dort, zur Entscheidung etwaiger Text-Differenzen der verschiedenen an alle Behörden[2]) versandten Abschriften, aufbewahrt: zum Behuf weiterer Controle sollte jedes solche Exemplar von dem Referendarius Anianus unterzeichnet sein.[3])

Der Comes Gojaricus war nur beauftragt, für den Vollzug[4]) des königlichen Beschlusses zu sorgen,[5]) vielleicht auch für die Versendung.[6])

---

[1]) Vgl. Dirksen. s. h. v.

[2]) Comites Haenel p. VII. Nicht an alle „Großen", wie Stobbe S. 66.

[3]) Daß dieser Anian nicht, wie man früher annahm, (Cujacius p. 236, Terrasson histoire de la jurisprud. romaine Par. 1750 Fol. p. 294 und noch Bornhack) an der Redaction des Gesetzes betheiligt war, hat schon Sav. II. S. 43 dargethan; vergl. Haen. l. c. Stobbe a. a. O. „über die Thätigkeit des Anian zählt man fast so viele Ansichten, als Schriftsteller über das Breviar." Haen. p. VII.; über Eintheilung des Breviars und der Interpretation (und die Auslegung von edere, subscribere, recognoscere s. l. c.). Nicht von Anian unterzeichnete Exemplare oder nicht in B. aufgenommene Sätze des römischen Rechts dürfen bei Todes- und Confiscationsstrafe nicht angewendet werden. Com. Al.

[4]) Ordinante comite Gojarico

[5]) So Haenel.

[6]) So Sav. II. S. 43, 44; nach Gothofr. § 6 und Hugo. Hist. jur. rom p. 1046. Biener opp. p. 21. Andere irrige (für den Verfasser hielt in Selchow, in Deutschland geltend. R.) Ansichten über

Promulgirt wurde das zu Aire gearbeitete Gesetz in der Residenz Toulouse.

Die späteren Gesetze werden sorgfältig veröffentlicht, die Judengesetze z. B. in der Kirche vorgelesen, so daß sich auf Unkenntniß derselben Niemand berufen darf;[1]) nach II. 1, l. add. Cdd. Card. S. I. R. Leg. werden sie verkündet „vor allen Priestern Gottes, den seniores palatii und gardingi und, setzt das Cd. Leg. bei: omni populo;“ die unaufhörlichen Aenderungen am Recht und veränderten Wiederveröffentlichungen mußten große Rechts-Unsicherheit erzeugen, so daß ausdrücklich geboten wird, nur die neueste officielle Gesetzsammlung solle von den Partein vor Gericht gebraucht werden dürfen (jede andere muß der Richter bei Strafe zerreißen — mit Eifersucht wacht jeder König auf seiner Gesetz-Sammlung) ausgenommen zum Beweis von ältern nach Herrschaft des ältern Rechts begründeten Ansprüchen.[2]) Daß jeder Richter die neue Gesetzsammlung hatte, wird durch diesen Versuch der Parteien, ältere Rechte anzuwenden, nicht ausgeschlossen: doch behält sich der König bevor, Novellen zu der Sammlung zu machen.[3]) Manchmal wird das ältere Recht ausdrücklich aufrecht erhalten und die Neuerung nur als Ergänzung oder Zusatz bezeichnet.[4]) Der Maximal-Preis für die Sammlung: beträgt 12 sol.[5]) er wird so billig festgestellt, um dieselbe möglichst zu verbreiten; notarii publici[6]) sorgen für die Correctheit des Textes[7]). Berufung auf Rechtsunwissenheit oder Behauptung, die Handlung sei nicht verboten, hat außer der gesetzlichen Strafe noch Prügel, Infamie und Decalvation zur Folge.[8]) Auch Versuche, ein Gesetz zu zerreißen, aus der Sammlung zu tilgen oder zu beseitigen, werden schwer gestraft.[9])

2) Redactionen und Republicationen.

Nur bei den Judengesetzen begegnet es, daß der Nachfolger alle älteren der Vorgänger zusammenfaßend, mit 2 Ausnahmen, nochmal veröffentlicht und mit seinem eigenem vermehrt abschließt[10]) (Verbot der Freilassung der christlichen Knechte durch die Juden, damit diese nicht erst die Vermögens- oder Ehrenrechte des Patronats erwerben sollten, und Unterscheidung der Strafen nach der Schwere der Vergehen, Beseitigung der Todesstrafe.)

---

dessen Antheil, namentlich an der materiellen (M. A.) „Leitung“ (Schäffner I. S. 94, Walter I. S. 38 1783) oder formellen (Marianus de Sabatèr consura jurisprud. antejust. Cervariae 1744.) Redaction s. bei Haen. Hugo im civ. Mag. II. p. 264 hatte ihm die Verfassung der interpretatio zugetheilt. Ein Pariser Co-, der nennt einen notarius Gratianus; über die Gründe, weßhalb in vielen Handschriften com. Al. und subscriptio Aniani fehlt, vgl. Sav. mit Laferrière und Haenel; das Richtige wohl bei diesem.

1) II. 1, 3.
2) II. 1, 9.
3) II. 1, 12.
4) L. V. IX. 1, 21.
5) V. 4, 22.
6) VII. 5, 9.
7) VI. 4, 5.
8) VI. 4, 5 über Originalität der Urkunden im Archiv. Sickel I. 16 zu L. V. I. 2, 24.
9) II. 1, 5.
10) XII. 3, 1 f.

Die Judengesetze (Erwichs) werden in einem besonderen liber, libellus zusammengefaßt. [1])

Einmal wiederholt Rekisvinth einfach ein schon im dritten Jahr seiner Regierung erlassenes, vielleicht damals nur als Concilsschluß verkündetes Gesetz. [2])

Einige Handschriften [3]) gewähren bei VI. 5, 13 einen Prolog, wonach Egika ein (von Rekisvinth?) justissime gegebenes, später (von wem?) injuste aufgehobenes Gesetz gegen Verstümmelung der Unfreien wiederholt erläßt: und zwar wörtlich (ipsis verbis, ipsisque sententiis) — die einzige Gelegenheit, bei welcher wir die Redactionsart kennen lernen.

3) Titel der Gesetzsammlung und Namen der einzelnen Gesetze.

Den officiellen Titel der Sammlung kennen wir nicht: (die Gesetze bezeichnen sich im Text mit: hic liber legum, [4])) denn liber judicum hieß dieselbe während des Bestandes des Westgothenreiches sicher nicht; nicht einmal als „handschriftlichen Namen“ möchte ich dies um deßwillen [5]) bezeichnen, weil Eine Handschrift des Codex Aemil. diese Ueberschrift trägt; bei der Ungleichzeitigkeit dieser Handschrift ist wohl auch nicht [6]) auf den Zusatz seu Judiciorum a Cindasvinto et Recesvinto et Egica regibus bezüglich der Urheberschaft und Entstehungszeit der Sammlung Gewicht zu legen: [7]) unsere Erörterung (S. 32 f.) ließ dies Argument absichtlich unberücksichtigt — noch weniger natürlich auf die Bezeichnung mit „forum judiciale“ bei dem c. 1250 verstorbenen Lucas von Tuy; forum (fuero) bedeutete später in Spanien, gerade im Gegensatz zu geschriebenem Recht, vom König anerkanntes, bestätigtes Herkommen [8]): und es ist daher wohl möglich, daß forum judicum (fuero juzgo) eine Contraction ist von jueces del libro y del foro d. h. Richter nach Gesetz und Gerichtsgebrauch. [9])

Die Namen der Gesetze sind so schwankend, daß sich keine juristischen Begriffsunterschiede fixiren lassen: neben lex novellae sanctionis [10]), legum decreta et sanctiones [11]) steht decretum = lex [12]), auctoritas = edictum = lex [13]) = commonitorium Alarici [14]); novellae sanctionis

[1]) XII. 3, 28.

[2]) III. 5, 7 illam jacturam . . quam pro his causis nuper in anno videlicet tertio regni nostri sacerdotalis decreti promulgata sententia evidenti descriptione depromsit.

[3]) Codd. Leg., Tol. goth., S. J. R. und Card.

[4]) II. 1, 12, 9.

[5]) Mit Stobbe S. 88.

[6]) Mit Helff. S. 173.

[7]) Wie z. B. Iserhielm p. 90.

[8]) Vergl. darüber Helff. S. 317, 281.

[9]) Wie werthlos in Cod. Card. zu II. 1, 1 das: liber legis goticae, beweist das: geticae an derselben Stelle; die consuetudo erwähnt L. V. I. 2, 4. III. 4, 2. VIII. 5, 1. X. 1, 19. XII. 2, 8.

[10]) II. 1, 1.

[11]) II. 1, 3.

[12]) II. 1, 3; aber II. 1, 29 ist lex das Commissorium für außerordentliche Richter.

[13]) XII. 2, 13.

[14]) B. prol.

edictum [1]), legis edictum [2]), sanctionis edictum [3]), oraculum d. h. Urtheil des Königs, generale edictum [4]): dagegen specialis sanctio [5]); auctoritas heißt jeder Erlaß z. B. auch eine Freilassung [6]); praeceptionis alloquium [7]) ist Bestellung, Auftrag: ebenso sub generali et omni moda constitutione [8]); dagegen admonitio ist Executive, Mahnung, Bann [9]); decreta heißen auch die Concils-Schlüße [10]): decreta capitulorum [11]), ebenso constitutio [12]).

Der König bestätigt die edicta decretorum vestrorum [13]), paterna decreta und legales institutiones d. h. canonisches und weltliches Recht [14]); vgl. novella constitutionis lex, sanctio [15]), novum sanctionis edictum [16]).

4) Eintheilung. Rubriken. Ueberschriften.

Das westgothische Gesetzbuch wird in zwölf Bücher, diese werden in Titel, capitula, diese in aerae [17]) eingetheilt. Da spätere Gesetze oder spätere Ausgaben frühere andere Gesetzesstellen nach Buch, Titel und aera citiren und diese Citate in unserer jüngsten Edition zutreffen, [18]) so muß man, abgesehen von Zufällen, wo die Stellung einzelner Gesetze durch

1) VII. 5. 9.
2) III. 4, 1. — edict. VI. 5, 17. 16.
3) X. 2, 7. Vgl. II. 1, 1; 8 C. L. 17.
4) II. 4, 7. Cod. Card.
5) V. 7, 20.
6) V. 7. 20.
7) VII. 5, 9.
8) IX. 2, 9.
9) l. c.
10) c. Tol. IV. 75. V. 7. VII. praef. XII. praef.
11) T. XIII. 9.
12) Cc. T. VI. 2.
13) VIII. praef.
14) X. 2.
15) IX. 1, 21.
16) X. 2, 7.
17) Ueber dies Wort siehe oben und Witte p. 24; übrigens schwanken die Handschriften, z. B. II. 3, 4 lesen alle era secunda, wobei die M. A. sehr mit Unrecht zufügt: sin duda por error; nur Cd. Emil. sagt capitulo secundo, was M. A. — recipirt, capitula nennt auch der späte Zusatz Cd. Card. II. 1, 1. und Cd. Card. II. 4, 7, era dagegen VI. 2, 3 Cod. Leg., S. J. R. und Card. libri, capitula, erae II. 3, 4. capitula XII. 3, 1.
18) II. 3, 4 citirt richtig Kindasvinth ein Gesetz VI. 1, 2 über Folterung von Freien, welches von Cd. Leg. mit gutem Grund als chindasv. antiqua nov. emend. bezeichnet; die M. A. läßt den Zusatz aus; Cd. S. J. R. weist dasselbe Egika und Witila zu (!); auch das ist begreiflich, daß Cd. L. die wiederholt geänderte Bestimmung in II. 3, 4. a. n. em. nennt, Cd. Card vollends nur antiqua; aber auch Erwich citirt in VI. 2, 3 zutreffend in Cdd. L., S. J. R. und Card. ein Gesetz Kindasvinths VI. 2, 1 (oder nach Cd. L. der Antiqua). Formel N. 40 citirt legis libri illius legem illam qui est sub titulo illo era illa. Manchmal freilich wird ziemlich vag citirt, z. B.: VI. 5, 13 V. 6, 4 lege superiore, l. anteriore (Rekisv.) IX. 1, 6 secundum legem de susceptione fugitivi, quam nuper edidimus; ebenso wird auf später in der Sammlung folgende Gesetze ver-

die späteren Redactionen unberührt geblieben sein mochte, nachbessernde Correctur der Citate bei den späteren Publicationen annehmen [1]).

Unmöglich ist die andere Alternative [2]) daß die Citate erst bei der letzten Redaction gemacht worden, da jedenfalls die Redaction Kindasvinths, der auch schon citirt, (abgesehen von Erwich) nicht die Letzte war. Lehrreich ist, daß auch Julian in der vita Wambae, geschrieben vor a. 680, richtig citirt [3]).

Fehlt ein Königsname, so verräth dies keineswegs immer, wie man früher annahm, römischen Ursprung; die meisten der Namenlosen gehörten wohl der Antiqua an oder solchen Königen, deren Namen die geistlichen Abschreiber oder auch die von Geistlichen gegängelten späteren Fürsten bei ihren Republicationen absichtlich fortließen [4]): so von Svinthila, Wamba, Witika, deren Namen von einzelnen Abschriften noch verrathen, von den meisten (dies sind die in Klöstern entstandenen?) weggelassen wurden; vollständig ausgemerzt ist jede Spur Leovigilds und es ist ein schwer erklärlicher Irrthum, wenn man [5]) behauptet, Leovigilds Name, häufiger aber noch der Sisinanths, begegne, während keinem von beiden auch nur ein einziges Gesetz zugeschrieben wird.

Capitula heißen nicht nur die einzelnen Gesetzesabschnitte, auch die darin behandelten Fälle [6]); auch die regiae jussiones sind in capitula getheilt [7]).

Die oft ausführlichen Rubriken und Inhaltsangaben über den verschiedenen Eintheilungen finden sich in allen Handschriften der ältern wie neuern Entwicklungsstufen der Sammlung und scheinen daher schon bei dem ursprünglichen Erlaß hinzugefügt. Diese Rubriken sind aber oft geradezu falsch, sehr oft aber ungenau und unerschöpfend. [8])

5) Datirung.

Nur ausnahmsweise findet sich eine genaue Datirung der Gesetze [9]). Einzelne Gesetze führen die Schlußformel der Datirung nach Zeit und Ort, (Toledo, Cordoba) römischem

wiesen: so IX. 1, 8 auf 14: sicut in lege altera; vgl. XII. 3, 12 in primaeva tantummodo editione legis ipsius, cum ad fidem primum revocarentur (Judaei): nunc vero etc.; antiqua lege decretum est IX. 1, 18; III. 5, 6 ist superiore quidem lege zu ergänzen.

[1]) Bestimmungen, die jetzt als mehrere §§ erscheinen, werden als superior sententia praesentis legis bezeichnet VI. 2, 4.

[2]) Stobbes S. 68.

[3]) L. V. II. 1, 6.

[4]) Letzteres vermuthet schon Helff. S. 138.

[5]) Zöpfl § 13.

[6]) So VI. 4, 3 ut capitula quae ad arbitrium judicis reservantur.

[7]) VII. 5, 9.

[8]) So V. 2, 4. III. 5, 7 de sodomitis statt Päderastie. Geradezu falsch ist die Ueberschrift VI. 5, 19 (casus statt Nothwehr.)

[9]) So III. 1, 6 von Kindasvinth data et confirmata lex sub die II. idus Januarias (Cod. Leg. pridie id. jan. Cod. Card. die pridie id. jan. Codd. tol. got. y Emilian. sub die pridie id. ian.) anno feliciter tertio regni nostri (Cod Leg. addit.: Recesvindi regis era 689. Lind. in Dei nomine Toleto.); über confirmare siehe Sickel l. c.

Kalender und Regierungs-Jahr der Könige[1]). Arg ist, daß die Herausgeber gar nicht die handgreifliche Unrichtigkeit der Datirung v. IX. 1, 21 bemerkt haben: dies Gesetz von Egika soll nach dem Schlußsatze des Cod. leg. gegeben sein im 16. Jahre seiner Regierung: nun hat aber Egika höchstens nur 14 Jahre und 2 Monate regiert! 24. Nov. 687 — (15. Nov.?) 701: es ist wohl quarto decimo zu lesen: 16 Jahre hat kein Gothenkönig nach Leovigild regiert.

6) Anfangs- und End-Termin der Geltung der Gesetze.

Die einzelnen Gesetze gelten regelmäßig vom Tage der Veröffentlichung[2]), während andere, in billiger Schonung der unter Herrschaft anderer Gesetze erwachsenen Zustände[3]) und Rechte, erst einen späteren Geltungs-Anfang, wenigstens gegenüber bereits bestehenden Verhältnissen oder rechtskräftig gewordenen Urtheilen, beanspruchen.[4])

Manchmal wird der Geltungsanfang eines Gesetzes ausdrücklich erwähnt: so von Wamba[5]): a die legis hujus praenotato vel tempore; dann am Schluß: data et confirmata lex die Kalendar. novembr. anno feliciter secundo regni nostri.

Manchmal haben die Könige für die Gesetzsammlungen wie für einzelne Gesetze den Anfangspunkt der Geltung besonders bestimmt: so läßt Erwich seine Redaction (und die Concilienschlüsse von Januar 681) von Mitte October 681 gelten, seine Judengesetze dagegen von dem Tag ihrer Veröffentlichung. Nach Codd. Leg. und Compl. soll IX. 2, 9 gelten ab anno II. regni nostri ex die Kal. nov.

Rückwirkende Kraft sollen neue Gesetze in sofern nicht haben, als vor deren Erlaß durch rechtskräftiges Urtheil entschiedne Sachen nicht wieder durch die Neuerung „auferweckt" werden sollen: wohl aber sollen schwebende Sachen nach den während ihrer Anhängigkeit erlaßnen neuen Gesetzen beurtheilt werden, nicht, wie es richtiger wäre, nach den Normen, unter deren Herrschaft sie existent geworden.[6])

Auch das Gesetz gegen die Ehen von Freigelaßnen mit Freigebornen will keine rückwirkende Kraft haben, sondern läßt alle aus solchen Ehen binnen der letzten 30 Jahre gebornen Kinder frei.[7])

[1]) S. A. VI. S. 519 f.

[2]) So IX. 2, 8 die Heerbannreform Wamba's vom 1. Nov. 673 oder Kindasvinth's vom 11. Jan. 644 a die praenotato legis hujus vel tempore, der dann am Schlusse des Textes beigefügt wird: data et confirmata lex IX. 2, 8. V. 1, 7. III. 1, 6. V. 1, 6. die Calendarum novembrium anno feliciter secundo regni nostri; andre Codd., so Leg., haben oft nach era a die legis hujus latae III. 1, 4; vgl. Sickel I. S. 218 und B. T. 1. 1, 3. J.

[3]) Z. B. III. 5, 1. sehr verständig Wamba V. 1, 6 non praeterita ordinamus, sed futura disponimus, nec praecedentium regum, sed nostri tempora regni definimus — was schon durch die 30jährige Verjährung erledigt: Deo potius judicanda relinquimus, quam nostro rescindenda judicio definimus.

[4]) Dem neuen Gesetze unterstellt er z. B. V. 1, 7; II. 1, 9, 12, aber die anhängigen Sachen.

[5]) IX. 2, 8.

[6]) II. 1, 12 von Rekisvinth: gelegentlich seiner Reformation.

[7]) V. 1, 7.

Bei dem Gesetz, welches die Unverjährbarkeit der rei vindicatio bei Kirchengütern einführt, wird rückwirkende Kraft in dem Sinn ausgeschloßen, daß, wenn die 30 Verjährungsjahre bei Erlaß des Gesetzes bereits abgelaufen waren, die Klage nicht mehr soll angestellt werden können; wohl aber soll die bei Erlaß des Gesetzes noch laufende Verjährung unterbrochen und nicht mehr fortgesetzt werden.[1])

Die bisher angenommene Monstrosität einer Rückdatirung von Gesetzen um 12 Jahre, das Auffallende einer solchen um 2 Jahre glauben wir[2]) beseitigt zu haben: doch werden einzelne Gesetze mit rückwirkender Kraft versehen, ja, ein Hauptfehler dieser Gesetzgebung, es werden ältere Gesetze mit der Wirkung aufgehoben, daß auch die nach denselben erlaßnen Urtheile und gestifteten Urkunden, ja sogar geleistete Eide cassirt werden.[3]) Oft wird auch der Nachfolger dem Gesetz unterworfen, diesem also Unwiderruflichkeit, „Ewigkeit" beigelegt.[4])

7) Das Münzsystem.

Das Gesetz rechnet nach solidi und siliquae[5]) sowie nach librae auri.[6]) — Ein Zeitunterschied läßt sich unter diesen Rechnungsweisen nicht aufstellen.[7])

---

1) V. 1, 6.

2) Durch richtige Deutung von II. 1, 1 und 5.

3) III. 1, 6.

4) II. 1, 1 Cd. Em., anders, wenn II. 1, 5 „von Kindila an" (oder Svinthila?) zwischen Schatullgut und Krongut geschieden wird; vgl. II. 1, 6, Erwich hebt II. 4, 7 add. Card. die sehr wohlthätige Strenge früherer Gesetze mit geistlichen Phrasen auf: ne justitia, quae Deus est, succumbat: durch res judicata! causae quae in praeteritis per hujus sanctionem discussae justitia caruerint.

5) Nach römischem Vorbild II. 1, 5. 6. III. 1, 2. 6. X. 2, 4. XII. 2, 3. 14, 3, 1. vgl. II. 1, 1. Cd. Emer. 1, 3., häufig Kindasvinth und Rekisvinth VII. 5, 8 perpetim valitura lex. Solche ewige Geltung beansprucht constitutionis hujus est perenniter forma servanda III. 6, 2. hanc perpetim mansuram legem IV. 5, 3. omne per aevum mansurum edictum VI. 5, 16. ebenso 17.

6) V. 5, 8.

7) 1 Pfund Gold = 12 unciae.
1 uncia = 6 sol.
1 sol. = 3 tremisses.
1 tremiss. = 8 siliquae.

Recared? 10 Pfund Gold XII. 1, 2. 1 Pfund Gold in einer antiqua VII. 3, 6, aber der ganze Titel wird Rekisvinth zugeschrieben. Kindasvinth rechnet im nämlichen Gesetz nach (100) sol. und libra auri. VI. 4, 3. libra auri bei Kindasvinth VI. 5, 12. Nach Pfunden rechnen häufig Rekisvinth zugeschriebene Gesetze III. 5, 2; 4, 18. 1 Pfund Gold Rekisvinth VI. 5, 4. 5. 7. (von Codd. Leg. Card. et Lind dem Rekisvinth beigelegt). Wamba, Erwich 1 Pfund Gold IX. 2, 9. Egika rechnet IX. 1, 21 nach Pfund Gold Nach Unzen Gold (6, 3) rechnet VII. 6, 1.

8) Die Systematik.

Die Systematik der Sammlung ist keine chronologische, sondern versucht eine, freilich sehr lockere und viel unterbrochene, Zusammenstellung nach den Objecten.[1])

Das erste Buch gibt eine Art rechtsphilosophischer, grundlegender Abhandlung über „den Gesetzgeber", d. h. über die Aufgaben und Schwierigkeiten der Gesetzgebung, über die richtige Methode, die erforderlichen geistigen, sittlichen, religiösen Eigenschaften des Gesetzgebers in allen Lebensrichtungen und, bezeichnend genug, über die Fortbildung (disciplina) der Gesetze selbst. Begreiflicher Weise sind diese Principien wie die gesammte „Rechtsphilosophie" dieses Gesetzeswerks geschöpft aus den diese Zeit beherrschenden Schulansichten der geistlichen Bildung, welche selbst wieder fast ganz unselbstständig die schlecht verstandene antike Ueberlieferung verarbeitet.[2]) So ist denn I. 2, 4, 5 wörtlich aus den für die ganze Bildung jener und vieler folgenden Jahrhunderte wichtigen origines des Isidor[3]) entnommen[4]) und auch die Definitionen von lex, der ganze Titel I. 2, ist aus Schulphrasen componirt, die in ein Gesetzbuch so übel wie möglich passen[5]): diese Einleitung blieb dann bei späteren Redactionen unverändert und wurde immer wieder mit publicirt.[6]) Umständlich und geschmacklos wird dann gerechtfertigt, daß Normen über Leben und Recht des Königs denen über die Unterthanen vorhergehen sollen.[7]) Darauf folgen allgemeine Bestimmungen über Geltungszeit der Gesetze,[8]) Competenz der Gerichte, Ungehorsam und ähnliche Uebergangsverordnungen. Das dritte Buch (de origine conjugali) behandelt das Eherecht, schiebt aber die Geschlechtsverbrechen ein; ebenso das vierte (de origine naturali) in die Darstellung der Familienerbfolge und Altersvormundschaft die Kindesaussetzung. Das fünfte Buch (de transactionibus) enthält das Recht der Verträge: Veräußerungen von Kirchengut, Schenkung, zumal der Patrone, Tausch, Kauf, Leihe, Hinterlegung, Sachmiethe, Pfandrecht und reiht das Recht der Freigelassenen an.

Die bisherigen Bücher behandeln also nach einem „allgemeinen Theil" (I. und II.) hauptsächlich das Privatrecht (III—V), das Criminalrecht nur gelegentlich hereinziehend, die nächsten vier dagegen enthalten das Strafrecht (VI. de sceleribus et tormentis VII. de furtis et fallaciis VIII. de inlatis violentiis et damnis IX. de fugitivis et refugientibus) und den

---

[1]) Daher erklärt es sich inhaltlich (eine äußerliche Erklärung bei Stobbe S. 88), daß Ein Gesetz zweimal vorkommt: nämlich II. 1, 34 in V. 7, 19 (übrigens nur bei Lindenbr. und Walter, nicht im M. A.)

[2]) Die antiqua studia I. 1, 1. Vgl. im allgemeinen Prantl, Geschichte der Log. im Abendlande I.

[3]) V. 20. 21.

[4]) Helff S. 203, S. 474, Stobbe S. 91, übersehen von Rosseeuw 1, p. 410.

[5]) Ein späterer Zusatz des Cod. Card. entschuldigt und erklärt, weßhalb eine Art von praefatio erst II. 1, 1 stehe.

[6]) C. Card. zu II. 1, 1.

[7]) II. 1, 4.

[8]) II. 1, 5.

Strafproceß: eine Reihe allgemein proceßualer Normen (Vollmacht, Zeugen, Urkunden) ist schon im II. Buch vorgetragen; die letzten drei Bücher sind offenbar als Zusätze zu betrachten, so X. de divisionibus et temporibus atque limitibus, wo die Landtheilung, die Pacht- und Zinsgüter, die Rechtsverhältnisse der dazu gehörigen Unfreien, die Klagenverjährung, das Grenzrecht und manches Andere in bunter Mischung geregelt werden; ebenso zusammen gewürfelt erscheint der Inhalt des kurzen Buches XI. de aegrotis medicis mortuis atque transmarinis negotiatioribus, wo der Schutz der Gräber sich in seltsamer Gedankenverbindung an die mit Aerzten geschlossenen Curverträge reiht und der letzte Titel (de tr. neg.) offenbar nur als Lückenbüßer eingeschoben ist. Auch das XII. Buch enthält, ohne inneren Zusammenhang, späte Gesetze von Kindasvinth und Rekisvinth über Handhabung der Gerichts- und Amtsgewalt neben den 46 Judengesetzen (de removendis pressuris et omnium haereticorum sectis extinctis). Wie rein äußerlich und zufällig nach bloßen Wort-Aehnlichkeiten die Gegenstände zusammengestellt sind, erweist z. B. die Ausfüllung des IX. Buches, das unter die Rubrik de fugitivis et refugientibus die entlaufenen Knechte, die Vergehen gegen die Heerbanngesetze und das Asylrecht zusammenfaßte, lediglich deßhalb, weil in allen drei Fällen von einem „Fliehen" die Rede ist: tit. I. de fugitivis et occultatoribus fugamque praebentibus t. II. de his qui ad bellum non vadunt aut de bello refugiunt und tit. III. de his qui ad ecclesiam confugium faciunt. Fast absurd aber ist es, wenn die „Systematik" dieser Sammlung unter die Casuistik des Mordes plötzlich das falsche beschworene Zeugniß einschiebt[1]), lediglich um deßwillen, daß die Bibelsprache von einem „Tödten", „Morden" der eigenen Seele durch falsches Zeugniß und Meineid redet: „de his qui animas suas perjurio necaverint out occiderint." [2])

Man hat nun eine gewisse Uebereinstimmung der Aufeinanderfolge der 12 Bücher mit verschiedenen Sammlungen des römischen Rechts wahrnehmen wollen. So behauptete man eine Nachahmung der 12 Bücher des Cod. Justin.[3]), was schon Heineccius widerlegt hat;[4]) ebenso unbegründet ist die Annahme[5]) einer Nachbildung der Bücher und partes der Pandekten. Aber auch die genaue Einhaltung des Systems des Codex Theodosianus, welche nach der herrschenden Ansicht[6]) die Reihenfolge der Bücher beherrschen soll, läßt sich nicht so zweifellos und namentlich nicht als dermaßen im Detail beabsichtigt (und hierbei verfehlt) behaupten, wie von Manchen,[7]) geschieht: und eine gewisse Anlehnung an jene Eintheilung im **Allgemeinen**, im Großen und Ganzen, scheint bloßer Zufall: denn daß eine Ge-

[1]) VI. 5, 21 (anstatt bei II. 4, 7).

[2]) Mehr über diese verunglückte Systematisirung unter „Kritik".

[3]) Duck, de usu et autoritate jur. civ. Rom. in dominiis principum christianos. Lipsiae 1676 II. p. 284.

[4]) Antiq. German. p 246.

[5]) Zöpfl § 12.

[6]) Sav. I. 72, II. S. 69, der diese Nachbildung freilich für völlig mißlungen erklärt, Biener II. p. 108, Gengler S. 329 von Dan. I. S. 126. und Stobbe S. 88.

[7]) Besonders von v. Dan. I. S. 126—132.

setzsammlung mit einem allgemeinen Theil anhebt [1]), darauf die Lehre von Gericht und Proceß, von Ehe, Familien- und Erbrecht folgen läßt, [2]) kann wohl auch ohne Nachahmung erklärt werden: indeß mag die Kenntniß des Cd. Th. darauf hingewirkt haben; für L. V. V.—IX. läßt aber die Parallele mit dem Cd. Th. völlig im Stich,[3]) erst bei t. 3 des L. IX. taucht wieder eine Berührung mit Cd. Th. L. V, VII, IX auf, ähnlich bei L. V. X. mit L. X. des Cod.; für L. VI., VIII., XI., XII. des Cd. Th. fehlt es wieder an „Parallelen", während noch Ein Titel der westgothischen L. XI. mit einem des Cd. XIII. (XIV. und XV. fallen wieder aus) zusammentrifft und die Verfolgung der Irrgläubigen in beiden Sammlungen den Schluß bildet.

Hienach bemißt sich der Werth jener „Parallele" von selbst.[4])

Trotz dem Bestreben nach erschöpfender Systematik — casuistisch will man alle denkbaren Fälle erschöpfen,[5]) — ist das Product der westgothischen Gesetzgebung nicht ein Gesetzbuch in unserem modernen Sinne,[6]) sondern nur eine nach den Gegenständen geordnete Sammlung von Einzelgesetzen, in welche man das aufgehobene Gesetz wie das aufhebende einstellte.[7])

9) Römisches Recht.

a) Verhältniß des Gesetzes zum römischen, zum geistlichen, germanischen Recht.

Seit der Herstellung des Landrechts durch Kindasvinth ist freilich zu beachten, — was bisher ganz unbeachtet geblieben — daß man von da ab die Gesetze nicht mehr den gothischen Zuständen allein, sondern römischen und gothischen angepaßt denken muß: z. B. die Geldspeculation bei Ehescheidungen war doch überwiegend römisch wie sie es seit 8 Jahrhunderten gewesen.[8])

Ein römisch rechtliches Institut wird nach Herstellung des gothischen Landrechts einmal als in die Lebenssitte der Gothen eingedrungen und auch fortan gültig anerkannt: die Widerlage, contrados.[9])

---

1) L. V. wie Cd. Th. L. 1.

2) L. V. II—IV. Cd. Th. II—III.

3) Der Vergleich Zöpfls mit Pars VII. Dig. trifft ebenfalls nicht zu, wie auch Pars III. D. fehlen würde.

4) Wie v. Dan. die große Lücke in seiner Theorie L. W. V—IX. durch die Behauptung ausfüllen will, daß diese Bücher einen früher gesonderten Bestandtheil bildeten, bei dessen Einfügung in die Sammlung von Kindasvinth und Rekisvinth die Redaktion den damals (?) befolgten Plan (?) nicht eingesehen habe, ist schwer begreiflich, da ja, abgesehen von der völligen Haltlosigkeit dieses Einfalls, in jenen Büchern der Plan nach v. Dan. selbst gerade nicht besteht, sondern in den andern! Auf seine weitern Combinationen S. 133—5 einzugehen, verlohnt nicht.

5) II. 1, 11.

6) Irrig Gengler S. 131.

7) Vgl. II. 1, 1. und die addit. in Cd. Em.

8) III. 6, 2.

9) Quod ex legibus romanis recolimus fuisse decretum III. 116.

Der vorherrschende Charakter dieser Gesetze ist mit nichten germanisch, sondern dem Inhalt nach römisch, der Form und Methode — und zum Theil auch dem Inhalt — nach geistlich-canonisch.[1])

Begreiflich ist dieses Romanisiren im Recht allerdings vollständig: die Rechtsgeschichte war hierin nur der bestimmteste Ausdruck der Culturgeschichte und daß Kindasvinth bei seiner Sammlung, die auch für die Römer einzige Rechtsquelle sein sollte, viel Römisches aufnehmen mußte, leuchtet ein. Bei seinem ohnehin viel mehr romanisirenden Sohne ist aber diese Concession — und sie wäre minder geboten gewesen — stärker: eine Consequenz seiner Persönlichkeit und gesammten Regierungstendenz.

Es lag nahe, manche römische Sätze nicht aus der ferneren römischen Quelle, sondern aus der näher liegenden, diesem Reiche schon angepaßten Verarbeitung im Breviar zu entnehmen, d. h. also nur was schon für die eine römische Hälfte des Reiches galt, auch für die germanische verbindlich zu erklären.[2])

Bald sind die römischen Sätze wörtlich recipirt.[3]) In andern Fällen sind die römischen Rechtsgedanken in selbständigem Ausdruck verarbeitet.[4])

In dem byzantinischen Theil von Spanien waren zwar die Sammlungen Justinian's sicher publicirt;[5]) gleichwohl ist die Benützung derselben in der L. V. unerweislich.[6])

---

[1]) Ueber die römischen Quellen und deren Behandlung Sav. II. S. 77, Roth S. 23, Haenel XCVI. und oben.

[2]) Die so aus dem Breviar geschöpften Stellen hat Haenel p. 46 zusammengestellt. Vgl. Heinecc. ant. I. p. 246.

[3]) So II. 4, 5. (Extravag) aus 2 C. Th. XI. 14. IV. 11? aus Breviar. Paul. R. S. IV. 11; L. W. VIII. 1, 2 aus c. 3. C. Th. IV. 22; V. 5, 8, 9 aus 1, 2 l. c. II. 33. Interpretatio?

[4]) So L. V. III. 2, 1 nach c. 1. C. Th. III. 8. — IV. 3, 3. nach 4. III. 17. II. 1, 10 (11) nach interpret. c. 2. C. Th. II. 8; ob auch unmittelbar justinianisches Recht benutzt ist? so in IV. 5, 1 Nov. 115?; so Stobbe l. und Roth l. c. gegen Sav. So nimmt Kindasvinth III. 1, 6 ausdrücklich einen Gedanken des römischen Rechts über dos und donatio propter nuptias auf: juxta quod ex legibus romanis recolimus fuisse decretum; ferner die Altersstufen von 14 und 25 Jahren L. V. IV. 3, 1. II. 5, 11, die manumissio in ecclesia V. 7, 2, die Classe unde vir et uxor IV. 2, 11 aus l. 9. Cod. Th. 5, 1. Die Verknechtung des Freien, der sich betrüglich als Sclave verkaufen ließ V. 4, 10. Ueber die römischen Elemente in der L. V. Marina ensayo p. 39. Canciani IV. p. 51. Heinecc. ant. I. p. 245. Sav. l. c., Roth Lex Bajuv., Türk S. 72—75, Phillips I. S. 578, Le Grand d'Aussy p. 402, Fauriel I. p. 504, Rosseeuw I. p. 405, wörtlich römisches Recht in IV. 1, 1—7, VIII. 1, 2, benützt III. 1, 3 (6).

[5]) Vgl. Masdeu XI. p. 86.

[6]) So Schäffner I. S. 129; Le Grand d'Aussy p. 402; zweifelnd Marina ensayo p. 38; dafür Türk S. 74, Heinecc. ant. I. p. 246. Altecerra rer. aquitan. III. 15 bezog c. 1 und c. 13 C. Hisp. II. von a. 619 „per legem mundialem" auf justinianisches Recht (— es bezieht sich c. 2 auf eine Stelle, die zwar nicht in B. steht, aber doch im C. Theodos. l. 4 C. Th. II. 26 —) aber c. 1. geht auf B. T. 2. V. 5 oder 20, VIII. 51. — und c. 13. Co. T. IX. a. 655 soll l. 44. D. de ritu nuptiar 23, 2 — benützt haben, aber ebensogut kann B. Nov. Marc. 4 oder Paul. II. 19, 9. Quelle sein; (so Sav.); vgl. Türk S. 65; daß in den in der Corduba patricia in Andalusien — die Stadt war lange Zeit in byzantinischer Gewalt — entstandenen Formeln Spuren der Pandekten zu errathen (v. Dan. I. S. 308) steht nicht entgegen; Zöpfl behauptet § 12 N. 10 Nachahmung der drei partes der Pandekten, Gengler der Eintheilung des Cd. Th. in dem System der L. V. — beides ohne Grund. Roth Lex. Baj.

Sehr bestritten und schwer zu entscheiden ist die Frage, ob ein Entlehnungsverhältniß stattfinde zwischen unserer Sammlung und der Lex Burgundionum.[1])

Das früher bestrittene Verhältniß der L. V. zur L. Bajuvariorum ist nunmehr[2]) dahin fest gestellt,[3]) daß die L. B. aus der L. V. geschöpft hat und zwar aus der Antiqua, nicht aus den späteren Redactionen von Rekisvinth 2c.: wonach also anzunehmen ist, daß dieser Absatz der L. B. zwischen a. 591 und 642 entstanden ist.[4])

Der Einfluß des Kirchlichen, der geistlichen Anschauungen und Normen war, wie sich nach der Geschichte dieses Reiches von selbst versteht, seit der Annahme des Katholicismus auch auf die Gestaltung des Rechts ein entscheidender. Wir werden das im Zusammenhang in der „Rechtsphilosophie" der Lex Visigothorum unten darstellen.

Die germanischen Rechtsideen sind in dieser Mischung von jüdischem, christlichem, antikem Wesen fast gar nicht vertreten.[5]) Der aus dem gothischen Gewohnheitsrecht[6]) geschöpfte Bestandtheil der Sammlung ist sehr gering: und zwar schon in der Antiqua. Freilich ist dies Gesetz selbst schon einer späteren Stufe der westgothischen Entwickelung angehörig, d. h. ebensoviel als einer tief eingedrungenen Romanisirung.[7]) Die Aufzeichnungen, mehr

---

Entlehnung der Nov. 115 in L. V. IV. 5, 1, Türk der Nov. 45 in XII. 2, 10; daß die Zwölfzahl der Bücher nicht Kenntniß und Nachahmung des Cd. Just. beweisen muß, wie Lardizabal p. 3, ist klar. Sav. I. S. 76.

1) Roth S. 31 f. (nichts hierüber bei Payré p. 16) hat für eine Reihe von Stellen die Lex Burgund. als Quelle erklärt: Gaupp dagegen mußte bei seiner ganzen Auffassung, wenn überhaupt ein Filiationsverhältniß, die L. V. als die Mutter statuiren. Hallische allgem. Lit. Zeit. 1849 I. N. 114. Gengler S. 181 leugnet jeden Zusammenhang beider Rechte, während ihn Stobbe S. 90 bei zwei Stellen für unbeweislich, bei zwei andern für möglich erklärt, die übrigen Fälle aber für zufällige Uebereinstimmung. (Analogie für uns des Ed. Th.). Ich behalte mir Aeußerung nach Vergleichung der Ausgabe der Lex Visigothorum in den Monumenten, die nun in Bälde erscheinen soll, mit der der Lex. Burg., die von Binding zu erwarten steht, vor.

2) Durch Merkel und Roth.

3) Vgl. L. V. V. 4, 13 Ant. 267 mit L. B. XV. 3, 1.

4) Ueber das Verhältniß der L. Bajuvar. zur L. V. Merkel Z. f. d. R. XII. p. 287—94, Anschütz S. 216, bei Sav. VII. 47, Wilda S. 926, Roth L. Baj. S. 48, Walter I. S. 362, Waitz I. S. 400 und Götting gel. Anz. 1869, Hänel im Leipz. Repertor. S. 339, Phillips I. S. 578. Zusammenstellung der ältern Lit. hierüber bei Contzen I. S. 206; Davoad Oghlou I. p. 222. Die irrige Ansicht bei Eichh. I. S. 217, Türk S. 80, Schäffner I. S. 329; Aschb. l. c.; v. Dan. I. S. 219 nimmt an Vermittlung durch die Lex Dei — unerweislich und unnöthig — und die origin. Isid. — unmöglich, bei den äußerst geringen Berührungen zwischen diesen und der L. V. s. unten; unbestimmt Lembke I. S. 208; „unerklärlich" konnte es noch nennen Unger S. 30.

5) Die germanische Idee des Rechtsfriedens z. B. wage ich nicht in den häufigen rhetorischen Lobpreisungen der pax z. B. I. 2, 6 zu finden; es ist theils der christliche Friede des „Gerechten", theils die „civilitas" im Sinne Cassiodors; s. Könige III. Selbst nicht einmal II 1, 1 nostri regni papulas, quas una et evidens pax nostri regiminis (Cod. Leg. regni nostri) continet ist germanisch zu fassen.

6) Denn daß lex secundum consuetudinem civitatis sein soll, (I. 2, 4) ist nur eine Schulphrase.

7) Hierin muß ich Stobbe S. 90 entgegentreten, der die Romanistrtheil der Antiqua unterschätzt: nicht bloß „einzelne Bestimmungen" stammen aus dem römischen Recht. Das Germanische in der L. V. überschätzte schon Heinecc. ant. I. p. 244: germanisch sollen sein nach Heinecc.: die Bestimmungen über dos III. 4; coemtio III. 2, 8; Ehezustimmung der Familie III. 1, 7, 8; Mundschaft, väterliche IV. 2, 3; 25 Jahr!! IV. 3, 4. Nießbrauch des Vormunds IV. 3, 3; separata oeconomia IV. 5, 6; Ersatz aus dem gegenwärtigen Werth? VIII. 6; über Nothwehr vom Gesichtspunkt des Schutzes des Hausfriedens vgl. VI. 4, 2. Dem

noch das Rechtsleben selbst, etwa unter Eurich, müssen einen ganz anderen Charakter gezeigt haben. Es kann daher die Lex Visigothorum nicht, wie immer noch geschieht, mit den übrigen Stammrechten zusammengeworfen werden: sie ist eine ihnen ungleichartige Größe. Schon mit der Betonung des römischen und noch mehr des geistlichen Charakters [1]) dieser Gesetzgebung [2]) ist gesagt, daß von germanischem Geist wenige Athemzüge darin zu spüren sind. Am ehesten noch in der Heerbannordnung Wamba's, welche kurz nach schönen Waffenthaten von einem kriegerischen König erlassen wurde. [3])

Charakteristisch für die künstliche und frühreife Wesensart der westgothischen Gesetzgebung ist eine gewisse eifersüchtige, intolerante Tendenz der Ausschließung aller andern Rechtsquellen, anderer Rechtsaufzeichnungen, wie des Gewohnheitsrechts, eine Exclusivität, welche an den Geist der großen Codificationen des vorigen Jahrhunderts erinnert: das Recht soll ausschließlich von der Staatsgewalt gemacht werden. Das Gewohnheitsrecht taucht neben dem Gesetz in diesem Staat, der allbevormundend dem freien unwillkürlich treibenden Volksleben überall mit geistlicher und amtlicher Gängelung von oben entgegen tritt, fast gar nicht auf. Germanisches, gothisches Gewohnheitsrecht ist in beträchtlichem Maß nicht einmal durch Codification in dies Gesetz übergegangen.

Es ist nur eine theoretische Concession, wenn es [4]) vom Gesetze heißt, es solle „entsprechen der Gewohnheit des Staates" (secundum consuetudinem civitatis). Freilich erklärt sich diese Tendenz aus dem Bedürfniß, das die ganze Legislation hervorrief, der Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit ein Ende zu machen, welche im Gebiet des römischen Rechts aus der unübersehbaren Stoffmenge von jus und leges, dann aus dem Nebeneinander von römischem und germanischem Recht, endlich aus den häufigen Veränderungen der gothischen Gesetze entspringen mußte. So schließt schon das Breviar mit scharfen Androhungen von Todesstrafe und Gütereinziehung die Anwendung irgend welch andrer römischer Rechtsquelle oder Aufzeichnung aus. [5]) Und im Anschluß, in offenbarer Nachahmung hievon, verfügen dann die Einführungsbestimmungen der westgothischen Gesetze das Gleiche. Das alte germanische gothische Gewohnheitsrecht des Volkes ist nicht, wie bei den übrigen Stammrechten,

---

germanischen Recht gehört nicht einmal an im Sachenrecht der Ausschluß der Vindication über die salzige See gekommener (transmarinus negotiator) redlich erkaufter Handelswaare XI. 3, 1; dagegen Dahn in Goldschmidts Z. XVI.; — auch Aschb. S. 273 findet nirgends so selbstständig rein germanisches Recht! Ueberschätzung des Germanischen (ob die Bestimmungen gegen Flurfrevel VIII. 3 – 6; die starke Ausdehnung der Nothwehr VIII. 3. 3?) bei Wilda S. 109; Unger S. 30; Gans III. S 333, die germanischen Rechtsgewohnheiten sollen darin „vorwiegen." Türk S. 102 dagegen leugnet alle germanische Basis (ebenso Marichalar und Manrique) wegen des römischgestalteten Erbrechts und des Mangels von Wehrgeld (!) und Gottesurtheil (!): treffend das Wort schon des alten Senckenberg (wie Cujacius ad 2 feud. XI): „Daher diejenigen irren, welche in den leg. barb. lauter deutsche Sachen suchen wollen"; vgl. Gaupp, Thüringer S. 5.

[1]) XII. 1, 1.

[2]) I. 22 antistes religionis.

[3]) IX. 2, 8 ad defensionem gentis vel patriae praestus cum omni virtute sua — promptus vel alacer — priscae gentis utilitas — degener atque inutilis.

[4]) II. 1, 4.

[5]) S. oben S. 4 f.

codificirt, sondern nur in sehr geringem Maß in dies Gesetz aufgenommen und soweit es nicht aufgenommen, in seiner Geltung ausgeschlossen worden: auch Lücken des Gesetzes sollen nicht vom Richter durch Sätze des Gewohnheitsrechts ergänzt werden dürfen, sondern ein in den Gesetzen nicht vorgesehener Fall [1]) muß von dem Richter dem König vorgelegt werden, der ihn dann aus eigner Macht und Weisheit entscheidet und — worauf es zumeist abgesehen [2]) — durch Aufnahme des Entscheids in das Gesetzbuch dessen Casuistik vervollständigt. [3])

Hieraus, wie aus einem gewissen Zug zur bevormundenden Vielregiererei [4]) und dem canonischen Einfluß, folgte die reiche, in keinem der andern Stammrechte auch nur annähernd ähnliche Casuistik, welche alle vorkommenden Fälle zu erschöpfen trachtet; eine Methode, welche zwar manchmal, Dank den geistlichen Einflüssen und Vorbildern, mit überraschendem Scharfsinn, manchmal aber auch mit einer Plumpheit angewendet wird, die ein Zeichen der tiefen Stufe juristischer (wir wollen nicht sagen Wissenschaft oder Kunst, sondern nur) Technik jener Jahrhunderte ist. Dahin gehören z. B. die Cautelen gegen Mißbrauch der Folter; [5]) der canonischen Gesetzgebungsweise entspricht es in starker Bevormundung, wenn [6]) die Ehe mit einer ältern Frau verboten wird oder auf Verkauf des Gesetzbuchs um mehr als 12 sol. (c. 112 Reichsmark) Ruthenstrafe steht. [7]) Es erklärt sich bei jener Casuistik und der unaufhörlichen Rechtsänderung [8]) die starke Nachfrage nach Exemplaren des Gesetzbuchs — man konnte immer nur die neueste Redaction brauchen: vielleicht auch deßhalb erfolgte die Festsetzung des Maximalpreises.

b) Verhältniß der einzelnen Gesetze der Sammlung unter einander.

Bei wichtigen Gesetzen wird die Allgemeinheit ihrer Geltung manchmal hervorgehoben [9]). Die einzelnen Gesetze beziehen sich sehr häufig aufeinander, [10]) um ältere Normen auf-

---

[1]) Daher saepissime leges oriuntur ex causis V. 4, 16 oder wegen res ambiguae V. 7, 15.

[2]) Ein solcher Fall, in welchem eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage — Erbfähigkeit eines bald nach der Geburt gestorbenen Kindes — ein Gesetz hervorrief, findet sich IV. 2, 17.

[3]) II. 1, 11 (12) nullus judex causam audire praesumat quae in legibus non continetur, sed conspectui principis utrasque partes praesentare procuret, quo facilius et res finem accipiat et potestatis regiae discretione tractetur, qualiter exortum negotium (d. h. die Rechtsfrage und Rechtsantwort) legibus inseratur.

[4]) Daher auch das unruhige Experimentiren mit der Gesetzgebung, die unaufhörlichen Rechtsneuerungen ohne Rücksicht auf die häufige Ewigkeitsclausel der Vorgesetze, vgl. Stobbe S. 91; sie beweisen das Gegentheil von stätiger Kraft der Monarchie.

[5]) VI. 1, 2. VIII. 7.

[6]) III. 1, 5.

[7]) V. 4, 22.

[8]) Oft unter scharfem Tadel älterer Gesetze und Könige, VI. 5, 13. Cdd. Leg. 8. J. R. Tol. got. und Card. XII. 3, 1 (aus moralisch-religiösen Gründen Rechtsreformen l. c.) X. 1, 4. Dagegen entschuldigt sich einmal Kindasvinth förmlich, daß er die leges patrias — freilich hatte er sie kurz zuvor lobend citirt — ändere. V. 4, 13. providentiori decreto consulimus si leges patrias ad aequitatis regulam redigamus atque melius . . . . . corrigere quam cum eis pariter oberare etc. Selbstlob der Gesetze X. 1, 4 im Gegensatz zu ältern beseitigten.

[9]) Cunctis populis regni nostri sub generali et omnimode (!) constitutione pracipimus IX. 2, 9.

[10]) Sicut est in lege alia superiore constitutum III. 3, 4 vom Thäter auf Gehülfen; II. 1, 16, 21; III. 1, 2; prisca lex; 5, 2. III. 4, 12 praeteritae legis sanctione recolimus constitutum.

zuheben (abrogare [1]) — anders emendare: technisch für die Einzelreformen späterer Könige)[2]) zu bestätigen[3]) oder zu ergänzen[4]), mit ausdrücklicher Verweisung auf ihre Lücken.[5]) Die Geltung älterer Gesetze gleichen Betreffs wird ausdrücklich in den darauf weiter bauenden neuen gewahrt.[6]) Auch begegnet Bestätigung früherer Gesetze mit theilweisen Aenderungen.[7])

Authentische Interpretation oder vielmehr gesetzliche Aenderung bisherigen Sprachgebrauchs erfolgt widerholt: so IV. 3, 1, wonach fortan nur mehr Doppelwaisen (unter 15 Jahren), nicht auch Kinder (vierzehnjährige), die nur den Vater verloren, pupilli heißen sollen. Eine authentische Interpretation findet sich über den Begriff judex[8]), über das Vermögen eines Verknechteten.[9]) Einmal erläßt Rekisvinth eine authentische Auslegung der Ausdrücke peculium und peculiare: dieselben werden für gleichbedeutend und auch unbewegliche Sachen für dazugehörig erklärt.[10])

Die Wirkungslosigkeit älterer Gesetze wird beklagt [11]) oder solche werden wegen ihrer übeln Folgen in der Praxis getadelt nnd geändert: besser sei die Neuerung, als mit den alten Normen fort irren.[12]) Tadel der älteren nun beseitigten Gesetzesbestimmungen in dem neueren, ändernden Gesetz findet sich widerholt ausgesprochen: so bei Aufhebung des Eheverbots zwischen Gothen und Römern [13]), bei Aufhebung der Geltung des römischen Rechts. Kindasvinth wahrt sich wiederholt das Recht, ältere unzweckmäßige Gesetze zu bessern [14]): so beseitigt er die Vorschrift eines ältern uns unbekannten Gesetzes, wonach dem „Miteigenthümer" der Streit verkündet werden muß (coheres: also nicht consors: Landtheilung?) als überflüssig und schädlich, weil durch das Beischaffen des consors leicht die 30jährige Verjährung sich vollenden konnte. (Nach erhobener Klage? oder Proceßverjährung?): er tadelt

---

[1]) III. 1, 2; X. 2, 7; II. 1, 1 add Cd. Emor. 4, 7; Cd. Tol. goth. ut abrogata illius legis sententia IV. 2, 14, wo das ganze ältere Gesetz recapitulirt und dann aufgehoben wird.

[2]) (Lex noviter emendata) s. oben.

[3]) Juxta legem aliam II 4, 7, 5, 1; secundam superiorem legem de falsariis II. 4, 7; add. Cd. Card. III. 3, 4; juxta ordinem qui in alia lege est definitus, um Mißverständniß, als ob Aufhebung beabsichtigt wäre, zu vermeiden: ut quae superioribus sunt legibus constituta permaneant IX. 1, 21; reservata anterioris legis illius sanctione hujus novellae legis decreto censemus.

[4]) Stante superiore lege id novella sanctione praecipimus II. 4, 7; VI. 5, 15 non sumus immemores quod diversas leges etc.

[5]) III. 5, 6 superiore quidem lege .. decretum est .. tamen quia non minoris constat esse scelus .. constituentes adjicimus.

[6]) Reservata anterioris legis illius sanctione, quae de fugitivis est promulgata, hujus novellae constitutionis decreto censemus IX. 1, 21.

[7]) XII. 3, 12; excepto ubi mortis ultio ponitur.

[8]) A. VI. S. 323.

[9]) III. 4, 12 (mehr eine Ergänzung), ebenso IX. 1, 18 „dominus".

[10]) XI. 1, 18; saepe contentionis epice improbos vidimus sinceram intelligentiam desecare, quae ut refelli possit etc.

[11]) IX. 1, 21.

[12]) V. 4, 13. Kindasvinth.

[13]) III. 1, 2.

[14]) X. 1, 17.

lebhaft die Verkehrtheit des alten Rechts.[1]) Abschaffung älterer Gesetze aus besserer Einsicht[2]) ist Pflicht.

Die Könige citiren auch ihre eignen Gesetze[3]). Genaue Anführung eines ältern Gesetzes (von Kindasvinth) findet sich bei Erwichs VI. 2, 3 nach Codd. Leg. S. J. R. Card. und Lind.: ad legis illius teneatur satisfactionem obnoxius quae in hoc libro sexto sub titulo secundo aera prima (Anakoluth). Einmal verweist das Gesetz auf eine bestimmte spätere Stelle im Gesetzbuch II. 3, 4 auf VI. 1, 2. Einmal bezieht sich das Gesetz (bei der unvorsätzlichen Tödtung) auf die supra scripti casus ziemlich unbestimmt: gemeint sind die l. 1—7. des nämlichen Titels VI. 5. Die Verweisung auf das unmittelbar vorhergehende erfolgt in der Formel: juxta praesentem superiorem legem[4]), juxta tenorem superioris legis, d. h. die unmittelbar vorhergehenden[5]): oft aber heißt es nur ganz allgemein: sicut est in legibus constitutum[6]), secundum legum statuta[7]), tempus superiori lege taxatum[8]), sicut superiore lege de falsariis continetur[9]), secundum aliam legem[10]); anderwärts canonica sanctio secundum superioris legis ordinem[11]), juxta ordinem qui in alia lege est constitutus[12]), juxta legem aliam[13]), ferner:[14]) illo ordine . . permanente, quo superius decretum etc. etc. secundum legem aliam . . componere non morentur[15]); quod antiqua lege decretum ist, sagt Kindasvinth einmal[16]): hier ist antiqua nicht technisch (?) Allerdings werden mehrere der möglicherweise gemeinten Gesetze von einigen Cdd. ant. genannt (praesentis legis superiori sententia damnamus — ist sonst unerhört und unverständlich: vielleicht severiori? VI. 2, 4), auch auf ein künftiges Gesetz wird verwiesen.[17])

10) Einzelne Motive der Gesetzgebung.

Einigemale werden Gesetze ausgesprochenermaßen erlassen, um Zweifel und Schwankungen der Praxis durch (authentische Interpretation oder) genauere Erklärung älterer Gesetze zu beseitigen: so wird in der authentischen Interpretation und Fortbildung des älteren

1) X. 1, 4.
2) Abrogata illius legis sententia IV. 5, 1.
3) Z. B III. 5, 6; nuper in anno videlicet tertio regni nostri sacerdotalis decreti promulgata sententia.
4) III. 6, 3.
5) VII. 5, 8.
6) V. 5, 10.
7) 3.
8) V. 6, 3.
9) VI. 5, 21.
10) IV. 2, 18; III. 6, 2.
11) III. 4, 3.
12) IV. 4, 3.
13) 5, 1; ebenso 5, 4.
14) l. c.
15) V. 7, 8.
16) IX. 1, 18.
17) III. 5, 1; „subterius", d. h. in späterem Theil der Sammlung.

Rechts bezüglich der Verwirkung des Vermögens der zur Strafe wegen adulterium Verknechteten schließlich das Verhältniß der Verlobten dem der Gatten ganz gleich gestellt.[1]) Manchmal ist der Anlaß für die Gesetzgebung, thätig zu werden, ein in der Praxis aufgetauchter und nicht von ihr lösbarer Zweifel: so in der interessanten Frage IV. 2, 17. nach der Erb- und Transmittirungsfähigkeit neugeborner Kinder: (parvuli) kirchliche Anschauung: — die Wichtigkeit der Taufe — das römische Recht: — (inwiefern die sogenannten Transmissionsgesetze von Anastasius und Justinian in Spanien bekannt wurden, ist wohl sehr zweifelhaft) — praktische Erwägungen collidirten. Praktische Zweifelsfragen werden ausdrücklich als Anlaß zur Gesetzgebung angeführt.[2]) Sehr oft geben einzelne praktische Fälle, Uebelstände, welche sich als Mißbräuche der bestehenden Gesetze erwiesen, Anlaß zu gesetzgeberischer Thätigkeit, z. B. der Mißbrauch des Asylrechts und die Einmischung der Geistlichen in die Verhältnisse von Hausherrn und Gesinde.[3]) Einmal begegnet Kindasvinth mit zürnenden Worten dem Versuch, durch Buchstabenrecht das Gesetzesrecht zu verdrehen: weil die antiquae (ältere Gesetze) die Auslieferung der flüchtigen Knechte an den suchenden Herrn einschärften, behaupteten die Aufnehmer, dies treffe nicht die Fälle, da nur ein Stellvertreter des Herrn (actor, homo) sich einfindet: ausdrücklich dehnt der König das Gesetz auch auf diese Fälle aus und zwar mit erhöhter Strafe.[4]) Gegen arglistige Berechnung auf Mißbrauch des Gesetzes selbst sucht dies auch zu schützen in dem Fall III. 1, 9.

Oft wird die Zunahme bestimmter Verbrechen als Grund neuer Gesetzgebung bezeichnet:[5]) es schreitet das Gesetz gegen Verbrechen oder Uebelstände ein, deren Ueberhandnehmen und Einwurzeln dem König aus den Berichten der Beamten bekannt geworden.[6]) So ist die Reform des Heergesetzes zur Zeit Wamba's durch den Verfall dieser Einrichtung herbeigeführt.[7])

Häufig wird das wahre Motiv eines Gesetzes gar nicht oder nur an zweiter Stelle angegeben: so[8]) wo das Verbot, anhängige Sachen zu vergleichen, nicht mit dem wahren, dem financiellen Beweggrund, motivirt wird oder wenn bei dem Verbot, daß König oder Bischof einen Proceß in Person führe, die Sorge für ihre Würde voran, die wahre Ursache — Besorgniß der Unterdrückung des Gegners — nach gestellt wird.[9]) Namentlich aber wird in den Gesetzen und Concilsbeschlüssen das rein fiscalische Motiv des Gesetzes verschwiegen oder erst in zweiter Linie genannt, während eine

[1]) III. 4, 12; praeteritae quidem legis sanctione constitutum recolimus, adulteram mulierem pariter et adulterum marito ejus tradi debere: tamen quia de rebus eorum saepe judices dubitare contingit, ideo specialiter decernere necessarium extitit ut etc.

[2]) Si res ambigua nequaquam occurrerit, nulla futuris temporibus legem dandi necessitas immineret. V. 7, 15.

[3]) So sagt V. 4, 17; saepissime leges oriuntur ex causis (d. h. aus praktischen Fällen) et cum aliquid insolitae fraudis existit, necesse est, contra notandae calliditatis astutiam praeceptum novae constitutionis opponi.

[4]) IX. 1, 18; quia talis objectio callide magis quam veraciter videatur opponi.

[5]) IX. 1, 21.

[6]) VI. 3, 7; Kindsabtreibung und Tödtung.

[7]) IX. 2, 8.

[8]) II. 2, 5.

[9]) II. 3, 1.

moralische Tendenz als Hauptgrund angegeben wird.[1]) Financielle Motive finden sich als Grund sogar der Todesstrafe.[2]) Oft kann man aber auch dem Motiv der Gesetzesänderung Anerkennung nicht versagen: so, wenn Billigkeitserwägungen den Menschenraub der Tödtung in der Wirkung auf die Empfindung der Aeltern gleichstellen[3]) oder wenn ältere Proceßgesetze aufgehoben werden, weil sie den Kläger unbillig benachtheiligten.[4])

Auch volkswirthschaftliche, richtiger finanzpolitische Gründe der Gesetze werden angegeben: so wenn[5]) Rekisvinth das Pflichttheilsrecht der Descendenten deßhalb wahrt, damit das Vermögen in den Familien zusammengehalten und so zahlreiche steuerkräftige Häuser erhalten werden.

Wie andere Gesetze und wie die Formeln dieser Zeit drohen die Gesetze häufig mit Verfluchung für Uebertretung: aber auch die Nachfolger werden verflucht, welche etwa die Judengesetze aufheben wollten, während Segen und Sieg den Königen gewünscht wird, die sie aufrecht halten und befolgen.[6])

11) Zur Würdigung des Werthes der Lex Visigothorum nach Form und Inhalt.

Die Sprache des Gesetzbuchs ist ein bedeutsamer Ausdruck seiner Geschichte: es läßt sich schrittweise der Fortgang von der kurzen Ausdrucksweise der Antiqua zu dem immer mehr steigenden Schwulst und rhetorischen Bombast der späteren Gesetze verfolgen, welche in langen Einleitungen, an die Varien Cassiodors erinnernd, aber ohne deren oft geistreiche[7]) Wendungen die moralischen Motive der Bestimmung und die Abscheulichkeit des zu ahndenden Delicts expliciren — ganz im Ton geistlicher Kundgebungen — bis sie aus diesem oratorischen Berge das oft sehr winzige juristische Mäuslein hervorgehen lassen. Besonders bestimmt tritt der schlichte, treuherzig naive Charakter der Antiqua im wohlthuenden Gegensatz zu dem geschraubten, schwülstigen Stil späterer Gesetze hervor: man nimmt das Ungefüge des Ausdrucks gern in den Kauf.[8]) Dem entsprechend stehen auch inhaltlich dicht neben höchst

---

1) So z. B. III 2, 1. Cc. T. XII. Tomus. can. 7. bei Begnadigung der von den Strafen des Wehrgesetzes Getroffenen.

2) XI. 1, 2.

3) VII. 3, 3. quia parentibus plagiati non levius esse potest quam si homicidium fuisset admissum. (l. commissum).

4) X. 1, 4. Röthigung, alle consortes einzuklagen, Einrede der Beklagten, daß ein consors nicht anwesend, — darüber Verjährung.

5) IV 5, 1.

6) XII. 2, 14.

7) Z. B. das Gleichniß von Haupt und Gliedern II. 1, 4. hätte Cassiodor entschieden geistvoller durchgeführt.

8) III. 2, 8; si puella ingenua ad quemlibet ingenuum venerit in ea conditione ut eum sibi maritum adquirat prius puella cum parentibus conloquatur, et si obtinuerit, uti eam uxorem habere possit, pretium dotis parentibus ejus ut pactum est impleatur. Si vero hoc non potuerit obtinere etc. . . . . Dann pro eo quod sine voluntate parentum transierit pronior ad maritum.

einfachen alterthümlichen Bestimmungen[1]) sehr komplicirte.[2]) Die Schwulst, die geschmackloseste theologisirende Rhetorik nehmen in den späteren, namentlich aus den Concilsschlüssen erwachsenen Gesetzen, dermassen zu, daß der Sinn oft schwer zu enträthseln, obwohl das Gesetz selbst[3]) Klarheit der Sprache von dem Gesetzgeber verlangt! Fast jedes spätere größere Gesetz hebt mit einer rhetorischen Arenga an.[4]) Die guten Vorsätze,[5]) die das Rhetorische[6]) von der Gesetzgebung fern halten und sich die schöne Einfachheit zur Pflicht machen wollen,[7]) werden nicht gehalten. Diese gelehrte Rhetorik schließt nun Ungeschicklichkeit im Ausdruck keineswegs aus, sondern befördert sie, so daß der Gesetzgeber oft offenbar etwas ganz anderes sagt, als er sagen wollte.[8]) So wird z. B. Zufall und Irrthum vermischt mit dem Ausschluß von Arglist,[9]) so wird die Umwälzung der Beweislast höchst unbeholfen ausgedrückt. Dicht daneben stehen dann wieder scharfsinnig gedachte und treffend ausgedrückte Bestimmungen.[10]) Namentlich begegnet bei aller übertriebenen Casuistik oft ein „oder", ein viel geplagtes „vel", von dem nicht zu sagen ist, welcher der beiden alternativ aufgestellten Fälle eintreten, wer die Entscheidung darüber treffen soll:[11]) oder es begegnet eine unbeholfene Vagheit des Ausdrucks.[12])

Arglistige absichtlich mißdeutende Auslegung hatte also hier weiten Spielraum bei der häufig nicht genug überlegten Redefassung der Gesetze: bemächtigte sie sich doch selbst solcher Fälle, in welchen den Gesetzgeber so gut wie kein Vorwurf trifft: so weigerte man sich in ränkevoller Buchstaben-Auslegung, einen flüchtigen Knecht dem Boten des Herrn auszuliefern, weil die antiqua lex nur von dem dominus superveniens selbst spreche: das Gesetz erweitert nun den Ausdruck.[13]) Bei dem streng formalistischen Charakter des Strafrechts und Strafverfahrens lag die Versuchung nahe, die im Gesetz oft ungeschickt genug gezeichneten Einzelzüge eines Verbrechens zu umgehen und dann Straflosigkeit zu fordern, da die begangene That im Gesetz nicht vorgesehen sei. Mit grausamer Strenge tritt Kindasvinth diesen Versuchen in einem Gesetz entgegen, dessen Sprache man die Unklarheit des Zornes, die leidenschaftliche Erregung des gesetzeseifrigen Herrschers abhört: während ein älteres Gesetz

1) VIII. 4, 12.
2) 13.
3) II. 1, 1.
4) Z. B. II. 1, 5; VI. 4, 5, 6; vgl. die Einschiebsel von Cd. Card II. 1, 1 über „praefatio", dann über die Voranstellung der Normen über den König 5. Sentenzen über Nothwehr VI. 4, 6. Das Lob der Sprache bei Aschb. S. 273 ist unverdient.
5) I. 1, 6; II. 1, 1.
6) Die Syllogismen, die disceptatio, den favor theatralis, die sophismata disputationum und cothurnos loquutionum I. 2, 1; I. 1, 2; 4, 6.
7) Secundum naturam I. 2, 4; pura et honesta praecepta.
8) VI. 4, 7.
9) VI. 5, 1, 2.
10) 4. l. c; unbeholfen, aber körnig ist VI. 5, 7; dagegen bei sichtbarem Bestreben nach Vorsicht gleichwohl verunglückt im Ausdruck II. 1, 5; VI. 1, 2.
11) So VII. 5, 1 geistliche oder weltliche Gewalt?
12) Wie VII. 5, 6; aut aliquam imposturam fecerit, welche? ebenso vag. 7, l. c.
13) IX. 1, 18 dum plerique controversiis vacare nituntur legum quasdam sententias inique pervertant.

sich begnügt hatte, im Gesetz nicht vorgesehene Fälle vor den König zu ziehen, der dann als Gesetzgeber und Richter zugleich handelt, bedroht Kindasvinth das Aussinnen solcher im Gesetz nicht vorgesehener Vergehen mit den härtesten Strafen.[1])

Das schlechte System des Gesetzes fällt auf VI. 5, 20, wo von cuncti casus suprascripti die Rede ist, wie VI. 5, 9 und 10, nachdem 11—19 mit ganz anderem Inhalt dazwischen geschoben und gar 21, wo der Meineid hier unter die Tödtung eingereiht war, blos weil man nach einer biblischen Wendung durch Meineid seine Seele tödtet: richtig hatte Cod. Card. dies Gesetz II. 4, 7 eingereiht. So stellt titulus VI. des VIII. Buches de apibus et earum damnis ein „Bienenrecht" zusammen, welches zum Theil in die Lehre von der Aneignung herrenlosen Gutes, zum Theil in die von Schaden durch böse Hausthiere zum Theil in die Lehre vom furtum gehört: gemeinsam ist nur, daß es sich um ein Bienen handelt. Höchst unpassend wird[2]) die wichtige Pflicht des Richters, die compositio einzutreiben (wenigstens bei Entlassung aus der Haft) und sein Recht von dem richtig Eingegangen 10 Procent zu erheben, unter den Gefängnißgebühren vorgetragen. Ganz zufällig wird die Entwendung im Heerbann[3]) behandelt: vorher Schutz der im Heerbann Abwesenden. Ganz unsystematisch wird zwischen die Beschädigung fremder Sachen, z. B. Bäume, die fahrlässige Tödtung durch halb abgesägte Bäume eingeschoben;[4]) ebenso unpassend die widerrechtliche Fällung fremder Bäume unter die fahrlässige Tödtung durch Fällung eigener.[5]) Ebenso ungeeignet wird die höchst wichtige allgemeine Norm, welche bei Vorversterben der Richter oder auditores, an welche eine königliche Entscheidung eintrifft, den Bischof des Ortes oder den nächsten Bischof oder Richter für competent erklärt, die Urkunde zu empfangen, zuzustellen (offerre) und zu vollstrecken, unter dem Gesetz über Fälschung königlicher Urkunden vorgetragen.[6])

In der Redaction ließ man ältere Gesetze, welche mit späteren unvereinbar, in vollem Widerspruche stehen: so ein Gesetz[7]), welches noch den Herrn den Knecht wegen Diebstahls tödten läßt, neben dem Sclavenschutzgesetz von Kindasvinth,[8]) so IV. 4, 1 neben IV. 4, 2. So wird auch gedankenlos VII. 5, 2 und 5 neben einander republicirt, während doch 5 durch 2 verschärft ist. Auch die miteinander unvereinbaren VIII. 3, 6 u. 7 werden dicht nebeneinander stehen gelassen. So werden auch VIII. 4. verschiedene Normen über die gleichen Arten von Thierbeschädigungen neben einander gestellt.

Oft läßt das Gesetz Lücken, die nur durch Rathen auszufüllen sind: so[9]) daß, wenn die Söhne mitschuldig, den Verwandten die Verwaltung des Vermögens zu übertragen sei.

---

[1]) Tatiou VI. 4, 5.
[2]) VII. 4, 4.
[3]) VIII. 1, 9.
[4]) VIII. 3, 3—4.
[5]) VIII. 3, 3.
[6]) VII. 5, 1.
[7]) VII. 2, 21.
[8]) VII. 1, ?
[9]) VI. 5, 13.

Manchmal aber läßt sich die gewollte Ausfüllung der Lücken schlechterdings nicht errathen.[1]) Sehr oft läßt das Gesetz in Alternativfällen unentschieden, wer die Wahl treffen soll.[2])

Auch handgreifliche Verkehrtheiten in der einzelnen Anordnung fehlen nicht: so erscheint es wenig weise, daß auch die Erhebung einer verjährten Klage mit 1 Pfd. Gold cui rex jusserit bedroht wird.[3]) So ist es doch widersinnig, daß[4]) die Existenz oder Nichtexistenz von Erben des Verstorbenen, dessen Leiche beraubt wird, darüber entscheidet, ob den Thäter außer der Geldstrafe von 1 Pfund Gold 100 Streiche treffen: nämlich dann, wenn Erben fehlen! Einmal wird höchst ungeschickt der Gegenbeweis dem Beklagten, der als Knecht in Anspruch genommen wird, nicht als Recht, sondern als Pflicht gleichzeitig mit dem Beweis des Klägers auferlegt: dabei wird nur an Beweis durch Zeugen gedacht, nach deren Zahl und Glaubwürdigkeit der Richter entscheiden soll.[5]) Streng bis zur Widersinnigkeit, zur Unmöglichkeit der Durchführung sind nicht nur einzelne der Judengesetze, die der Fanatismus verdüstert, auch das Gesetz Egikas,[6]) der alle Bewohner eines Ortes, welchen Standes und Geschlechtes sie seien, mit 200 Streichen bedroht, wenn sie nicht die zugelaufenen Fremden anzeigen rc. Kindasvinth sieht sich genöthigt, seinen Richtern glimpfliche Anwendung der Gesetze zumal gegen die Geringen zu empfehlen.[7]) Aber solche Gedankenlosigkeit, wie VI. 2, 4, wo Zauberern Talion gedroht wird, ist doch selten.[8])

Ganz schlecht redigirt sind solche Gesetze, welche ihre Hauptgedanken gar nicht aussprechen, sondern errathen lassen.[9]) Sehr nachlässig redigirt ist auch II. 4, 12, wo unter den Verwandtschaftsverhältnissen, die Verdächtigkeit des Zeugen begründen, das der Aeltern und Kinder ausgelassen ist. So ist sehr oft nur von fratres die Rede, wo alle (unschuldigen) Geschwister gemeint sind.[10]) Ein Muster schlechter Redaction ist VII. 2, 22: man weiß nicht, in welchem Fall — wohl wenn durch den Knecht begangen? — die That um das Doppelte härter bestraft wird und ob der honestior der Thäter oder der Geschädigte sein soll; wohl doch ersteres.

Oft beginnt das Gesetz mit dem Gattungsbegriff (z. B. res), denkt dabei eigentlich

---

1) So z. B. VI. 5, 17. Gegen Verwandtenmörder soll der Richter von Amtswegen ohne Anklage abzuwarten einschreiten und sie mit der gleichen Todesart bestrafen; das Vermögen bleibt den Kindern: in Ermangelung von Erben aus der letzten Ehe theilen die Kinder der Vorehe des Mörders mit den Erben des Getödteten. An dem Verbrechen betheiligte Kinder erben nicht: haben weder der Mörder noch der Getödtete Kinder, so nehmen die nächsten Erben des letzteren, „welche seinen Tod (durch Anklage) gerächt" den Nachlaß für sich: das Gesetz läßt viele Lücken! was soll geschehen, wenn die Verwandten die Klage nicht erhoben?

2) VI. 5, 12.

3) X. 2, 3.

4) Nach XI. 2, 1.

5) V. 7, 8.

6) IX. 1, 21.

7) XII. 1, 1.

8) Gedankenlos auch VII. 5, 2. servi .. et eos alieni juris esse constiterit.

9) Wie V. 4, 8.

10) III. 4, 7. Sehr unbeholfen z. B. IX. 1, 13: (eine antiqua?) qui liberum se esse dicat aut fortasse non dicat. Die Interpunction VIII. 3, 15 muß sein: damnum solvat, si tamen. Statt: solvat. Si luisse. Ille statt: fuisse, ille.

nur an die Species, die den Anlaß zu dem Gesetz gab (z. B. praedia), vergißt darüber, daß es den Gattungsbegriff angewendet hatte und fügt nun am Schluß noch andere Species bei (z. B. mancipia, animalia), bei welchen das Gleiche gelten solle oder wiederholt nochmal den Gattungsbegriff.[1]) Besonders ungeschickt 14. l. c., wo zuerst res majores ausgeschieden werden (Liegenschaften und Sclaven), dann Hausthiere, Ornamente und res quaecunque! entgegengestellt werden, welche zum peculium gehören oder zum Handeltreiben überlassen werden. Ebenso beginnt II. 5, 1 ganz allgemein von allen Urkunden und verläuft in Schlußbestimmungen, welche nur die Testamente treffen. Auch in andern Anwendungen widerfährt dem Gesetz die gleiche Ungeschicktheit, welche die Auslegung leicht irre leitet und nur bei genauer Vertrautheit mit seiner Redeweise die wahre Meinung zweifellos erkennen läßt: oft von einem bestimmten Fall (z. B. vindicatio in servitutem) ausgehend, sucht es im Eingang eine allgemeine, für alle Species des Genus passende Norm aufzustellen, vergißt dann aber im Verlauf, daß es mit so allgemeinen Sätzen begonnen und trifft dann eine Anordnung, welche nur für den einzelnen veranlassenden Fall, keineswegs aber für die andern Species paßt, auf welche der Eingang ebenfalls Bezug genommen. So handelt II. 4, 8 ganz allgemein von falschem Zeugniß, veranlaßt von solchem im Statusproceß, stellt dann aber Normen auf, welche nur auf diesen Proceß berechnet sind.

Auch an zu genauer Specialisirung der Voraussetzung leidet das Gesetz oft: es geht von einem concreten Fall aus und führt die bei diesem obwaltenden Umstände als die regelmäßig vorausgesetzten an: so[2]) den Affect. So ist es für die kurzsichtige Casuistik des Gesetzes charakteristisch, daß es, anknüpfend an den ihm vorliegenden praktisch häufigsten Fall die Abwesenheit immer als Abwesenheit im Felde denkt und voraussetzt: also bei Abwesenheit auf einer Reise ꝛc. keine Bestimmung gewährt: denn keineswegs liegt immer ein Privilegium der aus solchen Ehrengründen Abwesenden im Gesetz.[3]) Diese Ungeschicklichkeit im Ausdruck zeigt sich namentlich auch darin, daß so oft das Gesetz einen Proceß um den Besitz einer Sache, als den wohl häufigsten Fall, voraussetzt und nun Verlust oder Rückgabe der Sache als Folge proceßualer Schritte verhängt, während es in allen Processen, die nicht auf den Besitz einer streitigen Sache sich beziehen, den Richter im Stich läßt.[4]) Höchst ungeschickt redigirt ist auch III. 6, 1 (eine antiqua?), wo erst gegen Mitte des langen Gesetzes die Voraussetzung der ganzen Norm bestimmt wird.

Schlechte Redaction wird häufiger unter späten Königen, z. B. Kindasvinth.[5]) Die Sprache einiger seiner Gesetze ist ungefüg und ungeschlacht.[6]) So gelingt es ihm nicht, in dem wichtigen Strafgesetz[7]) einerseits den Gegensatz von Affect und Ueberlegung, ander-

1) Z. B. omnes res so V. 4, 8.
2) VI. 4, 6.
3) So VIII. 1, 7, 8.
4) Z. B. II. 1, 23; 3, 7.
5) III. 6, 2; („seu fortasse non exigens").
6) Z. B. VI. 5, 15, 16. Schlechte, unklare Redaction oder arge Textzerrüttung III. 4, 13 und 14: 14 ist unklar, ob wirklich einfaches stuprum der Nothnunft gleich gestellt wird! VIII. 1, 13 werden Nothwehr und Affect nicht unterschieden.
7) VI. 4, 3.

seits den von Absicht, Fahrlässigkeit und Zufall auseinander zu halten:[1]) Auffallend schlecht redigirt ist auch ein Gesetz[2]) von Rekisvinth, wo die gleiche Behandlung zweier Fälle mit autem (item wäre richtig) dargestellt und die Ausnahme voran, die Regel nach gestellt wird. Einmal fällt der Gesetzgeber völlig aus der Sprache des Gesetzes und redet wie in einer Formel aus der Person der Partei.[3])

Der Neigung zu legislatorischen Künsteleien und der Freude an übertriebener Casuistik entspricht auch der Hang, in den verschiedensten Anwendungen proportionale Abstufungen, Geldstrafen oder andere Werthanschläge zu fixiren, z. B. nach den Wegmeilen der Entfernung, nach der Stundenzahl der Wasserbenützung u. s. w., ja es wird[4]) bei den Haaren Gelegenheit zu solcher Spielerei beigezogen.[5]) Geradezu unlogisch und widersinnig ist das Ergebniß, zu welchem solche Künstelei das Gesetz VII. 2, 14 verleitet hat: hienach erhält der Bestohlene für eine Sache im Werth von 9 sol. wenn sie ein Freier stiehlt 81 sol., wenn ein Knecht 54 und wenn ein Freier und ein Knecht zusammen $67\frac{1}{2}$ sol. $= \frac{9 \times 9}{2} + \frac{9 \times 6}{2}$ Diese künstliche Spielerei mit abgestuften Strafen nach dem Geldwerth ist besonders widerlich bei der Excommunication: für je 10 sol. 20 Tage Excommunication und Pönitenz.[6])

Wenn man[7]) „orientalische Züge" in dem Charakter des Gesetzes erblickt,[8]) so sind diese durch die zum Theil aus dem alten Testament schöpfenden kirchlichen Einflüsse zu erklären.[9])

---

1) Vgl. VIII. 1, 13; Nothwehr und Reiz.

2) IV. 2, 6.

3) III. 3, 8 si .. aliquis ex voce mea inutilitatem fecerit, tunc robore vocis meae adfuturum mihi reservetur; offenbar eine bei dem Proceßmandat häufig gebrauchte Clausel, welche die sorgfältigeren Codd. Card., Emilian. Toled. goth. und Leg. nicht in den Text aufgenommen.

4) II. 2, 7; V. 5, 4, 5; VIII. 4, 2. 31.

5) IX 1, 8; vgl. 14 sicque ut creverit numerus millium, crescat et numerus solidorum.

6) V. 1, 6.

7) Wilda S. 110.

8) Talion, Grausamkeit, Geißelstrafe wie sonst nur bei Knechten, Fanatismus, vorzeitige Reife der ganzen Rechtsbildung.

9) S. schon Montesquieu 28, 1; wenn auch nicht tous les principes de l'inquisition schon in L. V. enthalten sind! Guizot I. p. 278, wenn auch nicht die ganze L. V. aus den Synoden hervorgegangen; ähnlich Le Grand d'Aussy p. 424. Lopez Madera p. 50 dagegen erklärt den Vorzug des Westgothenrechts vor allen Andern gerade aus ihrem Ursprung vom heiligen Geist, der die Cc. inspirirte. Uebertrieben hat den Tadel der L. V. Montesquieu 28, 1. les lois des W... sont puériles, gauches, idiotes; elles n'atteignent point le but: pleines de rhétorique et vides de sens, frivoles dans le fond et gigantesques dans le style: (ebenso unrichtig seine zusammenziehende Entstehungsgeschichte: Eurio les donna, Leuvig. les corrigea, Chind. et Recc. les refondirent, Egica fit faire le code que nous avons et en donna la commission aux evêques) maßvoller Amaral p. 205 indole de legislação dos Wisigodos; Schulte S. 63; Le Grand d'Aussy p. 401, 385 (gut) gegen Montesq. Depping II. p. 375; die ältere Literatur bei Sotelo p. 270—4 übergehe ich. Vertheidigung der L. V. gegen Montesquieu bei Gibbon c. 33; Gans III. S. 333; Sav. II. S. 69; Schäffner I. S. 326; Guizot I. p. 276 und revue française I. Ampère III. 1; Bourret p. 5. 115; du Boys I. p. 540; de Gourcy S. 204; Llano I. 14; übertriebenes Lob Masdeu XI p. 78; Vorzug des Alters und Werthes Manresa p. 111. Marino ensayo p. 43. Moron, I. p. 192, (der sie dem Cod. Theodos. und Justin. vorzieht. Romey II. p. 348 (nach Muñoz I. p. 380 hätte Karl der Große viele Gesetze der L. V. in seine Capitularien aufgenommen!) Eguren p. XX.; Lembke I. S. 208; Zöpfl S. 66. Kritik der Ansichten von Montesq., Mably, Robertson.

12) Zur Rechtsphilosophie der Lex Visigothorum.

Man kann — vermöge der doctrinären Fassung —[1]) gewissermaßen von einer Rechtsphilosophie dieser Gesetzsammlung sprechen, sofern sie über Ziel und Bedeutung von Staat, Recht und Gesetz, von dem Zweck der Strafe und andern principiellen Fragen in lehrhaften Sätzen handelt. Diese Sentenzen prägen dem Westgothenrecht jenen theoretischen, doctrinär spitzfindigen Charakter auf, den man von jeher getadelt,[2]) aber mit Unrecht[3]) aus dem Einfluß des römischen Rechts erklärt hat: es ist vielmehr das geistliche, canonische Element, was in Form und Inhalt in dieser Richtung gewirkt hat. Selbstverständlich hat die ganze Bildung der Zeit auf dies Product Einfluß geübt, zumal die Schulrhetorik auf seine Ausdrucksweise.[4])

Der erste und zweite Titel des ersten Buches enthalten unter der Bezeichnung: „de legislatore“ und: „de lege“ eine förmliche Theorie der Gesetzgebungspolitik, eine Philosophie der Gesetzgebung und ihrer Zwecke: aber aus der Spreu der Schulrhetorik und der kirchlichen Phrasen sind nur wenige Gedanken-Körnlein zu gewinnen: I. 1. fordert Bestimmtheit und Schlichtheit[5]) von dem Ausdruck des Gesetzgebers — dieses an die Spitze gestellten Gebotes hat nicht nur die ganze Sammlung, hat schon dieser Paragraph selber vergessen; I. 2. weist polemischen Ton, sachwalterische Bekämpfung (Streitfragen) aus dem Gesetzbuch — wohl ein Blick auf die Manier der Rhetoren, vielleicht auf die Sprache der römischen Juristen; das Gesetz soll ferner nicht Unmögliches vorschreiben und nicht den Vortheil Einzelner, sondern das Wohl der Gesammtheit zum Ziele haben: nur Gott und seinem Gewissen im Schöpfen des Rechtes folgend, soll der Gesetzgeber doch, da er für Andrer Leute Wohlfahrt zu sorgen hat, mit deren eigner Ueberzeugung möglichst in Einklang zu bleiben suchen;[6]) seine Ausdrucksweise soll keine zweifelhafte Deutung zulassen: der Quell des Gesetzes sich ohne Hinderniß in die Seelen der Hörer wie in Kanäle fortergießen;[7]) — in politischen Dingen wird dem Staatsoberhaupt, nach dem patriarchalischen Princip, die Liebe, in privaten die Gewalt des Herrn (herilis potestas) zur Ausübung empfohlen. Liebe und Furcht sollen sein Ansehen stützen.[8]) Endlich bedürfen, wie die Menschen, die Gesetze selbst der Reform und Aufsicht (disciplina) namentlich gegen den Mißbrauch ihres Buchstabens oder ihrer

---

Marina bei Sempere historia p. 125; der 12 Bücher der L. V. p. 328—373; ed. Moreno p. 87; Lafuente II. p. 506; Rosseeuw I. 409.

[1]) Sav. I. S. 72. Sehr überschätzt von Aschb. S. 273. Türk S. 94. Warnkönig II. S. 13. Vgl. von Bethm. H. I. S. 217. Guizot I. p. 276. Lafuente II. p. 109. Vgl. Bourret I. p. 165. In I. 2, 4. sind Isid. orig. II. 10 benutzt „erit autem lex“ ebenso I. 2, 5. Orig. V. 20, I. 1, 3—21.

[2]) Wilda S. 79. Schäffer I. 251.

[3]) Stobbe S. 92.

[4]) Vgl. Sickel I. S. 169, über den Prolog von L. V. Zuaznavar I. p. 158, über die Benützung von Isidors origines in den Titeln de legibus et auctoribus legum und de leg. divin et human siehe Merkel bayer. Volksrecht S. 616.

[5]) Aehnlich nochmal I. 4 und II. 1, 1.

[6]) I. 5.

[7]) I. 6; 7 spricht von den Pflichten nicht des Gesetzgebers, sondern des Richters.

[8]) I. 8. I. c.

Mehrdeutigkeit zur Verletzung des materiellen Rechts;[1]) es soll klar sein und nicht der deceptio civium dienen.[2]) Aus der Definition von Lex[3]), die freilich lediglich eine rhetorische Beschreibung, keine Begriffsbestimmung, mit starken Einflüssen stoischer Schulbildung,[4]) heben wir nur hervor, daß sie das Rechts-Gesetz mit dem der Moral (bonos mores componens, magistra vitae) und der Religion, genauer der Kirche, confundirt.[5]) Die Zerrüttung des Textes an der betreffenden Stelle läßt nicht mit Sicherheit erkennen, ob dem theologisirenden Verfasser die Möglichkeit eines Conflictes zwischen Religion und öffentlichem staatlichem Interesse vorschwebte: wie in solchem Fall zu entscheiden wäre, darüber läßt der gesammte Geist dieser Gesetzgebung keinen Zweifel.[6])

Als Aufgabe der Gesetzgebung wird ferner bezeichnet, den „Getreuen" die hülfreiche Hand zum Schutz zu bieten;[7]) sodann wird in ziemlich gezwungener Weise deducirt, daß Gesetz und Recht Eintracht der Staatsgenossen im Innern und hiedurch Sieg über die äußern Feinde sichern.[8]) Der Gesetzgeber soll seine Normen für die Zukunft aus dem Blick in die in Vergangenheit und Gegenwart vorkommenden Fälle schöpfen.[9]) Die so ziemlich werthlosen Schultheorien des Gesetzes über Gleichheit Aller vor dem Gesetz,[10]) über Zweck der Gesetzgebung,[11]) Pflichten des Gesetzgebers, z. B. auch Nöthigung zur Gesetzesreform[12]) u. s. w. hat das Gesetzbuch selbst in zahlreichen seiner Bestimmungen schwer verletzt. Als letzter Grund der Gesetzgebung erscheint lediglich der äußere Nutzen, die Wohlfahrt des Volkes, der Gesammtheit.[13]) Die clementia principalis soll durch das Gesetz als Heilmittel (remedia) den vielen menschlichen Nöthen abhelfen.[14]) Die Völker erwarten in dem Gesetz ihr Heil[15]); in der Erhaltung des Rechts liegt das ganze Wohl des Volkes[16]); das Gesetz ist das oberste Heil und die Sonne des Volkes[17]); darum sorgt man am Besten für Volk und Vaterland durch Bestrafung der Verbrechen[18]) und für die allgemeine Wohlfahrt, nicht für

[1]) I. 9.

[2]) I. 2, 4. II. 11, 1.

[3]) I. 2, 2.

[4]) Z. B. lex est magistra vitae, anima totius corporis popularis.

[5]) S. besonders I. 2, 4 und 6 die dispositio legum soll die institutio morum schaffen.

[6]) III. I. 2, 4 ut dinosci possit, si (lex) plus veritati (offenbar verschrieben, etwa für saluti, salubritati) prospiciat publicae quam religioni videatur obesse. Aber Cod. Leg. liest hier statt religioni: regionis, was nicht undenkbar: Gegensatz des gesammten Staates und Einer Landschaft.

[7]) XII. 1, 2.

[8]) I. 2, 6. quod triumphet de hostibus lex.

[9]) III. 1, 4 dum praeteritorum facta recolimus, futuris ponere praesumtionibus terminum consultissimum arbitramur.

[10]) I. 1, 7.

[11]) utilitas publica V. 4, 19; res ambignae V. 7, 15 oder „causae" d. h. grassirende Uebelstände IX. 1, 21, neu auftauchende Verbrechen oder arglistige Auslegungen der bestehenden Gesetze.

[12]) VIII. 4, 23 vgl. X. 1, 12.

[13]) utilitas populi, civium: salvatio populi I. 1, 2. 3. salus 4.

[14]) X. 2, 6.

[15]) salvatio I, 1, 2.

[16]) I. 1, 8.

[17]) I. 2, 3.

[18]) III. 5, 6.

Privatvortheil des Gesetzgebers, des Einzelnen soll er sorgen;[1]) aus der mansuetudo principum[2]) fließt die dispositio legum; Gott hat zum Zweck der justitia den Menschen die leges gegeben, denen alle, auch der König, gehorchen müssen.[3]) Das Gesetz bindet auch den König; (häufig wird auch der Nachfolger daran gebunden — mit schlechten Erfolgen —) und sichert die Unterthanen gegen des Herrschers Habsucht:[4]) — mit naiv ungenügenden Mitteln.

Daß eine innere Vernunftnothwendigkeit als ideales Motiv neben jenem realen des „Nutzens", der „Wohlfahrt"[5]) den Menschen zum Rechte führt,[6]) wird nicht erkannt: fehlte doch solche Einsicht sogar der antiken Rechtsphilosophie, mit Ausnahme von Aristoteles und einigen Spuren in der Stoa, gänzlich und die christliche Theorie konnte ja im Recht nur einen leidigen Nothbehelf für die durch den Sündenfall verlorne Unschuld erblicken.[7]) Dieser Nutzen des Gesetzes liegt aber besonders in der Abschreckung der Verbrecher — also im Strafrecht — und im Schutze der „Guten" — in abermaliger Confundirung von Recht und Moral.[8]) Denn Abgrenzung von Moral und Recht sucht man natürlich hier so vergeblich, wie in der gesammten Rechtsphilosophie der Antike und des Christenthums: in Praxis und Theorie werden diese Begriffe confundirt: in der Praxis, indem pädagogische, moralische, religiöse Fragen durch das Strafgesetzbuch entschieden werden wollen: in der Theorie, indem alle moralische Verfehlung als durch die legalis censura zu strafen hingestellt wird.[9])

Merkwürdig ist, wie die absolute Gewalt des Königs auch in der Rechtsbildung an die Stelle der Volksversammlung getreten ist, in ähnlicher Weise wie diese richterliche und Recht schaffende Thätigkeit verbindend. Nach dem germanischen Princip des Genossenrechts und Genossengerichts, wonach die Ueberzeugung der Volks- oder Standes-Genossen als solche als Recht des betreffenden Genossenkreises erscheint, mußte offenbar, wenn ein neuer im bisherigen Gewohnheitsrecht nicht vorgesehener Fall auftauchte, die als Gericht tagende Volksversammlung, wenn sie das sofort vermochte, ihre Rechtsansicht auch über die neu auftauchende Frage aussprechen und damit zugleich den vorliegenden Fall als Gericht entscheiden und den der Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtssatz als gesetzgebende, rechtschaffende Versammlung für die Zukunft in dem Rechtsbewußtsein des Volkes verbindlich niederlegen. Im Westgothenreich ist in diesem Punkt an die Stelle der Volksversammlung der König getreten: das Gesetz schreibt vor, daß eine in dem Gesetzbuch nicht vorgesehene Frage nicht von den Richtern zu entscheiden, sondern dem König vorzulegen sei, auf daß (durch seinen Ausspruch) einerseits

---

1) I. 1, 3; I. 1, 5 universalis consensus gesetzgebende Hoheit I. 1, 7 identificirt, dann Gesetzgeber und Richter.

2) I. 2, 6

3) II. 1, 2.

4) II. 1, 5.

5) I. 12, 3, salus 4

6) Dahn, kritische Vierteljahresschrift XII. S. 321.

7) I. 2, 3 summum salutis culmen principum ac populorum ist Zweck des Gesetzes; es ist daher zu prüfen, ob ein neues Gesetz mehr nütze als (durch das malum der Strafe) schade.

8) I. 2, 5.

9) Omne quod honestatem vitae commaculat, legalis necesse est ut censura coerceat III. 2, 3, 8, 11.

der einzelne Fall erledigt und anderseits der königlichen Erwägung anheim gestellt werde, wie oder inwiefern die Entscheidung der Rechtsfrage in die Gesetzsammlung aufgenommen werden solle.[1])

Sehr bedeutend ist dem Stoffe,[2]) bedeutender noch dem Geiste nach der Einfluß der Kirche, ihres Rechts, ihrer Disciplin, ihrer ganzen Denkungsart auf die Gestaltung des Westgothenrechts gewesen. Es wurden nicht nur zahlreiche Gesetze weltlichen Inhalts auf den Reichsconcilien unter stärkstem numerischem und geistigem Uebergewicht der Priester berathen und beschlossen und solche „canones“ in die Gesetzsammlung aufgenommen, noch unmittelbarer erhielt diese geistliche Färbung dadurch, daß auch Concils-Canones von kirchenrechtlichem, ja auch von rein oder doch überwiegend geistlichem Charakter und Inhalt ebenso als weltliches Recht der Sammlung einverleibt wurden.[3]) Daher: inseri legibus nostris[4]) d. h. aufnehmen unter die weltlichen Gesetze. Manche Gesetze künden sich noch in der Sammlung als Concilienschlüsse an,[5]) ja, es werden Concilienschlüsse als solche wie Gesetze dem conventus civitatis verkündet.[6]) Daher kann das weltliche Gesetz neben weltlichen Strafen Anathem und Excommunication drohen,[7]) wie Verletzung von Concilienschlüssen neben der Excommunication weltliche Strafe nach sich zieht[8]) und wie neben dem Grafen auch in weltlichen Sachen der Bischof Recht spricht und wie sich das Gesetz ausdrücklich auf canones beruft oder umgekehrt[9]) Concilsschlüsse alte Gesetze bestätigen.[10]) Auf die Bestimmungen der Canones verweist das Gesetz bei Delicten von Geistlichen (und Laien) ausdrücklich,[11]) namentlich auch betreffs des Beweisverfahrens.[12]) Gegen den Mißbrauch der geistlichen Autorität (religionis obtentu) muß ein eignes Gesetz in scharfen Worten eifern.[13])

---

[1]) II. 1, 11, nullus judex . . causam audire praesumat, quae in legibus non continetur . . sed . . conspectui principis utrasque partes praesentare procuret quo facilius et res finem accipiat et potestatis regiae discretione tractetur, qualiter (Lindenbr. quatenus) exortum negotium legibus inseratur.

[2]) S. oben S. 52.

[3]) S. die Zusammenstellung in den Anhängen; vgl. Türk. S. 60, Helff. S. 16, 144, Stobbe S. 90.

[4]) L. V. V. 1, 2.

[5]) Z. B. 5. l. c

[6]) Cc. T. XVI. 7.

[7]) II. 1, 5.

[8]) Cc. T. XIII. „lex“.

[9]) Cc. T. XII. 9.

[10]) quis et canonum ita constituit auctoritas V. 1, 4; auf ältere c. 5.; secundum canones undecimi cc. tol. V. 1. 6. nebeneinander canonum constituta et damna regum l. legum III. 5, 4. d. h. geistliche und weltliche Strafen III. 5, 5; daß diesen Königen die Drohung des anathema in den Mund gelegt wird, ist eine Abweichung vom Urkundenstil, s. Sickel I. S. 203. Die canones toletani werden vom weltlichen Recht als Gesetz angeführt III 4, 18. sacrae regulae canones; die canonica sententia ist zur legis sententia geworden Cc. T. XVI. „lex“. Andere Citate der canones und der Bibel III. 5, 6. V. 1, 3—5. III. 5, 1. divinae legis monita . . juxta morem canonum III. 5, 6 stark geistliche Sprache III. 5, 1: zelamus enim pro veritate zelo Dei namentlich auch 5, 3. 6. II. 1. 8 Cod. Leg.

[11]) III. 4, 18.

[12]) (in fine l. c.) Vgl. 5, 3. 4: constituta Canonum et legum damna

[13]) V. 4, 17

Schon die Berathung der Gesetze auf den Concilien und die Redaction durch Bischöfe und andere Geistliche legte es nahe, daß häufig die Verordnungen der Könige sich selbst als von Gott inspirirt bezeichnen.[1]) Als Motiv der Gesetzgebung (Schutz der Unmündigen) wird Hoffnung auf Belohnung im Jenseits angeführt.[2]) Auch als Motiv der Strafgesetzgebung wird Erfüllung der göttlichen christlichen Gebote angegeben[3]) und damit die besondere Strenge gegen Verbrechen wider die Religion motivirt;[4]) man hofft dadurch Gottes besonderes Wohlgefallen zu gewinnen. Die Definition des Gesetzes[5]) ist zwar isidorisch, aber das theologisirende Moment fehlt auch hier nicht,[6]) wie überhaupt die theologisch-moralische Tugend der „Gerechtigkeit" als von Gott gewollter Zweck der Gesetzgebung, der also um Gottes willen zu gehorchen ist,[7]) bezeichnet wird: das Specifisch-Juristische in der Abgrenzung vom Moralischen fehlt hiebei ganz; daher die salbungsvollen Eingänge.[8]) (Uebrigens ist diese theologisirende und moralisirende Rhetorik in den Arengen allgemeiner Stil und man muß sich hüten, aus diesen Phrasen auf den Charakter oder die individuellen Tendenzen einzelner Könige zu schließen.[9]) Doch ist die Energie der Sprache eines Wamba oder Kindasvinth unverkennbar).[10]) Daher auch der moralisirende Ton z. B. bei Beschränkung der Zinsen,[11]) zumal der Darlehenszinsen;[12]) die Vorschrift, fremdes Gut bei gleicher Gefahr mit Preisgebung des eigenen zu retten,[13]) während das germanische Recht nur gleichmäßige Bemühung um Beide vorschreibt. Kirchliche Anschauung ist auch theilweise das Motiv von IV. 2, 17: Sicherung beschleunigter Taufe der Neugebornen durch die Aeltern, ohne welche das Kind der ewigen Seligkeit nicht theilhaft wird. Die Beziehung auf die christliche Moral ist entscheidend bei Päderastie und Preisgeben der eignen Frau.[14]) Die Vergeistlichung des Rechts ist auch sonst außerordentlich manichfach: wohlthätig äußert sich der kirchliche Einfluß manchmal in der Auffassung — nicht nur im Stil der Darstellung[15]) — einzelner Verbrechen: z. B. des adulterium,[16]) wonach auch der Mann seine eigene Ehe brechen kann; hieher gehört auch die Beschränkung der freien Scheidung,[17]) die Strenge gegen die meretrices[18]) und Päderasten,[19])

---

1) S. Könige VI. S. 529 II. 1, 5.
2) IV. 3. 4. ut melioris mercedis partem clementia nostra consequatur.
3) III. 4, 18.
4) V. 3.
5) II. 1, 1 folg.
6) l. c. I. 2, 1, 1 lex est aemula divinitatis antistes religionis.
7) II. 1, 2.
8) II 4, 7 add. Cd. Card. III. 5, 1. 6. VIII. 4, 23 über das Bedürfniß älteres Recht zu ändern.
9) Vgl. Sickel I. S. 169.
10) II. 1, 6. 4, 7.
11) V. 5, 8. 9.
12) V. 5, 4.
13) V. 5, 5.
14) III. 6, 2.
15) Wie Rosseeuw I. p. 410
16) III. 4, 9.
17) III. 6, 2.
18) III. 4, 17.
19) 5, 5. 6.

dann die Befreiung der Kinder ex damnato coitu von der im römischen Recht ihnen auferlegten infamia, wobei höchst bezeichnend statt ihrer Unschuld an der That ihrer Erzeuger die Taufe als Motiv angerufen wird. Aber ganz allgemein ist die sorgfältige Abstufung der Grade subjectiver Schuldhaftigkeit gegenüber dem germanischen Recht [1]) auf kirchliche Anschauung zurückzuführen. Der christliche Einfluß macht sich nirgends so wohlthätig geltend, wie in der Milderung des Sclavenrechts: ohne Phrase in dem Gesetz Kindasvinth's gegen Tödtung, mit christlich-biblischer Verbrämung (Ebenbildlichkeit Gottes) in dem darauffolgenden Rekisvinth's (oder Egika's) gegen Verstümmelung der Unfreien.[2]) Dahin gehört auch die löbliche Begünstigung der Freilassung als frommer That [3]); oft wird dem Freigelassenen von dem Herrn Eintritt in den geistlichen Stand auferlegt: solche sind dann von Patrocinium und Widerrufbarkeit frei.[4]) Sich selbst hat die Kirche dabei auch nicht vergessen: abgesehen von andern materiellen Begünstigungen, welche die Verfassungsgeschichte darstellt,[5]) wird die Sorge für die Kirche als besondere Königspflicht, die wichtigste und segensreichste, erklärt.[6]) Schenkungen an dieselbe gelten als Seelgeräthe (remedia animarum) [7]) und werden pietatis contemplatione selbst Unfreien gestattet; [8]) selbst auf Kosten des Fiscus — eine überraschende Erscheinung!; Kirchengut wird auch vom weltlichen Recht für unveräußerlich erklärt,[9]) gegen Ersitzung und Klagverjährung geschützt.[10])

Die Verbrämung mit geistlichen Redensarten, freilich dem Geschmack der ganzen Zeit eigen, ist doch in dieser Gesetzsammlung besonders stark aufgetragen und häufig: [11]) am Stärksten XII. 2, 1. 3, 1 und überhaupt in den Judengesetzen, wo principiell die ganze Ketzergesetzgebung geflissentlich theokratisch motivirt wird: „nicht nur die Rechtssitten der edeln und berühmten Völker wolle der König befolgen, welche mit vernunftgemäßen und verständig unterscheidenden Gesetzen den unerlaubten Ueberschreitungen der Menschen begegnen, sondern — also bewußter Unterschied von nicht theokratischen andern Staaten — auch nachahmen und zur Richtschnur nehmen die Vorschriften der heiligsten Väter auf dem ganzen Erdkreis: zur Belohnung erwartet er friedlich Regiment auf Erden und im Himmel die ewige Seligkeit.“

---

1) L. V. VI. 1, 5—7.

2) VI. 5, 12. 13 ne imaginis Dei plasmationem adulterent. Codd. aliq. turpandae imaginis Dei frena laxare.

3) V. 7, 2.

4) V. 7, 18.

5) S. Könige VI. Kirchenhoheit.

6) V. 1, 2.

7) V. 1, 1.

8) V. 7, 16.

9) V. 1, 2. 3.

10) V. 1, 4. 6.

11) Z. B. III. 1, 5 bei dem Verbot der Ehe mit älteren Frauen vgl. VI. 5, 1. juxta domini vocem XII. 1, 1. die lex in confirmatione concilii ergeht in nomine domini vgl. Flavius Egiga rex VI. 5, 13 Codd. aliq. Cc. T. XIII. ebenso der Tomus XV. VII. 5, 9. populus dei. Gottes Gnade hat allen Irrglauben vom Reich entfernt.

Einmal werden (in einem Gesetz ohne Namen) die Westgothen als „das Volk Gottes" bezeichnet.[1]) Besonders zeichnen sich Erwichs Gesetze — auch abgesehen von der Judenverfolgung — durch theologische Verbrämung aus, so[2]) die abergläubische Bestrafung abergläubischer Richter. Manchmal wirkt diese theologische Zubereitung widerlich: so, wenn[3]) statt des wirklichen juristischen Grundes der Zeugnißunfähigkeit (infamia) eine geistliche Phrase gesetzt, oder[4]) wenn mit 20 Bibelsprüchen gegen das ältere Recht argumentirt wird, daß durch Wiederverheirathung der Vater die väterliche Gewalt und den Nießbrauch an dem Muttergut verliere. Sogar auf das Systematische haben die theologischen Anschauungen störend gewirkt: so, wenn[5]) man den Meineid wegen des animas necare unter die Tödtung stellt. Oft verschulden auch die moralisch-religiösen Redensarten die Verdunklung des juristischen Sinnes: so[6]) soll fahrlässige und zufällige Tödtung nicht als homicidium gelten: „si nullum contra eum odium habuerit" mit Berufung auf eine Bibelstelle: soll nun der Nachweis eines odium, z. B. durch die Erben des Getödteten, die Annahme einer Absicht einschließen und den von Zufall oder Fahrlässigkeit ausschließen? Offenbar soll in solchen Fällen nicht blos die Criminalstrafe, auch die Ersatzpflicht wegfallen.[7]) Ferner zählt hieher das in Inhalt und Form (stark geistliche Rhetorik) gleich schlechte Gesetz Rekisvinths,[8]) welches die Erbfähigkeit eines Kindes von dem Erleben wenigstens des 10. Tages und der Erlangung der Taufe abhängig macht; geradezu empörend aber ist es, wenn[9]) die Straflosigkeit leichtsinniger Tödtung bei Ausübung des Züchtigungsrechts des Herrn, Erziehers, Lehrers aus der Bibel begründet werden will.[10]) Als Anstifter der Verbrechen, zumal des Treubruchs gegen den König, wird dann consequent der Teufel bezeichnet.[11])

In diesem Geist werden oft Rechtssätze, z. B. daß der Rechtsirrthum schadet und Niemand sich mit Unkenntniß der Gesetze entschuldigen kann, einfach durch Bibelsprüche motivirt;[12]) ja es werden sehr häufig Bibelsprüche als Motive der Gesetzgebung geradezu in den Text aufgenommen:[13]) so wird die potestas des Mannes über die Frau,[14]) — sehr unzutreffend, weil zu viel beweisend — der Hochverrath und die Zauberei als Anstiftung des Teufels[15]) aus der Bibel bewiesen und der Befrager von Weissagern, als Gott besonders

1) VII. 5, 9.
2) VI. 2, 3. nach den Codd. S. J. B. Card. und Lind.
3) III. 5, 3.
4) IV. 2, 14. Cd. Leg.
5) VI. 5, 21.
6) VI 5, 1.
7) damnum aut poena VI. 5, 1. vgl. 3. nec damnis nec poenis.
8) IV. 2, 17.
9) VI. 5, 8.
10) dicente Dei sacra scriptura: qui disciplinam abjicit, infelix erit.
11) II. 1, 8. Cod. tol. goth. et leg.
12) II. 1, 3 cum scriptum sit noluit intelligere, ut bene ageret.
13) So XII. 2, 2; II. 4, 7. addit. Cod. Card. 1, 3. 7. 4, 7; III. 5, 1. VI. 2, 3 Cd. L.; I. 2, 6.
14) IV. 2, 15.
15) VI. 2, 3. Cd. Leg. II. 1, 8 l. c.

verhaßt, mit 500 Streichen bedacht.[1]) So wird die schwere Bestrafung von Scheltworten wider den König mit einem Spruch des alten Testaments motivirt.[2]) Die Berufung auf Bibelstellen und Canones nimmt in den Gesetzen der späteren Zeit zu, entsprechend dem Charakter der betreffenden Fürsten und den steigenden Uebergriffen von Episkopat und Concilien;[3]) besonders werden Bibelsprüche zur Motivirung der fanatischen Judengesetze[4]) mißbraucht. Und auf den geistlichen Einfluß[5]) ist überhaupt die fanatische Verfolgung der Akatholiken und aller Vergehen gegen das Dogma zurückzuführen, welche dies Gesetzbuch entstellt. III. 5, 3 spricht das Motiv offen aus, daß man deßhalb die Schmach der Apostasie, d. h. des Gelübdebruchs, mit der Wurzel ausreißen müsse, um Gottes Wohlgefallen zu gewinnen; wenn dies schon die Bestrafung kleiner Vergehen begleite, wie viel mehr, die Austilgung eines gegen die Gottheit begangenen Frevels „mit der Sichel äußerster Strenge" [6]). Die Einhaltung der Judengesetze durch die Nachfolger wird im Voraus gesegnet, die Verletzung derselben aber zu Gunsten der Verfolgten in der Sprache des wildesten Fanatismus bedroht mit dem Fluche zeitlichen Unheils und ewiger Feuerqualen der Verdammniß und in Gemeinschaft mit den Juden und dem Teufel.[7])

Neben den christlich-kirchlichen Culturelementen aber tritt uns auch aus diesem Gesetzeswerk einer wichtigen Uebergangszeit[8]) die Tradition der antiken Bildung und ihrer Schulphilosophie entgegen. So steht, gleich in der (christlichen) Definition vom Gesetz, bezeichnend genug für die Buntscheckigkeit, mit welcher sich in jenen Jahrhunderten aus christlichen und jüdischen Theologemen und antik heidnischen Bruchstücken die Grundlage der Anschauungen des Mittelalters zusammensetzt, eine Phrase, welche aus dem stoischen subjectiven Pantheismus stammt: „Das Gesetz ist die Seele des gesammten Volks- und Staatskörpers" — nämlich der λόγος, die Weltseele, Weltvernunft, welche in der Natur als Naturgesetz, in der Menschengemeinschaft als Gesetz dieses Mikrokosmos erscheint.[9]) Die Motivirung der Gesetze greift manchmal auf die „naturalis ratio" — wie die römischen Juristen: wobei ebenfalls der freilich längst nicht mehr erkannte Einfluß stoischer Grundanschauungen waltet: z. B. [10])

[1] Canonisch gedacht wohl auch VI. 5, 4. 5; besondere Untersuchung erheischt und verdient, ob sich nicht in dem höchst casuistischen oft fein gedachten (besonders originell die Tödtung VI 4, 5) Detail nicht Einflüsse des mosaischen Rechts nachweisen ließen; vgl. VIII. 3 f. Die ganze Neigung zu sehr ausgesponnenem casuistischem Detail ist ebenfalls canonisch, aus der Kirchengesetzgebung herüber genommen; germanisch freilich VI. 4, 3 die Casuistik der Compositionen für Wunden; und dennoch muß diese weit getriebene Casuistik zuletzt durch richterliches Ermessen ergänzt werden.

[2]) II. 1, 7. vgl. II. 4, 7.

[3]) VI. 5, 1.

[4]) XII. 3, 23, 24. 18. 15. sehr widerlich 10. 5.

[5]) Trotz allen Widerspruchs s. Gams und A. V. S. 182.

[6]) Vgl. III. 5, 6. Auch gegen Päderastie orthodoxae fidei rectione compellimur.

[7]) XII. 3, 28 append. in Cod. Card.

[8]) S. Dahn, Prokop. Einleitung. S. 3.

[9]) lex est . . anima totius corporis popularis, I. 2, 2 vgl. Dahn, in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch s. v. Rechtsphilosophie.

[10]) IV. 2, 9.

Gleichstellung der Frauen im Erbrecht:[1]) Stoisch ist es daher auch, wenn das Gesetz[2]) „secundum naturam" sein soll: es ist das naturae convenienter vivere, naturam sequi der Stoiker, welche im Rechtsgesetz nur eine andere Erscheinungsform des überall identischen Weltgesetzes erblicken. Stoisch sind auch das jus naturae und die naturae repugnantia conamina.[3])

Neben diesen allgemeinen rechtsphilosophischen Grundlagen fehlt es auch in den rhetorischen Eingängen oder Motivirungen der Gesetze nicht an Versuchen, einzelne Rechtsinstitutionen oder Rechtssätze rechtsphilosophisch zu begründen.[4]) So wird einmal der Versuch gemacht, das Rechtsinstitut der Klagenverjährung rechtsphilosophisch aus dem Naturrecht, abgesehen von positiver Bestimmung, abzuleiten.[5]) Kenntniß der Gesetze wird verlangt und die Behauptung der Unkenntniß nicht beachtet mit einer ultradoctrinären Phrase.[6])

Nicht uninteressant, aber völlig mißlungen freilich, ist der Versuch, bei Gelegenheit des offenbar aus Gründen der Bevölkerungspolitik erlassenen Gesetzes, welches die Ehen zwischen älteren Frauen und jüngeren Männern verbietet[7]), (gewiß von Rekisvinth) über das Wesen der Ehe rechtsphilosophische Grundsätze aufzustellen und daraus Folgerungen zu ziehen. Die Einleitung hebt von dem „jus naturae" an, welches nur bei voller Harmonie der Gatten erfreuliche Nachkommenschaft erwarten lasse: bei „Widersprüchen" im Alter können nur unähnliche oder mißgestaltete Kinder geboren werden: denn nicht zu friedlicher Harmonie könne gedeihen, was mit zwiespältigem Samen gezeugt werde. Aus Habsucht verloben die Aeltern ihre Knaben mit reichen viel älteren Erbtöchtern, wobei die Männer, die den Namen viri daher führen, quod vi feminas agunt (!) vielmehr von ihren Frauen abhängig erscheinen und diesen im Widerspruch mit der weiblichen Schamhaftigkeit die Initiative des geschlechtlichen Lebens zugeschoben werde.

Die Stelle läßt merkwürdige Blicke in die sittlichen Zustände und in die Natur der spanischen Frauen werfen; ich setze sie lateinisch bei:[8]) man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß nach Herstellung der Ehegemeinschaft — das Gesetz ist von Rekisvinth — offenbar gothische Väter für ihre heranreifenden Söhne nach reichen Römerinnen, Erbtöchtern und Wittwen,[9]) eifrig ausblickten. Doch wird ausdrücklich bemerkt, daß dadurch die Wiederverheira-

---

[1]) nam justum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat.

[2]) I. 2, 4.

[3]) III. 1, 5.

[4]) Oft freilich ersetzt auch ein Bibelspruch jede logische Begründung, z. B. II. 1, 3.

[5]) X. 2, 4 non jam quasi ex institutione humana, sed velut ex ipsa rerum natura processisse; ebenso in quo veritas perfectae aetatis etc.

[6]) VI. 4, 5 non minoris est noxae legum statuta nescire quam sciendo prava committere!

[7]) III. 1, 5.

[8]) III. 1, 5 sicque per aetatis praepostere (? praeposterae) tempus honestatis lucrum dilabi cogunt ad impudicitiae lapsum, dum puellarum avidior et maxima aetas seros tardosque virorum contemnit expectare proventus.

[9]) Vgl. quicumque ex palatii nostri primatibus vel senioribus gentis Gothorum . . . . cujuslibet relictam filio suo poposcerit in matrimonio collocandam. III. 1, 6.

thung einer mehrfach verwittweten Frau auch mit einem noch ganz jungen Mann, gleichviel ob ledig oder verwittwet, nicht ausgeschlossen sei. Doch wohl unter der Voraussetzung seines höheren Alters: oder soll diese gerade bei Heirathen von Wittwen wegfallen? schwerlich. Interessant ist die rechtsphilosophische Motivirung des Gesetzes Kindasvinths über Theilung der agnatio servae zwischen den beiden Herrn der unfreien Aeltern mit Berufung auf die lex naturae: (es ist das stoisch gedachte quod natura omnia animalia docuit), statt, wie das ältere Recht, sie nur dem Herrn der Mutter zuzusprechen. [1])

Charakteristisch ist endlich der Versuch, welchen das Gesetz[2]) macht, die an die Taufe und die Erreichung des 10. Lebenstages geknüpfte Erbfähigkeit der Neugebornen aus Gründen eines theologisirenden Naturrechts zu rechtfertigen. Der Neugeborne, kaum aus dem Dunkel getaucht, wird nur von Luft und Licht aufgenommen: er gelangt kaum dazu die Sachenwelt, die Elemente, aus welchen auch er gebildet ist, zu betasten. Wenn er nun gleich wieder stirbt und zwar vor der Taufe, so daß er wieder in ewige Nacht zurücksinkt — am Himmel und am ewigen Leben hat er keinen Antheil — wie sollte er Antheil haben an der Erde und an Gütern dieses Lebens, zu welchen er ebenfalls nicht berufen war? Es soll fortan daher durch ein solches Kind nur dann eine Erbschaft transmittirt werden, wenn dasselbe getauft und 10 Tage alt geworden. Offenbar soll dadurch auch der Vater zur beschleunigten Vornahme der Taufe angespornt werden. Die Stelle ist in ihrer antithetischen Rhetorik bezeichnend für die Schulsprache der Zeit. [3])

Im Gebiet des Strafrechts begegnet, aus den römischen Anschauungen herübergenommen, die übrigens bei allen Völkern in wechselnden Formen auftretende Abschreckungstheorie.[4]) So wird Abschreckung als Grund der Wahl bestimmter Strafarten z. B. des Umherführens

---

[1]) neo immerito prius nascendi causas nos expedit arbitrari et ita demum legem ponere nascituris. si enim filius ab utroque parente gignitur et creatur, cur idem ad conditionem tantum pertineat genitricis, qui sine patre nullatenus potuit procreari? hac rationabiliter naturae lege compellimur etc. X. 1, 17.

[2]) IV. 2, 17.

[3]) IV. 2, 17. naturae ratio ita condita manet talique usu decurrit ne is qui nascitur prius aliud quam se suscipientem capiat aërem; ut de tenebris genitalibus prodiens illarum rerum sentiat tactum quarum hunc (mundum?) partibus constat esse concretum quo ergo ordine libere capiat hereditatem terrenae possessionis qui vix extremae capit primordia lucis? quique sortitus vix est usum elementorum quibus concretus est quomodo sortietur bona rerum ad quarum dominium natus non est? quemque non hereditavit producta lex coeli qualiter morte contractum improvisa ditabit portio mundi? quare etiam ratione aggredietur viventium jura cui vicinius fuit mortem adisse quam vitam? sicque naufragus in medio lucis angustias mox genitales exiit, mox fatales relapsus est in tenebras . . . . si vero hunc ipsam licet parvi temporis (10 Tage) vitam comitetur aeternae participatio vitae (Taufe ꝛc.) ut successoris patris vel matris persona quae per hunc parvulum capit hereditatis acquirere commoda ante morituro aeternae mansionis praeparet vitam et ita demum assequatur vivens cum rebus labentibus terram. cuique salutari commercio dum hereditat ille coelum hereditet iste seculum: dum illi profitentur coelestia, isti permittentur terrena: dumque assequitur ille vitalia conquirat iste caduca. ut etsi defunctus terrena hujus non potuit possidere terrenus, saltim ille coeleste lucrum valeat obtinere.

[4]) I. 2, 5. fieri autem leges (im Allgemeinen, besonders aber offenbar Strafgesetze) haec ratio cogit, ut earum metu humana coerceatur improbitas sitque tuta inter noxios innocentium vita atque in ipsis improbis formidato supplicio fraenatur nocendi praesumtio.

durch zehn Ortschaften angegeben[1]) — auch die Oeffentlichkeit des Strafvollzugs bei der Geißelung und Hinrichtung ad aliorum terrorem ist in dieser Absicht vorgeschrieben.[2]) Dies Motiv der öffentlichen Strafvollstreckung, zumal bei der Geißel, erhellt aus IX. 2, 4, wo Heereslitz mit 100 Streichen bedroht wird, welche „öffentlich in Versammlung der Waffenbrüder" (certantium conventu) ertheilt wird. Abschreckung — und zwar durch Androhung von Talion — ist der ausgesprochene Zweck des strengen Strafgesetzes Kindasvinths gegen Tödtung, Körperverletzung und Gewaltthat jeder Art.[3]) Der Gedanke der Talion ist dem Gesetzbuch sehr geläufig:[4]) Talion steht auf Verwandtenmord, d. h. die gleiche Todesart wird vom Richter verhängt:[5]) Talion wird ferner ganz allgemein jenen gedroht, welche im Gesetz nicht vorgesehene Handlungen zum Schaden Anderer ersinnen, begehen und dann Straflosigkeit in Anspruch nehmen.[6]) Die Strafe soll auch von den Gewohnheitsverbrechen abschrecken;[7]) dasselbe Gesetz spricht aber auch von „Rache" (ulciscendi) Als Zweck der Strafe wird widerholt Abschreckung Anderer bezeichnet.[8])

Aber der geistliche Einfluß führt auch bereits zu dem Gesichtspunct der Sühne;[9]) die geistliche Strafe des Fastens bezweckt die Besserung.[10]) Neben der Abschreckung wird die specielle Prävention des Rückfalls als Strafgrund, d. h. als Grund der Wahl bestimmter Strafart angeführt bei der Gefängnißstrafe gegen Zauberer.[11]) Aber auch die Rache, die Wiedervergeltung wird als Strafgrund bezeichnet.[12]) Die Härte und Grausamkeit der Strafen[13]) ist wohl nicht bloß ein Beleg für die Verwilderung der Rechtszustände[14]), — obwohl der Mangel einer constant wirkenden Staatsgewalt und die Auflösung in aristokratische Selbstherrlichkeiten in dieser Richtung übel genug wirkten — zugleich auch ein Zeichen des Schwächebewußtseins der Regierung und bei vielen Vergehen eine Folge der canonischen Strafpädagogik einerseits, der weltlichen Vielregiererei anderseits. Besonders widerlich ist die Willkür, mit welcher oft die Krone oder gar der geschädigte Private den

1) ut eorum alii corrigantur exemplis VI. 2, 3.

2) l. c. VIII. 1, 3 und oft VII 4, 7.

3) VI. 4, 3. ut dum metuit quisque pati quod fecerit saltem ab inlicitis invitus abstineat.

4) IX. 1, 11. ut tam nocentium insidiarum reatus in suum recurrat auctorem.

5) VI. 5, 17.

6) VI. 4, 5.

7) III. 4, 13.

8) III. 3, 4 ut hoc alii commoniti terrore formident; II. 4, 6 add. Cd. Card. ad aliorum terrorem, ebenso VIII. 1, 3. VII. 5, 9. Cc. T. XVI 10. u. lex. Auch bei Isid. origin. und Joh. Biclar. Ueber Abschreckung vgl. Joh. Biclar dedit exemplum et docuit famulos domino non esse superbos, nur I. 2, 5 wörtlich entlehnt aus Isid. etymol. V. 20

9) Vgl. Rosseeuw I. p. 430—433.

10) II. 1, 17.

11) VI. 2, 3 ne ulterius evagantes talia facere permittantur, in retrusione faciat esse, ne viventibus nocendi aditum habeant.

12) II. 1, 8 Cod. tol. goth. et leg. infidelium pectora condigna debeant ultione retundi.

13) Trotz der bessern Einsicht I. 1, 7.

14) Stobbe S. 91.

in seine Gewalt gegebenen Verbrecher peinigen kann, eine wahre Aufmunterung der Rachsucht [1]): dagegen ist selbst das barbarische Princip der Talion — welches [2]) ganz allgemein für den Fall einer behaupteten Lücke im Strafgesetz angerufen wird — noch erträglich:[3]) diese Rachsucht wird genährt, indem ausdrücklich dem Gegner das Recht eingeräumt wird, dem Vollzug der Prügelstrafe anzuwohnen.[4]) Das Gesetz athmet selbst überall diesen Geist grimmigster Rachelust: so wenn dem Hochverräther Blendung statt der Todesstrafe mit der Motivirung gedroht wird, „auf daß er den Untergang des Königs, auf den er ruchlos sich gefreut, nicht schauen könne und fortwährend den Schmerz erdulde, ein furchtbares Leben hinzuschleppen.“[5]) Die Maßlosigkeit in der Strafandrohung begegnet aber nicht blos bei politischem oder religiösem Fanatismus: sie hat den gesammten Geist dieser Gesetzgebung ergriffen und äußert sich auch in Verfolgung oon Vergehen, bei denen man solche Leidenschaftlichkeit schwerer begreift: so wenn Egika um dem allerdings stark verbreiteten Unwesen der Bergung entlaufener Knechte zu steuern, anordnet, daß alle Einwohner eines Dorfes, in welchem solche Flüchtlinge nicht angezeigt werden, ohne Unterschied der Betheiligung, der Arglist, Fahrlässigkeit, Unkenntniß, des Geschlechts, der Nation, des geistlichen oder weltlichen Standes oder Ranges öffentlich je 200 Ruthenstreiche empfangen sollen![6])

[1]) VI. 1, 2.
[2]) VI. 4, 5.
[3]) VI. 1, 2; 4, 3.
[4]) II. 1, 20.
[5]) II. 1, 6. Uebrigens nach römischen Vorbild bei Ketzerei und Hochverrath.
[6]) IX. 1, 21.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

III. Abtheilung.

IV. Abtheilung.

V. Abtheilung.

VI. Abtheilung.

Quellen und Literatur.

Nachtrag zu p. I—IV.

A. Quellen.

Canciani formulae in: barbarorum leges antiquae IV. Venet. 1767.

Eugeni episcopi toletani opuscula in Sirmond opera omnia Venet. II. 1729.

Vita sancti Fructuosi Bolland. Acta Sanct. 16. April.

Gregorius turonensis historia ecclesiastica Francorum ed. Guadet et Taranne Paris 1836.

Paulus Emeritanus, de vita patrum emerit Aguirre V.

Venantius Fortunatus opera omnia ed. Migne patrolog. LXXXVIII.

Wulfila ed. Massmann. Stuttgart 1857.

B. Literatur.

Alteserra, notae et observationes in X libros h. eccles. Francor. Gregor. tur. Tolosae 1679.

Bar, das Beweisurtheil des germanischen Processes. Hannover 1866.
Bergmann, les Gètes. Paris 1839.
Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. I. Göttingen 1836.

Du Boys, de l'orgine de la communanté: in: revue de legislation et de jurisprudence XXXVI. Paris 1849.
Dahn, Handel und Handelsrecht der Westgothen in: Goldschmidts Zeitschrift. XVI. S. 397.
— Prokopius von Cäsarea Ein Beitrag zur Historiographie der Völkerwanderung und des sinkenden Römerthums. Berlin 1865.
— Studien zur Geschichte der germanischen Gotteseurtheile. München 1867.
Dack, de usu et autoritate jur civ. roman. in dominiis principum christianorum Lipsiae 1676.

Freund, Lug und Trug unter den Gerrnonen. I. Berlin 1863.

Gans, Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. Stuttgart 1829.
Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1842.
Grimm, Jakob, deutsche Rechtsalterthümer. 2. Ausg. Berlin 1854.
— — J., in Haupt's Zeitschrift VII. über einige gothische Eigennamen.
Guérard, polyptique de l'abbé Irminon. Paris 1844
— — essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. Paris 1832.

Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg i./Br 1855 f.
Heineccius, elementa juris germanici. 1751.
Held, die eheliche Errungenschaft nach den Volksrechten und Rechtsbüchern. München 1839.
Held, de interdictie juris canonici circa usuras. Würzburg 1839.

Jarcke, Handbuch des gemein deutschen Strafrechts. Berlin I—III. 1830.
Jordao, le „morgengabe“ portugais in: revue historique de droit français et étranger. V. Paris 1859.

Königswarter, la vengeance, le talion et les compositions in: revue de législation et de jurisprudence. XXXIV. XXXV. Paris 1849
— l'achat des femmes: ebenda. XXXIV.
— du serment etc.: ebenda XXXVI.

Köstlin, das germanische Strafrecht. Zeitschr. f. D. R. XIV.
— Geschichte des deutschen Strafrechts. 1849.
Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. I. Göttingen 1835.

Laboulaye, histoire du droit de propriété foncière. Paris 1839.
de Ludowig, dissertationes selectae I. Halae 1748 de aetate legitima impuberum.

Majer, Germaniens Urverfassung 1798.
Matile, études sur la loi Gombette. Turin 1847.
Meibom, das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867.
Molinier, du duel en Espagne; in: revue de législation et de jurisprudence. XXXV. Paris 1849.
Montlosier, de la monarchie française. 1. Paris 1814.
Müller, O., deutsche Münzgeschichte bis zur Ottonenzeit. Leipzig 1860.
München, das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. I. Köln. 1865.
Muños y Soliva historia de . . Cuenca etc. Cuenca 1866.

Osenbrüggen, das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.
— — das Strafrecht der Langobarden. 1863.

Perreciot, de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules dès les temps celtiques jusque à la redaction des coutumes. 1—III. Paris 1845.
Pfalz, die germanischen Ordalien. Leipzig 1865.
Pictet, les origines indo-européennes. Paris I. 1859. II. 1864.

Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft. 1. Braunschweig 1862.
Roscher, System der Volkswirthschaft. Stuttgart I. 1854.

Schmidt, O., das Verbrechen des Diebstahls nach älterem deutschen Recht in: Brandes II. Bericht der germanistischen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig 1863.
Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Stettin 1863.
Schütze, die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. Leipzig 1863.
Serrigny, droit public et administratif romain. I. Paris 1862.
Sickel, acta regum et imperatorum Carolinorum. 1. Wien 1867.
Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. I.
Smith, de la famille chez les Burgondes in: mémoires lus à la Sorbonne. Paris 1864.
Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts Braunschweig 1865.
— zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855.

Terrasson, histoire de la jurisprudence romaine. Paris 1750.

Unger, römisches und nationales Recht, vornehmlich im Königreich Castilien. Göttingen 1848.

Vasaei, Chronicon in: Schott Hispania illustrata I. (auch in Bel. script. rer. hisp. I. p. 437).

Wackernagel, Familienrecht und Leben der Germanen in Schreibers Taschenbuch V. Freiburg 1846.
Waechter, de crimine incendii Lips. 1833.
Weinhold, die deutschen Frauen im Mittelalter. 1851.
Wilda, das Strafrecht der Germanen. 1842.
Wirth, Geschichte der Deutschen. II. Aufl. Leipzig 1872.
Witte, die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht in: Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. VI.

Zimmerle, das deutsche Stammgutsystem. Tübingen 1857.
Zimmermann, die Volksversammlungen der alten Deutschen in: Brandes Bericht der germanist. Gesellschaft. II. Leipzig 1865.
Zimmern, römische Rechtsgeschichte.
Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Alterthum. Berlin 1841.